image
not
available


Dei
Sub Numine
Viget


Google



Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.





1852.

München.

Druck der königlichen Hofbuchdruckerei von J. Rösl.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 1.

München, Montag den 5. Januar 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den Vollzug der §§. 134 und 135 der Formations-Verordnung vom 17. December 1825 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ɪc. ɪc.

Auf die an Uns gestellte Anfrage über das Verständniß der §§. 134 und 135 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, eröffnen Wir euch nachstehendes:

Der §. 134 der gedachten Verordnung enthält die allgemeine Regel für die Berathungen und Abstimmungen bei den Kreisregierungen.

Der §. 135 bezeichnet diejenigen Ge-

schäftsgegenstände, bei welchen ausnahmsweise die durch Art. VII. §. 11 der Hofrathsordnung vom Jahre 1779 vorgeschriebene Berathungs- und Abstimmungsweise einzutreten hat.

Nachdem aber die im §. 135 angezogene Bestimmung des §. 129 lit. d. in einer so allgemeinen Fassung gegeben ist, daß durch dieselbe die allgemeine Vorschrift des §. 134 in Frage gestellt erscheint, so erklären Wir hiemit, daß die in der Hofrathsordnung vorgeschriebene Berathungs- und Abstimmungsweise nur in den durch §. 129. lit. b. c. und m. ausdrücklich benannten Fällen und bei den in §. 135 bezeichneten contentiösen Gegenständen, in welchen die Regierung des Kreises als gerichtliche Instanz erkennt, zur Anwendung zu kommen hat.

Hiernach habt ihr das Weitere zu verfügen.

München, den 29. December 1851.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

An das k. Staatsministerium des Innern
also ergangen.

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Cultus- und Unterrichtsstiftungsrechnungen der den k. Kreisregierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr $18^{49}/_{50}$ betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die wesentlichen Ergebnisse der Cultus- und Unterrichtsstiftungsrechnungen der den königlichen Kreis-Regierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städte für das Verwaltungsjahr $18^{49}/_{50}$ werden in den nachstehenden Uebersichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 18. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Hämmerlein.

(Siehe die Beilagen.)

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 15. December 1851 in Sachen der Gemeinde Wilmetshofen und Consorten und des Mühlbesitzers Alban Steichele wegen Beschädigung und wegen Beseitigung des verwahrlosten Zustandes des Schmutterflusses in der Flurmarkung von Wilmetshofen, hier wegen Competenzconflictes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Gemeinde Wilmetshofen und Consorten und des Mühlbesitzers Alban Steichele wegen Beschädigung und wegen Beseitigung des verwahrlosten Zustandes des Schmutterflusses in der Flurmarkung von Wilmetshofen, hier wegen Competenzconflictes:

daß ein Competenzconflict nicht gegeben, sohin die Sache hierorts wegen Unzuständigkeit abzuweisen sei.

Das vom Advokaten Dr. Barth von Augsburg für das Gesuch vom 12. Mai 1851 angesetzte Deservit mit 3 fl. wird abgestrichen.

Gründe:

Auf Imploration des Alban Steichele, Besitzers einer bei Wilmetshofen am Schmutterflusse gelegenen Mühle, hat das k. Landgericht Zusmarshausen nach vorerst vorgenommenem Augenscheine als Distrietspolizeibehörde schon unter'm 22. August 1842 Beschluß dahin erlassen, daß die Gemeinde Wilmetshofen zur Abwendung des Schadens von der Mühle des Alban Steichele

1) den Schmutterfluß in der ihr nach Herkommen zustehenden Länge zu räumen und auszuschlammen, in dieser Länge auch die Uferabfälle und sonstigen Einengungen abzugraben,
2) die Ueberwassergräben auszuheben, und
3) bei den demnächst nöthig werdenden Reparaturen der Schmutterbrücke dieselbe auf wenigstens 24 Schuh im Lichte zu erweitern habe u. s. w.

Diesen Beschluß hat jedoch die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg auf eingekommene Beschwerde laut Entschließung vom 6. April 1843 in Anbetracht, daß die öffentliche Ordnung und das Publikum nicht als betheiligt erscheine, sondern es sich vielmehr um Rechtsansprüche unter Privaten handelt, wegen mangelnder Competenz als nichtig aufgehoben, und den Alban Steichele mit seinen angeblichen Ansprüchen auf den Civilrechtsweg verwiesen.

Steichele reichte hierauf am 13. Juni 1843 beim k. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg eine gegen die Gemeinde Wilmetshofen und gegen mehrere Grundbesitzer gerichtete Klage ein,

worin der Antrag dahin gestellt war, daß richterlich ausgesprochen werden möge,

a) daß die Gemeinde Wilmetshofen schuldig sei, die über den Schmutterfluß führende Brücke auf 24 Schuh in der Lichte zu erweitern,

b) daß die Mitgeklagten Haug und Engwenger schuldig seien, den Abzugskanal auf 4 Schuh Breite und in der nach ausgeglichenem Gefälle nöthigen Tiefe auszuheben, und

c) daß die weiteren Mitbeklagten Mayländer und Consorten schuldig seien, die Schmutter unterhalb der in der Klage bezeichneten Stelle und soweit solche die Wilmetshofer Flur durchzieht, zu räumen und auszuschlammen u. s. w.

Es wurde über diese Klage verhandelt, hierauf aber von oben genanntem Gerichtshofe unter'm 8. November 1844 erkannt, daß die Beklagten von der Klage in der angebrachten Art zu entbinden seien, und dieses Erkenntniß ist am 7. Juni 1847 auch oberstrichterlich bestätigt worden.

Steichele hat hierauf weitere Anträge an die Gerichte nicht gebracht, wohl aber hat er sich unterm 22. September 1847 und auch späterhin wieder an das k. Landgericht Zusmarshausen als Districtspolizeibehörde gewendet, und um Erneuerung des Beschlusses vom 22. August 1842 mit dem Vorbringen gebeten, daß polizeiliche Einschreitung um so nothwendiger sei, als nun durch die überhand nehmenden Ueberschwemmungen nicht nur seine Mühle den größten Nachtheil leide, sondern auch das Publikum im höchsten Grade gefährdet sei. Eine polizeiliche Einschreitung ist jedoch hierauf nicht erfolgt. Unter'm 2. Januar 1849 erließ aber die k. Regierung von Schwaben und Neuburg an das Landgericht Zusmarshausen wegen Reinigung der Bäche und Flüsse und insbesondere wegen verwahrlosten Zustandes des Schmutterflusses in der Flur von Wilmetshofen eine Entschließung, worin sie demselben mehrere der Regierung zur Anzeige gekommene Mißstände mit der Weisung kund gab, daß, da durch die häufigen Ueberschwemmungen die Wiesen in besagter Flur versumpfen, und selbst die Verbindung der benachbarten Ortschaften öfters unterbrochen sei, von Amtswegen die gehörige Reinigung ꝛc. zu veranlassen sei.

In Folge dieses Erlasses, und da die zur gütlichen Beilegung der Sache gemachten Versuche erfolglos waren, hat sodann das k. Landgericht Zusmarshausen als Districtspolizeibehörde, nachdem es vorerst unter'm 11. October 1849 unter Beiziehung der Betheiligten einen Localaugenschein vorgenommen hatte, mittels Beschlusses vom 2. November 1849 dem Gemeinde-Vorsteher von Wilmetshofen den Auftrag er-

theilt, nunmehr binnen 14 Tagen die nöthige Reinigung und Erweiterung des Flußbettes der Schmutter und des damit zusammenhängenden Durchlaßgrabens und der Nebenabzugsgräben zu bewerkstelligen, und wegen entsprechender Erweiterung der Schmutterbrücke noch im Herbste die nöthigen Vorarbeiten vornehmen zu lassen, um nach Verlauf des Winters auch diese in Ausführung bringen zu können, wobei der Gemeinde Wilmetshofen bemerkt wurde, daß es sich hiebei nicht bloß von dem Schutze des Müllers Steichele, sondern um Förderung des eigenen Interesses der Gemeinde handle, indem nur durch die Beseitigung der vorhandenen Mißstände den häufigen Ueberschwemmungen und ihren üblen Folgen vorgebeugt werden könne.

Die Gemeinde Wilmetshofen remonstrirte gegen diesen Beschluß, da aber das Landgericht die eingewendete Remonstration mittels Entschließung vom 20. November 1849 mit dem Bedeuten zurückwies, daß wegen Vollzuges der in der Entschließung vom 2. November desselben Jahres angeordneten Reinigung des Flußbettes rc. binnen 6 Tagen bei Strafe von 1 fl. 30 kr. Anzeige zu erstatten sei, wendete sich die Gemeinde mit Beschwerdeschrift vom 12. Februar 1850 an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, und stellte den Antrag, daß dieselbe die frühere Regierungs-Entschließung vom 6. April 1843 aufrecht erhalten, das Landgericht Zusmarshausen zu deren Respectirung anweisen, und die von letzterem unterm 2. und 20. November 1849 erlassenen Verfügungen vernichten möge. Die k. Regierung hat diese Beschwerde mittels umständlich motivirten Beschlusses vom 13. October 1850, worin insbesondere angeführt ist, daß das Landgericht Zusmarshausen zu den beiden Verfügungen vom 2. und 20. November 1849, durch welche auf Veranlassung der Regierungs-Entschließung vom 2. Januar 1849 im allgemeinen kulturpolizeilichen Interesse die Reinigung des Flußbettes, Erweiterung der Brücke u. s. w. angeordnet wurde, vollkommen competent war, diese Verfügungen auch mit der Regierungs-Entschließung vom 6. April 1843 nicht im Widerspruche stehen, da damals nur die Anträge des Müllers Steichele auf den Rechtsweg verwiesen wurden, und die öffentliche Ordnung und das Publikum nach damaliger Actenlage noch nicht als betheiligt erschienen, als unbegründet abgewiesen. Nun wendete sich die Gemeinde Wilmetshofen mittels Eingabe vom 17. Januar 1851 an das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg, und stellte unter dem Vorbringen, daß Müller Alban Steichele unter dem veränderten Rubrum „den verwahrlosten Zustand des Schmutterflusses betreffend" dieselbe Rechtsfrage in

das Gebiet der polizeilichen und Culturs-fragen hinüber zu bringen gesucht habe, welche bei den Gerichten anhängig, und wor-über vom k. Appellationsgerichte unter'm 3. November 1844 und vom k. Oberap-pellationsgerichte unter'm 7. Juni 1847 erkannt worden sei, hiernach aber die er-gangenen Administrativ-Entschließungen of-fenbare Eingriffe in das Gebiet der Ju-stiz enthielten, den Antrag, sie gegen solche incompetente Angriffe der Administrativbe-hörden in Schuß zu nehmen, und bei dem k. Staatsministerium der Justiz die drin-gend nothwendige Abhilfe zu veranlassen und zu erwirken.

Das k. Appellationsgericht hat diesen Antrag mittels Beschlusses vom 28. Mai h. Js. zurückgewiesen, worauf dann die Gemeinde Wilmetshofen mittels Eingabe vom 18. Februar l. Js. sich an das k. Staatsministerium der Justiz wendete, und mit dem Vorbringen, daß hier ein Com-petenzconflict zwischen Justiz- und Admini-strativ-Behörden vorliege, die Bitte stellte, den vorwaltenden Conflict allergnädigst zu beseitigen, und das Ansehen der ergangenen rechtskräftigen richterlichen Entscheidungen aufrecht zu erhalten. Da aber hierauf dem Rechtsanwalte der Gemeinde, dem k. Ad-vokaten Dr. Barth zu Augsburg, laut Rescripts vom 4. April h. Js. bedeutet worden war, daß die Frage: ob im rubri-cirten Falle ein Competenzconflict vorliege, nicht zum Staatsministerium der Justiz res-sortire, da nach Artikel 26 des Gesetzes über Competenzconflicte vom 28. Mai 1850 die Instruirung und Entscheidung von Com-petenzstreitigkeiten nicht mehr zu dem Ge-schäftskreise des genannten Ministeriums gehört, so hat genannter Rechtsanwalt in einer Eingabe vom 12. Mai h. Js. unter Bezugnahme auf vorallegirtes Gesetz die Entscheidung des obersten Gerichtshofes nachgesucht.

Von diesem Gesuche ist den Bethei-ligten vorschriftsmäßige Mittheilung gemacht, eine Denkschrift jedoch nicht eingereicht worden.

Nachdem nun diese Sache in heutiger öffentlicher Sitzung, von welcher die Be-theiligten in Kenntniß gesetzt wurden, auf-gerufen worden war, erstattete der zum Re-ferenten ernannte Oberappellationsgerichts-rath Schwertfelner Vortrag, wobei die wichtigeren Aktenstücke verlesen wurden. Hierauf erhielt der Vertreter der Gemeinde Wilmetshofen, der k. Advokat Dr. Barth von Augsburg, das Wort, welcher auszu-führen suchte, daß es sich hier wirklich von Uebergriffen der Administrativ-Behörden in der zwischen Müller Steichele und der Gemeinde Wilmetshofen bei dem k. Appel-lationsgerichte von Schwaben und Neuburg wegen Beschädigung angebrachten Klagsache,

sohin von einem Competenzconflicte handle, und seinen schon schriftlich eingebrachten Antrag wiederholte. Diesem trat der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe entgegen, und begründete seinen Antrag dahin, daß ausgesprochen werden möge, daß ein Competenzconflict nicht gegeben, daher die Sache wegen Incompetenz hierorts abzuweisen sei.

Diesem Antrage des Staatsanwaltes mußte auch stattgegeben werden.

Nach den im Gesetze über Competenzconflicte vom 28. Mai 1850 Abschn. I. enthaltenen Bestimmungen ist in Bezug auf Competenzconflicte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden die Entscheidung des gesetzlich angeordneten oberstrichterlichen Senates an die Voraussetzung geknüpft, daß wegen Uebergriffen der Gerichte in das Gebiet der Verwaltungsbehörden Differenzen obwalten, und daß die Verwaltungsstellen, welche ihr Gebiet durch die Gerichte verletzt glauben, sich durch Anregung eines Competenzconflictes ihre Rechte wahren wollen. Conf. Art. 1. 2. 3. und 5. l. c. — Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe v. J. 1849 Beil. Bd. 3. pag. 98, Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten v. J. 1850 Beil. Bd. 3. pag. 242.

In vorliegender Sache ermangelt es aber, wie dieß schon die oben angeführten Thatumstände zu entnehmen geben, an dieser Voraussetzung ganz offenbar, und die Gemeinde weiß ihrem Gesuche selbst keinen anderen Stützpunct zu unterstellen, als angebliche Uebergriffe der Administrativbehörden in einer anhängigen Rechtssache. Allein die Klagsache, welche Alban Steichele gegen die Gemeinde Wilmetshofen und Consorten wegen Beschädigung am 15. Juni 1843 beim k. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg anhängig gemacht hatte, ist bereits rechtskräftig erledigt, die seither von den Verwaltungsbehörden im Interesse des öffentlichen Wohles erlassenen Verfügungen gründen sich, wenn sie auch dem Steichele zum Vortheile gereichen mögen, nicht auf die von ihm erhobenen Rechtsansprüche, sondern auf ganz andere Verhältnisse; es bestehen dießfalls zwischen Justiz- und Administrativbehörden auch nicht die geringsten Differenzen, sohin auch kein Competenzconflict — und mußte daher, wie oben geschehen, erkannt werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am fünfzehnten December achtzehnhundert ein und fünfzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Director Freiherr von Tautphöus als Vorsitzender, Ministerialrath v. Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Eisenhart, Ministerialrath von Friederich, Oberappellationsgerichts-

rath Schwertfelner, Ministerialrath Hänlein, Oberappellationsgerichtsrath Dr. Cucumus; dann Leeb, II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe und Oberappellationsgerichts-Secretär Paulus.

(unterschrieben sind:)

Frhr. v. Tautphöus, Director.

Paulus.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. December v. Js. auf die erledigte Nebenzollamtsverwalterstelle zu Reit im Winkel, Hauptzollamtsbezirkes Reichenhall, den Nebenzollamts-Controleur Adolph Hofmann zu Marktl zu befördern, dann

die II. Assessorstelle bei dem Landgerichte zu Ebermannstadt dem Appellationsgerichts-Accessisten Franz Feurer von Bamberg, und

die Actuarstelle bei der k. Gerichts- und Polizeibehörde Rothenfels dem geprüften Rechtspraktikanten Georg Edel aus Oberweißenbrunn, dermal zu Hofheim, zu verleihen;

unter'm 29. December v. Js. dem Kreis- und Stadtgerichte Amberg wegen der durch den dahin verlegten Sitz des Schwurgerichtes vermehrten Arbeiten einen Assessor und einen Protocollisten außer dem Status beizugeben, sofort zum Assessor den Protocollisten Joseph Zölch daselbst, und zum Protocollisten den Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Oskar Mayer von Bayreuth, Letzteren in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. December v. Js. die katholische Pfarrei Schießen, Landgerichts Roggenburg, dem Priester German Doll, Pfarrer zu Wiggensbach, Landgerichts Kempten, und

das Beneficium Niederleyerndorf, Landgerichts Rottenburg, dem Priester Johann Baptist Höning, Pfarrer zu Ast, Landgerichts Waldmünchen, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den seitherigen Frühmeß-Beneficiaten zu Edelstetten, Landgerichts Roggenburg, Priester Franz Joseph Fink, von dem Antritte der katholischen Pfarrei Unterbechingen, Landgerichts Lauingen, zu entheben, und diese hiedurch auf ein Neues sich eröffnende Pfarrei dem Priester Cas-

par Schmid, Pfarrer zu Obergermaringen, Landgerichts Kaufbeuern, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. December v. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Floß, Dekanats Weiden, dem bisherigen Pfarrer zu Obristfeld, Dekanats Michelau, Lorenz Rühr, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. December v. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Kandel, Landcommissariats Germersheim, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Philipp Seybold, Pfarrer und Districts-Schulinspector zu Homburg, Landcommissariats gleichen Namens, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von der reformirten Pfarrgemeinde in Bayreuth, Dekanats Bayreuth, für den reformirten Feldprediger bei der Miliz des Cantons Basel-Stadttheil in der Schweiz, Samuel Barth in Basel, ausgestellten Präsentation auf die erledigte reformirte Pfarrstelle in Bayreuth, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. December v. Js. dem Landwehroberstlieutenant und Districts-Inspector, Carl Grafen von Leyden, die nachgesuchte Entlassung von seiner Landwehrstelle zu ertheilen, und den Kämmerer und Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Clemens Grafen von Waldkirch zu Schermau zum Oberstlieutenant und Inspector des VII. Landwehrdistricts von Niederbayern zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Felician Blumberger in Thalheim, in Rücksicht auf seine unter doppelter Einrechnung von 3 Feldzugsjahren durch 50 Jahre treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlichen bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König ha-

ben unter'm 22. November v. Js. dem Hofschlossermeister Gottfried Metting von München, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindungen, bestehend

a) in einem sich selbst öffnenden und schließenden Ventil mit Universalspund, durch dessen Anwendung bei Abzapfung von Flüssigkeiten, insbesondere des Bieres, die Verflüchtigung des Alkohols verhütet werden soll, ferner

b) in einer eigenthümlichen Vorrichtung zum leichteren Anhängen der Fensterläden, für den Zeitraum von drei Jahren, dann

unter'm 25. November v. Js. der Corsettenmacherin Anna Pfeiffer von hier ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung ihres eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von Herrnstiefletten aus präparirtem Filz, welche anstatt mit Schuhmacherdraht mit Spagat genäht werden, für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. October 1851 das dem Thomas Sommer von München unter'm 26. October 1848 ertheilte Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen verbesserten Verfahren bei Anfertigung aller Gattungen von Schneidwerkzeugen, insbesondere von Stemm-, Ball- und Hobeleisen für den Zeitraum von einem Jahre zu verlängern geruht.

Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Das der Sophia Genofeva Mercier von Paris unter'm 18. März 1848 verliehene und unter'm 5. Juni 1848 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung der von ihr erfundenen verbesserten Apparate zum Auslaugen, Waschen und Trocknen der Wäsche wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betreffend, und eben so

das dem Johann Rousseau von Paris unter'm 24. August 1850 verliehene und unter'm 11. October 1850 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei dem Ausziehen und der Fabrikation des Zuckers, gleichfalls wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern, auf Grund der oben allegirten Verordnungsstelle als erloschen erklärt.

Summarische Uebersicht

der

Rechnungs-Ergebnisse

der

Cultus- und Unterrichts-Stiftungen

in den

den königl. Kreisregierungen dießseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städten des Königreichs

für das

Verwaltungsjahr

18 49/50.

A. Einnahmen der

Regierungs-Bezirke.	Namen der Gemeinden	I. Aus dem Bestande der Vorjahre. Aktivkasse-bestand, Ausstände, Rechnungs-defekte und Ersatzposten.		I. Einnahmen des — 1. Aus dem rentirenden Vermögen. a. An Zinsen von Activ-Capitalien.		b. Ertrag aus Realitäten.		c. Ertrag aus Dominikal-Renten und sonstigen Rechten.		2. An Sustentations-Beiträgen.		3. An außerordentlichen und zufälligen Einnahmen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern.	München	26,551	41½	40,405	28	31,565	33	115	8¼	13,960	7¾	5,991	28¼
	Ingolstadt	6,953	11⅛	8,774	58⅝	467	5	814	32⅝	708	2⅝	57	11
Nieder-bayern.	Landshut	6,164	33¼	10,398	26⅞	727	9	3,944	—⅜	3,053	32⅝	358	28⅛
	Passau	1,320	55¾	5,586	25¾	146	51¼	132	—¼	391	7	587	29½
	Straubing	4,412	14½	9,732	1⅜	21	33	85	4⅛	3,663	33⅝	7	58
Oberpfalz und Regens-burg.	Regensburg	566	19⅜	1,372	32⅝	125	33	—	—	2,894	59	—	—
	Amberg	2,791	34⅜	5,580	12⅞	708	21	1,784	58⅜	1,95[illegible]	38	620	30
Oberfranken	Bayreuth	944	8⅞	2,217	11	232	-	249	[illegible]	1,614	16¾	209	10
	Bamberg	4,721	56⅜	18,269	34⅛	128	30¼	219	28[illegible]	7,705	6⅜	759	2⅝
	Hof	1,974	29⅝	1,513	32	455	48	99	43⅛	1,073	29⅜	107	58½
Mittel-franken.	Ansbach	1,602	9¾	3,125	8½	755	—	198	11¼	3,602	1	36	—
	Dinkelsbühl	7,299	21½	10,169	3	2,683	48¾	3,742	11⅝	92	37½	38	27
	Eichstädt	5,026	50	4,663	1	30	—	52	18	1,210	24	59	45
	Erlangen	926	50¼	646	25¾	237	9	80	6	2,207	47½	96	15¼
	Fürth	9,998	15	2,517	43½	2,475	17	1,100	—	7,263	26	195	50
	Nürnberg	2,349	59¼	14,529	58	4,320	31¾	11,625	58½	8,712	34½	165	4
	Rothenburg	47	21⅜	577	3⅜	25	—	704	4⅞	226	45	106	7
	Schwabach	862	6	1,075	34	48	—	57	27¼		—	324	43
Unterfranken und Aschaf-fenburg.	Würzburg	10,386	50⅝	16,411	54⅛	1,188	—	983	43	446	16½	3,470	45¼
	Aschaffenburg	2,430	17⅛	4,734	2¼	96	15	246	47	548	20¼	753	45½
	Schweinfurt	208	56	5,523	34½	27	3	234	1¼	402	23	636	48¼
Schwaben und Neuburg.	Augsburg	13,666	11⅝	25,014	53	1,472	30	1,376	54⅝	22,870	17⅝	26	36
	Donauwörth	3,451	11⅞	1,479	53⅞	389	36	713	57	56	59¾	—	—
	Kaufbeuern	3,146	31	4,501	44¼	241	7⅞	2,874	18	3,[illegible]	51	—	—
	Kempten	190	34⅞	1,097	28⅞	517	18	680	33⅞	823	16	574	19⅞
	Lindau	337	54	2,093	11	1	36	29	46	537	5	28	42⅞
	Memmingen	12,355	28⅞	3,878	4	323	18	8,336	38⅛	13,314	45⅞	—	—
	Neuburg	853	36⅞	794	35⅞	—	—	4	—	1,464	50	473	1⅞
	Nördlingen	641	36⅞	8,395	4⅞	220	42	112	40⅞	618	5	6	31⅞

Cultus-Stiftungen.

laufenden Jahres.

4. An Umlagen. fl.	kr.	5. An aufgenommenen Passiv-Capitalien und Vorschüssen. fl.	kr.	6. An heimbezahlten Aktiv-Capitalien und Aktiv-Vorschüssen. fl.	kr.	7. An Erlös aus verkauften Realitäten und Rechten. fl.	kr.	8. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen. fl.	kr.	Summe der Einnahmen. fl.	kr.	Bemerkungen.
—	—	9,850	—	16,650	—	114	—	22,845	—	168,049	26⅘	
—	—	125	—	6,577	8⅚	—	—	866	—	25,343	9⅚	
—	—	—	—	9,173	—	104	55½	1,361	30	35,285	35¼	
—	—	—	—	1,090	—	—	—	—	—	9,256	49½	
—	—	—	—	4,760	—	36,386	25	640	—	59,708	49⅚	
—	—	350	—	900	—	—	—	171	24	6,380	48⅞	
—	—	800	—	2,650	—	1,863	54⅞	5,681	17	24,440	25⅞	
—	—	—	—	871	51	—	—	200	—	6,538	18⅞	
—	—	397	11⅛	10,252	—	36	18	740	—	43,229	7⅜	
—	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—	7,117	—⅝	
—	—	—	—	900	—	224	57⅜	—	—	10,448	8¾	
—	—	—	—	8,580	—	1,232	28¼	—	—	33,838	17⅜	
109	—	300	—	5,700	—	—	—	—	—	17,151	18	
—	—	—	—	1,555	34½	—	—	—	2	5,750	8¼	
4,473	11¾	—	—	4,915	32	—	—	1,396		34,335	17	
—	—	—	—	23,763	—	9,467	27	100	—	75,034	30	
—	—	339	45¾	—	—	218	48⅛	—	—	2,244	55⅛	
—	—	—	—	—	—	—	—	4	46	2,372	36¼	
—	—	1,500	49¼	12,084	23	20	24	11,310	53	57,804	37⅘	
—	—	13	9	2,877	33	10	36	852	—	12,562	48¾	
—	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—	8,032	46½	
—	—	—	—	15,797	47⅘	862	15⅞	5,995	—	87,182	55⅘	
—	—	—	—	710	—	—	—	—	—	6,791	37⅝	
—	—	600	—	1,879	59	464	20⅞	—	—	17,604	51	
—	—	—	—	377	—	134	17⅜	50	—	4,344	46⅘	
—	—	118	20	700	—	43	30	—	—	3,890	4⅘	
—	—	—	—	2,050	—	5,544	5⅞	—	—	45,802	19⅝	
—	—	300	—	1,167	—	5	—	211	38	5,273	42	
—	—	—	—	9,803	56	70,737	45	—	—	90,546	19⅞	

B. Einnahmen der

Regierungs-Bezirke.	Namen der Gemeinden.	I. Aus dem Bestande der Vorjahre: Aktivkasse-bestand, Ausstände, Rechnungs-defekte und Ersatzposten		Einnahmen des									
				1. Aus dem rentirenden Vermögen.						2. An Sustentations-Beiträgen.		3. An außerordentlichen und zufälligen Einnahmen.	
				a. Zinsen von Activ-Capitalien.		b. Ertrag aus Realitäten.		c. Ertrag aus Dominikal-Renten und sonstigen Rechten.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern.	München	1,400	16½	4,331	—½	1,200	—	—	—	86,158	8	164	44
	Ingolstadt	2,832	25	1,749	52	8	45	11	—	1,932	22¼	—	—
Niederbayern.	Landshut	15	6	478	52	—	—	—	—	1,034	—	27	42
	Passau	487	53⅜	3,651	18	2	—	34	4⅜	2,551	9	44	36
	Straubing	4,067	59½	6,231	53	2	24	—	—	8,731	46¼	9	15
Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg	1,938	17⅝	2,955	22⅜	190	—	2	5⅝	11,086	34⅔	—	—
	Amberg	3,095	24⅓	2,077	29⅞	29	-	1	34⅛	5,382	57	58	7
Oberfranken.	Bayreuth	3	2¾	99	—	368	—	—	—	9,336	43⅜	—	—
	Bamberg	3,009	37⅞	3,171	3¾	—	—	9	26	13,067	42½	—	—
	Hof	266	36	855	36	—	—	—	—	13,078	11¼	28	31½
Mittelfranken.	Ansbach	305	9½	217	55	116	—	—	—	11,043	23	20	—
	Dinkelsbühl	258	27½	853	48¼	—	—	52	5¾	—	—	—	—
	Eichstädt	662	59	597	1	1	—	—	—	3,630	20	11	—
	Erlangen	268	—	76	2	—	—	—	—	10,186	51	—	—
	Fürth	2,097	14½	704	26	145	—	—	—	16,709	14	—	20
	Nürnberg	6,402	51¼	29,951	29⅜	832	—	1,091	6½	64,294	19¾	40	—
	Rothenburg	525	12½	2,345	30	—	—	1	35	108	—		—
	Schwabach	97	35	14	—	—	—	—	—	7,713	48	—	—
Unterfranken und Aschaffenburg.	Würzburg	213	12¼	1,556	59	—	—	—	—	3023	36	41	36
	Aschaffenburg	140	7¼	355	57⅜	—	—	—	—	5,262	9	42	20
	Schweinfurt	202	53¼	1,511	1¼	—	—	—	—	8,816	1¾	—	—
Schwaben und Neuburg.	Augsburg	13,090	47⅘	32,546	42	6,041	6	4,871	21	38,853	30⅜	27	30
	Donauwörth	-	—	—	—	—	—	—	—	1,666	13	—	—
	Kaufbeuern	5,242	28⅜	2,522	3	24	—	39	—⅘	5,980	49	—	—
	Kempten	347	41	1,016	57	350	—	25	13	5,895	45⅛	6	44⅘
	Lindau	865	34	2,316	10⅘	60	—	—	—	3,450	34	906	6
	Memmingen	1,300	56⅘	3,387	19⅘	88	—	1,138	52⅞	4,631	57⅚	—	30
	Neuburg	1,006	54½	593	59½	—	—	—	—	2,727	30	6	—
	Nördlingen	147	34⅚	1,015	38⅚	—	—	—	—	5,537	42⅜	—	

Unterrichts-Stiftungen.

laufenden Jahres.

4. An Umlagen.		5. An aufgenommenen Passiv-Capitalien und Vorschüssen.		6. An heimbezahlten Activ-Capitalien und Vorschüssen.		7. An Erlös aus verkauften Realitäten und Rechten.		8. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summe der Einnahmen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	2,075	—	—	—	101	15	95,430	23⅜	
—	—	—	—	1,255	53½	—	—	—	—	7,790	17⅝	
478	40	1,993	55¼	850		—	—	—	—	4,878	15½	
—	—	2,200	—	281	—	383	20	—	—	9,635	21½	
6	30	—	—	5,700	—	—	—	160	—	24,909	47½	
—	—	—	—	1,171	—	—	—	675	—	18,018	20	
—	—	—	—	3,300	—	—	—	190	12	14,134	44	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9,806	46½	
—	—	—	—	2,520	—	—	—	65	—	21,842	50⅛	
—	—	400	—	—	35	—	—	—	—	14,629	29¾	
—	—	—	—	750	—	—	—	—	—	12,452	27½	
—	—	—	—	1,450	—	239	33	—	—	2,853	54¾	
—	—	—	—	1,625	—	—	—	—	—	6,427	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,530	53	
—	—	375	—	910	52	—	—	—	—	20,942	6½	
—	—	—	—	9,594	41	—	—	140	32½	112,347	½	
—	—	375	—	—	—	—	—	2	42	3,357	59½	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,825	23	
—	—	7	5	100	—	1,326	36	—	—	6,269	4¼	
844	55	—	—	2,800	—	—	—	180	—	9,625	29	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,529	56¼	
—	—	3,000	—	18,549	7¼	817	20½	7,635	—	125,532	24½	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,666	43	
—	—	—	—	2,374	33¾	—	—	390	—	16,492	4[illegible]	
—	—	—	—	700		—	—	200	—	8,542	21	
—	—	—	—	3,331	—	—	—	—	—	10,929	24½	
—	—	3,997	53⅜	3,505	23⅝	67	7½	—	—	18,118	[illegible]	
493	22	—	—	100	—	—	—	—	—	4,927	45⅜	
—	—	1,666	32¼	220	—	278	—	—	—	8,865	28	

A. Ausgaben der Cultus-Stiftungen.

II. Ausgaben des

Regierungsbezirk.	Namen der Gemeinden.	I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		1. Auf die Verwaltung. a. Besoldungen und Remunerationen.		1. b. Regie-Bedürfnisse.		1. c. Staats- und Communal-Auflagen.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. a. Auf Schuldentilgung.		3. b. Auf Verzinsung der Schulden.		4. Auf Sustentations-Beiträge.		5. Auf ausgeliehene Aktiv-Kapitalien und geleistete Vorschüsse.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern.	München	9,977	5⅛	3,661	56½	2,472	54½	776	5¼	63,140	7⅝	473	20	4313	30¼	20604	28½	44,389	32
	Ingolstadt	660	5¼	434	48½	46	47	315	47⅝	11,453	38¼	100	—	—	—	414	24	6,250	38⅜
Niederbayern.	Landshut	356	38⅛	294	36⅝	434	43	357	32⅞	15,012	19⅛	50	—	7	—	1,834	8⅞	12,327	12
	Passau	119	—	178	29	183	2	22	15½	6,138	—	21	15	30	—	277	46⅓	1,400	—
	Straubing	34	36	1,176	—	101	1	123	3	8,650	35⅛	—	—	—	—	4,412	¾	42,275	—
Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg	—	—	106	36¾	96	54	—	—	3,451	55⅛	—	—	12	—	847	25⅛	1,650	—
	Amberg	1,028	20¾	502	10¼	344	8⅜	269	50⅛	11,423	7	200	—	39	—	622	36	9,072	26⅜
Oberfranken.	Bayreuth	947	3	213	24	39	44½	96	40½	2,786	59⅜	74	20	89	43½	356	15	1,738	28½
	Bamberg	278	40¾	755	—	79	45	126	16½	23,109	44	—	—	—	—	2,277	8¹	12,972	58¼
	Hof	—	—	90	57	264	47¼	148	24½	3,151	53⅜	—	—	—	—	1,060	23¾		—
Mittelfranken.	Ansbach	244	48	309	25	31	13	162	12¾	6,206	59¼	—	—	202	23	1,015	⅜	1,354	12
	Dinkelsbühl	226	25	1,289	4	994	3½	675	28¼	10,902	18	—	—	642	25¼	2,744	4½	9,357	39
	Eichstädt	—	—	491	49	102	47	14	3	5,249	20	81	4	—	—	586	13	3,030	—
	Erlangen	—	—	19	—	69	19	37	34	3,598	51¼	103	31½	364	18	350	—	154	4¼
	Fürth	275	33	1,587	—	1,703	45½	196	23½	11,483	31	278	6¾	2484	39	3,605	15¼	9,990	45
	Nürnberg	323	4¼	2,462	29¼	1,137	19¼	756	34	30,970	59¾	200	—	2083	50	890	40½	34,454	22½
	Rothenburg	49	53	84	16½	56	39½	77	11¾	1,391	19¼	—	—	—	—	409	17½	190	—
	Schwabach	—	—	10	—	34	21	41	40¼	535	12¼	150	—	196	—	507	30	400	—
Unterfranken und Aschaffenburg.	Würzburg	6,229	57⅜	867	11¾	617	51¼	190	54½	17,407	27¾	1,400	—	19	29¼	273	53¾	25,379	34
	Aschaffenb.	51	16¾	309	27	91	15½	27	23	6,398	33⅜	—	—	—	—	304	13¼	3,923	92
	Schweinfrt.	—	—	139	25	85	41⅜	39	46½	4,873	24¾	109	12	90	48	1,463	20	1,026	5
Schwaben und Neuburg.	Augsburg	1,653	4⅓	1,650	17	486	51⅜	441	36¾	45,719	16⅞	1,393	37½	173	10¼	2,299	7	14,018	—
	Donauwörth	497	19½	82	51	65	33	262	46⅜	3,669	32¼	—	—	—	—	39	45	219	48
	Kaufbeuern	6	13½	—	—	622	46¼	123	4¼	6,090	28	1,541	40	328	49½	2,042	41¼	4,129	1
	Kempten	—	24	158	16⅝	197	36	35	59⅛	3,086	15⅜	—	—	—	—	30	—	754	29
	Lindau	—	6	127	34¼	8	13	2	30⅞	2,917	22⅝	—	—	—	—	82	—	168	20
	Memming.	6	31	716	5	25	43½	1,129	14½	34,134	24⅝	—	—	—	—	531	47½	8,655	—
	Neuburg	202	24½	63	40	34	30	44	13½	3,670	42¼	300	—	9	—	7	48	557	—
	Nördlingen	6,124	53⅜	274	53	276	55	23	54	5,055	55¼	—	—	—	—	3,883	30	79,211	45

laufenden Jahres.

Summa der Ausgaben.		Abschluß. Ueberschuß.		Abschluß. Defizit.		Vermögen: rentirendes.		Vermögen: nicht rentirendes.		Vermögen: Summe.		Schulden: verzinsliche.		Schulden: unverzinsliche.		Schulden: Summe.		Abgleichung: Aktivstand.		Passiv-Stand.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
49,808	59 7/8	23,752	6	5511	39 1/2	1280274	45 1/4	1,006458	6	2,286732	51 1/4	96,416	35	19,553	9 3/8	115969	44 5/8	2,170,763	6 1/2	-	-
11,676	9 5/8	5,667	1/8	—	—	284,773	41 1/2	98,822	36 7/8	383,596	18 5/8	—	—	22	55	22	55	383,573	23 5/8	-	-
30,674	10 5/8	4,611	24 7/8	—	—	288,227	13 1/4	135,860	16 7/8	424,087	30 1/8	300	—	1,772	38	2,072	38	422,014	52 1/8	-	-
8,369	47 3/4	887	1 3/4	—	—	173,956	51 1/2	41,574	50 3/4	215,531	42 1/4	—	—	547	—	547	—	214,984	42 1/4	-	-
56,772	16 5/8	2,936	33 5/8	—	—	269,103	7 1/2	57,526	53	326,630	1/2	—	—	9	27 7/8	9	27 7/8	326,620	32 5/8	-	-
6,164	51	215	57 1/2	—	—	44,652	—	76,705	37 1/2	121,357	37 1/2	300	—	3,180	—	3,480	—	117,877	37 1/2	-	-
23,501	39 1/8	1,120	27 7/8	181	41 3/4	308,831	59	91,219	32 3/4	400,051	31 3/4	1,625	—	848	—	2,473	—	397,578	31 3/4	-	-
6,342	38 5/8	194	40 1/2	—	—	64,735	52	231,990	27 5/8	296,726	19 5/8	2,868	54	33	54 5/8	2,902	48 5/8	293,823	31 1/2	-	-
39,599	32 5/8	3,629	35 1/8	—	—	474,769	36 1/4	179,081	35 7/8	653,851	12 1/8	1,000	—	438	—	1,438	—	652,413	12 1/8	-	-
4,716	26 1/4	2,400	34 1/8	—	—	61,673	25 1/2	154,923	23 5/8	216,596	49 1/8	—	—	—	—	—	—	216,596	49 1/8	-	-
9,556	13 3/4	891	55	—	—	107,440	25 1/2	45,380	8 1/2	152,820	34	5,059	25	160	52 1/2	5,220	17 1/2	147,600	16 1/2	-	-
26,831	27 1/2	7,006	49 7/8	—	—	448,064	27 7/8	232,085	38 5/8	680,150	6 1/4	16,040	—	—	—	16,040	—	664,110	6 1/4	-	-
9,555	16	7,596	2	—	—	160,818	45	22,095	19	182,914	4	400	—	462	38	862	38	182,05[illegible]	26	-	-
4,696	38	1,053	30 1/4	—	—	31,621	35	86,397	27	118,019	2	11,550	—	—	—	11,550	—	106,469	2	-	-
31,604	59	2,730	18	—	—	146,530	6	113,605	52 1/4	260,135	58 3/4	88,103	12	2,396	9	90,499	21	169,636	37 3/4	-	-
73,279	28 1/2	1,755	1 1/2	—	—	843,901	4 1/4	178,838	6 1/4	1 022739	16 3/4	52,150	—	12	41 3/4	52,162	41 3/4	970,576	29	-	-
2,168	37 1/2	76	18 1/4	—	—	66,687	10 3/4	16,971	25 1/8	83,658	36	325	—	665	45 5/8	990	45 5/8	82,667	5[illegible]	-	-
1,874	43 1/8	497	52 3/4	—	—	41,227	49	31,514	33 1/2	72,742	22 1/2	6,300	—	—	—	6,300	—	6[illegible],442	22 1/2	-	-
52,386	19 5/8	5,418	17 1/2	—	—	560,649	31	105,479	42 5/8	666,129	13 5/8	200	—	600	—	800	—	665,329	13 5/8	-	-
11,105	18 1/4	1,457	30 1/4	—	—	136,888	58 3/4	118,549	57 1/4	255,438	56	—	—	—	—	—	—	255,438	56	-	-
7,828	[illegible]	204	43	—	—	151,488	—	16,653	30 5/8	168,141	30 5/8	2,485	18	600	—	3,085	18	165,056	12 5/8	-	-
67,835	7/8	19,962	44 1/4	614	49 5/8	709,533	1/4	290,577	2	1,000110	2 1/4	3,760	15	12,478	35 7/8	16,238	50 7/8	983,871	11 3/8	-	-
4,837	35 5/8	1,954	2	—	—	89,604	11	36,677	26 1/8	126,281	37 1/8	—	—	—	—	—	—	126,281	37 1/8	-	-
14,884	43 3/4	2,784	34 1/4	64	27	178,381	32	55,196	32	233,578	4	7,892	35	3,235	37	11,128	12	222,449	52	-	-
4,263	3/4	81	46	—	—	39,878	16 3/4	30,700	51 1/8	70,579	7 7/8	1,200	—	—	—	1,200	—	69,379	7 7/8	-	-
3,306	6 7/8	587	44 5/8	3	47	62,939	29	31,520	29	94,459	58	118	20	1,109	38 1/2	1,227	58 1/2	93,231	59 1/2	-	-
45,198	45 7/8	603	33 3/4	—	—	319,554	28 1/8	48,564	17 1/2	368,118	45 5/8	—	—	300	—	300	—	367,818	45 5/8	-	-
4,889	18 1/2	384	23 1/2	—	—	35,109	12	42,911	48 1/4	78,021	1/4	—	—	151	49	151	49	77,869	11 1/4	-	-
90,351	45 5/8	598	32 1/4	403	58 1/2	206,946	53 1/2	34,651	45 5/8	241,598	38 7/8	—	—	1,175	45 1/2	1,175	45 1/2	240,422	53 3/8	-	-

B. Ausgaben der

Namen der Gemeinden.	I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		Ausgaben des															
			1. Auf die Verwaltung.						2. Auf den Stiftungs-Zweck.		3.				4. Auf Sustentations-Beiträge.		5. Auf ausgeliehene Aktivkapitalien u. geleistete Vorschüsse.	
			a. Besoldungen u. Remunerationen.		b. Regie-Bedürfnisse.		c. Staats- und Communal-Auflagen.				a. Auf Schulden-Tilgung.		b. Auf Verzinsung der Schulden					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
München	1608	25 3/4	650	—	131	9 1/2	—	—	86,324	2	—	—	—	—	662	—	1,200	—
Ingolstadt	—	—	67	43 3/4	9	14	28	19 3/4	2,819	5 3/4	200	—	—	—	1200	—	1,600	—
Landshut	—	27	—	—	1	55	2	—	4,023	53 1/4	—	—	—	—	—	—	400	—
Passau	111	16	—	—	77	45	11	—	7,978	21 1/4	—	—	—	—	545	10	375	—
Straubing	—	—	100	—	67	23	—	—	15,357	11 1/4	—	—	80	—	6	30	7,960	—
Regensburg	97	15 3/4	—	—	502	54	—	—	13,417	59 2/8	—	—	72	—	51	—	1,650	—
Amberg	205	54 2/8	94	19 1/8	50	2 4/8	26	52	12,081	55 7/8	469	28	121	3	—	—	400	—
Bayreuth	—	—	106	6 1/4	20	57 1/2	3	5 1/4	9,574	59 3/4	—	—	—	—	100	—	—	—
Bamberg	578	39	132	16 1/4	1	28	—	—	14,809	1 3/4	—	—	1	54	602	43	2,270	—
Hof	—	—	430	51 1/4	12	— 1/2	3	—	13,941	32 1/4	—	—	—	—	—	—	—	—
Ansbach	943	56	137	12	—	42	27	43 1/2	11,538	24 1/4	—	—	—	—	—	—	630	—
Dinkelsbühl	—	—	27	55 3/4	7	39 1/4	9	5 3/4	787	28	—	—	—	—	—	—	1,600	—
Eichstädt	599	42	24	—	66	8	—	—	2,605	43	—	—	—	—	1222	57	850	—
Erlangen	1	15	57	18	5	39 1/2	—	—	10,140	38 1/2	150	—	27	—	—	—	—	—
Fürth	25	36	—	—	345	12	—	—	15,786	4 1/4	336	12	105	—	1725	—	900	—
Nürnberg	832	17	2685	23 3/4	209	32 1/2	138	58	85,988	17 3/4	—	—	4	5 3/4	5275	42 1/4	12,065	30 1/8
Rothenburg	88	5	164	51 1/4	4	8	—	28 3/4	2,046	—	—	—	—	—	111	16 1/2	572	18 5/8
Schwabach	—	—	79	47	36	13 1/2	—	—	7,496	21	—	—	—	—	117	—	—	—
Würzburg	35	7 1/4	83	10 1/4	92	28 1/4	1	30	4,072	44 1/2	—	—	—	—	96	31	1,425	—
Aschaffenb.	1	24 1/4	—	—	57	58 3/4	—	—	6,271	25 1/4	—	—	—	—	—	—	2,970	43
Schweinfurt	1	51	—	—	30	12 1/4	—	—	10,225	29	—	—	—	—	60	—	—	—
Augsburg	2396	53 4/8	2748	51	1752	36 4/8	881	5	74,037	51 6/8	300	—	1112	54 2/8	1802	28	29,940	21 4/8
Donauwörth	—	—	—	—	12	30	—	—	1,654	13	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufbeuern	—	50	53	—	26	3	66	4	7,124	25 4/8	4,081	45 6/8	18	30	759	5 4/8	2,700	—
Kempten	296	6 1/4	63	24	14	32 4/8	14	17	7,216	44 4/8	—	—	—	—	130	—	700	—
Lindau	2	42	181	28 4/8	[illegible]	2 4/8	9	42 2/8	6,215	15 4/8	—	—	—	—	—	—	3,420	[illegible]
Memmingen	11	10	310	55	4	13 4/8	[illegible]	16 2/8	12,966	1	5	23 4/8	—	—	316	30	4,025	—
Neuburg	10	—	2	38 1/2	—	—	43	5 7/8	3,801	14	—	—	—	—	[illegible]	36	200	—
Nördlingen	449	— 4/8	32	34	17	3	—	—	7,944	20 2/8	—	—	[illegible]	56	—	—	220	—

Unterrichts-Stiftungen.

laufenden Jahres.

Summa der Ausgaben.		Abschluß. Ueberschuß		Abschluß. Defizit.		Vermögen. rentirendes.		Vermögen. nicht rentirendes.		Vermögen. Summa.		Schulden. verzinsliche.		Schulden. unverzinsliche.		Schulden. Summa.		Abgleichung. Aktivstand.		Passiv-Stand.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
90,575	37¼	4,854	46½	—	—	112,536	—	41,914	23⅜	154,450	23¾	—	—	—	—	—	—	154,450	23¾	
5,924	23¼	1,865	54 9/16	—	—	62,712	40	5,495	22⅜	68,208	2⅝	—	—	—	—	—	—	68,208	2⅜	
4,428	15¼	450	—	—	—	13,117	—	8,832	41	21,949	41	—	—	7,102	37	7,102	37	14,847	4	
9,098	32⅜	536	48¾	—	—	113,907	—	14,100	5¾	128,007	5¾	—	—	2,213	33¾	2,213	33¾	125,793	32	
23,571	4⅝	1,338	42¾	—	—	159,335	—	11,614	2⅜	170,949	2⅜	2,000	—	—	—	2,000	—	168,949	2⅝	
15,791	8¾	2,337	40⅜	110	29⅛	86,532	50	30,301	26⅝	116,834	16⅝	1,800	—	—	—	1,800	—	115,034	16⅝	
13,449	34⅜	685	9⅛	—	—	53,821	30	12,892	44	66,714	14	—	—	5,706	24	5,706	24	61,007	50	
9,805	8⅜	1	37⅜	—	—	4,800	50	6,848	45⅜	11,649	35⅜	—	—	—	—	—	—	11,649	35⅜	
18,403	2	3,439	48⅛	—	—	83,172	34⅛	8,788	8⅝	91,960	43⅛	—	—	206	—	206	—	91,754	43⅛	
14,287	24	242	5⅜	—	—	22,533	45⅜	2,214	26½	24,748	12¼	400	—	817	54½	1,217	54½	23,530	17⅜	
13,277	57⅜	—	—	825	30⅛	7,050	—	3,891	20	10,941	20	—	—	1,235	35¾	1,235	35¾	9,705	44¼	
2,432	9	421	45¾	—	—	24,789	13½	596	47⅝	25,386	1¼	—	—	145	7	145	7	25,240	54¼	
5,368	30	1,058	50	—	—	19,636	—	1,572	13	21,208	13	—	—	343	13	343	13	20,865		
10,381	50⅜	149	2¼	—	—	2,004	8½	2,172	40½	4,176	49	750	—	—	—	750	—	3,426	49	
19,223	5	1,719	1¼	—	—	17,535	—	25,698	6¼	43,233	6¼	3,000	—	382	36	3,382	36	39,850	30¼	
107,199	47¼	5,147	13½	—	—	810,412	47	133,560	55¼	943,973	42¼	—	—	322	48¼	322	48¼	943,650	54	
2,987	8¼	370	51¼	—	—	74,407	40	8,685	36	83,093	16	—	—	107	21	107	21	82,985	55	
7,729	21½	96	1½	—	—	400	—	2,338	31	2,738	31	—	—	—	—	—	—	2,738	31	
5,806	31¼	462	33	—	—	49,455	30	9,528	28	58,983	58	—	—	—	—	—	—	58,983	58	
9,301	31¼	323	57½	—	—	10,535	28	1,421	43½	11,957	11½	—	—	—	—	—	—	11,957	11½	
10,317	32¼	212	24	—	—	36,793	45	7,658	34¾	44,452	18¾	—	—	—	—	—	—	44,452	18¾	
114,973	1⅝	11,132	32¼	573	9⅜	1001073	57¼	72,095	5¼	1,073,169	2½	29,671	34	15,240	49⅜	44,912	23⅜	1,028,256	39⅜	
1,666	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14,829	43¾	1,663	2	—	—	61,436	—	4,876	31¾	66,312	31¾	100	—	785	39	885	39	65,426	52¾	
8,435	4¼	440	48½	333	31½	29,932	6	32,712	12	62,644	18	—	—	331	31½	331	31½	62,312	46½	
9,874	30¾	1,054	53¾	—	—	59,005	25	9,622	46	68,628	11	—	—	—	—	—	—	68,628	11	
17,692	29⅝	425	31½	—	—	118,960	10	5,440	5	124,400	15	—	—	—	—	—	—	124,400	15	
4,202	34⅜	635	11¼	—	—	15,655	—	5,622	26¼	21,277	26¼	—	—	—	—	—	—	21,277	26¼	
8,876	53⅜	28	48⅝	40	14⅛	25,002	—	10,336	23⅛	35,338	23⅛	8,059	16½	40	14½	8,099	31	27,238	52⅛	

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 2.

München, Mittwoch den 7. Januar 1851.

Bekanntmachung

des am 31. October 1851 mit Belgien abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige der Belgier ist am 31. October heurigen Jahres ein Freizügigkeits-Vertrag abgeschlossen worden, welcher lautet, wie folgt:

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König der Belgier von der Absicht geleitet, einen Vertrag abzuschließen, um durch förmliche Stipulationen Ihren Unterthanen gegenseitig das Erbrecht in dem anderen Staate zu sichern, und zugleich die Aufhebung der unter dem Namen Nachsteuer und Emigrationstaxe bestehenden Abgaben zwischen Ihren respectiven Staaten festzusetzen, — haben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern Allerhöchstihren Kämmerer, Legationsrath und Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Maximilian Grafen von Marogna, Ritter Allerhöchstihres Verdienstordens vom heiligen Michael, Großcommenthur des k. griechischen Erlöserordens und Commandeur II. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen; und

Seine Majestät der König der Belgier Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Constant d'Hoffschmidt de Resteigne, Ritter Allerhöchstihres Leopoldordens, Großkreuz des Ordens vom heiligen Moritz und Lazarus, des Ehren-Legions- und königlich bayerischen St. Michaelsordens, Inhaber des kaiserlichen Ordens vom Nischan-Iftihar

Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté le Roi des Belges désirant de commun accord conclure une Convention pour assurer par des stipulations formelles le droit réciproque de Leurs sujets d'hériter dans l'autre Etat, ainsique l'abolition des impôts dits de détraction ou d'émigration entre Leurs Etats respectifs, ont, à cet effet, muni de Leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière, le comte Maximilian de Marogna, Chevalier de Son ordre du mérite de St. Michel, Commandeur de I[ère] classe de l'ordre Royal du Sauveur de Grèce et Commandeur de II[ème] classe de l'ordre du mérite de Philippe le Maguanime de Hesse, Son Chambellan, Conseiller de Legation et Ministre-Résident près Sa Majesté le Roi des Belges; et

Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur Constant d'Hoffschmidt de Resteigne, Chevalier de Son ordre de Léopold, Grand Cordon de l'ordre des S. S. Maurice et Lazare, de l'ordre de la Légion d'honneur et de l'ordre de St. Michel de Bavière, décoré de l'ordre Impérial du Nichan-Iftihar de I[ère] classe, membre de la cham-

I. Classe, Mitglied der Kammer der belgischen Repräsentanten,

Welche nach vorheriger gegenseitiger Mittheilung ihrer respectiven in gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I.

Den belgischen Unterthanen soll im Königreiche Bayern, gleich den bayerischen Staatsangehörigen selbst, das Recht zustehen, ihnen ab intestato oder vermöge letztwilliger Anordnung angefallene Verlassenschaften zu erwerben und auf Andere zu übertragen, ohne daß dieselben wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einen Abzug oder eine Abgabe zu erdulden hätten, welchen nicht auch die Inländer unterworfen wären.

Hingegen sollen auch die bayerischen Unterthanen befugt sein, in Belgien, gleich den belgischen Staatsangehörigen selbst, ihnen ab intestato oder vermöge letztwilliger Anordnung angefallene Verlassenschaften zu erwerben und auf Andere zu übertragen, ohne daß dieselben wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer sich irgend einen Abzug oder eine Abgabe gefallen zu lassen hätten, welchen nicht auch die Inländer unterworfen wären.

Dieselbe Gegenseitigkeit soll zu Gunsten

bre des représentants de Belgique, Son Ministre des affaires étrangères.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne forme, sont convenus des articles suivants:

Art. I.

Les sujets Belges jouiront dans le territoire du Royaume de Bavière du droit de recueillir et de transmettre les successions ab intestat ou testamentaires à l'égal des sujets Bavarois, et sans être assujettis à raison de leur qualité d'étrangers à aucun prélèvement ou impôt qui ne serait pas dû par les indigènes.

Réciproquement les sujets Bavarois jouiront en Belgique du droit de recueillir et de transmettre les successions ab intestat ou testamentaires à l'égal des sujets Belges, et sans être assujettis à raison de leur qualité d'étrangers à aucun prélèvement ou impôt qui ne serait pas dû par les indigènes.

La même réciprocité entre les su-

der beiderseitigen Staatsangehörigen rücksichtlich der Schankungen unter Lebenden beobachtet werden.

Man ist ausdrücklich dahin übereingekommen, daß die vorstehenden Bestimmungen lediglich zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen getroffen worden seien und daher bezüglich auf Wohlthätigkeits-Anstalten, Corporationen, Stiftungen oder andere ähnliche Institute nicht zur Anwendung kommen sollen.

Art. II.

Bei der Exportation von aus was immer für einem Titel von belgischen Staats-Angehörigen in Bayern oder bayerischen in Belgien erworbenem Vermögen soll von diesem keine Nachsteuer (Abschoß- oder Abfahrt-Geld) oder Emigrations-Taxe noch irgend eine andere Gebühr erhoben werden, welche nicht auch von den Inländern zu entrichten ist.

Art. III.

Unter diesen oberwähnten aufgehobenen Gebühren sollen nicht nur diejenigen begriffen sein, welche in die Staatscasse fließen würden, sondern auch alle jene, welche einzelnen Individuen, Gemeinden oder öffentlichen Stiftungen zukämen.

jets des deux pays existera pour les donations entre vifs.

Il est expressément convenu que ce n' est qu'en faveur des particuliers des deux Etats, et non pas en faveur d'établissements de bienfaisance, de corporations, fondations ou autres instituts semblables que les stipulations précédentes ont été fixées.

Art. II.

Lors de l'exportation des biens recueillis à quelque titre que ce soit par des Belges dans le territoire du Royaume de Bavière, ou par des Bavarois en Belgique, il ne sera prélevé sur ces biens aucun droit de détraction ou d'émigration, ni aucun droit quelconque, auquel les indigènes ne seraient pas assujettis.

Art. III.

L'abolition susmentionnée comprend non seulement les droits de détraction qui devraient être perçus par le trésor public, mais encore les droits de détraction dont la perception serait du ressort d'individus, de communes ou de fondations publiques.

Art. IV.

Die Aufhebung der in den vorhergehenden Artikeln 2 und 3 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögenschaften, Gelder und sonstige Effekten, allein die in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Bayern einer- und Seiner Majestät des Königs der Belgier andererseits bestehenden Gesetze in Ansehung der Person des Auswanderers, seiner persönlichen Pflichten und namentlich jener, welche den Militärdienst betreffen, verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Convention in voller Giltigkeit.

Rücksichtlich des Militärdienstes und der anderen persönlichen Pflichten des Auswanderers soll auch in Zukunft keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Convention in Bezug auf ihre Gesetzgebung beschränkt sein.

Art. V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der von Seite einer der beiden Regierungen etwa erfolgenden Aufkündigung giltig.

Sie wird ratificirt und es sollen die Ratificationen in dem Zeitraume von zwei Monaten oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respec-

Art. IV.

L'exemption des droits susdits, dont il est parlé aux articles précédents 2 et 3, a trait aux biens, argent et effets quelconques qui seraient exportés, mais les lois respectives dans les Etats de Sa Majesté le Roi de Bavière d'une part et d'autre part dans ceux de Sa Majesté le Roi des Belges, touchant la personne de l'individu qui émigre, ses devoirs personnels et particulièrement ceux qui concernent le service militaire, sont maintenues en pleine vigueur nonobstant la présente Convention.

A l'égard du service militaire et des autres devoirs personnels de l'émigrant, aucun des deux Gouvernements ne sera non plus restreint par la présente Convention relativement à la législation future sur ces objets.

Art. V.

La présente Convention continuera à être en vigueur jusqu' à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans l'espace de deux mois, ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires

tiven Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihre Wappen beigedruckt.

respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Geschehen zu Brüssel den 31. October im Jahre der Gnade Eintausend achthundert einundfünfzig.

Fait à Bruxelles le 31ème jour du mois d'Octobre de l'an de grâce mil huit cent cinquante et un.

(L. S.) gezeichnet Marogna.

(L. S.) signé d'Hoffschmidt.

Nachdem nun vorstehende Convention von Uns am 15. November und von Seiner Majestät dem Könige der Belgier am 25. November h. Js. ratificirt wurde, und die beiderseitigen Ratifications-Urkunden am 15ten des gegenwärtigen Monats December zu Brüssel ausgewechselt worden sind, so lassen Wir dieselbe hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung veröffentlichen.

München, den 29. December 1851.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der geheime Secretär,
Mayer.

Dienstes - Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. December v. Js. auf das erledigte Forstrevier Bischofsreut im Forstamte Wolfstein den Forstwart Friedrich Lenz zu Mühlhausen zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

unter'm 28. December v. Js. das Rheinoctroiamt Neuburg mit dem Hauptzollamte Neuburg zu vereinigen und zwar vom 1. Januar l. Js. an, und von diesem Tage an den Octroi-Einnehmer August von Schönebeck und den Octroi-Controleur Carl Schäffer in temporäre Quiescenz treten zu lassen;

unter'm 29. December v. Js. die bei der Steuercataster - Commission erledigte Stelle eines controlirenden Cassa-Officianten dem dortigen Revisor, Johann Joseph Imhof, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 31. December v. Js. den Buchhalter der General-Lotto-Administration, Johann Joseph Fleischmann, zum Verweser der Stelle des Oberbeamten und Cassiers an dem Lotto-Oberamte Nürnberg zu bestimmen;

unter'm 3. Januar l. Js. dem Assessor der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, August von Stetten, die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung zu bewilligen;

auf die erledigte Friedensgerichtsschreiberstelle zu Blieskastel den Friedensgerichtsschreiber Jacob Gassenberger von Waldfischbach auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

die Umwandlung des Nebenzollamts I. in Eßlarn, Hauptzollamts Waidhaus, in ein Nebenzollamt II. allergnädigst zu genehmigen, sofort den bisherigen Zollverwalter in Eßlarn, Alexius Stubenrauch, auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage, vorläufig auf die Dauer eines Jahres, in Ruhestand treten zu lassen.

Kreisscholarchat der Oberpfalz und von Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den geistlichen Rath und Lycealprofessor Heigl zu Regensburg, dann den Dechant des Collegiatstiftes zu St. Johann daselbst, Merl, ihrem Ansuchen gemäß, und zwar Ersteren von der Function eines Mitgliedes des Kreisscholarchates, und

Letzteren unter Bezeigung der Zufriedenheit mit seinen vieljährigen und ersprießlichen Leistungen im Gebiete des Unterrichts, von der Function eines Ersatzmannes bei dieser Stelle zu entheben, und die Function eines Kreisscholarchen dem Rector und Professor des Gymnasiums zu Regensburg, Priester Hinterhuber, dann die eines Ersatzmannes dem protestantischen Pfarrer Engerer daselbst zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter dem 1. Jänner l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensverleihungen vorzunehmen und zwar:

A. Allerhöchsteigenhändig:

I. Vom Verdienstorden der bayerischen Krone,

und zwar Ritterkreuze:

dem charakterisirten Generalmajor und Hartschier Second-Lieutenant Grafen Johann Baptist Khuen-Bellasi;

dem Generalmajor Grafen Verri de la Bosia in München;

dem Vorstande der obersten Baubehörde, Director Franz von Schierlinger;

dem Gendarmerie-Obersten Freiherrn Joseph von Gumppenberg in München;

dem Oberst à la suite, Reichsraths-Präsidenten Freiherrn von Stauffenberg;

dem Gendarmerie-Oberstlieutenant Joseph von Zehrer in München,

dem Ministerialrath und Kronanwalt Johann Baptist von Graf in München;

dem I. rechtskundigen Bürgermeister Dr. Jacob von Bauer in München;

II. Vom Verdienstorden des heiligen Michael,

das Commenthur-Kreuz:

dem Staatsrath Freiherrn Friedrich von Strauß in München;

dem General-Lieutenant Johann von Kunst in München;

Ritter-Kreuze dieses Ordens:

dem Ministerialrath Wolfanger in München;

dem Oberappellationsgerichts-Rath Carl Rauchenberger in München;

dem Oberappellationgerichts-Rath Joseph Herrschmann in München;

dem Oberappellationsgerichts-Rath Stephan Rinecker in München;

dem Obersten Carl Brodesser vom 3ten Artillerie-Regiment (Königin);

dem Oberstlieutenant Theodor Lori von der Zeughaus-Hauptdirektion;

dem Oberzollrath Christian Horn in München;

dem Oberzollrath Freiherrn Alexander von Reitzenstein in München;

dem Oberpost- und Eisenbahn-Rath, Ober-Ingenieur Friedrich Erdinger in München;

dem Regierungs- und Forstrath Max von Hoffnaß in München;

dem Dom-Capitular Dr. Alois Prand in München;

dem Major Nepomuck Neumayer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold in München;

dem Oberstabsarzt Dr. Ludwig Feder in München;

dem Oberkriegs-Commissär Carl Grünler in München;

dem königl. Leibarzt, Medizinal-Rath Dr. Schrettinger in München;

dem Kreis- und Stadtgerichts-Direktor Max Dannhauser in München;

dem geheimen Secretär August Besnard in München;

dem Staatskassa-Controleur Peter Glonner in München;

dem Professor Dr. Ludw. Arndts in München.

B. Zugestellt und übersendet wurden:

I. Vom Verdienstorden der bayerischen Krone,

und zwar Ritterkreuze:

dem Regierungs-Director von Brandt in Augsburg,

dem Regierungs-Director Friedrich Freiherrn von Duprel in Landshut, dann

dem Dompropst Dr. Joseph von Allioli in Augsburg, ferner

dem Oberstlieutenant Carl v. Biel in Frankfurt a. M.;

II. Vom Verdienstorden vom heiligen Michael,

das Großkreuz:

dem Gesandten am kais. russischen Hofe, Staatsminister Otto Grafen von Bray-Steinburg;

Commenthur-Kreuze:

dem Appellationsgerichts-Präsidenten Carl von Lehner zu Aschaffenburg;

dem Appellationsgerichts-Präsidenten Joseph von Allweyer zu Amberg, dann

dem General-Lieutenant Johann Dambör zu Würzburg;

Ritterkreuze dieses Ordens:

dem königl. Geschäftsträger Max Neumayr in Stuttgart;

dem königl. General-Consul Adolph von Hildebrandt in Hamburg;

dem königl. General-Consul Theodor Lürmann in Bremen;

dem Appellationsgerichts-Direktor Georg Wehner in Amberg;

dem Ober-Staatsanwalt Max von Dall'Armi zu Bamberg;

dem Oberappellationsgerichts-Rath Dr. Johann Christian Glück in München;
dem Appellationsgerichts-Rath Anton Popp zu Zweibrücken;
dem Kreis- und Stadtgerichts-Director Johann Ebnet zu Regensburg;
dem Bezirksgerichtspräsidenten Möhl zu Frankenthal;
dem Bezirksgerichtspräsidenten Gustav Hilgard zu Zweibrücken;
dem Regierungs-Direktor Carl August Scherer in Regensburg;
dem Regierungs-Direktor Freiherrn Julius von Rotenhan in Bayreuth;
dem Regierungsrath Freiherrn Carl von Lindenfels in Ansbach;
dem Regierungsrath Freiherrn Philipp von Zu Rhein in Würzburg;
dem Landrichter Carl Roll in Weilheim;
dem Landrichter Mathias Prantner in Deggendorf;
dem Landrichter Heinrich Eschenbach in Lichtenfels;
dem Landrichter Freiherrn von Aretin in Donauwörth;
dem Landrichter Friedrich Ploner in Kitzingen;
dem Landrichter Heinrich Schulz in Nördlingen;
dem Reichsarchivs-Adjunct, Hofrath Dr. Buchinger in München;
dem Oberrechnungs-Commissär Johann Jakob Wiener in Regensburg;
dem Polizei-Commissär Johann Herzinger in St. Georgen bei Bayreuth;
dem praktischen Arzte Dr. Max Schreiner in Zwiesel;
dem Dechant und Districts-Schulinspector Georg Franz Weikard in Ettleben;
dem Consistorial-Rathe Johann Christoph Edelmann in Bayreuth;
dem Professor Dr. Albert Kölliker in Würzburg;
dem Professor Dr. Johann Michael Leupoldt in Erlangen;
dem Lyceal-Rector Jacob Egartner in Regensburg;
dem Gymnasial-Rector Dr. Christoph Gottlieb Elsperger in Ansbach;
dem Phelloplastiker, Regierungs- und Kreisbaurath Georg May in Speier;
dem Oberbaurath Friedrich Panzer in München;
dem Postmeister Joseph Heunisch in Hof;
dem Oberzoll-Inspector Franz Graf in Passau;
dem Rektor der Gewerbsschule Johann Baptist Riederer in Freising;
dem vormaligen Kaufmann Johann Baptist Schubart in Regensburg;
dem Baumwollenspinnerei-Geranten August Frommel in Augsburg;
dem königl. preußischen Titular-Finanzrath

August Kölle, Landwirth in Leimertshof, Landgerichts Scheßliß in Oberfranken;
dem Fabrikanten Georg Kraus in Bayreuth;
dem Kaufmann David Wiß in Nürnberg;
dem Kaufmann Daniel Ley in Fürth;
dem Rector Eduard Herberger in Würzburg;
dem quiescirten Director und Professor der Veterinärschule Dr. Schwab in München;
dem Kaufmann Clerikus in Nürnberg;
dem Oberbergrath Leonhard Welker in München;
dem Steuerkataster-Rath Heinrich Posselt in München;
dem Regierungs- und Fiskalrath Heinrich Hofmann in Ansbach;
dem Regierungs- und Forstrath Joseph Mördes in Würzburg;
dem Regierungsrath Dr. Georg Danzer in Landshut;
dem Director und Professor der Forstlehranstalt in Aschaffenburg, Carl Stumpf;
dem Rentbeamten Friedrich Helfreich in Aschaffenburg;
dem Rentbeamten Albrecht Kühlmann in Landsberg;
dem Forstmeister Franz Xaver Egger in Dillingen;
dem Obersten vom 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen, Johann Hacke in Neuburg a. D.;
dem Obersten vom 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, Philipp Schönhammer in Regensburg;
dem Obersten des Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, Thaddä von Binder zu Dillingen;
dem Oberstlieutenant Anton Seyfried, Vorstand des Haupt-Armee-Conservatoriums in München;
dem charakterisirten Major und Gendarmerie-Compagnie-Commandanten, Friedrich Fronmüller in Ansbach;
dem Oberauditor Jacob Wolf in München.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Magistratsrath Benno Lunglmayr zu München in allerhuldvollster Anerkennung seiner bewährten biedern Gesinnung und seiner durch langjährige wahrhaft väterliche Verwaltung des Waisenhauses erworbenen großen Verdienste die goldene Ehrenmünze des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, dann vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Dezember v. Js. dem quiescirten Zolleinnehmer und dermaligen Unteraufschläger Friedrich Klein zu Aub in Rücksicht auf seine mit Einrechnung seiner Militärdienstzeit durch mehr als fünfzig Jahre

mit Fleiß und Rechtschaffenheit sowie zur vollen Zufriedenheit geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigungen.

Die verstorbene Kammerherrn- und Legationsraths-Wittwe Justine Edle von Hepp, geborne Heller zu Nürnberg, hat im Testamente vom 8. August 1849 ein Capital von 600 fl. zu dem Zwecke bestimmt, daß aus dessen Zinsen alljährlich vier arme ehelich geborne Mädchen von braven arbeitsamen Eltern katholischer Confession aus der Gemeinde Wilhermsdorf, welche zum ersten Male die österliche heilige Communion empfangen, gekleidet werden sollen.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchst wohlgefällige Anerkennung des von der Stifterin hiedurch bewährten wohlthätigen Sinnes durch das Regierungsblatt des Königreiches kund gegeben werde.

Die Erben des verstorbenen Gutsbesitzers Andreas Jordan zu Deidesheim in der Pfalz, Ludwig Andreas Jordan, Bürgermeister und Gutsbesitzer, und seine Gattin Seraphine geborne Buhl, Franz Peter Buhl, Gutsbesitzer und seine Gattin Josephine, geborne Jordan, dann Georg Friedrich Deinhard, Gutsbesitzer und seine Ehefrau Auguste, geborne Jordan, haben dem Hospitale in Deidesheim die Summe von 10,000 fl. zu dem Zwecke geschenkt, daß in demselben eine Kleinkinder-Bewahranstalt errichtet werde.

Seine Majestät der König haben dieser Schenkung, welche den Namen „Jordan'sche Stiftung für arme Kinder" führen soll, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchst wohlgefällige Anerkennung des von den Stiftern hiedurch bewährten wohlthätigen Sinnes im Regierungsblatte des Königreiches kund gegeben werde.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 3.

München, Montag den 12. Januar 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die II. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 24. vorigen Monats und Jahres (Regierungs-Blatt 1851 S. 1407 und 1408) ist heute die zweite Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe Behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von sechzig Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte und wobei folgende 40 Haupt-Serien und Endnummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie	Endnummer
XLVI	57. = 45,057.
XXXIII	68. = 32,068.
VII	87. = 6,087.
XVII	74. = 16,074.
XXVI	71. = 25,071.
LII	84. = 51,084.
XLI	71. = 40,071.
LIII	10. = 52,010.
XXV	83. = 24,083.
XXVI	36. = 25,036.
XVIII	88. = 17,088.
XVIII	05. = 17,005.
XV	91. = 14,091.
XXXVII	77. = 36,077.
VII	43. = 6,043.
IV	62. = 3,062.
LIII	36. = 52,036.
XIX	64. = 18,064.
XIV	33. = 13,033.
XVII	05. = 16,005.
XXXII	29. = 31,029.
XVII	44. = 16,044.
VI	68. = 5,068.
XLIV	89. = 43,089.
I	55. = 55.
XIX	22. = 18,022.
XXIX	10. = 28,010.
XLIX	74. = 48,074.
XXVII	60. = 26,060.
XXXVI	61. = 35,061.
XXXI	16. = 30,016.

Haupt-Serie	Endnummer
IV	91. = 3,091.
XVIII	69. = 17,069.
LII	77. = 51,077.
XXXIX	74. = 38,074.
XXXVIII	77. = 37,077.
XLIV	27. = 43,027.
XLV	49. = 44,049.
LIII	73. = 52,073.
XL	16. = 39,016.

Nach den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Jänner vorigen Jahres (Regierungs-Blatt 1851 S. 35—39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf den Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung dieser Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. April dieses Jahres hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 21. vorigen Monats und Jahres vom 1. Mai 1852 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Voll-

zuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der Grundrenten-Ablösungs-Cassa München statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden k. Rentamte in den sieben Regierungsbezirken dießseits des Rheins geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit des Gläubigers, so wie der Grundrenten-Ablösungs-Casse unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimationsnachweise) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letztern übergeben und von diesem der königlichen Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital als die Zinsen bis zum Letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das königliche Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zinscoupons, nebst der dabei befindlichen Couponsanweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, in so ferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtliche Depositalbehörde gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Produzent durch Zeugniß der Le-

hen, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtigt ist und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegen steht;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß Behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatelbehörde darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann;

5) die Bezahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorstehende Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1852 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursache ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 7. Jänner 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der zweiten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Roth geschriebene Serien- oder Hauptcataster-Nummern:

55	3662	6243	13633	16274	17005	17769	18722	25336	26860
155	3691	6287	13733	16305	17069	17788	18764	25371	26960
255	3762	6343	13833	16344	17088	17805	18822	25436	28010
355	3791	6387	13933	16374	17105	17869	18864	25471	28110
455	3862	6443	14091	16405	17169	17888	18922	25536	28210
555	3891	6487	14191	16444	17188	17905	18964	25571	28310
655	3962	6543	14291	16474	17205	17969	24083	25636	28410
755	3991	6587	14391	16505	17269	17988	24183	25671	28510
855	5068	6643	14491	16544	17288	18022	24283	25736	28610
955	5168	6687	14591	16574	17305	18064	24383	25771	28710
3062	5268	6743	14691	16605	17369	18122	24483	25836	28810
3091	5368	6787	14791	16644	17388	18164	24583	25871	28910
3162	5468	6843	14891	16674	17405	18222	24683	25936	30016
3191	5568	6887	14991	16705	17469	18264	24783	25971	30116
3262	5668	6943	16005	16744	17488	18322	24883	26060	30216
3291	5768	6987	16044	16774	17505	18364	24983	26160	30316
3362	5868	13033	16074	16805	17569	18422	25036	26260	30416
3391	5968	13133	16105	16844	17588	18464	25071	26360	30516
3462	6043	13233	16144	16874	17605	18522	25136	26460	30616
3491	6087	13333	16174	16905	17669	18564	25171	26560	30716
3562	6143	13433	16205	16944	17688	18622	25236	26660	30816
3591	6187	13533	16244	16974	17705	18664	25271	26760	30916

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptcataster-Nummern:									
31029	32868	36677	38474	40271	43527	44849	48674	51777	52410
31129	32968	36777	38574	40371	43589	44949	48774	51784	52436
31229	35061	36877	38674	40471	43627	45057	48874	51877	52473
31329	35161	36977	38774	40571	43689	45157	48974	51884	52510
31429	35261	37077	38874	40671	43727	45257	51077	51977	52536
31529	35361	37177	38974	40771	43789	45357	51084	51984	52573
31629	35461	37277	39016	40871	43827	45457	51177	52010	52610
31729	35561	37377	39116	40971	43889	45557	51184	52036	52636
31829	35661	37477	39216	43027	43927	45657	51277	52073	52673
31929	35761	37577	39316	43089	43989	45757	51284	52110	52710
32068	35861	37677	39416	43127	44049	45857	51377	52136	52736
32168	35961	37777	39516	43189	44149	45957	51384	52173	52773
32268	36077	37877	39616	43227	44249	48074	51477	52210	52810
32368	36177	37977	39716	43289	44349	48174	51484	52236	52836
32468	36277	38074	39816	43327	44449	48274	51577	52273	52873
32568	36377	38174	39916	43389	44549	48374	51584	52310	52910
32668	36477	38274	40071	43427	44649	48474	51677	52336	52936
32768	36577	38374	40171	43489	44749	48574	51684	52373	52973

München, den 7. Januar 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofs des Königreichs vom 16. December 1851, betreffend den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Au hinsichtlich des Gesuches des Seifensieders Mathias Lernbecher in der Au um Constatirung der Realität des mit seiner realen Seifensiedergerechtsame verbundenen Rechts zur Haltung eines Verkaufsladens für sein Gewerbserzeugniß in der Stadt München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs, betreffend den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Au hinsichtlich des Gesuches des Seifensieders Mathias Lernbecher in der Au um Constatirung der Realität des mit seiner realen Seifensiedergerechtsame verbundenen Rechts zur Haltung eines Verkaufsladens für sein Gewerbserzeugniß in der Stadt München:

> daß zur Entscheidung des Gesuchs des Mathias Lernbecher vom 13. praes. 19. December 1850 die Administrativbehörden competent seien.

Gründe:

Der Seifensieder Mathias Lernbecher in der Vorstadt Au besitzt daselbst eine reale Seifensiedergerechtsame, und nimmt als deren Pertinenz das Recht in Anspruch, zum Verkaufe seines Gewerbserzeugnisses einen eigenen Laden in der Stadt München zu halten. Auf eine von dem Vereine der Seifensieder in München am 1. August 1842 wegen dieses Verkaufsladens erhobene Beschwerde jedoch erfolgte am 21. October 1842 der denselben inhibirende Beschluß des Stadtmagistrats München, welcher auch durch Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 24. November 1842 bestätiget wurde.

Durch magistratischen Beschluß vom 18. October 1850 wurde sodann, da Lernbecher dem Verbote zuwiderhandelte, die Sperre des Ladens verfügt.

Nun reichte der k. Advokat Schlichthörle Namens des Lernbecher am 19. December 1850 bei dem k. Landgerichte Au ein Gesuch ein um Constatirung des mit seinem realen Seifensiederrechte verbundenen Rechts zur Haltung eines Verkaufsladens für sein Gewerbserzeugniß im Stadtbezirk München. Unter Beilegung des Uebergabsbriefes vom 8. October 1836, welchem zufolge das älterliche Anwesen in der Vorstadt Au mit der realen Seifensiedergerechtsame durch lästigen Titel auf ihn überging, nimmt Lernbecher das Recht des Ladens in der Stadt München in Anspruch auf Grund der Ausübung seit unvordenklicher

Zeit, der ordentlichen Verjährung, und eines Herkommens, nach welchem in der Au ansässige Gewerbsmeister dem Zunftverbande der Stadt München angehört haben und das Recht des Verkaufs ihrer Gewerbserzeugnisse in der Stadt München durch daselbst befindliche Läden oder Buden ausüben.

Nach Vorschrift der in dem Rescripte des k. Staatsministeriums der Justiz vom 28. August 1835 enthaltenen Instruction für das Verfahren bei Constatirung der Realität der Gewerbsrechte theilte das Landgericht Au dieses Gesuch dem Stadtmagistrate München zur Abgabe seiner allenfallsigen Erinnerung durch Communication vom 20. December 1850 mit. In der hierauf abgegebenen Erklärung de dato 17. April 1851 wurde nun aber die Competenz der Justizbehörde zur Entscheidung des fraglichen Gesuches bestritten, indem über die Befugniß zum Gewerbe und über den Inbegriff der mit einem Gewerbe verbundenen Befugnisse nach den bestehenden Gesetzen nur die Gewerbspolizeibehörden zu beschließen hätten, und insbesondere sei die Frage der Ertheilung, des Fortbestandes oder der Erlöschung der Befugniß eines Gewerbsinhabers zu Verkaufsniederlagen außerhalb der Ansässigkeits-Gemeinde derjenigen Gewerbspolizeibehörde unterstellt, in deren Amtsbezirk die Verkaufsniederlage gehalten werden soll. Die Entscheidung des vorliegenden Falles liegt daher lediglich in der Zuständigkeit des Magistrats der Stadt München.

Laut Erwiederung vom 31. Mai nahm dagegen das k. Landgericht Au „als Gericht des realen Seifensiederrechts des Mathias Lernbecher" die Zuständigkeit auch in Anspruch „für die Realconstatirung des Umfangs jenes realen Rechts, der Pertinenz der Realität." Mit Entschließung an das k. Landgericht Au de dato 4. Juli 1851 wurde aber auch von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde behauptet, sofort nach Vorschrift des Gesetzes von 1850, die Competenzconflicte betreffend, Art. III. V. der Competenzconflict angeregt, dieser gemäß Art. VII. instruirt, Namens des Mathias Lernbecher vom Advokaten Schlichthörle auch eine Denkschrift de praes. 9. August 1851 eingereicht, von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, aber die Entschließung vom 4. Juli 1851 zugleich als Denkschrift bezeichnet. In dieser wurde die Zuständigkeit der Justizstelle unter Beziehung auf die allerhöchste Entschließung vom 28. December 1825 Nro. 3 und auf das Normativ-Rescript vom 24. Juni 1835 in Döllingers Sammlung der Verordnungen Bd. 14 Th. III. Seite 1042 und 1139, insbesondere deswegen widersprochen, weil vorliegend eine Frage

zu bescheiden sei, „welche weder die reale Eigenschaft eines Gewerbs, noch auch die Subsumtion einzelner der streitigen Gewerbsrechte unter den Umfang eines anerkannten realen Gewerbes, sondern lediglich nur den Ort der Gewerbsausübung betreffe, indem die Befugniß des Lernbecher zum Verkauf seines Gewerbserzeugnisses in seiner Gemeinde überhaupt nicht streitig sei, sondern diese Berechtigung nur auf die Gemeinde München, also auf einen anderen Ort ausgedehnt werden wolle."

In der Denkschrift des Advokaten Schlichthörle dagegen wird sich für die Competenz der Justizstelle hauptsächlich auf Art. X. Nro. 2 und 3 des Gesetzes von 1825, Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, bezogen, indem das fragliche Recht vom Lernbecher auf Grund privatrechtlicher Titel beansprucht werde. Auch habe die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, laut ihrer Entschließungen vom 12. März und 25. October 1850 in einer der vorliegenden ganz gleichen Sache, nämlich die Constatirung der Realität des mit der Nagelschmiedsgerechtsame des Joseph Fischer von der Au verbundenen Rechts zum Nägelverkaufe in einem Laden in München, die Competenz der Justizstelle anerkannt, und insbesondere des Landgerichts Au „weil diesem als dem foro rei sitae für die Hauptsache (des Nagelschmiedrechts) die Jurisdiction auch bezüglich der Zugehör (des Verkaufsladens in München) nicht abgesprochen werden könne."

Nachdem die Sache in der Sitzung am 15. December 1851 aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Dr. Cucumus Vortrag, worauf der für Mathias Lernbecher erschienene k. Advokat Schlichthörle nach nochmaliger Erörterung der Sache seinen in der Denkschrift gestellten Antrag wiederholte.

Auch von Seite des k. Staatsanwalts am obersten Gerichtshofe wurde nach Entwicklung des Sach- und Rechtsverhältnisses der Antrag gestellt auf das Erkenntniß: daß die Justizbehörde zur Entscheidung des Lernbecher'schen Constatirungsgesuchs vom 13. December 1850 competent sei.

Nach Prüfung der vorgebrachten Gründe war diesem Antrage jedoch nicht stattzugeben; denn

1) der Art. X. Nro. 3 des Gesetzes von 1825, Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, ist hierher nicht anwendbar, weil derselbe nur von Streitigkeiten zwischen Betheiligten handelt; vorliegend aber ein Streit zwischen solchen nicht obwaltet.

Wenn aber auch die Bestimmung desselben durch das Justizministerial-Rescript vom 28. August 1835 auf

die nichtstreitige Gerichtsbarkeit zum Behufe der gerichtlichen Beurkundung der Realität von Gewerbsrechten ausgedehnt wurde, so folgt daraus nichts bezüglich des vorliegenden Gesuchs vom 19. December 1850; denn

2) es ist nicht von einem Rechte die Rede, welches in den gewerblichen Umfang des realen Seifensiederrechts an sich fällt. Das von Mathias Lernbecher in Anspruch genommene Recht, seine Gewerbserzeugnisse in München mittels Haltung eines eigenen Ladens verkaufen zu dürfen, ist vielmehr

3) unter das Normativ-Rescript vom 24. Juni 1835 zu Art. V. des Gesetzes von 1825 zu subsumiren. Dieses aber bestimmt, daß die Errichtung von Niederlagen außerhalb der Ansässigkeits-Gemeinde durch Erholung der obrigkeitlichen Bewilligung bedingt wird. Diesem zufolge

4) kann Lernbecher das Verkaufsrecht in München aus privatrechtlichen Titeln gar nicht in Anspruch nehmen. Es muß ihm vielmehr überlassen bleiben, die obrigkeitliche Bewilligung dazu zu erwirken. Diese zu ertheilen, sind aber nur die Gewerbspolizeibehörden competent.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechzehnten December achtzehnhundert ein und fünfzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Director Freiherr von Tautphöus als Vorsitzender, Ministerialrath v. Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Eisenhart, Ministerialrath von Friederich, Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner, Ministerialrath Hänlein, Oberappellationsgerichtsrath Cucumus, der II. Staatsanwalt Leeb, und Oberappellationsgerichts-Secretär Paulus.

(unterschrieben sind:)

Frhr. v. Tautphöus, Director.

Paulus, Secretär.

Königlich Allerhöchste Ernennung von Palastdamen Ihrer Majestät der Königin.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mittels allerhöchster Rescripte vom 29. December v. Js.

die Frau Gräfin Eleonore Sophie v. Dürkheim-Montmartin, geborne Fürstin von Oettingen-Wallerstein;

die Frau Gräfin Maria Anna Louise von Yrsch, geborne Gräfin von Kreith;

die Frau Gräfin Maria Anna von Luxburg, geborne Freiin von Gumppenberg-Pöttmes und

die Frau Gräfin Hippolyte von Bray, geb. Fürstin San-Giacomo-Dentice, zu Palastdamen Ihrer Majestät der Königin zu ernennen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. Januar l. Js. den Appellationsgerichts-Präsidenten Heinrich v. Schnellenbühel in Zweibrücken mit Belassung seines Gesammtgehaltes, seines Titels und Functionszeichens in den Ruhestand zu versetzen, und

zum Präsidenten des Appellationsgerichts der Pfalz den Generalstaatsprocurator Peter Eberhard Korbach daselbst, sofort

zum Generalstaatsprocurator bei dem gedachten Appellationsgerichte den I. Staatsprocurator Ludwig Schmitt allda, dann

unter'm 5. Januar l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte der Pfalz erledigten Directorstelle den Rath daselbst, Carl Conrad Wilhelm Kärner, zu befördern.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 3. Januar l. Js. das Curatbeneficium Hochgreuth, Landgerichts Kempten, dem Priester Philipp Maushard, Caplaneibeneficiat zu Oberreute, Landgerichts Weiler;

die Pfarrei Wackersdorf, Landgerichts Burglengenfeld, dem Priester Georg Dirmayer, Cooperator Expositus zu Hüttenkofen, Landgerichts Dingolfing, und

das Mittelmeß-Beneficium in Wertingen, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Johann Nepomuk Oberhofer, Caplan zu Staufen, Landgerichts Immenstadt.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. Januar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Spital-Beneficium zu Burghausen, Landgerichts gleichen Namens, von dem Bischofe von Passau dem Priester Johann Zieringer, Cooperator zu Aholming, Landgerichts Osterhofen,

die Pfarrei Kirchlein, Landgerichts Weismain, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Joseph Schrauder,

Caplan zu Burgkundstadt, des genannten Landgerichts,

die Pfarrei Poßeck, Landgerichts Kronach, von dem Erzbischofe von Bamberg, dem Priester Friedrich Gemperl, Pfarrcurat zu Lisberg, Landgerichts Bamberg II., und

die Pfarrei Amlingsstadt, Landgerichts Bamberg I., von dem Erzbischofe von Bamberg, dem Priester Caspar Bäffinger, Dekan und Pfarrer zu Burggrub, Landgerichts Ebermannstadt, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Wilhelm Gottfried Dachauer zu Mönchsdeggingen, Dekanats Ebermergen, vom Antritte der ihm verliehenen protestantischen Pfarrei Döckingen, Dekanats Dittenheim, seiner Bitte entsprechend, zu dispensiren, und auf seiner bisherigen Pfarrstelle zu belassen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. Januar l. Js. den Landwehr-Major Ludwig Hermann Richter wegen Veränderung seines Wohnsitzes von dem Commando des Landwehr-Bataillons Altdorf zu entheben.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Hofrath Dr. Ignaz Perner dahier in allergnädigster Berücksichtigung seiner Bemühungen um Abstellung der Thierquälereien das Ritterkreuz des königlichen Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem kgl. Landgerichte Au wurde die Einziehung des dem Schuhmacher Anton Schilling von Donauwörth unterm 7. März (23. Juli) 1846 auf 2 Jahre verliehenen und unterm 3. Mai (22. Juli) 1848 für weitere vier Jahre verlängerten Gewerbs-Privilegiums auf ein besonderes Verfahren zur Bereitung wasserdichten Leders aller Art, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen und dieser Beschluß im Rekurswege durch die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, bestätiget.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 4.

München, Donnerstag den 15. Januar 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Uniform der Mitglieder des Oberpflegamtes des Juliusspitals zu Würzburg, dann der Stiftungs-Administratoren überhaupt betr.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu beschließen geruht, daß die stabil ernannten Administratoren der unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht des Staates stehenden Stiftungen, dann der jeweilige Oberpfleger, der zweite Pfleger und Cassier des Juliusspitales zu Würzburg, sowie die pragmatisch angestellten äußeren Administratoren des Vermögens der Lan-

desuniversitäten die in den allerhöchsten Verordnungen vom 1. November 1807 Ziff. VII. und vom 29. October 1808 No. 4 (Regierungsblatt vom Jahre 1808 S. 348 und 2593) bezeichnete Uniform und zwar die Uniformsstickerei nur 10 Linien breit tragen sollen.

München, den 7. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung,

die Uniformirung des Polizeipersonals betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst-Sich bewogen gefunden, bezüglich der Uniformirung des Polizeipersonales unter theilweiser Abänderung der betreffenden Bestimmungen der Verordnungen vom 12. Mai 1807 (Regierungsblatt S. 814) und vom 21. Mai 1833 (Regierungsblatt S. 705) neue Anordnungen zu treffen, wornach diese Uniformirung nunmehr auf folgende Weise festgesetzt ist:

1) Die Beamten der Polizeidirection München, sowie die übrigen Polizeibeamten erhalten als Galla-Uniform den Uniformfrack von dunkelblauem Tuche nach dem für die Beamten der inneren Verwaltung vorgeschriebenen Schnitte, jedoch mit rothen Passepoils an dem Frackkragen, den Aermelaufschlägen und den Taschenklappen;

2) als Dienstkleidung bleibt der durch die Verordnung vom 12. Mai 1833 vorgeschriebene Uniformrock mit der dort vorgezeichneten Kragenstickerei. Dieser Uniformrock ist mit rothen Passepoils am Kragen, an den Aermelaufschlägen und Taschenklappen und längs des Vortheiles besetzt.

3) Der Director und der Obercommissär der Polizeidirection München tragen die Stickerei nach dem in Ziff. 2 der Beilage zu No. XI. des Regierungs-Blattes v. J. 1807, und resp. in Ziff. 1 der Beilage zu No. XVIII. ib. vorgeschriebenen Muster auf dem Frackkragen, dann auf den Aermelaufschlägen und Taschenklappen.

Die Epaulettes des Directors sind mit Bouillons versehen, jene des Ober-

commissärs von Silberfaden ohne Bouillons.

4) Die Commissäre der Polizeidirection München und die mit ihnen im gleichen Range stehenden äußeren Polizei-Commissäre tragen die Stickerei nach dem in Ziff. 3 der Beilage zu No. XI. des Regierungsblattes von 1807 vorgeschriebenen Muster auf den Frackkragen und den Aermelaufschlägen, dann eine Epaulette mit Fransen von Silberfaden und eine Contre-Epaulette mit einem goldgekrönten Medaillon von himmelblauem Sammt, worauf der königliche Namenszug in Silber gestickt ist.

5) die Polizei-Secretäre und Actuare tragen die Stickerei nach dem in Ziff. 3 der Beilage zu No. XVIII. des Regierungsblattes von 1807 gegebenen Muster auf dem Frackkragen und den Aermelaufschlägen.

Die Actuare der Polizeidirection München tragen hiezu nach der allerhöchsten Verfügung vom 16. Januar 1851 eine Epaulette und eine Contre-Epaulette wie die Polizeicommissäre; die äußeren Polizei-Secretäre und Actuare aber zwei Contre-Epauletten mit dem Medaillon ohne Fransen.

Mit letzteren vollkommen gleich sind nach der allerhöchsten Verfügung vom 16. December 1848 die Bezirkspolizeicommissäre in München uniformirt.

6) Die Polizeioffizianten und Kanzlisten haben die Stickerei auf dem Frackkragen und Aermelaufschlägen nach dem Muster Ziff. IV. der Beilage zu No. XVIII. des Regierungsblattes von 1807, nemlich eine einfache Lisière, zwei Contre-Epauletten von blauem Tuche und mit derselben Lisière, dann dem königlichen Namenszuge in Silber gestickt.

7) Die Uniform der Polizei-Rottmeister und Polizeidiener bleibt die nach allerhöchster Anordnung in der Ministerialentschließung vom 29. Januar 1846 No. 329 vorgeschriebene, wobei jedoch nach weiterer Bestimmung vom 29. September 1846 No. 28731 den Gemeinen der städtischen Polizeimannschaft die Führung eines hellblauen Porte-Epées mit weißer Quaste von Kameelgarn gestattet ist.

München den 8. Januar 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

7*

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 16. December 1851, betreffend den Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgericht und der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in Sachen der Handlohnsfixation zwischen der k. Pfarrei Uttenreuth und den Gebrüdern Christoph und Heinrich Knapp, dann des Johann Derbfuß zu Rosenbach.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof, betreffend den Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte und der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in Sachen der Handlohnsfixation zwischen der k. Pfarrei Uttenreuth und den Gebrüdern Christoph und Heinrich Knapp, dann des Johann Derbfuß zu Rosenbach:

daß das k. Appellationsgericht von Mittelfranken competent sei, die Berufung der Gebrüder Knapp und des Johann Derbfuß gegen den Ausspruch der Schätzer vom 12. Juni 1850 zu entscheiden.

Gründe.

Die Hofgüter des Johann Derbfuß Haus-No. 15, dann der Gebrüder Christoph und Heinrich Knapp Haus-No. 16 zu Rosenbach, Landgerichts Erlangen, sind der k. Pfarrei Uttenreuth handlohnbar. Da auf gütlichem Wege die Fixation des Handlohns nicht zu erzielen war, wurde zur Abschätzung der Güter unter amtlicher Leitung geschritten. Jede der Parteien brachte zwei Schätzer in Vorschlag, der fünfte wurde vom k. Landgerichte Erlangen ernannt und so am 12. Juni 1850 die Schätzung vorgenommen. Die Grundholden beruhigten sich aber bei dem Ergebnisse derselben nicht, sondern ergriffen die Berufung an das k. Appellationsgericht von Mittelfranken. Durch Erkenntniß vom 16. August 1850 wies jedoch dieser Gerichtshof die Sache wegen Incompetenz ab, und die dagegen an das k. Oberappellationsgericht erhobene Beschwerde wurde als unzulässig zurückgewiesen. Aber auch von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wurde durch Entschließung vom 24. März 1851 auf den dahin ergriffenen Recurs die Zuständigkeit abgelehnt.

Mit Eingabe des k. Advokaten Dr. Spengel wurde nun Namens der Gebrüder Knapp und des Johann Derbfuß mit dem Antrage auf ein die Competenz des k. Appellationsgerichts aussprechendes Erkenntniß der Competenzconflict angeregt, dieser nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1850 instruirt, Denkschriften aber wurden weder von der k. Regierung noch von Seite der Pfarrei Uttenreuth eingereicht.

Nachdem die Sache in der heutigen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Dr. Cucumus Vortrag, worauf, da von den Parteien keine erschienen war, der k. Staatsanwalt das Wort nahm, und den Antrag auf ein die Competenz des k. Appellationsgerichts aussprechendes Erkenntniß stellte.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses des k. Appellationsgerichtes zufolge erachtete sich dieses deßhalb für incompetent, weil der Art. XI. No. 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten betreffend, nur von Berufungen gegen Aussprüche der Schätzer in Zehentfixationssachen spreche, sohin keine Anwendung zulasse, wenn die Fixation eines Handlohnes in Frage sei, in welchem Falle es vielmehr bei der in Art. XIX. aufgestellten Regel sein Verbleiben haben müsse. Allein

a) gemäß Art. XV. Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1848 sind die Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1832, obgleich ursprünglich nur für die Fixirung und Ablösung der unständigen Besitzveränderungsgefälle des Staats gegeben, nunmehr ein Bestandtheil jenes Gesetzes selbst, und die zufolge dieser Verordnung subsidiär angeordnete Schätzung hat sohin auch als eine durch das Gesetz von 1848 vorgeschriebene Schätzung zu gelten. Nun aber

b) verfügt Nro. 4 Art. XI. dieses Gesetzes, daß die Zehentschätzungen, wie alle übrigen im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Schätzungen, nach Maßgabe der im Art. XI. Nro. 4 enthaltenen Bestimmungen vorgenommen werden sollen;

c) es ist sohin klar, daß, wenn bei der Handlohnsfixirung der Fall eintritt, für welchen die Verordnung von 1832 die Schätzung angeordnet hat, diese jetzt, wie es vorliegend auch geschah, nach den Vorschriften des Gesetzes von 1848 Art. XI. Nro. 4 zu vollziehen ist, daß also gegen die Entscheidung der Schätzer auch die Berufung an das Appellationsgericht stattfindet. Auch steht

d) die Instruction vom 7. Juni 1848 §. 12 Abs. 3 damit vollkommen im Einklange, indem daselbst sogar ausdrücklich noch auf den §. 9 (der Instruction) verwiesen wird, wo es heißt: „Glaubt ein Betheiligter nachweisen zu können, daß es dem Ergebnisse der Schätzung an richtigem inneren Zusammenhange fehle, so steht es ihm frei, auf gerichtliche Verwerfung derselben anzutragen.“

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechzehnten December achtzehnhundert ein und fünfzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Director Freiherr von Tautphöus als Vorsitzender, Ministerialrath v. Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Eisenhart, Ministerialrath von Friederich, Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner, Ministerialrath Hänlein, Oberappellationsgerichtsrath Cucumus, dann Leeb II. Staatsanwalt und Oberappellationsgerichts-Secretär Paulus.

(unterschrieben sind:)

Frhr. v. Tautphöus, Director.

Paulus, Secretär.

Dienstes - Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Januar l. Js. die erledigte Advokatenstelle zu Neumarkt dem geprüften Rechtspraktikanten Johann Georg August Model zu Neustadt a. d. Aisch, dermal in Oettingen, zu verleihen;

unter'm 8. Januar l. Js. zum I. Assessor des Landgerichts München den II. Assessor dieses Landgerichts, Narziß von Rauner, und zum II. Assessor den dortigen Actuar Andreas Hoiß, vorrücken, dann in die erste Actuarstelle dieses Landgerichts den II. Actuar, Eduard Müller, eintreten zu lassen, als II. Actuar des Landgerichts München den II. Assessor des Landgerichts Wasserburg, Franz Xaver v. Kraft, und als II. Assessor des Landgerichts Wasserburg den Actuar des Landgerichts Burglengenfeld, Engelbert Schieder, beide ihrer Bitte gemäß, zu berufen; dann zum Actuar des Landgerichts Burglengenfeld den Appellationsgerichts-Accessisten Anton Ochsenmayer aus Waldsassen, dermal zu Mühldorf, zu ernennen;

als Landrichter von Schwabmünchen den Landrichter von Neu-Ulm, Wilhelm Durocher, zu berufen, zum Landrichter von Neu-Ulm den I. Assessor der Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen, Max Haitinger, zu befördern; als I. Assessor der Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen den dortigen II. Assessor, Dr. Hugo Döderlein, vorrücken zu lassen und zum II. Assessor dieser Behörde den Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten zu Passau, Ulrich Summa aus Kirchenlamitz, zu ernennen, dann

den ersten Kanzlisten bei dem k. protestantischen Oberconsistorium, Johann Lud-

wig Christoph Zeiß, seinem Ansuchen gemäß, auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und

unter'm 9. Januar l. Js. die am Kreis- und Stadtgerichte Amberg erledigte Protocollistenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten Julius Immanuel Hartmann aus Bayreuth, zur Zeit in Kronach, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigungen.

Der Großhändler und Magistratsrath Jacob Beuther zu Lindau hat behufs der Errichtung einer an die obere dritte Classe der deutschen Knabenschule in Lindau sich anreihenden höheren Bürgerschule eine Stiftung mit einem Fundationscapitale von eilfhundert Gulden errichtet.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Allerhöchstdero wohlgefällige Anerkennung des von dem Stifter hiedurch gezeigten lebhaften Interesses für die Jugendbildung zu Lindau und seines dabei bewährten wohlthätigen Sinnes durch das Regierungsblatt des Königreiches zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Der unlängst zu Ansbach verstorbene quiescirte k. Controleur der k. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse zu Nürnberg, Johann Georg Auernheimer, hat in einem am 1. Juli 1850 errichteten Testamente die Stadt Ansbach zur Erbin seines Nachlasses im Betrage von 6,255 fl. mit der Verpflichtung eingesetzt, aus demselben eine Stiftung zur Unterstützung unvermögender lediger, gut beleumundeter, nicht adeliger Frauenspersonen protestantischer Confession aus Ansbach, welche über 40 Jahre alt sind, zu bilden. Die Gemeindebehörden der Stadt Ansbach haben diese Erbschaft Namens der Stadtgemeinde angetreten, wonach die bezeichnete Stiftung in das Werk zu setzen ist.

Seine Majestät der König haben derselben die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste wohlgefällige Anerkennung des von dem k. Controleur Auernheimer durch seine dießfallsige letztwillige Verfügung bewährten wohlthätigen Sinnes im Regierungsblatte des Königreiches kund gegeben werde.

Die am 1. Juli v. Js. in München verstorbene Buchbinderswittwe Barbara

Jaud hat durch letztwillige Verfügung die Summe von 3000 fl. ihrer Vaterstadt Hemau mit der Bestimmung zugewendet, daß diese Summe in Hypothek-Capitalien von geringem Betrage zu $3\frac{1}{2}$ Procent auf Anwesen mit wenig Grund und Boden an kleine Familien ausgeliehen werde, und daß von den Zinsen jährlich

25 fl. unter Hausarme vertheilt,

25 fl. für die Schulkinder zur Anschaffung von Preisebüchern und Schreibmaterialien verwendet, und

25 fl. an das Armenspital in Hemau verabfolgt werden sollen. Ferner sollen dürftige Jünglinge, welche nach vollendeter Lehrzeit die Wanderschaft anzutreten haben, mit Gaben von je 6 fl. unterstützt werden.

Endlich bestimmte die Stifterin noch, daß alle 5 Jahre ein armes gutgesittetes Mädchen von Hemau, vorzugsweise eine Waise, wenn sie sich verheirathet, aus denselben Zinsen 100 fl. empfangen solle.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung, welche den Namen „Jaud'scher Hilfsverein" führen wird, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste wohlgefällige Anerkennung des von der Stifterin hiedurch bewährten wohlthätigen Sinnes im Regierungsblatte des Königreiches bekannt gemacht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. September v. Js. dem Gutsbesitzer Georg Lohbauer von St. Leonhard bei Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung der von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Maschinen zur Luftheizung, welche Maschinen angeblich sowohl bei bewohnten Räumen wie auch bei Trockenkammern, Malzdarren rc. angewendet werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unter'm 30. November v. Js. dem Kaufmann Friedrich Gemeiner von Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserungen an der gleichfalls von ihm erfundenen unter'm 8. December 1849 für fünf Jahre patentirten Construction roher und emaillirter gußeiserner Oefen mit Thonfutter für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 5.

München, Freitag den 23. Januar 1852.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 16. Dezember 1851 bezüglich des zwischen dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg und der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in der Untersuchungssache gegen Nikolaus Müllerklein und Adam Hüsam wegen Jagdfrevels obwaltenden verneinenden Competenzconflictes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs bezüglich des zwischen dem k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg und der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in der Untersuchungssache gegen Nicolaus Müllerklein und Adam Hüsam wegen Jagdfrevels obwaltenden verneinenden Competenzconflictes:

daß die Gerichte zur Führung und Aburtheilung vorerwähnter Untersuchungssache zuständig seien.

Gründe.

Das k. Landgericht Karlstadt hat einen am 23. Juni 1849 in der Laudenbacher Jagdrevier verübten polizeilich strafbaren Jagdfrevel nach von ihm am 11. Juli 1849 begonnener und durchgeführter Untersuchung mittels Strafbeschlusses vom 17. September 1850 als Civilgericht abgeurtheilt.

Diesen landgerichtlichen Beschluß hat das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg auf dahin eingewendete Beschwerde laut Erkenntniß vom 19. Mai heurigen Jahres, weil wegen fraglichen Jagdfrevels vom besagten Landgerichte schon am 11. Juli 1849 polizeiliche Untersuchung eingeleitet worden, nach dem Rechtsgrundsatze, ubi lis coepta, ibi finienda, aber jene Behörde, welche die Untersuchung begonnen (hier die Polizeibehörde) auch das Urtheil sprechen soll, und der Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes auf den hier vorliegenden Fall die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, nicht entgegenstehen könnten, da diesem Gesetze eine rückwirkende Kraft von dem Gesetzgeber nicht beigelegt sei, sonach das k. Landgericht Karlstadt als Civilgericht nicht competent gewesen, in vorliegender Sache zu urtheilen, als nichtig mit dem Beifügen aufgehoben, daß dem Landgerichte Karlstadt die weitere geeignete Verfügung im Administrativwege überlassen bleibe.

Das k. Landgericht Karlstadt hat hierauf mittels eines am 26. Mai heurigen Jahres den Betheiligten verkündeten Strafbeschlusses diese Sache als Districtspolizeibehörde abgeurtheilt.

Auf eingewendeten Recurs hat aber dann die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, unter'm 10. Juli heurigen Jahres auch letzterwähnten Beschluß als nichtig außer Wirksamkeit gesetzt, weil gemäß Gesetz vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, die Zuständigkeit in solchen Frevelsachen mit dem 20. August 1850 von den Polizeibehörden an die Civilgerichte übergegangen sei, sohin es dem Landgerichte Karlstadt an der Zuständigkeit ermangelte, in der Eigenschaft als Polizeibehörde nach dem 20. August 1850 in vorliegender Sache noch ein Urtheil zu erlassen.

Das k. Kreisfiscalat von Unterfranken und Aschaffenburg hat hierauf unter'm 6. August heurigen Jahres ein Gesuch um Entscheidung des hier vorwaltenden verneinenden Competenzconflictes eingebracht, und den Antrag gestellt, es möge der oberste Gerichtshof aussprechen, daß im vorliegenden Falle die richterliche Competenz gegeben sei, und das k. Appellationsgericht sohin auch über die gegen den Strafbeschluß vom

17. September 1850 eingewendete Berufung zu erkennen habe, was Rechtens ist.

Von diesem Gesuche ist sämmtlichen Betheiligten gehörige vorschriftsmäßige Mittheilung gemacht, von keiner Seite aber eine Denkschrift eingereicht worden.

Nachdem nun diese Sache, da sie in gestriger Sitzung nicht mehr vorgenommen werden konnte, in heutiger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes aufgerufen worden war, erstattete der zum Berichterstatter ernannte Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag, worauf, da sich von Seite der Betheiligten, geschehener Ladung ungeachtet, Niemand eingefunden hatte, der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort nahm, und nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen,

> daß die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg auf die gegen den Beschluß des k. Landgerichts Karlstadt als Distrietspolizeibehörde vom 26. Mai 1851 erhobene Berufung zu erkennen habe.

Bei hierauf stattgehabter Prüfung hat sich ergeben, daß in vorliegender Sache für die Competenz der Gerichte zu entscheiden sei.

Das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, setzt in Art. 9 die Competenzverhältnisse in der Art fest, daß bei den als Verbrechen oder als Vergehen strafbaren Jagdfreveln hinsichtlich der Untersuchung und Aburtheilung die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetzgebung in Anwendung zu kommen haben, bei den als Polizei-Uebertretungen strafbaren Jagdfreveln dagegen die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung begangen wurde, zu erfolgen habe, und gegen deren Aussprüche Berufung an das nächst höhere Gericht zulässig sei.

Diese Bestimmung ist nach Art. 11 des angeführten Gesetzes mit dem 20. August 1850 als dem Verkündungstage in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit getreten, woraus von selbst folgt, daß, wenn auch die vorliegende Untersuchungssache bis dahin zur Polizei ressortirte, doch diese, da sie am 20. August 1850 die Untersuchung noch gar nicht zu Ende geführt, viel minder abgeurtheilt hatte, nicht weiter mehr einschreiten konnte, sondern die Untersuchung zur weiteren Fortführung und Aburtheilung an das betreffende Gericht zu übergeben war und nur von letzterem die Sache competenzmäßig weiter behandelt werden konnte.

Wenn man die Gerichte in vorliegender Sache aus dem Grunde als zuständig

nicht erachten zu können glaubte, weil das Gesetz vom 25. Juli 1850 nirgends eine ausdrückliche Bestimmung über rückwirkende Kraft enthalte, so ist dabei außer Acht gelassen worden, das es sich hier nur von der die Competenzverhältnisse regulirenden Vorschrift des besagten Gesetzes handelt, in Ansehung des Competenzverhältnisses aber sich von selbst versteht, daß die geschehene Zuweisung der Sache an die Gerichte nicht bloß die erst nach dem 20. August beginnenden, sondern auch alle damals noch im Laufe befindlichen Untersuchungen in sich begreife, indem eine Ungleichartigkeit hierin nicht statthaft sei, daher denn, wie oben geschehen, erkannt werden mußte.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechzehnten December achtzehnhundert ein und fünfzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Director Freiherr von Tautphöus als Vorsitzender, Ministerialrath v. Bezold, Oberappellationsgerichtsrath Eisenhart, Ministerialrath von Friederich, Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner, Ministerialrath Hänlein, Oberappellationsgerichtsrath Cucumus, dann Leeb II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe und Oberappellationsgerichts-Secretär Paulus.

(unterschrieben sind:)

Frhr. v. Tautphöus, Director.

Paulus, Secretär.

Diensles-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. Januar l. Js. den bisherigen Secretär des k. Obersthofmarschallstabes, Friedrich Bayer, zum Cassier desselben Stabes und den bisherigen Proviantmeister, Gottfried Vogtherr zum Secretär und Material-Controleur besagten Obersthofmarschallstabes zu ernennen, dann

unter'm 10. Januar l. Js. den Appellationsgerichtsrath Anton Bauer in Eichstädt wegen zurückgelegter voller 70 Lebensjahre nach §. 22 lit. C. der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde mit Belassung seines Gesammtgehaltes, seines Titels und Functionszeichens, dann unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Diensteslеistung auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in den definitiven Ruhestand zu versetzen, sofort dem Appellationsgerichte von Mittelfranken statt eines Rathes einen Assessor beizugeben, und hiezu den Landrichter, Ernst Sartorius v on Bischofsheim zu ernennen, ferner

den Appellationsgerichts-Kanzlisten Joseph Kleespies zu Neuburg, entsprechend seiner allerunterthänigsten Bitte, wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, auf die hiedurch erledigte Kanz-

listenstelle beim Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg den Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Johann Jacob Maria Pedrazzi in Ansbach zu befördern, und zum Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts Ansbach den Appellationsgerichts-Diurnisten Carl Wallfried Völkel zu Eichstädt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 13. Januar l. Js. die zu Ellingen erledigte Advokatenstelle dem I. Landgerichts-Assessor Friedrich Zeitler zu Heidenheim, unter Enthebung desselben von seiner bisherigen Stelle, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen;

unter'm 15. Januar l. Js. zum Director der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, den Rath der Regierung von Oberfranken, Maximilian Gutschneider, zu ernennen;

unter'm 16. Januar l. Js. den vormaligen Oberappellationsgerichtsrath und dermaligen ersten Director des Kreis- und Stadtgerichts München, Clemens Steyrer, entsprechend seiner allerunterthänigsten Bitte, als Rath auf seine frühere Stelle im Oberappellationsgerichte zurückzuversetzen, sofort zu der hiedurch in Erledigung kommenden Stelle des ersten Directors am Kreis- und Stadtgerichte München, den Kreis- und Stadtgerichts-Director Carl Freiherrn von Mulzer in Aschaffenburg zu befördern, und demselben zugleich die Stelle des Vorstandes des Wechsel- und Merkantilgerichts in München zu übertragen, endlich

unter'm 18. Januar l. Js. zum Vorstande der Gerichts- und Polizeibehörde Babenhausen den I. Assessor des Landgerichts Füßen, Carl Bacherle, zu befördern; zum I. Assessor des Landgerichts Füßen den II. Assessor des Landgerichts Burgau, Maximilian Eduard Bach, vorrücken zu lassen und zum II. Assessor das Landgerichts Burgau den geprüften Rechtspraktikanten Franz Rauh aus Wallerstein, dermalen in Donauwörth, zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 10. Januar l. Js. die Pfarrei Habkirchen, Landcommissariats Zweibrücken, dem Priester Bernhard Ihle, Pfarrer zu Iggelheim, Landcommissariats Speyer;

unter'm 11. Januar l. Js. die Pfarrei Lechsend, Landgerichts Monheim, dem Priester Carl Weiß, Pfarrer zu Röthenbach, Landgerichts Weiler, und

die Pfarrei Kleinerdlingen, Landgerichts

Nördlingen, dem Priester Ignaz Friedl, Pfarrer zu Wörmitzstein, Landgerichts Donauwörth, dann

unter'm 13. Januar l. Js. die Pfarrei Waltenhofen, Landgerichtes Schongau, dem Priester Sebastian Lindner, Bad- und Schulbeneficiat zu Kreuth und Glashütte, Landgerichts Tegernsee, und

unter'm 14. Januar l. Js. die Pfarrei Oberlauterbach, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Priester Joseph Mirlach, Pfarrer zu Teising, Landgerichts Ingolstadt.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. Januar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Großweingarten, Landgerichts Pleinfeld, von dem Bischof von Eichstädt dem Priester Jacob Ochsenkühn, Pfarrer und Districts-Schulinspector zu Laibstadt, Landgerichts Hilpoltstein, ferner

daß die katholische Pfarrei Rieden, Landgerichts Füßen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Joseph Ignaz Ernst, Caplaneibeneficiat zu Unterthingau, Landgerichts Obergünzburg, und

unter'm 14. Januar l. Js. daß die katholische Pfarrei Hausen, Landgerichts Lauingen, ebenfalls von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Gottfried Schlichting, Dekan, Pfarrer und Districts-Schulinspector zu Lauterbach, Landgerichts Donauwörth, verliehen werde.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Wahl eines Abtes für das Benediktinerstift St. Stephan in Augsburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der in Folge der von dem Conventualen des Benediktinerstiftes zu St. Stephan in Augsburg, P. Philipp Kramer freiwillig abgelehnten Annahme der auf ihn gefallenen Wahl geschehenen neuen Wahl des Stiftsconventualen und Rectors der Studienanstalt zu St. Stephan in Augsburg, P. Theodor Gangauf, zum Abte des besagten Benediktinerstiftes die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Handelskammer von Unterfranken und Aschaffenburg.

Seine Majestät der König haben der von der Handelskammer von Unterfranken und Aschaffenburg vorgenommenen Wahl des Kaufmanns Franz Ignaz Holzwarth von Würzburg zum ersten und des Fabrikbesitzers F. W. Geys von da zum zweiten Vorstande der gedachten Handelskammer die Genehmigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 6. Januar l. Js. dem Erzbischofe Bonifaz Caspar von Urban zu Bamberg das Großkreuz des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehend Verzeichneten in Anerkennung ihrer verdienstlichen Bemühungen um die Landwirthschaft das Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen und zwar:

dem Grafen Eduard Walderdorf, Gutsbesitzer in Hautzenstein, Landgerichtsbezirkes Regenstauf;

dem Dr. Carl Fraas, ordentlicher öffentlicher Professor der Landwirthschaft an der Universität München;

dem Albert Strobäus, k. Rentbeamten am Landrentamte München;

dem Friedrich Fikentscher, Oekonomen und Chemiker zu Puchhof im Landgerichte Straubing;

dem Gottlieb Wieninger, Oekonomen zu Vilshofen, und

dem Joseph Hirschberger, Gutsbesitzer in Ast, Landgerichtsbezirkes Landshut.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlich belgischen Legationssecretär, Léon de Limminghe in Brüssel das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 6. Januar l. Js. allergnädigst geruht, dem vormaligen Kaufmann und Districtsvorsteher Johann Nep. Lattner in München, dann dem Lithographen Johann Nep. Burger in München, in allerhuldvollster Anerkennung ihrer bewährten biedern Gesinnung und ihres verdienstlichen Wirkens die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone, dann

unter'm 8. Januar l. Js. dem Zwirkmeister Joseph Federl zu München in allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen, zur allerhöchsten Zufriedenheit geleisteten Dienste, sowie seiner besonders auch in den Jahren 1848 und 1849 bethätigten Treue und Anhänglichkeit die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König ha-

den Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Legationssecretär bei der k. bayerischen Gesandtschaft zu Athen, Georg Friedrich Carl Ludwig Faber, die allergnädigste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben von Seiner des Königs von Griechenland Majestät verliehenen Comthurkreuzes des k. griechischen Erlöserordens, und

unter'm 15. Januar l. Js. dem k. Legationsrath im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Albert Roesgen, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs der Belgier Majestät verliehenen Offizierkreuzes des königlich belgischen Leopoldordens zu ertheilen.

Gewerbsprivilegiums - Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. December 1851 dem John Gwynne von London ein Gewerbsprivilegium auf Einführung des von Henry Green in London erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Torf und andere holzige und kohlige Substanzen in gutes Brennmaterial zu verwandeln, und zugleich daraus fäulnißwidrige Stoffe zu erlangen, für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

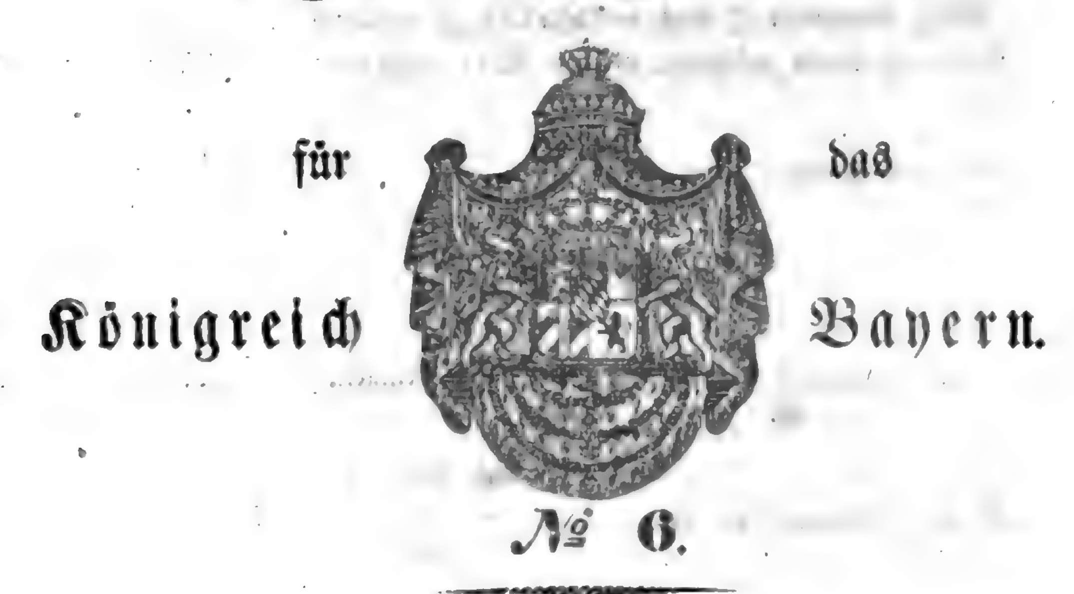
Gewerbsprivilegien - Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. November v. Js. das dem Andreas Högerl von Marktsteft, zur Zeit in München, unter'm 8. December 1849 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anwendung eines von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei der Bereitung von Germ und Schnellessig für den Zeitraum von zwei Jahren vom 8. December 1851 anfangend, und

unter'm 30. November v. Js. das dem Schuhmacher Joseph Mittermüller von Pfaffenhofen verliehene, in der Zwischenzeit auf den Schuhmachergesellen Joseph Staudinger eigenthümlich übergegangene Gewerbsprivilegium auf Anfertigung einer eigenthümlich zubereiteten Gummi-Elasticum-Leinölwichse für den Zeitraum von einem weiteren Jahre, vom 17. November 1851 anfangend, zu verlängern geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 6.

München, Montag den 26. Januar 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Unserer allerhöchsten Entschließung vom

21. November 1851 mit dem ersten Februar dieses Jahres zu Ende gehende Dauer des gegenwärtigen Landtages auf Grund des Tit. VII. §. 23. der Verfassungs-Urkunde bis zum letzten März laufenden Jahres einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 23. Januar 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten also ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen betreffend.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der kaiserlich königlich österreichischen Regierung eine Uebereinkunft über die Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen abgeschlossen worden ist und die gegenseitige Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ministerialerklärungen dd. Wien, den 4. Januar 1852 und München, den 17. Januar 1852 stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft nachstehend ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. Januar 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Mayer.

Uebereinkunft

zwischen der königlich bayerischen und der kaiserlich königlich österreichischen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen.

Nachdem die königlich bayerische, so wie die kaiserlich königlich österreichische Regierung sich von dem Mißstande überzeugt haben, welcher bei den Requisitionen der Behörden des einen Staates an jene des andern sowohl in Civilsachen unvermöglicher Parteien, als auch in allen Untersuchungssachen mit der gegenseitigen Wiedererstattung der verursachten Auslagen oder sonst erlaufenden Kosten verbunden ist, so sind dieselben übereingekommen, den Rückersatz dieser Kosten gegenseitig aufzuheben.

Zu diesem Ende haben sie nachstehende Bestimmungen verabredet:

1.

In allen Civilrechts- und insbesondere auch in Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, wo Requisitionen von einer bayerischen Gerichts- oder Vormundschaftsbehörde an eine österreichische derartige Behörde, oder umgekehrt, erlassen werden, sind nicht bloß die baaren Auslagen, sondern auch sämmtliche Sporteln und Gebühren nach den für das requirirte Gericht geltenden Vorschriften berechnet, von der zahlungspflichtigen Partei, wenn letztere zu ihrer Berichtigung hinreichendes Vermögen besitzt, zu erheben und der requirirten Behörde portofrei zu übersenden.

2.

Wenn dagegen die betreffende Partei ein hinreichendes Vermögen nicht besitzt, so haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des anderen sportel- und gebührenfrei zu erledigen und es fallen sonach die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugenvernehmungen, für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, desgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegelgebühren durchgehends weg. — Requisitionen solcher Art und deren Erledigungen sollen auf der Adresse als Armensache bezeichnet und von den beiderseitigen Postanstalten portofrei behandelt werden.

Die unvermeidlichen baaren Auslagen, welche aus der Erledigung der Requisition erwachsen, z. B. an Botenlöhnen, Copialien, Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen, Reisekosten der Richter u. dgl. werden von der requirirten Behörde getragen und der Ersatz kann von ihr gegen die requirirende Behörde nicht beansprucht werden.

3.

Zur Entscheidung der Frage, ob die betheiligte Partei hinreichendes Vermögen zur Bestreitung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in den beiderseitigen Staaten nichts weiter, als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihren ordentlichen Wohnsitz (Domicil) haben.

In wie ferne der Kosten wegen gegen diese Personen die Execution stattfindet, wird nach den Gesetzen des Landes, worin die Execution zu führen wäre, beurtheilt.

Sollte der Betheiligte seine Wohnung in einem dritten Lande haben, und die Einziehung der Kosten dortselbst auf Schwierigkeiten stoßen, so wird angenommen, daß er kein hinreichendes Vermögen besitze.

4.

Kommt eine Partei, welche lediglich wegen ihrer Mittellosigkeit von der Bezahlung der baaren Auslagen, Sporteln und sonstigen Gebühren in Civilsachen, einschließig der Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, freigelassen war, durch den requirirten gerichtlichen Act oder sonst im weiteren Zeitlaufe zu — in Hinblick auf den Art. 3 — hinreichenden Zahlungsmitteln, so bleibt der requirirten Behörde unbenommen, die Kosten und Gebühren des Verfahrens in Abzug zu bringen, oder deren Eintreibung von dem requirirenden Gerichte anzusprechen.

5.

Wenn in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und insbesondere auch bei der Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des andern Staates bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden, es möge nun das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatscasse oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen.

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protocollirungs-, Schreib- und Abschriftgebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige, oder an die Gerichtscassen sonst zu entrichtenden Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind daher von der requirirten Behörde nach

den bei ihr für das Inland geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den andern Kosten, welche durch die öffentlichen Cassen zu berichtigen sind, zu bestreiten und zu verrechnen.

6.

Da übrigens bei der Unterlassung einer gegenseitigen Aufrechnung die Verbindlichkeit derjenigen Personen, welche die Untersuchung durch ihr Verschulden veranlaßt haben und die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der zur Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten, und zwar sowohl der baaren Auslagen, als der sonstigen Gerichtsgebühren der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in das für die betreffende Sache angelegte Kostenverzeichniß aufnehmen und geeigneten Falles erheben und unter den Einnahmen verrechnen wird.

7.

Requisitionen in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und die Erledigungen derselben sind auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsachen zu bezeichnen, und von den beiderseitigen Postanstalten gleichfalls portofrei zu behandeln.

8.

Bei der Stellung von Zeugen und anderen Personen vor das auswärtige Gericht in Civil- und Untersuchungssachen sollen diesen Personen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß denselben gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte unverzüglich verabreicht werden.

In so ferne sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderlichen Auslagen machen, welche ihm aber von der requirirenden Behörde auf erhaltene Benachrichtigung, und wenn die vorgeladene Person nicht ungehorsam ausgeblieben ist, zurückzuerstatten sind.

9.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll für den ganzen Umfang des Königreiches Bayern und des österreichischen Kaiserstaates Kraft und Wirksamkeit haben und für alle Gerichtsbehörden beider Staaten verbindlich sein.

Die Bestimmungen desselben sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden.

Jeder der beiden genannten Regierungen steht eine sechsmonatliche Kündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft frei.

Die vorstehende Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende des kaiserlich königlich österreichischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. Januar 1852.

Königlich bayerisches Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) v. d. Pfordten.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. Januar l. Js. die in Würzburg erledigte Advokatenstelle dem funktionirenden Staats-Anwalts-Substituten Ignaz Streit zu Schweinfurt auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen;

unter'm 20. Januar l. J. die Postofficialen Max Wolf zu Nürnberg und Franz Bruckmayer zu Augsburg, ihrer allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu dem Oberpost- und Bahnamte in München, dann den Postofficialen Benedikt Unger zu Nürnberg zu dem Oberpostamte in Landshut in gleicher Dienstreseigenschaft zu versetzen;

zu Postofficialen III. Classe in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, die Post-Assistenten:

Albert Schmalhofer zu Nürnberg, bei dem Oberpostamte Würzburg;

Joseph Thurmbichler zu Augsburg, bei dem Oberpostamte daselbst;

Conrad Greiner dahier, bei dem Oberpost- und Bahnamte in Bamberg;

Michael Schwaiger dahier, bei dem Oberpost- und Bahnamte in München;

Max Toussaint in Landshut, bei dem Oberpostamte in Landshut;

Franz Freiherr von Thüngen in Kitzingen, bei dem Oberpost- und Bahnamte in Nürnberg;

Johann Müller zu Würzburg, bei dem Oberpostamte in Regensburg;

Max Perzl dahier, bei dem Oberpost- und Bahnamte in München;

Wilhelm Götzl zu Nürnberg, bei dem Oberpost- und Bahnamte in Bamberg.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem vormaligen Hafnermeister Friedrich Heldt von der Vorstadt Au unter'm 2. April 1850 verliehene, und unter'm 25. Juni 1850 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Ausführung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von Tö-

pferwaaren aller Art wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betreffend, als erloschen erklärt.

Bekanntmachung,

die Stipendien-Verleihungen pro $18^{51}/_{52}$ aus dem Stipendienfonde der königlichen Universität München betreffend.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

1) für das Jahr $18^{51}/_{52}$ in dem Fortgenuße von Stipendien im Betrage von je 100 fl. aus den Fonds der k. Universität München die nachgenannten 34 Studierenden zu bestätigen:

I. Rechtscandidaten:

1. Bäuerlein, Alois, von Wallerstein,
2. Besold, Paul, von Wasch,
3. Eilles, Joseph, von München,
4. Gleifenstein, Mich., von Viechtach,
5. Gronen, Georg, von München,
6. Häusler, Georg, von Englmar,
7. Hunglinger, Franz, von Osterhofen,
8. Lang, Ludwig, von München,
9. Luber, Ernst, von Amberg,
10. Megele, Anton, von Waldkirch,
11. Mitter, Joseph, von Haag,
12. Offner, Franz Xaver, von Kellmünz,
13. Regenfuß, Johann, von Langensendelbach,
14. Reschauer, Franz Paul, von Freising,
15. Verstl, Michael, von Rötz,
16. Weiß, Joh., von Tirschenreuth,
17. Zistl, Joseph, von Schallnach,
18. Zottmann, Ludwig, von Weingarten;

II. Candidaten der Cameralwissenschaften:

19. Herb, Joseph, von Warching,
20. Kuhn, Georg, von Rieden,
21. Truckmüller, Johann Nepomuk, von der Vorstadt Au,
22. Wurmer, Cölestin, von Garmisch;

III. Candidaten der Medicin:

23. Beckler, Herrmann, von Höchstädt,
24. Buchetmann, Anton, von München,
25. Rues, Ludwig, von Pullenreuth,
26. Schelle, Benedict, von Wolfratshausen,
27. Schmid, Ludwig, von Großinzemoos;

IV. Candidaten der Philosophie:

28. Bockhart, Ludwig, von Kempten,
29. Frischholz, Johann, von Hahnbach,
30. Stark, Ludwig, von München,
31. Hartmann, Joseph, von Krottham,
32. Posch, Lorenz, von Reichenhall,
33. Gattinger, Benno, von Ebersbach,
34. Posner, Ignaz, von München;

2) aus den erwähnten Fonds für das Jahr $18^{51}/_{52}$ den nachgenannten 31 Studierenden jedem ein Stipendium von 100 fl. zu verleihen:

A. Candidaten der Rechte:

1. Martin, Johann, von Höchstädt,
2. Faist, Eduard, von Neuburg,
3. Schnepf, Christoph, von Eichstädt,
4. Söltl, Friedrich, von München,
5. Klein, Joseph, von Freising,
6. Wallinger, Michael, von Dösring,
7. Seibert, August, von München,
8. Collasowitz, Joh., von Schwarzach,
9. Reuder, Ignaz, von Bamberg,
10. Darberger, Franz Paul, von Ziegelberg,
11. Ebner, Anton, von Oberhausen,
12. Hennemann, Rud., von Bamberg,
13. Kummer, Joseph, von Höchstädt,
14. Auer, Heinrich, von Großwelzheim,
15. Kienle, Joachim, von Westernach,
16. Siebenlist, August, von Wiesau,
17. Steinberger, Johann Georg, von Schwarzhofen,
18. Einsele, Hermann, von Moosburg;

B. Candidat der Cameralwissenschaften:

19. Libschreiber, Jos., von Greisbach;

C. Candidaten der Medicin:

20. Schwarzmann, Constantin, von Speyer,
21. Lutz, Xaver, von Staufen,
22. Permanne, Leopold, von Augsburg,
23. Schöttl, Paul, von Tölz;

D. Candidaten der Philosophie:

24. Baader, Georg, von Ottobeuern,
25. Bielmayr, Julius, von der Vorstadt Au,
26. Zirngiebl, Eberhard, von Rothenbuch,
27. Bader, Joseph, von Wittesheim,
28. Miller, Anton, von Reichertshofen,
29. Schönbrod, Gustav, von Füßen,
30. Ertl, Otto, von Höchstädt;

E. Candidat des botanischen Stipendiums:

31. Progel, August, von München.

Berichtigung.

Im Datum der dießjährigen Regierungsblätter No. 2 vom 7. Januar 1852 und No. 4 vom 15. Januar 1852 ist aus Versehen die unrichtige Jahrzahl 1851 stehen geblieben.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 7.

München, Samstag den 31. Januar 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Eingangsverzollung von Butter an einigen Strecken längs der Zollvereinsgrenzen gegen Böhmen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

In Folge einer unter den Zollvereins-Regierungen getroffenen besonderen Vereinbarung soll auf der Grenzstrecke gegen Böhmen links der Elbe, jedoch ausschließlich des Transportes auf der Eisenbahn über Bodenbach, auf k. sächsischem Gebiete, dann von der dießseitigen Grenze an bis zum Hauptzollamte Waldsassen, diesen Punct eingeschlossen, der Eingangszoll für Butter mit Abänderung der Pos. 25. lit. g. der II. Abtheilung des Vereinszolltarifes

auf zwei Gulden sieben und dreißig einen halben Kreuzer vom Zollzentner herabgesetzt werden; wogegen jedoch die bisherige Eingangszollfreiheit für die in einzelnen Mengen bis zu drei Pfunden eingehende Butter (Tarifs-Position II. pos. 25 lit. g. Anmerkung 2) auf der genannten Grenzstrecke zu cessiren hat.

Diese Abänderungen treten mit dem ersten März laufenden Jahres in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist beauftragt, wegen Vollzuges vorstehender Anordnungen das Geeignete zu veranlassen.

München, den 21. Januar 1852.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Januar l. Js., dem zeitlich quiescirten Landrichter Johann Adam Streng von Gemünden den definitiven Ruhestand unter dem Ausdrucke allergnädigster Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung zu bewilligen;

unter'm 22. Januar l. J. den k. Oberpostmeister Anton von Grafenstein zu Regensburg unter allergnädigster Anerkennung seiner in einer Reihe von 54 Jahren mit Auszeichnung geleisteten treuen Dienste, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf den Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Beibehaltung seines Gesammtgehaltes, Titels und Funktionszeichens in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 24. Januar l. Js. bei Erledigung der Stelle eines geheimen Registrators im königlichen Staats-Archive, den bisherigen Secretär dieses Archivs, Caspar Mohr, zum geheimen Registrator des königlichen Staats-Archivs zu befördern;

den Kreis- und Stadtgerichtsdirector Joseph Weismüller zu Erlangen bei seinem bereits erreichten Alter mit Belassung seines Gesammtgehaltes, seines Titels und Functionszeichens auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, sofort zu der hiedurch in Erledigung gekommenen Directorstelle den Appellationsgerichts-Assessor Georg Friedrich Wilhelm Carl von Grundherr zu Aschaffenburg, dann den Kreis- und Stadtgerichtsrath Adolph Freiherrn von Lupin zu Mün-

chen zum Director am Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg zu befördern, ferner

die Controleurstelle an dem Nebenzollamte I. Marktl, im Hauptzollamtsbezirk Simbach, dem Grenzoberaufseher zu Pferd, Martin Hofmann zu Passau, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 26. Januar l. Js. den Landrichter Joh. Jacob Stobäus von Naila bis auf weitere allerhöchste Verfügung in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen und zum Landrichter von Naila den I. Assessor des Landgerichts Gunzenhausen, Friedr. von Ammon, zu befördern, endlich

unter'm 27. Januar l. Js. den Zollverwalter und Controlbediensteten Joseph Beck von Deggendorf für immer in den Ruhestand treten zu lassen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 19. Januar l. Js. die Pfarrei Alt- und Neuschwand, Landgerichts Neunburg v./W., dem Priester Johann Heinrich, Cooperator Expositus zu Aiglsbach, Landgerichts Abensberg, und

das Frühmeß- und Caplanei-Beneficium in Großaitingen, Landgerichts Schwabmünchen, dem Priester Anselm Baader, Pfarrvicar zu Ursberg, Landgerichts Krumbach;

unter'm 20. Januar l. Js. die Pfarrei Unterammergau, Landgerichts Werdenfels, dem Priester Johann Baptist Prechtl, Curat- und Schulbeneficiat zu Grainau, des gedachten Landgerichts;

die Pfarrei Großwallstadt, Landgerichts Obernburg, dem Priester Johann Anton Sempler, Pfarrer zu Erlenbach, Landgerichts Klingenberg;

die Pfarrei Gersthofen, Landgerichts Göggingen, dem Priester Wilhelm Zwirg, Pfarrer und Districts-Schulinspector zu Leitershofen, des genannten Landgerichts, und

die Pfarrei Birkland, Landgerichts Schongau, dem Priester Mathias Osterrieder, Wallfahrts- und Caplanei-Beneficiat zu St Maria-Loretto in Oberstdorf, Landgerichts Sonthofen;

unter'm 22. Januar l. Js. die Pfarrei Lengfeld, Landgerichts Würzburg r./M., dem Priester Johann Paulfranz, Pfarrer in Wernfeld, Landgerichts Gemünden, und

unter'm 24. Januar l. Js. die Pfarrei Hegnenbach, Landgerichts Wertingen, dem Priester Daniel Seuberth, Caplaneibeneficiat zu Donauwörth, Landgerichts gleichen Namens.

Seine Majestät der König haben unter'm 19. Januar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Curat- und Schulbeneficium Emmershofen, Landgerichts Illertissen, vom Bischofe von Augsburg dem seitherigen Verweser desselben, Priester Robert Jacobi, und

unter'm 20. Januar l. Js., daß die katholische Pfarrei Lahrbach, Landgerichts Hilders, vom Bischofe von Würzburg dem Priester Anton Kempf, seitherigen Vicar dieser Pfarrei, übertragen werde, ferner

unter'm gleichen Tage, daß der Decan, Pfarrer und Districts-Schulinspector, Priester Michael Ernst, die katholische Pfarrei Haslach-Traunstein, Landgerichts Traunstein, resignire, und

daß diese hiedurch sich eröffnende Pfarrei von dem Erzbischofe von München-Freising, dem Canonicus im bischöflichen Capitel zu Passau und bischöflichen geistlichen Rath, Priester Franz Xaver Schmid, verliehen werde, endlich

unter'm 21. Januar l. Js., daß die katholische Pfarrei Oberpleichfeld, Landgerichts Dettelbach, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Georg Michael Heim, Pfarrer zu Himmelstadt, Landgerichts Karlstadt, und

unter'm 22. Januar l. Js. daß die katholische Pfarrei Wüstensachsen, Landgerichts Hilders, von dem Bischofe von Würzburg, dem Priester Joh. Zimmermann, Caplan zu Zeil, Landgerichts Eltmann, verliehen werde.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. Januar l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Kreiskommando der Landwehr von Oberbayern einen III. Kreis-Inspector beizugeben und auf diese Stelle den pensionirten charakterisirten Obersten der Linie, Ludwig von Lüneschloß, zu ernennen.

Bischöfliches Domcapitel zu Passau.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das durch Verleihung der katholischen Pfarrei Haslach-Traunstein, Landgerichts Traunstein, an den Domcapitular Priester Franz Xaver Schmid zu Passau und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Canoniker des besagten Capitels erledigte achte Canonicat dem freiresignirten Dekan, Distrikts-Schulinspector und Pfarrer von Haslach-Traunstein, Priester Michael Ernst, zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Major und Referenten beim Artillerie-Corps-Commando, Alois Westner, das Ritterkreuz des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

unter'm 3. Januar l. Js. dem Bezirksgeometer Wenglein dahier in huldvollster Anerkennung seiner besonderen verdienstlichen Bemühungen um die Landwirthschaft das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone, und

unterm 17. Januar l. Js. dem Studien- und Seminarfonds-Administrator Anton Reisenegger zu Neuburg a./D. in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung gleichfalls die goldene Ehrenmünze des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. Januar l. Js. dem Schullehrer Michael Thoma in Ebersbach, und

unter'm 19. Januar l. Js. dem königlichen Stabsdiener Georg Stumpf, in Rücksicht auf ihre fünfzigjährigen treu geleisteten Dienste, dann

unter letzterem Datum dem k. Wagenmeister Johann Kolb zu München, in Rücksicht auf seine gleichfalls durch 50 Jahre mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Die zu Nürnberg verstorbene Maria Anna Lallemand hat in ihrem Testamente vom 1. Februar v. Js. der katholischen Kirche daselbst die Summe von 200 fl. mit der Bestimmung vermacht, daß die jährlich abfallenden Zinsen dieses Capitals von dem jeweiligen katholischen Stadtpfarrer zur Anschaffung von Kleidungsstücken für ein armes Kind, welches zum ersten Male die heilige Kommunion empfängt, verwendet werden sollen.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste wohlgefällige Anerkennung des von der Stifterin hiedurch bewährten wohlthätigen Sinnes im Regierungsblatte des Königreiches bekannt gemacht werde.

Hofstaat Seiner Majestät des Königs Ludwig.

Seine Majestät der König Ludwig haben durch allerhöchstes Handschreiben vom 23. Juni v. Js. Allerhöchst-Ihren Kabinets-Secretär Albrecht Stobäus in temporäre Quiescenz zu versetzen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. September v. Js. dem Vergolder Jacob Becker von Kleinheubach ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in Anfertigung von künstlichem Grundmarmor für den Zeitraum von fünf Jahren;

unter'm 16. December v. Js. dem Maschinenbauer Georg Sigl von Berlin ein Gewerbsprivilegium auf Einführung des von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Preßwalzwerkes zum Auspressen von Rübenbrei, Oelsamen und dergleichen für den Zeitraum von $5^1/_2$ Jahren, und

unter'm 24. December v. Js. dem freiresignirten Pfarrer von Kirchheim, Joseph Alan Amann, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren, neue Stahlfedern zu reguliren, dann in Bereitung einer für Stahlfedern tauglichen Dinte, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem vormaligen Brandweiner Caspar Menzinger von hier, unter'm 10. August 1850 verliehenen und unter'm 28. September 1850 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Bereitung von Liqueuren, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen.

Bekanntmachung,

die Vertheilung der Stipendien aus dem allgemeinen Fonde pro $18^{51}/_{52}$ betr.

Seine Majestät der König haben aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonde für das Jahr $18^{51}/_{52}$ Nachbenannten ein Stipendium von je 100 fl. allergnädigst zu bewilligen geruht:

A. An der Universität München.

a. Candidaten der Theologie:

1) Denk Johann, von Kötzting,
2) Braml, Joh. Bapt., von Bärenried,
3) Gruber, Joseph, von Massing;

b. Candidaten der Rechte:

4) Hoffmann, Carl Th., von Landshut,
5) Vogel, Julius, von Zweibrücken,
6) Kreppel, Franz, von Bamberg,
7) März, Friedrich, von Kirchheimbolanden;

c. Candidaten der Medizin:

8) Nußbaum, Joh. Nep., von München,
9) Bratsch, Friedrich, von Riedenburg,
10) Enzensperger, Ignatz, von Kaufbeuern;

d. Candidaten der Philosophie:

11) Mayer, Constantin, von Bamberg,
12) Graßberger, Lorenz, von Hartpenning,
13) Britzelmaier, Jos, von Augsburg,
14) Riesch, Carl, von Rockenhausen,
15) Seitz, Anselm, von Leitershofen;

e. in der Vorbereitungspraxis befindliche Rechts-Candidaten:

16) Frey, Philipp von München,
17) Giehrl, Rudolph, von Nürnberg,
18) Rudl, Carl, von Landsberg,
19) Reiser, Johann, von München;

f. in biennio an der Universität befindliche Mediziner:

20) Gumbinger, Otto, von Immenstadt,
21) Auer, Ludwig, von Landshut.

B. An der Universität Würzburg.

a. Candidat der Theologie:

1) Lutz, Carl, von Großheubach;

b. Candidaten der Rechte:

2) Schmitt, Julius, von Klingenberg,
3) Schmidt, Wilhelm, von Windsbach,
4) Greß, Georg von Schwebenried;

c. Candidat der Medizin:

5) Lammert, Gottfried, von Frammersbach;

d. Candidaten der Philosophie und Philologie:

6) Pfülff, Johann, von Würzburg,
7) Zeiß, Georg von Wettringen,
8) Grünewald, Georg, von Humprechtshausen;

e. in der Vorbereitungspraxis befindlicher Rechts-Candidat:

9) Huller, Georg Anton, von Ebern;

f. in biennio an der Universität befindliche Mediziner:

10) Wolf, Carl, von Münchberg,
11) Wirsing, Michael, von Zell,
12) Berr, Joseph, von München.

C. An der Universität Erlangen.

a. Candidaten der Theologie:

1) Schmidt, Ferdinand, von Neudrossenfeld,
2) Weil, August, von Speyer;

b. Candidaten der Rechte:

3) Braungart, Rudolph, von Obbach,
4) Schöner, Wilh., von Gunzenhausen,
5) Küster, Friedrich, von Puschendorf,
6) Buchheit, Carl, von Bayreuth,
7) Arnold, Wilhelm, aus Vilseck;

c. Candidat der Medizin:

8) Schneider, Carl, aus Presseck;

d. Candidaten der Philosophie und Philologie:

9) Unkauf, Georg, aus Oberkonnersreuth,
10) Dombart, Bernhard, von Arzberg;

e. in der Vorbereitungspraxis befindliche Rechts-Candidaten:

11) Schöner, Christian, von Hof,
12) Striedinger, Friedr. von Schwabach,
13) Wirth, Carl, von Arzberg;

f. in biennio an der Universität befindlicher Mediziner:

14) Hoffmann, Carl, aus Baiersdorf.

D. Für polytechnische und künstlerische Ausbildung.

a. den polytechnischen Schülern:

1) Eschenbtner, Thomas, von Laaber, mit 75 fl.
2) Beeringer, Johann, von Amberg, mit 50 fl.
3) Wirthshofer, Rupert, von Emerting, mit 50 fl.
4) Volkert, Ferdinand, von München, mit 50 fl.
5) Richter, Joseph, von Würzburg, mit 50 fl.
6) Deittel, Aquilin, von Königshofen, mit 50 fl.
7) Rügemer, Alois, von Würzburg, mit 50 fl.
8) Melchior, Joseph, von Mittelberbach, mit 50 fl.

b. dem Ingenieur-Eleven:

Müller, Heinrich, aus Schweinfurt, mit 75 fl.

c. dem Eleven der k. Akademie der bildenden Künste:

Baumann, Lorenz, aus Hardt, Landgerichts Haag, mit 100 fl.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 8.

München, Freitag den 6. Februar 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Circulation österreichischer Sechskreuzerstücke betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Vorliegenden Anzeigen zufolge wird von verschiedenen Individuen versucht, österreichische Sechskreuzerstücke mit dem Gepräge von 1849, bezüglich deren inneren Gehaltes in der Bekanntmachung vom 23. November 1849 Regierungsblatt pag. 1249 das Nähere angeführt ist, in den diesseitigen Landestheilen in Circulation zu bringen.

Es wird daher zur Vermeidung von Nachtheilen für das betheiligte Publikum wiederholt bemerkt, daß diese Münzen in Bayern keinen gesetzlichen Cours haben, daß dieselben sonach bei allen öffentlichen Cassen als Zahlungsmittel nicht zulässig sind und Private deren Annahme verweigern können.

München, den 31. Januar 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachung,

die Einführung der Paßkarten betreffend.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Januar 1851, die Einführung von Paßkarten betreffend (Regierungsblatt 1851 Nro 3. Seite 25 und folgende) wird der unter'm 24. December v. Js. erfolgte Beitritt der großherzoglich badischen Regierung zum Paßkartenvertrage vom 20. October 1850 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 31. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Mayer.

Bekanntmachung,

den Zinsfuß der künftigen Staats-Anlehen betr.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. d. Mts. allerhöchst zu bestimmen geruht, daß der Zinsfuß für alle ferneren Staatsanlehen, also auch der Anlehen für die Eisenbahnbau-Dotations-Cassa bis auf Weiters mit vier und ein halb Procent anzunehmen sei.

Indem diese allerhöchste Bestimmung hiermit zur Veröffentlichung gelangt, wird bemerkt, daß diesem gemäß die Anlehen für den Eisenbahnbau auf Arrosirung von nun an nur unter Zugrundlegung des Zinsfußes von 4½ Procent angenommen werden können, wonach also z. B. für 100 fl. Baar-

erlage à 4 Procent nicht mehr, wie die Bekanntmachung vom 17. August 1850 (Regierungsblatt S. 673) enthält, zwei Obligationen gleichen Betrages der alten Schuld von 3½ auf 4 Procent abgestempelt werden, sondern nur eine solche Obligation à 100 fl. im Zinsfuße von 3½ auf 4 Procent erhöht wird.

Zum Vollzug der Arrosirungs-Anlehen in vorbezeichneter Weise sind die k. Staatsschuldentilgungs-Cassen angewiesen; über die Annahme baarer Anlehen à 4½ Procent wird seinerzeit besondere Bekanntmachung erfolgen.

München, den 3. Februar 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Secretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½ resp. 4procentigen Schuld auf Namen und au porteur mit Coupons betreffend.

Seine Majestät der König haben zur Fortsetzung der Heimzahlung der alten Staatsschuld die wiederholte Vornahme einer Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen und beziehungsweise auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen mit Coupons anzuordnen geruht.

Es wird demnach

Samstag den 14. dieses Monats früh 9 Uhr im k. Odeonsgebäude dahier, (Saal Nro. 1 im I. Stocke)

die fünfte Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ Procent, und die dritte Verloosung der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs Obligationen der Privaten zu 3½ Procent mit Coupons in vorschriftmäßiger Weise stattfinden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. Juni 1850 (Regierungsblatt S. 441) wird über die vorher berührten Verloosungen noch Folgendes bemerkt:

1) Beide Verloosungen erfolgen nach dem unter'm 8. August 1842 (Regierungsblatt S. 893) bekannt gegebenen Verloosungsplane, jedoch für jede Schuldgattung in gesonderten Ziehungen;

2) Es werden hiernach zwei Zahlen für die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) und eben so viel für die Obligationen auf Namen gezogen. Die hiernach zum Zuge kommenden vier Zahlen umfassen einen Capitalbetrag von einer Million Gulden, und es sind hierunter auch die von 3½ auf

4 Procent arrosirten Obligationen begriffen.

3) Die verloosten Obligationen werden vom 1. Mai laufenden Jahres außer Verzinsung gesetzt, mit der baaren Rückzahlung wird aber bei den k. Staatsschuldentilgungs-Cassen sogleich nach der Verloosung begonnen, wobei die Zinsen jedesmal in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle bis über den 30. April dieses Jahres hinaus, vergütet werden.

4) Den Besitzern der verloosten Obligationen wird in Folge allerhöchster Entschließung freigestellt, statt der baaren Rückzahlung die verloosten Beträge in $4^{1}/_{2}$ procentige Eisenbahn-Obligationen au porteur oder auf Namen umschreiben zu lassen; dieselben haben jedoch die Wahl dieser Capital-Vergütung sogleich bei der Einlösung zu erklären.

5) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich bekannt gemacht werden.

München, den 4. Februar 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appold, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Oberlieutenant im 1. Infanterie-Regimente König Ludwig, Ludwig Zech von Denbach Freiherrn zu Sulz, auf allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. Januar l. Js. den bisherigen k. Capellmeister Franz Lachner ohne Veränderung seiner gegenwärtigen dienstlichen Verpflichtungen vom 1. Februar l. Js. an zum königlichen General-Musik-Director allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. Januar l. Js. zu bestimmen, daß der k. Rentbeamte zu Tölz, Alois Berr, seiner gestellten Bitte entsprechend, von der Verwesung der Salz-Ober-Factorie Tölz entbunden, dann daß die Salz-Ober-Factorie Ingolstadt aufgelöst und der dortige Salzoberfactor Alexander Freiherr von Feilitzsch, als Salzoberfactor nach Tölz versetzt werde, weiter

unter'm 26. Januar l. Js. den bisherigen Landgerichtsarzt von Grafenau, Dr. Andreas Hofer, seiner allerunterthänigsten

Bitte gemäß, auf das erledigte Landgerichts-Physikat zu Simbach am Inn zu versetzen, und das hiedurch sich eröffnende Landgerichts-Physikat Grafenau dem praktischen Arzte zu Arnstorf, Dr. Mich. Wulzinger, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 28. Januar l. Js. auf das erledigte Landgerichts-Physikat Burghausen den dermaligen Landgerichtsarzt Dr. Aurel Hug zu Schrobenhausen, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, zu versetzen; auf das hiedurch erledigte Landgerichts-Physikat Schrobenhausen den Gerichtsarzt Dr. Eduard Widnmann von Kipfenberg, gleichfalls seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß, zu berufen; das hiedurch erledigte Landgerichts-Physikat Kipfenberg dem praktischen Arzte Dr. Simon Schaller in Eichstädt in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und zum Landgerichtsarzte in Greding den praktischen Arzt Dr. Johann Baptist Pachmayr aus Pörnbach, dermalen in München, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 29. Januar l. Js. den Bezirksgerichtsassessor Hermann Dercum in Kaiserslautern zum Friedensrichter in Rockenhausen zu befördern, dann

an die Stelle des verstorbenen Joseph Scherer zum Officianten der Central-Staats-Casse den Cassadiener und functionirenden Geldzähler bei gedachter Casse, Georg Windolf, zu ernennen;

unter'm 30. Januar l. Js. den Assessor der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, August Fischer, zum Rathe dieser Kreisstelle, und den Secretär II. Classe der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Carl Georg Faber zu Bayreuth, zum Assessor derselben Kreisregierung, dann

unter'm 31. Januar l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern erledigten Rathsstelle den Appellationsgerichts-Assessor Theodor Grafen von Holnstein in Freising zu befördern, ferner

den Revierförster zu Heinrichsthal, im Forstamte Sailauf, Nicolaus Vogt, seinem Ansuchen entsprechend, auf das im Forstamte Neustadt a./S. erledigte Forstrevier Gressertshof in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und zum provisorischen Revierförster nach Heinrichtsthal den Forstwart und Verweser des Communal-Reviers Eichenbühl, Alois Göhler, zu ernennen, dann

den Landrichter Max Spitzer zu Reichenhall zum Landrichter von Traunstein zu befördern, endlich

unter'm 1. Februar l. Js. den Officianten der Kreiscassa von Oberbayern, Joseph von Leistner, zum Zahlmeister bei

der Kreiscassa von Mittelfranken zu befördern.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den seitherigen Cooperator-Expositus zu Maitenbeth, Landgerichts Haag, Priester Franz Haistracher, seiner Bitte willfahrend, von dem Antritte der ihm zugedachten katholischen Pfarrei Eschelbach, Landgerichts Erding, zu entheben, und diese hiedurch aufs Neue sich eröffnende Pfarrei dem Priester Joseph Donn, Curatcanonicats-Provisor in Laufen, Landgerichts gleichen Namens, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Breitenbach, Dekanats Homburg, dem bisherigen Pfarrer zu Oberotterbach, Dekanats Bergzabern, Philipp Jacob Höpffner, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von der reformirten Pfarrgemeinde Herbishofen und Theinselberg für den reformirten Pfarramts-Candidaten Nicolaus Eduard Zollikofer aus St. Gallen in der Schweiz ausgestellten Präsentation auf die reformirte Pfarrei Herbishofen und Theinselberg, Dekanats Memmingen, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Kreisscholarchat der Oberpfalz und von Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Domcapitular Rothfischer zu Regensburg, seiner Bitte entsprechend, von der Stelle eines Ersatzmannes im Kreisscholarchate der Oberpfalz und von Regensburg mit dem Ausdrucke allerhöchster Anerkennung seiner vieljährigen im Gebiete des Unterrichts mit Auszeichnung geleisteten Dienste zu entheben, und die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Ersatzmannes in dem oben erwähnten Kreisscholarchate dem Pfarrer im Katharinen-Spitale zu Regensburg, Priester Crammer, zu übertragen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu einer Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. Januar l. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß Monika Mayr zu Donauwörth, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Andreä" annehme und fortan führe, und daß diese allerhöchste Bewilligung tax- und stempelfrei ausgefertigt werde.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. December v. Js. dem Maschinenbauer Georg Sigl von Berlin ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der von ihm erfundenen eigenthümlich construirten lithographischen Schnellpresse und deren Combination mit der Buchdruckerpresse für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. December v. Js. das dem vormaligen Schmiedmeister Anton Wametsberger von Lohen, dermalen in München, unter'm 19. December 1846 verliehene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung des von ihm erfundenen verbesserten Bohrers, dessen Construction das Sprengen des Holzes und das Schiesbohren verhindern soll, für den Zeitraum von weiter einem Jahre, vom 19. December 1851 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Tischler und Insassen Carl Wildenauer von München unter'm 15. September 1850 verliehenen und unter'm 6. November 1850 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf Ausführung seiner Erfindung, künstlich durchlöcherte Sculptur-Einfassungen aus allen Gattungen Holz für Meubelgegenstände zu fertigen, und eine wasserdichte farbige und farblose Holzpolitur zu bereiten, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen und dieser Beschluß im Recurswege von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, bestätiget.

Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Das dem Banquier Bernhard Badel

von Paris unter'm 31. October 1850 verliehene, unter'm 30. Januar 1851 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Ausführung des von Poisat und Knab erfundenen Verfahrens, fette Körper zu destilliren, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30 Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betreffend, und eben so

das dem Schlossergesellen Thomas Lutz von Wollnzach unter'm 20. Februar 1850 verliehene und unter'm 23. März 1850 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf ein verbessertes Verfahren bei Anfertigung von Zeugschmied- und Schlosserarbeiten gleichfalls wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund der vorerwähnten Verordnungsstelle als erloschen erklärt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 9.

München, Dienstag den 17. Februar 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung

der V. und beziehungsweise III. Verloosung der $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 4. dieß Monats (Regierungs-Blatt pag. 141) hat heute die fünfte Verloosung der zu $3\frac{1}{2}$ Procent verzinslichen Staatsobligationen auf den Inhaber (au porteur) und die dritte Verloosung der zu $3\frac{1}{2}$ Procent verzinslichen Staatsobligationen der Privaten, auf Namen lautend, zum Zwecke der baaren Rückzahlung stattgefun-

12

den, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

V. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden $3\frac{1}{2}$ procentigen Staats-Obligationen mit Coupons:

01. 91.

und bei der

III. Verloosung der auf Namen ausgestellten $3\frac{1}{2}$ procentigen Staats-Obligationen mit Coupons:

01. 06.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen mit Einschluß der hiezu gehörigen von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Procent arrosirten Schuldurkunden zur Heimzahlung geeignet, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B. die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nro. 1. 101. 201. 301. 401. 501. 601 u. s. w.

Nro. 91. 191. 291. 391. 491. 591. 691 u. s. w.

die Obligationen auf Namen:

Nro. 1. 101. 201. 301. 401. 501. 601 u. s. w.

Nro. 6. 106. 206. 306. 406. 506. 606 u. s. w.

Mit der Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nemlich stets bis zum Schlusse desjenigen Monats in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den letzten April dieses Jahres hinaus, vergütet, indem nach der Eingangs erwähnten Bekanntmachung vom 1. Mai 1852 an die Verzinsung der gezogenen Schuldurkunden aufhört.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend.

a) Bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München kann auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung aller Obligationen der k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg erfolgen;

b) die k. Specialcasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche von dieser Casse selbst ausgestellt worden sind;

c) die oben sub lit. a. genannten k. Specialcassen zahlen für einander gegenseitig und auch für die k. Specialcasse München, die au porteur Obligationen, jedoch insoferne es sich um größere Be-

träge solcher Obligationen handelt, welche nicht von einer dieser Cassen selbst ausgestellt sind, nur auf vierzehn Tage vorher gemachte Anmeldung.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer andern Staats-Schuldentilgungscasse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominal-Obligationen vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimationsnachweisen) den k. Specialcassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Casse (sowohl für das Capital als die Zinsen bis zum letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den 30. April hinaus) beigefügt, und die Rückgabe vollzogen wird.

III. Den Besitzern der verloosten Obligationen ist freigestellt, statt der baaren Rückzahlung die verloosten Beträge in $4\frac{1}{2}$ procentigen Eisenbahn-Obligationen au porteur oder auf Namen umschreiben zu lassen, in welch' letzterer Beziehung dieselben jedoch ihre deßfallsige Erklärung sogleich bei der Einlösung abzugeben haben, folglich ein Verlangen der Art später keine Beachtung mehr finden kann.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen könne, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung vom 1. Mai 1852 an nicht zu hindern vermögen.

München den 14. Februar 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. Februar l. Js. allergnä-

digst geruht, den Rechtspraktikanten Alfred Freiherrn von Bibra auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. Januar l. Js. die Administration des k. Central-Schulbücher-Verlages und die Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes dann des Hof- und Staats-Handbuches dem quiescirten k. Hof-Oekonomierath und Kreiscassier Friedrich Völkel vom 1. Februar l. Js. an in der Eigenschaft einer Function und unter Belassung des ihm unter'm 31. Juli 1837 allerhöchst verliehenen Titels und Ranges eines k. Hof-Oekonomierathes zu übertragen;

unter'm 3. Februar l. Js. den Bureaudiener im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Heinrich Steinmetz, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen im Hinblicke auf lit. C. des §. 22 der Edikts-Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde mit Belassung seines vollen Gehaltes, des Titels und des Functionszeichens, zugleich unter allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen mit treuer Anhänglichkeit geleisteten Dienste vom 1. Februar l. Js. an in den definitiven Ruhestand treten zu lassen, und

die Function eines Vorstandes des protestantischen Consistoriums zu Ansbach in widerruflicher Eigenschaft dem ältesten protestantischen Rathe der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Carl Freiherr von Lindenfels zu übertragen;

unter'm 4. Februar l. Js. den Appellationsgerichtsrath Carl Grafen von Armansperg in Neuburg, wegen nachgewiesener Krankheit und dadurch herbeigeführter temporärer Functionsunfähigkeit unter Belassung seines Gesammtgehaltes, seines Titels und Functionszeichens vorläufig auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, ferner

den Kreis- und Stadtgerichtsrath II. Classe Max Freiherrn v. Branca in Passau zum Rathe am Kreis- und Stadtgerichte München, sofort zu der hiedurch in Erledigung gekommenen Rathsstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Passau den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts München, Joseph Kellner, und zu der erledigten Assessorstelle am Kreis- und Stadtgerichte München den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg, Joseph von Amira zu befördern;

den I. Assessor des Landgerichts Osterhofen, Christoph Weinmann, wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen; als I. Assessor des Landgerichts Osterhofen den I. Assessor des Land-

gerichts Dingolfing, Anton Wagenbauer, und als I. Assessor des Landgerichts Dingolfing den zum I. Assessor zu Wolfstein ernannten, Georg Rösl, zu berufen; zum I. Assessor des Landgerichts Wolfstein den II. Assessor des Landgerichts Griesbach, Ludwig Asmus, vorrücken zu lassen, den II. Assessor des Landgerichtes Viechtach, Franz Leutermann, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Griesbach, seiner Bitte gemäß, zu versetzen; zum II. Assessor des Landgerichtes Viechtach den dortigen Aktuar, Carl Stadler, vorrücken zu lassen; zum Aktuar des Landgerichts Viechtach den geprüften Rechtspraktikanten, Johann Bapt. Eigner, aus Schwarzenfeld, dermal zu München, zu ernennen; und auf die erledigte I. Assessorstelle des Landgerichts Gunzenhausen den Secretär II. Classe der Regierung von Oberbayern, Ernst Freiherr von Harsdorf, zu berufen;

unter'm 6. Februar l. Js. zur Wiederbesetzung der dermal erledigten Lehrstelle der III. Classe der Lateinschule zu Bamberg dem Studienlehrer Georg Hanwacker die Vorrückung in die Lehrstelle der III. Classe, dem Studienlehrer Valentin Mayring in die der II. Classe und dem Studienlehrer Wilhelm Pröbst, in die der I. Classe Abtheilung A. zu gestatten, und die hiedurch erledigte Lehrstelle der I. Classe Abtheilung B. dem geprüften Lehramtscandidaten und dermaligen Studienlehramts-Verweser und Benefiziums-Vicar zu Haßfurt, Priester Joh. Gaß, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen, ferner

den Stellentausch der beiden Notare Franz Jodok Koch zu Frankenthal und Johann Baptist Berg zu Germersheim zu genehmigen, sofort den rc. Koch nach Germersheim, und den rc. Berg nach Frankenthal zu versetzen;

den bisherigen Rector und Professor der Oberclasse an dem Gymnasium zu Zweibrücken, Peter Teller, vom 1. März l. Js. an zu quiesciren, und

den bisherigen Subrector und ersten Lehrer an der lateinischen Schule zu Grünstadt, Dr. Heinrich Dittmar, zum Rector und Professor der Oberclasse des genannten Gymnasiums, von gleichem Datum an, zu ernennen, dann

den Privatdocenten Dr. Heinrich Müller vom 1. März l. Js. anfangend, in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor an der medizinischen Facultät der k. Universität Würzburg zu befördern;

unter'm 7. Februar l. Js. den Postoffizialen Waldemar von Beulwitz zu Hof seiner Bitte entsprechend auf den Zeitraum eines Jahres in Quiescenz treten zu lassen;

unter'm 8. Februar l. Js. zu der bei

dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigten Assessorstelle den Kreis- und Stadtgerichtsrath Friedrich Kahl zu Schweinfurt zu befördern;

den Oberappellationsgerichts-Secretär, Hugo Anton von Sichlern wegen zurückgelegten 70 Lebensjahren nach §. 22 lit. C. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde mit Belassung seines Gesammtgehaltes, seines Titels und Functionszeichens und unter allerhöchster Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistungen auf sein alleruntertänigstes Ansuchen in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

den Rechnungscommissär zu Regensburg, Johann Nepomuk Feneberg, auf Grund der nachgewiesenen Dienstesunfähigkeit, den erbetenen zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen, zum Rechnungscommissär der Kammer des Innern der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg den dortigen Rechnungsgehülfen, Johann Georg Schwaiger, zu befördern und zum Rechnungsgehülfen dieser Kreisstelle den vormaligen Patrimonialrichter von Haslangkreit, nun Fixationscommissär zu Auerbach, Thomas Schuegraf, zu ernennen, dann

das zur k. Universität Würzburg gehörige, zur Zeit erledigte Rentamt Haßfurt, vom 1. März laufenden Jahres anfangend, dem Rechnungsrevisor bei der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Johann Baptist Zimmermann, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 9. Februar l. Js. dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg für die erledigte Rathsstelle einen Assessor beizugeben, und hiezu den Kreis- und Stadtgerichtsrath Jos. Franz von Kempten, zu der hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Kempten in Erledigung gekommenen Rathsstelle den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Xaver Martin zu Würzburg, und zu der hiedurch erledigt werdenden Assessorstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg I. Classe, den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts II. Classe in Schweinfurt Jacob von Bauer-Breitenfeld zu befördern, ferner

unter'm 10. Februar l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern erledigten Assessorstelle den Kreis- und Stadtgerichtsrath Max von Enhuber in Amberg, und zu der hiedurch erledigten Rathsstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Amberg den Assessor dieses Gerichts Quirin Schieder zu befördern, dann zum Assessor an diesem Gerichte den Appellationsgerichts-Accessisten Hieronymus Schwertfellner in München zu ernennen, und

unter'm 11. Februar l. Js. der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, einen Assessor extra statum bei-

zugeben und diese Stelle dem Secretär II. Classe der Regierung von Mittelfranken, Ludwig Tils, zu verleihen, endlich

unter'm 12. Februar l. Js. dem Landgerichte Deggendorf einen Actuar extra statum beizugeben und für diese Stelle den geprüften Rechtspraktikanten, Anton Eder aus Regensburg, dermal zu Falkenstein, zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 3. Februar l. Js. die Pfarrei Gremsdorf, Landgerichts Höchstadt an der Aisch, dem Priester Eugen Schneyer, Pfarrer zu Pinzberg, Landgerichts Vorchheim;

unter'm 6. Februar l. Js. die Pfarrei Mühlbach, Landcommissariats Homburg, dem Priester Martin Würrer, Pfarrverweser zu Münschweiler, Landcommissariats Pirmasens,

die Pfarrei Trippstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Georg Frank;

die Pfarrei Ommersheim, Landcommissariats Zweybrücken, dem Priester Nicolaus Hohmann, Pfarrer zu Clausen, Landcommissariats Pirmasens;

die Pfarrei Niederschlettenbach, Landcommissariats Pirmasens, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Leonh. Heiny;

die Pfarrei Weilerbach, Landcommissariats Kaiserslautern, dem Priester Andreas Dauscher, Pfarrverweser zu Ommersheim, Landcommissariats Zweybrücken, und

unter'm 8. Februar l. Js. die Pfarrei Reichenbach, Landcommissariats Homburg, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Jakob Brenner.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. Februar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Beneficium in Pösing, Landgerichts Roding, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Joseph Bolland, Cooperator in Roding, Landgerichts gleichen Namens, und

das Zenell'sche Beneficium in Binabiburg, Landgerichts Vilsbiburg, von dem Bischofe von Regensburg dem vormaligen Pfarrer von Bursruck, Landgerichts Amberg, Priester Anton Aigner, dermalen in Taisbach, Landgerichts Dingolfing, dann

unter'm 6. Februar l. Js. daß die katholische Pfarrei Walsheim, Landcommissariats Zweybrücken, von dem Bischofe von Speyer dem seitherigen Verweser derselben, Priester Franz Zimmermann, und

die katholische Pfarrei Winningen, Landcommissariats Pirmasens von dem eben genannten Bischofe dem bisherigen Verweser derselben, Priester Franz Ignaz Herfel, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Bischofe von Würzburg getroffenen Wahl des bisherigen Pfarrkuraten und Distrikts-Schulinspectors zu Sulzheim, Gerichts- und Polizeibehörde gleichen Namens, Priester Michael Dietz als Pfarrer von Marktheidenfeld, k. Landgerichts gleichen Namens die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und hiernach die Verleihung der Pfarrei Marktheidenfeld an den genannten Priester zu genehmigen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische II. Pfarrstelle zu Neustadt a./H. Dekanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Annweiler, Dekanats Bergzabern, Hermann Wilhelm Caselmann, und

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Lauenstein, Dekanats Ludwigstadt, dem bisherigen Pfarramts-Candidaten Johann Thurn aus Hütschdorf zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den protestantischen Pfarrer Johann Daniel Wenz in Hinzweiler, Dekanats Lauterecken, in den erbetenen Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unter'm 6. Februar l. Js. allergnädigst geruht, aus den drei von dem Magistrate der Stadt Dinkelsbühl als Verwalter der dortigen Hospitalstiftung zum heiligen Geist für die protestantische Pfarrstelle in Schopfloch, Dekanats Oettingen, präsentirten Geistlichen dem Pfarramts-Candidaten Philipp Ludwig Friedrich Höchstädter aus Merkendorf die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem herzoglich Leuchtenbergischen Administrationsrathe Adolph Otto die allerhöchste Erlaubniß zu ertheilen, das ihm verliehene Ritterkreuz des portugiesischen Christusordens annehmen und tragen zu dürfen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 10.

München, Donnerstag den 26. Februar 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung

den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König dem zwischen den Regierungen von Bayern, Oesterreich, Preußen, Sachsen und Württemberg unter'm 14. October 1851 zu Wien vereinbarten Nachtrags-Vertrage zu dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrage vom 25. Juli 1850 die Genehmigung zu ertheilen geruht haben,

auch die Ratifikation von Seite der anderen Vereins-Regierungen nunmehr erfolgt ist, so werden die Bestimmungen des hiernach revidirten deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrages in nachfolgender Zusammenstellung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Vereins-Normen nach deßfallsiger besonderer Vereinbarung mit dem 1. März l. Js. in Wirksamkeit treten und auch auf das inländische Telegraphenwesen gleichmäßige Anwendung zu finden haben.

München, den 19. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bestimmungen
über die
Behandlung der internationalen Correspondenzen
im
deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.
§. 1.
Umfang des Vereins.

Als zum Bereiche des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins gehörig, werden nicht allein die in den Gebieten der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Regierungen gelegenen, sondern auch diejenigen Telegraphenlinien und Stationen angesehen, welche die eine oder andere der Vereins-Regierungen in fremden Staaten unterhält, oder noch anlegen sollte, letztere Linien und Stationen jedoch nur insoweit, als die mit den betreffenden fremden Regierungen bestehenden oder noch abzuschließenden Verträge die Ausdehnung der Vereinsbestimmungen auf jene zulassen.

§. 2.
Erweiterung des Vereins.

Deutsche Staaten können dem Vereine nur als wirkliche Mitglieder beitreten.

Jede dem beitretenden Staate benachbarte Regierung ist befugt, Namens des Vereins die Unterhandlungen zu führen, und den Vortrag in dem Falle ohne Weiters abzuschließen, daß die beitretende Regierung sich sämmtlichen Vereinsbestimmungen unterwirft.

Der abgeschlossene Vertrag ist sämmtlichen übrigen Vereins-Regierungen vollständig mitzutheilen.

Für ausnahmsweise Bestimmungen, welche bei einem solchen Beitritte vereinbart werden sollen, ist bei der Verhandlung die Genehmigung sämmtlicher übriger Vereins-

Regierungen vorzubehalten, und dieselbe einzuholen.

Nichtdeutsche Staaten können nicht wirkliche Mitglieder des Vereines werden, jedoch mit dem Vereine in ein Vertrags-Verhältniß treten.

Zur Leitung der Verhandlungen Namens des Vereins mit der betreffenden nichtdeutschen Regierung ist ebenfalls jede ihr benachbarte Vereins-Regierung berechtiget, und kommt für solchen Falls zu vereinbarende Ausnahmsbestimmungen der obenbezeichnete Vorbehalt gleichmäßig in Anwendung.

§. 3.

Beschränkung auf internationale Correspondenz.

Den Vereinsbestimmungen ist zunächst nur die internationale, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und die Endstation verschiedenen Vereinsverwaltungen angehören. Inwieweit auch die innere Correspondenz in den betreffenden Staaten nach gleichen Grundsätzen zu behandeln ist, bleibt jeder Regierung überlassen.

Die von fremden Stationen ausgehende, oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereins-Regierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangsstation aufgegeben, oder nach der Ausgangsstation bestimmt.

§. 4.

Direkte und indirekte Telegraphirung.

Spätestens vom 1. Juli 1852 an, werden die Central-Telegraphen-Stationen zu Wien, Berlin, München, Dresden und Stuttgart dergestalt untereinander in Verbindung gesetzt, daß jede dieser Stationen die Depeschen ohne Umtelegraphirung, somit direkt zur andern bringt.

Zur Durchführung dieser Maßregel werden die Vereins-Regierungen übereinstimmende Apparate und ein gemeinsames Alphabet in Anwendung bringen. Jeder Vereinsregierung ist unbenommen, noch andere Orte ihres Staatsgebietes in den Bereich dieser direkten Durchtelegraphirung zu ziehen. Im Uebrigen bleibt jeder Regierung die Wahl beliebiger Systeme von Leitungen und abgesehen von der für das Durchtelegraphiren bestehenden Beschränkung auch jene der Apparate für ihre Telegraphenlinien vorbehalten.

Ueber die Einrichtung der bestehenden Linien und Apparate, sowie über die Errichtung neuer Linien machen sich die Vereins-Regierungen gegenseitig Mittheilungen.

§. 5.

Zusicherung gegenseitiger Beförderung.

Die Vereinsregierungen übernehmen

gegenseitig die Verpflichtung, die von ihren Stationen zur Beförderung angenommenen Depeschen mit Ausnahme der im §. 21 vorgesehenen Fälle mit möglichster Schnelligkeit und Zuverlässigkeit weiter geben zu lassen, ohne jedoch für die richtige Ueberkunft jener Depeschen überhaupt, oder deren Ueberkunft in einer gewissen Zeit irgend eine Gewähr zu leisten.

Als geringstes Maß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst ermöglicht war (§. 25.). Ausgenommen ist jedoch der Fall der eingetretenen Unterbrechung der Leitung.

Jeder Regierung verbleibt die Befugniß nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen. Sobald ein solcher Fall eintritt, werden die übrigen Vereins-Regierungen hievon sofort in Kenntniß gesetzt werden.

§. 6.

Reklamationen.

Reklamationen sind, wenn sie sich als begründet erwiesen haben, gebührenfrei.

§. 7.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphen-Geheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt, und das gesammte Telegraphen-Personal darauf vereidet werde.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparatenzimmern der Telegraphen-Stationen während des Telegraphirens nicht zu gestatten.

II. Abschnitt.

Annahme der Depeschen.

§. 8.

Berechtigung zur Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

§. 9.

Telegraphirung nach Stations- und andern Orten.

Die Telegraphen-Stationen sind zur Uebernahme telegraphischer Depeschen nach jeder andern Telegraphen-Station befugt. Auch kann die Annahme telegraphischer Depeschen zur Beförderung über die Endpunkte der Telegraphenlinie hinaus, oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten Statt finden, in welchem Falle die Weiterbeförderung

von der letzten Telegraphen-Station nach Bestimmung des Absenders entweder durch die Post in recommandirten Briefen, oder mittelst Estaffete, oder bei geringen Entfernungen mittelst Boten erfolgt. Ist bei Beförderung einer Depesche über den Endpunkt der Telegraphenlinie hinaus oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten eine Verfügung getroffen worden, welche von dem abweicht, was der Aufgeber hierüber angeordnet hatte, so ist dieser Vorgang und dessen Veranlassung der Aufgabsstation telegraphisch mitzutheilen.

§. 10.

Beschränkung einzelner Stationen.

In wieweit einzelne Telegraphen-Stationen zur Beförderung gewisser Arten von Correspondenzen nicht befugt sind, wird von jeder Vereins-Regierung bestimmt.

§. 11.

Dienststunden der Stationen.

Die Telegraphenbureaux sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage,

a) vom 1. April bis Ende September jeden Jahres von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, und

b) vom 1. Oktober bis Ende März jeden Jahres von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends für die Aufgabe offen zu halten.

Depeschen, welche außerhalb jener Stunden aufgegeben werden sollen, müssen vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages für die nächtliche Beförderung auf der betreffenden Strecke angemeldet werden, in welchem Falle die betheiligte Station den übrigen Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingange der Depesche sogleich Nachricht zu geben hat.

In jedem andern Falle werden Vorausbestellungen nicht berücksichtiget.

Die obigen Zeitbestimmungen sind nach der mittleren Zeit jedes Ortes zu verstehen.

§. 12.

Ausgleichung der Zeitdifferenzen.

Um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, welche aus den Abweichungen der mittleren Zeiten an den verschiedenen Stationsorten entstehen könnten, werden die Uhren aller Telegraphen-Stationen einer und derselben Regierung nach der mittleren Zeit der Hauptstadt des betreffenden Staates gerichtet werden.

§. 13.

Formelle Erfordernisse der Depeschen.

Eine jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Die

Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphengebühren beanspruchen kann. Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depesche darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmateriale verwendet werden. Auch dürfen in den Depeschen Rasuren nicht vorkommen.

Bei denjenigen Depeschen, welche durch andere Mittel weiter befördert werden sollen (§. 9.), hat der Absender die Art der gewünschten Weiterbeförderung schriftlich anzugeben.

§. 14.

Länge der Privat-Depeschen.

Bis auf Weiters darf jede Privat-Depesche nicht aus mehr als 100 Worten bestehen. Die Beförderung mehrerer Depeschen eines und desselben Absenders hintereinander ist nur in dem Fall zulässig, daß die Apparate der Linie nicht anderweit in Anspruch genommen werden.

§. 15.

Verzögerung in der Absendung.

Sollte die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegen müssen, so ist der Aufgeber hievon in Kenntniß zu setzen, und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn der erstere die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

§. 16.

Aufbewahrung der Originalien.

Die Original-Concepte der aufgegebenen Depeschen, sowie die telegraphischen Niederschriften sämmtlicher Depeschen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

§. 17.

Classifikation der Depeschen.

Abgesehen von den vorstehenden bei sämmtlichen Depeschen Anwendung findenden Bestimmungen sind in Bezug auf die Behandlung zu unterscheiden:

a) Staatsdepeschen der dem Vereine angehörigen, sowie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;

b) Eisenbahndepeschen;

c) Privatdepeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahndepeschen und Privatdepeschen findet jedoch nur insoweit statt, als solches in dem einen oder dem andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften, oder durch besondere Vertragsbestimmungen festgesetzt worden ist.

§. 18.

Staatsdepeschen.

Welche Depeschen jede einzelne der-

Vereins-Regierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab.

§. 19.

Staatsdepeschen können nach der Wahl der Absender in deutscher, oder einer solchen fremden Sprache abgefaßt werden, deren Buchstaben-Zeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wieder geben lassen. Auch ist bei jenen Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben-Zeichen oder Ziffern bestehen.

Bei allen andern Depeschen mit nachfolgender Ausnahme ist vorläufig die Fassung in deutscher Sprache ohne Anwendung von Chiffernschrift Bedingung. Ausgenommen hievon sind die nach Frankreich und Belgien bestimmten oder daher kommenden Depeschen, bei welchen auch die französische Sprache zulässig ist. Sollte sich später ein Bedürfniß herausstellen, entweder allgemein oder auch für andere bestimmte Routen auch andere Sprachen zur Anwendung für telegraphische Privatdepeschen zuzulassen, so wird dieß bekannt gegeben werden.

§. 20.

Untersiegelung der Staats-Depeschen.

Die Staatsdepeschen werden jederzeit mit dem Siegel des Absenders oder beziehentlich der absendenden Behörde versehen sein.

§. 21.

Materielle Erfordernisse der Privat-Depeschen.

Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt, steht den Telegraphen-Bureaux nicht zu.

Dagegen sind dieselben verpflichtet, solche Privat-Depeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung auszuschließen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphen-Station oder dessen Stellvertreter ob. An welche Behörde die gegen derartige Entscheidungen etwa zu erhebenden Beschwerden zu richten sind, wird von den betreffenden Regierungen bestimmt werden.

Wenn eine Depesche rücksichtlich der Unzulässigkeit ihres Inhaltes erst an dem in einem andern Vereinsstaate gelegenen Bestimmungsorte, als zur Abgabe nicht geeignet erkannt wird, so soll hievon der Absender jederzeit unentgeldlich benachrichtigt werden.

Wegen solcher Mängel der Depeschen, welche von den Telegraphen-Bediensteten selbst begangen werden, soll in keinem Falle die Beförderung oder Bestellung einer Depesche verhindert oder verzögert werden.

III. Abschnitt.

Beförderung der Depeschen.

§. 22.

Beförderungs-Linie.

Für die Correspondenz zwischen den in direkter Verbindung miteinander stehenden Central-Stationen (§. 4.) soll zunächst jederzeit die kürzeste Leitungslinie gewählt, und für den Fall, daß solche nicht offen wäre, die Correspondenz auf die, jener Linie der Kürze nach zunächst stehende Linie geleitet werden.

§. 23.

Reihenfolge der Beförderung.

Die Beförderung der telegraphischen Depeschen von jeder Station aus, geschieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder mittelst des Telegraphen zu derselben gelangen; es haben jedoch hierbei die inneren Depeschen vor den durchzutelegraphirenden den Vorrang, ferner gehen:

a) die Staats-Depeschen den Eisenbahn- und Privat-Depeschen, und

b) die Eisenbahn-Depeschen, falls sie nach §. 17. von Privat-Depeschen zu unterscheiden sind, den letzteren voran.

Die bereits begonnene Telegraphirung irgend einer Depesche darf, mit Ausnahme von Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, durch das Dazwischentreten anderer Depeschen nicht unterbrochen werden.

§. 24.

Richtungs-Wechsel.

Das im vorstehenden §. erwähnte Rang-Verhältniß der Depeschen-Gattungen findet auch bei gleichzeitigem Vorhandensein mehrerer Depeschen an verschiedenen Stationen einer und derselben Linie in der Weise Anwendung, daß ein Richtungswechsel zunächst von jenem Rang-Verhältnisse abhängig ist.

Depeschen gleicher Kategorie, welche auf derselbe Linie zur Absendung in entgegengesetzten Richtungen vorhanden sind, sollen in der Beförderung alteriren.

§. 25.

Unterbrechung der Verbindung.

Wird die Telegraphen-Verbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche unterbrochen, so ist diejenige Station, von welcher ab die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort in einem recommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, eventuell an die Endstation

oder direkt an den Adressaten als portofreie Dienstsache zur Post zu geben.

Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter zu senden.

Unterbrechungen der Leitungen von erheblicher Dauer und die Wiederherstellung derselben werden zur Kenntniß der Telegraphen-Stationen gebracht.

§. 26.

Collationirung.

Jedem Absender oder Empfänger einer Depesche steht das Recht zu, dieselbe collationiren, d. h. von der Adreßstation zurücktelegraphiren zu lassen.

Für Collationirung gelten nachfolgende weitere Bestimmungen:

a) der Absender hat, wenn er die Collationirung begehrt, die zurückgelangte Depesche jedenfalls wortgetreu zu erhalten. Findet sich eine Unrichtigkeit, welche der Absender nicht dahin gestellt lassen will, so hat ohne Einhebung einer Mehrgebühr die Abgangsstation so lange mit der Bestimmungsstation zu correspondiren, bis die Richtigkeit hergestellt ist.

b) Wird die Collationirung vom Empfänger verlangt, so ist der Aufgabestation der Inhalt der Depesche genau so, wie er dem Empfänger ausgefertigt wurde, mitzutheilen.

Stimmt die zurückgelangte Depesche mit dem Originale zusammen, so ist dem Empfänger die amtliche Bestätigung hierüber auszufertigen.

Im andern Falle ist die Berichtigung der wahrgenommenen Differenzen von Amtswegen vorzunehmen.

Begehrt der Empfänger, daß dem Absender die Depesche zur Controle über die Richtigkeit des Inhaltes wieder mitgetheilt werde, so ist die in dieser Weise gewünschte Collationirung ebenso zu taxiren, als wäre eine neue Depesche aufgegeben worden. Im Uebrigen ist nach dem oben aufgestellten Grundsatze vorzugehen.

c) Die Collationirung muß immer durch Correspondenz zwischen der Aufgabe- und Abgabestation bewirkt werden.

§. 27.

Verzweigung, Absetzung und Vervielfältigung.

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber zugleich an mehrere Adressaten gerichtet werden. Im Falle eine Depesche sich von einem erreichten Punkte aus, nach verschiedenen Richtungen zu verzweigen hat, oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linien abzusetzen ist, wird sie als eben so viele ein-

zelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Im Falle die Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden soll, wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt, wobei für die weiteren Ausfertigungen die Vervielfältigungsgebühr (§. 33.) eintritt.

§. 28.

Bestellung.

Jede Depesche wird nach ihrer Ankunft auf der letzten Telegraphen-Station oder auf solchen Zwischenstationen, wo dieselbe abgesetzt worden ist (§. 27.), nach erfolgter Umschrift sogleich unter dem Amtssiegel der Telegraphen-Station an den, oder die Adressaten abgesandt, und zwar insoferne der Adressat am Stationsorte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphen-Verwaltung, im andern Falle aber nach Maßgabe der vom Absender deshalb getroffenen Bestimmung. (§. 9.)

Wenn Depeschen deshalb unbestellbar erliegen, weil der Adressat nicht aufzufinden ist, so wird dieß sogleich durch Anschlag bei dem Telegraphen-Bureau an der Bestimmungsstation bekannt gegeben.

IV. Abschnitt.

Beförderungs-Gebühren.

§. 29.

Tarife.

Der Bemessung der Telegraphen-Gebühren wird die direkte Entfernung der Telegraphen-Station der Abgabe von jener der Aufgabe und zwar nach der vom Vereine angenommenen Karte, und die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

Bei jeder Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereins-Stationen mit beigefügten Gebühren dem Publikum zugänglich zu halten.

In dem Falle, daß die Depesche von einer Telegraphen-Station durch Post oder expressen Boten nach einem andern Orte weiter zu befördern ist, tritt die dießfällige Transportvergütung hinzu.

Die Telegraphen-Gebühr beträgt für eine Depesche auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen für 20 Worte 1 fl. Conv.-Münze oder 1 fl. 12 kr. rhn. oder 20 Sgr., diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere

15,
20,
25,
30,
35,
40, u. s. w. Meilen.

Wenn die Depesche über 20 bis mit einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte, und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache erhoben.

Der nach Maßgabe des Obigen aufgestellte Tarif für die Telegraphen-Gebühr ist folgender:

Für eine Depesche:

auf geographische Meilen nach direkter Entfernung.	betragen die Gebühren für Worte														
	bis 20 einschließlich					von 21 bis 50 einschließl.					von 51 bis 100 einschließl.				
	fl. C.-M.	fl. Rh.	kr.	Thl.	Sg.	fl. C.-M.	fl. Rh.	kr.	Thl.	Sg.	fl. C.-M.	fl. Rh.	kr.	Thl.	Sg.
bis einschließlich 10	1	1	12	.	20	2	2	24	1	10	3	3	36	2	.
über 10 bis einschl. 25	2	2	24	1	10	4	4	48	2	20	6	7	12	4	.
„ 25 „ „ 45	3	3	36	2	.	6	7	12	4	.	9	10	48	6	.
„ 45 „ „ 70	4	4	48	2	20	8	9	36	5	10	12	14	24	8	.
„ 70 „ „ 100	5	6	.	3	10	10	12	.	6	20	15	18	.	10	.
rc.	rc.	rc.		rc.		rc.	rc.		rc.			rc.		rc.	

§. 30.

Specielle Tarbestimmungen.

Bei Ermittelung der Gebühren nach der Wortzahl sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als Ein Wort gezählt. Bei längern Worten wird der Ueberschuß von sieben zu sieben Sylben wieder als Ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt werden, in welchem Falle jeder, der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet wird.

Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als

Gränze bestimmten Anzahl von sieben Sylben zu zählen und zu telegraphiren.

3) Interpunktionszeichen im Texte, sowie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wieder zu gebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

4) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viele einzelne Worte in Anschlag kommen.

5) Fünf Ziffern werden als Ein Wort gerechnet.

Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je fünf Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

6) Zahlen sind so, wie sie in der Originaldepesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren, und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel, ob sie eine einfache oder zusammengesetzte ist, unter Rücksichtsnahme auf die Sylbenzahl als Ein Wort behandelt.

Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.

7) Bei chifferirten Depeschen sind je fünf Ziffer oder Buchstabenzeichen so wie der etwaige Ueberschuß als ein Wort anzusehen.

8) Adresse und Unterschrift, sowie die zur Bezeichnung eigener Namen dienenden Worte als: „von,“ „de“ „von der“ ꝛc. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

9) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station weiter befördert werden soll, ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphenverwaltung selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

§. 31.

Gebührenfreiheit.

Im internationalen Verkehre werden in der Regel nur die Depeschen des Telegraphendienstes gegenseitig frei befördert. Alle übrigen Staats-Depeschen dagegen unterliegen der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe bis zur Adreßstation

unbeschadet der deßhalb etwa für die innern Verhältnisse einzelner Vereins-Staaten erforderlichen Ausgleichungen.

§. 32.

Collationirungsgebühr.

Für das Collationiren einer Depesche (§. 26.) ist die Hälfte der Telegraphengebühr zu entrichten.

§. 33.

Tarirung sich verzweigender, abzusetzender, oder zu vervielfältigender Depeschen.

Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt werden, sind als eben so viele Depeschen zu tarisiren, als Abgabsstationen angegeben werden.

Wenn Depeschen an einer Station zu vervielfältigen sind, ist für die Ausfertigung des zweiten, und jedes folgenden Exemplars eine Gebühr von 20 kr. C. M. — 24 kr. rhn. oder 7 Silber- oder Neugroschen zu erlegen.

§. 34.

Gebühren für Nacht-Depeschen.

Für Nachtdepeschen (§. 11) sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren mit dem doppelten Betrage zu entrichten.

§. 35.

Vergütung für den Weitertransport.

Die Vergütung für den Transport der von einer Telegraphen-Station nach einem andern Orte weiter zu sendenden Depeschen ist vom Absender mit dem durch jenen Transport wirklich entstehenden Betrage zu zahlen. Kann die Höhe dieses Betrages im Voraus nicht bestimmt übersehen werden, so ist von dem Aufgeber eine den erstern jedenfalls deckende Summe (vide unten) zu deponiren, von welcher der Ueberrest binnen 3 Tagen zurückgefordert werden kann.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, und welche die fraglichen Kosten sonach auslegt, hat daher der Abgangsstation die Höhe des Betrages, möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen. Ist die Auslage ener Kosten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen sind, so ist die Reduktion nach dem Verhältnisse von 20 Gulden C. M. = 24 1/2 Fl. rhn. = 14 Thlr. Preuß. zu bewirken. Das erwähnte Depositum soll bei jeder Depesche mindestens betragen:

a) für Beförderung mittelst ordinärer Post oder expressen Boten 1 1/4 Fl. C. M. oder 1 1/2 Fl. rhn. oder 5/6 Thlr.

b) für Estaffettenbeförderung eben so viel für je eine Meile. Wenn von den Anordnungen, welche der Aufgeber hinsichtlich der Weiterbeförderung ei-

ner Depesche getroffen hat, auf Begehren des Adressaten abgegangen wird (§. 9.) so hat die Aufgabsstation hiernach die Ausgleichung über das zur Deckung der Kosten der Weiterbeförderung erliegende Depositum zu treffen.

§. 36.

Vorauszahlungen.

Sämmtliche Gebühren sind zwar in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu zahlen, es bleibt jedoch dem Ermessen der einzelnen Vereins-Regierungen überlassen, in wie weit bei gewissen Arten der Depeschen ein Creditiren der Gebühren nachgegeben werden darf. Ueber die Zahlung der Gebühren ist Quittung zu ertheilen.

Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren. Letztere darf die Wortzahl, für welche die Beförderungsgebühr erlegt wurde, nicht übersteigen.

§. 37.

Rückerstattung der Gebühren.

Die Rückzahlung der Telegraphengebühren hat stattzufinden:

a) Im Falle der Zurückweisung der Depesche wegen Unzulässigkeit ihres Inhaltes für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat, (§. 21) eine solche Depesche wird bezüglich des zurückzuerstattenden Gebühren-Theiles so behandelt, als wäre sie nur bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde.

b) im Falle, daß die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c) im Falle die Depesche am Bestimmungsorte in einer Weise verstümmelt anlangt, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen kann, eine rechtzeitige (§. 5) Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d) im Falle einer mit Rücksicht auf das im §. 5 zugesicherte mindeste Maß der Schnelligkeit eingetretenen nachgewiesenen Verzögerung;

e) im Falle begründet gefundener Reklamation (§. 6).

Reklamationen auf Rückerstattung von Telegraphengebühren sind innerhalb eines Jahres vom Tage der Depeschen-Aufgabe geltend zu machen, und können nach Verlauf dieses Zeitraumes keine weitere Berücksichtigung finden.

Der Nachweis, daß die Beschwerde

begründet sei, ist stets vom Reklamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der betreffenden Central-Telegraphen-Verwaltung voranzugehen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 38.

Weitere Ausbildung des Vereins.

Zur weitern Ausbildung des Vereins sowohl in technischer als administrativer Beziehung zur Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements, ist der jährliche Zusammentritt einer deutschen Telegraphen-Conferenz vorbehalten.

§. 39.

Dauer des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins.

Die Dauer des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins ist durch die Gültigkeit der demselben zu Grunde liegenden Verträge bedingt, dieselben bleiben bis zum 1. Oktober 1855, und wenn nicht eine einjährige Aufkündigung erfolgt, auch weiterhin in Kraft.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzuge des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes (Gesetzbl. von $18^{49}/_{50}$ S. 321 u. f.) ist mit der k. k. österreichischen Regierung eine Uebereinkunft über folgende Punkte getroffen worden:

1) Im Grenzverkehr und beschränkt auf den zwischen der Landesgrenze und der Binnenlinie liegenden Grenzbezirk wird dem vierräderigen österreichischen Fuhrwerke mit 2 bis 4 Pferden Bespannung und bis 60 Zentner Last die jetzt übliche Breite der Räder von 2½ bis 3 Wienerzoll auf einen Termin von zwei Jahren, vom 1. Januar 1852 an gerechnet, zugestanden.

2) Unter gleicher Beschränkung wird gestattet, daß bei gewerbsmässigen Personen-Transports-Fuhrwerken, als Stellwägen u. s. w. mit Bespannung

von drei oder mehr Pferden die Radfelgenbreite weniger als $2\frac{1}{2}$ Zoll rheinisch (2 Zoll $8\frac{1}{2}$ Linien bayerisch), jedoch nicht unter 2 Wienerzoll messen dürfe.

Dagegen aber werden

3) die aus Bayern nach Oesterreich kommenden 4spännigen Fuhrwerke mit 4 Zoll rheinischen Maases (4 Zoll $3\frac{1}{2}$ Linien bayerisch, 3 Zoll 9 Linien österreichisch) breiten Rädern, auch bei einer Belastung über 60 Zentner, zugelassen.

Nachdem Seine Majestät der König dieses Uebereinkommen allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so wird dasselbe hiemit behufs allgemeiner Kenntniß und geeigneten Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß der Wiener- oder österreichische Zoll um ein geringes größer ist, als der rheinische, und letzterer sich zum bayerischen in der Art verhält, daß ein Zoll desselben einen Zoll $\frac{7}{8}$ Linien bayerisch beträgt.

München, den 19. Februar 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachung,

die Einverleibung des Dorfes Dampfach in den Bezirk des Landgerichts Haßfurt betreffend.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Februar l. Js. Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß das Dorf Dampfach bezüglich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt dem Landgerichte Haßfurt zugetheilt werde.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht: unterm 31. Januar l. Js. den temporär quiescirten Revierförster Sigmund Ehrenthaler zu Poppenreuth in Berücksichtigung der nachgewiesenen physischen Gebrechlichkeit auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, für immer in den Ruhestand zu versetzen;

Unterm 10. Februar l. Js. den Forstamts-Actuar und Revierverweser zu Bucholb, Forstamts Hammelburg, Karl Reuß zum provisorischen Revierförster daselbst zu ernennen;

unterm 11. Februar l. Js. den k. Postverwalter Jacob Neu in Schwabach auf Grund des §. 19. der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde vorläufig in den Ruhestand zu versetzen,

die Umwandlung der Postverwaltung Schwabach in eine Expedition zu verfügen, und die Einreihung der Postverwaltung II. Classe zu Kissingen in die I. Classe der Postverwaltung zu genehmigen;

den Postrechnungscommissär Wilhelm Messer zu Würzburg auf den Grund der Bestimmungen des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, seiner Bitte entsprechend, auf den Zeitraum eines Jahres in die Quiescenz treten zu lassen;

den bisherigen II. Canzlisten bei dem protestantischen Oberconsistorium, Ferdinand Wagner, vom 15. Februar l. Js. anfangend, in die durch Ruhestandsversetzung des Canzlisten Johann Ludwig Christoph Zeiß erledigte I. Canzlisten-Stelle bei diesem Collegium vorrücken zu lassen, und

die dadurch sich erledigende II. Canzlisten-Stelle, von demselben Tage anfangend, in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Schullehrer an der Oberclasse der deutschen Schule zu Ansbach, Georg Scheuerlin, zu verleihen;

unter'm 13. Februar l. Js. als I. Assessor des Landgerichts Regenstauf den II. Assessor des Landgerichts Parsberg, Christian Gottfried Müller vorrücken zu lassen, und zum II. Assessor des Landgerichts Parsberg den Regierungs-Accessisten, Jos. Schreler aus Ebnat, zu ernennen, ferner

dem Rentbeamten Franz Xaver Reuß zu Scheßlitz auf den Grund des §. 19. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den temporären Ruhestand zu versetzen;

unter'm 16. Februar l. Js. den Landrichter Joseph Geßner zu Eltmann für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

zum Landrichter in Eltmann den I. Assessor dieses Landgerichts, Johann Baptist Schmittbürtner zu befördern; den I. Assessor des Landgerichts Eschenbach, Johann Nepomuk Gierisch, in den Ruhestand treten zu lassen; als I. Assessor des Landgerichts Eschenbach den II. Assessor von Cham, Ernst Fischer, und als II. Assessor des Landgerichts Cham den dortigen Actuar, Joseph Schießl, vorrücken zu lassen, und zum Actuar des Landgerichts Cham den geprüften Rechtspraktikanten Leonhard Haßl aus Eschenbach, dermal zu Neunburg, zu ernennen;

ferner unter'm gleichen Tage die in Dürkheim erledigte Friedensrichter-Stelle dem Ergänzungsrichter Heinrich Freysen g von Edenkoben; die in Erledigung gekommene Friedensrichter-Stelle in Otterberg dem Ergänzungsrichter Oskar Freiherrn von Horn in Neustadt, und die am Bezirksgerichte Kaiserslautern erledigte Assessorsstelle dem Regierungs- und Fiscalats-Accessisten und Rechnungskommissär Friedrich August Lorenz in Speier zu verleihen;

unter'm 17. Februar l. Js. die an dem Hauptzollamte Memmingen erledigte Controleurstelle dem bisherigen Offizianten an der k. Central-Zollcassa, Andreas Mohrenhofen, seinem Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

auf die erledigte Zollverwalterstelle an dem Nebenzollamte Melleck, Hauptzollamts Reichenhall, den bisherigen Controleur dieses Amtes, Georg Roys, zu befördern, und die hiedurch freiwerdende Controlleurstelle am genannten Amte dem Zolleinnehmer Xaver Bernhart in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 18. Februar l. Js. auf die in Nürnberg erledigte Advocatenstelle den Advocaten Johann Friedrich Reichold von Fürth auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

unter'm 19. Februar l. Js. zu der am Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt in Erledigung gekommenen Rathstelle den Assessor dieses Gerichts, Dr. Johann Jacob Jäger; zu der hiedurch eröffneten, sowie einer weiter erledigten Assessorstelle daselbst, die beiden Kreis- und Stadtgerichts-Protocollisten Karl August Wilhelm Bruder in Würzburg und Georg Karl Theodor Schubert in Schweinfurt, und zwar den Ersteren auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu befördern; zu der hiedurch eröffneten Protocollistenstelle am Kreis- und Stadtgerichte Würzburg den geprüften Rechtspraktikanten Friedrich Hofmann in Würzburg, und zu der in Schweinfurt sich erledigenden Protocollistenstelle den Appellationsgerichts-Accessisten Victor Böhn in Bamberg in provisorischer Eigenschaft zu berufen;

die Stelle eines Gerichtsarztes bei dem Landgerichte Lauingen, dem bisherigen practischen Arzte in Aichach, Dr. Alois Ott aus Augsburg, und

unter'm 20. Februar l. Js. den zum Advocaten in Neumarkt ernannten geprüften Rechtspraktikanten August Mobel in Oettingen auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte jener Stelle zu entbinden, und demselben die zu Wallerstein erledigte Advocatenstelle zu verleihen;

unter'm 21. Februar l. J. den II. Staatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz, Karl Hofmann, zum Rathe bei demselben Gerichtshofe, dann zum I. Staatsprocurator daselbst, den Bezirksrichter Eduard Lang von Frankenthal; ferner den Bezirksrichter Friedrich Kleffer in Zweibrücken zum II. Staatsprocurator bei dem Appellationsgerichte der Pfalz, endlich den Bezirksrichter Georg Heinrich Bühler in Zweibrücken zum Staatsprocurator am Bezirksgerichte Kaiserslautern zu befördern; dann

den Post-Spezialcassier Ignaz Hoch-

nester bei dem Oberpost- und Bahnamte zu Nürnberg auf den Grund des §. 22. lit. B. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen treu geleisteten Diensten, seiner Bitte entsprechend, in definitiven Ruhestand treten zu lassen; endlich

unter'm 22. Februar l. Js. zu der am Appellationsgerichte erledigten Secretärstelle den Appellationsgerichts-Secretär Andreas Eckert in Freising, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, sofort zu der hiedurch in Erledigung gekommenen Secretärstelle am Appellationsgerichte von Oberbayern den Protocollisten des Kreis- und Stadtgerichts Ansbach, Maximilian Flamige zu befördern; dann den Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Georg Philipp Pollich in Schweinfurt zum Protocollisten am Kreis- und Stadtgerichte Ansbach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner den Bezirksgerichts-Präsidenten Wilhelm Gattermann in Landau nach zurückgelegten 40 Dienstjahren, mit Belassung seines Gesammtgehaltes, seines Titels und Functionszeichens, nach §. 22. lit. B. der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen, und zum Präsidenten am Bezirksgerichte Landau den Staatsprocurator Eduard Bomhard daselbst; endlich zum Staatsprocurator am genannten Bezirksgerichte den Bezirksrichter Ludwig Molique allda zu befördern.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Fraham, Landgerichts Mühldorf, dem Priester Peter Joseph Dollmann, Pfarrer zu Kienberg, Landgerichts Trostberg, ferner

unter'm 13. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Klingenmünster, Landcommissariats Bergzabern, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Joh. Pfeiffer, und

unter'm 14. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Bann, Landcommissariats Homburg, dem Priester Leonhard Scharfenberger, Pfarrer zu Brücken, des genannten Landcommissariats zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. Februar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Laibstadt, Landgerichts Hilpoltstein, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Joh. Carl Schmid, Pfarrer

zu Abenberg, Landgerichts Pleinfeld, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 12. Februar l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Dachsbach, Dekanats Uehlfeld dem bisherigen Pfarrer zu Untermerzbach, Dekanats Memmelsdorf, Christian Simon Gagel, und

unter'm 17. Februar l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Lauben, Dekanats Memmingen, dem bisherigen Pfarrer zu Mainstockheim, Dekanats Kleinlangheim, Heinrich Daniel Balthasar Stellwag zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. Februar l. Js. bewogen gefunden, den suspendirten protestantischen Pfarrer Adolph Ernst Theodor Berkmann von Einselthum vom Pfarramte zu entlassen.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. Februar l. Js. der von dem Fürsten Otto Viktor von Schönberg zu Waldenburg als Kirchenpatron für den bisherigen protestantischen II. Pfarrer zu Schwarzenbach an der Saale, Dekanats Münchberg, Joh. Christian Lorenz Wunderlich ausgestellten Präsentation auf die erledigte protestantische I. Pfarrstelle daselbst, die landesherrliche Bestättigung zu ertheilen geruht.

Königlich bayerisches Consulat in Athen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen königlichen Consul in Athen, Friedrich Strong, auf dessen Ansuchen von dieser Stelle zu entheben.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Februar l. Js. dem Capitaine des gardes Freiherrn von Zweibrücken den königlichen Hausorden vom St. Hubertus zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen preußischen geheimen Rath Dr. Böck und dem königlichen preußischen Professor Dr. Leopold Ranke in Berlin, beiden in allergnädigster Anerkennung ihrer verdienstlichen wissenschaftlichen Leistungen das Commenthur-Kreuz des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 11.

München, Dienstag den 9. März 1852.

Inhalt:

Armee-Befehl.

München den 28. Februar 1852.

§. 1.

Aus den bisher bestandenen vier Infanterie- und zwei Cavalerie-Divisionen wurden vier Armee-Divisionen gebildet, von denen die erste und zweite dem 1. Armee-Corps-Commando, die dritte und vierte dagegen dem 2. Armee-Corps-Commando unterstellt sind.

Als Commandanten dieser neu formirten Divisionen wurden bestimmt die Generallieutenante: Eduard Prinz von Sachsen-Altenburg für die 1. — Leonhard

Freyherr v. Hohenhausen, General-Adjutant, für die 2. — Wilhelm von Lesuire für die 3. — und Johann Damboer für die 4. Armee-Division.

§. 2.

Den Ritterorden vom heiligen Hubert erhielt:

der General der Cavalerie Christian Freyherr von Zweibrücken, General-Capitän der Leibgarde der Hartschiere;

das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

der Generalmajor Carl Graf v. Verri della Bosia, Brigadier der 1. Armee-Division, — der characterisirte Generalmajor Baptist Graf von Khuen-Bellasi, Second-Lieutenant der Leibgarde der Hartschiere, — die Obersten Joseph Freyherr von Gumppenberg, Chef des Gendarmerie-Corps, — und Franz Schenk Freyherr von Stauffenberg, à la suite, — die Oberstlieutenante Carl von Liel vom Generalquartiermeister-Stab, — und Joseph Zehrer, Commandant der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München;

das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

der Generallieutenant Johann Damboer, Commandant der 4. Armee-Division, — und der characterisirte Generallieutenant Johann von Kunst, Chef der Revisions-Abtheilung der 6. Kriegs-Ministerial-Section;

das Ritterkreuz dieses Ordens:

die Obersten Thaddä Ritter von Binder des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Johann Hake des 15. Infanterie-Regiments Prinz Johann von Sachsen, — Philipp Schönhammer des 11. Infanterie-Regiments Ysenburg, — und Carl Brodeßer des 3. reitenden Artillerie-Regiments Königin, — die Oberstlieutenante Theodor Lori von der Zeughaus-Haupt-Direction, — und Anton Seyfried, Conservator vom Haupt-Conservatorium der Armee, — die Majore Nepomuk Neumayer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, Referent im Kriegs-Ministerium, — und Alois Westner, Referent vom Artillerie-Corps-Commando, — der characterisirte Major Friedrich Fronmüller, Commandant der Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken, — der Hauptmann Heinrich Ritter von Thiereck vom 4. Infanterie-Regiment Gumppenberg, — der Ober-Stabs-Arzt Dr. Ludwig Feder, — und der Ober-Kriegs-Commissär 1. Classe Carl Grünler, Referenten im Kriegs-Ministerium, dann der Ober-Auditor Jacob Wolf vom General-Auditoriat;

das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens:

der pensionirte Oberst Paul von Stetten, — der characterisirte Oberst Joseph Klier, 2. Commandant der Stadt und Festung Germersheim, — der pensionirte characterisirte Oberst Wilhelm Freyherr von Guttenberg, — der Oberstlieutenant Christoph Engelhard vom 2. Artillerie-Regiment vacant Zoller, — der Hauptmann und Aufsichts-Offizier Dominikus Stöckel von der Commandantschaft des Invalidenhauses, — und der Kriegs-Rechnungs-Commissär Johann Lorenz vom 1. Armee-Corps-Commando;

das goldene Ehrenzeichen des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone:

der Brigadier Nikolaus Fuchs von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz;

das silberne Ehrenzeichen dieses Ordens:

der Stations-Commandant Ant. Müller von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern;

die Ehrenmünze des Ludwig-Ordens:

der Hartschier Adam Fischer von der Leibgarde der Hartschiere, — und der Bombardier Thomas Bauer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold.

§. 3.

Fremde Orden erhielten und zwar:

das goldene Ritterkreuz des königlich griechischen Erlöser-Ordens:

der Hauptmann und Flügel-Adjutant Emil Strunz;

das silberne Ritterkreuz dieses Ordens:

der Hauptmann Carl von Spruner vom Generalquartiermeister-Stab;

das Commandeurkreuz 1. Classe des königlich hannöverschen Guelphen-Ordens:

der Generalmajor und General-Adjutant Heinrich Delpy von La Roche;

das Ritterkreuz des churfürstlich hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen:

die Majore Georg Rey vom 4. Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Theodor Schadelock vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Baptist Günther vom 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Joseph Burgartz vom 4. Infanterie-Regiment Gumppenberg, — und Wilhelm Freyherr von Waldenfels vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — die Hauptleute Friedrich Graf von Strahlenheim-Wasabourg vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Wilhelm Freyherr von Brück vom Generalquartiermeister-Stab, — Albert Seekirchner vom 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — und Michael Schuch vom 4. Infanterie-Regiment Gumppenberg, — die Oberlieutenante Friedrich

Graser von der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, — und Alexander Graf von Guiot du Ponteil vom 4. Chevaulegers-Regiment König, — dann der Stabs-Arzt Dr. Friedrich Sommer, — und der Stabsauditor Joh. Kohler, beide vom 2. Armee-Corps-Commando;

das Commandeurkreuz 1. Classe des großherzoglich hessischen Ludewig-Ordens:

der Generalmajor Joseph Ritter von Xylander vom Ingenieur-Corps, Bevollmächtigter bei der Militär-Commission des deutschen Bundes;

das Ritterkreuz 1. Classe dieses Ordens:

der Oberstlieutenant Baptist Klein vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — dann die Majore Carl Schadelook, — und Joh. Keller vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

den großherzoglich hessischen Verdienst-Orden Philipps des Großmüthigen:

das Großkreuz:

der Generalmajor und General-Adjutant Heinrich Delpy von La Roche;

das Comthurkreuz 1. Classe:

der Generalmajor Baptist Roppelt, Commandant der Stadt und Festung Germersheim;

das Comthurkreuz 2. Classe:

der Oberst Ludwig Graf von Benzel-Sternau des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen;

das Ritterkreuz:

der Hauptmann Baptist Veith, — der Oberlieutenant und Regiments-Adjutant Carl Sebus, — dann der Bataillons-Arzt Dr. Franz Wigand, sämmtliche vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

das Ritterkreuz des kaiserlich königlich österreichischen Leopold-Ordens:

die Oberstlieutenante Georg Freyherr von Hettersdorf vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Sigmund Ritter von Merckel vom 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen;

den kaiserlich königlich österreichischen Orden der eisernen Krone:

1. Classe:

Der Kriegsminister, Generalmajor Ludwig von Lüder, — der Generallieutenant Johann Damboer, Commandant der 4. Armee-Division, — und der Generalmajor Heinrich Graf von Guiot du Ponteil, Brigadier der 4. Armee-Division;

2. Classe:

der Oberst Wilhelm Manz des 10.

Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich;

3. Classe:

die Hauptleute Marquard Holderer vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Wilhelm Freyherr von Brück vom Generalquartiermeister-Stab, — und Clemens Graf von Joner vom 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — dann die Oberlieutenante Christian Faber vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, Regiments-Adjutant, — und Maximilian Stöckel vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Grafen von Guiot du Ponteil;

das Ritterkreuz des kaiserlich königlich österreichischen Franz Joseph-Ordens:

die Stabs-Aerzte Dr. Anton Vogl vom 1. — und Dr. Friedrich Sommer vom 2. Armee-Corps-Commando, — der Regiments-Quartiermeister Peter Röder von der Commandantschaft des Invalidenhauses, — dann der Regiments-Auditor Anton Dümler vom 11. Infanterie-Regiment Ysenburg;

das Ritterkreuz des päpstlichen Ordens Gregors des Großen (militärische Classe):

die Hauptleute Franz von Gmainer, Flügel-Adjutant Seiner Majestät des Königs Ludwig, — und Conrad von Berg vom 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim;

den königlich preußischen rothen Adler-Orden 3. Classe:

die Majore Friedrich Graf von Bothmer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Baptist Stephan vom Generalquartiermeister-Stab, Adjutanten des Feldmarschalls und General-Inspectors der Armee, Prinzen Carl von Bayern, Königliche Hoheit;

das Ritterkreuz des königlich württembergischen Ordens der Krone:

der Hauptmann Joseph Schmölzl vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

das churfürstlich hessische Militär-Verdienstkreuz:

der Brigadier Michael Fischer von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, — der Sergeant Pius Wacker, — dann die Soldaten Jacob Rief, — Benedikt Mutzel, — und Johann Knie, sämmtliche vom 11. Infanterie-Regiment Ysenburg;

das churfürstlich hessische silberne Verdienstkreuz:

der Sergeant Friedrich Heigl vom 4. Infanterie-Regiment Gumppenberg, — dann

die Soldaten Johann Waldhäuser vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig — und Franz Stuier vom 4. Infanterie-Regiment Gumppenberg.

Sämmtlichen ist erlaubt worden, diese Auszeichnungen anzunehmen und zu tragen.

Der Bombardier und Zeugdiener Anton Wagner von der Zeughaus-Verwaltung Augsburg erhielt das durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigte Kreuz des kaiserlich russischen St. Georgen-Ordens 5. Classe Nr. 27013.

§. 4.

Ernannt wurden:

zum Brigadier der Infanterie:

der Generalmajor und Commandant der Bundesfestung Ulm, Jacob Ermarth, bei der 2. Armee-Division;

zum Bevollmächtigten bei der Militär-Commission des deutschen Bundes:

der characterisirte Generalmajor Joseph Ritter von Xylander vom Ingenieur-Corps unter gleichzeitiger Beförderung zum wirklichen Generalmajor;

zu Stadt- und Festungs-Commandanten:

die Obersten Joseph Maus vom Generalquartiermeister-Stab zum Commandanten der Bundesfestung Ulm mit Beförderung zum Generalmajor, — und Alphons Freyherr von Stockum vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum Commandanten von Würzburg;

zum Commandanten des Cadeten-Corps:

der characterisirte Oberst und Stabsoffizier dieses Corps Michael Schuh unter gleichzeitiger Beförderung zum wirklichen Oberst;

zum Vorstand des Armee-Montur-Depots:

der Oberst August Freyherr von Frays vom Infanterie-Leib-Regiment;

zum Flügel-Adjutanten:

der bisherige Major à la suite Ludwig Freyherr von Zoller mit dem Character als Major;

zu Adjutanten der Generale:

die Oberlieutenante Hugo Bosch vom 4. Chevaulegers Regiment König bei dem Generalmajor und Brigadier von Flotow, — Emanuel Kiliani vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert bei dem Generallieutenant und Divisions-Commandanten Freyherrn von Hohenhausen, — Maximilian Freiherr von Lerchenfeld-Aham vom Infanterie-Leib-Regiment bei dem Generallieutenant und Divisions-Commandanten Prinzen Eduard von Sachsen-Altenburg, Hoheit, — Otto Freyherr von der Tann vom 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen

bei dem Generalmajor und Brigadier von Schmaltz, — Maximilian Freyherr von Horn vom Infanterie-Leib-Regiment bei dem Generalmajor und Brigadier von Ott, — und Johann Heilmann vom 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim bei dem Generalmajor und Brigadier Ermarth;

zum Regiments-Adjutanten:

der Oberlieutenant Friedrich Freyherr von Esebeck im 6. Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg;

zu Bataillons-Adjutanten:

die Oberlieutenante Benignus Safferling im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — und Ludwig Müller im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — dann die Unterlieutenante Carl Damboer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Maximilian Nadler im 5. Jäger-Bataillon, — und Anton Jann im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig;

zu Junkern:

die Edelknaben Carl Freyherr von Washington im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — und Ludwig Marchese Guadagni im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — die Fahnencadeten des Cadeten Corps Theodor Streiter im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Alfred Leeb im Infanterie-Leib-Regiment, — Ludwig Hörmann von Hörbach, — und Theodor Freyherr von Zu-Rhein im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Heinrich von Nagel im 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen, — Ludwig Schwarzmann im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Carl Hoffmann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Pylades Hoffmann im 6. Jäger-Bataillon, — und Julius Wackenreiter im Infanterie-Regiment König Ludwig, — dann der vormalige Edelknabe Erasmus Graf von Deroy im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl;

zum Gendarmerie-Corps-Auditor:

der Regiments-Auditor 1. Classe Leo Hautmann von der Leibgarde der Hartschiere;

zu Unter-Auditoren:

die Auditoriats-Praktikanten Georg Fischer, Soldat vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, beim 1. — und Carl Marx beim 2. Armee-Corps-Commando.

§. 5.

Befördert wurden:

zum Oberst:

der Oberstlieutenant Maximilian Feder vom 4. Jäger-Bataillon im 14. Infanterie-Regiment Zandt;

zum Major:

der Hauptmann und functionirende Rich-

tungs-Major Carl Vogel im 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen;

zum Hauptmann:

der Oberlieutenant und Flügel-Adjutant August Freiherr von Leonrod;

zum Zeugwart:

der Unterzeugwart Ferdinand Schönhammer von der Zeughaus-Verwaltung Ingolstadt bei der Zeughaus-Verwaltung Nürnberg mit dem Character als Unterlieutenant:

zu Junkern:

die Cadeten Albert Schmidt vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 6. Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — und Ernst Ritter von Lößl im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin;

zu Unterzeugwarten:

die Oberfeuerwerker und Magazins-Aufseher Michael Rettenberger von der Zeughaus-Verwaltung München bei der Zeughaus-Verwaltung Augsburg, — Xaver Haid bei der Zeughaus-Verwaltung Ingolstadt, — Philipp Vanino von der Zeughaus-Verwaltung München bei der Zeughaus-Verwaltung Ingolstadt, — Johann Weitenthal von der Zeughaus-Verwaltung Germersheim bei der Zeughaus-Verwaltung Würzburg (Marienberg),

— dann der Obermeister Thomas Weigel im Genie-Regiment;

zu Ober-Auditoren:

der Stabsauditor Heinrich Wolf, — dann der Regiments-Auditor 1. Classe und funktionirende Stabs-Auditor Carl Ritter von Vincenti, beide vom 1. Armee-Corps-Commando beim General-Auditoriat;

zum Stabs-Auditor:

der Regiments-Auditor 1. Classe Wilhelm Frönau vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim beim 1. Armee-Corps-Commando;

zum Regiments-Arzt 2. Classe:

der Bataillons-Arzt Dr. Johann Gelhausen von der Commandantschaft Germersheim bei der Commandantschaft des Invalidenhauses;

zu Regiments-Auditoren 1. Classe:

die Regiments-Auditore 2. Classe Anton Dümler im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — und Maximilian von Schmid im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zu Regiments-Auditoren 2. Classe:

die Bataillons-Auditore Franz Dorsch im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Carl Greb im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Carl Höß im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zu Bataillons-Auditoren:

die Unter-Auditore Otto Strübe im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Albert Grimm im 1. Jäger-Bataillon, — und Michael Erl vom 11. Infanterie-Regiment Ysenburg im 8. Infanterie-Regiment Seckendorff.

§. 6.

Characterisirt wurden:

als Majore:

der pensionirte Hauptmann Isidor Marx, — und der Oberlieutenant à la suite Carl Graf von Fugger-Kirchheim-Hoheneck;

als Rittmeister à la suite:

der Oberlieutenant à la suite Maximilian Graf von Sandizell;

als Unterlieutenant à la suite:

der beabschiedete Cadet Hermann Scharff von Scharffenstein.

§. 7.

Versetzt wurden:

der Generalmajor und Brigadier Jacob Ritter von Hartmann von der 4. zur 3. Infanterie-Brigade, — der Major Carl Böhe vom 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen zum 4. Jäger-Bataillon als Commandant, — die Hauptleute Joseph von Eckart vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Adolph Rudolf vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — die Oberlieutenante Franz Daffner von der 2. Ouvriers-Compagnie zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Alexander Graf von Guiot du Ponteil vom 2. Chevauxlegers-Regiment Taxis zum 4. Chevauxlegers-Regiment König, — und Georg Ritter von Rauscher vom 4. Chevauxlegers Regiment König zum 2. Chevauxlegers-Regiment Taxis, — die Unterlieutenante Michael Reinwald von der 2. Ouvriers-Compagnie zum 2. Artillerie-Regiment vacant Zoller, — Wilhelm Müller von der 1. Ouvriers-Compagnie zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Celsus Girl vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur 2. Ouvriers-Compagnie, — Carl Ritter von Moy vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur 1. Ouvriers-Compagnie, — Baptist Bauer vom 2. Artillerie-Regiment vacant Zoller zur 2. Ouvriers-Compagnie, — und Theodor Rust vom Infanterie-Leibregiment zum 4. Jäger-Bataillon, — der Ober-Auditor Friedrich Freyherr von Reichlin-Meldegg vom General-Auditoriat zum Kriegsministerium als Referent, — die Regiments-Auditore Maximilian

Pezl von der Commandantschaft München zum 1. Armee-Corps-Commando als functionirender Stabs-Auditor, — und Anton Dümler vom 4. Infanterie-Regiment Gumppenberg zum 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — die Bataillons Aerzte Dr. Wilhelm Fruth vom 1. zum 2. Jäger-Bataillon, — Dr. Hugo Schröder vom 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen zum 6. Jäger Bataillon, — und Dr. Stephan Guttenhöfer vom 6. Jäger-Bataillon zum 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen, — der Unter-Auditor Thomas Straubinger vom Artillerie-Corps-Commando zum 4. Infanterie Regiment Gumppenberg, — dann die Unter-Veterinär Aerzte Johann Beer vom 1. Chevaulegers-Regiment Prinz Eduard von Sachsen Altenburg zum Fohlenhof Benediktbeuern, — und Philipp Werner vom Fohlenhof Benediktbeuern zum 1. Chevaulegers-Regiment Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg.

§. 8.

Pensionirt wurden:

die Generalmajore Franz von Hetzendorf, Commandant von Würzburg, — und Moriz von Kretschmann, Commandant des Cadeten Corps, — der temporär pensionirte Generalmajor Ferdinand von Parseval auf 1 weiteres Jahr, — der Oberst Anton Jäger vom 14. Infanterie-Regiment Zandt, — der temporär pensionirte Oberst Friedrich Hoffmann nunmehr definitiv, — der Oberstlieutenant Johann Lehmus vom Ingenieur-Corps mit Majors-Pension, — die Majore Georg Unkelhäuser vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Elias Freyherr von Godin vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, dieser auf 2 Jahre, — die temporär pensionirten Majore August Freyherr Solome von Ramberviller nunmehr definitiv, — Carl Wiethaus-Fischer auf 1 weiteres Jahr, — Friedrich Bernhold, — und Carl Brück nunmehr definitiv, — der Hauptmann und functionirende Richtungs-Major Carl Fritsch vom Infanterie-Leib-Regiment auf 1 Jahr, — die Hauptleute Ignaz Dollacker, Platz-Adjutant von der Commandantschaft Ingolstadt mit Majors-Charakter, — Albrecht Berkmann vom 9 Infanterie-Regiment Wrede, — Melchior Dillmann vom 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Friedrich Geiger vom 8. Infanterie-Regiment Seckendorff, — Maximilian von Belli de Pino, — und Ernst Freyherr von Lützelburg vom Infanterie Leib-Regiment, — Friedrich Diez vom Ingenieur-Corps, - Xaver Freyherr von Imhoff von der Garnisons-Compagnie Königshofen — Gustav Freyherr von Reichlin-Meldegg vom 11. Infanterie Regiment Ysenburg, letztere drei auf 1 Jahr, — Ludwig

Schüller vom 1. Jäger-Bataillon mit zwei Drittheilen der Normalpension, — Heinrich Ritter von Zentner vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, dieser auf 2 Jahre, — Bernhard Jörgens vom 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Ludwig Seutter vom 2. Jäger-Bataillon, — Carl Wigard vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ferdinand von Stockhammern vom 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen, diese vier auf 1 Jahr, — Michael Schaller vom 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Anton von Dietz vom 4. Infanterie-Regiment Gumppenberg, — und Wilhelm Freyherr von Seckendorff vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, letztere beide auf 1 Jahr, — die temporär pensionirten Hauptleute Joseph Büttner nunmehr definitiv mit Majors-Character, — Christian Winneberger, — Friedrich Straßer, — Maximilian Ritter von Kienle, — Joseph Uebel, — und Carl Elgershausen nunmehr definitiv, — Franz Orff auf 1 weiteres Jahr, — Philipp Köhler, — Christoph Korte — und Baptist Endert nunmehr definitiv, — Joseph Düppel auf 1 weiteres Jahr, — Joseph Graf Bacinetti nunmehr definitiv, — Ludwig Meurenther auf 1 weiteres Jahr, — Georg Schmitt, — Anton Graf von Preysing-Lichtenegg — und Johann Winterstein nunmehr definitiv, — Clemens von Harttung auf 1 weiteres Jahr, — Reinhard Notthafft Freyherr von Weißenstein auf weitere 2 Jahre, — und Stephan v. Mayrhofer auf 1 weiteres Jahr, — die Rittmeister Maximilian Freyherr von Welden vom 1. Chevaulegers-Regiment Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg, — Nepomuk Ritter v. Arthalb vom Fuhrwesen des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Ernest Freyherr von Egloffstein, — und Georg Freyherr von Esebeck vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, sämmtliche auf 1 Jahr und letzterer mit Oberlieutenants Pension, — die temporär pensionirten Rittmeister Friedrich Hertlein nunmehr definitiv, — und Friedrich von Gähler auf weitere 2 Jahre, — die Oberlieutenante Friedrich Münich vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Joseph Bomhard vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, beide auf 1 Jahr, — die temporär pensionirten Oberlieutenante Heinrich Schleichert von Wiesenthal auf weitere 2 Jahre, — und Friedrich Freyherr von Berchem auf 1 ferneres Jahr, — die Unterlieutenante Joseph Hofbauer vom 4. Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Ludwig von Axthelm vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Friedrich von Flotow vom 6. Jäger-Bataillon, — Ludwig Eckner vom 4. Jäger-Bataillon,

sämmtliche auf 1 Jahr, — Carl Rickerl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, dieser mit einem Drittheil der Normalpension, — Lorenz von Baab vom 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Jos. Gärtner, — und Alfred Saint-Symon vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — dann Carl Schlägel vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — sämmtliche auf 1 Jahr, — Johann Diem vom 4. Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Carl Dutertre vom Fuhrwesen des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Leonhard Fleischmann vom 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Albertin Scherer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Bernhard Freyherr von Stein vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, letztere vier auf 1 Jahr, — die temporär pensionirten Unterlieutenante Friedrich Reulbach nunmehr definitiv mit Oberlieutenants-Character, — Joseph von Grauvogl nunmehr definitiv, — Adolph Pappit auf 1 weiteres Jahr, — Franz Brugger bis auf weiters, — Wilhelm Riemer auf 1 weiteres Jahr, — und Jacob Schmelz nunmehr definitiv, die Unterzeugwarte Jacob Rügamer von der Zeughaus-Verwaltung Augsburg, — und Georg Seitenath von der Zeughaus-Verwaltung Würzburg (Marienberg), dieser auf 1 Jahr, — die Ober-Auditore Joseph Bitthäuser vom General-Auditoriat auf 1 Jahr, — und Friedrich Dörrer, Referent vom Kriegs-Ministerium bis auf weiters, — der geheime Secretär Maximilian Freyherr v. Lerchenfeld-Aham vom Kriegs-Ministerium, — der Kriegs-Commissär Severin Mayer vom 2. Armee-Corps-Commando, — die temporär pensionirten Kriegs-Commissäre Andreas Baumann, — und Heinrich Schmidt nunmehr definitiv, — die Regiments-Aerzte Dr. Albrecht Prechtlein vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian mit dem Character als Stabs-Arzt, — Dr. Ludwig Eberhard vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Dr. Friedrich Recknagel vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, dieser auf 1 Jahr, — der characterisirte Regiments-Arzt Dr. Heinrich Hann von der Commandantschaft Rosenberg, — die temporär pensionirten Regiments-Quartiermeister Nepomuk Winterl nunmehr definitiv, — Felix Mehler auf 1 weiteres Jahr, — Johann Wendlinger, — und Ulrich Bruch nunmehr definitiv, — der Regiments-Auditor Ferdinand Gramm vom Gendarmerie-Corps-Commando, — die temporär pensionirten Regiments-Auditore Ignaz Pfretzschner nunmehr definitiv mit dem Character als Stabs-Auditor, — und Carl von Grauvogel gleichfalls nunmehr de-

finitiv, — der Bataillons-Arzt Dr. August Bock vom 4. Chevaulegers-Regiment König auf 2 Jahre, — der temporär pensionirte Bataillons-Arzt Dr. Friedrich Burkhardt nunmehr definitiv, — der Bataillons-Quartiermeister Friedrich Birkmann von der Commandantschaft Ingolstadt auf 2 Jahre, — der temporär pensionirte Unterapotheker 1. Classe Carl Wießner nunmehr definitiv, — der Canzley-Secretär Johann Rößner von der Commandantschaft Landau, — der temporär pensionirte Canzley-Secretär Leonhard Winkler auf 1 weiteres Jahr, — der temporär pensionirte Unter-Arzt Dr. Hermann Lingg nunmehr definitiv, — die temporär pensionirten Unter-Quartiermeister Friedrich v. Ammon nunmehr definitiv, — und Franz Pabst bis auf weiters, — dann der Regiments-Canzley-Actuar Ferdinand Mark vom bestandenen 2. Cavalerie-Divisions-Commando auf 1 Jahr.

§. 9.

Die nachgesuchte Entlassung erhielten:

die pensionirten Hauptleute Andreas Sartorius, — Heinrich von Schönfeld, — und Wilhelm Freyherr von Guttenberg, — dann der pensionirte Oberlieutenant Joseph Schuegraf, sämmtliche mit der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere à la suite zu tragen, — die Unterlieutenante Joseph Peter, — und Valentin Bausenwein vom Genie-Regiment, — Eduard Kastner, — und Nepomuk Ott vom Infanterie-Leib-Regiment, — Alfred Graf von Leyden vom 6. Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Theodor Freyherr von Crailsheim vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, dieser mit dem Character als Unterlieutenant à la suite, — und Carl Hamel vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — der Junker Philipp Walther vom 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Carl, — der Bataillons-Arzt Dr. Ferdinand Olivier vom Infanterie-Leib-Regiment, — die Unter-Aerzte Dr. Friedrich Ludwig vom 14. Infanterie-Regiment Zandt, — und Dr. Friedrich Nolde von der Commandantschaft Landau, — dann der Unter-Verwalter Carl Ebert vom Fohlenhof Schwaiganger.

§. 10.

Wegen Anstellung im Civil wurde entlassen:

der Fiscalats-Adjunct Joseph Erras von der Militär-Fonds-Commission.

§. 11.

Aus dienstlichen Rücksichten wurden entlassen:

die Unterlieutenante Joseph Kreutzer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold,

— und Carl Stepp vom 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm.

§. 12.

Entlassen wurden:

die Oberlieutenante Friedrich Freyherr von Leoprechting vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — und Ludwig Hofreiter vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dann die Unterlieutenante Paul von Volckamer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Lorenz Söldner vom Genie-Regiment, — und Franz von Melzl vom 3. Jäger-Bataillon.

§. 13.

Des Dienstes entsetzt wurde:

der Unterquartiermeister Wilh. Fuchs vom 2. Armee-Corps-Commando.

§. 14.

Gestorben sind:

1848.

der pensionirte Rittmeister Franz Röbel am 3. December zu Kaiserslautern.

1851.

der Hauptmann à la suite Carl Freyherr von Truchseß am 26. Februar zu Würzburg, — der pensionirte Unterlieutenant Friedrich Hoffmann am 3. Juni zu Rothenburg, — der pensionirte Regiments-Quartiermeister Ferdinand Stangler, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, am 14. Juli zu München, — der Hauptmann Heinrich Gerlich vom 14. Infanterie-Regiment Zandt am 17. Juli zu Aschaffenburg, — der Hauptmann Jacob Harrach vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich am 19. Juli zu Aschaffenburg, — der pensionirte characterisirte Oberlieutenant Johann Richter am 21. Juli zu Schrobenhausen, — der geheime Registratur-Gehilfe Joseph Schwaiger vom Kriegs-Ministerium am 25. Juli zu München, — der pensionirte Inspector Nepomuk Holzner am 25. Juli zu Würzburg, — der Regiments-Arzt Dr. August Arnold von der Commandantschaft des Invalidenhauses am 26. Juli zu Fürstenfeld, — der pensionirte Hauptmann Christoph Schneider am 27. Juli zu Bayreuth, — der Oberlieutenant à la suite Xaver Graf von Rumerskirch am 2. August zu Kleinheubach, — der characterisirte Generalmajor Franz Bedall, Vorstand des Armee-Montur-Depots, Ritter des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael und Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 6. August zu München, — der pensionirte Hauptmann Franz Clessin am 16. August zu Ingolstadt, — der Unter-Arzt Dr. Chri-

stian Grueber vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold am 16. August zu München, — der pensionirte Generalmajor Maximilian Freyherr von Neßelrode-Hugenpoet, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens und Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens am 17. August zu Augsburg, — der pensionirte Regiments-Quartiermeister Felix Mehler am 18. August zu Würzburg, — der Hauptmann Peter von Gemünden vom Genie-Regiment am 28. August zu Würzburg, — der pensionirte Hauptmann Heinrich Gruber am 28. August zu Thalkirchen, — der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Heinrich Günther vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland am 28. August zu Bruchsal im Großherzogthum Baden, — der pensionirte characterisirte Major Ignaz Graf von Berchem am 4. September zu Burghausen, — der pensionirte Oberst Anton Jäger am 12. September zu Bamberg, — der pensionirte Major Anton v. Wetzstein am 19. September zu München, — der Generalmajor Carl Winther, Brigadier der bestandenen 2. Infanterie-Division, Ritter des königlich griechischen Erlöser-Ordens (goldenes Kreuz), am 21. September zu Augsburg, — der Regiments-Actuar Simon Eyrich von der Zeughaus-Haupt-Direction (Gieß- und Bohrhaus) am 26. September zu Augsburg, — der pensionirte characterisirte Hauptmann Michael Viertrinker am 29. September zu Augsburg, — der pensionirte Hauptmann Xaver Berger am 14. October zu München, — der pensionirte characterisirte Unterlieutenant Andreas Kuppelmeyer am 19. October zu München, — der pensionirte Krankenhaus-Inspector Heinrich Stauffer am 24. October zu Regensburg, — der Unterlieutenant Carl von Flotow vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian am 1. November zu Dilingen, — der Major à la suite Heinrich Freyherr von Maltzan von Wartenberg, und Penzlin, Commandeur des königlich hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des herzoglich luchesischen St. Georg-Ordens 2. Classe, und Commenthur des Johanniter-Ordens, am 4. November zu Baden im Großherzogthum Baden, — der Regiments-Actuar Johann Hausladen vom 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen am 17. November zu Deggendorf, — der practicirende Unterlieutenant Gotthard Krieger am 21. November zu Ingolstadt, — der pensionirte Oberlieutenant Daniel Eder am 16. December zu Eichstädt, — der pensionirte characterisirte Major Anton Freyherr von Westernach, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens und des kaiserlich russischen St. Wladimir-Ordens 4. Classe, am 17. December zu Augsburg, — und der Haupt-

mann à la suite Thomas Saint-Symon am 30. Dezember zu München.

1852.

der pensionirte Unterlieutenant und Aufsichtsoffizier im Invalidenhaus Carl Meitinger am 2. Jänner zu Fürstenfeld, — der pensionirte Regiments-Quartiermeister Alois Ritter von Xylander, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, am 28. Jänner zu Augsburg, — der Junker Adolph Freyherr Stromer von Reichenbach vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin am 30. Jänner zu Burghausen, — und der pensionirte Rittmeister Franz Freyherr von Drachsdorff, Ritter des ehemaligen Haus-Ritterordens vom heiligen Michael, am 31. Jänner zu Würzburg.

Der seit 5. September 1851 vermißte, höchst wahrscheinlich verunglückte pensionirte charakterisirte Hauptmann Johann Sigl wurde in den Listen abgeschrieben.

§. 15.

Versetzt werden;

der Rittmeister Maximilian Freyherr von Thünefeld vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Chevaulegers-Regiment Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg, — der Oberlieutenant Ferdinand Graf von Taufkirchen vom 5. Jäger-Bataillon zur Garnisons-Compagnie Königshofen, — die Unterlieutenante Eugen Abel vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zum 6. Jäger-Bataillon, — Friedrich Korn vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zum 2. Jäger-Bataillon, — Ludwig Pausch vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 3. Jäger-Bataillon, — Friedrich Slevogt vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 4. Jäger-Bataillon, — Carl Preu vom 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen zum 1. Jäger-Bataillon, — und Eduard Gries vom 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen zum 3. Jäger-Bataillon; — der Kriegs-Commissär Johann Nagelschmidt vom Artillerie-Corps-Commando zum 1. Armee-Corps-Commando, — der Regiments-Arzt Dr. Friedrich Kühn vom 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — der Regiments-Quartiermeister Michael Hausknecht vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz als Revisor zum Artillerie-Corps-Commando, — die Regiments-Auditore Wilhelm Kellner vom 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen zur Leibgarde der Hartschiere, — und Adolph Bedall vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zur Commandantschaft München, — die Bataillons-Aerzte Dr. Adam Hereth vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zur

Commandantschaft Rosenberg, — Dr. Ernst Stadelmeyer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Dr. Carl Ritter von Grundner vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Dr. Otto Deppisch vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum 4. Jäger-Bataillon, — der Bataillons-Quartiermeister Alois Wisner vom 6. Jäger-Bataillon zum Ingenieur-Corps-Commando, — die Unterärzte Dr. Johann Fellerer vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 6. Jäger-Bataillon, — Dr. Carl Laucher vom 8. Infanterie-Regiment Seckendorff zum 4. Chevaulegers-Regiment König, — Dr. Carl Lösch vom 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen zum 5. Jäger-Bataillon, — Dr. Julius Stein vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zur Commandantschaft Germersheim, — Dr. Joseph Rubenbauer vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — und Dr. Gustav Döderlein vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zum 4. Chevaulegers-Regiment König, — die Unterquartiermeister Thomas Heubeck vom 2. Armee-Corps-Commando zur Commandantschaft Würzburg, — Friedrich Löhlein vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zur Commandantschaft München, — Adam Carl vom Genie-Regiment zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Wilhelm Aschauer vom 2. Artillerie-Regiment vacant Zoller zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Adam Lauck vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zum 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — die Unter-Auditore Andreas May vom 2. Armee-Corps-Commando zur Commandantschaft Wülzburg, und Georg Fischer vom 1. Armee-Corps-Commando zum 2. Jäger-Bataillon, dann die Regiments-Actuare Alois Stadler vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Zeughaus-Haupt-Direction (Gieß- und Bohrhaus), — und Johann Baumann vom 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl.

§. 16.

Ernannt werden:

zum Platz-Adjutanten:

der Oberlieutenant Franz von Fabris vom 4. Infanterie-Regiment Gumppenberg bei der Commandantschaft Ingolstadt;

zum Kriegs-Rechnungs-Commissär:

der Regiments-Quartiermeister 1. Classe

und Pensions-Zahlmeister August Koch bei der Haupt-Kriegs-Cassa;

zum Unter-Arzt 2. Classe in provisorischer Eigenschaft:

der Doctor der Medizin Hermann Gaßner aus Oberdorf bei der Commandantschaft Landau;

zum Unter-Verwalter 2. Classe in provisorischer Eigenschaft:

der Functionär Carl Linbrunn, Soldat vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig beim Fohlenhof Schwaiganger.

§. 17.

Reactivirt wird:

der temporär pensionirte Oberstlieutenant Clemens Freyherr von Sazenhofen als solcher im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian.

§. 18.

Befördert werden:

zu Obersten:

die Oberstlieutenante Friedrich du Jarrys Freyherr von La Roche, — und Carl von Liel im Generalquartiermeister-Stab, — Edmund von Itzstein vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert,

— und Friedrich Passavant, Vorstand der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe;

zu Oberstlieutenanten:

die Majore Carl Freyherr von Baricourt im Generalquartiermeister-Stab, — Carl Böhe, Commandant des 4. Jäger-Bataillons, — und Martin Mager im Ingenieur-Corps;

zu Majoren:

die Hauptleute und functionirenden Richtungs-Majore Anton Mayer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — August De-Ahna vom 4. Infanterie-Regiment Gumppenberg im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Carl Thurmayer vom 11. Infanterie-Regiment Ysenburg im Infanterie-Leib-Regiment, — dann die Hauptleute Carl von Spruner im Generalquartiermeister-Stab, — und Joseph Clessin im Ingenieur-Corps;

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Joseph Freyherr von Reichlin-Meldegg im 4. Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Maximilian Pöllath im 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — Simon Giel im 1. Infanterie-Regiment Kö-

nig Ludwig, — Emil Freyherr von Andrian-Werburg im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Theodor Eichheim im 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Franz Gambs im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Friedrich Graf von Reigersberg im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — Heinrich Deßloch im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Alois Freyherr von Pechmann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Franz Saint-Symon im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Börries von Wißell im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Albert Seekirchner im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Gustav Weber im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Friedrich von Schönfeld im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Albert Roth im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Martin Rittmann im 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — Christian Keim im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Johann Butterfaß im 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Friedrich Haas im 8. Infanterie-Regiment Seckendorff, — Ludwig Harrach im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — und Peter Ball im 6. Jäger-Bataillon, — dann die Oberlieutenante Gabriel Freyherr von Stengel, — Heinrich Fogt, — und Ferdinand von Leutner im Ingenieur-Corps, — Albert Holzner vom Ingenieur-Corps im Genie-Regiment, — und Friedrich Schweykart im Ingenieur-Corps;

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenante Johann Feichtmayr vom 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Carl im 1. Chevaulegers-Regiment Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg, — Adolph Freyherr von Falkenhausen im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — und Ludwig, Herzog in Bayern, Königliche Hoheit, im 4. Chevaulegers-Regiment König, — dann Anton Plank vom Fuhrwesen des 2. Artillerie-Regiments vacant Zoller im Fuhrwesen des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold;

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenante Conrad Vogt im 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Ignaz Bredaur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Conrad Schultheiß im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Gustav Dillmann im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Ludwig Freyherr von Egloffstein im 3. Jäger-Bataillon, — Heinrich Freyherr von

Leoprechting im 4. Jägerbataillon, — Ernst Cramer im 5. Jäger-Bataillon, — Adolph von Röder im 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Ludwig Ritter von Gämmerler im 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Franz von Gropper im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Franz von Lachemair im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Joseph von Baur-Breitenfeld vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Ludwig Freyherr von Großschedel vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Maximilian Freyherr von Gumppenberg im Infanterie-Leib-Regiment, — Ludwig Freyherr von Gravenreuth im 4. Infanterie-Regiment Gumppenberg, — August Dietrich im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Maximilian von Kramer vom 4. im 2. Jäger-Bataillon, — Friedrich Freyherr von Pechmann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 4. Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Rudolph Freyherr von Gumppenberg vom Infanterie-Leib-Regiment im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Heinrich Graf von Tattenbach im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Christoph von Weinbach vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 3. Jäger-Bataillon, — Ludwig Frey vom 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm im 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — Ludwig Duntze vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Gustav Freyherr von Hasselholdt-Stockheim im 8. Infanterie-Regiment Seckendorff, — Joseph Ritter von Grundner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Ferdinand Kohlermann vom 6. im 1. Jäger-Bataillon, — Christian Faber, Regiments-Adjutant, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Friedrich Dichtel vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Eduard von Hellingrath, Regiments-Adjutant, im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Carl Freyherr von Bassimon vom 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Anton Freyherr von Andrian-Werburg vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 4. Infanterie-Regiment Gumppenberg, — und Hermann Freyherr von Neßelrode-Hugenpoet vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen;

zu Oberlieutenanten:

die Unterlieutenante Johann Bram vom 1. im 5. Jäger-Bataillon, — Alexander Freyherr von Pöllnitz, Bataillons-Adjutant, im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Anton Freyherr von Hirschberg im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Friedrich Ritter von Dall'Armi im 8. Infanterie-Regiment Seckendorff, — Julius Freyherr von Feuri im 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Ludwig Freyherr von Lindenfels im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Joseph Freyherr von Sartor im 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Hugo von Hoffstetter im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Conrad Murmann vom 2. im 4. Jäger-Bataillon, — Gottfried Ritter von Reichert im 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Ludwig Schreiner im 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Johann Baur im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Jacob Pramberger im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Adolph Bredaur, Bataillons-Adjutant, im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Peter Pflug, — und Georg Schlegler im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ludwig Freyherr von Gise im Infanterie-Leib-Regiment, — Ludwig Günthner, Bataillons-Adjutant, im 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Carl von Hagn vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Georg Veith vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 6. Jäger-Bataillon, — Otto von Orff im Infanterie-Leib-Regiment, — Maximilian Ritter von Schellerer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Carl von Train im 8. Infanterie-Regiment Seckendorff, — Carl von Gropper im 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Albin Edlinger im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ludwig Kohlermann im 4. Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Heinrich Graf von Lösch im Infanterie-Leib-Regiment, — Friedrich Langensee im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Guido Freyherr von Guttenberg im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Theodor von Coulon im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Carl Rainprechter im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Carl Orff im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ludwig Eberhard im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Friedrich Pachmayer im 4. Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Gustav Kohlermann vom 11. Infanterie-Regiment Ysenburg im 5. Jäger-Bataillon, —

Gustav Fleschuez, Bataillons-Adjutant, im Infanterie-Leib-Regiment, — Alexander Wilhelm im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Philipp Stauber im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Johann Volckamer, Bataillons-Adjutant, im 8. Infanterie-Regiment Seckendorff, — Maximilian von Mayer vom 4. Infanterie-Regiment Gumppenberg im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Gottfried Wetzger im 3. Jäger-Bataillon, — Maximilian Nero vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Heinrich Bruckmaier vom 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Philipp Freyherr von Hertling im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Clemens Freyherr von Seckendorff im 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert, — Ludwig Freyherr von Würtzburg im 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Carl, — Maximilian Freyherr von Zandt vom 1. Chevaulegers-Regiment Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Otto Fuchs im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Wilhelm Graf von Leiningen-Westerburg vom 6. Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg im 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen, — Julius Graf von Seinsheim vom 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Carl im 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert, — und Carl Marabini im 2. Artillerie-Regiment vacant Zoller;

zu Unterlieutenanten:

die Junker Hermann Greiner im 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Carl, — Johann Fallot von Gmeiner im 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert, — Georg Lobenhoffer vom 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert im 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Carl, — Carl Schulze im 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Carl, — Heinrich Sixt im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Albert Schmidt im 6. Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Robert Ott im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Wilhelm Miltenberg im 1. Chevaulegers-Regiment Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg, — Albert Zenetti vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Carl von Rott im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Carl Freyherr von Hutten vom 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen im 6. Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Carl Freyherr von Washington im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Anselm Bauer, — Wilhelm Wei-

gand, — und Leonhard Binder vom 2. Artillerie-Regiment vacant Zoller im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Anton Weißenbach, — und Martin Dürr im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Johann Fischer vom 2. Artillerie-Regiment vacant Zoller im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zu Junkern:

die Unteroffiziere und Cadeten Julius Graf von Zech vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Carl Schertel vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Xaver Wenninger vom 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Franz Hertlein im 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen, — Julius von Regemann vom 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Bodo von Waltershausen im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Eugen Freyherr von Bonnet im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Theodor Heiden vom 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Gustav Tretzel vom 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen im 1. Chevaulegers-Regiment Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg, — Hermann Freyherr von Ebner im 2. Artillerie-Regiment vacant Zoller, — und Wilhelm Gruithuisen vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Artillerie-Regiment vacant Zoller;

zu Kriegs-Commissären:

die Kriegs-Rechnungs-Commissäre Johann Schübel beim 2. Armee-Corps-Commando, — und Daniel Simon von der Commandantschaft Germersheim im Kriegs-Ministerium (Revisions-Abtheilung);

zum Kriegs-Rechnungs-Commissär:

der Regiments-Quartiermeister 2. Classe Carl Popp von der Commandantschaft Würzburg beim 2. Armee-Corps-Commando:

zum Ministerial-Secretär 1 Classe:

der Ministerial-Secretär 2. Classe Franz Prand im Kriegs-Ministerium;

zum geheimen Registratur-Gehilfen:

der Rechnungs-Registrator Alois Möritz im Kriegs-Ministerium;

zu Regiments-Aerzten 1. Classe:

die Regiments-Aerzte 2. Classe Dr. Wilhelm Hopffer im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Dr. Johann Steiner bei der Commandantschaft der Veteranen-Anstalt, — und Dr. Bernhard von Harß im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin;

zu Regiments-Aerzten 2. Classe:

die Bataillons-Aerzte Dr. Leopold Obermüller vom 8. reitenden Artillerie-Regiment Königin im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Dr. Franz Wigand im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — und Dr. Baptist Bergbauer vom 4. Infanterie-Regiment Gumppenberg im 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm;

zu Regiments-Quartiermeistern 1. Classe:

die Regiments-Quartiermeister 2. Classe Xaver Müller im 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — Michael Merkl vom 8. Infanterie-Regiment Seckendorff bei der Commandantschaft München, — und Simon Schrödl im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl;

zu Regiments-Quartiermeistern 2. Classe:

die Bataillons-Quartiermeister Georg Gützregen von der Commandantschaft München im 8. Infanterie-Regiment Seckendorff, — Xaver Mayer vom Ingenieur-Corps-Commando bei der Commandantschaft Würzburg (Verpflegs-Commission), — Carl Splitgerber bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — und Wilhelm Bätz im Kriegsministerium (Revisions-Abtheilung);

zum Fohlenhofs-Verwalter 1. Classe:

der Fohlenhofs-Verwalter 2. Classe Georg Arnold beim Fohlenhof Schwaiganger;

zum Regiments-Auditor 1. Classe:

der Regiments-Auditor 2. Classe Gustav von Bally im 3. Chevaulegers-Rement Herzog Maximilian;

zum Regiments-Auditor 2. Classe:

der Bataillons-Auditor Xaver Brunnhuber vom 2. Jäger-Bataillon im 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert;

zum Rechnungs-Registrator:

der Divisions-Commando-Secretär Joseph Kiefl vom Generalquartiermeister-Stab im Kriegsministerium;

zu Divisions-Commando-Secretären:

die Canzley-Secretäre 1. Classe August Dietrich beim 1. Armee-Corps-Commando, — und Eugen Rächl im Kriegsministerium;

zu Bataillons-Quartiermeistern:

die Unterquartiermeister 1 Classe Ferdinand Wright — und Georg Schmitt bei der Commandantschaft Augsburg, — Friedrich Häring beim Artillerie-Corps-Commando, — und Johann Kiefl bei der Commandantschaft Ingolstadt;

zum Bataillons-Auditor:

der Unter-Auditor Georg Ihrl von der Commandantschaft Wülzburg im 6. Jäger-Bataillon;

zu Canzley-Secretären 1. Classe:

die Canzley-Secretäre 2. Classe Carl Küster bei der Commandantschaft Würzburg, — Lorenz Stübinger beim General-Auditoriat, — Joseph Neubauer bei der Commandantschaft Landau, — und Michael Sauer vom 1. Armee-Corps-Commando beim 2. Armee-Divisions-Commando;

zu Unter-Aerzten 1. Classe:

die Unter-Aerzte 2. Classe Dr. Johann Streeb bei der Commandantschaft Würzburg, — Dr. Franz Heger bei der Commandantschaft Augsburg, — Dr. Ludwig Steichele bei der Commandantschaft Germersheim, — Dr. Robert Schwerdtfeger bei der Commandantschaft Landau, — Dr. Joseph Payr bei der Commandantschaft Ingolstadt, — Dr. Elias Mayer bei der Commandantschaft Nürnberg, — Dr. Eduard Bratsch bei der Commandantschaft München, — und Dr. Wilhelm Merkel bei der Commandantschaft Würzburg.

§. 19.

Characterisirt wird:

als Oberstlieutenant:

der pensionirte Major Alexander Freyherr von Könitz, Referent im Kriegs-Ministerium.

Maximilian.

Lüder.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß der Art. IV. der Verordnung vom 8. Juli 1839, „die Ertheilung der Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betreffend,“ (Regierungs-Blatt von 1839 pag. 465) in nachstehender Weise abgeändert werde:

„IV. In Fällen, wo nahe Todes-Gefahr zu besorgen ist, sowie auch in sonstigen dringenden Fällen, bei welchen ein längerer Aufschub mit nachtheiligen Folgen verknüpft wäre, und kein Bedenken gegen die Zulässigkeit der Dispensation obwaltet, sollen selbst die königlichen Decanate zur Ertheilung der Dispensation vom 2. und 3. Aufgebote ermächtiget seyn, jedoch unter der Verpflichtung, hievon unter Anführung der Gründe dem betreffenden protestantischen Consistorium unverzüglich Anzeige zu machen.“

Es ist hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.“

München den 4. März 1852.

Max.

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Secretär.
Statt dessen
der geheime Secretär:
Frhr. v. Herman.

Bekanntmachung,

die $4^1/_2$ procentigen Eisenbahn-Obligationen betreffend.

Nachdem gemäß der Bekanntmachung vom 3. dieses Monats (Regierungs-Blatt S. 140) die noch aufzunehmenden Eisenbahn-Anlehen nur mit $4^1/_2$ Procent verzinst werden, so ist für diese neue Schuldgattung auch die Herstellung eigener Obligationen erforderlich.

Es wird demnach hiermit bekannt gemacht, daß die $4^1/_2$ procentigen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen auf Namen und au porteur (Inhaber) lautend à 100, 500 und 1000 fl. ausgestellt werden, daß diese Obligationen und die denselben beigegebenen 18 Coupons nach der Form der 5procentigen Eisenbahn-Obligationen hergestellt sind, und deren Inhalt aus der Anlage zu ersehen ist.

Die Zins-Coupons werden zur Verfallzeit bei allen Schuldentilgungskassen, den k. Oberaufschlagämtern und k. Rentämtern, sowie auch bei dem Handlungshause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main baar eingelöst.

Ueber die Aufnahme baarer Anlehen zu $4^1/_2$ Procent wird weitere Bekanntmachung seiner Zeit erfolgen.

München, am 28. Februar 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appoll, Secretär.

(Vignette.)

Commissions-Cataster-Nummer. Cassa-Cataster-Nummer.

1000 Gulden zu $4\frac{1}{2}$ vom Hundert.

Die unterzeichnete Casse ist dem Inhaber dieser Obligation ein Darlehen von eintausend Gulden im $24\frac{1}{2}$ Gulden-Fuss schuldig geworden. Dieser unter verfassungsmässige Gewährleistung gestellte Capitals-Betrag ist auf die Eisenbahnen und die Bahn-Rente versichert, und wird bei jeder Schulden-Tilgungs-Casse jährlich am ersten Mai nach vier und ein halb vom Hundert gegen Rückgabe der anliegenden Abschnitte stempelfrei verzinset. Die Heimzahlung dieses Anlehens erfolgt im Wege der Verloosung vom 1. October 1855 an beginnend nach jährlich $\frac{2}{3}$ Procent des Gesammt-Anlehens gegen Rückgabe dieser Obligation stempelfrei.

Nürnberg, den ersten Mai 1852.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa.

Die Ausfertigung dieser Obligation wird genehmigt, und die geschehene Vormerkung im Haupt-Cataster der Staats-Eisenbahn-Schuld Nro. . . . .

. . . .

hiemit beurkundet.

München den

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Mitunterschrift
der Landtags-Commissäre.

Diensteß - Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, Allerhöchst-Ihren Flügeladjutanten, den Obersten Ludwig Freiherrn von der Tann tax- und siegelfrei zum königlichen Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 15. Februar l. Js. den Rentbeamten Clemens Steiner zu Schwabmünchen wegen nachgewiesener Funktions-Unfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den temporären Ruhestand zu versetzen, dann

zum Rentbeamten in Schwabmünchen den Finanz-Rechnungs-Commissär in Augsburg Robert Dichtl zu befördern, ferner

zum Finanz-Rechnungs-Commissär in Augsburg den Rathsaccessisten daselbst Albert Forster provisorisch zu ernennen;

unter'm 18. Februar l. Js. den bisherigen Forstmeister in Aschaffenburg Joseph Freiherrn von Hertling, auf Ansuchen, zum Regierungs- und Forstrath bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, zu befördern, ferner

unter'm 21. Februar l. Js. den Revierförster zu Staufeneck, im Forstamte Reichenhall, Joseph Wittmann, in Berücksichtigung seines hohen Alters auf den Grund des §. 19. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Anerkennung seiner vieljährigen Diensteßleistung in den Ruhestand zu versetzen und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster in Staufeneck, den Forstamts-Actuar und Funktionär im Salinen-Forst-Bureau, Max Stölzl, endlich

den Steuerliquidations-Commissär Joh. Baptist Dietrich zum Officianten der Kreiscasse von Oberbayern provisorisch zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermittelst allerhöchster Entschließungen vom 17. und 21. Februar l. Js. den bisherigen Lehrer der Kriegswissenschaften in der königl. Pagerie, Professor Daniel von Tausch, mit 1. März d. Js., unter dem Ausdrucke allerhöchster Zufriedenheit der von dem Genannten in diesem Lehrfache geleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen, sowie

unter'm 20. Februar d. Js., allergnädigst zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiescirte Landrichter Dr. Joseph Adam Leiner von Parsberg, unter allerhuldreichster Anerkennung der mit Eifer nnd Hingebung geleisteten, treuen und ersprießlichen Dienste nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen sei, ferner

unter'm 22. Februar l. Js. den Landrichter Heinrich Wilhelm Zwanziger in Miltenberg in den Ruhestand treten zu

lassen, und zum Landrichter in Miltenberg, den I. Assessor des Landgerichts Arnstein, Johann Franz Weidner, zu befördern; den Landrichter Georg Cämmerer von Euerdorf in den Ruhestand für immer treten zu lassen; zum Landrichter von Euerdorf den Landrichter von Weihers, Leonhard Geigel, zu berufen; endlich zum Landrichter von Bischofsheim den I. Assessor des Landgerichts Lohr, Heinrich Joseph Eyßel, zu befördern;

unter'm 24. Februar l. Js. den Appellationsgerichtsrath Anton Büchner in Neuburg a./D. auf den Grund des §. 19. der IX. Verfassungsbeilage in den zeitweisen Ruhestand zu versetzen, und

unter'm 26. Februar l. Js. den I. Assessor des Landgerichts Miesbach, Hugo Anton Jäger, zum Landrichter von Reichenhall zu befördern.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 7. Februar l. Js. dem Gemeinde-Vorsteher Jakob Weindl von Neuhaus, k. Landgerichts Passau II. in allerhuldvollster Anerkennung der von ihm bewährten Treue und Hingebung, sowie der durch sein erfolgreiches Wirken erworbenen Verdienste, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone, dann

unter'm 2. Februar l. Js. dem Landgerichtsdiener Ernst Schreiber von Markt-Steft in Rücksicht auf seine unter doppelter Einrechnung von 6 Feldzugsjahren durch mehr als fünfzig Jahre mit Fleiß, Treue und Anhänglichkeit geleisteten Dienste,

unter'm 11. Februar l. Js. dem Bureaudiener der k. Generalzolladministration Christian Stuckert in Rücksicht auf seine unter doppelter Einrechnung von 4 Feldzugsjahren durch 50 Jahre treu geleisteten Dienste, und

unter'm 12. Februar l. Js. dem Bombardier Mathias Bauer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold in Rücksicht auf seine unter doppelter Einrechnung von 4 Feldzugsjahren durch fünfzig Jahre ehrenvoll geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Indigenats-Ertheilung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 16. Januar l. Js. bewogen gefunden, dem Unterlieutenant à la suite Hermann Scharff von Scharffenstein das Indigenat des Königreiches allergnädigst zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Februar l. Js. die Philippine Englert, nun verehelichte Metzger, Wachsziehersehefrau von Würzburg, dann

unter'm 5. Februar l. Js. den Joh. Adam Bauernschmidt, Gastwirthssohn von Eltersdorf, Landgerichts Erlangen, und

unter'm 6. Februar l. Js. den Schneiderssohn Johann Baptist Gernstl von Feilenbach, Landgerichts Aibling, für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 24. November v. Js. dem Färbermeister Fidel Klimmer von Miltenberg auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlicher Anfertigung eines sogenannten Bläupapieres zum Bläuen der Wäsche, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 11. Dezember v. Js. dem Forstkandidaten Johann Wegmayer von Michaelsbuch, z. Z. in München, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlich konstruirten Apparat zur Erzeugung von Leuchtgas, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 16. Dezember v. Js. dem Maschinenbauer A. Sabey aus Aachen, auf Einführung der von Pierre Flaud und Henri Giffard in Paris erfundenen eigenthümlich construirten Dampfmaschine, welche in einer Minute wenigstens 300 Kolbenspiele machen soll, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 3. Januar l. Js. dem Advokaten Anton Perpigna von Paris, auf Einführung des von A. Pauwels erfundenen Verfahrens bei der Verkohlung der Steinkohle, mit Nutzbarmachung der bei dieser Operation sich ergebenden Produkte, Verbesserung der zur Beleuchtung bestimmten Produkte und Regulirung ihres Ablaufes für den Zeitraum von fünf Jahren;

unter'm gleichen Tage den Papierfabrikanten Heinrich Völters Söhne in Heidenheim auf Einführung der von ihnen erfundenen eigenthümlichen Vorrichtung zum Kochen der zur Papierfabrikation zu verwendenden Lumpen für den Zeitraum von $5^3/_4$ Jahren;

unterm 8. Januar l. Js. der Wittwe Theresia Ries und dem Johann Schwarzenbach von hier, auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einem eigenthüm-

lichen Verfahren beim Reinigen des Grieses und der Fabrikation von Macaroninudeln für den Zeitraum von zwei Jahren, endlich

unterm 20. Januar l. Js. dem Joseph Watremez von Aachen, auf Einführung der von Friedrich Black in Cambrai erfundenen eigenthümlichen Vorrichtung, um das Explodiren der Dampfkessel zu verhindern, für den Zeitraum von $5^3/_4$ Jahren.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Salzstößler Max Vogt von München unterm 17. Juli 1849 verliehenen und unterm 26. September 1849 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung seiner Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung von Stärke aus Waizen und Benützung der Abfälle zur Essigfabrikation — wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen und dieser Beschluß im Rekurswege von der königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern bestätiget.

Von dem k. Landgerichte Rain wurde die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Matthäus Thaller von Echsheim unter'm 15. Dezember 1850 verliehenen und

unter'm 24. Februar 1851 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Ausführung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Anfertigung von Schuhen und Stiefeln, welche angeblich der Kälte, Nässe und Wärme widerstehen sollen, beschlossen.

Gewerbsprivilegien = Erlöschungen.

Das dem Karl d'Ambly von Berg bei Stuttgart unterm 6. November 1850 verliehene und unterm 20. Dezember 1850 ausgeschriebene $9^1/_2$ jährige Gewerbsprivilegium auf Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserungen des Maschinen-Webstuhles zur Weberei von Corsetten ohne Naht und

das dem Ingenieur P. C. Claasen von Amsterdam unter'm 6. November 1850 verliehene und unter'm 20. Dezember 1850 ausgeschriebene $4^1/_2$ jährige Gewerbsprivilegium auf Ausführung des von ihm erfundenen verbesserten Hemmapparates für Eisenbahnwägen mit gleichzeitiger Anwendung auf alle Wägen eines ganzen Eisenbahnzuges, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern auf Grund des §. 30 Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betreffend, als erloschen erklärt.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 12.

München, Donnerstag den 11. März 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Königliche Majestät der unter den sämmtlichen Regierungen der zum Zollverein verbündeten Staaten getroffenen Uebereinkunft, dahin lautend: die Eingangszölle für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl bis zum Ablaufe

des Monats August dieses Jahres zu suspendiren, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird dieselbe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 6. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachung,

das Gesuch der Gemeinde Winterrieden, k. Landgerichts Ottobeuern, um Zutheilung zu dem Bezirke der k. Gerichts- und Polizeibehörde Babenhausen betreffend.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gemeinde Winterrieden, k. Landgerichts Ottobeuern, dem Bezirke der k. Gerichts- und Polizeibehörde Babenhausen bezüglich der gesammten Gerichtsbarkeit und Verwaltung zugetheilt werde.

München, den 3. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 4. März l. Js. den Major im 11. Infanterie-Regimente Ysenburg, Friedrich Freiherrn von Tautphöus, in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer, und

unter'm 29. Februar d. Js. den Rechtspraktikanten Dr. Ludwig Freiherrn von Malzen in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, aufzunehmen.

Seine Majestät der König ha-

ben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Februar l. Js. zur Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle der IV. Classe an der Lateinschule zu Landshut den Studienlehrern der III., II. und I. Classe, Joseph Amann, Anton Luber und Franz Xaver Kohl, die Vorrückung in das Lehramt der nächst höheren Classe zu gestatten, und die hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle der I. Classe dem ehemaligen Studienlehrer an der Lateinschule zu Burghausen und gegenwärtigen Pfarrer zu Unterlaiching, Priester Ulrich Braun, zu übertragen;

unter'm 28. Februar l. Js. den Civiladjunkten des Landgerichts Culmbach, Joh. Adam Münch, für immer in den Ruhestand treten zu lassen; als Civiladjunkten des Landgerichts Culmbach, den II. Assessor des Landgerichts Kronach, Friedrich Kirschner; als II. Assessor des Landgerichts Kronach den dortigen I. Actuar, Peter Carl Küffner, und als I. Actuar den dortigen II. Actuar, Ludwig Haus, vorrücken zu lassen, endlich zum II. Actuar des Landgerichts Kronach den geprüften Rechtspraktikanten, Johann Andr. Gerber aus Hof, dermal zu Weismain, allergnädigst zu ernennen;

unter'm 29. Februar l. Js. den Betriebs-Ingenieur Albert Böswillibald zu Nördlingen nach Kempten und den Betriebs-Ingenieur Clemens Feigele von Bamberg zum Oberpost- und Bahnamte Nürnberg zu versetzen;

unter'm 4. März l. Js. dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg statt der daselbst erledigten Rathsstelle einen Assessor beizugeben, und hiezu den Kreis- und Stadtgerichtsrath Carl von Clarmann in Kempten, sofort zu der hiedurch in Erledigung gekommenen Rathsstelle am Kreis- und Stadtgerichte Kempten den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Ottmar Poeschl in München, dann den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts II. Classe zu Landshut, Alexander Ploederl, zum Assessor am Kreis- und Stadtgerichte München, ferner zu der hiedurch am Kreis- und Stadtgerichte Landshut erledigten Assessorstelle den Protocollisten des Kreis- und Stadtgerichts Straubing, August Mayer, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu befördern und die Protocollistenstelle in Straubing dem Accessisten am Kreis- und Stadtgerichte München, Sebastian Mennacher aus Ilmmünster, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; endlich den technischen Assessor am Wechselgerichte I. Instanz zu Bamberg, Joseph Hofmann, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von dieser Funktion zu entheben, sodann die technischen Assessoren daselbst Rudolph Groß, Carl Eduard Niezoldi und Philipp Edel in die I., II. und III.

Assessorstelle, ferner den ersten Suppleanten Friedrich Krackhardt in die IV. Assessorstelle, den zweiten Suppleanten Christian Dederer in die erste Suppleantenstelle vorrücken zu lassen, und den Kaufmann Johann Georg Schuster zum zweiten Suppleanten zu ernennen;

unterm 5. März l. Js. den Gesandtschafts-Attaché Ludwig Grafen von Paumgarten zum k. Legations-Sekretär bei der königlich bayerischen Gesandtschaft am königlich preußischen Hofe, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien allergnädigst zu übertragen geruht,

unterm 20. Februar l. Js. die Pfarrei Kürnach, Landgerichts Würzburg r/M., dem Priester Johann Weckert, Pfarrer zu Kleinsassen, Landgerichts Hilders;

unterm 22. Februar l. Js., die Pfarrei Großkarlbach, Landgerichts Frankenthal, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Joseph Veith;

unterm 26. Februar l. Js., die Pfarrei Scheppach, Landgerichts Burgau, dem Priester Benedikt Roth, Pfarrer zu Relstingen, Landgerichts Dillingen;

unterm 29. Februar, l. Js. das Curatbeneficium Bühel, Landgerichts Immenstadt, dem Priester Joseph Linder, Kaplan zu Kaisheim, Landgerichts Donauwörth; und

die Pfarrei Rötz, Landgerichts Waldmünchen, dem Priester Franz Michael Baumann, Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor zu Speinshart, Landgerichts Eschenbach;

unterm 4. März l. Js., die Pfarrei Lohkirchen, Landgerichts Neumarkt, dem Priester Alois Friedl, Pfarrer zu Kirchheim, Landgerichts München; endlich

die Pfarrei Homburg, Landcommissariats gleichen Namens, dem Priester Dr. Michael Zerwes, Pfarrer zu Martinshöhe, Landcommissariats Homburg.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Februar l. Js., allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Reichersbeuern, Landgerichts Tölz, von dem Erzbischofe von München-Freysing dem Priester Michael Harrer, Pfarrvikar zu Egmating, Landgerichts Ebersberg, und

unterm 20. Februar l. Js., daß die katholische Pfarrei Seeg, Landgerichts Füssen, von dem Bischofe von Augsburg, dem

Priester Johann Schmid, Caplan zu Landsberg, Landgerichts gleichen Namens, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 19. Februar l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Leutzenbronn, Dekanats Rothenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Erzberg, Dekanats Insingen, Wilhelm Christoph Esper,

unterm gleichen Tage, die erledigte protestantische II. Pfarrstelle zu Windsbach, Dekanats Windsbach, und die damit verbundene Stelle eines Subrektors und Studienlehrers an der lateinischen Schule daselbst dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Studienlehrer an der Studienanstalt zu Zweibrücken, Johann Mathias Sessner aus Ansbach, und

unterm 22. Februar l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Ingolstadt, Dekanats München, dem bisherigen Pfarrer zu Manau und Walchenfeld, Dekanats Rügheim, Paul Peter Theodor Bischof, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung vom 24. Februar l. Js., allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Herrn Fürsten Adolph zu Schwarzenberg für den Pfarr-Amts-Candidaten Johann Carl Friedrich Richard Plochmann aus Erlangen ausgestellten Präsentation auf die protestantische II. Pfarrstelle in Markt-Breit, Dekanats Kleinlangheim, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und zugleich zu genehmigen, daß dem gedachten Pfarrer Plochmann auch die mit dieser Pfarrstelle in widerruflicher Weise verbundene Funktion eines Lehrers an der lateinischen Schule daselbst übertragen werde.

Erzbischöfliches Domkapitel München-Freysing.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung vom 5. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Metropolitan-Capitel München-Freysing geschehenen Ernennung des Dekans, Pfarrers und Distrikts-Schulinspektors zu Prutting, Landgerichts Rosenheim, Priester Franz Seraph Mayr zu der erledigten zehnten Canonicats-Stelle in dem Metropolitan-Capitel München-Freysing, unter Vorrücken der übrigen jüngern Canoniker, die Genehmigung zu ertheilen.

Errichtung eines Gewerberathes für die Stadt Nürnberg.

Vom königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde unterm 26. d. Mts. die Errichtung eines Gewerberathes für die Stadt Nürnberg nach Maasgabe der allerhöchsten Verordnung vom 27. Jänner 1850, den gestellten Anträgen entsprechend, genehmigt.

Ordens-Verleihung und Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Febr. d. Js. dem vormaligen bürgerlichen Magistratsrathe, Eisenhändler Joseph Oberhauser in Passau, in allerhuldvollster Anerkennung seiner bewährten Treue und Anhänglichkeit, dann der durch sein langjähriges, erfolgreiches Wirken in allen Zweigen des Gemeindewesens der Stadt Passau erworbenen Verdienste das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht;

ferner haben Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß den Unterlieutenants vom kgl. 15. Infanterie-Regimente Prinz Johann, Johann Betz und Rudolph Bauer, dann dem Korporal Friedrich Bühler, dem Vicekorporal Friedrich Metzner, dem Gefreiten Johann Schmidt und dem Soldaten Nikolaus Kurz, Letztere insgesammt ebenfalls von dem genannten Infanterie-Regimente über die von ihnen bei dem letzten Hochwasser zu Neuburg a. D., an den Tag gelegten Beweise von Muth, Geistesgegenwart und Entschlossenheit, insbesondere über die von ihnen mit eigener Lebensgefahr vollzogene Rettung von 10 Personen vom Tode des Ertrinkens die besondere allerhöchste Zufriedenheit ausgedrückt werde.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Februar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der königliche Lycealprofessor Dr. Schneidawind zu Aschaffenburg, den königlich preußischen rothen Adlerorden IV. Klasse, so wie

daß der k. Conservator und ordentliche Professor der Anatomie an der Hochschule zu München, Dr. Eugen Schneider, das demselben von Seiner des Königs von Griechenland Majestät verliehene Rit-

terkreuz des königlich griechischen Erlöser-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Titel-Verleihung.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 20. September 1847 ist allergnädigst bewilligt worden, daß der Käufer der Zahn'schen Apotheke zu Aschaffenburg, August Maier, den Hoftitel fortführen darf, und wird dieses nach bedungener und nunmehr nachgewiesener Uebernahme des Anwesens nachträglich bekannt gemacht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu einer Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Januar l. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß Heinrich Bergmann zu Aschaffenburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familien-Namen „Schüler" führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende Gewerbsprivilegien allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

unter'm 18. November v. Js. dem Hafnergesellen Benedikt Haag von Buchloe, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlicher Anfertigung von Ofengesimsen und Ofenkacheln, dann in Bereitung eines haltbaren Fugenlehmes und einer Glasur für Hafnerarbeiten, sowie auf Anfertigung von Oefen aus derlei Kacheln für den Zeitraum von fünf Jahren;

unter'm 8. Januar l. Js. dem Zinngießer Augustin Steinböck von Traunstein, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in Zusammensetzung einer eigenthümlichen Metallmassa, aus welcher Gußarbeiten aller Art, mit Ausnahme von Speisegeräthschaften, gefertigt werden können, für den Zeitraum von einem Jahre;

unter'm 31. Januar l. Js. dem Verwaltungs-Director J. F. Hemberger von Wien, auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer verbesserten Behandlung der Düngerhaufen für den Zeitraum von $4^3/_4$ Jahren;

dem Verwaltungs-Director J. F. Hemberger von Wien auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer sowohl in der Construction wie in der Wirkung verbesserten Einrichtung des Webstuhles, sowie in

Herstellung eines Apparates um Hanf und Flachs zu brocken und zu schwingen, auch die Wolle, den Faden und jeden andern spinnbaren Stoff zu klopfen, für den Zeitraum von $4^3/_4$ Jahren, und

dem Wilhelm Lipp von München, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem sogenannten Parallel-Lineal, bei welchem mittelst einer in allen Graden stellbaren Welle, Linien in allen beliebigen Entfernungen sollen gezogen werden können, für den Zeitraum von einem Jahre.

Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Nachstehende Privilegien wurden wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30 Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betreffend, als erloschen erklärt, und zwar:

das des Scribenten Johann Baptist Wegmaier von Michaelsbuch unter'm 7. Junius 1849 verliehene und unter'm 9. August 1849 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Ausführung des von ihm erfundenen Wärmemessers und Bratenwenders, sowie auf Anwendung eines besonderen Verfahrens, wodurch die Hitze in Oefen mehr concentrirt und nutzbringender verwendet werden soll, sowie

das des chirurgischen Instrumentenmachers und Bandagisten J. P. Wilms von Cöln unter'm 12. November 1849 verliehene und unter'm 15. Januar 1850 ausgeschriebene $3^1/_2$jährige Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung eigenthümlicher Pelotten aus Gutta-percha zu allen Arten von Bruchbändern.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 13.

München, Dienstag den 16. März 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bei dem Hagelversicherungs-Vereine für das Königreich Bayern hat sich die Revision der bisher bestandenen unter'm 25. April 1844 Allerhöchst genehmigten Satzungen (Regierungsblatt von 1844 S. 413. u. f.) allseitig als ein dringendes Bedürfniß geltend gemacht.

Mit Rücksicht hierauf und auf die deßfallsigen wiederholten Beschlüsse der Generalversammlung, des Directoriums und der Bevollmächtigten des Vereines haben

Seine Majestät der König nach Antrag des unterfertigten k. Staatsministeriums die in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gelangenden neuen Satzungen für den gedachten Verein allergnädigst zu genehmigen geruht.

München, den 4. März 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Satzungen
des
Hagel-Versicherungs-Vereines
für das
Königreich Bayern.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Grundbesitzer und Pächter bilden zusammen einen Privatverein zu dem Endzwecke, auf der Grundlage vollständiger Gegenseitigkeit die Erzeugnisse des Bodens gegen Hagelschaden nach den Bestimmungen gegenwärtiger Satzungen zu versichern.

§. 2.

Dieser Verein erstreckt sich über das Gesammtgebiet des Königreiches Bayern unter der Benennung:

„Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern."

Ausnahmsweise ist der Beitritt zum Vereine auch für solche Grundstücke zulässig, welche außerhalb des Königreiches gelegen sind, sie mögen In- oder Ausländern gehören.

§. 3.

Der Verein versichert die Erndte auf dem Felde nur gegen Beschädigungen durch Hagel.

Schäden, welche durch andere Ereignisse, als Frost, Rost, Trockene, Nässe, Wild- oder Mäusefraß u. s. w. herbeigeführt werden oder Folge schlechter Bewirthschaftung sind, werden nicht vergütet.

Auch wird nur die Frucht, sohin bei Obst- und Weingärten nur das Obst und die Traube, nicht aber jener Schaden versichert, welcher etwa an den Bäumen oder den Weinstöcken durch den Hagel verursacht wird.

§. 4.

Die Versicherungssumme jedes einzel-

nen Mitgliedes wird auf den Grund einer von demselben herzustellenden, von den Vereinsbehörden zu prüfenden Fassion über den muthmaßlichen Geldwerth der zu hoffenden Erndte bestimmt, darf jedoch nur in ganzen Gulden ausgedrückt werden.

§. 5.

Beschädigungen, welche weniger, als zwei Zehntel der ganzen Versicherungssumme eines einzelnen Mitgliedes betragen, werden nicht vergütet.

Bei Beschädigungen von zwei Zehnteln und darüber wird hingegen voller Schadensersatz geleistet.

Die Entschädigungen werden in demselben Jahre, in welchem die Pflicht zu deren Leistung entstanden ist, längstens bis zum 15. December ganz und baar an die vom Hagel betroffenen Mitglieder ausbezahlt.

§. 6.

Der Anspruch auf Entschädigung für den im Laufe eines Jahres erlittenen Hagelschaden ist dadurch bedingt, daß die Versicherung rechtzeitig und giltig erfolgt ist. (II. Abschnitt.)

§. 7.

Jede absichtliche Gefährdung des Vereines von Seite eines Mitgliedes zieht für dasselbe, unbeschadet seiner Haftung für den treffenden Jahresbeitrag, den Verlust des Entschädigungs-Anspruches für das Jahr, in welchem die Gefährdung eingetreten ist, nach sich.

§. 8.

Mit dem Austritte aus dem Vereine erlischt, abgesehen von den noch nicht befriedigten Ansprüchen auf Schadensvergütung jeder Anspruch auf das Vermögen desselben.

§. 9.

Alle Certifikate, Kontrasignationen und dergleichen, welche öffentliche Stellen und Behörden für den Verein ausstellen, dann die Verpflichtungen der Agenten und Schätzleute, sowie sonstige Verhandlungen, welche die gedachten Behörden im Interesse des Vereines vornehmen, sind stempel und taxdann portofrei. Die Postporti und Bothenlöhne für Correspondenzen der Vereinsorgane unter sich werden als Verwaltungsausgaben aus der Vereinscassa bestritten.

II. Abschnitt.

Beitritt zum Vereine.

§. 10.

Der Beitritt zu dem Vereine ist jedem Grundbesitzer und Pächter freigestellt und kann auch für einzelne Grundstücke oder Fruchtgattungen erfolgen.

§. 11.

In letzterer Beziehung treten jedoch folgende Beschränkungen ein:

1) Alle mit Getreidefrüchten bebauten Grundstücke, welche zu einem und demselben Gutskomplexe oder zu dem im Umfange einer Gemeindemarkung gelegenen walzenden Besitzthume der nämlichen Person gehören, müssen bei Verlust des Entschädigungs-Anspruches für alle versicherten Früchte gleichzeitig und insgesammt in die Versicherung aufgenommen werden.

2) Das Stroh von Getreidefrüchten muß unter dem gleichen Präjudiz und zwar in gesondertem, mindestens $1/4$ des Getreidewerthes betragenden Anschlage versichert werden.

3) Bei Flachs und Hanf darf der Samen nicht allein sondern nur zugleich mit dem Stengel versichert werden, wobei jedoch für beide gesonderte Anschläge einzutreten haben.

§. 12.

Bei Futtergewächsen kann außer dem Heu auch das Grummet, bei Kleefeldern außer dem Futterbau auch der Kleesaamen versichert werden; hiezu bedarf es jedoch einer ausdrücklichen Erklärung des Betheiligten mittelst gesonderten Voranschlages in der Fassion.

§. 13.

Auch Grundstücke, welche in einem Versicherungsjahre bereits einen theilweisen Hagelschaden erlitten haben, können in diesem Jahre noch für den verschont gebliebenen Rest der Erndte versichert werden. Hiebei finden jedoch die Bestimmungen des §. 11. gleichmässige Anwendung; auch muß sich der Beitretende die Erhebung des bereits eingetretenen Schadens auf seine Kosten gefallen lassen.

§. 14.

Der Beitritt kann immer nur für die Dauer eines Jahres erfolgen.

Derselbe muß in der Zeit vom 1. Januar bis einschlüßlich 15. Juni des Jahres, für welches versichert werden will, erklärt werden, was insbesondere auch von dem in §. 13. vorgesehenen Falle gilt.

§. 15.

Wer dem Vereine beitreten will, hat vor Allem die Fassion über den muthmaßlichen Geldwerth der Erndte, welche von den Grundstücken und Früchten, die er versichern will, zu hoffen ist, nach dem in der Beilage bezeichneten Formulare anzufertigen.

Dieser Geldwerth ist vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 11. Ziff. 2 und 3 und §. 12, für jedes einzelne Grundstück, und wenn ein solches

mit verschiedenen Fruchtgattungen bebaut ist, für jede einzelne Fruchtgattung mit beiläufiger Angabe des betreffenden Flächenmaaßes gesondert anzugeben.

§. 16.

Zu diesem Behufe sind in der Fassion die einzelnen Grundstücke da, wo das Grundsteuer-Definitivum besteht, nach Kataster-Nummern und dem Flächeninhalte in Tagwerken und Dezimalen, ausserdem nach den eigenen Namen und dem üblichen Ackermaaße so genau und umständlich zu bezeichnen, daß jeder Verwechslung des einen mit dem andern Grundstücke vorgebeugt ist.

§. 17.

Innerhalb der im §. 14 Absatz 2 bestimmten Zeit hat der Betheiligte diese Fassion, dann die von ihm ausgefüllte Versicherungs-Urkunde, deren Formular er bei dem betreffenden Vereinsagenten in Empfang nimmt, dem letzteren und zwar beide Dokumente in je zwei Exemplaren zu behändigen.

§. 18.

Der Agent ist verbunden, unverzüglich und jedenfalls an selbem Tage die Versicherungsurkunde auszufertigen und eines der Exemplare dem Beitretenden auszuhändigen, welch letzterer jedoch vorher noch einen Beitrag von 1 fl. von jedem Tausend oder 6 kr. von jedem Hundert der Versicherungssumme zum Reservefond des Vereines zu bezahlen hat.

Nach Umfluß von 24 Stunden vor der Stunde der Fertigung der Versicherungs-Urkunde durch den Agenten an gerechnet, erwirbt der Beitretende die Eigenschaft eines Mitgliedes und den Anspruch auf satzungsgemäße Entschädigung.

§. 19.

Sollte der Agent bei Uebergabe der Fassion wesentliche Mängel in derselben wahrnehmen, so kann er den Betheiligten darauf aufmerksam machen; wenn dieser dessenungeachtet auf der Ausstellung der Urkunde besteht, so ist die letztere um so minder zu verzögern, als die Haftung für dergleichen Mängel und deren Folgen den Versichernden trifft.

§. 20.

Entdeckt der Agent bei dieser Gelegenheit, daß die Fassion bezüglich des muthmaßlichen Geldwerthes der zu hoffenden Erndte offenbar übermässige oder allzu geringe Ansätze enthalte, so ist er berechtigt, wie verpflichtet, solche Ansätze zu ermässigen oder zu erhöhen und hienach die Versicherungsurkunde modificirt auszufertigen.

Hiegegen kann der Versicherer die Beschwerde an das Vereinsdirektorium einlegen; dieselbe ist jedoch bei Vermeidung der Nichtbeachtung binnen 3 Tagen, von Aushändigung der Versicherungsurkunde an, bei dem Agenten anzumelden und auszuführen.

Der Beschwerdeführer kann verlangen, daß seine Beschwerdegründe von dem Agenten kurz zu Protokoll konstatirt werden.

§. 21.

Die gleichlautenden Duplikate der Fassion und der Versicherungsurkunde, dann die etwa eingelegten Beschwerden hat der Agent ungesäumt und zwar längstens binnen 8 Tagen, von der Ausstellung der Urkunde an, dem Vereinsdirektorium vorzulegen.

§. 22.

Letzteres ist nach Prüfung der Fassion in allen Beziehungen, dann nach Würdigung der etwa eingelegten Beschwerden berechtigt, die definitive Feststellung der Versicherungssumme mit Beseitigung aller übermässigen oder allzugeringen Ansätze vorzunehmen und hienach den Eintrag in den Vereinskataster zu verfügen.

Der bezügliche Beschluß des Direktoriums, welchem in jedem Falle eine bis

zum Beginne der Giltigkeit des Versicherungs-Vertrages (§. 18. Abs. 2.) rückwirkende Kraft zukommt, ist dem Betheiligten, soferne dessen Antrag eine Berichtigung erlitten hat, durch den Agenten zu eröffnen, und dabei im Falle der Höherung des Versicherungsanschlages die nöthige Nachzahlung an dem Beitrage zum Reservefond einzuheischen.

§. 23.

Die Versicherungsurkunde, welche vom Agenten ausgestellt wird, enthält ausser einem Abdrucke der Bestimmungen des IV. Abschnittes

a) die ausdrückliche Anerkennung der Satzungen von Seite des Beitretenden;

b) die Zusicherung der richtigen Erfüllung der dem Verein gegen jedes Mitglied satzungsmässig obliegenden Verbindlichkeiten; dann

c) am Schlusse die Fertigung des Agenten mit Angabe des Tages und der Stunde derselben, sowie mit Bezeichnung der Klasse der Orts-Flur-Hagel-Gefährlichkeit, in welche der Versichernde gehört, und der einzelnen Beträge, nach welchen sich die demselben zugerechnete Versicherungssumme auf die 3 Abtheilungen der Fruchthagelgefährlichkeit vertheilt.

§. 24.

Nimmt der Versicherte in der Bebauung seiner Grundstücke gegen die in der überreichten Fassion enthaltenen Angaben eine Aenderung vor, so gilt der Ernteanschlag der in der Fassion angegebenen Frucht für die wirklich angebaute nur dann, wenn letztere den gleichen oder einen geringeren Betrag bezahlt.

Andernfalls verliert derselbe in Bezug auf die betreffenden Grundstücke den Anspruch auf Entschädigung, es sey denn, daß eine Anzeige hierüber noch vor dem Eintritt des Hagelschadens bei dem Direktorium eingelaufen ist; in letzterem Falle ist jedoch seinerzeit der höhere Beitrag einzuheischen.

§. 25.

Bei Veränderungen im Besitze, welche während der Dauer eines Versicherungsjahres eintreten, bleibt der dem Vereine beigetretene Besitzer für den treffenden Jahresbeitrag haftbar, wogegen demselben aber auch die Verfügung über allenfallsige Entschädigungsansprüche vorbehalten wird.

III. Abschnitt.

Schadens-Erhebung und Vergütung.

§. 26.

Jedes Vereins-Mitglied hat bei Ueberreichung seiner Fassion (§. 17.) in der hiefür bestimmten Rubrik derselben vier Schätzmänner aus dem Agentie-Bezirke, wo möglich Vereinsmitglieder zu benennen.

Von diesen auf solche Weise durch alle Versicherten des Agentiebezirkes Gewählten sind diejenigen acht, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als Vereinsschätzmänner für den Agentiebezirk zu erachten und der einschlägigen Distriktspolizeybehörde behufs der eidlichen Verpflichtung anzuzeigen.

§. 27.

Ereignet sich ein Hagelschaden, welchen ein Vereinsmitglied wenigstens auf $^2/_{10}$ seiner gesammten Versicherungssumme schätzen zu können glaubt, so hat dasselbe, wenn es Anspruch auf Entschädigung machen will, selbst oder durch einen Stellvertreter dem Agenten hievon Anzeige zu erstatten und die Schadenserhebungen zu verlangen.

Die gedachte Anzeige, deren Erstattung dem Versicherten auf Verlangen zu bescheinigen ist, muß bei Vermeidung des Verlustes des Entschädigungsanspruches jedenfalls binnen 3 Tagen vom Hagelschlag an erfolgen. Auch darf vor dieser Anzeige und bis zur wirklich erfolgten Schadenserhebung nicht die geringste Veränderung an den beschauerten Früchten vorgenommen

werden, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung gleichfalls verloren geht.

§. 28.

Die Schadenserhebung erfolgt durch Abschätzung, welche unter der Leitung des Agenten durch zwei von ihm benannte Vereinsschätzmänner (§. 26) vorgenommen wird.

Die Schätzmänner, welche der Agent beizuziehen beabsichtiget, sind dem Betheiligten bekannt zu geben, der dieselben, jedoch nur aus Gründen, welche nach der bayerischen Gerichtsordnung Zeugen verdächtig machen, ablehnen und die Berufung anderer an ihrer Stelle verlangen kann.

§. 29.

Der Tag der Abschätzung ist von den Agenten sofort bei dem Eintreffen der im §. 27 erwähnten Anzeige festzusetzen und dem Betheiligten bekannt zu geben. Die Abschätzung darf niemals über den dritten Tag nach gemachter Anzeige verschoben werden.

§. 30.

Die Abschätzungs-Verhandlung muß von dem Agenten und den Vereinsschätzmännern bei Vermeidung der Nichtigkeit an Ort und Stelle vorgenommen werden.

Hiebei ist mit Beiziehung des Beschädigten oder seines Bevollmächtigten der Hagelschaden nach der hierüber gegebenen Instruktion auf das Genaueste zu untersuchen und zu erheben.

§. 31.

Ueber die Resultate dieser Untersuchung geben sodann die Schätzleute nach Entfernung des Beschädigten und nachdem sie vom Agenten auf ihre eidlichen Pflichten aufmerksam gemacht worden sind, ihre Gutachten ab, welche genau zu Protokoll zu konstatiren sind.

Besteht zwischen beiden Schätzern eine Meinungsverschiedenheit und mißlingt der Versuch des Agenten, dieselben zu vereinigen, so sind in dem Protokoll die Resultate beider Schätzungen und deren Durchschnittssumme vorzutragen.

§. 32.

Das Protokoll, welches in tabellarischer Form aufgenommen und schließlich durch den Agenten gefertiget wird, ist von den beiden Schätzern zu unterzeichnen und sodann dem Beschädigten zur Anerkennung vorzulegen.

Werden die Abschätzungs-Resultate von dem letzteren ohne Einwendung angenommen, so wird dieß im Protokoll bemerkt und dessen Unterzeichnung durch den Beschädigten veranlaßt. Im entgegengesetzten Falle

werden die Gründe des eingelegten Widerspruches im Protokolle kurz vorgetragen und dieses ungesäumt dem Directorium zur Entscheidung vorgelegt.

§. 33.

Soweit die Beschädigung auf dem ganzen Komplexe oder auf einzelnen Grundstücken eine totale ist, soweit also weder eine Erholung der Frucht, noch auch ein weiterer Hagelschaden möglich ist, wird die Abschätzung als definitiv erachtet.

Im anderen Falle hat sie nur eine provisorische Bedeutung und bleibt eine Nachschätzung und die definitive Festsetzung der Abschätzungsresultate vorbehalten, welche sechs, längstens acht Tage vor der Erndte eintritt.

§. 34.

Bevor diese Nachschätzung erfolgt ist, darf die beschädigte Frucht bei Vermeidung des Verlustes des Entschädigungsanspruches nicht geerndtet und abgeräumt werden.

Dieses findet jedoch dann keine Anwendung, wenn der Beschädigte acht Tage vor der Erndte die Nachschätzung verlangt hat und diese ohne sein Verschulden unterblieben ist, in welchem Falle ihm die Abräumung freisteht und die provisorische Schätzung der Berechnung seiner Entschädigungsansprüche zu Grunde gelegt wird.

§. 35.

Die Nachschätzung hat den Zweck, zu erheben, ob die früheren befundenen Abschätzungs-Resultate noch gegeben sind oder ob und um wieviel sie sich nun als vermehrt oder vermindert erweisen. Hiebei ist das frühere Schätzungs-Protokoll zur Hand zu nehmen und den in diesem etwa vorgetragenen Protestationen des Beschädigten besondere Beachtung und Würdigung zuzuwenden.

Bezüglich der Vornahme der Verhandlung der Protokollirung der Resultate und der Constatirung der Anerkennung oder des Widerspruchs von Seite des Betheiligten finden die Bestimmungen der §.§. 30 bis 32 gleichmässige Anwendung.

§. 36.

Die Nachschätzung wird durch dieselbe Schätzungscommission, welche die provisorische Schadenserhebung vorgenommen hat, (§. 28.) bewerkstelliget.

Hievon treten jedoch Ausnahmen ein, wenn

a) die Protestationen, welche der Beschädigte gegen das Ergebniß der provisorischen Schadens-Erhebung eingelegt hat, dem Vereinsdirectorium Veranlassung geben, dem Agenten die Beiziehung anderer Vereinsschätzmänner

zu der Nachschätzung aufzutragen, oder wenn

b) die Vornahme der Nachschätzung einer eigenen Directorial-Abordnung übertragen wird.

§. 37.

Eine solche Directorial-Abordnung kann von Seite des Directoriums in jedem Falle eines größeren Hagelschadens beschlossen werden; sie muß verfügt werden, wenn der von dem Vereine zu vergütende Schaden nach den provisorischen Schadenserhebungen in ein und demselben Agentiebezirke 3000 fl. oder mehr beträgt.

Auch ist das Directorium befugt, jede von dem Agenten und den beiden Vereinsschätzmännern vorgenommene definitive Schätzung (§. 38 und 36) durch eine derartige Abordnung zu controliren und kann letztere sowohl auf Grund eigener Bedenken des Directoriums als in Folge des von dem Beschädigten gegen das Resultat der definitiven Schätzung eingelegten Widerspruches angeordnet werden.

§. 38.

Im Falle der Directorial-Abordnung erfolgt die Schätzung unter der Leitung eines von dem Directorium bestimmten Directorialmitgliedes oder Vereinsbevollmächtigten durch zwei Oberschätzer, welche von dem ersteren im Benehmen mit dem betreffenden Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereines aus der Zahl der unbetheiligten und unabhängigen, hiezu besonders befähigten Gutsbesitzer der Gegend gewählt und von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde auf Ansuchen eidlich verpflichtet werden. Dieselben dürfen nicht bereits als Vereinsschätzmänner (§. 26) aufgestellt sein.

Im übrigen tritt dasselbe Verfahren, wie bei sonstigen Schätzungen ein und muß insbesondere selbst zu bloßen Controlschätzungen der Betheiligte oder dessen Bevollmächtigter zugezogen werden.

§. 39.

Auf Grund der jederzeit ungesäumt dem Directorium vorzulegenden Ergebnisse der definitiven, beziehungsweise der durch Directorial-Abordnung vorgenommenen Schätzung wird nach vorgängiger Prüfung der von dem Beschädigten etwa eingelegten Protestationen, der Betrag der von dem Vereine zu leistenden Schadensvergütung festgesetzt, wobei im Falle differirender Angaben der Sachverständigen ein und derselben Schätzungscommission die Durchschnittssumme als entscheidend zu erachten ist. Gegen diese Festsetzung kann der Betheiligte nach Maßgabe des VII. Abschnittes an die

Entscheidung des Vereinsschiedsgerichtes appelliren.

§. 40.

Die Schadensvergütung wird mit Einhaltung der Vorschriften des §. 5. Abs. 3 durch den betreffenden Agenten ausbezahlt, wobei jedoch 1 fl. vom Hundert der Vergütung zurückbehalten und dem Reservefond zugewendet wird.

§. 41.

Ist ein und dasselbe Grundstück im nämlichen Jahre von mehreren theilweisen Hagelschäden betroffen worden, so erfolgt die Nachschätzung (§. 33. u. f.) für sämmtliche Schäden zugleich in einer gemeinsamen Verhandlung.

§. 42.

Ereignet sich ein Hagelschaden, nachdem die Erndte schon zum Theile eingebracht ist, so wird in der Berechnung der Schadensgröße bei allen vorerwähnten Schätzungen der bereits eingebrachte Theil als nicht beschauert erachtet.

§. 43.

Die Kosten der Schadenserhebungen und Abschätzungen, auf deren Grund der Verein Schadensvergütung leistet, sowie die Kosten der Directorial-Abordnungen werden vom Vereine getragen. In letzterer Beziehung tritt jedoch eine Ausnahme ein, wenn die Directorial-Abordnung behufs Vornahme einer Controlschätzung (§. 37. Abs. 2) auf Grund eines von dem Beschädigten eingelegten, nachher rechtskräftig als unbegründet erkannten Widerspruches erfolgt ist. Hier hat das veranlassende Vereinsmitglied die Kosten zu tragen, was auch bei Schätzungen eintritt, welche lediglich behufs der Aufnahme nach §. 13 stattfinden, oder welche in Fällen vorgenommen werden, in denen der Anspruch auf Schadensvergütung wegen Mangels des erforderlichen Minimums von $^{2}/_{10}$ (§. 5. Abs. 1) zurückgewiesen wird.

Kosten, welche durch nichtige Schätzungen (§. 30.) veranlaßt werden, fallen der betreffenden Schätzungscommission zur Last.

IV. Abschnitt.

Versicherungs-Beiträge.

§. 44.

Sämmtliche Vereinsmitglieder eines Versicherungs-Jahres sind gehalten, für dasselbe

a) die Vergütung für alle darin vorgekommenen, zur Entschädigung geeignete Hagelschäden und

b) die nothwendigen Verwaltungsausgaben des Vereins durch Beiträge zu decken.

§. 45.

Der Beitrag des Einzelnen bemißt sich

a) nach der Größe der von ihm versicherten Summe

b) nach der Classe der Ortsflur-Hagelgefährlichkeit, welcher seine Grundstücke, und

c) nach der Abtheilung der Frucht-Hagelgefährlichkeit, welcher die von ihm gebauten Früchte angehören.

§. 46.

Die Ortsflurhagelgefährlichkeit wird für jedes Versicherungsjahr nach der Zahl und dem Umfange der in den letzten 25 Jahren in der Ortsflur vorgefallenen Hagelbeschädigungen und deren Verhältnisse zu der jeweiligen gesammten Versicherungssumme dieser Ortsflur in folgenden sechs Classen festgesetzt.

Die erste Classe begreift diejenigen Ortsfluren, in welchen während des gedachten Zeitraums entweder gar keine Hagelbeschädigung eingetreten ist oder die vorgefallene Hagelbeschädigung in keinem dieser Jahre $^2/_{10}$ der jeweils bestandenen Versicherungs-Summe erreicht hat.

Die zweite Classe bilden jene Ortsfluren, in welchen die vorgefallenen Hagelbeschädigungen mindestens $^2/_{10}$ dieser Versicherungssumme einmal während jener Zeit erreicht hat.

In die dritte Classe fallen jene Ortsfluren, deren Beschädigung während der erwähnten Zeit mindestens $^4/_{10}$ der jeweiligen Versicherungssummen in einem oder in zwei Jahren zusammen erreicht hat.

In die vierte Classe gehören diejenigen Ortsfluren, deren Beschädigung während jener Zeit mindestens $^6/_{10}$ der jeweiligen Versicherungssummen in einem oder in nicht mehr als drei Jahren zusammen betragen hat.

Die fünfte Classe besteht aus denjenigen Ortsfluren, deren Beschädigung während jener Zeit mindestens $^8/_{10}$ der Versicherungssummen in einem oder in nicht mehr als vier Jahren zusammen erreicht hat.

In die sechste Classe kommen diejenigen Ortsfluren, deren Beschädigung während jener Zeit mindestens $^{10}/_{10}$tel der Versicherungssummen in einem oder in nicht mehr als fünf Jahren zusammen betragen hat.

§. 47.

Eine Ausnahme von dieser Klassifikation findet nur statt, wenn in einer Orts-

flur während fünf auf einander folgenden Jahren ein entschädigungsberechtigender Hagel nicht vorgefallen ist, für welchen Fall die Klasse um eine sich vermindert. Diese Ausnahme hört aber auf und tritt die regelmässige Klassification wieder ein, sobald in der betreffenden Ortsflur ein zu Entschädigungsansprüchen berechtigender Hagel vorfällt.

§. 48.

Die Festsetzung der Klassen der Ortsflur-Hagelgefährlichkeit erfolgt durch das Directorium; dieselbe hat so frühzeitig zu geschehen, daß sie noch vor dem Beginn der Versicherungszeit (§. 14) den sämmtlichen Agenten bekannt gegeben werden kann.

Jedes Mitglied ist berechtigt, bei Gelegenheit der Empfangnahme der Versicherungsurkunde Beschwerde gegen diese Klassifikation bezüglich seiner Ortsflur einzulegen, hiebei kommen jedoch die Bestimmungen des §. 20 Abs. 2 in Anwendung.

Dergleichen Beschwerden werden nach Einvernahme des Direktoriums von dem ständigen Ausschusse der Vereinsbevollmächtigten ohne weitere Reklamation entschieden.

§. 49.

Für die Fruchthagelgefährlichkeit bestehen drei Abtheilungen.

1) In die erste gehören:
alle Getreidearten, Kartoffel, Stroh-Futterpflanzen,

2) in die zweite:
Taback, vom Hanf und Flachs der Stengel, dann Feldbohnen, Feldlinsen, Felderbsen und Wicken als Saamen-Früchte,

3) in die dritte:
Reps, Hanfkörner, Leinsamen, Mohn und alle Oelgewächse überhaupt, dann Trauben, Obst, Hopfen und Küchengewächse aller Art.

§. 50.

Die einzelnen Klassen der Ortsflur- und Fruchthagelgefährlichkeit tragen in ihrer Verbindung nach den in der folgenden Uebersicht bezeichneten Verhältnißzahlen bei gleicher Größe der Versicherungssummen bei:

Orts-Flur-Hagel-Gefährlichkeit	Frucht-Hagel-Gefährlichkeit.			Bemerkung.
	1te Abthl.	2te Abthl.	3te Abthl.	
1. Klasse.	2	4	8	Wenn also z. B. für die mit 100 fl. versicherte Erndte eines Kartoffelackers in der ersten Klasse der Ortsflurhagelgefährlichkeit 4 kr. zu zahlen sind, so muß dieselbe in der 2. 6 kr.
2. "	3	6	12	" " 3. 8 kr.
3. "	4	8	16	" " 4. 10 kr.
4. "	5	10	20	" " 5. 12 kr.
5. "	6	12	24	" " 6. 14 kr. bezahlen;
6. "	7	14	28	ein mit Taback bebautes, um die gleiche Summe versichertes Feld zahlt dagegen in solchem Falle
				in der 1. Cl. der Ortsflurhagelgefährl. 8 kr.
				" " 2. " " " " " 12 kr.
				" " 3. " " " " " 16 kr.
				" " 4. " " " " " 20 kr.
				" " 5. " " " " " 24 kr.
				" " 6. " " " " " 28 kr.

§. 51.

Die Größe der auf die einzelnen Klassen treffenden Versicherungsbeiträge wird nach dem im §. 44. erwähnten Bedarfe alljährlich mit Beginn des Monats Oktober von dem Direktorium und dem ständigen Ausschuße der Vereinsbevollmächtigten gemeinschaftlich festgesetzt.

Bezüglich derjenigen Schäden, bei denen wegen noch nicht bevorstehender Erndte die Nachschätzung noch nicht vorgenommen oder dieselbe noch nicht zur Kenntniß des Direktoriums gekommen, oder bezüglich deren die Betretung des schiedsrichterlichen Weges bereits erfolgt oder noch möglich ist, werden für die Bedarfsberechnung die

Resultate der provisorischen Schätzungen zu Grunde gelegt. Was hiebei mehr erhoben wird, als für die Vergütung der später definitiv festgestellten Hagelschäden nöthig ist, wird den Versicherungsbeiträgen des nächsten Jahres zu Gute gerechnet.

Bruchpfennige, welche sich bei Berechnung des Ausschlages ergeben, werden für voll gerechnet und der sich hiedurch herausstellende Ueberschuß fällt dem Reserve-Fond zu.

§. 52.

Der festgesetzte Ausschlag wird in sämmtlichen Intelligenzblättern mit Bestimmung der Frist, innerhalb welcher die Zahlung an die Agenten geschehen muß, ausgeschrieben.

§. 53.

Die ausgeschriebenen Versicherungs-Beiträge, die Nachzahlungen zum Reserve-Fond (§. 22. Abs. 2.) und die den Versicherten zur Last fallenden Schätzungskosten (§. 43. Abs. 2) sowie die verfallenen Succumbenz-Gelder (§. 90. Abs. 2) müssen pünktlich in der bestimmten Frist bezahlt werden.

Nach Umfluß der festgestellten Zahlungsfrist hat der betreffende Agent dem Vereins-Directorium ein Verzeichniß der zahlungssäumigen Vereinsmitglieder seines Bezirkes mit Angabe der Beträge der Rückstände zu übermachen.

Auf das mit dem Rückstands-Verzeichnisse belegte Anrufen, welches nur der Unterfertigung des Direktorialvorstandes und keiner Unterzeichnung eines Rechtsanwaltes bedarf, haben die Gerichte nach Art. I. des Gesetzes vom 28. December 1831 unverzüglich dem Beklagten den Auftrag zu ertheilen, die eingeklagten Rückstände binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Exekution an Mobilien oder im Falle, daß diese nicht zureichen sollten, an Immobilien zu bezahlen.

Unter keiner Voraussetzung darf von den Gerichten ein Mitglied bezüglich der Klage des Vereines mit der Einrede der Compensation oder Retention oder mit einer Widerklage gehört werden, vorbehaltlich des Rechts, den Verein bei seinem Gerichtsstande in separato zu belangen. Zulässige Einreden müssen bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 8 Tagen von der Zustellung des Zahlungsauftrages an gerechnet, angebracht werden.

Die Execution darf durch keinen Rechtstitel aufgehalten werden.

Dem Vereinsdirektorium ist gestattet, alle Schuldner eines Gerichtsbezirkes in einem Libelle zu belangen.

Dem Vereine steht das im Art. II.

des oben angeführten Gesetzes den Vereinen dieser Art zugesicherte Vorzugsrecht im Konkurse zu.

V. Abschnitt.

Reserve-Fond.

§. 54.

Der Reservefond bildet sich:

a) aus den hiefür bestimmten besondern Beiträgen der beitretenden Mitglieder (§. 18.),

b) aus den in §. 40 angeordneten Abzügen an den geleisteten Schadensvergütungen,

c) aus den Ueberschüssen, welche sich in Folge der Vollerhebung von Bruchpfennigen beim Ausschlage ergeben (§. 51.),

d) aus den etwa nicht erhobenen Schadensvergütungen,

e) aus den dem Vereine zukommenden Schankungen und Vermächtnissen, und

f) aus seinen eigenen Zinsen.

§. 55.

Derselbe bildet das Betriebskapital des Vereines und wird dazu verwendet, dringende Bedürfnisse, welche sich vor der Erhebung des Gesammtausschlages oder in Folge verzögerter Beitreibung desselben ergeben, vorbehaltlich der Refundirung aus den Erträgnissen des letzteren zu decken, insbesondere an den angefallenen Schadensvergütungen vorher mindestens Abschlagszahlungen zu leisten.

§. 56.

Der Reservefond steht unter der Verwaltung des Direktoriums und wird von demselben hierüber besondere Rechnung geführt. Die Gelder des gedachten Fonds sind, so lange und so weit sie nicht zur augenblicklichen Verwendung kommen, auf sichere und wo möglich zinsentragende Weise zu deponiren.

VI. Abschnitt.

Verwaltungsorgane und Vertretung der Vereins-Mitglieder.

§. 57.

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

a) das Direktorium, welchem bei den in §. 74 bezeichneten Gegenständen der ständige Ausschuß der Vereinsbevollmächtigten zur Seite tritt.

b) die Agenten.

§. 58.

Die Interessen der Vereinsmitglieder, beziehungsweise des Vereins werden vertreten

a) durch die Vereinsbevollmächtigten und den ständigen Ausschuß derselben, dann

b) durch die Generalversammlung.

A. Bestellung der Vereinsorgane.

§. 59.

Das Direktorium mit dem Sitze in München besteht aus sieben Mitgliedern, welche nebst eben so viel Ersatzmännern von den Vereinsbevollmächtigten auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

§. 60.

Wählbar hiefür sind alle in München oder in dessen Umgebung auf eine Entfernung von höchstens drei Stunden wohnenden Mitglieder des Hagelversicherungsvereines, dann die in München befindlichen Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines, auch wenn sie nicht Mitglieder des Hagelversicherungsvereines sind.

§. 61.

Das Direktorium wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, für welchen aus Vereinsmitteln vorläufig eine jährliche Remuneration von 400 fl. festgesetzt wird; die

etwaige Erhöhung derselben im Falle der Ausdehnung der Geschäfte kann nur mit Genehmigung der Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten (§. 79) erfolgen.

§. 62.

In jedem Polizeibezirke sind von dem Vereins-Directorium ein oder mehrere Agenten aufzustellen, dieselben müssen ansässige Männer von gutem Rufe, geordneten Vermögensverhältnissen und genügender Sachkenntniß, sowie wo möglich, Mitglieder des Vereins sein. Ihre Ernennung erfolgt widerruflich und in der Regel gegen angemessene Kautionsleistung.

Dieselben werden von der betreffenden Polizeibehörde auf Handgelübde an Eidesstatt verpflichtet.

Für ihre Thätigkeit, welche auf die Bezirke, für die sie bestellt sind, beschränkt ist, werden ihnen neben den regulativmässigen Schätzungsgebühren Remunerationen bis zu 5 Procent der jährlichen Vereinsbeiträge ihres Bezirkes bewilligt.

§. 63.

Die Vereinsbevollmächtigten bestehen aus 21 Mitgliedern, von welchen sieben in München, die übrigen aber auswärts wohnen müssen. Von den ersteren werden fünf durch die Versicherten des ganzen Königreiches, die anderen zwei speciell

durch die Versicherten des Regierungsbezirkes Oberbayern gewählt.

Von den 14 auswärts wohnenden werden je zwei in jedem der übrigen sieben Regierungsbezirke durch Wahl der darin Versicherten bestimmt.

Wählbar als Vereinsbevollmächtigte sind ausschließlich die wirklichen Mitglieder des Hagelversicherungs-Vereins; ihre Function dauert drei Jahre.

Die den Gewählten in der erhaltenen Stimmenzahl folgenden fünf und resp. zwei Mitglieder bilden die Ersatzmänner.

§. 64.

Die Wahl der Vereinsbevollmächtigten erfolgt unter der Leitung des Directoriums im Benehmen mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereines. Es werden zu diesem Behufe bei sämmtlichen Vorständen der Bezirkscomités letztgenannten Vereins Listen behufs der Einzeichnung der Gewählten durch die Vereinsmitglieder aufgelegt, sowie die bevorstehende Vornahme der Wahl durch die Agenten unter Vorsetzung eines ausschließlichen Termines von 4 Wochen in allen Gemeinden, in welchen sich Vereinsmitglieder befinden, bekannt gemacht.

§. 65.

Die Vereinsbevollmächtigten wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand.

Dieselben haben das Recht, sich durch Selbstwahl auf die Dauer ihrer Funktion zu ergänzen, wenn während der letzteren sich Erledigungen in ihrer Mitte ergeben, ohne daß noch zur Einberufung geeignete Ersatzmänner vorhanden wären.

§. 66.

Die sieben in München befindlichen Vereinsbevollmächtigten bilden den ständigen Ausschuß, welcher gleichfalls aus sich einen Vorstand wählt, es wäre denn der Vorstand der Vereinsbevollmächtigten zugleich Mitglied des ständigen Ausschusses, in welchem Falle derselbe auch den Ausschuß präsidirt. Auch dem ständigen Ausschusse steht das im §. 65 erwähnte Recht zur Selbstergänzung in dem daselbst bemerkten Falle zu.

§. 67.

Bei der Generalversammlung ist jedes Vereinsmitglied zu erscheinen und mitzustimmen berechtiget. Der Tag der Generalversammlung wird durch sämmtliche Kreisintelligenz-Blätter bekannt gemacht.

Agenten, welche nicht Vereinsmitglieder sind, haben bei der Generalversammlung berathende Stimme.

§. 68.

Sämmtliche vorbezeichnete Wahlen er-

folgen mit relativer Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Jeder Austretende ist wieder wählbar.

B. Zuständigkeit der Vereinsorgane.

§. 69.

Das **Directorium** verwaltet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht seiner Competenz entzogen sind, und, vertritt die Interessen desselben nach Aussen insbesondere auch vor den Gerichten. In letzterer Beziehung ist dasselbe berechtigt, einen Rechtsgelehrten als Mandatar aufzustellen.

Für die Buchhaltungsgeschäfte kann demselben ein Buchhalter, für die Cassageschäfte des Vereins und die Verwaltung des Reservefonds ein Cassier mit der Pflicht entsprechender Kautionsleistung und für die sonstigen Bureaudienste das erforderliche Schreiberpersonal und ein Bureaudiener beigegeben werden.

§. 70.

Der **Directorialvorstand** insbesondere leitet die Funktionen des Directoriums; derselbe besorgt die gewöhnlichen laufenden Geschäfte, vertheilt die übrigen Arbeiten unter die Directorial-Mitglieder, beaufsichtiget und beschäftiget das Unterpersonal und unterzeichnet alle Erlasse und Correspondenzen des Directoriums.

§. 71.

Alle wichtigeren Gegenstände werden vom Directorium im collegialen Zusammentritt berathen und erledigt.

Dahin gehören insbesondere:

a) die Feststellung der definitiven Versicherungssummen der beitretenden Mitglieder, soferne deren Angaben beim Agenten oder Directorium Anstand gefunden haben (§. 22.),

b) die Verfügung von Directorial-Abordnungen (§. 37.),

c) die Festsetzung der Schadensvergütungen (§. 39) und überhaupt die Entscheidung über Entschädigungsansprüche;

d) die Bestimmung der Classen der Ortsflur-Hagel-Gefährlichkeit, (§. 48),

e) die Verfügung von Zahlungen aus dem Reservefonde (§. 55) und über die Anlage der Gelder des letzteren (§. 56),

f) die Aufstellung und Entlassung der Agenten, dann Bestimmung der von denselben zu leistenden Kautionen und der denselben zuzuweisenden Bezirke.

§. 72.

Das Directorium kann nur dann gil-

tigen Beschluß fassen, wenn außer dem Vorstande oder dessen Stellvertreter noch zwei Mitglieder versammelt sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

§. 73.

Das Directorium ist verpflichtet, seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung näher zu regeln.

§. 74.

Folgende Gegenstände werden von dem Directorium und dem ständigen Ausschusse der Vereinsbevollmächtigtem in gemeinschaftlichem Zusammentritte erledigt:

1) die Feststellung des Jahres-Ausschlages, (§. 51)
2) die Aufstellung und Entlassung des Buchhalters, Cassiers und Bureaudieners, sowie des Schreiberpersonals, dann die Bestimmung ihrer Funktionsgehalte, welche das Maximum von 800 fl. beim Buchhalter, von 400 fl. beim Cassier und von 300 fl. beim Bureaudiener nicht überschreiten dürfen, sowie die Festsetzung der vom Cassier zu leistenden Kaution,
3) die Feststellung der Remunerationen der Agenten,
4) die etwaige Entbindung derselben von der Kautionsleistung,
5) die Festsetzung der Instructionen für den Cassier, die Agenten und die Schätzungen,
6) außerdem ist das Directorium befugt, wichtigere Fragen, zu deren Entscheidung dasselbe sich allein nicht befugt erachtet, insbesondere prinzipielle Fragen über Auslegung und Anwendung der Satzungen der Erledigung im gemeinschaftlichen Zusammentritte zuzuweisen.

Die bei Ziff. 2 und 3 erwähnte Festsetzung der Funktionsgehalte und Remunerationen erfolgt übrigens vorbehaltlich der Genehmigung der Vereinsbevollmächtigten bei Festsetzung des Jahresetats der Verwaltungsausgaben.

§. 75.

Bei dem Zusammentritte des Directoriums mit dem ständigen Ausschusse führt

1) der Directorial-Vorstand den Vorsitz und hält die Umfrage, wobei
2) die Mitglieder des ständigen Ausschusses abwechselnd mit den Directorial-Mitgliedern ihre Stimmen abgeben,
3) der Beschluß wird nach dem Ergebnisse der relativen Stimmenmehrheit ausgesprochen und

4) im Falle der Stimmengleichheit dem Vorstande die entscheidende Stimme eingeräumt,

5) in das abzuhaltende Protokoll sind sowohl der Beschluß, als auch die hievon abweichenden Stimmen mit gedrängter Angabe der Motive aufzunehmen.

§. 76.

In die alleinige Kompetenz des ständigen Ausschusses, welcher übrigens in allen Fällen nur dann beschlußfähig ist, wenn außer dem Vorstande oder dessen Stellvertreter noch zwei Mitglieder anwesend sind, fällt

1) die Bescheidung der Beschwerden gegen die vom Directorium verfügte Feststellung der Classen der Ortsflurhagelgefährlichkeit, (§. 48)

2) die Revision und Bescheidung der vom Directorium gestellten Rechnungen über den Verein überhaupt und über den Reservefond desselben insbesondere,

3) die Einberufung einer ausserordentlichen Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten,

4) die Ergänzung des Directoriums, wenn in demselben während der Dauer seiner Function Erledigungen eintreten und zur Einberufung geeignete Ersatzmänner nicht mehr vorhanden sind,

5) die Bestimmung der den Vereinsschiedsrichtern zu gewährenden Remunerationen (§. 90) jedoch nur innerhalb der Grenzen des Jahresetats der Verwaltungsausgaben.

Im übrigen ist der ständige Ausschuß befugt, die Wirksamkeit und Thätigkeit des Directoriums in allen Beziehungen zu kontroliren, von den Verhandlungen und Büchern desselben zu diesem Behufe Einsicht zu nehmen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel oder Geschäftsstockungen zu veranlassen.

§. 77.

Die im §. 76. Ziff. 2 erwähnten Rechnungen sind vom Direktorium nebst allen Büchern und Belegen bis längstens 15. März dem ständigen Ausschusse mitzutheilen, welcher dieselben durch ein rechnungskundiges Individuum auf Kosten des Vereins revidiren lassen kann und die erhobenen Revisionsbedenken dem Directorium bekannt zu geben, nach erfolgter Antwort des letztern aber die definitiven Beschlüsse zu fassen und dem Directorium zum Vollzuge mitzutheilen hat.

Letzteres ist sodann verpflichtet, die festgestellten Rechnungen mit Angabe der Summen ihrer Hauptrubriken, sowie unter Beilage eines Verzeichnisses der geleisteten Entschä-

bigungen und der Namen der Entschädigungs-Empfänger durch Veröffentlichung in den Kreisintelligenz-Blättern sämmtlichen Vereinsmitgliedern bekannt zu geben und in gesonderten Abdrücken allen Agenten mitzutheilen.

Diese Veröffentlichung erfolgt, so weit nothwendig auf Kosten des Vereines.

§. 78.

Die in §. 76. Ziff. 3. berührte Einberufung einer ausserordentlichen Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten tritt ein, wenn

1) dem ständigen Ausschusse die Rechnungen von Seite des Direktoriums nicht zur rechten Zeit vorgelegt werden.

2) sich in diesen Rechnungen Anstände finden, über welche das Direktorium keine genügenden Aufschlüsse gibt,

3) das Letztere die Rechnungsbescheide des ständigen Ausschusses nicht vollzieht, oder die von dem letzteren gerügten Mängel oder Geschäftsstockungen nicht beseitigt,

4) zur Abwendung größerer Nachtheile ausserordentliche Maasregeln nöthig sind, zu deren Ergreifung oder Billigung sich der ständige Ausschuß nicht befugt erachtet.

§. 79.

Die ordentliche Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten findet jedes Jahr in der zweiten Hälfte des Monats Oktober statt.

Derselben ist von Seite des Direktoriums Bericht über sein Wirken seit der letzten Plenarversammlung, über die Gestaltung der Vereinsbeziehungen im laufenden Versicherungsjahre und über den Stand des Reservefonds zu erstatten; dabei sind insbesondere auch die Verhältnisse und Motive darzulegen, von welchen bei Feststellung des Gesammtausschlages (§. 51.) ausgegangen worden ist.

In gleicher Weise hat der ständige Ausschuß der Vereinsbevollmächtigten über sein seitheriges Wirken Aufschluß zu geben und die von ihm theils allein, theils im Zusammentritte mit dem Direktorium gefaßten Beschlüsse der Prüfung und Genehmhaltung der Plenarversammlung zu unterstellen.

Letzterer ist ferner auch der Etat der Verwaltungsausgaben für das nächste Jahr zur Genehmigung vorzulegen, wobei ihr insbesondere die Feststellung der Bezüge des Directorial-Vorstandes (§. 61.), sowie die

definitive Bestimmung der Gehalte des Direktorialunterpersonals und der Remunerationen der Agenten (§. 74) zukommt.

§. 80.

In die Kompetenz der Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten gehört ausserdem:

1) die Wahl der Directorialmitglieder und ihrer Ersatzmänner (§. 59.),

2) die Benennung der Vereinsschiedsrichter,

3) die Einberufung einer Generalversammlung sämmtlicher Mitglieder,

4) die Enthebung solcher Direktorialmitglieder, welche den Anregungen des ständigen Ausschusses oder der Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten hartnäckigen Widerstand entgegensetzen und die Ersetzung derselben durch Einberufung von Ersatzmännern oder Neuwahl,

5) die Beschlußfassung über die an die General-Versammlung zu bringenden Anträge auf Abänderung der Satzungen.

§. 81.

Die Plenarversammlung der Vereins-Bevollmächtigten ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens vier von den in München befindlichen und neun von den auswärts wohnenden Vereinsbevollmächtigten anwesend sind.

§. 82.

Die Generalversammlung sämmtlicher Vereinsmitglieder tritt nicht regelmässig zusammen, sondern nur, wenn sie besonders berufen wird. Ihrer Entscheidung bleibt vorbehalten:

1) die Abänderung der Satzungen,

2) die Auflösung des Vereines und die Bestimmung über dessen Vermögen in solchem Falle.

Die Beschlüsse im Falle des Ziff. 1. bedürfen der königlichen Genehmigung; im Falle des Ziff. 2. darf das Vereinsvermögen zu keinen anderen als öffentlichen, und zwar wo möglich landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden.

§. 83.

Anträge auf Abänderung der Satzungen, welche erst während der Generalversammlung von einzelnen Vereinsmitgliedern gestellt werden, können in derselben nicht schon zur Berathung und Beschlußfassung kommen, solche Anträge sind vielmehr an das Directorium und die Vereinsbevollmächtigten zur nähern Würdigung und Berichts-

erstattung in der nächsten Generalversammlung abzugeben.

Dagegen steht es jedem Mitgliede frei, derartige Anträge früher bei dem Directorium oder dem ständigen Ausschuße einzureichen und deren Prüfung zu verlangen. Diese Einreichung muß aber spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der ordentlichen Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten erfolgen.

§. 84.

Die sämmtlichen Directorialmitglieder mit Ausnahme des Vorstandes, dann die Vereinsbevollmächtigten versehen ihre Functionen unentgeltlich; doch werden den Directorialmitgliedern und Vereinsbevollmächtigten, welche zu Direktorial-Abordnungen (§. 37. und 38.) verwendet werden, dann den ausserhalb München wohnenden Vereinsbevollmächtigten, welche zu den Plenar-Versammlungen nach München reisen, Taggebühren von 2 fl. 30 kr. und die Vergütung der Reisekosten nach den Taxen des Eilwagens, beziehungsweise der zweiten Classe der Eisenbahn bewilliget.

Kein Vereinsmitglied kann übrigens zu gleicher Zeit Directorialmitglied und Vereinsbevollmächtigter seyn.

§. 85.

Die Agenten sind die äusseren Vollzugsorgane des Vereines; dieselben stehen in unmittelbarer Korrespondenz mit dem Directorium und vollziehen die ihnen obliegenden Geschäfte nach den bestehenden besonderen Geschäftsinstruktionen (§. 74 Ziff. 5).

Im Falle längerer Abwesenheit von Haus haben die Agenten auf ihre Verantwortung Stellvertreter aufzustellen und hievon dem Directorium Anzeige zu erstatten.

VII. Abschnitt.

Vereinsschiedsgericht.

§. 86.

Das Vereins-Schiedsgericht besteht aus zehn Mitgliedern, welche nebst ebensovie Ersatzmännern von den Vereinsbevollmächtigten auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Wählbar hiefür sind lediglich rechtskundige oder rechnungskundige Männer, welche in München wohnen und nicht Mitglieder des Vereines sind.

Die gewählten Schiedsrichter und in gleicher Weise die in deren Stand durch Einberufung von Ersatzmännern eintretenden Veränderungen sind ohne Verzug durch die Kreisintelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sowie den sämmtlichen Agenten besonders bekannt zu geben.

§. 87.

Die Schiedsrichter sind berufen, alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Directorium zu entscheiden, welche sich über die Frage ob und in welchem Grade Entschädigung zu leisten sei, ergeben, und bezüglich welcher die schiedsrichterliche Entscheidung von den Vereinsmitgliedern angerufen wird.

§. 88.

Das Vereinsmitglied, welches von letzterer Anrufung Gebrauch machen will, hat solches binnen einer Nothfrist von 30 Tagen, vom Tage der Zustellung des den Entschädigungsanspruch zurückweisenden, beziehungsweise des die Schadensvergütung definitiv feststellenden (§. 39) Directorialbeschlusses an gerechnet, bei dem betreffenden Agenten zu erklären und hiebei gleichzeitig bei Vermeidung des Verlustes des Rechtsmittels einen der Vereinsschiedsrichter für Entscheidung der Sache zu benennen. Der Agent befördert die Verhandlung an das Directorium ein, welches seinerseits einen zweiten Vereins-Schiedsrichter benennt.

Die gewählten Schiedsrichter wählen dann aus den übrigen Vereinsschiedsrichtern einen Obmann; können sie sich über dessen Person nicht vereinigen, so wird der Obmann von dem kgl. Kommissär ernannt.

§. 89.

Das in solcher Art constituirte Schiedsgericht erkennt auf Grund der bezüglichen Verhandlungen und der allenfalls von den Betheiligten eingereichten Denkschriften zu Recht.

Sein Beschluß wird durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet eine Reklamation nicht mehr statt.

§. 90.

Die Schiedsrichter können für ihre Thätigkeit Remunerationen ansprechen, welche nach Maßgabe des Umfanges des einzelnen Falles, zu dessen Entscheidung sie berufen wurden, von dem ständigen Ausschusse der Vereinsbevollmächtigten festgesetzt werden.

Zur Bestreitung der hiedurch erwachsenden Kosten wird von jedem Vereinsmitgliede, welches die schiedsrichterliche Entscheidung anruft, ohne mit seiner Reklamation durchdringen zu können, der Betrag von 6 fl. als Succumbenz-Geld erhoben; der hiedurch etwa nicht bestrittene Rest wird von der Vereinscassa getragen.

VIII. Abschnitt.

Wirkungskreis des königlichen Commissärs.

§. 91.

Dem Vereine wird ein königlicher Commissär beigegeben, welcher befugt ist:

1) von allen Verhandlungen des Vereins jederzeit Kenntniß zu nehmen, insbesondere

2) allen Sitzungen des Directoriums, des ständigen Ausschusses und der Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten sowie der Generalversammlung anzuwohnen, wonach er von der Abhaltung solcher Sitzungen oder Versammlungen stets rechtzeitig in Kenntniß zu setzen ist,

3) hiebei gegen Beschlüsse, welche ihm mit gesetzlichen oder statutenmässigen Bestimmungen nicht vereinbar scheinen, sein Veto einzulegen und deren Vollzug vorbehaltlich sofortiger Berichtserstattung an das deßfalls zur bindenden Entscheidung berufene königliche Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu suspendiren,

4) in dem Falle, daß die Einberufung einer Plenar-Versammlung der Vereinsbevollmächtigten oder einer Generalversammlung sich als dringend veranlaßt darstellt, dessenungeachtet aber von den betreffenden Vereinsorganen nicht verfügt wird, diese Einberufung in eigener Machtvollkommenheit zu bewerkstelligen sowie

5) im Falle des §. 88 Abs. 2 den Obmann des Schiedsgerichtes zu ernennen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 92.

Da dem Vereine die zur Berechnung der Classen der Ortsflur-Hagelgefährlichkeit erforderlichen 25jährigen Erfahrungen (§. 46) zur Zeit noch mangeln, so wird für das erste Jahr der Wirksamkeit dieser Satzungen die Beitragsklasse für jede Ortsflur nach Maßgabe der bisherigen Vereinserfahrungen und der auf Veranlassung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten amtlich gepflogenen, dem Vereinsdirectorium mitgetheilten Erhebungen, soweit möglich, mit Rücksicht auf die in §. 46 bis 48 angegebenen Grundsätze festgestellt. Mit Anwendung derselben Grundsätze werden in den darauf folgenden Jahren, bis die 25jährigen Erfahrungen vorliegen, die Classen nach den Beschädigungsgrößen der Versicherten in den einzelnen Ortsfluren bestimmt und eintretenden Falles erhöht.

§. 93.

In so lange, als der Reservefond des Vereines noch nicht so weit erstarkt ist, um damit die wegen dringender Umstände oder wegen unvermeidlicher Verzögerungen in Einhebung des Jahresausschlages nothwendigen Zahlungen der Schadensvergütungen rechtzeitig leisten zu können (§. 5 Abs. 3

und §. 55), wird der Jahresausschlag statt mit Beginn des Monats October (§. 51) schon mit dem Beginne des Monats September festgesetzt und erhoben. Hiebei wird für die Hagelschäden, welche sich im Laufe des Monats September noch ergeben können, der sechste Theil des durch die Vormonate veranlaßten Ausschlages noch besonders beigeschlagen. Was hievon über den wirklichen Bedarf beziehungsweise zu wenig erhoben wird, kommt an dem Ausschlag des nächsten Jahres in Ab- beziehungsweise Zurechnung, zugleich wird das zu wenig erhobene vorschußweise aus Mitteln des Reservefondes gedeckt.

Auf die Dauer dieses Verhältnisses, über dessen Fortbestand die ordentliche Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten entscheidet, ist die letztere bereits im Beginne des Monats October und zwar unmittelbar nach der Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereines abzuhalten.

§. 94.

Vorstehende Satzungen treten erst dann in Wirksamkeit, wenn in der Voraussetzung ihres Eintrittes die Versicherung eines Gesammtbetrages von mindestens drei Millionen Gulden erklärt ist.

Spätestens bis Ende Mai d. Js. wird bekannt gemacht, ob die erwähnte Vorbedingung für das laufende Jahr wirklich eingetreten ist und die erklärten Beitritte giltig und bindend sind. Bis dahin bleibt die Aushändigung der Versicherungs-Urkunden und die Bezahlung der Beiträge zum Reservefond (§. 18) ausgesetzt.

Formular.

Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern.

Ernte-Fassion

für das Jahr . . . .
des Georg Breitner (Hausname oder Gewerbe) Bäcker, ꝛc. Häusler, ꝛc.
von Langenbruck in der Landgemeinde Berwang,
königlichen Landgerichts Osterhofen, Regierungsbezirk Niederbayern.

Der Grundstücke						Geld-Anschlag der Ernte.	Bemerkungen.
laufende der Nro.	Flur-Cataster- oder Plan-No.	Gattung und Eigenname.	Größe Tgw.	Größe Dez.	Bestellung.		
		Ortsflur Langenbruck				fl.	
1	3964	Bergacker	4	—	Weiz	200	
					Stroh	50	
2	2166	Laimgrubenacker	1	50	Fesen	60	
					Stroh	15	
3	2167	Acker am Kreuz	2	70	Dinkel	56	
					Stroh	14	
4	2000	Schnitteracker	4	—	Spelz	40	
					Stroh	10	
5	2006	Weiheracker	2	90	Korn	100	
					Stroh	25	
6	2020	Holzacker	6	—	Gerste	120	
					Stroh	30	
7	3170	Hammerberg-Acker	10	—	Haber	200	
					Stroh	50	
8	3240	Wühnacker	8	—	Flachs	300	Samen
					Flachsstengel	75	
9	3150	Illeracker	5	50	Hanf	100	Samen
					Hanfstengel	25	
10	3000	Grubenacker	1	20	Repssamen	60	
11	3006	Gartenacker	2	—	Erdäpfel	70	
12	3100	Wiesbergacker	1	--	Erbsen	30	
		Summa	48	80	Summa	1630	

Unterzeichneter erklärt, die in vorstehender Fassion erwähnten Bodenerzeugnisse um die daselbst angegebenen Summen für das Jahr . . . . bei dem Hagelversicherungs-Vereine versichern zu wollen; zugleich bestätigt er ausdrücklich, daß bis zur Stunde der Uebergabe der Fassion an den Agenten die zur Versicherung bezeichneten Früchte ein Hagel nicht betroffen hat, sowie daß in der Fassion sämmtliche mit Getreidefrüchten bebaute Grundstücke seines Gutscomplexes und seines in dem obengedachten Gemeindebezirke gelegenen walzenden Besitzthumes vollständig und richtig angegeben sind.

Langenbruck den . . ten 18

Unterschrift des Fatenten

Georg Breitner.

Bekanntmachung,

die Purifikation des k. Landgerichtes Krumbach und der k. Gerichts- und Polizeibehörde Babenhausen hinsichtlich der Criminaljurisdictionsverhältnisse betreffend.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisher von der Gerichts- und Polizeibehörde Babenhausen geübte Strafgerichtsbarkeit über die in dem Landgerichtsbezirke Krumbach gelegenen Gemeinden Waltenhausen und Hairenbuch dem k. Landgerichte Krumbach übertragen werde.

München, den 10. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Kleinschrod. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. März l. Js. auf die erledigte Stelle eines Cantonsarztes zu Blieskastel den dermaligen Cantonsarzt Dr. Peter Link von Obermoschel; auf die hiedurch sich eröffnende Cantonsarztensstelle zu Obermoschel den dermaligen Cantonsarzt Dr. Julius Werner von Landstuhl, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen und die dadurch in Erledigung kommende Cantonsarztensstelle zu Landstuhl dem praktischen Arzte Dr. Gustav Schäffer zu Mehring, Landgerichts Aichach, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

unter'm 6. März l. Js. den bisherigen Regierungsrath bei der Kreisregierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Andreas Nüßler zum Ministerial-Assessor im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachgenannte katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht,

unter'm 6. März l. Js. die Pfarrei Mindelaltheim, Landgerichts Burgau, dem Priester Anton Zett, Studienlehrer an der lateinischen Schule zu Wallerstein, Landgerichts gleichen Namens;

unter'm 9. März l. Js. die Pfarrei Bursruck, Landgerichts Amberg, dem seitherigen Vikar derselben, Priester Johann Baptist Kirndorfer, und

unter'm gleichen Tage die Pfarrei Langweid, Landgerichts Göggingen, dem Priester Kaspar Schmid, Pfarrer zu Stätzling, Landgerichts Friedberg.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. März l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Spesbach, Dekanats Homburg, dem Pfarramts-Candidaten Johann Albert Ludwig Schätzler von München zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigungen.

Der zu München verstorbene quiescirte k. Landrichter Carl von Merklin hat durch letztwillige Verfügung die Summe von 500 fl. zu dem Zwecke bestimmt, daß die jährlichen Zinsen dieses Capitals zur Unterstützung eines armen Studierenden aus dem Markte Illertissen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, oder bei dem Mangel eines solchen, zur Unterstützung eines armen, ein Gewerbe erlernenden Knaben verwendet werden sollen. Fände sich zu Illertissen kein den Studien oder einem Gewerbe sich widmender armer Knabe, so sollen die erwähnten Kapitalszinsen einem armen Mädchen daselbst zur Erlernung einer nützlichen Handthirung, oder als Beitrag zur Aussteuer dienen.

Seine Majestät der König haben der bezeichneten Stiftung des quiescirten königlichen Landrichters v. Merklin die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Allerhöchste wohlgefällige Anerkennung des von dem Stifter hiedurch bewährten wohlthätigen Sinnes durch das Regierungsblatt des Königreiches kund gegeben werde.

Der zu Heroldsberg in Mittelfranken, verstorbene Bauer und Metzgermeister Heinrich Raab hat durch letztwillige Verfügung ein Capital von 1000 fl. zu dem Zwecke bestimmt, daß die Jahreszinsen desselben theils unter besonders dürftige und würdige Ortsarme vertheilt, theils für arme Schulkinder zur Bezahlung des Schulgeldes und zu andern Schulbedürfnissen verwendet werden sollen.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung mit der Benennung: „Heinrich Raab'sche Stiftung" die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste wohlgefällige An-

erkennung des von dem Stifter hiedurch bewährten wohlthätigen Sinnes im Regierungsblatte des Königreiches bekannt gemacht werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer und Landwehr-Obersten Freiherrn Joseph Marquard von Pfetten, dann

unter'm 2. März l. Js. dem Landwehr-Oberstlieutenant und Distrikts-Inspector Anton Kalchgruber in Landshut, wegen seines muthigen Austretens in den Jahren 1848 und 1849 zur Erhaltung der Ordnung und seiner bewiesenen treuen und anhänglichen Gesinnungen, und

unter'm 3. März l. Js. dem k. Oberlieutenant Franz Freiherrn von Frönau vom 10. Infanterie-Regimente Albert Pappenheim in Anerkennung seines muthvollen Benehmens bei einem Munitionstransporte in Leipzig am 4. Mai 1849 das Ritterkreuz des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael, ferner

unter'm 2. März l. Js. dem protestantischen Pfarrer Ludwig Carl Kern zu Dietfurt in Rücksicht auf seine ehrenvoll zurückgelegten 50 Dienstesjahre die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar: unter'm 13. Februar d. J. dem Chemiker Friedr. Zoebisch von Nürnberg, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlich construirten Lampen zur Beleuchtung mit fetten wie mit ätherischen Oelen, für den Zeitraum von einem Jahre;

unter'm 15. Februar d. Js. dem Cooperator Joseph Rieghammer von Herrenwahl, k. Landgerichts Kellheim, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Dampfmaschine, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unter'm 15. Februar l. Js. dem Steindruckergehülfen Franz Xaver Graßl von München, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren bei Anfertigung der sogenannten Doppel- oder Changirungsbilder, für den Zeitraum von drei Jahren.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 14.

München, Mittwoch den 24. März 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Unserer allerhöchsten Entschließung vom 23. Januar laufenden Jahres am 31. dieses Monats zu Ende gehende Dauer des gegenwärtigen Landtages auf Grund des Tit. VII. §. 23. der Verfassungs-Urkunde noch

bis zum 30. April laufenden Jahres in der zuversichtlichen Erwartung zu verlängern, daß beide Kammern es sich zur Aufgabe machen werden, bis zu diesem Zeitpuncte die zu ihrer Berathung gelangten und noch gelangenden Gegenstände vollständig zu erledigen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 21. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten also ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung,

die österreichischen Kupferscheidemünzen betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In den letzteren Jahren ist eine große Anzahl österreichischer Kupferscheidemünzen nach Bayern geströmt, deren Annahme bei den k. k. österreichischen Cassen nur unter gewißen Beschränkungen stattfindet.

Zur Vermeidung allenfallsiger Nachtheile, welche hiedurch den dießseitigen Unterthanen zugehen könnten, werden daher in Nachfolgendem diese Beschränkungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die im Privatverkehr vorkommenden, mit dem Werthzeichen von 6, 3, 2 und 1 Kreuzer Wienerwährung versehenen Kupfermünzen aus den früheren Jahren bis einschließlich des Jahres 1811 sind in den k. k. österreichischen Staaten längst nicht mehr cassenmässig und dürfen von dortigen öffentlichen Cassen nur in den höchst seltenen Fällen angenommen werden, in welchen die betreffende Zahlung aus-

drücklich in Wienerwährung vorgeschrieben ist.

2) Die Kupfermünzen vom Jahre 1816, im Werthe von 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Kreuzer Conventionsmünze, dann die Stücke zu 2 kr. C. M. aus dem Jahre 1848 haben daselbst nur noch bis Ende Dezember 1852 gesetzlichen Cours und werden bei öffentlichen Cassen höchstens bis zu dem Betrage von 2 kr. C. M. als Zahlung angenommen, nach Ablauf dieses Termines aber nur als Kupfer-Material gewerthet.

3) Die Kupfermünzen vom Jahre 1851 im Werthe von 3, 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Kreuzer unterliegen in Oesterreich den allgemeinen über Scheidemünze geltenden Beschränkungen, werden daher bei öffentlichen Cassen nur in so weit angenommen, als zur Ausgleichung einer jeweiligen Zahlung erforderlich ist, und brauchen auch von dortigen Privaten in einem höheren Betrage nicht acceptirt zu werden.

München, den 17. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 6. März l. Js. den quieszirten k. Stadt-Commissär Christian Lenz in Nürnberg in Berücksichtigung seines vorgeschrittenen Lebensalters von der von ihm bisher bekleideten Stelle eines Directors der k. Bank unter allergnädigster Anerkennung der langjährigen treugeleisteten Dienste zu entbinden und zu bestimmen, daß die Bankdirektorsstelle zur Zeit unbesetzt zu lassen sei;

unter'm 12. März l. Js. den Offizianten am Wechsel- und Merkantilgerichte I. Instanz zu München, Leonhard Posset, nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre, auf den Grund Beilage IX. §. 22. lit. C. der Verfassungs-Urkunde, mit dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner treuen und eifrigen Dienstleistung in den definitiven Ruhestand zu versetzen, sofort die Stelle eines Officianten am Wechsel- und Merkantilgerichte I. Instanz zu München nicht wieder zu besetzen, dagegen

dem Kreis- und Stadtgerichte München einen weiteren Schreiber beizugeben und hiezu den vormaligen Patrimonialgerichtshalter von Hohenburg, Friedrich Zottmayr zu München, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

den Advokaten Carl Imhof zu Donauwörth auf die erledigte Advokatenstelle in Landshut und den Advokaten Albert Bachmann von Naila auf die erledigte Advokatenstelle in Fürth, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, endlich

die erledigte Schreiberstelle am Kreis- und Stadtgerichte Ansbach dem Appellationsgerichts-Diurnisten Georg Bourdon zu Aschaffenburg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, ferner

unter'm 12. März l. Js. den Kreiscassazahlmeister Johann Christian Bürger in Würzburg nach §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den temporären Ruhestand zu versetzen;

an dessen Stelle zum Zahlmeister in Würzburg den Rechnungscommissär der Regierungs-Finanz-Kammer daselbst, Theodor Hauser, auf Ansuchen zu befördern, dann

zum Finanz-Rechnungs-Commissär daselbst den Rathsaccessisten bei der Rechnungskammer, Andreas Wolf, provisorisch zu ernennen, weiter

unter'm 13. März l. Js. den Revierförster zu Mainsondheim, im Forstamte Gerolzhofen, Christian Petzold, auf den Grund des §. 19. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen, und

an dessen Stelle nach Mainsondheim den Revierförster zu Geiersnest, im Forst-Amte Hammelburg, Anton Kaufmann, auf Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, dann

den Forstamtsactuar und Verweser des Communal-Reviers Rieneck, Franz Lotz, zum provisorischen Revierförster in Geiersnest zu ernennen;

unter'm gleichen Tage, in Ansehung der Personalbesetzung bei dem neuerrichteten Hauptzollamte in Donauwörth, die Leitung und Vorstandschaft dieses Hauptzollamtes einstweilen und bis auf anderweitige Verfügung dem jeweiligen Oberinspector des Hauptzollamtes Augsburg zu übertragen; zum Hauptzollamts-Verwalter des Hauptzollamtes Donauwörth den bisherigen Hauptzollamts-Controleur in Ludwigshafen, Joseph Hack, sodann zum Hauptzollamts-Controleur daselbst den bisherigen Revisionsbeamten in Kitzingen, Franz Xaver Hagspihl, zu ernennen, ferner

den Eisenbahn-Officialen Albert Gossinger in Hof zu dem Localbahnamte Kempten zu versetzen,

dann die Gerichts- und Polizeibehörden Amorbach und Rothenfels mit ihren dermaligen Amtsbezirken in Landgerichte II. Classe umzuwandeln; dem Landgerichte Ro-

thenfels jedoch statt des Aktuars zwei Assessoren beizugeben; sofort zum I. Assessor des Landgerichts Rothenfels den II. Assessor des Landgerichts Marktheidenfeld, Franz Barthelme, und zum II. Assessor dieses Landgerichts, den bisherigen Actuar der Gerichts- und Polizeibehörde Rothenfels, Georg Edel, zu ernennen, endlich die hienach sich eröffnende Stelle eines II. Assessors des Landgerichts Marktheidenfeld dem geprüften Rechtspraktikanten Joseph Herleth aus Neustadt a. S., dermal zu Alzenau, zu verleihen;

unter'm 14. März l. Js. den zeitlich quiescirten zweiten Landgerichts-Assessor von Kemnath, Georg Stahl, als zweiten Assessor an das Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz zu berufen;

unter'm 15. März l. Js. auf das im Forstamte Biburg erledigte Revier Haunstetten, den Revierförster zu Frankenhofen, Forstamts Kaufbeuern, Georg Haag, auf Ansuchen, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, und zum provisorischen Revierförster in Frankenhofen den Forstamts-Actuar in Günzburg, Franz Haasenstab zu ernennen;

unter'm gleichen Tage die erledigte Specialcassiersstelle bei dem k. Oberpostamte in Würzburg dem dortigen Postofficialen Georg Renner, seiner Bitte entsprechend zu übertragen, dann

den I. Landgerichts-Assessor zu Türkheim, Joseph Geiger, auf den Grund des §. 22. lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage in Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen; zum I. Assessor des Landgerichts Türkheim den II. Landgerichts-Assessor von Oberdorf, Max Joseph Enzensberger, vorrücken zu lassen; zum II. Assessor des Landgerichts Oberdorf den Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts Ansbach, Johann Carl Fasching aus Passau, zu ernennen; den I. Assessor des Landgerichts Gemünden, Johann Michael Moser, in den Ruhestand zu versetzen; zum I. Assessor des Landgerichts Gemünden den II. Assessor von Brückenau, Markus Vervier, vorrücken zu lassen; zum II. Landgerichts-Assessor von Brückenau den vormaligen Patrimonialrichter Carl Rochrig aus Schney, dermal zu Bamberg, zu ernennen; den I. Landgerichts-Assessor Georg Joseph Dömling von Bischofsheim in den Ruhestand treten zu lassen; zum I. Assessor des Landgerichts Bischofsheim den II. Assessor des Landgerichts Mellrichstadt, Joh. Bapt. Kießner vorrücken zu lassen, endlich zum II. Assessor des Landgerichts Mellrichstadt den geprüften Rechtspraktikanten Ludwig Müller aus Aschaffenburg, dermal zu Würzburg, zu ernennen;

unter'm 17. März l. Js. die erledigte

Stelle des Generalstaatsanwaltes am Oberappellationsgerichte dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte von Oberbayern, Dr. Johann Joseph von Kiliani zu verleihen, ferner den Appellationsgerichtsrath Rudolph von Schneeweiß in Freising, wegen nachgewiesener, durch körperliche Leiden herbeigeführter gänzlicher Funktions-Unfähigkeit, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, in den Ruhestand für immer treten zu lassen, und

unter'm gleichen Tage die erledigte Stelle eines Postspecial-Cassiers bei dem Oberpost- und Bahnamte zu Nürnberg dem dortigen Postoffizialen Jakob Hanauer zu verleihen, und

unter'm 18. März l. Js. den bisherigen Immediatpostamts-Verweser Heinrich Rathgeber zu Speyer zum Oberpostmeister und Vorstand des Oberpostamtes der Pfalz zu ernennen, endlich

dem Appellationsgerichte von Oberbayern, statt der daselbst erledigten Rathsstelle einen Assessor beizugeben, und hiezu den Kreis- und Stadtgerichtsrath Joseph Brand zu Memmingen, dann zu der hiedurch in Erledigung gekommenen Rathsstelle am Kreis- und Stadtgerichte Memmingen den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Friedrich Gottlieb Poehlmann in Nürnberg zu befördern.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 11. März l. Js. die Pfarrei Veitshöchheim, Landgerichts Würzburg r/M., dem Priester Georg Karch, Subregens in dem Knaben-Seminar und Religionslehrer an dem Gymnasium in Aschaffenburg, und

die Pfarrei Pfatter, Landgerichts Stadtamhof, dem Priester Johann Franz Bierl, Pfarrer zu Weihern, Landgerichts Nabburg,

unter'm 12. März l. Js. die Pfarrei Theilheim, Landgerichts Würzburg r/M., dem Priester Andreas Joseph Otten, Pfarrcurat in Zeilitzheim, Landgerichts Volkach, und

die Pfarrei Heldenstein, Landgerichts Mühldorf, dem Priester Theodor Hermann, Pfarrer zu St. Pölten in Weilheim, Landgerichts gleichen Namens,

die Pfarrei Ottersheim, Landcommissariats Kirchheim, dem Priester Valentin Laforce, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector zu Rodalben, Landcommissariats Pirmasens;

unter'm 13. März l. Js. zum Zwecke der Realisirung des von dem Pfarrer, Priester Joseph Schmall zu Irlbach, Land-

gerichts Straubing, und dem Beneficiaten, Priester Georg Grezinger zu Angerbach, Landgerichts Vilsbiburg, eingeleiteten Pfründetausches, dem Beneficiaten Georg Grezinger die katholische Pfarrei Irlbach, Landgerichts Straubing;

unter'm 15. März l. Js. die Pfarrei Inzemoos, Landgerichts Dachau, dem Priester Balthasar Gall, Schulbeneficiat in Pullach, Landgerichts München, endlich

unter'm 18. März l. Js. die Pfarrei Schwarzhofen, Landgerichts Neuburg v/W., dem Priester Maximilian Bachmayer, Pfarrer in Theuern, Landgerichts Amberg, und

die Pfarrei Apfeltrang, Landgerichts Obergünzburg, dem Priester Mathäus Ammann, Frühmeß-Beneficiat zu Hindelang, Landgerichts Sonthofen, sowie

das Stadtcaplanei-Beneficium zu St. Anna in Donauwörth, Landgerichts gleichen Namens, dem seitherigen Vikar desselben, Priester Ulrich Leyrer.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 11. März l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Döckingen, Dekanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Buchbrunn und Repperndorf, Dekanats Kleinlangheim, Georg Ignaz Volkhardt, zu verleihen.

Bischöfliches Domkapitel zu Speyer.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung vom 15. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Domcapitel zu Speyer geschehenen Ernennung des seitherigen Pfarrers und Districts-Schulinspectors zu Hambach, Landcommissariats Neustadt, Priester Franz Xaver Remling zu der durch das Ableben des Canonicus Priester Adolph Bruno Würschmitt und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Canoniker erledigten achten Canonikatsstelle in dem bischöflichen Capitel zu Speyer die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Kaufmann Georg Mathias Reschreiter in München unter'm 11. März l. Js. die allerhöchste Erlaubniß zu ertheilen, die ihm verliehene Dekoration des französischen Ehrenlegionsordens annehmen und tragen zu dürfen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter dem 16. Januar l. Js. allergnädigst geruht, dem Candidaten der Theologie, Eduard Zollikofer aus St. Gallen in der Schweiz das Indigenat des Königreiches Bayern, unter Vorbehalt seines Bürgerrechtes zu St. Gallen allerhuldvollst zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu einer Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. März l. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß Maria Anna Haman in der Vorstadt Au, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Notz“ annehme und fortan führe.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

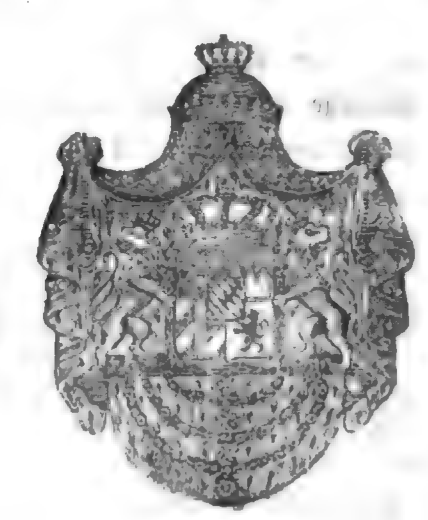
Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Pfarrer Priester Andreas Würdinger in Aich, königl. Landgerichts Vilsbiburg, für die von demselben dem Taubstummen-Institute zu Straubing gemachte Schenkung einer Schuld- und Hypotheken-Urkunde über ein Capital von 2000 fl. in Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck dieser Schenkung die allerhöchste Anerkennung eröffnet, und dieß durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werde.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Thomas Sommer von München unter'm 26. October 1848 verliehenen und unter'm 22. December 1848 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung aller Gattungen von Schneide-Werkzeugen, insbesondere von Stemm- Ball- und Hobeleisen durch zweckmäßige Bearbeitung des hiebei zu verwendenden Stahles, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 15.

München, Donnerstag den 1. April 1852.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allernädigst geruht, den k. Hofgärten-Intendanten Ludwig Seitz vom 1. April l. Js. an, in den temporären Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Güterbesitzer Maximilian Grafen von Rottenhan, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 15. März l. Js. den Kreiskassier Ambros Frisch zu Landshut, auf Ansuchen, nach den Bestimmungen des §. 22. lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen in einer Reihe von mehr als 43 Jahren hindurch geleisteten treuen und ausgezeichneten Diensten, in den Ruhrstand treten zu lassen, und

auf die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eine Kreiskassiers von Niederbayern zu Landshut, den Kreiskassier, Georg Joseph Bauer zu Ansbach, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, ferner

unter'm 19. März l. Js. den Forstamtsactuar zu Waldmünchen, Friedrich Zeyß, zum provisorischen Revierförster in Fichtelberg, Forstamts Kulmain, sowie

unter'm 20. März l. Js. den vormaligen funktionirenden Hausmeister und Materialverwalter der k. Glasmalerei-Anstalt, Wilhelm Seif zu München, zum Material-Verwaltungsgehilfen bei der Saline Orb, provisorisch zu ernennen;

unter'm 21. März l. Js. der Grundrenten-Ablösungscasse wegen beträchtlichen Geschäftszuwachses, einen Hauptbuchhalter und zwei Officianten beizugeben, und

zum Hauptbuchhalter den Registrator der Staatsschuldentilgungs-Commission, Johann Nepomuk Rauchenberger, zu befördern, dann

zu Officianten in provisorischer Eigenschaft die bisherigen Funktionäre, Otto von Appell und Andreas Zuber zu ernennen;

unter'm gleichen Tage, den bisherigen Bahnamtscassier, Johann Carl Kammerer zu Nördlingen, zum k. Oberbahnamte Augsburg zu versetzen, und

auf die Betriebs-Inspectorsstelle bei dem Oberpost- und Bahnamte zu Bamberg, den Vorstand und Inspector des Localbahnamtes Hof, Oskar von Schellerer, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu berufen, sofort

zum Vorstande und Inspector des Localbahnamtes Hof den bisherigen Bahnamtscassier, Friedrich Fröhlich zu Nürnberg, zu ernennen, und

den bisherigen Bahnamtscassier, Christoph Limmer in Hof, zum Oberpost- und Bahnamte Nürnberg zu versetzen;

unter'm 23. März l. Js. zum I. Assessor des Landgerichts Arnstein den II. Assessor dieses Gerichts, Franz Valentin Plettner, vorrücken zu lassen;

als II. Assessor des Landgerichts Arnstein den II. Landgerichts-Assessor in Miltenberg, Daniel Trabert, und

als II. Assessor des Landgerichts Miltenberg, den II. Landgerichts-Assessor von Hilders, Franz Stöckel, zu berufen, und

zum II. Assessor des Landgerichts Hilders den vormaligen Aktuar, Rechtspraktikanten Leonhard Lauma aus Wiesentheid zu Würzburg, zu ernennen;

unter'm 24. März l. Js. das erledigte Rectorat und die gleichfalls erledigte Lehrstelle der dritten Classe des Gymnasiums zu Kempten, dem Lehrer der II. Gymnasial-Classe zu Dillingen, Professor Michael Heumann, zu übertragen;

unter'm 26. März l. Js. dem Regierungs-Secretär I. Classe, Franz Thaler zu Regensburg, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand für immer wegen Dienstesunfähigkeit zu bewilligen, und zum Secretär I. Classe der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, den vormaligen Patrimonialrichter von Deining, Joseph Anton Ulmann, allergnädigst zu ernennen;

unter'm 28. März l. Js. den Privatdozenten an der Hochschule München, Dr. Alois Brinz, in provisorischer Eigenschaft zum ausserordentlichen Professor an der Juristen-Fakultät der Universität Erlangen zu berufen;

unter'm gleichen Tage, auf die erledigte Stelle eines Regierungspräsidenten von Niederbayern, den bisherigen Präsidenten der Regierung von Oberbayern, Wilhelm von Benning, zu versetzen, und den Regierungs- und Polizeidirector August Grafen von Reigersberg, zum Präsidenten der Regierung von Oberbayern zu ernennen, ferner

die von dem Advokaten Gustav Kiberlin zu Kulmbach erklärte Verzichtleistung auf seine Advokatenstelle zu genehmigen.

unter'm 30. März l. Js. dem Hof-Sekretär Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern, Joseph Riedl, den Titel und Rang eines königlichen Rathes zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. März l. Js. Sich bewogen gefunden, dem Rentbeamten Johann Baptist von Walther zu Zwiesel, die nachgesuchte Enthebung von dem Commando des Landwehr-Bataillons Regen zu bewilligen und an dessen Stelle den Revierförster zu Rabenstein, Max von Hellersberg, zum Major und Commandanten des genannten Landwehr-Bataillons allergnädigst zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Hofjuwelier Eduard Marx in München, wegen seiner langjährigen und regen Theilnahme an den hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten und wegen Förderung derselben das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone;

unter'm 14. März l. Js. dem Schullehrer Joseph Stainer zu Haindling, k. Landgerichts Mallersdorf, in Rücksicht auf seine während eines Zeitraumes von 52 Jahren ununterbrochen treu und eifrig geleisteten Dienste, die Ehren-Münze des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens; und

unter'm gleichen Tage dem Hammerschmiedgesellen Lorenz Stahl von Haidhausen in allerhuldvollster Anerkennung der besondern Beweise aufopfernder Nächstenliebe, welche derselbe durch die mit eigener Lebensgefahr vollzogene Errettung dreier Personen von dem Tode des Ertrinkens an den Tag gelegt hat, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unter'm 24. März l. Js. die Pfarrei Gundamsried, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Priester Georg Graßl, Pfarrer zu Geisenhausen, des genannten Landgerichts,

die Pfarrei St. Oswald, Landgerichts Grafenau, dem Priester Joseph Koch, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector zu Heining, Landgerichts Passau II.;

unter'm 27. März l. Js. die Pfarrei Täfertingen, Landgerichts Göggingen, dem Priester Joseph Merk, Pfarrer zu Obergeßertshausen, Landgerichts Krumbach, und

unter'm gleichen Tage die Pfarrei Ortelfing, Landgerichts Neuburg a/D., dem Priester Mathias Turban, Beneficiat zu St. Salvator in Schrobenhausen, Landgerichts gleichen Namens.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 16.

München, Dienstag den 6. April 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Artikel IX. Absatz 1. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmung des Artikels IX. Absatz 1 der allgemeinen Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, in nachstehender Weise abzuändern:

„Kein in dem Auslande reisender Bayer darf länger als 24 Stunden an dem Sitze einer bayerischen Gesandtschaft verweilen, ohne sich bei

dieser Behufs der Visirung seines Reisepasses zu melden."

Unser Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 21. März 1852.

Max.

von der Pfordten. von Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der geheime Secretär
Mayer.

Bekanntmachung,

die Aufnahme $4\frac{1}{2}$ procentiger Anlehen für den Eisenbahnbau betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 3. und 28. Februar dieses Jahres (Regierungs-Blatt S. 140 und 261) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. vorigen Monats die baare Annahme eines Theils des $4\frac{1}{2}$ procentigen Anlehens für den Bedarf des Eisenbohnbaues bei den k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen vollzogen werden soll, wobei folgende Bestimmungen maßgebend sind.

I.

Die sämmtlichen k. Specialcassen haben die Ermächtigung erhalten, innerhalb der denselben bestimmten Maximalsummen baare Anlehen, jedoch von einem Darleiher nur bis zum Betrag von 10,000 fl. anzunehmen.

II.

Um allzugroßen Andrang zur Darlehenserlage bei den k. Specialcassen, und die hiedurch für diese wie für die Darleiher entstehenden Unannehmlichkeiten zu beseitigen, ist die Anordnung getroffen worden, daß jeder am Sitze der Cassen wohnende oder bei denselben persönlich erscheinende Darleiher seine Capitalsanlage vor der Einzahlung mündlich anzumelden resp. einzeichnen zu lassen habe, die Gelderlage aber erst an jenem Tage bewirken kann, welcher

ihm sogleich bei der Anmeldung von der Casse bestimmt und eröffnet werden wird.

Diese Anmeldungen werden aber erst vom Donnerstag den 15. laufenden Monats April anfangend, bei den k. Spezialcassen angenommen und jede vorhergehende Anzeige der Art kann von denselben nicht berücksichtiget werden.

III.

Die nicht am Sitze der k. Specialcassen wohnenden Darlehenslustigen, können ihre Capitalanlagen (höchstens 10,000 fl.) vom 15. dieses Monats an sogleich baar an die k. Specialcassen einsenden, wo solche so lange angenommen werden, als die gegebene Maximal-Summe für diese Anlehen nicht erschöpft ist.

IV.

Alle Anlehensanerbieten, über 10,000 fl. betragend, sind vom 15. laufenden Monats an ohne Unterschied bei der unterzeichneten Stelle schriftlich anzumelden, und werden so lange berücksichtiget, als es die reservirte Maximal-Anlehens-Summe zuläßt.

Hinsichtlich dieser Anmeldungen wird die unterfertigte Stelle immer sogleich an diejenige k. Specialcasse verfügen, wo die Einzahlung geleistet werden will oder soll, und diese wird den Darleihern hievon ohne Verzug Nachricht geben, sowie auch die Zeit der Gelderlage bestimmen.

V.

Ueber die 4½ procentigen Anlehen werden nach Wahl der Darleiher Obligationen auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen lautend ausgestellt; die Obligationen zu 500 und 100 fl. jedoch nur in so weit verabfolgt, als solche zur Ausgleichung der Darlehensgrößen nöthig sind.

VI.

Die Arrosirungs-Anlehen à 4 Procent haben gemäß der Bekanntmachung vom 3. dieses Monats (Regierungs-Blatt S. 140) ihren Fortgang.

München am 1. April 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appèll, Secretär.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. März d. Js. bewogen gefunden, dem kaiserlich russischen Generallieutenant und General-Adjutanten von Filosophoff das Großkreuz und dem kaiserlich russischen

Staatsrath und Leibarzt Dr. Bosse das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone, sowie

dem kaiserlich russischen Generalmajor Baron Korff, das Großkreuz;

dem kaiserlich russischen Obersten von Krasnokutski das Commenthurkreuz,

dem kaiserlich russischen Gardelieutenant Fürsten Trubetzkoy,

dem kaiserlich russischen Gardelieutenant Fürsten Gagarin und

dem kaiserlich russischen Gardelieutenant Grafen Schouvaloff das Ritterkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael allergnädigst zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben dem Freiherrn Ernst Schenk-Geyern zu Nürnberg, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, den ihm von dem Fürsten Friedrich Wilhelm Constantin von Hohenzollern-Hechingen, mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Preußen, verliehenen fürstlich Hohenzollernschen Hausorden I. Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. Februar l. Js. dem Schlossermeister, Adam Heim jun. von Bamberg, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung der von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Zellenöfen, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung der dem J. B. Moinier von Paris unterm 10. November 1850 verliehenen und unterm 7. Januar 1851 ausgeschriebenen, fünfjährigen Gewerbsprivilegien auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Methode

1) bei Fabrikation aller Gattungen Seife,
2) bei Behandlung der Fettkörper und Stearine,
3) beim Schmelzen des rohen unausgelassenen Talges,

wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf den Grund des §. 30 Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10 Februar 1842 beschlossen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 17.

München, Donnerstag den 15. April 1852.

Inhalt:

Sitzung des königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses vom 1. April l. Js. wurden entschieden,

die Recurse:

1) der Gutsbesitzer von Fuchsstadt, Landgerichts Ochsenfurt im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, in ihrer Streitsache gegen die freiherrlich v. Groß-Redwitz- und Zu-

Rhein'sche Gutsverwaltung zu Rottenbauer, wegen Weiderechts-Ablösung;

2) der Kunsthandlung A. H. Payne in Leipzig und des Buchhändlers J. A. Finsterlin dahier, in Sachen der Kunstanstalt Piloty und Löhle dahier, gegen die Rekurrenten, wegen Nachdruckes;

3) des Legationsrathes von Pfeilschifter zu Mainz, gegen den Buchhändler Georg Joseph Manz in Regensburg, wegen Nachdruckes;

4) des Landrichters Kummer in Monheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wegen Commissionskostenersatz in Sachen der Gemeinden Tagmersheim und Consorten, gegen die gräflich v. Arco'sche Gutsherrschaft, wegen Schafweide-Ablösung;

5) der Grundbesitzer Veit Bierlein und Genoßen von Birkenfeld, Landgerichts Neustadt a/A. in Mittelfranken, in ihrer Streitsache gegen den Guts- und Schäfereibesitzer Michael Geißdörfer zu Weiherhof, wegen Ablösung einer Schafhut.

Bekanntmachung,

die Bildung des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds pro $18^{51}/_{54}$ betr.

In Folge der von den Advokaten des Königreichs vorgenommenen Wahl besteht der Central-Ausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds für die Periode vom 1. Oktober 1851 bis dahin 1854 aus nachstehenden in München wohnenden Advokaten:

1) Franz von Seybold, k. Hofrath, Vorstand,
2) Dr. Friedrich Buchner, Controleur,
3) Carl Aldoßer, Schriftführer,
4) Rath Dr. Anton Schauß,
5) Joseph Riedl, wirkliche Mitglieder, dann
6) Anton Schlichthörle und
7) Friedrich Noel, supplirende Mitglieder.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 2. März l. Js. dem Stadtpfarrer bei St. Martin in Landshut, Priester Joseph Werner, in huldvollster Anerkennung seines berufstreuen, verdienstlichen Wirkens den Titel und Rang eines geistlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

unter'm 24. März l. Js. den Rent-

beamten Carl Friedrich Wösch zu Waischenfeld, auf Ansuchen, auf das erledigte Rentamt Scheßlitz zu versetzen, und

auf das hiedurch sich erledigende Rentamt Waischenfeld den Finanz-Rechnungs-Commissär von Mittelfranken, Gottfried Kiefhaber, zu befördern, dann

an dessen Stelle zum Finanzrechnungs-Commissär von Mittelfranken, den funktionirenden Revisor im Rechnungscommissariate der Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Heinrich Buchner, provisorisch zu ernennen;

unter'm 28. März l. Js. den Landrichter Andreas Klein von Höchstadt, nach vierzigjähriger treuer Dienstesleistung, auf Grund des §. 22 lit. B. der IX. Verfassungs-Beilage, für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

zum Landrichter von Höchstadt, den Landrichter Joseph Endres zu Selb, seiner Bitte gemäß, zu ernennen, und

zum Landrichter von Selb, den Civiladjunkten zu Neustadt a/A., Johann Christian Kellein, zu befördern;

unter'm 29. März l. Js. den bisherigen Kreiscassier zu Speyer, Friedrich Wilhelm Rebenack, auf die erledigte Kreiscassiersstelle von Mittelfranken zu berufen;

und auf die hiedurch in Erledigung gekommene Cassiersstelle bei der Kreiscasse der Pfalz, zu Speyer, den Controleur derselben, Philipp Bender, zu befördern;

unter'm 30. März l. Js. den technischen Rath der Baubehörde, Baurath Ulrich Himbsel, unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 31. März l. Js. den vormaligen Patrimonialgerichtshalter Friedrich Zottmayr zu München, dessen allerunterthänigster Bitte entsprechend, von der ihm verliehenen Stelle eines Kreis- und Stadtgerichtsschreibers in München zu entheben, und zu der hiedurch erledigten Stelle eines Schreibers am Kreis- und Stadtgerichte München, den Diurnisten dieses Gerichts, Franz Boos, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; dann zu der erledigten Assessorsstelle am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg den I. Landgerichts-Assessor Jacob Gleitsmann in Vorchheim, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu berufen;

unter'm gleichen Tage den Rentbeamten Conrad Schneider in Herrieden, auf Ansuchen, auf das erledigte Rentamt Wassertrüdingen zu versetzen, und

das in Erledigung kommende Rentamt Herrieden dem temporär quiescirten Rentbeamten von Immenstadt, Max Messmer, seiner Reactivirungsbitte entsprechend, zu verleihen, sowie

unter'm 3. April l. Js. dem Notar

Franz Jobok Koch, bisher in Frankenthal, nun zu Germersheim, die allerunterthänigst nachgesuchte Dienstesentlassung zu gewähren, ferner

unter'm gleichen Tage, auf das erledigte Landgerichtsphysikat zu Dinkelsbühl den bisherigen Landgerichtsarzt, Dr. Joseph Gangkofner von Pottenstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen; als I. Assessor des Landgerichts Miesbach den II. Landgerichts-Assessor von Erding, Simon Eggerdinger, vorrücken zu lassen; als II. Assessor des Landgerichts Erding, den II. Assessor des Landgerichts Friedberg, Georg Heimerdinger, seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß, und als II. Assessor des Landgerichts Friedberg den Landgerichts-Aktuar zu Rain, Ferdinand Rist, zu berufen; den Landgerichts-Actuar Ferdinand Wühr zu Traunstein, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Rain zu versetzen, und zum Landgerichts-Aktuar von Traunstein, den geprüften Rechtspraktikanten, Wilhelm Bauer aus München, zu ernennen, dann

dem II. Landgerichts-Assessor zu Schweinfurt, Carl Ludwig Schmitt, wegen Dienstesunfähigkeit den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen, und den II. Landgerichts-Assessor von Rothenbuch, Heinrich Adolph Bucher, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, an das Landgericht Schweinfurt zu versetzen; endlich zum II. Assessor des Landgerichts Rothenbuch den geprüften Rechtspraktikanten, Georg Anton Grimm aus Roellbach, dermal zu Klingenberg, sowie

unter'm 4. April l. Js. den Steuer-Liquidations-Commissär, Friedrich Wilhelm Neuper, zum Finanz-Rechnungs-Commissär in Speyer provisorisch zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den Privatdozenten Dr. Georg Adam Wirsing, vom 1. April l. Js. anfangend, in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor an der Juristen-Fakultät der Universität Würzburg, und

den außerordentlichen Professor, Dr. Rudolph von Raumer, zum ordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der philosophischen Fakultät der Universität Erlangen, vom 1. April l. Js. anfangend, zu berufen;

unter'm 5. April l. Js. den Registrator am Appellationsgerichte von Oberfranken, Ludwig Heinrichmaier, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen wegen nachgewiesener körperlicher Unfähigkeit auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand zu versetzen; sofort zum Registrator am Appellationsgerichte von Oberfranken den Registrator am Kreis- und Stadtgerichte Würzburg, Joseph Gabriel Popp, dessen aller-

unterthänigster Bitte entsprechend, zu befördern; dann die hiedurch in Erledigung kommende Registratorstelle am Kreis- und Stadtgerichte Würzburg, dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Joh. Wolfg. Eder zu Passau zu verleihen, ferner den Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Joh. Nep. Paur zu Passau zum Kanzlisten am Appellationsgerichte von Niederbayern zu ernennen; und den Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Johann Nepomuk Koller zu Wasserburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Kreis- und Stadtgericht Passau zu versetzen; sofort zum Kreis- und Stadtgerichtsschreiber in Wasserburg, den Diurnisten am Handelsgerichte Nürnberg, Christian August Müller, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich die erledigte Friedensgerichtsschreibersstelle in Neustadt, dem Polizeicommissär Georg August Ernst Reuthner zu Speyer in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unter'm 8. April l. Js. die Stelle eines dirigirenden Arztes am öffentlichen Krankenhause zu Bamberg, dann eines Hausarztes am dortigen Bürgerspitale, dem k. Kreis- und Stadtgerichtsarzte Dr. Heine zu Bamberg zu verleihen, endlich

unter demselben Tage, den Advokaten Albert Bachmann zu Fürth, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, auf die in Kulmbach erledigte Advokatenstelle zu versetzen, und die hiedurch in Erledigung gekommene Advokatenstelle in Fürth dem II. Landgerichts-Assessor Ludwig Merklein zu Gunzenhausen unter Enthebung von seiner bisherigen Stelle und Besoldung, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachfolgenden katholischen Pfarreien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 29. März l. Js. unter Enthebung des seitherigen Curatcanonikats-Provisors zu Laufen, Landgerichts gleichen Namens, Priester Joseph Dony, seiner Bitte willfahrend, von der ihm zugedachten Pfarrei Eschelbach, Landgerichts Erding, die auf's Neue sich hiedurch eröffnende Pfarrei Eschelbach dem geprüften Pfarramts-Candidaten, Priester Joseph Hönninger, zur Zeit in München;

unter'm 31. März l. Js. die Stadtpfarrei Schweinfurt, Landgerichts gleichen Namens, dem dermaligen Vikar derselben, Priester Michael Philipp Helmsauer, und

unter'm 1. April l. Js. das Frühmeß-Kaplanei-Beneficium zu Stephans-Retten-

berg, Landgerichts Sonthofen, dem Priester Alois Scheer, Beneficiums-Vicar zu Ichenhausen, Landgerichts Günzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Stadtbergen, Landgerichts Göggingen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Roman Heinzelmann, Caplan an der Stadtpfarrei St. Georg in Augsburg, und

daß die katholische Pfarrei Falkenstein, Landgerichts Gerolzhofen, von dem Bischofe von Würzburg dem gegenwärtigen Vikar derselben, Priester Johann Reuß, dann

unter'm 31. März l. Js. daß die Stadtpfarrei Abenberg, Landgerichts Pleinfeld, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Joseph Asam, Cooperator an der Stadtpfarrei zu U. L. Frau in Ingolstadt,

unter'm 8. April l. Js. daß die katholische Pfarr-Curatie Gersfeld, Landgerichts Bischofsheim, von dem Bischofe von Würzburg dem seitherigen Verweser derselben, Priester Andreas Stierkorb verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. März l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Kurzenaltheim, Dekanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Igensdorf, Dekanats Gräfenberg, Ulrich Abraham Georg Bäumler;

unter'm 6. April l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Weiboldshausen, Dekanats Weißenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Eyrichshof, Dekanats Memmelsdorf, Johann Georg Carl Kaupert, sowie

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Möhrendorf, Dekanats Erlangen, dem bisherigen Pfarrer zu Langenau, Dekanats Ludwigsstadt, Johann Nikolaus Rasch zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. März l. Js. den bisherigen Oberlieutenant im Landwehr-Grenadier-Bataillon München, Adolph von Klöber, zum Major desselben Bataillons allergnädigst zu ernennen geruht.

Handelskammer von Oberfranken.

Seine Majestät der König haben Sich bei dem Vorhandensein der Vo-

raussetzung des Artikel 34 Absatz 2 der unter'm 27. Januar 1850 erlassenen allerhöchsten Verordnung über die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern, allergnädigst bewogen gefunden, die nach Maßgabe der älteren Verordnung vom 19. September 1842 gebildete Handelskammer für Oberfranken aufzulösen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den beiden Großfürsten Nikolaus und Michael von Rußland, Kaiserlichen Hoheiten, unter'm 31. März l. Js. den Hausorden vom heiligen Hubertus zu verleihen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem zum zweiten protestantischen Pfarrer zu Speyer ernannten vormaligen Oberpfarrer zu Soerup in Angeln, Johannes Andreas Hansen, unter Vorbehalt seines bisherigen staatsbürgerlichen Verbandes, das Indigenat des Königreiches zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Die Erben der verstorbenen Rittergutsbesitzers-Wittwe Regina von Heuß auf Trunkelsberg, gebornen von Stoll von Memmingen, haben dem dortigen Stadtmagistrate ein Capital von 500 fl. mit der Bestimmung übergeben, daß die jährlichen Renten desselben an einen männlichen und einen weiblichen Dienstboten, protestantischer Confession, welche mindestens 7 Jahre bei einer Familie in Memmingen treu gedient, und einen völlig unbescholtenen Leumund bewahrt haben, am 7. September jeden Jahres, zu gleichen Theilen verabfolgt werden sollen.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung unter der Benennung „Regina von Heuß'sche Stiftung für Dienstboten zu Memmingen" die allerhöchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste Anerkennung des von den Stiftern hiedurch bewährten wohlthätigen Sinnes im Regierungsblatte des Königreiches bekannt gemacht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König ha-

ben unter'm 1. März l. Js. dem gewerkschaftlichen Oberverweser Franz Rischner von Hamerau ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren, um aus vollkommen lufttrockenem oder künstlich getrocknetem Torfe mittels eigens konstruirter Generatoren, Kohlenoxydgase zu erzeugen und dieselben bei ihrer Entzündung zum Betriebe von Gas-Schweisöfen, Puddlings-Frischöfen, Gas-Weisöfen, Gas-Schmelzöfen und Gas-Flammöfen zu benützen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unter'm 7. März l. Js. dem Advokaten Georg Kroning von München, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem verbesserten Verfahren zur Desinfektion der Schwind- und Unrathgruben, sowie der Jauchebehälter, dann auf Anfertigung der Desinfektionssubstanz in trockenem und flüßigem Zustande, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unter'm 17. März l. Js. den Spiegelglasfabrikbesitzern Johann Adam und

Johann Gollowitzer von Ullersricht, Landgerichts Weiden, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren um Glas mit alleiniger Anwendung des Torfes als Feuerungsmaterial zu fabriciren, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. März l. Js. das dem Mechanikus und Maschinenfabrikanten J. W. Engelhardt von Fürth unterm 25. Januar 1847 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen verbesserten Feuerlöschmaschinen, welche ebensowohl als Spritzen wie als Wasserzubringer verwendet werden können, für den Zeitraum von weiteren zehn Jahren, vom 25. Januar 1852 anfangend, zu verlängern geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 18.

München, Dienstag den 20. April 1852.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 2. April 1852 in der Untersuchungssache gegen Kilian Müller von Frohnhofen, wegen unbefugter Jagdausübung, hier einen zwischen dem k. Appellationsgerichte und der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vorwaltenden verneinenden Competenzconflikt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Untersuchungssache gegen Kilian Müller von Frohnhofen, wegen unbefugter Jagdausübung, hier einen zwischen dem k. Appellationsgerichte und der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vorwaltenden verneinenden Competenzconflikt betreffend, zu Recht:

„daß das k. Appellationsgericht zur Bescheidung der Berufung des Kilian Müller competent sei."

Gründe:

Auf Anzeige des k. Forstamtes, daß der Gastwirth Kilian Müller von Frohnhofen am 11. Dezember 1849 mit mehreren Gefährten in der von ihm gepachteten Jagdrevier ein Treibjagen abgehalten, dabei aber auch den zum k. Jagdrevier gehörigen Frohnhofer-Erbbestandswald durchgetrieben und dort zwei Rehe geschossen habe, leitete das k. Landgericht Rothenbuch durch Verfügung vom 22 Dezember 1849 polizeiliche Untersuchung ein, und erließ sodann am 9. August 1850 einen polizeilichen Strafbeschluß, wodurch es den Kilian Müller wegen unbefugten Jagens zu einer Geldstrafe von 15 fl. und in die Untersuchungskosten verurtheilte.

Dieser Beschluß wurde dem Kilian Müller am 16. August 1850 verkündet, und derselbe wendete hierauf Rekurs an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ein, worauf das Landgericht die Akten nebst Rekursschrift genannter Stelle zur Verbescheidung vorlegte.

Die k. Regierung übersendete jedoch diese Akten sammt Rekursschrift auf den Grund des am 20. August 1850 verkündeten und in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, dem k. Appellationsgerichte zu Aschaffenburg zur competenzmäßigen Verfügung.

Dieser Gerichtshof ordnete hierauf auch durch eine am 26. November 1850 an das k. Landgericht Rothenbuch erlassene Entschließung zur Vervollständigung der Untersuchung mehrere Erhebungen an, nachdem ihm aber die Akten mit den gemachten Erhebungen vom Landgerichte vorgelegt worden waren, schickte derselbe solche sammt Rekursschrift mittels Schreibens vom 17. März 1851 der k. Regierung zur weiteren Verfügung mit dem Bemerken zurück, daß er, da die Verübung der fraglichen That, und der vom Landgerichte Rothenbuch am 9. August erlassene am 16. August 1850 publizirte Strafbeschluß in eine Zeit fallen, zu welcher das die Zuständigkeit der Justizbehörden begründende Gesetz über Bestrafung der Jagdfrevel vom 25. Juli 1850 (erschienen im Gesetzblatt vom 20. August 1850) noch nicht verkündet, sohin noch nicht in Wirksamkeit getreten war, einem Gesetze aber in der Regel rückwirkende Kraft nicht beizulegen sei, das erwähnte Gesetz aber auch eine von dieser Regel abweichende ausdrückliche Bestimmung nicht enthalte, zur Verbescheidung des von Kilian Müller eingewendeten Rekurses sich nicht für competent erachte.

Auch die k. Regierung lehnte die Verbescheidung des Müller'schen Rekurses aus dem Grunde ab, weil seit 20. August 1850 die polizeiliche Competenz in derlei

Jagdfrevelsachen dem oben allegirten Gesetze zufolge erloschen sei, und die dießfallsige Zuständigkeit als an die Civilgerichte übergegangen erachtet werden müsse, machte jedoch dem Kreisfiskalate wegen Anregung des vorwaltenden verneinenden Competenzconfliktes Mittheilung.

Das Kreisfiskalat kam hierauf am 20. September 1851 mit einem Gesuche um Verbescheidung des vorwaltenden verneinenden Competenzconfliktes ein, worin es den Antrag stellte, oberstrichterlich auszusprechen, daß die richterliche Competenz in vorliegendem Falle gegeben sei, das k. Appellationsgericht sohin auf die eingekommene Berufung Beschluß zu fassen habe.

Von diesem Gesuche ist den Betheiligten gehörige Mittheilung gemacht worden, worauf jedoch lediglich von Kilian Müller eine Erklärung und zwar des Inhalts eingekommen ist, daß es bei dem Bewußtsein einer gerechten Sache ihm gleichgültig sei, von welcher Behörde die Entscheidung erfolge, er jedoch jedenfalls sich gegen die auf den Competenzconflikt erlaufenden Kosten sich verwahre.

Nachdem nun diese Sache in heutiger öffentlicher Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Berichterstatter ernannte Oberappellationsgerichtsrath Schwertfellner unter Ablesung der wichtigeren Aktenstücke Vortrag, worauf, da von den Betheiligten Niemand erschienen war, der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort nahm, und nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen:

„daß das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg zuständig sei."

Bei Prüfung der Sache hat sich auch ergeben, daß diesem Antrage gemäß zu entscheiden sei.

Das am 9. August 1850 vom k. Landgerichte Rothenbuch in seiner Eigenschaft als Polizeibehörde gefaßte, am 16. August 1850 verkündete Urtheil ist zwar allerdings von genannter Behörde noch competenzmäßig erlassen, weil zu jener Zeit die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, noch nicht in Wirksamkeit getreten waren. Gleichwohl ressortirt die Verbescheidung der gegen dieses Urtheil eingekommenen Berufung nicht mehr an die höhere Administrativ- sondern an die höhere Gerichtsstelle, weil das inzwischen in allen Landestheilen in Wirksamkeit getretene vorerwähnte Gesetz Artikel 9 selbst auch bezüglich der als Polizei-Uebertretungen bezeichneten Jagdfrevel Untersuchung und Aburtheilung den Civilgerichten zugewiesen, und somit den Administrativ-Behörden entzogen hat, weil es ferner zur unbedingten Anwendung der Bestimmungen des Ar-

tikels 9 l. c. keineswegs nothwendig war, erst noch im Gesetze besonders auszudrücken, daß die dort enthaltene Vorschrift auch auf alle jene Fälle anzuwenden sei, welche am Tage der Verkündung des Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden sind, da es sich nur von einer die Competenzverhältnisse regulirenden Vorschrift handelt, deren allgemeine Wirksamkeit sich, wie bereits in einer früheren im Regierungsblatte 1852 Stück V. pag. 59 veröffentlichten oberstrichterlichen Competenzconflicts-Entscheidung erörtert ist, von selbst ergibt, und hienach die Zuständigkeit des Appellationsgerichts in vorliegender Sache, das übrigens seine Competenz sogar dadurch, daß es in Folge der von der Regierung geschehenen Recurs-schrifts- und Acten-Mittheilung unter'm 26. November 1850 mehrfache, das Materielle des Falles betreffende Erhebungen beschlossen und angeordnet hat, schon anerkannt hatte, um so minder rechtlich zu beanstanden ist, als auch die Justizbehörden in derlei Fällen laut des oftерwähnten Artikels 9 lediglich nach den für Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften zu verfahren haben, daher denn, wie oben geschehen, erkannt werden mußte.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zweiten April achtzehnhundert zweiundfünfzig, wobei zugegen waren:

Frhr. v. Gumppenberg, I. Präsident; Ministerialrath v. Friederich; Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner; Ministerialrath Hänlein; Oberappellations-Gerichtsrath Herschmann; Ministerialrath Pfeufer; Oberappellationsgerichtsrath Dr. Cucumus; dann Leeb, II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe, und Oberappellationsgerichts-Secretär Paulus.

(unterschrieben sind:)

Freiherr von Gumppenberg,
I. Präsident.

Paulus.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 8. April l. Js. die am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg in Erledigung gekommene erste Directorsstelle dem bisherigen zweiten Director daselbst, Ernst v. Will; die erledigte erste Directorsstelle bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern dem Oberstaatsanwalte allda, Dr. Anton Heigl, und die gleichfalls in Erledigung gekommene erste Directorsstelle am Appellationsgerichte von Oberfranken dem bisherigen zweiten Director

daselbst, Wilhelm Carl Ludwig Greiner, zu verleihen;

sofort die Stellen der zweiten Directoren an den genannten drei Gerichtshöfen unbesetzt zu lassen;

ferner den zweiten Staatsanwalt am Oberappellationsgerichte, Joh. Nep. Leeb, zum Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte von Niederbayern, und zum zweiten Staatsanwalte am Oberappellationsgerichte den Appellationsgerichtsrath Dr. Heinrich Lotz in Aschaffenburg zu befördern;

zum Rathe am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg den zweiten Staatsanwalt am diesem Gerichtshofe, Friedrich Escherich;

und zum zweiten Staatsanwalte daselbst den Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg, Friedrich Helfreich;

endlich zum Staatsanwalte bei diesem Gerichte den Kreis- und Stadtgerichtsrath Joseph Jacob Huber in Schweinfurt zu ernennen;

weiters auf die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt in Erledigung gekommene Rathsstelle den Kreis- und Stadtgerichtsrath August Fritscher in Bayreuth, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

die bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken erledigte Untersuchungsrichtersstelle, dem Bezirksrichter Jacob Löw zu übertragen;

unter'm 12. April l. Js. zum Verweser des k. Oberpostamtes der Oberpfalz und von Regensburg den k. Betriebsinspector der Donau-Dampfschifffahrt Max Joseph Grafen von Reigersberg in Regensburg unter Belassung seiner Funktionen bei dem Dampfschifffahrtsbetriebe zu ernennen;

unter'm 13. April l. Js. dem k. Oberzollrath und Bevollmächtigten bei dem Centralbureau des Zollvereins Carl Meixner in Berlin den Titel und Rang eines Ministerialrathes tax- und siegelfrei zu verleihen, dann

zu der bei dem k. Staatsministerium der Justiz in Erledigung gekommenen geheimen Sekretärsstelle den II. Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte München, Dr. Johann Georg Heinzelmann, zu befördern, sofort zum II. Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte München, den dermaligen III. Staatsanwalt daselbst, Stephan Freiherrn von Stengel, vorrücken zu lassen, dann zum III. Staatsanwalte bei dem genannten Gerichte, den funktionirenden Staatsanwalts-Substituten bei dem Kreis- und Stadgerichte Passau, Friedrich Freiherrn von Wulffen, zu ernennen, ferner

den Oberstaatsanwalt an dem Appellationsgerichte von Mittelfranken Dr. Joseph Barth auf die erledigte Oberstaats-

anwaltsstelle bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern zu versetzen, sodann zum Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte von Mittelfranken den Rath dieses Gerichtshofes Franz Anton Nußer zu befördern;

unter'm gleichen Tage, den Appellationsgerichts-Registrator Nikolaus Jakob Miller zu Amberg bei zurückgelegtem 70ten Lebensjahre auf den Grund Beil. IX. §. 22 lit. C. der Verfassungsurkunde, entsprechend seiner allerunterthänigsten Bitte, unter Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und fleißigen Dienstleistungen in den definitiven Ruhestand zu versetzen, sofort zum Registrator am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg den Kreis- und Stadtgerichts-Registrator Jos. Merz zu Nürnberg, dann zum Registrator am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg den Appellationsgerichts-Kanzlisten Heinrich Uhlmann in Eichstädt und zum Appellationsgerichtskanzlisten in Eichstädt den Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Adolph Heuber in Nürnberg, zu befördern, ferner

zum Landrichter von Wemding, den I. Assessor des Landgerichts Ottobeuren, Franz Dürr zu ernennen; zum I. Assessor des Landgerichts Ottobeuren den II. Assessor des Landgerichts Eichstädt Hieronimus Ehrensberger vorrücken zu lassen; den II. Assessor des Landgerichts Beilngries Alois Gerhager in gleicher Eigenschaft nach Eichstädt, seiner Bitte gemäß zu versetzen, dann die II. Landgerichts-Assessorsstelle zu Beilngries, dem geprüften Rechtspraktikanten Joseph Rieder aus Cham, dermal zu Waldmünchen zu verleihen; zum I. Assessor des Landgerichts Eltmann den dortigen II. Assessor Adam Ferdinand Stolle vorrücken zu lassen, endlich zum II. Assessor des Landgerichts Eltmann, den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt, Victor Franz Boehe, seiner Bitte gemäß zu ernennen;

unter'm nämlichen Tage auf das im Forstamte Kulmbach erledigte Forstrevier Himmelkron, den Revierförster zu Lauenhain, Hermann Köppel, nach Ansuchen, und an dessen Stelle nach Lauenhain, im Forstamte Kronach, den Revierförster zu Langenbach, Friedrich Böhner, beide in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

sodann auf das Revier Langenbach, im Forstamte Geroldsgrün, den Forstamts-Actuar zu Kronach, Ulrich Krodel, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

unnter'm 14. April l. Js. dem Zahlmeister bei der Kreiscassa von Schwaben und Neuburg, Joseph Einsiedler, auf den Grund des §. 22. lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde den erbetenen Ruhestand unter allerhöchster Anerkennung

der vieljährigen und treuen Dienstleistung desselben zu gewähren, und

— auf die hierdurch in Erledigung gekommene Stelle eines Zahlmeisters bei der Kreiscassa von Schwaben und Neuburg den Officianten der Kreiscassa der Oberpfalz und von Regensburg, Max Sonnenburg, zu befördern, endlich

den Kreiscassa-Officianten Jos. Bauer zu Augsburg, auf Ansuchen, vom 16. April l. Js. an, in gleicher Eigenschaft zur Kreiscassa der Oberpfalz und von Regensburg zu versetzen;

unter'm gleichen Tage, dem ordentlichen Professor an der Hochschule München, Hofrath Dr. F. v. Thiersch, in wohlgefälliger Anerkennung der zahlreichen Verdienste, die sich derselbe als öffentlicher Lehrer und als Vorstand mehrerer wissenschaftlicher Anstalten des Staates bisher erworben hat, den Titel und Rang eines geheimen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

unter'm 16. April l. Js. den bisherigen dritten Studienlehrer an der lateinischen Schule zu Frankenthal, August Oeffner, als Lehrer der ersten Classe an der mit dem dortigen Gymnasium verbundenen lateinischen Schule zu Zweibrücken zu berufen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben die nachfolgenden katholischen Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 8. April l. Js. die Pfarrei Trugenhofen, Landgerichts Monheim, dem Priester Johann Baptist Leuthenmayr, Beneficiums-Vicar zu St. Wolfgang, Landgerichts Neuburg a. d. D., und

die Pfarrei Osterschwang, Landgerichts Immenstadt, dem Priester Alois Ehrle Kaplanei-Beneficiat zu Lindenberg, Landgerichts Weiler, dann

das Bad- und Schul-Beneficium in Kreuth und Glashütten, Landgerichts Tegernsee, dem Priester Michael Astner, Coadjutor zu Egern, des genannten Landgerichts;

unter'm 13. April l. Js. das Frühmeß-Beneficium in Wemding, Langerichts gleichen Namens, dem dortigen Wallfahrts-Cooperator Priester Jakob Wettel.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte II. protestantische Pfarrstelle zu Speyer dem frühern Oberpfarrer zu Sörup in Angeln, Johann Andreas Hansen, und

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Jochsberg, Dekanats Leutershausen, dem bisherigen Pfarrer zu Unterleinleiter, Dekanats Muggendorf, Karl Friedrich Ludwig Frobenius, zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. April l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Oetting, Joseph Loder, die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste zu ertheilen und an seine Stelle den Großhändler Martin Wiesflecker jun. zu Neuötting zum Major und Commandanten des genannten Bataillons zu ernennen, sowie den erblichen Reichsrath Maximilian Grafen von Montgelas, seinem Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Inspectors des IV. Landwehr-Distrikts von Niederbayern allergnädigst zu entheben.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. März l. Js. den Mechanikern Johann Mannhard und Joseph Steiner von München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einer wesentlich verbesserten Knotenfangmaschine zur Papierfabrikation für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Berichtigung.

In dem Ausschreiben vom 3. Januar 1852 über Ordens-Verleihungen muß es unter B. II. Nro. 36. statt „Johann Baptist Schubart" heißen: „Benedict Jacob Schubarth."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 19.

München, Donnerstag den 22. April 1852.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 2. April 1852 in der Untersuchungssache gegen Carl Amrhein von Weibersbrunn und Compl. wegen Jagdfrevels, hier wegen Competenzconfliktes zwischen Justiz- und Administrativ-Behörden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Untersuchungssache gegen Carl Amrhein von Weibersbrunn und Compl. wegen Jagdfrevels, hier wegen Competenzconfliktes zwischen Justiz- und Administrativ-Behörden zu Recht:

„daß ein Competenzconflikt nicht gegeben, sohin die Sache hierorts wegen Unzuständigkeit abzuweisen sei."

Gründe:

Die Gehülfen des k. Revierförsters

zu Altenbuch haben am 7. Juli 1850 in der k. Jagdrevier Krausenbach, Landgerichts Rothenbuch in Unterfranken, nachdem sie vorher zwei mit Rothwildfleisch gefüllte Säcke aufgefunden hatten, zwei mit Flinten bewaffnete Bursche betreten, welche jedoch auf Anrufen der Ersteren die Flucht ergriffen und entsprangen. Das k. Landgericht Rothenbuch hat auf die demselben am 8. Juli 1850 wegen dieses Vorganges gemachte Anzeige polizeiliche Untersuchung eingeleitet, und am 22. August 1850 als Polizeibehörde Erkenntniß dahin gefaßt, daß Carl Amrhein aus Weibersbrunn des Wilddiebstahls in der k. Jagdrevier Krausenbach unter erschwerenden Umständen schuldig, und deßhalb mit 14tägigem doppelt geschärften Polizeiarreste zu bestrafen sei u. s. w.

Dieses Erkenntniß wurde dem Carl Amrhein am 30. August 1850 verkündet, und derselbe ergriff hiegegen den Rekurs an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, worauf das Landgericht Rothenbuch die betreffenden Akten sammt Rekursschrift mit Bericht vom 30. Oktober 1850 an die genannte Stelle zur Entscheidung einsendete.

Die k. Regierung theilte hierauf fragliche Akten sammt Rekursschrift mittels Schreibens vom 17. Oktober 1850 dem k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg mit dem Bemerken mit, daß, nachdem das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, im Art. 9 und 11 die Competenz auch zur Bescheidung der als Polizei-Uebertretung bezeichneten Jagdfrevel seit 20. August 1850 als dem Verkündungstage des besagten Gesetzes den Justizbehörden zugewiesen habe, es sich veranlaßt finde, die an die Regierung gerichtete Rekursschrift des Carl Amrhein sammt Akten dem k. Appellationsgerichte zur competenzmäßigen Verfügung zu übersenden. Dieser Gerichtshof schloß aber diese Rekursschrift sammt Akten mittels Schreibens vom 28. Dezember 1850 der k. Regierung mit dem Verfügen zurück, daß er sich zur Bescheidung dieses Rekurses nicht für competent erachte, da das in Frage befangene Reat bereits am 7. Juli 1850, sonach vor Erscheinen des neuen Gesetzes über Jagdfrevel begangen worden sei, und Gesetze in der Regel keine rückwirkende Kraft haben, wenn nicht solches, wie bei dem Gesetze über Malzaufschlagsdefraudationen vom 10. November 1818 von dem Gesetzgeber ausdrücklich bestimmt worden sei.

Unter'm 10. Juli 1851 faßte hierauf die k. Regierung Beschluß dahin, daß, da mit dem 20. August 1850 nach dem Gesetze über Bestrafung der Jagdfrevel vom 25. Juli 1850 die Zuständigkeit in solchen Frevelsachen von den Polizeibehörden an die Civilgerichte übergegangen sei, demnach

dem k. Landgerichte Rothenbuch es an der Competenz, als Polizeibehörde in vorliegender Untersuchungssache zu urtheilen, wie es durch den Strafbescheid vom 22. August 1850 gethan, ermangelt, auf die von Carl Amrhein eingelegte Berufung der erstinstanzliche Polizeibeschluß des Landgerichts Rothenbuch vom 22. August 1850 als nichtig außer Wirksamkeit gesetzt werde, und theilte diesen Beschluß dem genannten Landgerichte mit der Eröffnung mit, daß, nachdem auch das k. Appellationsgericht mittels Schreibens vom 28. Dezember 1850 seine Incompetenz in vorwürfiger Sache erklärt habe, das Kreisfiskalat wegen Bescheidung des vorwaltenden verneinenden Competenzconflikts geeigneten Antrag stellen werde.

Am 5. August 1851 reichte sofort das Kreisfiskalat ein Gesuch um Verbescheidung des obwaltenden verneinenden Competenzconfliktes ein, und stellte den Antrag, oberstrichterlich auszusprechen, daß die richterliche Competenz in vorliegender Sache gegeben, das k. Landgericht Rothenbuch sohin als Civilgericht I. Instanz in dieser Untersuchungssache Beschluß zu erlassen habe.

Von diesem Gesuche ist den Betheiligten gehörige Mittheilung gemacht worden, von keiner Seite aber eine Denkschrift eingekommen.

Nachdem nun diese Sache in heutiger öffentlicher Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Berichterstatter ernannte Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner unter Ablesung der wichtigeren Aktenstücke Vortrag, worauf, da sich von Seite der Betheiligten Niemand eingefunden hatte, der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort nahm, und nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen,

„daß ein Competenzconflict zur Zeit
„nicht gegeben sei,

eventuell,

„daß die Gerichte zur Entscheidung
„der Sache zuständig seien."

Bei Prüfung der Sache hat sich ergeben, daß nach dem primären Antrage des Staatsanwalts zu erkennen sei.

Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg hat das vom k. Landgerichte Rothenbuch als Polizeibehörde erst nach bereits stattgehabter Verkündung des Gesetzes über Bestrafung der Jagdfrevel vom 25. Juli 1850 erlassene Strafurtheil vom 22. August 1850 durch Entschließung vom 5. August 1851 deßhalb vernichtet, weil es der Polizeibehörde im besagten Zeitpunkte bereits an der Competenz zur Aburtheilung mangelte und die Sache hienach an die Civilgerichte gehörte. Demnach würde ein verneinender Competenzconflikt in vorliegender Sache nur dann gegeben sein,

wenn hierauf d. h. nach erfolgter Vernichtung des polizeilichen Strafurtheils die einschlägigen Civilgerichte zur weiteren Behandlung und Aburtheilung dieser Sache sich als unzuständig erklärt hätten. Art. 10 des Gesetzes über Competenzconflikte vom 28. Mai 1850.

Da dieses aber nicht geschehen ist, wie aus obiger Darstellung erhellet, und bei Hinweisung auf die, bezüglich des Competenzconfliktes in der Untersuchungssache gegen Nikolaus Müllerklein und Adam Hüsam wegen Jagdfrevels, unter'm 16. Dezember v. Js. ergangene oberstrichterliche Entscheidung (Regierungsblatt 1852 Stück V. pag. 89) dieß auch nicht zu gewärtigen steht, das betreffende Civilgericht erster Instanz seit Erlassung der obenerwähnten Regierungsentschließung vom 5. August 1851 auch noch gar nicht zu einer Beschlußfassung in dieser Sache veranlaßt war, die vom k. Appellationsgeriche von Unterfranken und Aschaffenburg in dessen Schreiben vom 28. Dezember v. Js. ausgesprochene Ansicht aber bezüglich der Competenz der Gerichte um so minder präjudizirlich erscheint, als eine Bescheidung des Rekurses gegen das von der Polizeibehörde erst nach Verkündung des oben angeführten Gesetzes erlassene Strafurtheil dahin nicht ressortirte, und daher mit vollem Rechte abgelehnt wurde, so ist ein Competenzconflikt im Sinne des Gesetzes vom 28. Mai 1850 hier nicht vorhanden, und mußte sohin, wie oben geschehen erkannt werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zweiten April, achtzehnhundert zweiundfünfzig, wobei zugegen waren: Freiherr v. Gumppenberg, I. Präsident; Ministerialrath v. Friederich; Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner; Ministerialrath Hänlein; Oberappellationsgerichtsrath Herrschmann; Ministerialrath Pfeufer; Oberappellationsgerichtsrath Dr. Cucumus; dann Leeb, II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe, und Appellationsgerichtssekretär Paulus.

(unterschrieben sind:)

Frhr. v. Gumppenberg,
Präsident.

Paulus, Sekretär.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 2. April 1852, bezüglich des in der Untersuchungssache gegen Georg und Michael Götz von Thüngersheim zwischen Justiz- und Administrativ-Behörden angeblich obwaltenden Competenzconflictes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des König-

reiches bezüglich des in der Untersuchungssache gegen Georg und Michael Götz von Thüngersheim zwischen Justiz- und Administrativ-Behörden angeblich obwaltenden Competenzconflictes zu Recht:

„daß ein Competenzconflict nicht gegeben, sohin die Sache hierorts wegen Unzuständigkeit abzuweisen sei.“

Gründe:

Anton Adam Oechsner von Thüngersheim machte, als er am 7. Mai 1851 auf sein ½ Stunde von Thüngersheim entferntes s. g. Baumfeld ging, die Wahrnehmung, daß von den daselbst befindlichen Fruchtbäumen ein Birnbaum und ein Zwetschgenbaum, beiläufig zwei Zoll vom Boden weg, abgesägt und entwendet worden waren. Bei näherer Nachsuchung fand sich das Holz von diesen Bäumen in Scheitern aufgearbeitet in den in der Nähe befindlichen Rebenhaufen des Georg Götz und Michael Götz von Thüngersheim vor, und der bezüglich dieses Vorgangs am 10. Juni 1851 beim k. Landgerichte Würzburg r. / M. vernommene Damnificat gab an, daß er keinen Grund habe, anzunehmen, daß die Bäume ihm aus Bosheit oder Muthwillen abgeschnitten worden, sondern vielmehr glaube, daß es dem Thäter lediglich um das Holz zu thun war; fügte übrigens bei, daß der Werth des Birnbaums, da es noch ein junger tragbarer Baum gewesen, mindestens auf 10 bis 12 fl., der Werth des Zwetschgenbaums aber, da dieser schon alt gewesen, höchstens auf 3 fl. in Anschlag zu bringen sei, daß, wenn man aber bloß den Werth des Holzes in Anschlag bringe, solcher von den beiden Bäumen nur auf 4 fl. sich berechne.

Nach durchgeführter polizeilicher Untersuchung sprach das obengenannte Landgericht als Districtspolizei-Behörde mittelst Beschlusses vom 16. Juni 1851 aus, daß Georg und Michael Götz des angezeigten Holzdiebstahls schuldig erklärt, und jeder derselben zu vierwochentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werde, wobei in den Gründen angeführt wurde, daß in Rücksichtsnahme auf den Werth des entwendeten Holzes zu 4 fl. gemäß Verordnung vom 25. März 1816, die Strafgesetze wider den Diebstahl betreffend, in der vorerwähnten Weise habe erkannt werden müssen.

Die Verurtheilten wendeten hiegegen den Recurs an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ein, und diese erließ hierauf unter'm 31. Juli 1851 Entschließung dahin, daß, in Erwägung, daß der von dem Damnificaten angegebene Schadensbetrag bezüglich der ihm abgeschnittenen und entwendeten zwei Fruchtbäume auf 13 — 15 fl. sich belaust, nach der Größe dieses Betrages aber wohl ein straf-

rechtlicher, aber kein polizeilich strafbarer Thatbestand vorliege, der landgerichtliche Bescheid vom 16. Juni 1851 wegen Mangels eines strafpolizeilichen Reates außer Wirksamkeit zu setzen, und der vorwürfige strafrechtliche Reat zur Untersuchung und Aburtheilung vor die Justizbehörde zu verweisen sei.

Es wurden hienach die betreffenden Acten vom k. Landgerichte Würzburg r/M. an den Staatsanwalt am k. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg eingesendet, und von diesem dem genannten Gerichte vorgelegt.

Letzteres hat dann am 5. September 1851, übereinstimmend mit dem vom Staatsanwalte gestellten Antrage, in der Erwägung,

1) daß im gegebenen Falle nicht der Thatbestand einer ausgezeichneten Eigenthumsbeschädigung, sondern der Thatbestand eines Diebstahls vorliege, indem Art. 383 und 385 Thl. I. des Strafgesetzbuches zum Begriffe des Vergehens der Eigenthums-Beschädigung vorsätzlich rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung des fremdem Eigenthums erfordert, bei dem hier fraglichen Reate aber nicht die Absicht zu beschädigen, sondern die Absicht zu stehlen vorwalte;

2) daß bei Entscheidung der Frage, ob der Diebstahl eine polizeiliche Uebertretung oder ein Vergehen sei, der Werth des entwendeten Gegenstandes den Ausschlag gebe, welcher, da nicht die Fruchtbäume als solche, sondern das Holz derselben gestohlen wurde, nur die Summe von 4 fl. beträgt, zu Recht erkannt: es sei ein strafrechtlicher Reat nicht gegeben, sonach die Sache zur polizeilichen Cognition geeignet.

Hierauf hat der Staatsanwalt die Acten wieder dem Landgerichte mit dem vorerwähnten Erkenntnisse hinausgeschlossen, und dieses hat solche neuerlich der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg mit dem vorerwähnten Erkenntnisse zur weiteren Verfügung vorgelegt.

Am 18. Oktober v. Js. hat sodann das k. Kreisfiscalat ein Gesuch um Entscheidung des hier zwischen Verwaltungs- und Justiz-Behörden obwaltenden negativen Competenzconflicts eingereicht, und indem es auszuführen suchte, daß es sich von einer durch Artikel 383 und 385 Theil I. des Strafgesetzbuches verpönten Beschädigung von Fruchtbäumen, sohin von einer als Vergehen zu bestrafenden That handle, den Antrag gestellt, den Competenzconflict gegen die Justizbehörde zu entscheiden.

Zu diesem Behufe ist den Betheiligten gehörige Mittheilung gemacht wor-

den, von keiner Seite aber eine Denkschrift eingekommen.

Nachdem nun diese Sache in heutiger öffentlicher Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Berichterstatter ernannte Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag, worauf, da sich von Seite der Betheiligten Niemand eingefunden hatte, der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort nahm, und nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen:

„daß hier ein Competenzconflict nicht gegeben, somit die Sache hierorts wegen Unzuständigkeit abzuweisen sei."

Diesem Antrage des Staatsanwaltes mußte auch aus nachstehenden Motiven stattgegeben werden.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Würzburg hat in dem am 5. September v. Js. erlassenen oben angeführten Erkenntnisse angenommen, daß die fragliche That nicht die Merkmale eines Vergehens, sondern bloß die Merkmale eines polizeilich strafbaren Diebstahls an sich trage, und hat hiernach die Sache als zur polizeilichen Cognition geeignet erklärt, zu welchem Ausspruche dasselbe gemäß Artikel 49 und 54 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auch unbestreitbar competent war.

Daß unter den in diesem Erkenntnisse angenommenen Voraussetzungen die Sache vor die Polizeibehörden gehöre, läßt sich nicht bestreiten, und ist auch nicht in Abrede gestellt, allein es wird entgegen behauptet, und auszuführen gesucht, daß die Merkmale der That in dem stadtgerichtlichen Erkenntnisse nicht richtig beurtheilt seien, daß die That wirklich die Merkmale eines Vergehens an sich trage, wie dieß auch die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in ihrer unter'm 31. Juli v. Js. erlassenen Entschließung angenommen hat, und hieraus will dann die Zuständigkeit der Gerichte gefolgert werden.

Ganz unverkennbar bildet aber hiebei die Competenzfrage nur eine untergeordnete und bloß accessorische Frage, die mit der Entscheidung der Frage, welche Merkmale die fragliche That an sich trage, von selbst ihre Lösung findet.

Ueber letzterwähnte, die Qualification der That, das Materielle der Sache betreffende Frage, sich auszusprechen, liegt aber, nicht zu erwähnen, daß wenn die dießfallsige Annahme des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg angefochten werden wollte, dieß gemäß Artikel 60 des oben allegirten Strafprozeßgesetzes nur im Berufungswege durch die Staatsanwaltschaft hätte geschehen können, und abgesehen ferner davon, daß die besagte Regierungs-Entschließung vom 31. Juli 1850 nach dem damaligen Stand

der Sache einer neuerlichen Aburtheilung durch die Polizeibehörden ohnehin nicht hindernd entgegensteht, ganz außer dem Bereiche des durch das Gesetz über Competenzconflicte vom 28. Mai 1850 zur Entscheidung von Competenzconflicten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden angeordneten oberstrichterlichen Senates, es ist den erörterten Verhältnissen zufolge hier ein Competenzconflict im Sinne des vorerwähnten Gesetzes gar nicht vorhanden, und mußte demnach, wie oben geschehen, erkannt werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zweiten April achtzehnhundert zweiundfünfzig, wobei zugegen waren: Freiherr v. Gumppenberg, I. Präsident; Ministerialrath v. Friederich; Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner; Ministerialrath Hänlein; Oberappellationsgerichtsrath Herrschmann; Ministerialrath Pfeufer; Oberappellationsgerichtsrath Dr. Cucumus; dann Leeb, II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe, und Oberappellationsgerichtssekretär Paulus.

(unterschrieben sind:)

Frhr. v. Gumppenberg,
Präsident.

Paulus, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 17. April l. Js. den Kreis- und Stadtgerichtsrath Dr. Friederich Pöhlmann von Memmingen auf die in Bayreuth erledigte Rathsstelle auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und zum Rathe am Kreis- und Stadtgerichte Memmingen den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Friederich Weichselbaumer in München zu befördern, ferner

unter'm gleichen Tage dem Landgerichtsactuar Conrad Naumair zu Kipfenberg unter Enthebung von seiner bisherigen Stelle auf sein allerunterthänigstes Ansuchen die erledigte Advokatenstelle in Neumarkt zu verleihen;

dann unter'm 18. April l. Js. den Expeditor am Appellationsgerichte von Oberbayern, Carl Tradler zu Freising, auf dessen allerunterthänigste Bitte wegen nachgewiesener körperlicher Unfähigkeit, auf den Grund der Beilage IX. §. 22. lit. D. der Verfassungs-Urkunde mit Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen Dienstleistungen in den definitiven Ruhestand zu versetzen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 20.

München, Samstag den 24. April 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Belgien andererseits vom 1. September 1844 betreffend.

Nachdem die am 18. Februar d. Js. zu Berlin abgeschlossene Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Belgien andererseits vom 1. September 1844 die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und die

Auswechselung der Ratificationen allseitig erfolgt ist, so wird diese Uebereinkunft in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung andurch nachstehend zur Kenntniß und Darnachachtung mittels des Regierungsblattes bekannt gemacht.

München, den 21. April 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Sekretär:
Mayer.

Additional-Convention

vom 18. Februar 1852

zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage

vom 1. September 1844

zwischen dem

deutschen Zoll- und Handels-Verein einerseits

und

Belgien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-

Convention additionnelle

du 18 Février 1852

au Traité de commerce et de navigation du 1er septembre 1844

entre

l'Association

de douanes et de commerce Allemande d'une part

et

la Belgique d'autre part.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché des Meklembourg — Rossow, Netzeband et Schoenberg —, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenburg, les Duchés d'Anhalt-

Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits,

fortdauernd von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien aufrecht zu erhalten, und Willens, ihre Handels-Verhältnisse, wenn auch für jetzt nur vorläufig, bis zu dem Zeitpunkte zu ord-

Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe, et le Grand Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zoll-Verein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe et la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les États formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz et de Reuss-Schleitz; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part,

continuant à être animés du désir de conserver les rapports d'amitié entre les États du Zoll-Verein et la Belgique, et voulant pour leurs relations commerciales déterminer dès à présent un régime de transition jusqu'à l'époque où

nen, wo es möglich sein wird, auf breiten und dauernden Grundlagen zu unterhandeln, haben zu Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Otto Freiherrn v. Manteuffel, Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten 2c. 2c.

und

Seine Majestät der König der Belgier, den Herrn Johann Baptist Nothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen 2c. 2c.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel überein gekommen sind:

il sera possible de négocier sur des bases larges et permanentes, ont nommé des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse: le Sieur Othon Baron de Manteuffel, Président du Conseil des Ministres, Ministre d'État et des affaires étrangères, etc., etc.

et

Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur Jean-Baptiste Nothomb, son Ministre d'État, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près S. M. le Roi de Prusse, etc., etc.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Artikel 1.

Der Vertrag vom 1. September 1844, sowie die Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Juni 1846, werden bis zum 1. Januar 1854 unter den nachstehenden Verabredungen, Bedingungen und Modifikationen in Kraft erhalten.

Article 1.

Le traité du 1er Septembre 1844, ainsi que la convention pour la répression de la fraude du 26 Juin 1846, sont maintenus en vigueur jusqu'au 1er Janvier 1854 sous le clauses, conditions et modifications suivantes.

Artikel 2.

Die Flagge der Zollvereins-Staaten

Article 2.

Le pavillon des États du Zoll-Verein

soll bei der Einfuhr von Waaren jeder Art zur See in Belgien auf demselben Fuße behandelt werden, wie solches der Flagge Großbritanniens durch den Vertrag vom 27. Oktober 1851 bewilligt ist oder ihr künftig bewilligt, werden möchte. Desgleichen soll auch auf die aus den Häfen des Zollvereines kommenden Einfuhren die Aufhebung aller nach der Herkunft bemessenen außerordentlichen Differentialzölle in derselben Weise ausgedehnt sein, wie solche durch den erwähnten Vertrag an Großbritannien bewilligt ist oder von Belgien in Zukunft den aus britischen Entrepots kommenden Einfuhren bewilligt werden möchte.

Man ist außerdem übereingekommen, daß das rohe Steinsalz aus dem Zollverein bei der Einfuhr in Belgien auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas, unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten, oder aber auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn gleichmäßig zu dem Zolle von 1 fr. 40 Centimes pr. 100 Kilogramme zugelassen werden soll, vorbehaltlich der Seitens der belgischen Verwaltung zur Vorbeugung des Schleichhandels zu treffenden Anordnungen. Die reglementsmäßigen Anordnungen, welchen die belgischen Schiffe unterliegen, sollen auch auf die Schiffe des Zollvereins zur Anwendung kommen.

jouira, à l'importation par mer en Belgique des marchandises de toute espèce, du régime accordé au pavillon de la Grande-Bretagne par le traité du 27 Octobre 1851, ou à lui accorder à l'avenir. Seront également étendues aux importations provenant des ports du Zoll-Verein toutes les abolitions du droit extraordinaire de provenance, accordées à la Grande-Bretagne par le dit traité, ou que la Belgique pourrait accorder ultérieurement aux provenances des entrepôts Britanniques.

Il est convenu en outre que le sel gemme brut (Steinsalz) originaire du Zollverein sera, lors de son importation en Belgique, soit par le Rhin et l'Escaut, ou le Rhin et la Meuse, sous pavillon d'un des États du Zoll-Verein, soit par le chemin de fer belge-rhénan, également reçu au droit de 1 fr. 40 centimes par 100 Kilogrammes, sauf les mesures à prendre par l'administration belge pour prévenir la fraude. Les conditions réglementaires imposées aux navires belges seront également applicables aux navires du Zoll-Verein.

Artikel 3.

Die belgischen Schiffe sollen von der im Separat-Artikel zum Artikel 5 des Vertrages vom 1. September 1844 erwähnten außerordentlichen Flaggen-Abgabe befreit sein.

Waaren aller Art, ohne Unterschied des Ursprunges, welche nach belgischen Häfen gebracht und von dort auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn oder auf den niederländischen Binnenwässern oder der Maas nach dem Zollverein wieder ausgeführt werden, sollen zu denselben Zollsätzen in den Zollverein eingehen, als wenn sie direkt in einen Hafen des Zollvereins unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten eingeführt wären.

Article 3.

Les navires belges seront affranchis du droit extraordinaire de pavillon, mentionné à l'article séparé, qui fait suite à l'article 5 du traité du 1er Septembre 1844.

Les marchandises de toute espèce sans distinction d'origine, importées dans les ports belges, et de là réexpédiées dans le Zoll-Verein par la voie du chemin de fer belge-rhénan ou des eaux intérieures des Pays-Bas ou de la Meuse, seront admises dans le Zoll-Verein aux mêmes droits, que si elles étaient directement importées dans un port du Zoll-Verein sous pavillon du Zoll-Verein.

Artikel 4.

In Erweiterung des Artikels 18. des Vertrages vom 1. September wird das Verbot, mit welchem in Belgien noch die Durchfuhr einiger Artikel belegt ist, auf den Staats-Eisenbahnen aufgehoben; mit Ausnahme von Schießpulver und Eisen, sowie von Leinengarn und -Geweben und Steinkohlen bei dem Durchgange nach Frankreich.

Eisen, welches aus dem Zollverein auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn oder auf dem Rhein und der Schelde oder auf dem Rhein und der Maas eingehet, um über einen Hafen des Zollvereins oder über einen

Article 4.

Par extension de l'article 18 du traité du 1er Septembre, la prohibition qui frappe encore en Belgique le transit de quelques articles est levée sur les chemins de fer de l'État; sauf en ce qui concerne la poudre à tirer et les fers, et l'expédition vers la France des fils et tissus de lin et de la houille.

Les fers venant du Zoll-Verein par le chemin de fer belge-rhénan ou par le Rhin et l'Escaut ou par le Rhin et la Meuse pour rentrer dans le Zoll-Verein par un port du Zoll-Verein ou

Hafen der Ems, der Weser oder der Elbe, nach dem Zollverein wieder einzugehen, soll frei von jeder Abgabe zum Transit durch Belgien verstattet werden, vorbehaltlich der gemeinsam zu verabredenden Control-Maßregeln.

par un port de l'Ems, du Weser ou de l'Elbe, seront admis à transiter par la Belgique, en exemption de tout droit, sans préjudice des mesures de contrôle à prendre de commun accord.

Was die accisepflichtigen Waaren betrifft, so werden die Versender sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen haben, welche die belgische Verwaltung zur Vorbeugung der Beeinträchtigung der Accise getroffen hat oder treffen wird.

Pour ce qui regarde les marchandises soumises à l'accise, les expéditeurs auront à se conformer aux mesures prescrites ou à prescrire par l'administration belge pour empêcher la fraude de l'accise.

Artikel 5.

An die Stelle des Artikels 17 des Vertrages vom 1. September treten folgende Bestimmungen:

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welcher durch die nachstehend genannten Gebietstheile des Zollvereins stattfindet, soll höchstens den folgenden Abgaben vom Zollzentner unterworfen sein:

1) für alle Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;

2) für alle Waaren, welche auf der linken Seite des Rheins von der belgi-

Article 5.

L'article 17 du traité du 1er Septembre est remplacé par les dispositions suivantes:

Le transit des marchandises venan de la Belgique ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, aux droits suivants par quintal (Zoll-Zentner):

1. pour toutes les marchandises qui se dirigent, par le territoire du Zoll-Verein, de la Belgique vers la France, de la Belgique vers les Pays-Bas, et de la Belgique vers la Belgique, ou vice versa un demi silbergros;

2. pour toutes les marchandises qui de la frontière belge se dirigent,

schen Grenze nach einem Rheinhafen gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;

3) für alle Waaren, welche auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn in Cöln ankommen und von dort

a) auf dem Rhein, dem Main, dem Donau- und Main-Kanal und der Donau ausgeführt werden, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;

b) auf dem Rhein nach Bieberich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckarhafen gebracht und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Neuburg bis Mittenwald einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, $7^5/_7$ Pfennigen;

c) auf dem Rhein nach Bieberich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckarhafen gebracht und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, drei Silbergroschen;

4) für alle Waaren, welche in anderen, als den vorstehend angegebenen Richtungen, jedoch ohne Ueberschreitung der Oder, durch das Gebiet des Zollvereins durchgeführt werden, 5 Silbergroschen.

sur la rive gauche du Rhin, vers un des ports de ce fleuve, ou vice versa, un demi silbergros;

3. pour toutes les marchandises qui, arrivées à Cologne par le chemin de fer belge-rhénan, sont exportées:

a) par le Rhin, le Mein, le Canal du Danube et du Mein, et le Danube, ou vice versa un demi silbergros;

b) par le Rhin vers Bieberich, Mayence, un port rhénan plus en amont, ou vers un port du Mein et du Neckar, et qui ensuite, transportées par terre, traversent la ligne de frontière entre Neubourg et Mittenwald, ou vice versa $7^5/_7$ fenins;

c) par le Rhin vers Bieberich, Mayence, un port rhénan plus en amont, ou vers un port du Mein et du Neckar, et qui, transportées par terre, traversent la ligne de frontière entre Mittenwald et le Danube, ou vice versa trois silbergros;

4. pour toutes les marchandises qui suivent des directions autres que celles indiquées plus haut et qui, sans néanmoins franchir la ligne de l'Oder, traversent le territoire du Zoll-Verein, 5 silbergros.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden, keiner lästigeren Behandlung unterliegen und weder andere noch höhere Durchgangs-Abgaben entrichten soll, als der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et ne payera d'autres ni de plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein.

Art. 6.

Um die Hälfte ermäßigt wird die Differential-Zoll-Begünstigung, welche nach den §§. a. und b. des Artikels 19 des Vertrages vom 1. September an Belgien gewährt ist für das unter Lit. A. und B. im Tarif des Zollvereins bezeichnete und in die Staaten des Zollvereins, sei es über die Landgrenze zwischen beiden Ländern, sei es mittelst der Maas und des Kanals von Herzogenbusch oder mittelst der Schelde und den Binnengewässern über das Hauptzollamt Emmerich eingeführte Eisen.

Article 6.

Est réduite de moitié la faveur différentielle accordée à la Belgique par les §§. *a.* et *b.* de l'article 19 du traité du 1er Septembre pour les fers désignés sous les Litt. *A.* et *B.* au tarif du Zoll-Verein et importés dans les États du Zoll-Verein, soit par la frontière de terre entre les deux pays, soit par le bureau d'Emmerich par la voie de la Meuse et du canal de Bois-le-Duc ou par l'Escaut et les eaux intérieures.

Artikel 7.

Das unter dem 26. Juni 1816 in Ausführung des Artikels 34 des Grenzvertrages von demselben Tage getroffene Uebereinkommen soll auch fernerhin beobachtet werden.

Article 7.

L'arrangement arrêté sous la date du 26 Juin 1816 en exécution de l'article 34 du traité des limites du même jour continuera à être observé.

Die aus dem Zollverein herstammenden Sämereien, mit Ausnahme der Oel-Sämereien, sollen in Belgien zu der Hälfte der gegenwärtig bestehenden Eingangsabgabe zugelassen werden.

Les semences, autres que graines oléagineuses, originaires du Zoll-Verein, seront admises en Belgique à la moitié du droit d'entrée actuellement en vigueur.

Artikel 8.

Sobald die belgische Regierung in Folge des Gesetzes vom 20. Dezember 1851 die Ausführung der Luxemburg-Belgischen Eisenbahn sicher gestellt haben wird, wird die preußische Regierung ihrerseits sich mit den geeigneten Maaßregeln beschäftigen, um die Weiterführung der Eisenbahn von Saarbrück nach der Grenze des Großherzogthums Luxemburg zu befördern, und die beiden Regierungen werden sich eintretenden Falles zu dem Ende verständigen, um den Anschluß im Großherzogthum bei der Großherzoglichen Regierung zu erwirken.

Man wird sich auch über die Ermäßigung der Durchgangs-Abgaben auf dieser Straße verständigen.

Article 8.

Dès que le Gouvernement Belge, en vertu de la loi du 20 Décembre 1851, aura assuré l'exécution du chemin de fer du Luxembourg-Belge, le Gouvernement Prussien de son côté s'occupera des moyens propres à favoriser le prolongement du chemin de fer de Sarrebrück à la frontière du Grand-Duché de Luxembourg; et s'il y a lieu les deux Gouvernements s'entendront pour obtenir du Gouvernement Grand-Ducal la jonction dans le Grand-Duché.

On s'entendra de même par rapport aux droits de transit à réduire sur la dite route.

Artikel 9.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, die gegenwärtige Convention vier Monate vor dem Ablaufe des Jahres 1852 zu kündigen; in diesem Falle sollen der Vertrag vom 1. September 1844 und die gegenwärtige Convention am 31. Dezember 1852 außer Kraft treten.

Article 9.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de dénoncer la présente convention quatre mois avant la fin de l'année 1852; en ce cas le traité du 1er Septembre 1844 et la présente convention seraient mis hors de vigueur le 31 Décembre 1852.

Die gegenwärtige Convention soll sogleich allen betreffenden Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Ratifikationen sollen in Berlin spätestens am 31. März ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin den 18. Febr. 1852.

(L. S.) (L. S.)

Manteuffel. Nothomb.

La présente convention sera immédiatement soumise à la ratification de tous les gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin le 31 Mars au plus tard.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 18 Février 1852.

(L. S.) (L. S.)

Manteuffel. Nothomb.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. April l. Js. den Rechnungs-Commissär der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Johann Tramer, zur Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, seiner Bitte gemäß, zu versehen; zum Rechnungscommissär der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, den Rechnungsgehilfen Jakob Miedl zu München zu befördern, und zum Rechnungsgehilfen der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, den funktionirenden Rechnungsrevisor, vormaligen Patrimonialrichter von Möhren, August Häring, zu ernennen; ferner

unter'm 21. April l. Js. den Obercommissär der Polizeidirection der Haupt- und Residenzstadt München, Julius Düring, zum Verweser der erledigten Polizeidirektorstelle dahier, mit dem Range eines Regierungsrathes, zu ernennen;

unter'm gleichen Tage, den Kreis- und Stadtgerichtsrath Sebastian Windisch in Landshut wegen körperlicher, seine Funktionsfähigkeit sehr beschränkender Gebrechlichkeit in den temporären Ruhestand zu versetzen, dem Kreis- und Stadtgerichts

Landshut statt desselben einen Assessor beizugeben, und hiezu den Regierungsfiskalatsraths-Accessisten Carl Pracher in München zu ernennen, dann

unter'm 22. April l. Js. den Lehrer der II. Classe des Gymnasiums zu Dillingen, Professor Michael Heumann, seinem Ansuchen entsprechend, von dem Antritte der ihm verliehenen Stelle eines Rektors und Lehrers der III. Gymnasialclasse in Kempten zu entheben, und die hiedurch abermals in Erledigung kommenden beiden Stellen, und zwar das Rektorat in widerruflicher Eigenschaft, dem Professor der III. Classe des Gymnasiums zu Amberg Dr. Theodor Moertl zu übertragen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu verleihen, und zwar:

unter'm 15. April l. Js. die Pfarrei Weihern, Landgerichts Naabburg, dem Priester Georg Huber, Cooperator zu Pürkwang, Landgerichts Rottenburg;

unter'm 16. April l. Js. das Beneficium in Sameister, Landgerichts Füssen, dem Priester Alois Unsinn, Frühmeß-Beneficiumsvicar zu Unterglauheim, Landgerichts Höchstädt;

unter'm 18. April l. Js. unter Enthebung des seitherigen Pfarrers zu Sct. Pölten in Weilheim, Landgerichts gleichen Namens, Priester Theodor Hermann, dessen allerunterthänigster Bitte willfahrend, von dem Antritte der ihm allerhöchst in Gnaden zugedachten Pfarrei Heldenstein, Landgerichts Mühldorf, die hiedurch auf's Neue erledigte Pfarrei Heldenstein dem Priester Franz Xaver Quitzmann, Beneficiat an der Metropolitan-Pfarrkirche zu U. L. Frau in München, dann mit allergnädigster Genehmigung

der Resignation des Priesters Johann Baptist Franz auf die Pfarrei Wenigmünchen, Landgerichts Bruck, vom 1. Mai l. Js. an,

die Pfarrei Wenigmünchen dem Priester Mathias Kammerer, Cooperator-Expositus in Reithofen, Landgerichts Erding.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Minister der französischen Republik und Vorstande der politischen Section im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Paris, Eduard Thouvenel, das Großkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 21.

München, Dienstag den 27. April 1852.

Inhalt:

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Johann Baptist Ritter, vormaligen Sekretärs der k. Hof- und Staatsbibliothek zu München, gegen den k. Fiskus, wegen Alimentation, hier den Competenzconflikt zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Appellationsgerichte dieses Kreises betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Johann Baptist Ritter, vormaligen Sekretärs der k. Hof- und Staatsbibliothek zu München, gegen den k. Fiskus, wegen Alimentation, hier den Competenzconflikt zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Appellationsgerichte dieses Kreises betreffend, zu Recht:

„daß die Gerichte zur Verhandlung „und Entscheidung der von J. B. „Ritter auf Erhöhung seines Unter-

„haltsbeitrages am 21. März präs. „16. April v. Js. gestellten Klage nicht „competent seien.“

Gründe:

Johann Baptist Ritter, vormals Sekretär der k. Hof- und Staatsbibliothek dahier, wurde wegen fortgesetzten Verbrechens der Amtsuntreue durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 18. November 1845 seines Dienstes entsetzt, und zu sechsjähriger Festungsstrafe zweiten Grades, sowie zum Ersatze des Unterschlagenen im Betrage von 6505 fl. verurtheilt. Ein Theil der bemerkten Freiheitsstrafe wurde ihm jedoch im Gnadenwege erlassen, und sofort derselbe bereits am 24. Juni 1849 in Freiheit gesetzt, worauf er seinen Wohnsitz wieder in München nahm.

Durch den erwähnten Ersatz an die k. Hof- und Staatsbibliothek wurde sein ganzes Vermögen aufgezehrt, und da er von keiner Seite eine Privatunterstützung zu beziehen oder anzusprechen hatte, durch ärztliche Zeugnisse aber wegen körperlicher Gebrechen und namentlich wegen großer Gesichtsschwäche für gänzlich unfähig erklärt wurde, sich durch irgend eine Beschäftigung den nothwendigen Lebensunterhalt selbst zu erwerben, so suchte er durch das k. Staatsministerium des Innern eine angemessene Alimentation zu erlangen, die ihm auch durch Finanz-Ministerial-Rescript vom 9. Oktober 1849 anfangs zu monatlichen 12 fl., dann auf weiteres Ansuchen durch Rescript vom 16. Juni 1850 zu monatlichen 15 fl. jedoch vom 1. Juli 1850 an nur unter der Bedingung bewilligt wurde, daß er seinen Aufenthalt ausserhalb München nehmen würde.

Ritter, sowohl durch diese beigefügte Bedingung als auch dadurch sich verletzt fühlend, daß ihm nicht der zu seinem Unterhalte unentbehrliche Betrag von monatlichen 25 fl. verliehen, und daß diese Verleihung nicht bis auf den 21. Juni 1849 als den Tag seiner Entlassung aus dem Straforte — zurückerstreckt wurde, betrat nun, nachdem er angeblich mit seinen dießfallsigen Gesuchen auf dem Administrativwege nicht durchzudringen vermochte, den Rechtsweg, indem er sub präs. 16. April 1851 bei dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern gegen den k. Fiskus Klage erhob und in solcher gestützt auf §. 4 Abs. 3 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 die Bitte stellte, den k. Fiskus zur Verabfolgung einer monatlichen Alimentation von 25 fl. und zur Nachbezahlung der vom 24. Juni 1849 bis März 1851 zu wenig bezogenen Unterhaltsraten im Gesammtbetrage von 237 fl. 50 kr. für schuldig zu erkennen.

Auf die dem k. Kreisfiskalate von

Oberbayern geschehene Mittheilung dieser Klage erklärte jedoch die k. Regierung dieses Kreises, Kammer des Innern, mit Schreiben vom 3. Juni 1851, daß sie die Verhandlung und Entscheidung dieser Sache für die Verwaltungsbehörden in Anspruch nehme, und verband hiemit für den Fall, daß das Appellationsgericht auf seiner Zuständigkeit beharren sollte, das Ansuchen, in Ansehung des hiernach gegebenen Competenzconfliktes nach Maaßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1850 das Weitere zu verfügen.

Diesem Antrage gemäß wurde sofort auch von dem genannten Gerichtshofe das entsprechende Verfahren eingeleitet, in dessen Verlaufe sodann von beiden hievon verständigten Theilen, nämlich sowohl von dem Kläger Ritter und resp. seinem Offizialanwalte Hofrathe und Advokaten Rey als auch von Seite des Regierungsfiskalates Denkschriften einkamen.

Nachdem die geschlossenen Akten durch Vermittlung des k. Staatsanwalts dem obersten Gerichtshofe zur Vorlage gekommen waren, wurde der zur öffentlichen Verhandlung hierüber vorerst auf den 15. Dezember v. Js. anberaumte — wegen Verhinderung des klägerischen Anwaltes aber vertagte — Termin auf den 2. April 1852 reasumirt, und den Betheiligten nach Ausweis der vorliegenden Insinuationsdokumente hievon rechtzeitig Nachricht gegeben.

Als die Sache in der öffentlichen Sitzung vom gestrigen aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Herrschmann unter Ablesung der wichtigeren Aktenstücke Vortrag, nach dessen Beendigung sodann vorerst der für den Kläger Ritter erschienene Hofrath und Advokat Rey das Wort nahm, und die Zuständigkeit der Gerichte darzulegen suchte, während der ihm nachfolgende k. Staatsanwalt dieser Ansicht entgegentretend den Antrag stellte:

„zur Verhandlung und Entscheidung „der vorliegenden Sache die Administrativstellen für competent zu erklären.“

Bei der hiernach stattgefundenen rechtlichen Prüfung der Sache hat sich nun dieser Antrag der k. Staatsbehörde aus nachfolgenden Erwägungen auch als begründet erwiesen:

1) Die Bestimmung des §. 4. Abs. 3. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825, auf welche J. B. Ritter den wider den Fiskus auf Erhöhung des ihm bereits bewilligten Unterhaltsbeitrages erhobenen Anspruch gründet, ist ihrer Natur nach nichts anderes, als eine Ergänzung zu jener des §. 5 des hiemit im engsten Zusam-

32*

menhange stehenden Heimathsgesetzes vom nämlichen Tage, indem sie von der hierin enthaltenen unbeschränkten Anordnung, daß die Heimath in der betreffenden Gemeinde den Anspruch auf Wohnsitz und auf die benöthigte Unterstützung gewähret, eine Ausnahme lediglich dahin statuirt, daß Staatsdiener, welche entweder durch freiwilligen Verzicht auf den Staatsdienst oder durch gesetzwidriges Betragen den Anspruch auf Pension verloren haben und verarmen, nebst ihren Angehörigen nicht der Gemeinde ihrer Heimath, sondern dem Staate zur Last fallen.

Jede Ausnahme von einer bestehenden Regel ist nun schon an sich nicht geeignet, eine Veränderung an den Grundlagen zu bewirken, auf welche die Regel gebaut ist, sie dient vielmehr nach einem bekannten Rechtsgrundsatze blos dazu, die letztere mit allen ihren Consequenzen zu befestigen.

Das Fundament, auf welchem die in §. 5 des Heimathsgesetzes statuirte Regel beruht, besteht aber lediglich in der Verarmung der Heimathsangehörigen, d. i. in ihrer Unvermögenheit, sich den nothdürftigen Lebensunterhalt selbst zu erwerben, und aus diesem Grunde ist auch hierin ausdrücklich auf die allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 über die Armenpflege hingewiesen, nach deren Maaßgabe jene Verpflichtung der Heimathsgemeinden gewürdigt und vollzogen werden soll.

An diesem Fundamente konnte und wollte aber durch die ergänzende Bestimmung des §. 4 Abs. 3 des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung nichts geändert werden, wie dieses die betreffenden Verhandlungen der beiden Ständekammern vom Jahre 1825 Bd. IV. S. 26 — 28 und 59, dann Bd. XII. S. 406 — 415 und 615, endlich Beil. Bd. VIII. S. 383 384 und 589 überzeugend zu entnehmen geben, und nachdem die Beurtheilung der Frage ob und in wie weit Jemand zur eigenen Erwerbung seines Unterhaltes unfähig und somit einer fremden Unterstützung bedürftig sei, nach Inhalt der oben allegirten Verordnung vom 17. November 1816, insbesondere nach Abschn. II. Tit. 1 Art. 15 derselben, lediglich den Armenpflegen zugewiesen ist, die Armenpflegschaftsräthe und Ausschüsse aber nach ihrer organischen Stellung nur den Verwaltungs- und resp. Polizeibehörden untergeordnet, nämlich der Aufsicht und Leitung der städtischen Polizebehör-

den und Landgerichte, dann der an die Stelle der vormaligen General-Kreiscommissariate getretenen Kreisregierungen, Kammer des Innern, und in letzter Instanz der Oberaufsicht des k. Staatsministeriums des Innern untergeben sind, da endlich diese Unterordnung durch die späteren allerhöchsten Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen (Kreisregierungen) und der Ministerien von den Jahren 1817 und 1825 ihre neuerliche Bestätigung erlangt hat, so folgt hieraus allein schon, daß jene Frage niemals zur Kognition und Entscheidung der Gerichte ressortiren könne.

2) In dem gegenwärtigen Falle ist auch die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden darüber, ob und daß Ritter wegen Armuth auf einen Alimentationsbeitrag überhaupt Anspruch zu machen habe, gar nicht bestritten. Ritter hat sich vielmehr um einen solchen selbst dahin gewendet und ihn auch wirklich bewilligt erhalten. Streitig ist dermal nur die Frage, ob ihm dieser Alimentationsbeitrag bis zu dem von ihm verlangten — von den Verwaltungsstellen aber verweigerten — Betrag von monatlichen 25 fl. zu erhöhen sei. Diese nicht mehr den Anspruch an sich sondern blos das Maaß desselben betreffende Frage aber, welche offenbar zu der voraus angeführten Hauptfrage eine blos untergeordnete Stellung einnimmt, kann eben deßhalb keine andere Natur und keine höhere Bedeutung ansprechen, als die Hauptfrage, von der sie erst Leben und Bedeutung empfängt, sie kann und muß vielmehr nur nach den nämlichen Grundsätzen beurtheilt und entschieden werden, die für die letztere gelten, und nachdem in Ansehung dieser jede Art von Cognition unbestritten nur zum Wirkungskreise der Verwaltungs- und resp. Polizeibehörden gehört, so bringt es schon die ganz untrennbare Connexität der Sache mit sich, daß auch sie der nämlichen Beurtheilungs-Sphäre anheimfällt.

(Vergl. Cod. jud. cap. 1. §. 10).

3) Die richterliche Zuständigkeit in der vorliegenden Sache kann ferner auch nicht dadurch begründet werden, daß im §. 4 Abs. 3 des Ansässigmachungs-Gesetzes nicht, wie im §. 5 des Heimathsgesetzes geschehen, auf die allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 über die Armenpflege als maaßgebend für ihren Vollzug hingewiesen ist, denn hiedurch konnte ebensowenig ein privatrechtlicher

Grund für einen Alimentationsanspruch der in Mitte liegenden Art geschaffen werden, als durch den weiteren Umstand, daß bei den in erster Gesetzstelle erwähnten Kathegorien von Personen die Last ihres Unterhaltes ausnahmsweise dem Staate zugewiesen wurde, denn einerseits wurde auch in Ansehung dieser Personen vermöge des schon erwähnten Zusammenhanges der beiden Gesetze die nothwendige Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verordnung über Armenpflege, soweit sie hieher (wie z. B. namentlich in Ansehung des Abschn. II. Tit. 1 derselben) allerdings anwendbar erscheinen, keineswegs ausgeschlossen, wie dieses schon oben näher erörtert wurde, andererseits aber ist auch darin, daß der Staat aus bewegenden Gründen der Billigkeit den Heimathsgemeinden einen Theil der ihnen allein zukommenden Last abgenommen hat, die Aufstellung einer den Fiskus privatrechtlich bindenden Verpflichtung nicht im mindesten zu erkennen. Für eine solche Verpflichtung wurde durchaus kein neuer Rechtsgrund geschaffen, die auf dem alleinigen Titel der Armuth beruhende Last wurde vielmehr in ihrer Wesenheit hiedurch gar nicht berührt, vielweniger alterirt, und nur das Subjekt der Belastung allein hat eine auf die Beschaffenheit der Last und ihres Grundes, und somit auf das objektive Hauptmoment ganz einflußlose Veränderung erlitten.

4) Wollte man aus dieser Zuweisung einer dem Staate vorher nicht obgelegenen Last an denselben die Folgerung ableiten, daß er hiedurch dem Alimentationsbedürftigen privatrechtlich haftbar geworden sei, und somit dem Letzteren eine Klage gegen den Fiskus vor den Gerichten gestatten, so wäre nicht abzusehen, warum die gleiche Berechtigung denjenigen gegenüber ihren Heimathsgemeinden versagt sein sollte, die bezüglich ihres nothdürftigen Lebensunterhaltes an deren regelmässige Unterstützung verwiesen sind, da es von selbst einleuchtet, daß nicht in der zufälligen Person des Belasteten, sondern nur in dem Verhältnisse der Belastung selbst ein privatrechtlicher Titel seine Entstehung finden kann, und der Staat als juristische Person mit den physischen Personen seiner Angehörigen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten theilet.

5) Am allerwenigsten kann endlich in dem gegenwärtigen Falle ein privatrechtlicher Titel aus dem früheren staatsdienerlichen Verhältnisse des Ritter ab-

geleitet werden, denn jenes Dienst- und resp. Vertragsverhältniß zwischen ihm und dem Staate, aus dem nur allein die in der IX. Verfassungsbeilage garantirten Rechte entspringen, ist durch seine auf den Grund eines Amtsverbrechens verwirkte Entsetzung von seiner Stelle längst erloschen, es kann daher weder jemals wieder aufleben, noch in irgend einer Beziehung als fortwirkend betrachtet werden, und wenn gleichwohl bei Personen seiner Kathegorie an der Stelle der verpflichteten Heimathsgemeinde der Staat die Last des Unterhaltes übernommen hat, so war hiezu nach dem Zeugnisse der einschlägigen Ständeverhandlungen das frühere Dienstverhältniß derselben nur in so ferne ein — jedoch nicht aus Gründen des Rechtes sondern aus rein menschlichen Rücksichten der Billigkeit mitwirkender — Bestimmungsgrund, als es für die betreffenden Gemeinden nicht nur höchst lästig, sondern in den allermeisten Fällen geradezu unmöglich wäre, den Entschlüssen und Handlungen der bei ihnen heimathsberechtigten Staatsdiener, durch welche sie den Anspruch auf Pension verlieren, auf irgend eine Weise kontrollirend oder vorbeugend entgegenzuwirken. Aus diesen Gründen war daher in Hinblick auf die Bestimmungen des §. 9 des Ansässigmachungs- und des §. 8 des Heimathsgesetzes, dessen Ausnahmsfall nach vorstehender Ausführung hier nicht gegeben ist, die Zuständigkeit in der vorliegenden Klagsache nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsstellen zu vindiziren.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dritten April achtzehnhundert zweiundfünfzig, wobei zugegen waren: Frhr. v. Gumppenberg, I. Oberappellationsgerichts-Präsident; Ministerialrath v. Friederich; Oberappellationsgerichtsrath Schwerzfelner; Ministerialrath Hänlein; Oberappellations-Gerichtsrath Herschmann; Ministerialrath Pfeufer; Oberappellationsgerichtsrath Dr. Eucumus; dann II. Staatsanwalt Leeb, und Oberappellationsgerichts-Secretär Paulus.

(unterschrieben sind:)

Freiherr von Gumppenberg,
Präsident.

Paulus.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Kreis- und

Stadtgerichtsrath, auch Wechselrichter Carl von Gemünden in Augsburg wegen nachgewiesener körperlicher Gebrechlichkeit und dadurch herbeigeführter Dienstunfähigkeit auf die Dauer eines Jahres, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg einen Assessor beizugeben und hiezu den Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Privatdozenten an der Universität Erlangen Dr. Heinrich Ludwig Ordolff zu ernennen; ferner die am Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt erledigte Protokollistenstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Ernst Hauk von Ansbach, zur Zeit in Bamberg, und die am Kreis- und Stadtgerichte Straubing erledigte Protokollistenstelle dem Rechtspraktikanten und Advokaten-Concipienten Anton Mayer, zur Zeit in Vilshofen, beiden in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, dann

unter'm 23. April l. Js. den geheimen Rath und ordentlichen Professor Dr. Joh. Nepomuk von Ringseis in billiger Berücksichtigung seiner vorgerückten Lebensjahre, sowie unter wohlgefälliger Anerkennung seiner bisherigen entsprechenden Dienstleistungen vom 1. September 1852 anfangend, der ihm obgelegenen Verpflichtung, klinische Vorträge, sowie Vorlesungen über spezielle Therapie abzuhalten, zu entbinden, und

den ordentlichen Professor Hofrath Dr. Carl Pfeufer zu Heidelberg vom 1. September l. Js. anfangend, zum ordentlichen Professor der speziellen Therapie- und Klinik an der medizinischen Fakultät der Hochschule München zu ernennen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. April l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Rentbeamten Maximilian Joseph Schöller zu Kronach zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Kronach zu ernennen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 22. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Lohnkutschersohn Johann Michael Herst von Nürnberg, für großjährig zu erklären.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 22.

München, Freitag den 30. April 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Normen bei den Veräußerungen von Staats-Realitäten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die bestehenden Normen bei den Veräußerungen von Staatsrealitäten einer Revision unterstellen zu lassen und beschließen hiemit, unter Aufhebung der früheren Verordnung vom 30. September 1811 Reg.-Bl. 1811 S. 1577, mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit vielfach eingetretenen Veränderungen, über die Behandlung der Staats-Realitäten-Verkäufe überhaupt und über

die bei solchen Verkäufen zum Grunde zu legenden Bedingungen, wie folgt:

I.

Behandlung der Staatsrealitäten-Verkäufe überhaupt.

1) Der Anordnung des Verkaufes einer Staatsrealität hat jederzeit die Einholung der allerhöchsten Königlichen Bewilligung und die Erfüllung der übrigen im §. 93 der Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Staatsministerien betreffend, enthaltenen Vorschriften voranzugehen.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur statt:

a) bei Staatsrealitäten, deren Werth fünfzig Gulden nicht übersteigt,

b) in dringenden Fällen, wo aus jedem Aufschube wesentliche Nachtheile entspringen würden.

In solchen Fällen ist jedoch mit der Anordnung des Verkaufes Anzeige an Uns zu erstatten und Unsere Genehmigung nachträglich einzuholen.

2) Der Antrag, in welchem die allerhöchste Bewilligung des Königs zur Anordnung des Verkaufs einer Staatsrealität nachgesucht wird, hat zu enthalten:

a) eine genaue Erörterung der Motive des Verkaufes,

b) die Angabe

aa) des Schätzungswerthes,

bb) des Ertragswerthes, der zu verkaufenden Staatsrealität, wie solche bei vorschriftsmäßiger Ermittelung sich herausgestellt haben;

c) den Entwurf der besonderen Bedingungen, unter welchen der Verkauf zu vollziehen sein dürfte, wenn deren nothwendig.

d) die Bezeichnung des Zweckes, zu welchem der Kaufschilling verwendet werden soll.

3) Der Schätzungswerth ist durch verpflichtete Sachkundige mit gewissenhafter Umsicht zu erheben, und das Gutachten derselben klar und bestimmt zu Protokoll zu bringen.

Ist Anlaß gegeben die Richtigkeit der Schätzung in Zweifel zu ziehen, so soll dieselbe mit Verwendung anderer verpflichteter Sachverständigen wiederholt werden.

4) Der Ertragswerth besteht in dem fünfundzwanzigfachen Betrage der bisherigen Pachtrente, und wenn eine Verpachtung nicht stattgefunden hat, in dem fünfundzwanzigfachen Betrage der bisherigen, im eigenen Betriebe erzielten Rente.

Die Rente ist nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte zu berechnen,

und in den Fällen, wo ein kürzerer Durchschnitt angewendet werden müßte, dieses besonders zu bemerken.

Wo Gründe gegeben sind, die Uebereinstimmung des auf solche Weise ermittelten Ertrages mit der wahren Ertragsfähigkeit zu bezweifeln, ist auch die letztere durch Schätzung zu erheben.

5) Bei Realitäten, welche eine Rente oder Nutzung nicht abwerfen, genügt die Ermittlung des Schätzungswerthes.

6) Kein Staatsrealitäten-Verkauf darf ohne vorgängige, den vorstehenden Normen entsprechende Werthserhebung stattfinden.

7) Dem Vollzuge des Verkaufs einer Staatsrealität hat eine dem Zwecke entsprechende öffentliche Bekanntmachung voranzugehen.

Der Verkauf ist im Wege der öffentlichen Versteigerung zu bewerkstelligen.

Ausnahmen von diesen beiden Vorschriften finden nur statt, wenn mit ihrer Beobachtung ein erheblicher Nachtheil verbunden wäre, oder wenn besondere Rechtsverhältnisse, oder erhebliche Verwaltungs-Rücksichten einen öffentlichen Verkauf als unzulässig erscheinen lassen.

8) Ein abgeschlossener Verkauf einer Staatsrealität ist der Genehmigung der zuständigen Kreisregierung zu unterstellen, welche hiebei nach den Vorschriften des §. 94 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Bildung und den Wirkungskreis der Kreisregierungen betreffend, zu verfahren hat.

Unserem Staatsministerium der Finanzen ist unbenommen, die Genehmigung der Staatsrealitäten-Verkäufe sich selbst vorzubehalten, wenn Gründe dafür gegeben erscheinen.

In dem durch Absatz 2 des eben angeführten §. 94 vorgesehenen Falle, oder wenn sonst eine Abweichung von den Bedingungen statt gefunden hat, an welche die gemäß Ziffer 1 oben eingeholte allerhöchste Bewilligung des Königs geknüpft worden ist, oder welche derselben zu Grunde gelegt worden sind, muß der abgeschlossene Verkauf der königlichen Genehmigung unterstellt werden.

9) Mit dem Anfange eines jeden Verwaltungsjahres ist eine Uebersicht der, in diesem Jahre vorzunehmenden Staatsrealitäten-Verkäufe in duplo vorzulegen, welche die Verkaufsobjekte, deren Bezeichnung und die im §. 2 oben aufgeführten Momente enthalten, dann mit den erforderlichen Nachweisen versehen sein muß, damit die Königliche

Genehmigung zum Verkaufe der verzeichneten Realitäten erholt werden könne.

Ueber jeden Staatsrealitäten-Verkauf muß eine besondere Verhandlung gepflogen, und, wenn die allerhöchste Genehmigung zum Verkaufe noch nicht gegeben ist, ein besonderer Bericht erstattet werden, soferne nicht das Bestehen einer Connexität unter den Verkaufsobjekten, oder andere außerordentliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

10) Mit dem Berichte über den abgeschlossenen Verkauf einer Staatsrealität ist jederzeit

a) die Nachweisung der vorausgegangenen öffentlichen Bekanntmachung,

b) das Versteigerungs- beziehungsweise das Verkaufsprotokoll,

c) eine das Verkaufsobjekt, den Schätzungs- und Ertragswerth, dann das Ergebniß des Verkaufes darstellende Uebersicht vorzulegen, und das Schätzungsprotokoll sammt Ertragsberechnung wieder einzusenden.

11) Der Kaufschilling für eine Staatsrealität, er mag sogleich ganz oder theilweise in Fristen erlegt werden, ist in der Regel immer in baarem Gelde zu entrichten.

In dem Falle, daß die Zahlung eines Theiles des Kaufschillings in Staatspapieren besonders nachgesucht werden sollte, bleibt hierüber, sowie über die Art und Weise der Annahme, die Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen ausdrücklich vorbehalten. Will die zweite Kaufschillingshälfte in Fristen abgeführt werden, so bleibt die Bestimmung dieser Fristen, so lange dadurch ein Zeitraum von zehn Jahren nicht überschritten wird, dem Ermessen der k. Kreisregierung überlassen, nur muß jederzeit wenigstens die vierprocentige Verzinsung der Fristen stattfinden.

12) Hängt die Räthlichkeit eines Verkaufes von polizeilichen Rücksichten ab, so hat die k. Regierungsfinanzkammer jederzeit vorerst mit der k. Regierungskammer des Innern Rücksprache zu nehmen.

In dem Falle, wo die käufliche Ueberlassung einer Staatsrealität an eine Gemeinde in Antrag kommt, ist der Nachweis zu geben, daß die treffende Kuratelbehörde diesen Kauf genehm halte.

Bei dem Verkaufe eines ärarialischen Getreidspeichers ist der bezüglichen Gemeinde ausdrückliche Kenntniß zu geben, damit sich dieselbe bei dem

Verkaufe nach den Umständen geeignet betheiligen könne.

13) Wenn das Resultat eines Verkaufs-Versuches nicht entsprechend erscheint, so bleibt es dem Ermessen der k. Regierung überlassen, einen nochmaligen Verkauf anzuordnen, oder sonst das Angemessene zu verfügen.

Ebenso bleibt es dem Ermessen der k. Regierung vorbehalten, in besonders wichtigen oder schwierigen Fällen den Verkauf einer Staatsrealität durch eine Regierungscommission vornehmen zu lassen; doch soll in der Regel der Verkauf einer Staatsrealität durch das betreffende k. Rentamt, und wo möglich am Amtssitze vorgenommen werden.

14) Bezüglich der Verbriefung der Staats-Realitäten-Verkäufe, sowie hinsichtlich der Bezahlung der treffenden Tax- und Stempelgebühren, dann der Verkaufs- und Perceptionskosten, bleibt es bei den besonderen Bestimmungen.

II.

Allgemeine Bedingungen bei Staatsrealitäten-Verkäufen.

Als allgemeine Bedingungen bei Staats-Realitäten-Verkäufen, welche in das Verkaufs- oder Versteigerungsprotokoll aufzunehmen sind, werden folgende festgesetzt.

1) Die Genehmigung der zuständigen Kreisregierung, beziehungsweise des k. Staatsministeriums der Finanzen, dann des Königs, bleibt, je nach der Verschiedenheit der, in Ziff. I. 8 vorgesehenen Fälle vorbehalten; der Meistbietende oder Käufer ist bis zum Erfolgen der Entschließung an sein Angebot gebunden.

2) Die Staatsrealität wird verkauft mit allen Berechtigungen und Verpflichtungen, mit welchen sie das Staatsärar bisher besessen hat.

3) Für den Flächeninhalt wird, gleichviel ob eine Vermessung vorliegt oder nicht, keine Gewährschaft oder Garantie geleistet.

4) Der Käufer hat die, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen treffenden Staatsauflagen, sowie die aus dem Distrikts- und Gemeindeverbande hervorgehenden Lasten und Umlagen zu übernehmen.

5) Werden mit der Realität auch Einrichtungen, Fahrnisse, Viehstand und Materialvorräthe verkauft, so müssen solche immer nach dem Schätzungswerthe besonders abgelöst und jederzeit sogleich baar bezahlt werden.

6) Uebersteigt der Kaufschilling für die Realität den Betrag von ein Hundert Gulden nicht, so ist solcher so-

gleich vollständig und baar zu bezahlen. Uebersteigt der Kaufschilling den Betrag von ein Hundert Gulden, so ist die erste Hälfte jeder Zeit sogleich baar zu bezahlen, die andere Hälfte kann in drei oder erforderlichen Falles mehr, auf einanderfolgenden, mit vier Procent verzinslichen Jahresfristen, gleichfalls baar abgeführt werden.

7) Die Realität wird dem Käufer erst alsdann extradirt, wenn der, den Betrag von einhundert Gulden nicht übersteigende Kaufschilling ganz, dagegen der diesen Betrag übersteigende Kaufschilling wenigstens zur Hälfte baar berichtigt worden ist.

8) Bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufschillings und der davon fällig werdenden Zinse wird dem Staatsärare das Eigenthum mit der ausdrücklichen Bedingung des Eintrags in das Hypothekenbuch nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §§. 5, 15, 136, 137 und der Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes §. 24 vorbehalten.

9) Wenn der Käufer mit der festgesetzten Bezahlung des Kaufschillings nicht genau einhält, so wird ohne richterliche Dazwischenkunft die betreffende Realität ohne weiteres nochmals versteigert, und der Käufer haftet für den, durch die zweite Versteigerung sich ergebenden Schaden und hat zugleich auch die neuen Versteigerungskosten zu tragen.

10) Außer dem Kaufschillinge hat der Käufer die sämmtlichen Verkaufs- und Perceptionskosten, sowie die treffenden Verbriefungskosten zu tragen.

11) Nachgebote werden in der Regel nicht angenommen, und können in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1817 Reg.-Bl. S. 535—537 ausnahmsweise nur dann eintreten, wenn

a) der Nachbietende legal nachweiset, daß unüberwindliche Hindernisse ihm es unmöglich gemacht haben, der Versteigerung beizuwohnen, oder wenn

b) derselbe ein ungesetzliches oder verordnungswidriges Verfahren der den Verkauf behandelnden Behörde in Hinsicht auf die Verhandlung im Allgemeinen, oder in Bezug auf seine Person nachzuweisen vermag.

Der Nachbietende ist in jedem Falle, eine neue Versteigerung möge ausfallen, wie sie immer wolle, zur Erfüllung seines nachträglichen Kaufangebotes verbunden.

12) In Ansehung der Gebäude ist der

Käufer verpflichtet, solange der Brandversicherungs-Anstalt beizutreten, bis die Zahlung des Kaufschillings in Haupt- und Nebensache vollständig geleistet ist.

13) Licitanten, deren Zahlungsfähigkeit dem verkaufenden Amte, beziehungsweise der Verkaufs-Commission, nicht schon bekannt oder bereits notorisch ist, haben sich diesfalls durch Zeugnisse hinreichend zu legitimiren.

14) Die Mandatarien haben, wenn sie die Meistbietenden geblieben sind, sogleich nach geschlossener Versteigerung den eigentlichen Käufer zu benennen und sich durch Abgabe der Vollmacht zu legitimiren.

15) Wenn die Eigenthümlichkeit eines Verkaufsobjektes oder der bestehenden sonstigen Verhältnisse außer den obigen allgemeinen Bedingungen noch die Festsetzung besonderer Verkaufsbedingungen nothwendig oder räthlich macht, so sind diese besonderen Bedingungen durch die Kreisregierung zu entwerfen, und ist sodann nach Ziff. I. 8 gegenwärtiger Verordnung zu verfahren.

Schluß.

Nach den obigen Vorschriften, deren zeitweise Abänderung Wir Uns vorbehalten, haben sich Unsere Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins, genau zu achten; — in dem Regierungsbezirke der Pfalz haben diese Vorschriften insoweit Geltung, als die dortigen gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Verhältnisse nicht entgegenstehen.

München, den 19. April 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Schönwerth.

Privilegium

für den k. Sekretär Michael Maßon zu München zur Herausgabe des von ihm angefertigten Stammbaumes des k. Hauses von Bayern nebst erläuterndem Texte.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Sekretär Michael Maßon zu München um ein Privilegium zur Herausgabe des von ihm angefertigten Stammbaumes des königlichen Hauses von Bayern und eines Buches zur Erläuterung dieses Stammbaumes unter dem Titel:

Das Königshaus Bayern,
genealogisch bearbeitet und mit biographisch-historischen Notizen erläutert ꝛc.

auf den Zeitraum von weiteren zehn Jahren nach Ablauf der durch das Gesetz vom 15. April 1840 Art. III. Ziff. 1 bestimmten 30jährigen Frist gebeten hat, so wollen Wir demselben auf den Grund des Art. IV. des erwähnten Gesetzes das nachgesuchte Privilegium hiemit ertheilen.

Wir gebieten sonach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bei Vermeidung der in dem angeführten Gesetze angedrohten Rechtsnachtheile und Strafen wider Wissen und Willen des rechtmässigen Verlegers das von Michael Maßon herauszugebende Werk weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrucke desselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen, und weisen sämmtliche Behörden Unseres Königreiches an, jede Verletzung der durch dieses Privilegium ertheilten Rechte nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 15. April 1840 zu behandeln und zu bestrafen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung den innerhalb des obengenannten Zeitraumes zu veranstaltenden Ausgaben des Michael Maßon'schen Werkes vorgedruckt werde; auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den zwanzigsten April ein tausend achthundert zweiundfünfzig.

Max.

(L. S.) v. Zwehl.

Auf königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 23.

München, Samstag den 1. Mai 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Unserer Allerhöchsten Entschließung vom 21. März l. Js. am 30. d. Mts. zu Ende gehende Dauer des gegenwärtigen Landtages auf Grund des Tit. VII. §. 23 der Verfassungsurkunde noch bis zum 22. Mai l. Js. zu verlängern, behalten Uns aber vor, den Landtag auch früher zu schließen, wenn die zur Berathung und Zustimmung

gebrachten Gegenstände vor dem 22. Mai l. Js. erledigt sein sollten.

München, den 26. April 1852.

Wir verbleiben euch anbei mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

M a x.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten also ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Dem am 15. Juli v. Js. zu Gotha zwischen Bayern nnd mehreren andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrage sind ferner die Regierungen von

Hannover, mittelst Erklärung vom 15.,

Bremen, mittelst Erklärung vom 24. und

Schaumburg-Lippe, mittelst Erklärung vom 30. v. Mts.,

in der Art beigetreten, daß die gedachte Convention den ebengenannten Regierungen gegenüber mit dem 1. künftigen Monats Mai in Wirksamkeit treten soll, was hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Dezember v. Js. — die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe betreffend (Regierungsblatt 1851 Nr. 59

Seite 1396 und folgende) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 27. April 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Mayer.

Bekanntmachung,

die Gerichtsbarkeit über die Waldung „Winterleithen" in der Flurmarkung der Gemeinde Mailach betr.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisher von dem k. Landgerichte Höchstadt an der Aisch, im Regierungs-Bezirke von Oberfranken geübte Gesammtgerichtsbarkeit und Polizei über die in der Flurmarkung der Landgemeinde Mailach gelegene Parzelle des Waldes „Winterleithe", Steuerkataster-Plan-Nummer 724, dem k. Landgerichte Neustadt an der Aisch, im Regierungsbezirke von Mittelfranken übertragen werde.

München, den 22. April 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Kleinschrod. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, vermöge allerhöchsten offenen Decretes vom 6. März l. Js. Allerhöchst-Ihren Staatsrath im ausserordentlichen Dienste, Clemens Grafen von Waldkirch, zum lebenslänglichen Reichsrath der Krone Bayern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 18. April l. Js. den seitherigen zweiten technischen Assessor des Wechselgerichtes I. Instanz zu Ansbach, Ernst Friedrich Rehm, von dieser Stelle wegen körperlichen Leidens auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu entheben, und unter Vorrückung des dritten technischen

Assessors, Peter Anton Simonis, auf die zweite, des vierten technischen Assessors, Conrad Ruffertshöfer, auf die dritte, des ersten Suppleanten, Ernst Bub, auf die vierte Assessors- und des zweiten Suppleanten, Georg Hauber, auf die erste Suppleantenstelle, den Kaufmann Christian Lodter zum zweiten Suppleanten daselbst zu ernennen;

unter'm 20. April l. Js. den Officianten der Bergwerks- und Salinen-Hauptcassa, Ludwig v. Wolf, nach Ansuchen, auf den Grund des §. 22 lit. D. der neunten Verfassungs-Beilage, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, und

an dessen Stelle zum Officianten der Bergwerks- und Salinen-Hauptcassa den Functionär in der Registratur der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration, Carl Stölzl, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

den Kreiscassa-Officianten zu Ansbach, Adolph Wisnet, auf Ansuchen, auf die bei der Kreiscassa von Schwaben und Neuburg erledigte Officiantenstelle zu versetzen; dann

den functionirenden Rendanten und Controleur bei dem Staatsgute Triesdorf, Joseph Ludwig Haugk, in provisorischer Eigenschaft zum Kreiscassa-Officianten in Ansbach zu ernennen;

unter'm 22. April l. Js. zum Hauptzollamts-Controleur beim Hauptzollamte Ludwigshafen den dortigen ersten Revisions-Beamten, Felix Kremer, zu befördern;

auf die hiedurch erledigte erste Revisionsbeamtenstelle den bisherigen zweiten Revisionsbeamten daselbst, J. G. Kohler, einrücken zu lassen;

auf die hiedurch frei werdende zweite Revisionsbeamtenstelle den bisherigen Grenz-Obercontroleur zu Schwaigen, Adam Noll, zu ernennen, und

auf die Grenzobercontroleurstelle in Schwaigen den berittenen Oberaufseher im Hauptzollamtsbezirke Freilassing, Friedrich Burkhardt, in provisorischer Eigenschaft zu berufen;

ferner unter'm 25. April l. Js. die bei dem Bezirksgerichte Landau erledigte Bezirksrichterstelle dem Advocaten Maximilian Glas in Landau, und

die daselbst erledigte Untersuchungsrichterstelle dem Bezirksrichter Franz August Werner allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. April l. Js. veranlaßt gefunden, den Postofficial Christoph v. Voit in Regensburg, in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, bis auf Weiters in den Ruhestand zu versetzen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 24.

München, Dienstag den 4. Mai 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Erwerbung des Ludwigskanals betr.

Staatsministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben dem mit der Aktiengesellschaft des Ludwigskanals am 19. Mai 1851 abgeschlossenen und am 20. desselben Monats bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg zum Protokoll übergebenen Vertrage über die Erwerbung des Kanals, sowie dem am 17. Februar d. Js. protokollirten Nachtrage zu demselben die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Derselbe wird hierdurch mit der in

Folge des Nachtrages vom 17. Februar 1852 vollzogenen Abänderung des Art. V. Nr. 3. unter der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäfte des Ausschusses und seines Bevollmächtigten, k. Advokaten Dr. Kreitmair in Nürnberg auf die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten und das derselben beigegebene Fiskalat übergegangen sind, dann daß die Verzinsung der nach Art. IV. und V. an die Aktionäre zu überlassenden $3^1/_2$ procentigen Staatsobligationen mit dem 6. April curr. beginnt.

München den 30. April 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Vertrag
zwischen
der königlich bayerischen Regierung
und
der Kanal-Aktien-Gesellschaft,
wegen Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Kanales.

Art. 1.

Die Aktiengesellschaft des Ludwig-Donau-Main-Kanales überträgt dem bayerischen Staate das Allein-Eigenthum an dem Ludwig-Donau-Main-Kanale nebst seinen Zugehörungen mit Einschluß des sonstigen Vermögens der Kanal-Aktiengesellschaft an Mobilien, Aktiven, Grundstücken und Rechten.

Art. II.

Ebenso gehen hiedurch auch alle streitigen und unstreitigen Passiven der Gesellschaft auf das k. Aerar über.

In Folge dessen erlöschen alle Forderungen des Staates an die Kanal-Aktiengesellschaft, dann an den Ausschuß derselben und seinen Bevollmächtigten aus dem Titel des Kanal-Unternehmens — vorbehaltlich der Abrechnung mit den beiden Letzteren wegen der demselben für Zwecke des Ausschusses und seiner Vertretung von dem Zeitpunkte nach der letzten General-Versammlung bis zur Uebergabe des Kanales geleisteten Vorschüsse, so wie sich umgekehrt auch alle Ansprüche der Aktiengesellschaft an den Staat aus diesem Unternehmen hiedurch heben.

Mit Uebergabe des Kanales verzichten die Contrahenten ausdrücklich auf alle hieher bezüglichen Forderungen wechselseitig. Der wegen rückständiger Zinsen zwischen der Aktiengesellschaft und dem k. Fiskus anhängige Prozeß ist hiedurch ebenfalls aufgehoben. Die nicht eingelösten Abschnitte

für diese Zins-Rückstände werden hiemit für werthlos und kassirt erklärt.

Art. III.

Mit dem Gesammt-Vermögen der Kanal-Aktien-Gesellschaft tritt der Staat vom Tage der Uebernahme des Kanales an in die Social-Gewalt der Gesammtheit der Aktionäre und der Gesellschaft ein und es fällt das durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 über die Erbauung eines Kanales zur Verbindung des Rheins mit der Donau der Gesellschaft verliehene Privilegium wieder an den Staat zurück.

Die Gesellschaft leistet aber keinerlei Gewährschaft und die k. b. Staatsregierung übernimmt das Kanal-Eigenthum ohne Vorbehalt weiterer als in diesem Vertrage vorgesehener Rechte an die Aktiengesellschaft sowohl, als die einzelnen Aktionäre.

Art. IV.

Der Kaufschilling wird auf 8,000,000 fl. „Acht Millionen Gulden" festgesetzt und in mit 3½ pCt. verzinslichen bayerischen Staats-Papieren au porteur nach dem Nominalwerthe an die Inhaber der 20,000 Stück Aktien erlegt.

Art. V.

Bezüglich der Art der Bezahlung wird speziell bestimmt:

1) die Aktionäre erhalten entweder 6 Wochen nach erfolgter Uebergabe des Kanals auf Präsentation einer Aktie zu 500 fl. gegen dieselbe mit 3½ pCt. verzinsliche im Wege der Verloosung rückzahlbare bayerische Obligationen im Betrage von 400 fl. oder einstweilen Haftscheine hiefür.

Mit der Aktie gehen auch allenfallsige rückständige nicht erhobene Aktienzinsen oder Dividenden auf den Staat über.

2) Als Auswechslungsort wird München und Nürnberg bestimmt.

3) Die Verzinsung der Staatsobligationen, welche die Aktionäre statt des Kaufschillings zu erhalten haben, beginnt mit dem Tage der Uebergabe und Uebernahme des Kanals für diejenigen Aktienbesitzer, welche ihre Aktien innerhalb zweier Jahre von dieser Zeit an zur Einlösung präsentiren, oder bei allenfalls zu Verlust gegangenen Namen-Aktien unter Vorlage der Anträge auf gerichtliche Amortisation anmelden.

Für Aktien, welche erst nach dem Ablauf dieses Termins von 2 Jahren präsentirt werden, beginnt die Verzinsung vom Präsentationstage an.

Art. VI.

Mit Ablauf des sechsten Jahres von der Kanal-Uebergabe an erlöscht das ganze Recht des Aktienbesitzers aus seinem Aktienbesitze, also auch das Recht auf Einlösung von 3 ½ procentigen bayerischen Staatspapieren gegen die bis dahin noch nicht zur Einlösung gebrachten, oder bei verlorenen Namen-Aktien nach Art. V. Nr. 3 angemeldeten Aktien.

Die zu Verlust gegangenen Namen-Aktien können nach den für bayerische Staatspapiere bestehenden Gesetzen von den Gerichten amortisirt werden.

Die Talons werden hiemit als werthlos und kassirt erklärt.

Art. VII.

Es wird von Seite des k. Regierungs-Bevollmächtigten die Genehmigung Seiner Majestät des Königs, sowie die Zustimmung des Landtages, so weit solche erforderlich ist, vorbehalten.

Für die Aktiengesellschaft erhält dieser Vertrag sogleich verbindliche Kraft.

Bis zur allerhöchsten Genehmigung, oder — wenn solche gar nicht erfolgen sollte — bestehen die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse, Statuten und Verträge in unveränderter Wirksamkeit.

Art. VIII.

Es wird auf Verlangen der k. Staatsregierung mit Verzeichnung der in den Händen des Ausschusses und seines Bevollmächtigten befindlichen Inventargegenstände und Aktenstücke sofort angefangen.

Nach ertheilter Genehmigung werden das Inventar, dann die Registratur des Ausschusses und seines Bevollmächtigten und die Activa speziell extradirt.

Die Uebergabe des Kanales selbst, so wie das in dem Besitze der k. Kanalverwaltung und der derselben untergeordneten Aemter befindlichen Eigenthums erfolgt längstens binnen vier Wochen nach der Allerhöchsten Ratifikation dieses Vertrages durch eine in Nürnberg zu pflegende Verhandlung.

Art. IX.

Dieser Vertrag soll bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg gerichtlich protokollirt, den übrigen Gerichten der Kanallinie insinuirt und im Regierungsblatte öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Kosten der Verlautbarung und Insinuirung trägt das k. Aerar; es bleiben daher Taxen und Stempel außer Ansatz.

Eben so übernimmt das k. Aerar alle auf die Extradition des Kanal-Eigenthums der Gesellschaft oder dem Ausschusse und

seinem Bevollmächtigten an Auslagen, Diäten und Deserviten erwachsenden Kosten.

Nürnberg den 19. Mai 1851 und 17. Februar 1852.

Dienstes - Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Staatsministerium des Innern einen zweiten Obermedizinalrath als Referenten in Medizinalangelegenheiten beizugeben; hiernach zum Obermedizinalrathe und Referenten in dem gedachten Staatsministerium den ordentlichen Professor, Hofrath Dr. Carl Pfeufer zu Heidelberg vom 1. September d. Js. anfangend, zu ernennen, ferner

unter'm gleichen Tage die Eröffnung der in Folge Allerhöchster Anordnung vom 14. März d. Js. in Ludwigshafen a/Rh. zu errichtenden Filialbank der k. Bank auf den 1. Juni l. Js. festzusetzen; zum Vorstand und Cassier derselben mit dem Titel eines zweiten k. Banquiers aus besonderem Vertrauen den Cassier der k. Bank zu Nürnberg, Friedrich Graf zu berufen, an dessen Stelle, jedoch mit dem Range nach dem Hauptbuchhalter, und ohne Sitz und Stimme in den Directorial-Sitzungen, den Buchhalter der Filialbank Würzburg, Christian Scholler zu befördern; zum Vorstand und Cassier der Filialbank Regensburg den Prokuraträger des Handlungshauses Ludwig Günther in Nürnberg Julius Lederer in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann die Buchhalterstelle zu Würzburg dem Bankcommis Heinrich Traub und jene zu Ludwigshafen dem Buchhalter der Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu Augsburg Friedrich Strobl, beiden in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, dann

unter'm 24. April l. Js. die bei der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, erledigte Regierungsrathsstelle dem Rentbeamten in Berchtesgaden Theodor Grafen von Hundt, vom 1. Juni l. Js. an, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

unter'm gleichen Tage, zum I. Assessor des Landgerichts Lohr den II. Assessor des Landgerichts Karlstadt Albrecht Tobt vorrücken zu lassen; als II. Assessor des Landgerichts Karlstadt den Aktuar des Landgerichts Schwabach, Adam Vogel, seiner Bitte gemäß, zu berufen, und die Aktuarsstelle des Landgerichts Schwabach, dem geprüften Rechtspraktikanten Gottlieb Friedrich Ruppert aus Preßeck, dermal zu Uffenheim, zu verleihen, ferner

unter'm 25. April l. Js. den bisherigen Landgerichtsarzt Dr. Carl Medicus

zu Karlstadt seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß, auf das erledigte Landgerichtsphysikat Königshofen zu versetzen;

unter'm 27. April l. Js. die erledigte Friedensgerichtschreibersstelle in Waldfischbach dem geprüften Rechtskandidaten Friederich Aulenbach in Homburg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und

unter'm 28. April l. Js. den funktionirenden Staatsanwaltssubstituten Carl Freiherrn von Gumppenberg zu Straubing zum dritten Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte Straubing allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, den Unterlieutenant im 1. Infanterie-Regimente König Ludwig Bernhard von Allweyer auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Holzkirchen, Landgerichts Vilshofen, von dem Bischofe von Passau dem Priester Franz Seraph Scharrer, Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an dem Lyceum zu Passau, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Herbolzheim, Dekanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer zu Untermaxfeld, Dekanats Augsburg, Johann Geywitz, zu verleihen; und

unter'm gleichen Tage, der von der freiherrlichen Familie von der Tann für den protestantischen Pfarramts-Candidaten Johann Stephan Aufsberg aus Ansbach ausgestellten Präsentation auf die protestantische III. Pfarrstelle in Tann, mit welcher auch die protestantische Pfarrei Habel und die Lehrerstelle an der obern deutschen Knabenschule in Tann verbunden ist, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

Nachstehenden die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen, und zwar:

unter'm 6. April l. Js. dem Hartschier Anton Rieß in Rücksicht auf seine unter doppelter Einrechnung von fünf Feldzugsjahren durch fünfzig Jahre ehrenvoll geleisteten Dienste, dann

unter'm 14. April l. Js. dem quiescirten Controleur und Verweser der Uebergangsstelle zu Röttingen, Georg Friedr. Regner, in Rücksicht auf seine 50 Jahre ehrenvoll geleisteten Dienste,

unterm gleichen Tage, dem Feldwebel Ignaz Jacob der Garnisons-Compagnie Königshofen in Rücksicht auf seine unter doppelter Einrechnung von 6 Feldzugsjahren durch 50 Jahre ehrenvoll geleisteten Dienste,

und dem quiescirten Hauptzollamts-Verwalter J. N. Raith dermal in Augsburg in Rücksicht auf seine unter doppelter Einrechnung von 2 Feldzugsjahren durch 50 Jahre ehrenvoll geleisteten Dienste,

ferner unterm 18. April l. Js. dem Priester Joseph Huber, Beneficiat zu Loretto in Rosenheim, Landgerichts gleichen Namens, in Rücksicht auf seine durch 50 Jahre ehrenvoll geleisteten Dienste,

unter'm 19. April l. Js. dem Schullehrer Joseph Schemmer zu Kläham, k. Landgerichts Rottenburg, in Rücksicht auf seine durch fünfzig Jahre treu und eifrig geleisteten Dienste, endlich

unter'm gleichen Tage dem Forstwart Johann Michael Wanderer von Kirnberg in Rücksicht auf seine durch 50 Jahre mit Fleiß, Treue und Rechtschaffenheit geleisteten Dienste.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Durch freiwilliges Zusammenwirken christlich gesinnter Personen wurde auf dem Trautberge bei Rüdenhausen im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg zur Aufnahme und Rettung verwahrloster Kinder aus geistigem und leiblichem Verderben eine Anstalt gegründet, welche im Herbste des Jahres 1850 mit der Aufnahme dreier Knaben eröffnet wurde, nach Umfluß eines Jahres aber bereits 13 aufgenommene Knaben zählte.

Die Gründung, sowie das Gedeihen dieser Segen verheißenden Anstalt ist vorzüglich dem umsichtigen und unverdrossenen Wirken ihres Verwaltungs-Ausschusses zu verdanken, an dessen Spitze der k. protestantische Pfarrer Walter zu Rüdenhausen steht.

Seine Majestät der König haben von dem ersten Jahres-Berichte des Trautberger-Rettungshauses Allerhöchst Kenntniß zu nehmen, und hierauf allergnädigst zu befehlen geruht, daß dem k. protestantischen Pfarrer Walter zu Rüdenhausen, sowie den übrigen Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses des Trautberger-Rettungshauses wegen ihrer bisherigen eifrigen und verdienstvollen Bemühungen für die Gründung, Leitung und Verwaltung dieser Anstalt das besondere, Allerhöchste Wohlgefallen ausgedrückt und auch durch das Regierungsblatt öffentlich kund gegeben werde.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu einer Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. April l. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß Mart. Reiter von Ottobeuren, der Rechte dritter unbeschadet den Familien-Namen „Joas" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 6. Februar l. Js. dem Drahtzugmeister in der v. Stegmaier'schen Drahtfabrik zu Gmund bei Tegernsee, Carl Eichhorn, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlich construirten Maschinen zur Fabrikation von Messing- und Eisengarnituren für Regen- und Sonnenschirme für den Zeitraum von drei Jahren;

und unter'm 13. März l. Js. dem Rollgerstenfabrik- und Mühlengeschäftsführer Leonhard Schretzenstaller von München, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich konstruirten Gersten-Kern-Schneidmaschine zur Fabrikation der Rollgerste für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Berichtigung.

Im Regierungsblatte No. 19. Seite 432 ist auf der drittletzten Zeile nach den Worten, mit dessen: „vieljährigen ausgezeichneten" einzuschalten.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 25.

München, Samstag den 8. Mai 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung,

das Familienstatut des gräflichen Hauses Waldbott-Bassenheim betreffend.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Das nach Vorschrift des §. 9. des IV. Ediktes zu Titel V. §. 2. der Verfassungs-Urkunde Seiner Majestät dem Könige vorgelegte Familien-Statut des gräflichen Hauses Waldbott-Bassenheim, dd. München den 22. August 1851 wird hiemit unter Vorbehalt der Rechte der einzelnen Familienglieder, sowie der Rechte Dritter, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

München den 2. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär.
An dessen Statt der
Ministerialrath Dillis.

Wir Hugo Phillipp Graf und Herr von Waldbott-Bassenheim, Graf zu Burheim und Heggbach, Burggraf zu Winterrieden, Herr der Herrschaften Bassenheim, Cransberg, Reiffenberg, und Ellmannsweil, erblicher Reichsrath des Königreichs Bayern, erbliches Mitglied der Kammer der Standesherrn des Königreichs Würtemberg, des hohen Deutschordens Erbritter.

Nachdem schon von Unseren in Gott ruhenden Voreltern und Erblaßern des Waldbott-Bassenheim'schen Namens und Stammes vielfach fürgesehen und verordnet worden war, daß das Besitzthum Unseres gräflichen Hauses dem Mannsstamme desselben erhalten und nach Kräften vermehrt werden solle; eine bestimmte Successions-Ordnung aber nicht vorgeschrieben, sondern stets dem Besitzer der Güter das Recht vorbehalten war, seinen Nachfolger selbst zu ernennen, und

nachdem auf erfolgten tödtlichen Hintritt Unsers vielgeliebten Herrn Vaters mittelst Vertrages dd. 1. Mai dieses Jahres 1835 die Erbschaftsverhältnisse zwischen Uns und Unserer einzigen Frau Schwester, der hochgebornen Frau Gräfin Isabella von Lerchenfeld-Köfering völlig bereiniget wurden, Hochdieselbe auch für ihre vertragsmäßigen Ansprüche durch baare Zahlung (mit Offenhaltung einstiger Regredientforderungen für den Fall des Abgehens Unserer Nachkommenschaft) völlig abgefunden und befriediget ist; treffen Wir in Kraft des Uns gemäß des Artikel XIV. der deutschen Bundesakte zustehenden Rechtes der Autonomie über Unsere Güter und Familien-Verhältnisse mit Zustimmung, Acceptation und Mitfertigung des, für Unseren zur Zeit einzigen Sohn von Gerichtswegen aufgestellten curatorischen Vertreters Seiner Durchlaucht Fürst Ludwig von Oettingen-Wallerstein nachstehende rechtsverbindliche Verfügungen.

Art. I.

1) Die Gesammtheit Unserer bisher von Unsern Rentämtern Burheim, Heggbach, Cransberg, Rüdesheim und Bassenheim verwalteten Besitzungen und Güter, wie sie zur Zeit bestehen, und bis heute nicht veräussert wurden.
2) Die als Appertinenzien dieser Unserer Güter Unserem gräflichen Hause zustehenden, auf dem Reichsdeputationsrezesse vom 25. Februar 1803 oder auf andern Staatsverträgen beruhenden jährlichen Renten, und die in Folge der Ablösungsgesetze Uns anfallenden oder schon angefallenen Entschädigungs-Kapitalien und Renten — und endlich
3) der Uns gegenwärtig angehörende Männer- und Frauengeschmuck, sammt

dem vorhandenen Silbergeräthe und den Uns gehörenden Antiquitäten und Kunstgegenständen —
sollen für alle Zeiten ein untheilbares fideikommissarisches Stammgut des gräflichen Hauses Waldbott-Bassenheim (welches in seinem Mannsstamme zur Zeit nur aus Uns und Unserem obengenannten vielgeliebten Sohne besteht) bilden und bleiben, und diesem Fideikommisse sollen auch alle Uns oder Unsern Nachfolgern aus der Realisirung älterer Anwartschaften, Ansprüche und Rechtstitel Unseres gräflichen Hauses mit der Zeit zukommenden Erwerbungen anwachsen.

Art. II.

Die specificirten Verzeichnisse der in Artikel I. unter 1 und 3 aufgezählten Fideicommißobjekte sollen unverweilt angefertiget, von Uns und dem Curator Unseres Sohnes unterschrieben, und dieser Urkunde nachträglich beiregistrirt werden.

Art. III.

Der Besitz und Genuß dieses Gesammtfideicommisses steht immer einzig und allein dem ältesten männlichen ehelichen Sohne des frühern Fideicommissars, und wenn ein Fideicommissar ohne eheliche Söhne stirbt, dessen nach agnatisch-linearischer Erbfolge nächster Agnate in der von Uns abstammenden Succession zu, so also, daß, wenn Wir mit Hinterlassung mehrerer eheleiblicher Söhne versterben sollten, Uns Unser ältester Sohn, ihm aber sein ältester Sohn, und falls er ohne Söhne sterben sollte, sein jeweiliger ältester Bruder nachfolgen soll — und also soll es durch alle folgende Generationen gehalten werden.

Art. IV.

Nachgeborne Söhne der Fideicommißbesitzer genießen bis zu dem Eintritte in die Volljährigkeit auf Kosten des Fideicommissars Erziehung und Unterhalt, und erhalten nach dem Eintritte in die Volljährigkeit lebenslängliche Apanage und zwar in jeder Generation der älteste Nachgeborne 2500 fl. jeder der Uebrigen 2000 fl.

Art. V.

Eheleibliche Töchter der Erstgebornen erhalten, wenn sie nicht früher heirathen, bis zu dem Eintritte in die Volljährigkeit auf Kosten des gräflichen Hauses Erziehung und Unterhalt, von dortan aber jede bis zu ihrer Verehelichung eine Apanage von jährlich 1500 fl. — Bei ihrer mit älterlichem Consense erfolgenden Verehelichung erhaltet jede dieser Töchter an Heirathgut 4000 fl. und zur Ausstattung ebensoviel,

36*

haben aber dem gegenüber die in Unserm gräflichen Hause herkömmlichen Verzichts-urkunden auszustellen.

Art. VI.

Zu den Bestimmungen der Artikel IV. und V. wollen Wir mit dem Ausdrucke „Volljährigkeit" das zurückgelegte 21. Lebensjahr, welches in Bayern das Alter der Volljährigkeit bildet, verstanden haben.

Die in den obengenannten Artikeln IV. und V. bestimmten Apanagen, Heirathgüter und Ausstattungsgelder werden aus der Central-Cassa des Gesammtfideicommisses bezahlt.

Art. VII.

Söhne und Töchter von Nachgebornen haben weder Unterhalt, noch Apanage u. s. w. von dem Fideicommissar zu fordern, sondern sind an das Vermögen ihrer Eltern gewiesen.

Art. VIII.

Jeder Besitzer des Fideicommisses Unsers gräflichen Hauses ist verpflichtet, die sämmtlichen Fideicommißobjekte in gutem Stande zu erhalten, und selbe nur ordentlich — als guter Verwalter zu nützen

Jeder Fideicommißbesitzer muß seinem Nachfolger eine anständige Hauseinrichtung hinterlassen. Nur wenn die nutzbringende Verwendung für das Fideicommiß erwiesen ist, darf zu Veräußerungen oder Schuldbelastung geschritten werden.

In beiden Fällen ist jedoch der Consens der in Unserer Nachkommenschaft lebenden männlichen Agnaten und wenn keine vorhanden sind, die Zustimmung eines von der Obervormundschaftsbehörde aus den Standesgenossen zu bestellenden Curators pro nascituris, und die Vorlage bestimmter haltbarer Redintegrations- oder Heimzahlungs-Scala erforderlich.

Durch diese Bestimmung werden, wie sich von selbst versteht, die Rechte der zur Stunde bereits bestehenden Gläubiger nicht alterirt.

Art. IX.

Dieses Fideicommißinstrument ist in fünf Orginalexemplarien ausgefertiget worden, um den einschlägigen höchsten und hohen Souverainen mit der ehrerbietigen Anzeige vorgelegt zu werden, daß die Vorlagen der integrirenden Verzeichniße ungesäumt werden nachgetragen werden.

So geschehen München, den 22. August 1851.

Hugo Graf v. Waldbott-Bassenheim.
(L. S.)

Ludw. Fürst v. Oettingen-Wallerstein,
(L. S.) als gerichtlich bestellter Curator des minderjährigen Grafen Friedrich Ludwig Heinrich Hugo von Waldbott-Bassenheim und der etwaig weiteren Nachkommen Sr. Erlaucht des Grafen Hugo von Waldbott-Bassenheim.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Militärfiskal und Regiments-Auditor II. Classe Alois Eberl zum Regiments-Auditor I. Classe zu befördern und den Regierungs-Fiskalrathsaccessisten und Militärfiskalats-Praktikanten, Joseph Bernhard Höß, zum Militär-Fiskal-Adjunkten in provisorischer Eigenschaft mit dem Range eines Bataillons-Auditors zu ernennen;

den Landrichter Georg Balthasar Bisani zu Bamberg in den Ruhestand treten zu lassen;

auf das Landgericht Bamberg II. den Landrichter Nikolaus Ferdinand Sondinger von Hollfeld, seiner Bitte gemäß, zu versetzen;

zum Landrichter von Hollfeld, den Landrichter Franz Seraph Kuhn von Ludwigstadt zu ernennen;

zum Landrichter von Ludwigstadt den I. Landgerichts-Assessor zu Heilsbronn, Friedrich Pflug, zu befördern;

die II. Landgerichts-Assessorstelle zu Gunzenhausen dem Stadtgerichts-Accessisten Ludwig Herrmann aus Bruck, zu Nürnberg zu verleihen, ferner

unter'm 29. April l. Js. den Stellentausch der beiden Landgerichtsärzte Dr. Geith zu Wörth und Dr. Knaus zu Neustadt a. d. W. N. auf gestelltes allerunterthänigstes Ansuchen zu genehmigen;

unter'm gleichen Tage, den Appellationsgerichts-Secretär Xaver Heigl zu Neuburg, unter Anwendung des §. 19 der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde in den temporären Ruhestand zu versetzen, und zu der hiedurch in Erledigung kommenden Sekretärsstelle bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg Melchior Scharf zu befördern, ferner

die erledigte Advokatenstelle in Naila dem vormalig freiherrlich von Seckendorf'schen Patrimonialrichter in Wonfurt, zur Zeit in Schweinfurt, Nepomuk Leipold, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen;

unter'm 30. April l. Js. dem Landrichter Leonhard Geigel die nachgesuchte Entbindung von dem Antritte der Landrichterstelle zu Euerdorf zu bewilligen, und ihn als Landrichter zu Weihers zu belassen;

zum Landrichter von Euerdorf den Landgerichts-Aktuar zu Haßfurt, Valentin Rothmund, zu ernennen, dann

unterm gleichen Tage, den bisherigen Buchhalter der obersten Baubehörde Alois Bauer, mit Beibehaltung seiner gegen-

wärtigen dienstlichen Funktionen als geheimen Sekretär zu ernennen;

unter demselben Tage, die durch die Beförderung des Andreas Mohrenhofen zum Hauptzollamts-Controleur in Memmingen erledigte erste Offiziantenstelle an der k. Centralzollcasse, dem bisherigen Assistenten bei derselben, Joseph Müller, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 1. Mai l. Js. den Regierungs- und Kreismedizinalrath Dr. Moritz Mark zu Bayreuth gemäß §. 22 lit. B. und D. der IX. Verfassungs-Beilage für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen;

zum Regierungs- und Kreismedizinalrath der Regierung von Oberfranken den bisherigen Gerichtsarzt am Landgerichte Bamberg II., Dr. Friedrich Dotzauer zu befördern, und

auf die hiedurch sich eröffnende Stelle den praktischen Arzt Dr. Joseph Rapp in Bamberg, in provisorischer Eigenschaft zum Gerichtsarzte am Landgerichte Bamberg zu ernennen, ferner

unter'm gleichen Tage, die zu Donauwörth erledigte Advokatenstelle dem Advokaten Eduard Roth in Lauf, seiner allerunterthänigsten Versetzungsbitte entsprechend, zu verleihen, dann

unter'm 2. Mai l. Js. den Assessor Johann Baptist Kiesner, seiner Bitte gemäß, von dem Antritte der I. Assessorsstelle zu Bischofsheim zu entbinden, und als II. Assessor am Landgerichte Mellrichstadt zu belassen;

zum I. Assessor des Landgerichts Bischofsheim den dortigen II. Assessor, Johann Georg Püls vorrücken zu lassen;

als II. Assessor des Landgerichts Bischofsheim, den ernannten II. Assessor von Rothenbuch, Georg Anton Grimm, und

als II. Assessor des Landgerichts Rothenbuch, den für Mellrichstadt ernannten II. Assessor Ludwig Müller, zu berufen, endlich

unter'm 3. Mai l. Js. zum I. Assessor des Landgerichts Heidenheim, den II. Assessor zu Wassertrüdingen, Adolph Friedrich Bannig, vorrücken zu lassen, und

die II. Assessorsstelle des Landgerichts Wassertrüdingen, dem geprüften Rechtspraktikanten, Ernst Häffner aus Lichtenberg, dermal in Starnberg, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Unterlieutenant im 3. Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian, Friedrich Graf von Zech, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Equarhofen, Dekanats Uffenheim, dem Pfarramts-Candidaten Philipp Wilhelm Hanser aus Bächingen, und

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Spielberg, Dekanats Kirchenlamitz, dem Pfarramts-Candidaten Johann Georg Welzel, dann

unter'm 27. April l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Willmars, Dekanats Rothhausen, dem Pfarramts-Candidaten Johann Friedrich Petz aus Brand, zu verleihen, und allergnädigst zu genehmigen, daß die bisherige III. protestantische Pfarrstelle in Schwabach, Dekanats gleichen Namens, künftig als IV., und die bisherige IV. künftig als III. protestantische Pfarrstelle daselbst bezeichnet werde, und

finden Sich Seine Majestät der König zugleich allergnädigst bewogen, die nunmehrige IV. Pfarrstelle daselbst dem bisherigen Pfarr-Adjunkten und Subrector der lateinischen Schule in Roth, Dekanats Roth, Carl Julius Adolf Wunderer, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Clausen, Landcommissariats Pirmasens, von dem Bischofe von Speyer dem seitherigen Administrator derselben, Priester Jos. Carl Gretter, und

das Spitalbeneficium in Sonthofen, Landgerichts gleichen Namens, von dem Bischofe von Augsburg, dem seitherigen Vikar des Welz'schen Beneficiums dortselbst, Priester Alois Speiser, dann vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Mai l. Js. zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Cusel, Landcommissariats gleichen Namens, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Franz Telgmann, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector zu Contwig, Landcommissariats Zweybrücken, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Grafen Max von Rottenhan als Kirchenpatron für den protestantischen Pfarramts-Candidaten Max Uso Heumann aus Auffees ausgestellten Präsentation auf die combinirte protestantische Pfarrei Lichtenstein und Bischwind, Dekanats Memmelsdorf, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Magistrat der Stadt Würzburg.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. April l. Js. den bei den jüngsten ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen in Würzburg als bürgerliche Magistratsräthe Gewählten:

Weinhändler Michael Lauk,
Privatmann Carl Heffner,
Kaufmann Peter Then,
Kaufmann Carl Sebastian Zürn,
Banquier Gregor Oehninger,

in der gedachten Eigenschaft die allerhöchste Bestätigung zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Platzstabsoffizier bei der Festung Landau, charakterisirten Oberst Joseph Bronzelli, in Rücksicht auf seine unter doppelter Einrechnung von sechs Feldzugsjahren ehrenvoll und treu geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Ludwig in München.

Nachdem der Kaufmann Nicolaus Scherpf von hier, aus der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Ludwig in München ausgeschieden ist, so wurde an dessen Stelle der als Ersatzmann erwählte hiesige Krämer Gottfried Ledermaier einberufen und unterm 1. Mai l. Js. als Mitglied dieser Verwaltung höchsten Orts bestätigt.

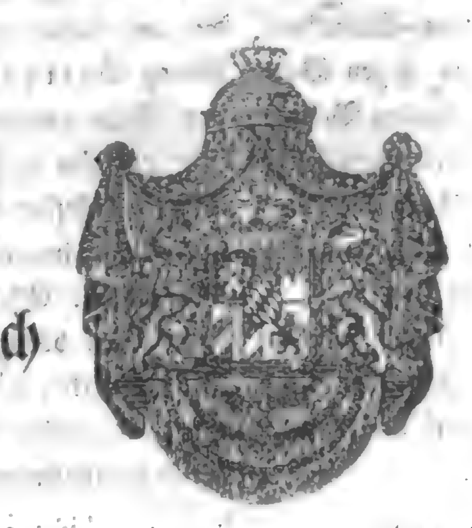
Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. März l. Js. dem Fabrikbesitzer Kaspar Hohenegger von Kottern, k. Landgerichts Kempten, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer wesentlich verbesserten Construktion der mechanischen Webestühle, für den Zeitraum von zehn Jahren; und

unter'm 2. April l. Js. dem Wagnermeister Jakob Gretter von Weichs, Landgerichts Dachau, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Dreschmaschine, bei welcher das Zerdrücken des Strohes und Aushülsen der Körner vermieden werden soll, für den Zeitraum von zwei Jahren zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 26.

München, Donnerstag den 13. Mai 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung.

Die Wiederanlage der Vereinsbeiträge der München-Salzburger-Eisenbahn-Gesellschaft in bayer. Staats-Obligationen betr.

Durch höchstes Rescript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 2. l. Mts. wurde genehmigt, daß den Mitgliedern des München-Salzburger-Eisenbahn-Vereines die Anlegung der eingezahlten Vereinsbeiträge, welche die Summe von 100 fl. übersteigen, bei dem 4 1/2 proc. Staats-Eisenbahn-Anlehen, und zwar in runden Summen von 100, 500, und 1000 fl. gestattet, und hiebei auch erlaubt werde, jene Einlagen, welche 400 fl. und 900 fl. übersteigen, durch Da-

raufzahlung auf 500 fl. und beziehungsweise 1000 fl. zu ergänzen.

Die Einbezahlung dieser Anlehensbeträge findet bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassa München gegen Vorweisung und Abgabe der zu diesem Behufe von der Vereins-Cassa auszustellenden Zeugnisse statt, und hat innerhalb zweier Monate vom heutigen an, sohin längstens bis zum 10. Juli l. Js. zu geschehen.

Für die angelegten Beträge werden (mit Ausnahme von Stiftungen und Gemeinden) nur Obligationen auf den Inhaber (au porteur) verabfolgt.

München am 10. Mai 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 27. April l. Js. dem temporär quiescirten Rentbeamten Höpfl in Hof, unter Anerkennung seiner langjährigen und eifrigen Dienstleistung den erbetenen definitiven Ruhestand zu gewähren, ferner

unter'm 3. Mai l. Js. die erledigte Function eines Kanzlisten bei dem Handels-Appellationsgerichte in Nürnberg dem Schreiber am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg Georg Berthold, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu übertragen;

unter'm 4. Mai l. Js. den I. Landgerichts-Assessor Alois Schuster zu Kaufbeuren für immer in den Ruhestand treten und zum I. Assessor des Landgerichts Kaufbeuren den dortigen II. Assessor Alois Huber vorrücken zu lassen; zum II. Assessor des Landgerichts Kaufbeuren den geprüften Rechtspraktikanten Johann Baptist Mayer aus Höchstädt, dermal zu Obergünzburg, zu ernennen, dann die erledigte Aktuarsstelle am Landgerichte Kipfenberg dem geprüften Rechtspraktikanten Friedrich Joseph Hauser aus Roggenburg, dermal zu Kastl, zu verleihen;

unter'm gleichen Tage die von dem Maschinenmeister bei dem Oberbahnamte Augsburg, Bernhard Zäch, allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste vom 1. Mai l. Js. an, zu genehmigen, und

auf die zu Edenkoben erledigte Notarsstelle, den Notar Matthäus Stett von Lauterecken, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, dann die erledigte Kreis- und Stadtgerichtsschreibers-

stelle zu Nürnberg dem Diurnisten dieses Gerichtes, Johann Jakob Oppelt in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 5. Mai l. Js. den Finanz-Rechnungs-Commissär der Regierung der Pfalz, Christian Tenner, auf Ansuchen, zum Controleur bei der Kreiscassa daselbst zu befördern und

an dessen Stelle zum Finanz-Rechnungscommissär den funktionirenden Finanz-Kammer-Revisor daselbst, Anton Etienne, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, weiter

den Communal-Revier-Förster zu Kleinostheim, im Forstamte Aschaffenburg, Heinrich Schielein, nach Ansuchen, auf den Grund des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand treten zu lassen, und

an dessen Stelle zum provisorischen Communal-Revier-Förster in Kleinostheim, den Forstamtsactuar und Verweser des Communal-Reviers Wustviel, Johann Schmitt, endlich

den Forstamtsactuar und Verweser des Communal-Reviers Markt-Steft, Carl Schmitt, zum Revierförster in Oberbach, Forstamts Kothen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 7. Mai l. Js. zur Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle der dritten Classe des Gymnasiums zu Amberg den dortigen Professoren der II. und I. Classe, Mathias Trieb und Priester Anton Wifling, die Vorrückung in das Lehramt der nächst höheren Classe zu gestatten, und die hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle der I. Gymnasialclasse dem Studienlehrer der IV. Classe an der Lateinschule zu Aschaffenburg, Joseph Schmitt, zu übertragen;

unter'm gleichen Tage, zu der am Kreis- und Stadtgerichte München erledigten Assessorsstelle den Protokollisten dieses Gerichtes, Franz Alexander von Heinleth, zu befördern, die hiedurch erledigte Protokollistenstelle am genannten Gerichte dem Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichtes Erlangen, August Bronold, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu verleihen, sofort zum Protokollisten am Kreis- und Stadtgerichte Erlangen den geprüften Rechtspraktikanten und Advokaten-Konzipienten Sixtus Scheidemandel, zur Zeit in Bayreuth, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich in Neustadt einen dritten Notar anzustellen, und dazu den Rechts- und Notariatskandidaten Anton Neumayer von Frankenthal zu ernennen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. Mai l. Js. bewogen

gefunden, den pensionirten Hauptmann des 14. Infanterie-Regiments, Peter Lutz, zum Landwehr-Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Aschaffenburg, und

unter'm 5. Mai l. Js. den bisherigen Hauptmann im Landwehr-Bataillon Traunstein, Andreas Weiß, zum Major und Commandanten des gedachten Bataillons, dann den bisherigen Major im Landwehr-Regimente München, Carl Riederer, zum Oberstlieutenant in demselben Regimente zu ernennen.

Consulate.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum k. belgischen Consul für die Haupt- und Residenzstadt München ernannte Telemach Michiels in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem August Frank, Chef des Handlungshauses J. A. Frank in Breslau das Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael;

unter'm 9. April l. Js. dem Generalmajor und Brigadier Carl von Hailbronner in Rücksicht auf seine unter Einrechnung von 6 Feldzugsjahren durch 50 Jahre ehrenvoll geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des königlich bayerischen Ludwigsordens, ferner

unter'm 1. Mai l. Js. dem Brigadier zu Fuß der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, Georg Adolph, dermalen zu Aibling, in huldreichster Anerkennung der besonderen Verdienste, welche sich derselbe um die öffentliche Sicherheit durch die bei Erfüllung seiner Dienstpflicht mit Nichtachtung persönlicher Gefahr bethätigte Tapferkeit, Umsicht und Entschlossenheit erworben hat, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone, endlich

unter'm 2. Mai l. Js. dem Brigadier zu Fuß der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg, Leonhard Walther, dermalen zu Kaufbeuren in huldreichster Anerkennung der besonderen Verdienste, welche sich derselbe um die öffentliche Sicherheit durch die mit Nichtachtung persönlicher Gefahr für Leben und Gesundheit, bethätigte Entschlossenheit und Umsicht erworben hat, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 27.

München, Mittwoch den 19. Mai 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen betr.

Im Hinblicke auf Artikel 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22, 23 und 24 des erwähnten Gesetzes mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt:

Deutsche Bundesstaaten.

1) Die Gesetzgebung des Königreiches Preußen bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22 und 23 und zwar in der Weise, daß die strafrechtliche Verfolgung erst auf Antrag des Beleidigten zu geschehen hat.

2) Durch die Gesetzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar ist die Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22, 23 und 24 mit der einzigen Ausnahme gegeben, daß im ersten Falle des Artikels 24 die Verfolgung nur auf zuvorigen Antrag des beleidigten eintritt.

3) In der Gesetzgebung des Fürstenthumes Lippe Detmold ist der Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22 und 23 unbedingt, und bezüglich des ersten Falles im Artikel 24 unter der Voraussetzung des Antrages des Beleidigten entsprochen.

Außerdeutscher Staat.

Durch die Gesetzgebung des Königreiches der Niederlande ist die Gegenseitigkeit bezüglich des Artikels 22 jedoch unter der Voraussetzung des zuvorigen Antrages des beleidigten Theiles gegeben.

Vorstehendes wird nachträglich zu der früheren Bekanntmachung vom 24. Oktober 1851 durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es wird hiebei den Gerichten, Staatsanwälten und sämmtlichen Polizeibehörden die genaueste Darnachachtung aufgetragen.

München den 6. Mai 1852.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

von der Pfordten. von Kleinschrod. von Zwehl.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Mayer.

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr $18^{50}/_{51}$ betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Vorschrift des Artikels 32. der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jäner 1811 und mit Zugrundlegung der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 in vier Claßsen abgestuften Beitragspflichtigkeit wird hiemit die Hauptrechnung der für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins bestehenden allgemeinen Immobiliar-Brand-

versicherungs-Anstalt sammt den Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus derselben gehen folgende summarische Resultate hervor:

I.

Das am Schlusse des Jahres $18^{49}/_{50}$ bestandene Assekuranz-Capital hat sich im Laufe des Jahres $18^{50}/_{51}$ um 7,035,460 fl. vermehrt und betrug am letzten September 1851 die Summe von 646,810,620 fl., wovon

in die I. Classe 203,802,210 fl.
in die II. Classe 200,554,730 fl.
in die III. Classe 57,439,090 fl.
in die IV. Classe 185,014,590 fl.

sich reihen.

II.

Die Brandentschädigungen stellen sich im Jahre $18^{50}/_{51}$ auf die Summe von 1,908,853 fl. 55 kr. 2 hl. und haben daher im Vergleiche zum Vorjahre einen Mehraufwand von 829,540 fl. 40 kr. veranlaßt.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im Jahre $18^{50}/_{51}$ auf 755 und die Zahl der hiebei beschädigten Gebäude-Inhaber auf 1831 entziffert.

Es bietet sohin das Jahr $18^{50}/_{51}$ gegen das Vorjahr bezüglich der Brandfälle eine Mehrung von 18, und hinsichtlich der beschädigten Gebäude-Inhaber eine Minderung von 30 dar.

Die spezielle Veranlassung ist bei 532 Bränden unentdeckt geblieben; 37 Brandfälle sind durch Bliß, 41 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, 46 durch Fahrlässigkeit herbeigeführt worden. In 99 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

IV.

Das Detail der Hauptrechnung und sämmtlicher Nachweisungen, dessen unverzüglicher Abdruck gleichzeitig angeordnet worden ist, wird in einer besonderen Beilage des Regierungsblattes baldmöglichst nachfolgen.

Zur Deckung der hierin vorgetragenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes sind für das Jahr $18^{50}/_{51}$ von jedem Hundert des Versicherungskapitals folgende Beitragsgrößen erforderlich, nemlich

in der I. Classe 15 kr. 6 hl.
in der II. Classe 17 kr. 4 hl.
in der III. Classe 19 kr. 2 hl.
in der IV. Classe 21 kr. —

Mit Rücksicht auf den unter'm 24. Mai 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 596 ff.) verfügten Zwischen-Ausschlag und

nach Abrechnung desselben treffen daher pro $18^{50}/_{51}$

auf die I. Classe noch 6 kr. 3 pf.
auf die II. Classe noch 7 kr. 2 pf.
auf die III. Classe noch 8 kr. 1 pf.
auf die IV. Classe noch 9 kr. —

Die k. Regierungen der sieben Kreise dießseits des Rheins, sowie die untergeordneten mit Führung der Brandversicherungs-Cassen betrauten Polizeibehörden werden angewiesen, sofort zur Erhebung des Gesammt-Ausschlages — unter angemessener Darlegung des Sachverhaltes gegenüber den Beitragspflichtigen — die entsprechenden Einleitungen zu treffen, bezüglich dessen Verwendung und Verrechnung aber nach Vorschrift zu verfahren.

München den 11. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachung.

Die Einlösung der Ludwigs-Donau-Main-Kanal-Actien gegen 3½ procentige Staatsobligationen au porteur betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen und des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. Mts. (Regierungsbl. S. 497 rc.) wird zum Vollzuge der Einlösung der Ludwigs-Donau-Main-Kanal-Aktien mittelst Staatsobligationen Folgendes veröffentlicht:

I.

Die Einlösung der Kanal-Aktien erfolgt, bei

a) der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse München.

b) der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse Nürnberg.

c) dem Handlungshause M. A. von Rothschild in Frankfurt a. M., je nach Wahl der Aktienbesitzer.

II.

Die Vergütung für die Kanal-Actien nach 80 Prozent ihres Nennwerthes erfolgt in au porteur-Obligationen à 3½ Procent zu 100, 500 und 1000 fl. (heimzahlbar im Wege der Verloosung) mit Zinslaufanfang 1. Mai 1852 bis zu deren Ausfertigung jedoch die genannten Einlösungs-Stationen den Kapitalsbetrag mit Haft-Scheinen decken.

Mit der Abgabe dieser Haftscheine erfolgt gleichzeitig die baare Vergütung der Zinsraten auf die Zeit vom 6. bis letzten

April ds. Js. einschlüssig und zwar nach dem Betrage der Obligationen

für 100 fl. mit — fl. 14 kr.
„ 500 fl. „ 1 fl. 10 kr.
„ 1000 fl. „ 2 fl. 20 kr.

Gemeinden und Stiftungen erhalten für ihre Kanal-Aktien sogenannte Stiftungs-Obligationen à $3^{1}/_{2}$ Procent.

Für die Quittungen über die Vergütung an Haupt- und Nebensache der Aktien sind die Formularien bei den im Art. I. bezeichneten Einlösungs-Stationen zu haben.

III.

Diejenigen Kanal-Aktien, welche etwa mit einer Dispositionsbeschränkung versehen sind, können erst dann eingelöst werden, wenn deren legale Beseitigung durch den Besitzer bewirkt ist.

Diesfallsiger Verzug lauft auf Gefahr der betheiligten Aktionäre. Für den Erwerbs-Nachweis der Nominal-Aktien genügen nach §. 17. der Statuten vom 22. März 1836 (Regierungsbl. S. 145) die darauf geschriebenen Indossements ohne weitere Förmlichkeit, der Erwerb durch Erbschaft muß aber für jeden vorkommenden Fall mit Zeugniß des kompetenten Gerichts nachgewiesen und dieses mit den Aktien abgegeben werden.

IV.

Au porteur-Aktien kann jeder Vorzeiger umtauschen, für die auf Namen lautenden Aktien ist aber zu diesem Geschäfte legale Vollmacht des Besitzers erforderlich, wenn dieser hiemit einen Dritten betraut.

V.

Für die etwa zu Verlust gegangenen Nominal-Aktien, kann die vertragsmäßige Vergütung in Obligationen nur auf rechtskräftige Amortisations-Erkenntnisse kompetenter Gerichte geleistet werden.

München am 15. Mai 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appöll, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. Mai l. Js. allergnädigst geruht, auf die bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission erledigte Registratorsstelle den k. Registraturgehilfen dieser Commission, Lorenz Doll, zu befördern, und

an dessen Stelle zum k. Registraturgehilfen den vormaligen fürstlich Leiningen'schen Patrimonialrichter II. Classe von Hohenburg, Friedrich Zottmayer, provisorisch zu ernennen, ferner

unter'm 14. Mai l. Js. den Kreis- und Stadtgerichtsprotokolisten II. Classe, Max von Valta in Landshut, zum Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten I. Classe in Augsburg zu befördern, und zum Protokollisten am Kreis- und Stadtgerichte Landshut den Appellationsgerichts-Accessisten, Johann Georg Maußner zu Nürnberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann die in Haßloch in Erledigung gekommene Notarsstelle dem geprüften Rechtskandidaten Friedrich Wilhelm Fuchs aus Grünstadt, zur Zeit in Neustadt, zu verleihen, dann

unter'm 15. Mai l. Js. als Aktuar des Landgerichts Haßfurt den II. Assessor des Landgerichts Rothenfels, Georg Edel, seiner Bitte gemäß, zu berufen; die II. Landgerichts-Assessorsstelle zu Rothenfels dem geprüften Rechtspraktikanten Christoph Derleth aus Saal, dermal zu Aub, zu verleihen; den Regierungs-Sekretär Ludwig Franz Albert Hettersdorf zu Ansbach, in den Ruhestand treten zu lassen, und zum Sekretär I. Classe der Regierung von Mittelfranken den quiescirten Patrimonialrichter Jakob Zimmerer zu Regensburg, zu ernennen; endlich

unter'm gleichen Tage den Stellentausch der Stadtgerichtsschreiber Thomas Waichner in Augsburg, Joseph Mähler in Nürnberg und C. August Müller in Wasserburg zu genehmigen sofort, ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend und in ihrer bisherigen Eigenschaft auf die Stadtgerichtsschreiberstelle in Wasserburg den bisherigen Schreiber Thomas Waichner in Augsburg, auf die Stadtgerichtsschreiberstelle in Augsburg den bisherigen Schreiber Joseph Mähler in Nürnberg und auf die Stadtgerichtsschreiberstelle in Nürnberg den Schreiber C. August Müller in Wasserburg zu versetzen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den seitherigen Pfarrer zu Theuern, Landgerichts Amberg, Priester Maximilian Bachmayer, seiner Bitte willfahrend, von dem Antritte der ihm zugedachten kath. Pfarrei Schwarzhofen, k. Landgerichts Neunburg v. W. zu entheben, und die hiedurch aufs Neue sich eröffnende Pfarrei Schwarzhofen dem Priester Franz Joseph von Dietz,

Pfarrer von Thanstein, Landgerichts Neunburg v. W. zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. May l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protest. I. Pfarrstelle in Gunzenhausen dem bisherigen Prodekan und prot. II. Pfarrer in Bayreuth, Joh. Heinrich Vetter, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Dekan für den protestantischen Dekanatsbezirk Gunzenhausen,

die erledigte protest. Pfarrstelle zu Puschendorf, Dekanats Münchaurach, dem bisherigen Pfarramts-Candidaten Maximilian Karl Hirz aus Fürth,

dann die erledigte protest. Pfarrstelle zu Merkendorf und die damit verbundene Pfarrei Hirschlach, Dekanats Windsbach, dem Pfarramts-Candidaten Georg Christian Seyferth aus Wunsiedel, bisherigen ständigen protestantischen Vikar und Schullehrer in Kommoden, Dekanats München, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. May l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Frühmeß-Beneficium in Wülfershausen, Landgerichts Königshofen, von dem bischöflichen Ordinariate Würzburg dem Priester Adam Herterich, Pfarrer zu Neupelsdorf Landgerichts Volkach und

die katholische Pfarrei Heining, Landgerichts Passau II, von dem Bischofe von Passau, dem Priester Vitus Damberger, Cooperator in St. Johanniskirchen, Landgerichts Pfarrkirchen, verliehen werde.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 1. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Ministerialrathe Dr. Friedrich Benedikt Wilhelm von Hermann die Annahme und Tragung des demselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Commandeurkreuzes des Ordens der eisernen Krone zu genehmigen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der verstorbene Gemeindebevollmächtigte und Apotheker Jakob Sallinger zu Augsburg hat dieser Stadt durch letztwillige Verfügung mehrere Legate zu wohlthätigen Zwecken vermacht.

Er hinterließ dem Krankenhause daselbst 2000 fl.;

der dortigen ambulatorischen Kranken-Anstalt des Hofraths Dr. Reisinger 300 fl.;

dem Armenfond dieser Stadt 2000 fl.;

und dem katholischen Waisenhause daselbst 500 fl.

Ausserdem begründete er noch einen Stipendienfond mit 5000 fl. mit der Bestimmung, daß die Zinsen dieses Kapitales zur Unterstützung junger, fähiger, sittlicher Jünglinge aus Augsburg, welche sich dem Studium der Jurisprudenz, der Medizin oder den technischen Wissenschaften widmen, jedoch mit bevorzugter Bedachtnahme auf die Sallinger'schen Descendenten verwendet werden sollen.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und zugleich allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dieselbe, sowie die aufgeführten, zu mehreren in Augsburg bereits bestehenden Wohlthätigkeitsstiftungen als Fundationszuflüße vermachten Legate des Apothekers Sallinger unter dem Ausdrucke allerhöchster Anerkennung des von dem Stifter hiedurch bewährten wohlthätigen Sinnes durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berichtigung.

Im Regierungsblatte 1851 Seite 1202 ist in dem, mit der Ottomanischen Pforte vereinbarten Zolltarife, bei der Rubrik der Einfuhr sub. Nro. 21 — Artikel: „Nadeln europäische" statt 5000 Stück zu lesen: 50,000 Stück.

Zum Hof- und Staatshandbuche für das Jahr 1852.

Seite 71 hat der nach dem königlichen Obersthofmeister befindliche Satz „das Stabsbureau ist in der k. Residenz" an dieser Stelle wegzubleiben.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 28.

München, Samstag den 29. Mai 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Acceß bei den Appellations- und Kreis- und Stadtgerichten, und die Praxis bei der Staatsanwaltschaft betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, hinsichtlich des Accesses bei Unseren Appellationsgerichten und bei Unseren Kreis- und Stadt- (künftig Bezirks-) Gerichten, dann in Betreff der Praxis bei der Staatsanwaltschaft in den Landestheilen dießseits des Rheines zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Acceß bei den Appellationsgerichten wird von dem Könige, der Acceß bei

den Kreis- und Stadtgerichten von dem Staatsminister der Justiz verliehen.

§. 2.

Um den Acceß bei den Appellationsgerichten können nur jene Rechtscandidaten nachsuchen, welche bei der praktischen Prüfung der Staatsdienst-Adspiranten die I. oder II. Note erlangt haben.

§. 3.

Der Acceß bei einem Appellationsgerichte wird in der Regel nur denjenigen Rechtscandidaten verliehen, welche wenigstens ein Jahr lang den Acceß bei einem Kreis- und Stadtgerichte mit günstigem Erfolge bestanden haben.

Den Candidaten, welche bei der praktischen Prüfung die erste Note erhalten haben, kann der Acceß bei einem Appellationsgerichte unmittelbar verliehen werden.

§. 4.

Accessisten dürfen weder als Concipienten, noch als Praktikanten oder Schreiber bei Advokaten arbeiten.

§. 5.

Der Acceß erlischt mit dem Austritte aus dem Gerichte.

Derselbe kann jedoch, wenn dem Accessisten eine Function bei einer andern Behörde übertragen wird, ausnahmsweise vorbehalten werden.

§. 6.

Sekretäre und Protokollisten können bei dem Gerichte, bei welchem sie angestellt sind, nur dann ausnahmsweise zum Accesse gelassen werden, wenn ihre Qualification ausgezeichnet und aus ihrer Zulassung zum Accesse kein Nachtheil für ihre ordentlichen Berufsgeschäfte zu besorgen ist.

§. 7.

Die Zahl der bei einem Gerichte aufzunehmenden Accessisten richtet sich nach der Möglichkeit ihrer zweckmässigen und vollständigen Beschäftigung. Dieselbe soll in der Regel die Anzahl der bei dem Gerichte angestellten Richter nicht übersteigen.

§. 8.

Den Sitzungen in Civilsachen haben die Accessisten auch dann beizuwohnen, wenn sie nicht selbst Vortrag erstatten, jedoch kann der Gerichtsvorstand einzelne Accessisten vom Besuche der Sitzungen dispensiren.

Die in der Sitzung anwesenden Accessisten können von dem Gerichtsvorstande

auch in Fällen, in welchen sie nicht selbst Vortrag erstatten, zur Abgabe ihrer berathenden Stimmen aufgefordert werden.

§. 9.

Accessisten, welche sich für die Staatsanwaltschaft auszubilden wünschen, können mit Königlicher Bewilligung bei den Berufsarbeiten der Staatsanwälte an den Appellations- dann Kreis- und Stadtgerichten als Hilfsarbeiter verwendet werden.

Während der Dauer dieser Verwendung haben sich dieselben der Function eines Accessisten des Gerichtes zu enthalten.

§. 10.

Die Gesuche um Ertheilung des Accesses sind mit den erforderlichen Belegen demjenigen Gerichte zu übergeben, bei welchem der Nachsuchende als Accessist einzutreten wünscht.

Gesuche um Verwendung bei der Staatsanwaltschaft sind bei dem betreffenden Oberstaatsanwalte einzureichen.

§. 11.

Wenn ein Accessist sich in oder ausser dem Dienste in irgend einer Beziehung ein ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen läßt, so hat der Gerichtsvorstand ihn zuerst zurechtzuweisen und, wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt oder ein Verschulden schwererer Art vorliegt, dem Staatsministerium der Justiz Anzeige zu erstatten.

Neben den Gerichtsvorständen haben auch die Staatsanwälte der betreffenden Gerichte von dem Verhalten der Accessisten Kenntniß zu nehmen und jede mißliebige Wahrnehmung den Gerichtsvorständen mitzutheilen. Ueber die als Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft verwendeten Accessisten wird die Aufsicht ausschließend von den Staatsanwälten geführt, welche sich nach den Bestimmungen des Absatzes 1 zu richten haben.

§. 12.

Bei Erstattung der Anträge auf Anstellung soll auf Appellationsgerichts-Accessisten, welche während einer längern Dauer des Accesses Proben einer ausgezeichneten Tüchtigkeit geliefert und zur Förderung der dem Gerichte obliegenden Geschäftsaufgabe wesentlich beigetragen haben, vorzugsweise Bedacht genommen werden. Auch wird Unser Staatsministerium der Justiz bedacht sein, würdigen Appellationsgerichts-

Accessisten nach Umständen und Bedürfniß und nach Maßgabe der bestehenden Competenzbestimmungen aus hiefür verfügbaren Fonds Remunerationen entweder selbst zuzuwenden, oder deßfallsige Anträge an Uns zu erstatten.

München den 24. Mai 1852.

Max.

von Kleinschrod.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
Statt dessen
der geheime Secretär Neumeyer.

Bekanntmachung.

Die Umwandlung der Gerichts- und Polizeibehörde Falkenstein in ein Landgericht betreffend.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu beschließen geruht:

1) daß die Gerichts- und Polizeibehörde Falkenstein, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, unter Zutheilung der bisher zu dem königlichen Landgerichte Roding gehörigen Gemeinden: Au, Schillertswiesen, Eberstroith, Hoechenberg und Haag, in ein Landgericht III. Classe umgewandelt werde;
2) daß das Landgericht Roding die Strafrechtspflege in dem Bezirke des neugebildeten Landgerichts Falkenstein bis auf Weiteres auszuüben habe;
3) daß die bisher zu dem Landgerichte Roding gehörigen Gemeinden Bruckbach und Frauenzell, dem Landgerichte Wörth hinsichtlich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt einverleibt werden.

Diese Allerhöchsten Anordnungen treten mit dem 1. Juni l. Js., in Wirksamkeit.

München, den 24. Mai 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Appell.

Bekanntmachung.

Die Theilnahme der Staatsanwälte an öffentlichen Feierlichkeiten betreffend.

Staatsministerium der Justiz.

Gemäß allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 24. Mai dieses Jahres wird bezüglich der Theilnahme der Staatsanwälte an öffentlichen Feierlichkeiten verordnet, was folgt:

1) Die Staatsanwälte haben sich bei öffentlichen Feierlichkeiten dem Gerichte, bei welchem sie angestellt sind, unmittelbar anzureihen.

2) Wenn sich an einem Orte der Sitz mehrerer Gerichte befindet, bei welchen Staatsanwälte angestellt sind, so hat das gesammte staatsanwaltschaftliche Personal unter Voraustritt des obersten staatsanwaltschaftlichen Beamten dem höchsten der verschiedenen Gerichte unmittelbar nachzufolgen.

München den 26. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod.

Durch den Minister der General-Secretär.
Statt dessen
der geheime Sekretär,
Neumeyer.

Bekanntmachung,

die Abtrennung der Gemeinde Weihern zum k. Rentamte Regensburg, beziehungsweise die Zutheilung derselben zum Rentamte Stadtamhof betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die, vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. Februar 1845 seit 1. Oktober ebengenannten Jahres vom k. Rentamte Stadtamhof getrennte und dem k. Rentamte Regensburg zugetheilte, Gemeinde Weihern — wegen der seither eingetretenen Aenderung in den Verhältnissen — mit der Wirkung vom 1. Oktober 1852 an vom k. Rentamte Regensburg wieder getrennt, beziehungsweise dem k. Rentamte Stadtamhof wieder zugetheilt werde.

München den 18. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Schönwerth.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König ha-

den Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. Mai l. Js. auf die erledigte Stelle eines Maschinenmeisters bei dem Oberbahnamte Augsburg den Maschinenmeister Joseph Kleinheinz zu Bamberg zu versetzen, und

zum Maschinenmeister des Oberpost- und Bahnamtes Bamberg den bisherigen Obermaschinisten Ulrich Imhof zu Hof in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 15. Mai l. Js. dem II. Rechnungs-Commissär im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Michael Preißler, das erledigte Rentamt Berchtesgaden vom 1. Juni l. Js. an zu verleihen; dann den Revierförster Theodor Schenk zu Breitenthal, im Forstamte Günzburg, auf Ansuchen, auf das Forstrevier Erkhausen zu versetzen;

unter'm gleichen Tage, die Stelle eines Bauconducteurs bei der Bauinspection in Mindelheim dem geprüften Baupraktikanten und functionirenden Bauconducteur, Otto von Langenmantel, aus Weiler, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

ferner auf die durch Ernennung des Bezirksingenieurs Strelin als Kreisingenieur in Würzburg erledigte Stelle eines Bezirksingenieurs bei der Bauinspection in Windsheim den Kreis-Ingenieur in Bayreuth, Anton Schüler, zu berufen;

dann auf die durch Ernennung des Kreisingenieurs Schüler als Bezirks-Ingenieur in Windsheim erledigte Stelle eines Kreisingenieurs bei der Regierung von Oberfranken den Baukonducteur und functionirenden Kreisingenieur, Clemens von Sicherer, in Augsburg, zu befördern, und

auf die durch das Ableben des Kreis-Ingenieurs Wagner erledigte Stelle eines Kreisingenieurs bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, den bisherigen Bezirksingenieur, Gustav Strelin in Windsheim, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen;

unter'm 19. Mai l. Js. den Communalrevierförster Carl Nonnweiler zu Bingert, im Forstamte Kirchheim, unter Anerkennung seiner mehr als 40jährigen treuen Dienstesleistungen in den Ruhestand treten zu lassen; die hiedurch in Erledigung kommende Communalforstei Altenbamberg aufzulösen und dieselbe mit dem Aerarialrevier Hochstetten zu vereinigen; ferner dem Rentbeamten Joseph Gegenbauer in Arnstein den nachgesuchten Ruhestand auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Beilage der Verfassungs-Urkunde in temporärer Weise, vorläufig auf die Dauer eines Jahres, unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste zu gewähren;

auf das hiedurch sich erledigende Rentamt Arnstein den Rentbeamten Carl Wil-

helm Windisch in Amorbach, auf Ansuchen zu versetzen, dann

auf das hiedurch in Erledigung kommende Rentamt Amorbach den Finanzrechnungs-Commissär von Würzburg, Christoph Hechtel, seiner Bitte willfahrend, zu befördern, und an dessen Stelle zum Finanz-Rechnungs-Commissär in Würzburg, den funktionirenden Finanz-Rechnungs-Revisor daselbst, Johann Adam Genß, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; endlich

den Salzbeamten Franz Dittner zu Memmingen, seinem Ansuchen entsprechend, auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, vom 1. Juni an, auf die Dauer eines Jahres in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen; weiters die Amtsschreiberstelle bei dem Salzamte Memmingen aufzuheben und

den Sudfactor Max Retter zu Rosenheim, auf Ansuchen, vom 1. Juni l. Js. an, zum Salzbeamten in Memmingen zu ernennen;

ferner unter'm gleichen Tage zum Obercommissär der Polizei-Direktion München, den I. Polizeikommissär, Christian Martin, zu ernennen; zum I. Polizei-Commissär den II. Commissär, Joseph Seydel, zum II. Commissär den III. Commissär, Eduard Miderer und zum III. Commissär den IV. Polizei-Commissär, Carl Boshart, vorrücken zu lassen; zum IV. Polizei-Commissär den Polizei Actuar Heinrich Schnitzler zu befördern; zum Actuar der Polizei-Direction München, den Landgerichtsactuar von Traunstein, Wilhelm Bauer, seiner Bitte gemäß, zu berufen; dann die erledigte Registratorstelle bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, dem Registraturgehilfen zu Regensburg, Johann Paul Knauer aus Burglengenfeld, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

endlich die zu Lauf erledigte Advokatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten, Carl Freiherrn von Pöllnitz von Leutershausen, zur Zeit Advokatenconcipienten in Ansbach, zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Mai l. Js., die katholische Pfarrei Pinzberg, Landgerichts Vorchheim, dem Priester Johann Honnecker, Pfarrer zu Neuhaus, Landgerichts Auerbach, allergnädigst zu übertragen und

unterm 15. Mai l. Js. zu genehmigen geruht, daß dem Subregens des Clerikal-Seminars zu Würzburg, Priester Dr. Johann Rosentritt von dem Bischofe von Würzburg die Pfarrei Oberpleichfeld, Landgerichts Dettelbach, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Mai l. Js. allergnädigst geruht, der von dem Freyherrn Uso von Künsberg-Thurnau als Kirchenpatron für den protestantischen Pfarramts-Candidaten, August Karl Friedrich Meister aus Kalchreuth, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Obersteinbach, Dekanats Burghaslach, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Mai l. Js., die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Happurg, Decanats Hersbruck, dem bisherigen III. Pfarrer zu Schwabach, Johann Adam Schott zu verleihen, und

unterm 18. Mai l. Js., der von den Grafen Friedrich Ludwig und Wolfgang zu Castell für den bisherigen protestantischen II. Pfarrer zu Castell, Decanats Rüdenhausen, und zugleich Pfarrer in Ziegenbach, Decanats Einersheim, Karl Becker, ausgestellten Präsentation auf die erledigte protestantische Pfarrstelle in Obereisensheim, Decanats Rüdenhausen, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. April l. Js. dem Ritter Friedrich de Boullenois zu Paris das Ritterkreuz des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael,

unterm 17. April l. Js. dem Forstwart Johann Michael Noerr zu Großenharbach in Rücksicht auf seine durch 50 Jahre treu und ehrenvoll geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens,

unterm 23. April l. Js. dem Großherzoglich hessischen Ministerialrath Franz Freyherrn von Rieffel das Ritterkreuz des königlichen Verdienstordens der bayerischen Krone,

unterm 16. Mai l. Js., dem Schul-Lehrer und Chorregenten Michael Wermuth in Bruck, in Rücksicht auf seine durch 50 Jahre stets zur vollen Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens und

unterm 18. Mai l. Js. dem Großherzoglich badischen Generalmajor Freiherrn von Rotberg, das Großkreuz, — dem Alexander Freiherrn von Rotberg, Lieutenant im Großherzoglich badischen ersten Reiterregimente, das Ritterkreuz des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael, zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 29.

München, Montag den 7. Juni 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung.

Das Tragen von langen Civil-Uniforms-Beinkleidern mit Stiefeln betreffend.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß diejenigen Civil-Staatsdiener, welche zur Beiwohnung bei den am Frohnleichnamsfeste stattfindenden Prozessionen verpflichtet sind, an allen Orten sich der im §. II. der Verordnung vom 31. Jänner 1850 vorgeschriebenen Galla-Uniform, mithin der weißen langen Beinkleider zu bedienen haben, was nachträglich zur Bekanntmachung vom

3. Februar 1850 (Regierungsblatt Seite 145. zur Kenntniß gebracht wird.

München den 4. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär,
Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter'm 21. Mai l. Js. den I. Assessor des Landgerichts Ottobeuren, Hieronymus Ehrensberger, an das Landgericht Vorchheim, seiner Bitte gemäß, zu versetzen;

zum I. Assessor des Landgerichts Ottobeuren, den II. Assessor zu Krumbach, Kaspar Mayer, vorrücken zu lassen;

die II. Assessorsstelle des Landgerichts Krumbach dem dortigen Actuar Carl v. Sichlern; und

die Actuarsstelle des Landgerichts Krumbach dem geprüften Rechtspraktikanten, Franz Lorenz Sabalitschka aus Bamberg, dermal zu Pottenstein, zu verleihen;

den II. Landgerichts-Assessor zu Ingolstadt, Eduard Keilshofer, an das Landgericht Schwabmünchen, und

den Assessor zu Schwabmünchen, Max Pfeffel, als Assessor an das Landgericht Ingolstadt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

den functionirenden Staatsanwalts-Substituten, Joseph Miller, zu Augsburg, zum III. Staatsanwalte bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg, und den functionirenden Staatsanwalts-Substituten Johann Wilhelm Oppelt zu Würzburg zum III. Staatsanwalte bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg zu ernennen;

unter'm 22. Mai l. Js. den Bezirks-Cassier bei dem Oberpost- und Bahnamte von Mittelfranken, Lorenz Ilg, in Nürnberg, zum Controleur bei der Centralcasse der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten und auf die hiedurch erledigte Bezirkscassierstelle bei dem Oberpost- und Bahnamte in Nürnberg den Postspecialcassier bei dem Oberpost- und Bahnamte von Oberbayern Gustav von Kohlhagen in München, ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu befördern;

unter'm 24. Mai l. J. den Oberpostmeister Freiherrn v. Berchem zu Würzburg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, unter Bezeigung der allerhöchsten

Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treu- geleisteten Diensten, auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage, in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

auf die erledigte Expeditorsstelle am Appellationsgerichte von Oberbayern den bisherigen Registrator an diesem Gerichtshofe, Philipp Koppmann, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, zu befördern;

zum I. Assessor in Griesbach, den II. Assessor des Landgerichts Pfarrkirchen, Honorius Strobl, vorrücken zu lassen;

als II. Assessor des Landgerichts Pfarrkirchen den Actuar des Landgerichts Aichach, Alois Freiherrn v. Hafenbrädl, seiner Bitte gemäß zu berufen;

die Actuarstelle des Landgerichts Aichach dem Appellationsgerichts-Accessisten Joseph Laun von Eichstädt, und

die Actuarstelle bei dem Landgerichte Dinkelsbühl dem Accessisten der Regierung von Oberbayern, Theodor von Roth, allergnädigst zu verleihen;

unter'm 25. Mai l. Js. die erledigte Bezirkscommissärsstelle bei der Polizei Direction München dem Polizeifunctionär Carl Wilhelm Niederreiter, in provisorischer Eigenschaft, und

die Function eines Stadtcommissärs zu Regensburg, dem Assessor der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Carl Desch, zu übertragen;

unter'm 26. Mai l. Js. den temporär quiescirten Zollverwalter Leonhard Heiligmann in Niederstaufen, in Berücksichtigung seiner fortwährenden Kränklichkeit, auf den Grund der Bestimmung im §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

den Revierförster zu Trebgast, im Forstamte Kulmbach, Johann Karl Theodor Ulrich, seiner gestellten Bitte gemäß, auf den Grund der Bestimmungen im §. 22. lit. B. et C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und unter Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstesleistungen, in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 27. Mai l. Js. auf das erledigte Rentamt Iphofen den Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanz-Kammer von Mittelfranken, Friedrich Carl Schmidt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend und mit dem Vorbehalte zu befördern, daß sich derselbe, für den Fall einer neuen Organisation des Rentamts Iphofen derselben ohne Anspruch auf Entschädigung wegen allenfallsiger Schmälerung an Nebenbezügen oder Veränderung des Amtssitzes rc., zu unterziehen habe;

die hiedurch sich erledigende Stelle

40*

eines Finanz-Rechnungscommissärs bei der Regierung von Mittelfranken, dem Raths-Accessisten daselbst, Johann Roth, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

die Landrichtersstelle zu Falkenstein dem I. Assessor des Landgerichts Roding, Wolfgang Bamann,

und die Landrichterstelle zu Schweinfurt, dem Landrichter von Arnstein, Georg Anton Sotier, seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß, zu verleihen und demselben zugleich die Function als Stadtcommissär zu Schweinfurt zu übertragen;

zum Aktuar bei dem Landgerichte Traunstein, den Accessisten der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Oskar Freiherrn v. Ruffin, zu ernennen;

unter'm 28. Mai l. Js. das bisher in Bayreuth bestandene Lottorevisions-Bureau vom 1. Juli d. Js. an aufzuheben, und dessen Geschäfte unmittelbar dem Lotto-Oberamte in Nürnberg zu übertragen;

den I. Lottorevisor in Bayreuth Michael Neuer in gleicher Diensteigenschaft an das Lotto-Oberamt Regensburg zu berufen, und

den II. Lottorevisor daselbst Franz Joseph Puck, auf Ansuchen, zu dem Revisionsbureau der General-Lotto-Administration nach München zu versetzen; endlich

unter'm 29. Mai l. Js. die Geschäfte eines k. Direktors der k. Bank zu Nürnberg in wiederruflicher Weise dem Stadt-Commissär in Nürnberg Johann Gottfried Christian Mayer vom 1. Juni l. Js. an, zu übertragen, und

den protestantischen Pfarrer Friedrich Theodor Frantz in Ingenheim, Decanats Bergzabern, zu quiesciren.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Mai l. J. die katholische Pfarrei Eulenried, Landgerichts Schrobenhausen, dem seitherigen Cooperator zu Geroldshausen, Landgerichts Pfaffenhofen, Priester Michael Trost, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. Mai l. Js., nachstehende erledigte protestantische Pfarrstellen zu verleihen geruht und zwar:

jene zu Eißölden, Decanats Thalmessingen, dem bisherigen Decan und I. Pfarrer zu Kempten, Christoph Ludwig Köberlin;

jene zu Aufkirchen, Decanats Oettingen, dem bisherigen Pfarrer zu Neusatz, Decanats Rothenburg, Heinrich Richter;

jene zu Heuchelheim, Decanats Bergzabern, dem Pfarramts-Candidaten Johann Jakob Uhrig von Speyer; endlich

jene zu Godramstein, Decanats Landau, dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Studienlehrer zu Dürkheim, Karl Friedrich Jakob Ludwig Keim.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. Mai l. Js. der von der Vormundschaft des minderjährigen Fürsten Karl Friedrich von Oettingen-Wallerstein, als Kirchenpatron, für den protestantischen Pfarramtscandidaten Wilhelm Eberhard Schäfer aus Wallerstein ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle zu Unterringingen, Decanats Ebermergen, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. Mai l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den nach Ablauf der dreijährigen provisorischen Dienstzeit einstimmig wieder gewählten rechtskundigen Magistratsrath Wilh. Trölsch zu Augsburg in dieser Eigenschaft zu bestätigen; dem rechtskundigen Magistratsrath Andreas Rösch zu Augsburg die erbetene Versetzung in den Ruhestand nach §. 22. lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu gewähren und dem an die Stelle des IV. rechtskundigen Magistrats-Rathes der Stadt Augsburg gewählten geprüften Rechtspraktikanten und bisherigen Polizeiactuar Johann Schwingsack zu Augsburg in jener Eigenschaft die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei Bayreuth.

Unter dem 29. dieses Monats ist der Glasermeister Wilhelm Münster von Bayreuth als Ersatzmann für den verstorbenen Gastwirth Gottfried Arnold von da, in die Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei Bayreuth einberufen und als solcher höchsten Orts bestätiget worden.

Protestantische Kirchenverwaltung Altstadt Erlangen.

Unter dem 29. dieses Monats ist der Bäckermeister Wolfgang Schorr von Erlangen als Ersatzmann für den verstorbenen Wirth und Ziegelei-Besitzer Leonhard Schulteiß von Spardorf in die protestantische Verwaltung Altstadt Erlangen

einberufen und als Mitglied dieser Verwaltung höchsten Orts bestätiget worden.

Ordens-Verleihung

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, am 14. laufenden Monats dem k. Forstwart Joseph Schricker zu Illschwang, in Rücksicht auf seine während 50 Jahren ehrenvoll geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des k. b. Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigungen zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

dem öffentlichen ordentlichen Professor der Medizin an der königlich belgischen Universität Lüttich, Dr. A. Spring, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehenen Leopold-Ordens,

und unterm 19. Mai l. Js. dem k. Regierungs-Präsidenten von Oberbayern, August Grafen von Reigersberg, die Bewilligung zur Annahme und Tragung

des demselben von Seiner des Kaisers von Oesterreich Majestät verliehenen Comthurkreuzes des Franz-Joseph-Ordens allerhuldvollst zu ertheilen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Civilbauinspektor Friedrich Bürklein, in seiner Eigenschaft als Lehrer des architektonischen Zeichnens und der Baumaterialienkunde an der hiesigen polytechnischen Schule, den Titel eines königlichen Professors zu verleihen.

Indigenats-Ertheilungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 13. März l. Js. der Caroline Keller und deren Sohne Albert Keller aus Zürich in der Schweiz, und

unterm 14. Mai l. J., dem philos. Dr. Franz Emanuel August Geibel aus Lübeck, unter Vorbehalt seiner bisherigen Staatsbürgerrechte, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigungen.

Der zu Vorchheim im Jahre 1653 verstorbene Fürstbischof Melchior Otto Voit von Salzburg stiftete mit einer Summe von 12,000 Gulden einen Unterstützungs-Fond für gering besoldete Geistliche im Fürstbisthume Bamberg.

Diese Stiftung bereicherte nun in neuester Zeit der in wohlthätigen Gaben unermüdliche Hochwürdigste Erzbischof Bonifacius von Urban zu Bamberg durch das namhafte Geschenk von 10,000 Gulden.

Seine Majestät der König haben deßhalb allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der bisher unter dem Namen „Ottonianische Stiftung" bekannte Unterstützungsfond von nun an

„die Fürstbischof Melchior Otto und
„Erzbischof Bonifacius-Stiftung zur
„zeitweisen Unterstützung dürftiger Seel-
„sorgerstellen der Erzdiöcese Bamberg"

genannt werden dürfe, und hiebei gleichzeitig dem Hochwürdigsten Erzbischofe Bonifacius v. Urban zu Bamberg die Allerhöchste wohlgefällige Anerkennung für seinen oft bewährten Wohlthätigkeitssinn und sein segenreiches Wirken für die Erzdiöcese Bamberg ausgedrückt werde.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Mai l. Js. von dem verdienstlichen und uneigennützigen Benehmen des Schönfärbers Anton Unger zu Pfaffenhofen als Bürger, Magistratsrath, Mitglied der Kirchenverwaltung und als Landwehroffizier Kenntniß zu nehmen und allergnädigst zu befehlen geruht, daß Allerhöchst-Dero Anerkennung durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde; ebenso haben

Seine Majestät der König der von dem Kaufmanne J. B. Dibell zu Neumarkt in der Oberpfalz errichteten Stiftung von 5000 fl., zum Zwecke der Einführung des Instituts der Armen-Schul-Schwestern in Neumarkt, die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen und zugleich huldvollst zu genehmigen geruht, daß dem Stifter das Allerhöchste Wohlgefallen wegen seines, durch die fragliche Stiftung bethätigten Strebens der Beförderung der Interessen der Schule, durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gegeben werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 24. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Margaretha Walter, Apothekerstochter aus Wiesenthaid, für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu einer Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Mai d. Js. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die Wahltochter Therese Schmidmaier — unbeschadet der Rechte Dritter — den Familiennamen ihres Wahlvaters, des Taglöhners Adam Sing in Regensburg annehme und führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

unterm 2. April l. Js., dem Mechanikus Wilhelm Reiser von Eßlingen auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer verbesserten Construction der Appreturmaschinen für Baumwollen- und Leinenstoffe für den Zeitraum von 3¾ Jahren;

unterm 14. April l. Js., dem Fabrikanten Johann Gottlieb Kleemann von Erlenstegen bei Nürnberg auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen verbesserten Verfahren bei der Schabinfabrikation für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 20. April l. Js., dem Georg Spencer von London auf Einführung der von ihm erfundenen Verbesserungen an den Kissen und Zugfedern der Eisenbahn-Waggons für den Zeitraum von 10 Jahren;

unterm 25. April l. Js., dem Lithographen N. Zach und dem Joseph Lipowsky von hier auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren zur Erzeugung von sogenannten Gelatinfolien, sowie zum Gelatiniren von Bildern und Kunstgegenständen für den Zeitraum von 5 Jahren; endlich

unterm 30. April l. Js. dem Blasbalgmacher Georg Danzer von hier und dessen Sohn Melchior Danzer auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in verbesserter Anfertigung von Cylinderblasbälgen für den Zeitraum von drei Jahren,

und der Pianistin Getraud Gompertz von München auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen, zur leichteren Erkenntniß der musikalischen Grundprinzipien dienenden Schach-, Dam-, Lotto-, und Setzspiel, für den Zeitraum von zwei Jahren.

Berichtigungen.

Im Regierungsblatte 1852. Nr. 28. Seite 560. am Schluße hat, statt „Ministerialrath Appel" zu stehen, „Ministerialrath Epplen"; und Seite 562 bei den Unterschriften, statt „der geheime Secretär", — „der General-Secretär."

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 30.

München, Montag den 14. Juni 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits vom 31. Dezember 1851 betreffend.

Nachdem der am 31. Dezember 1851 im Haag unterzeichnete Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und die

allseitige Auswechselung der Ratifikationen desselben erfolgt ist, so wird der gedachte Vertrag nebst dem dazu gehörigen Tarif in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung nachstehend mit beigefügter Uebersetzung zur Nachachtung bekannt gemacht.

München den 25. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Sekretär:
Mayer.

Traité de commerce et de navigation entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et les Pays-Bas d'autre part. Du 31 Décembre 1851.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant'' en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg-Rossow, Netzeband et Schoenberg —, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe, et

(Uebersetzung.) Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andererseits. Vom 31. Dezember 1851.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des landgräflich Hessischen Ober-

le Grand Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zoll-Verein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe et la Couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les États formant l'Association de douanes et de commerce de Thüringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas d'autre part,

désirant étendre les relations commerciales entre les États du Zoll-Verein et les Pays-Bas, sont convenus d'entrer en négociation et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:
Le Comte de Koenigsmarck,
Son conseiller intime actuel,

amts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das landgräflich-hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Niederlande andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, Unterhandlungen zu eröffnen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen: den Grafen von Königsmarck, Allerhöchst Ihren Wirk-

grand-maître héréditaire de la cour, chambellan, chevalier de l'ordre de l'aigle rouge seconde classe avec l'étoile et de l'ordre de St. Jean de Prusse, grand-croix de l'ordre de la couronne de chêne, etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas: le Sieur Hermann van Sonsbeeck, chevalier de l'ordre du lion néerlandais, grand-croix de l'ordre de l'étoile polaire de Suède, grand-croix de l'ordre de St. Maurice et de St. Lazare de Sardaigne, grand-croix de l'ordre du sauveur de la Gréce, Son Ministre des affaires étrangères;

le Sieur Pierre Philippe van Bosse, commandeur de l'ordre du lion néerlandais, chevalier de seconde classe de l'ordre de Ste. Anne de Russie, grand-croix de l'ordre de St Maurice et St. Lazare de Sardaigne, Son Ministre des finances, et

le Sieur Charles Ferdinand Pahud, chevalier de l'ordre

lichen geheimen Rath, Erbhofmeister, Kammerherrn, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Classe mit dem Stern und des preußischen St. Johanniterordens, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone, ꝛc. ꝛc., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande,

und

Seine Majestät der König der Niederlande: den Herrn Hermann van Sonsbeeck, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Großkreuz des Schwedischen Nordstern-Ordens, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des Griechischen Erlöser-Ordens, Allerhöchst-Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Peter Philipp van Bosse, Commandeur des Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter des Russischen St. Annen-Ordens zweiter Classe, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchst Ihren Finanz-Minister, und

den Herrn Karl Ferdinand Pahud, Ritter des Niederländischen

du lion néerlandais, Son Ministre des colonies,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les navires du Zoll-Verein qui entreront sur lest ou chargés dans les ports des Pays-Bas ou qui en sortiront, et réciproquement les navires Néerlandais qui entreront sur lest ou chargés dans les ports du Zoll-Verein, ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, ne seront pas assujettis à des droits de tonnage, de balisage, de pavillon, de port, d'ancrage, de pilotage, de remorque, de fanal, d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, d'entrepôt ou à d'autres droits ou charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du gouvernement, des fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, autres ou plus considérables que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux navires nationaux à leur entrée et pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

Löwen-Ordens, Allerhöchst Ihren Minister der Kolonieen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Schiffe des Zollvereins, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Zollvereins einlaufen oder aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen andern oder höheren Tonnen-, Baken-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Berge-Geldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen andern oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Kommunen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalt daselbst, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Article 2.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les États des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Partie.

Les marchandises importées dans les ports du Zoll-Verein ou des Pays-Bas par des navires appartenant à l'une ou à l'autre Partie, pourront y être destinées à la consommation, au transit ou à la réexportation ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayant cause, le tout aux mêmes conditions et sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres de cette nature plus forts que ceux auxquels sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen daselbst auch auf den dem andern Theile zugehörenden Schiffen ein- oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles in die Häfen des Zollvereins oder der Niederlande eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Durchgange, oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne höhere Magazingebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Article 3.

Les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, importées de quelque pays que se soit, par navires du Zoll-Verein dans les ports des Pays-Bas ou par navires Néerlandais dans les ports du Zoll-Verein, de même les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, exportées, pour

Artikel 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, aus welchem Lande es auch sein möge, auf Schiffen des Zoll-Vereins in die Häfen der Niederlande oder auf Niederländischen Schiffen in die Häfen des Zollvereins eingeführt, eben so Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, nach welchem Bestimmungsorte es auch

quelque destination que ce soit, des ports des Pays-Bas par navires du Zoll-Verein ou des ports du Zoll-Verein par navires Néerlandais ne paieront dans les ports respectifs d'autres ni de plus forts droits d'entrée ou de sortie, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir, que si l'importation ou l'exportation avait lieu par navires nationaux.

sein möge, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Niederländischen Schiffen ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben jetzt oder in Zukunft entrichten, als wenn die Einfuhr oder die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Article 4.

Les exemtions, primes, restitutions de droit ou autres faveurs ou avantages de ce genre qui sont ou qui pourraient à l'avenir être accordés dans les États de l'une des Hautes Parties contractantes aux navires nationaux ou à leurs cargaisons, soit pour l'entrée soit pour la sortie ou pour le transit, seront également accordés tant aux navires de l'autre Partie qu'a leurs cargaisons, sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent, ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés.

Les dispositions qui précèdent ne dérogent pas à l'exemtion du droit de tonnage et d'autres faveurs spéciales de même nature dont jouissent dans chaque État les navires employés à la pêche nationale.

Artikel 4.

Die Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünstigungen oder Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalschiffen oder deren Ladungen, sei es für den Eingang, sei es für den Ausgang oder den Durchgang, bewilligt sind, oder künftig bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Theiles, als auch deren Ladungen bewilligt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Befreiung vom Tonnengelde und auf andere besondere Begünstigungen derselben Art, welche die in jedem Staate zur National-Fischerei verwendeten Schiffe genießen.

Article 5.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement ou déchargement dans les ports, rades, hâvres et bassins, et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leur équipage et leur chargement, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux aucun privilège ni aucune faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre Partie, la volonté des deux Hautes Parties contractantes étant que sous ce rapport aussi, leurs bâtimens soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Artikel 5.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- oder Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen Theiles zukäme, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Article 6.

Les navires du Zoll-Verein entrant dans un des ports de Pays-Bas et les navires Néerlandais entrant dans un des ports du Zoll-Verein, et qui ne voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et règlemens des États respectifs, conserver à leur bord la partie de leur cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette

Artikel 6.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen der Niederlande kommen und die Niederländischen Schiffe, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil

partie de la cargaison aucun droit de douane, sauf les frais de surveillance.

der Ladung irgend eine Abgabe, außer den Kosten der Bewachung, zu bezahlen.

Article 7.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes, entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y paieront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus long temps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargemens et rechargemens motivés par le besoin de réparer les bâtimens, ne seront point considérés comme opérations de commerce.

Artikel 7.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr betrachtet werden.

Article 8.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes dans les États de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'equipage, tant pour les personnes que pour le navire et sa cargaison.

Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformement aux

Artikel 8.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile in den Staaten des anderen, soll dem Kapitän und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maaßregeln wegen der Bergung sollen nach Maaßgabe der Landesgesetze

lois du pays, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient tenus en pareil cas.

Les marchandises sauvées ne seront soumises à aucun droit, à moins qu'elles ne soient livrées à la consommation.

stattfinden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen keiner Abgabe unterworfen sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Article 9.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de leurs États respectifs, en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes, ni par aucune compagnie, corporation ou agent agissant en Leur nom ou sous Leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

Artikel 9.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten aus Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder andern Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder direct noch indirect, weder durch den einen oder den andern der hohen vertragenden Theile, noch durch eine in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Korporation oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen irgend ein Vorrecht oder Vorzug eingeräumt werden.

Article 10.

Les stipulations qui précèdent (articles 1—9.) s'appliquent également à la navigation maritime, à la navigation fluviale et à la navigation de toutes les voies d'eau navigables, appartenant aux Hautes Parties

Artikel 10.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 1 – 9) sollen gleichmäßig auf die Schifffahrt zur See, auf die Flußschiffahrt und auf die Schiffahrt auf allen schiffbaren Wasserstraßen, welche den hohen vertragenden Theilen

contractantes, soit naturelles, soit artificielles, fleuves, rivières, canaux, chenaux ou de quelque autre espèce ou dénomination que ce soit, sans exception aucune et dans quelque direction que ce soit.

L'assimilation des pavillons respectifs avec le pavillon national pour la navigation sur toutes les voies d'eau mentionnées ci-dessus, s'applique expressément au droit de naviguer sur ces voies d'eau et aux droits ou péages à acquitter par les navires, soit pour cette navigation même, soit dans les ports sur les dites voies d'eau, sans aucun égard à la nature des navires, que ce soient des navires de mer ou de rivière, que les premiers (navires de mer) soient considérés ou non comme des bâtimens du Rhin, conduits par un nagivateur à patente, enfin sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viement ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons soient destinés.

Article 11.

Les sujets de chacune des Haute Parties contractantes se conformeront respectivement, en ce qui concerne l'exerciee du cabotage, au lois qui régissent actuellement ou qui pourront régir par la suite cette matière dans chacun des États des deux Hautes Parties contractantes.

angehören, sei es natürlichen oder künstlichen Flüssen, Strömen, Kanälen, Wasserwegen, oder von welcher anderen Art oder Benennung es sei, ohne irgend eine Ausnahme, und gleichviel in welcher Richtung, Anwendung finden.

Die Gleichstellung der gegenseitigen Flaggen mit der National-Flagge für die Schiffahrt auf allen vorstehend erwähnten Wasserstraßen findet ausdrücklich auf das Recht, diese Wasserstraßen zu befahren und auf die von den Schiffen, sei es für diese Fahrt selbst, sei es für die in den Häfen an den erwähnten Wasserstraßen zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben Anwendung, und zwar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schiffe, mögen es See- oder Flußschiffe sein, mögen die ersteren (Seeschiffe) als von einem patentirten Schiffer geführte Rheinschiffe betrachtet werden oder nicht, endlich ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder ihre Ladungen bestimmt sein mögen.

Artikel 11.

Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschiffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile jetzt bestehen, oder in Zukunft erlassen werden möchten.

Article 12.

La nationalité des bâtimens sera admise de part et d'autre d'après les lois et reglemens particuliers à chaque pays, au moyen de titres et patentes délivrés par les autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

Artikel 12.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere und Patente anerkannt werden.

Article 13.

Les consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtimens de leur nation dans le pays de l'autre. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée du registre du bâtiment ou du rôle d'équipage ou par d'autres documens officiels, que les individus réclamés faisaient partie dudit equipage. Sur cette demande ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront détenus dans les maisons d'arrêt du pays, à la réquisition et aux frais des consuls jusqu'à ce que ces agens aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne

Artikel 13.

Die beiderseitigen Konsuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation in dem Lande der anderen entwichen sein sollten, festnehmen zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Behörden wenden und durch Mittheilung des Schiffregisters oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll die Auslieferung ihnen nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten sind,

se présentait pas dans un délai de deux mois, à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pouraient plus être arrêtés pour la même cause.

bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, so würden die Deserteurs in Freiheit gesetzt werden und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Si le déserteur a commis quelque délit, il ne sera mis à la disposition du consul, qu'après que le tribunal qui a droit d'en connaître, ait rendu son jugement, et que celui-ci ait eu son effet.

Wenn der Deserteur ein Vergehen begangen hat, so kann derselbe erst, nachdem die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil gefällt hat und solches in Ausführung gebracht ist, zur Verfügung des Konsuls gestellt werden.

Il est entendu que les marins, sujets du pays où la désertion a lieu, sont exceptés des dispositions qui précèdent.

Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen sein sollen.

Article 14.

I. Les cargaisons des bâtimens Néerlandais jouiront d'une entière franchise des droits déterminés par le XVIe et le XVIIe article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831:

a) pour l'exportation de Prusse, soit à la remonte soit à la descente, de tous les objets indigènes ou bien de ceux

Artikel 14.

I. Die Ladungen der Niederländischen Schiffe sollen gänzliche Freiheit von den durch die Supplementair-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen genießen:

a) bei der Ausfuhr aus Preußen, stromaufwärts oder stromabwärts, aller inländischen oder auch solcher Gegenstände, die, nach Ent-

qui, ayant acquitté les droits d'entrée, se trouvent en libre circulation, à la remonte toutefois à l'exception des objets d'origine notoirement non allemande;

b) pour le transport d'objets quelconques d'un port Prussien du Rhin à l'autre;

c) pour l'importation, que les droits de douane soient acquittés lors de l'importation à la frontière ou seulement à l'endroit du déchargement d'objets de provenance étrangère sur la partie Prussienne du Rhin, destinés pour la consommation, soit qu'ils viennent directement de l'étranger soit qu'ils arrivent sous contrôle administratif d'un des États du Zoll-Verein;

d) pour le transport d'objets non réputés d'outremer, pouvant circuler librement et embarqués, soit dans un endroit Prussien au-dessus de Coblence, soit dans un des ports du Rhin ou de ses confluens, situés dans les Royaumes de Bavière et de Wurtemberg, dans les Grand-Du-

richtung der Eingangszölle, sich im freien Verkehr befinden, stromaufwärts jedoch mit Ausnahme der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge;

b) bei dem Transporte aller Gegenstände aus einem nach einem anderen Preußischen Rheinhafen;

c) bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände, auf der Preußischen Rheinstrecke zum Verbrauche, gleichviel ob der Zoll gleich bei der Einfuhr an der Grenze, oder erst am Orte der Ausladung entrichtet wird, sie mögen direct aus dem Auslande, oder aus einem der Staaten des Zollvereins unter Steuerkontrole kommen;

d) bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenstände nicht überseeischen Ursprungs, welche entweder in einem oberhalb Koblenz belegenen Preußischen Orte, oder in einem der Häfen des Rheins oder seiner Nebenströme, welche in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzog-

chés de Bade, de Hesse et de Luxembourg, dans le Duché de Nassau ou dans le territoire de la ville libre de Francfort et destinés à l'importation dans un port Prussien du Rhin ou à transiter sur ce fleuve vers les Pays-Bas;

e) pour le transport des marchandises transitant par le territoire du Zoll-Verein et n'empruntant qu'une partie du Rhin Prussien, quand ces marchandises, importées par terre sur la rive droite du Rhin, s'exportent par ce fleuve ou qu'importées par le Rhin, elles sortent par voie de terre sur la rive droite du fleuve.

II. Dans tous les autres cas les cargaisons des bâtimens Néerlandais ne payeront les droits déterminés par le XVIe article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831 que d'après le tarif réduit ci-annexé.

III. Il est bien entendu toutefois que les marchandises qui actuellement sont passibles du quart ou du vingtième du droit déterminé par le XVIe article supplémentaire à la con-

thümern Baden, Hessen und Luxemburg, in dem Herzogthum Nassau, oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen, eingeladen, und zur Einfuhr in einen Preußischen Rheinhafen oder zur Durchfuhr auf dem Rheine nach den Niederlanden bestimmt sind;

e) bei der Waaren-Durchfuhr durch das Gebiet des Zollvereins, bei welcher nur ein Theil des Preußischen Rheins benutzt wird, wenn diese Waaren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt, oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II. In allen andern Fällen sollen die Ladungen der Niederländischen Schiffe den durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zoll nur nach dem beigefügten ermäßigten Tarif entrichten.

III. Man ist jedoch übereingekommen, daß diejenigen Waaren, welche jetzt einem Viertel oder einem Zwanzigstel des durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31.

vention de Mayence du 31 mars 1831, ou qui sont libres de tout droit, jouiront de ces avantages sur bâtimens Néerlandais; et on est convenu expressément que le quart et le vingtième s'appliquent également aux cargaisons des bâtimens Néerlandais pour les marchandises qui viennent d'être ajoutées à la classe imposée au quart, savoir: Baies de nerprun, Quercitron, Saflor, Aloës, Noix de Galle, Sumac, Bois de teinture en bûches, Tartre et Salpêtre et à la classe imposée au vingtième, savoir: les harengs. On est convenu en outre, que le déclassement du soufre, des chardons-cardières, des garances et de la garancine, qui n'a été admis jusqu'ici que pour la navigation descendante, s'appliquera de même à la navigation remontante.

IV. Les bateliers Néerlandais jouiront de la franchise du droit de reconnaissance réglé par le tarif *B.* annexé à la convention de Mayence du 31 mars 1831 pour la navigation intérieure entre Coblence et Emmerick, qui ne dépassera ni l'un ni l'autre de ces bureaux.

März 1831 festgesetzten Zolles unterworfen, oder welche völlig zollfrei sind, diese Vortheile auf niederländischen Schiffen genießen sollen; und es ist ausdrücklich verabredet, daß das Viertel und das Zwanzigstel auch auf die Ladungen der Niederländischen Schiffe hinsichtlich derjenigen Waaren zur Anwendung kommen soll, welche der dem Viertel unterliegenden Klasse hinzugefügt worden sind, nämlich: Kreuzbeeren, Quercitron, Safflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbeholz in Blöcken, Weinstein und Salpeter, und welche der dem Zwanzigstel unterliegenden Klasse hinzugefügt sind, nämlich: Häringe. Man ist außerdem übereingekommen, daß die Ermäßigung, welche für Schwefel, Weberkarden, Krapp und Garancine bisher nur bei der Thalfahrt zugelassen ist, ebenfalls bei der Bergfahrt zur Anwendung kommen soll.

IV. Die Niederländischen Schiffer sollen bei der Binnenfahrt zwischen Koblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der anderen dieser Zollstellen, der Freiheit von der Recognitionsgebühr genießen, welche in dem der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 angehängten Tarif B. bestimmt ist.

Article 15.

Les bateliers Néerlandais qui veulent transiter directement d'Emmerick à Coblence ou vice-versa, auront la faculté de payer d'avance le total des droits à acquitter, savoir à Coblence s'ils descendent, et à Emmerick s'ils remontent le Rhin.

Article 16.

Les bâtimens du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons jouiront dans les Pays-Bas de la franchise entière:

1) des droits déterminés par le XVI[e] et le XVII[e] article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831;
2) du droit de reconnaissance réglé par le tarif *B.* annexé à la même convention;
3) du droit fixe établi d'après l'article IV et l'annexe *A.* de la convention de Mayence précitée pour le passage par le territoire des Pays-Bas depuis Krimpen et Gorcum jusqu'à la pleine mer et vice-versa;
4) du droit fixe perçu pour le passage entre la Belgique et le Rhin par les eaux dites intermédiaires indiquées à l'article 2 du règlement d'Anvers du 20 Mai 1843, savoir: par toutes les voies navigables

Artikel 15.

Den Niederländischen Schiffern, welche direct von Emmerich nach Koblenz oder umgekehrt durchfahren wollen, soll es freistehen, den ganzen Betrag der Abgaben voraus zu bezahlen, nämlich in Koblenz, wenn sie den Rhein hinab, und in Emmerich, wenn sie den Rhein hinauf fahren.

Artikel 16.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie ihre Ladungen, sollen in den Niederlanden gänzliche Freiheit genießen:

1) von den durch die Supplementair-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen;
2) von der, durch den derselben Konvention beigefügten Tarif B. bestimmten Rekognitionsgebühr;
3) von der nach dem Artikel IV. und der Anlage A. der vorerwähnten Mainzer Konvention angeordneten festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt durch das Gebiet der Niederlande von Krimpen und Gorkum bis in das offene Meer und umgekehrt;
4) von der festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt zwischen Belgien und dem Rhein auf den in dem Artikel 2. des Antwerpener Reglements vom 20. Mai 1843 bezeich-

communiquant de l'Escaut occidental au Rhin, y compris le Sloe, l'Escaut oriental et la Meuse;

5) du droit de navigation sur la Meuse et l'Yssel enfin;

6) de tout autre droit ou péage qui exiterait actuellement ou qui serait établi à l'avenir soit sur les eaux auxquelles s'appliquent les droits mentionnés sous les Nr. 1 à 5 du présent article, soit sur toutes les autres voies navigables situées sur le territoire de Pays-Bas, ainsi que les unes et les autres sont désignées à l'alinéa 1 de l'article 10.

Les bâtimens du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons jouiront de la franchise entière stipulée cidessus quelque soit le lieu de leur départ, de leur provenance ou de leur destination, et quelque soit la direction dans laquelle le transport se fasse, dans tous le cas, et nommément:

a) que les marchandises passent par le Pays-Bas en transit direct soit qu'elles viennent du Rhin pour entrer en mer ou pour aller en Belgique,

neten sogenannten intermediären Gewässern, nämlich: auf allen schiffbaren Wasserwegen, welche die Wester-Schelde mit dem Rhein in Verbindung setzen, die Sloe, die Oster-Schelde und die Maas einbegriffen;

5) von der Schiffahrtsabgabe auf der Maas und Yssel, endlich:

6) von jeder anderen Abgabe oder Gebühr, die jetzt besteht oder in Zukunft angeordnet werden möchte, sei es auf den Gewässern, für welche die unter Nr. 1. bis 5. des gegenwärtigen Artikels erwähnten Abgaben Anwendung finden, sei es auf sonst irgend welchen in dem Gebiete der Niederlande belegenen schiffbaren Wasserwegen, sowie die einen und die anderen im Absatz 1. des Artikels 10. bezeichnet sind.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie ihre Ladungen, sollen, woher sie auch kommen oder herstammen oder wohin sie auch bestimmt sein mögen, und gleichviel in welcher Richtung die Fahrt erfolge, der vollen vorstehend festgesetzten Befreiung in allen Fällen genießen, und namentlich:

a) wenn die Waaren in directem Transit durch die Niederlande gehen, mögen sie vom Rheine kommen, um in See oder nach Belgien zu gehen, oder mögen

soit qu'elles viennent de la mer ou de la Belgique pour aller au Rhin ou dans une autre direction quelconque;

b) que les marchandises viennent du Rhin, de la mer ou de la Belgique pour être déchargées ou transbordées dans le Pays-Bas, et quelle que soit leur déstination ultérieure;

c) que le marchandises soient chargées dans le Pays-Bas et qu'elles passent soit à un autre endroit situé dans le Pays-Bas, soit au Rhin soit à la pleine mer, soit en Belgique.

sie von der See oder aus Belgien kommen, um nach dem Rhein oder irgend einer anderen Richtung zu gehen;

b) wenn die Waaren vom Rhein, von der See oder aus Belgien kommen, um in den Niederlanden ausgeladen oder übergeladen zu werden, welches auch sonst ihre weitere Bestimmung sein möge;

c) wenn die Waaren in den Niederlanden geladen sind, und, sei es nach einem anderen in den Niederlanden belegenen Orte, sei es nach dem Rhein, sei es nach der offenen See, sei es nach Belgien, gehen.

Article 17.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à réduire dès-à-présent de cinquante pour cent le taux actuel des droits d'écluses et de ponts prélevés actuellement sur les navires qui passent le canal entre Gorcum et Vianen, dit Zederick Kanaal.

Le gouvernement Néerlandais s'engage également à diminuer autant que possible les droits de ponts, d'écluses, de port et tous les autres droits et péages, prélevés actuellement sur les navires qui passent par les canaux et rivières de Vreeswyk à Amsterdam ou vice-versa, aussitôt qu'il se sera entendu à cet effet avec les autorités locales qui perçoivent ces droits.

Artikel 17.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, die bestehenden Sätze der Schleusen- und Brückengelder, welche von den Schiffen, die den sogenannten Zederik-Kanal zwischen Gorkum und Vianen passiren, erhoben werden, sogleich um fünfzig Prozent herabzusetzen.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich außerdem, soviel als möglich die Brücken-, Schleusen-, Hafen-Gelder und alle andern Gebühren und Abgaben, welche von den Schiffen, die die Kanäle und Ströme von Vreeswyk nach Amsterdam und umgekehrt passiren, erhoben werden, herabzusetzen, so bald sie sich zu diesem Behufe mit den Ortsbehörden, welche diese Abgaben erheben, verständigt haben wird.

Article 18.

Les taxes de pilotage actuellement existantes sur le Rhin Néerlandais, le Waal et le Leck entre Lobith, Dordrecht et Rotterdam ou bien Amsterdam seront réduits de cinquante pour cent. Il ne sera perçu sur le territoire fluvial rhénan susmentionné aucun droit de balisage ni de bouée.

Article 19.

Les navires du Zoll-Verein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin à la pleine mer ou vice versa. Non obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane soit autres, assurés par la convention de Mayence du 31 mars 1831 aux navires faisant partie de la navigation rhénane et à leur cargaisons transitant du Rhin à la pleine mer ou vice-versa par les voies désignées à l'article 3 de la dite convention.

De même les navires et les trains de bois du Zoll-Verein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin en Belgique ou

Artikel 18.

Die jetzt auf dem Niederländischen Rhein, der Waal und dem Leck zwischen Lobith, Dordrecht und Rotterdam oder auch Amsterdam bestehenden Lootsengebühren sollen um fünfzig Prozent herabgesetzt werden. Es soll auf dem eben erwähnten Rheinischen Flußgebiet kein Boien- und kein Bakengeld erhoben werden.

Artikel 19.

Die Schiffe des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, sollen das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein in die offene See oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe, sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche durch die Mainzer Konvention vom 31. März 1831 den zu der Rheinschiffahrt gehörenden Schiffen und deren Ladungen gesichert sind, die von dem Rhein in die offene See oder umgekehrt auf den im Artikel 3 der gedachten Konvention bezeichneten Wegen durchfahren.

Ebenso sollen die Schiffe und Holzflöße des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein nach Belgien

vice-versa. Non obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane soit autres, mentionnés dans le réglement d'Anvers du 20 mai 1843 relatif à la navigation des eaux intermédiaires entre l'Escaut et le Rhin.

Article 20.

Les navires uniquement chargés de houille continueront à jouir, aux conditions actuellement exitantes, des facilités qui leur sont accordées, par rapport à la faculté de déclarer leurs chargemens au premier bureau à l'entrée à Lobith, suivant l'échelle de jaugeage dont ils sont pourvus aux termes de la convention de Mayence du 31 mars 1831.

Article 21.

Seront exempts du droit de patente ainsi que de tout autre droit personnel, à raison de leur profession, les bateliers respectifs pour tous les voyages qu'ils feront entre le territoire du Zoll-Verein et celui des Pays-Bas, soit chargés ou sur lest.

En ce qui concerne la navigation à l'intérieur, il a été convenu que les bateliers du Zoll-Verein ne paieront

oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe, sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere genießen, welche in dem Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 über die Schiffahrt auf den intermediären Gewässern zwischen der Schelde und dem Rhein festgesetzt sind.

Artikel 20.

Diejenigen Schiffe, welche lediglich mit Steinkohlen beladen sind, sollen nach wie vor, unter den gegenwärtig bestehenden Bedingungen, die Erleichterungen genießen, kraft deren sie befugt sind, ihre Ladungen bei dem ersten Zollamte bei dem Eingange in Lobith nach der Aichskala zu deklariren, mit der sie laut der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 versehen sind.

Artikel 21.

Die beiderseitigen Flußschiffer sollen für alle Fahrten, welche sie zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem der Niederlande, mit oder ohne Ladung, machen, von der Patent- (Gewerbe-) Steuer, sowie von jeder anderen persönlichen wegen ihres Gewerbes zu entrichtenden Abgabe frei sein.

Was die Binnenschiffahrt betrifft, so ist man übereingekommen, daß die Flußschiffer des Zollvereins in den Niederlan-

dans le Pays-Bas par année qu'un droit de 20 Cents par tonneau d'un mètre cube (sauf 28 pour cent additionels), et que les bateliers Néerlandais ne paieront au maximum dans chacun des États du Zoll-Verein que le droit de patente existant actuellement dans ces États.

Ne sera pas considéré comme navigation à l'intérieur le transport soit des marchandises que les bateliers apportent du territoire du Zoll-Verein aux Pays-Bas ou vice-versa pour un ou pour différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage, soit des marchandises que les bateliers retournants exportent d'un ou de différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage.

Les dispositions qui précèdent s'appliquent également aux bateaux à vapeur.

Il est bien entendu du reste que les dispositions qui précèdent s'appliquent, sans exception, à toutes les voies d'eau indiquées à l'alinéa 1 de l'article 10.

Article 22.

Pour écarter, autant que possible, tout ce qui pourrait entraver le commerce et la navigation du Rhin et des autres voies navigables, les Hautes Par-

den jährlich nur eine Abgabe von 20 Cents für die Tonne von einem Kubik-Metre (nebst 28 Zusatz-Prozenten) und die Niederländischen Flußschiffer in jedem der Zollvereins-Staaten nicht mehr als die jetzt in diesen Staaten bestehende Patent- (Gewerbe-) Steuer entrichten sollen.

Der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer aus dem Gebiete des Zoll-Vereins nach den Niederlanden oder umgekehrt nach einem oder nach verschiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten bringen, soll ebenso, wie der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer auf der Rückfahrt von einem oder von verschiedenen, in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten des anderen Landes ausführen, nicht als Binnenschiffahrt angesehen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Dampfschiffe Anwendung finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Bestimmungen ohne Ausnahme auf alle im Absatz 1. des Artikels 10. bezeichneten Wasserwege zu Anwendung kommen.

Artikel 22.

Um so viel wie möglich Alles zu beseitigen, was dem Handel und der Schiffahrt auf dem Rhein und den anderen schiffbaren Wegen hinderlich sein könnte,

ties contractantes s'appliqueront, l'une et l'autre, à simplifier à cet égard, autant que faire se pourra, les formalités prescrites par Leurs lois et réglemens de douane.

Les Hautes Parties contractantes prennent en outre l'engagement réciproque, de faire participer les bâtimens de l'autre pays, ainsi que leurs cargaisons aux exemtions ou diminutions relatives aux droits de navigation, ainsi qu'à tout autre avantage qu'Elles pourraient accorder par la suite aux bâtimens nationaux ou à leurs cargaisons.

Article 23.

Dans le but d'éloigner le plutôt possible les obstacles que l'état des rivières offre à la navigation, et spécialement entre Cologne et Dordrecht et Rotterdam, les Gouvernemens respectifs s'engagent mutuellement, chaque Gouvernement pour la partie du Rhin qui parcourt son territoire, d'en faire réctifier le cours et approfondir le chenal, de manière à assurer autant que faire se peut par travaux d'art, dans toutes les saisons, aux bâtimens chargés un tirant d'eau suffisant.

wollen die hohen vertragenden Theile es sich angelegen sein lassen, soweit als thunlich die in ihren Zollgesetzen und Reglements vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Hinsicht zu vereinfachen.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Ermäßigungen hinsichtlich der Schifffahrts-Abgaben, sowie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu lassen, welchen sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligen möchten.

Artikel 23.

Um so bald als möglich die Hindernisse zu entfernen, welche der Zustand der Ströme, insbesondere zwischen Köln und Dordrecht und Rotterdam, der Schiffahrt in den Weg legt, verpflichten beide Regierungen sich gegenseitig, und zwar jede Regierung in Betreff desjenigen Theiles des Rheines, welcher ihr Gebiet durchströmt, den Lauf desselben berichtigen und das Fahrwasser vertiefen zu lassen, um, in soweit es durch künstliche Arbeiten geschehen kann, zu allen Jahreszeiten eine für beladene Fahrzeuge hinreichende Fahrtiefe zu sichern.

Article 24.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes, en ce sens que les mêmes facilités, securité et protection dont jouissent les nationaux, sont garanties des deux parts. En conséquence les sujets respectifs ne paieront point à raison de leur commerce ou de leur industrie, dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux Hautes Parties contractantes, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident ou séjournent temporairement, des droits, taxes ou impôts autres ou plus élevés que ceux qui se percevront sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs, dont jouiront en matière de commerce ou d'industrie les sujets de l'une des deux Hautes Parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

Pour ce qui regarde les fabricans et les marchands de l'un des États des Hautes Parties contractantes, ainsi que leurs commis voyageurs qui font dans l'autre État des achats pour les besoins de leur industrie et y recueillent des commandes avec ou sans échantillons,

Artikel 24.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, mögen sie sich dort niederlassen, sei es, daß sie nur vorübergehend dort wohnen oder sich aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Befreiungen und andere Begünstigungen, welche in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des andern zukommen.

In Betreff der Fabrikanten und Handeltreibenden des einen der hohen vertragenden Theile, sowie ihrer Handelsreisenden, welche in dem anderen Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäftes machen, und dort Bestellungen aufsuchen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne

mais sans colporter des marchandises, on est convenu de ce qui suit:

Les sujets de l'un des États du Zoll-Verein, qui voyagent dans les Pays-Bas, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison du Zoll-Verein, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 12 florins (sauf 28 pour cent additionels) par année au maximum. — Par réciprocité les sujets Néerlandais qui voyagent dans le Zoll-Verein, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison Néerlandaise, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 8 thalers par année au maximum dans chaque État du Zoll-Verein.

Il est toutefois bien entendu que dans tous les cas, où dans l'un ou l'autre des États du Zoll-Verein le droit légal de patente actuellement existant pour les sujets Néerlandais est moins de 8 thalers, ce droit ne pourra pas être augmenté.

Article 25.

Le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum,

solche reisen, jedoch ohne daß sie Waaren selbst mit sich führen, ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, sollen für Betreibung ihres Geschäftes keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 58 Zusatz-Prozenten) jährlich entrichten. Dessen in Erwiederung sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäftes keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Rthlrn. jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten.

Es versteht sich jedoch, daß in allen Fällen, wo in dem einen oder dem anderen der Zollvereinsstaaten die gegenwärtig für die Niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer niedriger als 8 Rthlr. ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf.

Artikel 25.

Der Durchgang der von den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren,

à un droit d'un demi Silbergros par quintal (Zoll-Zentner):

a) pour toutes les marchandises qui entrent par terre sur la frontière entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas, et qui de Cologne ou de quelque port du Rhin au-dessous de Cologne sortent du Zoll-Verein sur le Rhin, soit en amont soit en aval;

b) pour toutes les marchandises qui entrent sur le Rhin par Emmerick ou Neubourg, et qui de Cologne ou d'un autre port du Rhin au dessous de Cologne sont exportées par terre sur la frontière entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas;

c) pour toutes les marchandises qui, touchant le territoire du Zoll-Verein sont expédiées des Pays-Bas pour la Belgique, de la Belgique pour les Pays-Bas et des Pays-Bas pour les Pays-Bas.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et ne payera d'autres ni de plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant de la Belgique ou y

soll höchstens einer Abgabe von einem halben Silbergroschen vom Zoll-Zentner unterworfen seyn:

a) für alle Waaren, welche zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden eingehen, und von Köln oder von einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen aus dem Zollverein, sei es zu Berg, sei es zu Thale, ausgehen;

b) für alle Waaren, welche auf dem Rhein über Emmerich oder Neuburg eingehen und von Köln oder einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden ausgehen;

c) für alle Waaren, welche, mit Berührung des Zollvereins-Gebietes, von den Niederlanden nach Belgien, von Belgien nach den Niederlanden und von den Niederlanden nach den Niederlanden gehen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen, keinen lästigeren Bedingungen unterliegen, und keine andere oder höhere Durchgangsabgaben bezahlen soll, als der Durchgang der aus Belgien kom-

allant, passant par le territoire du Zoll-Verein. Toutefois il est bien entendu, que cette disposition n'est applicable qu'aux mêmes modes de transport et qu'en conséquence elle s'appliquera au transit par le chemin de fer à établir entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas, aussitôt que ce chemin de fer sera achevé.

Il s'entend du reste, que dans tous les cas précités il sera perçu des marchandises transportées sur le Rhin, outre le droit de transit, le droit de navigation du Rhin, en tant que la perception de ce droit sera encore permise aux termes de ce traité.

Article 26.

La franchise de tout droit de transit par les Pays-Bas est assurée pour toutes les marchandises ou objets de commerce, sans distinction d'origine, venant des États du Zoll-Verein ou y allant, quelque soit le pays de leur provenance ou de leur destination.

Cette disposition s'applique, sans distinction aucune, à toute sorte de voie ou de moyen de transport employé pour le transit par les Pays-Bas.

menden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen. Es ist jedoch wohlverstanden, daß diese Abrede nur auf ebendieselben Arten des Transportes Anwendung finden und somit auf den Durchgang mittelst der zwischen dem Zollverein und den Niederlanden zu errichtenden Eisenbahn zur Anwendung kommen soll, sobald diese Eisenbahn vollendet sein wird.

Es versteht sich übrigens, daß in allen vorerwähnten Fällen von den auf dem Rhein verschifften Waaren, außer der Durchgangsabgabe, der Rheinzoll erhoben werden wird, in soweit die Erhebung dieses Zolles, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages noch stattfinden darf.

Artikel 26.

Die Befreiung von jeder Durchgangsabgabe durch die Niederlande ist allen von den Zollvereinsstaaten kommenden oder dorthin gehenden Waaren oder Handelsgegenständen, ohne Unterschied des Ursprunges, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sein möge, zugesichert.

Diese Bestimmung findet auf alle Arten von Wegen oder Transportmitteln Anwendung, die für die Durchfuhr durch die Niederlande benutzt werden.

Article 27.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à construire ou à faire construire à Rotterdam aux bords de la Meuse un entrepôt franc, accessible aux navires, dans l'enceinte duquel les marchandises de toute espèce venant du Zoll-Verein ou y allant, soit qu'elles passent par les Pays-Bas ou qu'elles soient destinées ultérieurement à la consommation intérieure, peuvent être chargées, dechargées, transbordées, provisoirement deposées, emmagasinées ou manipulées, sans être pesées ni examinées en détail et sans être assujetties à d'autres formalités que celles rigoureusement réquises pour la répression de la fraude.

Cet entrepôt franc sera établi aussi près que possible de la station du chemin de fer de Rotterdam à Utrecht et relié à cette station par une voie ferrée; il sera executé de manière à être au plus tard mis à la disposition du commerce, lorsque ledit chemin de fer sera mis en exploitation.

Il ne sera perçu des droits de magasinage, de quai, de grue autres ni de plus forts que ceux fixés par

Artikel 27.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, in Rotterdam am Ufer der Maas ein für Schiffe zugängliches freies Entrepot zu errichten oder errichten zu lassen, innerhalb dessen die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren jeder Art, mögen sie durch die Niederlande gehen oder demnächst für den innern Verbrauch bestimmt sein, eingeladen, ausgeladen, umgeladen, einstweilen niedergelegt, gelagert oder manipulirt werden können, ohne verwogen oder speziell revidirt zu werden, und ohne anderen, als den zur Vorbeugung des Unterschleifs durchaus erforderlichen Formalitäten zu unterliegen.

Dieses freie Entrepot soll so nahe wie möglich bei der Station der Eisenbahn von Rotterdam nach Utrecht errichtet und mit dieser Station durch Schienen verbunden werden; mit der Errichtung desselben soll dergestalt vorgeschritten werden, daß es spätestens zur Verfügung des Handelsstandes gestellt wird, sobald die erwähnte Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird.

Es sollen weder andere noch höhere Magazin-, Bohlwerks- oder Krahn-Abgaben, als die in dem Artikel 69, der

l'article 69 de la convention de Mayence du 31 mars 1831.

Article 28.

Les produits de la pêche Néerlandaise et les produits de toute espèce des Colonies Néerlandaises, importés dans le Zoll-Verein, que l'importation ait lieu directement des dites Colonies ou par l'intermédiaire des ports et places de commerce des Pays-Bas, par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation, la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée du Zoll-Verein sur ces objets, soit générale, soit en faveur d'une autre nation quelconque s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires des Colonies Néerlandaises.

Article 29.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein importés dans les Pays-Bas, que l'importation ait lieu par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux in-

Mainzer Konvention vom 31. März 1831. festgesetzten, erhoben werden.

Artikel 28.

Die Produkte des Niederländischen Fischfanges und die Erzeugnisse jeder Art der Niederländischen Kolonieen, welche in den Zoll-Verein eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr direct aus diesen Kolonieen oder über Häfen und Handelsplätze der Niederlande, zur See, auf Flüssen, Kanälen oder anderen Binnengewässern oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben des Zoll-Vereins für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist, oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse der Niederländischen Kolonieen Anwendung finden.

Artikel 29.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr zur See, auf Flüssen, Kanälen oder an-

térieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation, la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée des Pays-Bas sur ces objets, soit générale soit en faveur d'une autre nation quelconque, s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein.

Article 30.

Les sujets des États du Zoll-Verein jouiront dans les Colonies Néerlandaises de toutes les faveurs qui sont ou qui seront accordées aux sujets de tout autre État européen, le plus favorisé.

Article 31.

Les navires du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons seront traités dans les colonies Néerlandaises sur le même pied que les navires nationaux et leurs cargaisons, sans égard au pays d'où les navires ou leurs cargaisons vien-

dern Binnengewässern, oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingabs-Abgaben der Niederlande für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereins-Staaten Anwendung finden.

Artikel 30.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in den Niederländischen Kolonieen alle Begünstigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines anderen meistbegünstigten europäischen Staates bewilligt sind oder bewilligt werden möchten.

Artikel 31.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie deren Ladungen, sollen in den Niederländischen Kolonieen auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe und deren Ladungen behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen

nent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés:

1) par rapport aux droits pesant sur la coque de navires à leur entrée, pendant leur séjour ou a leur sortie, nommément tous ceux qui sont désignés à l'article 1 du présent traité;

2) par rapport à la faculté d'importer et d'exporter des produits et objets de commerce, conformément à l'article 2 du présent traité;

3) par rapport aux droits quelconques, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir aux produits et objets de commerce importés ou exportés conformément à l'article 3 du présent traité. De même les stipulations contenues dans les articles 4 à 9 s'appliqueront au commerce et à la navigation avec le colonies Neerlandaises vice-versa.

Le cabotage dans le colonies demeure réservé aux navires Neerlandais.

Article 32.

Les produits de toute espèce du

kommen oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind:

1) in Betreff der auf dem Schiffskörper bei dem Eingange, während des Aufenthalts, oder bei dem Ausgange haftenden Abgaben, namentlich aller derjenigen, welche im Artikel 1. des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt sind;

2) in Betreff des Rechtes zur Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugnissen und Handels-Gegenständen, nach Maaßgabe des Artikels 2. des gegenwärtigen Vertrages;

3) in Betreff der Abgaben irgend welcher Art, die für Erzeugnisse und Handels-Gegenstände bei der Einfuhr oder Ausfuhr gegenwärtig bestehen oder in Zukunft angeordnet werden möchten, nach Maaßgabe des Artikels 3. des gegenwärtigen Vertrages. Ebenso sollen die in den Artikeln 4—9. enthaltenen Bestimmungen auf den Handel und die Schiffahrt mit den Niederländischen Kolonieen oder umgekehrt Anwendung finden.

Die Küstenschiffahrt in den Kolonieen bleibt den Niederländischen Schiffen vorbehalten.

Artikel 32.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bo-

sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein importés, de quelque pays que ce soit, dans les Colonies Néerlandaises, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation, la plus favorisée. Toute faveur accordée à cet égard ainsi que par rapport à l'exportation des produits coloniaux ou autres, soit pour le commerce en général soit à quelque autre nation en particulier sera acquise, à l'instant même de plein droit et sans équivalent au Zoll-Verein.

Il est fait exception à cette règle seulement en ce qui concerne les faveurs spéciales, accordées ou à accorder par la suite aux nations asiatiques pour l'importation des produits de leur sol et de leur industrie ou pour leurs exportations.

En outre le Gouvernement Néerlandais s'engage:

a) à assimiler dans ses Colonies des Indes Occidentales tous les produits du sol et de l'industrie du Zoll-Verein aux produits du sol et de l'industrie des Pays-Bas, quand ils seront importés dans les Colonies par navires Néerlandais ou du Zoll-

dens und des Gewerbefleißes der Zollvereins-Staaten, welche, gleichviel woher, in die Niederländischen Kolonien eingeführt werden, sollen weder andere noch höhere Abgaben entrichten, als diejenigen, welche die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer andern meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft zu entrichten haben. Jede in dieser Beziehung oder in Betreff der Ausfuhr von Kolonial- oder anderen Erzeugnissen, dem Handel im Allgemeinen oder irgend einer andern Nation insbesondere zugestandene Begünstigung soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung, dem Zollverein zufallen.

Von dieser Regel findet nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Begünstigungen statt, welche Asiatischen Nationen für die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Gewerbefleißes oder für ihre Ausfuhren bewilligt sind, oder in Zukunft bewilligt werden möchten.

Außerdem verpflichtet sich die Niederländische Regierung:

a) in ihren Westindischen Kolonieen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes der Niederlande gleichzustellen, wenn sie auf Niederländischen oder Zollvereins-Schiffen oder unter

Verein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national;

b) en ce qui concerne les Colonies des Indes Orientales, les produits ci-après énumérés du sol et de l'industrie du Zoll-Verein, transitant par les Pays-Bas, chargés dans un port des Pays-Bas sur un bâtiment Néerlandais ou du Zoll-Verein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national et importés en droiture d'un port des Pays-Bas dans un port situé aux Indes Orientales Néerlandaises, ne paieront dans ces colonies que les droits fixés par le tarif actuellement en vigueur pour l'importation directe des Pays-Bas de ces objets, savoir:

	ad valorem
Bois et marchandises en bois, à l'exception de futailles	6 pCt.
Bougies de spermaceti, de composition etc. le Kilogr. 12 Cents;	
Comestibles, à l'exception de ceux spécia-	

irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge in die Kolonieen eingeführt werden;

b) in Betreff der Ostindischen Kolonieen sollen die nachstehend verzeichneten Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins, wenn sie durch die Niederlande transitiren, und in einem Hafen der Niederlande auf einem Niederländischen oder Zollvereinsschiffe, oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge verladen und geraden Weges von einem Niederländischen Hafen in einen Hafen der Niederländisch-Ostindischen Kolonieen eingeführt werden, in diesen Kolonieen nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Maaßgabe des jetzigen Tarifs für die directe Einfuhr dieser Gegenstände aus den Niederlanden bestehen, nämlich:

	ad valorem
Holz und Holzwaaren, mit Ausnahme von Fässern	6 pCt.
Lichte, Spermaceti-Kompositionen- rc. das Kilogr. 12 Cents;	
Eßwaaren, mit Ausnahme der im Tarif	

	ad valorem			ad valorem	
lement désignés au tarif	12	pCt.	besonders aufgeführten .	12	pCt.
Drogueries et médicamens	6	„	Droguerien und Apothekerwaaren	6	„
Eaux minérales en cruches ou en bouteilles, les cent cruches ou bouteilles 6 florins;			Mineralwasser in Krügen oder in Flaschen die 100 Krüge oder Flaschen 6 Gulden;		
Etoffes en soie y compris les velours . .	6	„	Seidenwaaren mit Einschluß der Sammete	6	„
Matériaux pour la construction et l'armement des navires, à l'exception de cordage et de toile à voiles .	6	„	Materialien zum Schiffsbau und zur Schiffsausrüstung, mit Ausnahme von Tauwerk u. Segeltuch	6	„
Mercerie, y compris la bijouterie fausse et verroterie	6	„	Kurze Waaren, mit Einschluß falscher Juwelenwaaren und Glaswaaren	6	„
Poudre et armes à feu	6	„	Pulver und Feuergewehre	6	„
Quincaillerie (Galanterie-Waaren) . .	12	„	Galanteriewaaren . .	12	„
Savon	6	„	Seife	6	„
Tabac tant en feuilles que préparé le Kilogr. 8 Cents;			Tabak, sowohl in Blättern als auch verarbeitet, das Kilogr. 8 Cents;		

	ad valorem
Tous les objets non énumérés au tarif d'importation en vigueur aux Indes orientales, produits de l'Europe, de l'Amérique ou du cap de Bonne Espérance	6 pCt.

	ad valorem
alle in dem Ostindischen Einfuhrtarife nicht aufgezählten Gegenstände, welche Erzeugnisse Europas, Amerikas, oder des Vorgebirges der guten Hoffnung sind . .	6 pCt.

Toute réduction ultérieure par rapport à ces objets, faite en faveur des provenances des Pays-Bas sera acquise à l'instant même, de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie du Zoll-Verein aux mêmes conditions que celles énoncées cidessus sous b.

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieser Gegenstände zu Gunsten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung den gleichartigen Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins unter denselben Bedingungen, wie solche vorstehend unter b. angegeben sind, zu gute kommen.

Article 33.

Si une des Hautes Parties contractantes accordait par la suite à quelque autre État des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionelle, en quel cas l'équivalent fera

Artikel 33.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung,

l'objet d'une convention spéciale entre les Hautes Parties contractantes.

Article 34.

Il sera loisible à tout État de l'Allemagne qui fera partie du Zoll-Verein, d'adhérer au présent traité.

Article 35.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 1. janvier 1854, et à moins que six mois avant l'expiration de ce terme l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes n'ait annoncé par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, le traité restera en vigueur, à partir du 1. janvier 1854, pendant douze mois après que l'une de Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Article 36.

Le présent traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à la Haye dans l'espace de trois mois, à

wenn für die Bewilligung Etwas bedungen ist, in welchem Falle die Gegenleistung zum Gegenstande eines besonderen Uebereinkommens zwischen den hohen vertragenden Theilen gemacht werden soll.

Artikel 34.

Es soll jedem Deutschen Staate, welcher sich mit dem Zollvereine verbinden wird, freistehen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Artikel 35.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum ersten Januar 1854, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner der hohen vertragenden Theile dem Anderen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung kund gethan haben sollte, so wird der Vertrag vom 1. Januar 1854 an noch zwölf Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 36.

Der gegenwärtige Vertrag soll sogleich zur Ratification aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratificationen sollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab oder, wenn es

compter du jour de la signature ou plutôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à execution.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à la Haye, le trente-un (31) décembre, l'an de grâce mille huitcent cinquante-un (1851.)

Königsmark.
(L. S.)

van Sonsbeeck.
(L. S.)

van Bosse.
(L. S.)

Pahud.
(L. S.)

sein kann, früher ausgewechselt werden. Derselbe soll sogleich nach der Auswechselung der Ratificationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen im Haag, den 31. Dezember 1851.

Königsmark.
(L. S.)

van Sonsbeeck.
(L. S.)

van Bosse.
(L. S.)

Pahud.
(L. S.)

Tarif spécial

des

droits de navigation du Rhin qui seront perçus sur la distance depuis la Lauter jusqu'à Emmerich, pour les objets transportés sous pavillon de l'un des États Riverains allemands, ou sous pavillon Néerlandais.

№ d'ordre.	pour la distance de	pour la distance à	en descendant au bureau de	Cent.	Déc. Mill.	en montant au bureau de	Cent.	Déc. Mill.
	A. pour toutes marchandises passibles de la totalité du droit.							
1	La Lauter	Neubourg	Neubourg	—	23	Neubourg	—	35
2	Neubourg	Mannheim	Neubourg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mayence	Mannheim	10	67	Mayence	17	50
4	Mayence	Caub	Mayence	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblence	Caub	6	83	Coblence	8	12
6	Coblence	Andernach	Coblence	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cologne	Linz	6	02	Cologne	9	06
9	Cologne	Dusseldorf	Cologne	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Dusseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	à la frontière entre la Prusse et les Pays-Bas près de Schenkenschanz.	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. pour des marchandises imposées à la totalité du droit, lorsqu'elles quittent le Rhin pour entrer dans la Lahn.							
13	Caub	La Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	La Lahn	Coblence	—	—	—	Coblence	1	03

Tarif

über

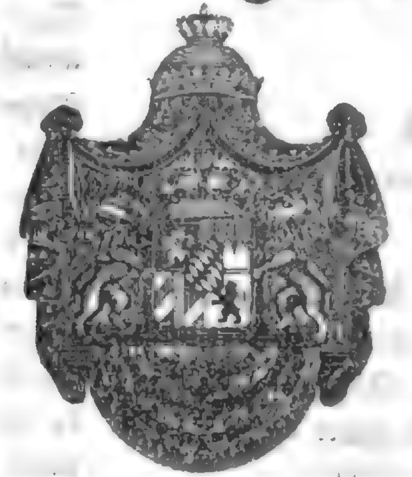
die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke von der Lauter bis Emmerich für alle Gegenstände, welche unter der Flagge eines Deutschen Rheinufer-Staates oder unter Niederländischer Flagge transportirt werden.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
			abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz.		aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz.	
	von	bis		Cent.	Mill.		Cent.	Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur Niederländ. Preuß. Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13	Caub	zur Lahn	Caub	6	08	Coblenz	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—	—	—	—	1	03

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 31.

München, Freitag den 18. Juni 1852.

Inhalt:

Königliche Allerhöchste Verordnung,

den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarzneischule zu München betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben rc. rc.

Wir haben im Hinblick auf das vielfach laut gewordene Bedürfniß einer Reorganisation des Unterrichtsplanes und der inneren Einrichtung der kgl. Central-Veterinärschule zu München, sowie insbesondere in Berücksichtigung des wichtigen Einflusses eines gründlichen Veterinär-Unterrichtes auf Viehzucht und Ackerbau die bezüglich dieser Anstalt bestehenden Vorschriften einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und verordnen mit Abänderung der hieher bezüglichen Bestimmungen des organischen Edictes vom 1. Februar 1810, das Veterinärwesen

und die Errichtung einer Central-Veterinär-Schule betreffend — Regierungsblatt Seite 113 — was folgt:

Abschnitt I.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die bisherige Central-Veterinärschule zu München hat als ausschließliche Bildungsanstalt für Thierärzte Bayerns auch fernerhin fortzubestehen. Sie führt die Benennung: Central-Thierarzneischule.

Abschnitt II

Plan und Dauer des Unterrichtes.

§. 2.

Der Unterricht an der Thierarzneischule umfaßt in drei Jahrescursen nachfolgende Lehrgegenstände:

a) naturwissenschaftlichen Unterricht in applicativer Richtung;
b) Naturgeschichte der Hausthiere, Lehre von der Zucht, Haltung und Veredlung derselben, mit besonderer Rücksicht auf Gestütkunde;
c) Diätetik der Hausthiere;
d) Anatomie der Hausthiere nach allen Theilen, nebst physiologischem Praktikum;
e) pathologische Anatomie;
f) die Lehre von den Verhältnissen und der Zusammenstellung der äußeren Theile eines gesunden Thieres (Extérieur), ihren Verschiedenheiten nach Raçen und dergleichen, mit vorzüglicher Rücksicht auf Pferde, Hornvieh, Schweine und Schafe;
g) die Thierarzneimittellehre und Receptirkunde;
h) die generelle Krankheitslehre der Thiere (Nosologie mit Therapie und Semiotik)
i) die spezielle Krankheitslehre mit klinischem Unterrichte im Thierspitale;
k) die theoretische und praktische Thier-Wundarzneikunde mit der Operations- und Instrumentenlehre, dann Thier-Geburtshilfe;
l) die gerichtliche und polizeiliche Thier-Arzneikunde;
m) die Lehre von den Viehseuchen nebst Geschichte derselben;
n) die Grundsätze der Hufbeschlagkunde mit Uebungen an todten und lebenden Hufen, besonders zum Zwecke der Verfertigung künstlicher Kureisen;
o) Poliklinik;
p) Reiten, Fahren, körperliche Uebungen.

§. 3.

Ueber die Vertheilung des Lehrstoffes auf die drei Curse hat die Schule die Genehmigung Unseres Staatsministeriums zu erholen.

Abschnitt III.

Lehr-Attribute der Anstalt.

§. 4.

Der Central-Thierarzneischule werden als Attribute beigegeben:

a) ein anatomisches Theater;
b) eine anatomische und pathologische Präparaten-Sammlung;
c) ein Garten für Veterinär-Botanik;
d) eine Apotheke mit Laboratorium;
e) eine Bibliothek;
f) eine Instrumenten-Sammlung für Veterinär-Chirurgie;
g) eine Sammlung von naturwissenschaftlichen Instrumenten zur Anstellung von Untersuchungen;
h) ein Thierspital;
i) eine Schmide für den Hufbeschlag;
k) ein Züchtungsstall (pepinière) für den Unterricht in der Thierveredlung und zur praktischen Geburtshülfe.

§. 5.

Bezüglich des Thierspitals ist die Einrichtung zu treffen, daß darin kranke Hausthiere gegen Ersatz des Futters und der Streu in Geld oder in natura und gegen Vergütung der in Anwendung gekommenen Arzneien jederzeit Aufnahme finden.

Abschnitt IV.

Aufnahms-Bedingungen und Stipendien.

§. 6.

Für die Aufnahme der Eleven in die Thierarzneischule werden nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) das zurückgelegte 17te und noch nicht vollendete 24te Lebensjahr;
b) der legale Nachweis über einen kräftigen, mit gesunden Sinnesorganen versehenen Körperbau, sowie über einen sittlich-reinen Lebenswandel;
c) der Ausweis der gehörigen Vorbildung.

Letzterer ist zu liefern durch Vorlage des Gymnasial-Absolutoriums oder des Absolutoriums einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Absolvirte Gymnasial-Schüler haben hiebei zur Ermittlung der nöthigen Vorkenntnisse in den Naturwissenschaften an der Schule eine eigene Prüfung zu bestehen, und die absolvirten Gewerbsschüler neben dem Absolutorium dieser Anstalt auch die Jahreszeugnisse der I. und II. Klasse der lateinischen Schule vorzulegen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Thierarzneischule werden bis zum Schlusse des Monats September eines jeden Jahres in der Anstalt angenommen.

§. 7.

Diejenigen Eleven, welche sich während eines Aufenthaltes an der Anstalt von wenigstens einem Semester durch Fleiß, Fortgang und sittliches Wohlverhalten ausgezeichnet haben, können durch die Schule zu einem Stipendium beantragt werden. Die betreffenden Vorschläge werden durch Unser Staatsministerium beschieden.

Für die Zwecke des praktischen und insbesondere des operativen und klinischen Unterrichtes wird einer den Bedürfnissen der Anstalt entsprechenden Anzahl von Eleven aus der Zahl der Stipendiaten der beiden oberen Curse in den Instituts-Localitäten freie Wohnung angewiesen werden.

Abschnitt V.

Prüfungen und Zeugnisse der Eleven, dann Jahresbericht der Anstalt.

§. 8.

Zur Bestimmung der Fortschritte der Eleven werden an der Central-Thierarzneischule sowohl Monats- als Semestral-Prüfungen abgehalten. Erstere werden von den einschlägigen Professoren vorgenommen, letztere aber vor dem versammelten Lehrerrathe und in Gegenwart des Vorstandes der Schule abgelegt.

§. 9.

Am Schlusse des Schuljahres wird auf vorgängige Bekanntmachung eine öffentliche Prüfung veranstaltet, welcher unter dem Vorsitze eines von Unserem Staatsministerium abzuordnenden Commissärs der Vorstand der Anstalt und das gesammte Lehrpersonale anzuwohnen haben. Diese Prüfung dauert für die beiden unteren Curse der Anstalt je einen Tag und wird sowohl mündlich als schriftlich abgehalten.

Bei dieser Gelegenheit liegen die Listen, in welche die Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen der Eleven vom ganzen Jahre eingetragen sind, dem besuchenden Publikum zur Einsicht offen.

Für würdige Eleven dieser Anstalt können Auszeichnungen von der Schule beantragt werden.

§. 10.

Die Prüfung der Absolventen des III. Curses wird gleichfalls mündlich und schriftlich abgehalten, und hat sich auf den demonstrativen Theil der einschlägigen Doctrinen zu erstrecken.

Je nach dem Ergebnisse dieser Prüfungen im Zusammenhalte mit dem Resultate der Schlußprüfungen der Vorjahre wird dem einzelnen Abiturienten das Absolutorial-Zeugniß ertheilt oder verweigert.

Zur Bezeichnung des Grades der relativen Würdigkeit und Befähigung der

Absolventen werden folgende drei Absolutorial-Noten festgesetzt:

I. Note d. h. „vorzüglich gut",
II. „ d. h. „sehr gut",
III. „ d. h. „gut".

Die von dem Eleven erworbene Befähigungs-Note wird demselben in sein Absolutorial-Zeugniß eingesetzt und letzteres selbst von dem königlichen Prüfungs-Commissär, dem Schulvorstande und sämmtlichen Professoren der Anstalt unterzeichnet.

Eleven, deren Gesammtbefähigung unter der dritten Note zurückgeblieben ist, können kein Absolutorial-Zeugniß in Anspruch nehmen, sondern sind zu dessen Erlangung gehalten, das Erforderliche zu wiederholen. Nach Befund können solche Eleven auch sofort entlassen werden.

§. 11.

Diejenigen Eleven, welche durch fortgesetzten Unfleiß oder durch Unsittlichkeit sich der Anstalt unwürdig erweisen, sind jederzeit zu entlassen.

§. 12.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres veröffentlicht die Anstalt einen gedruckten Jahresbericht.

Abschnitt VI.

Stellung, Leitung, Lehrpersonale und Verwaltung der Anstalt.

§. 13.

Als Central-Anstalt steht die Thierarzneischule zu München unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Dasselbe hat für die Schule die erforderlichen Disciplinar-Satzungen zu erlassen.

§. 14.

Die Vorstandschaft und Verwaltung der Anstalt wird einem Director übertragen, welcher den gesammten Unterricht zu überwachen, die Disciplin der Schule zu handhaben und zu dem Ende am Schlusse eines jeden Monats das gesammte Lehrpersonale zu einer Berathung über die Wahrnehmungen der Professoren bezüglich des Fleißes, des Fortganges und des Betragens der Eleven zu versammeln hat.

§. 15.

Für die Ertheilung des Unterrichtes wird das erforderliche Lehr- und Assistenz-Personale aufgestellt.

§. 16.

Ein Rechnungsführer, welcher zugleich Kassier der Anstalt ist, besorgt unter der

Leitung des Directors bis auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule Bezug habenden Geschäfte. Demselben wird eine besondere Dienstes-Instruction ertheilt.

Abschnitt VII.

Curs der Beschlagschmide.

§. 17.

An der Central-Thierarzneischule besteht zugleich ein Lehrkurs für den Unterricht im Hufbeschlage. Derselbe umfaßt die Anatomie des Pferdefußes und Hufes, ihre Krankheiten und Zufälle, sowie die Beschlagkunde des gesunden und kranken Pferdefußes. Der genannte Unterricht wird unentgeltlich ertheilt und darf die Dauer von je zwei Monaten nicht überschreiten.

Bezüglich der praktischen Ausbildung und des Fähigkeits-Nachweises der Hufbeschlagschmiede behält es bei den deßfalls erlassenen besonderen Anordnungen und zwar jenen der allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1810 und der Erläuterungen hiezu vom 8. Juni 1816 und 6. Oktober 1832 sein Bewenden.

§. 18.

Demzemäß hat jeder Schmid, welcher das Recht des Hufbeschlages ausüben oder einer Beschlagschmide in der Eigenschaft eines Werkführers vorstehen will, seine Befähigung in den genannten Lehrsparten durch eine an der Central-Thierarzneischule zu München, oder an der Hufbeschlag-Schule zu Würzburg abzulegende Prüfung nachzuweisen.

Für die Zulassung zu dieser Prüfung wird der Besuch des erwähnten Lehrkurses nicht gefordert.

Dagegen soll jeder Bewerber, welcher die hinreichende Befähigung in den genannten Doctrinen nicht nachzuweisen vermag, gehalten sein, jenen Unterricht an einer der genannten Anstalten zu besuchen.

§. 19.

Der geprüfte Beschlagschmid erhält über seine Befähigung ein Prüfungs-Zeugniß, welches derselbe der Behörde des Ortes, an welchem er seine Ansässigmachung zu bewirken beabsichtiget, vorzulegen hat.

Bezüglich des Hufbeschlages befähiget dieses Zeugniß als Approbations-Urkunde zum Meisterwerden ohne vorgängige Fertigung eines Meisterstückes.

§. 20.

Die Zeit, welche ein Beschlagschmid im Unterrichte an der Central-Thierarzneischule oder an der genannten Anstalt zu Würzburg zubringt, darf demselben in seine Wanderzeit eingerechnet werden.

§. 21.

Gegenwärtige allerhöchste Verordnung hat mit dem Beginne des Schuljahres $18^{52}/_{53}$ in Wirksamkeit zu treten.

§. 22.

Wir versehen Uns hiebei zu der bewährten Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereines, derselbe werde bemüht sein, die Zwecke der Schule nach außen und in ihrer Richtung zur praktischen Landwirthschaft nach Kräften zu fördern.

München, den 29. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Auf königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachung,

die Einführung von Paßkarten betreffend.

Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 14. Jänner 1851, die Einführung von Paßkarten betreffend (Regierungsblatt 1851, Nr. 3, S. 25 ff.) wird der unterm 27. April l. Js. erfolgte Beitritt der fürstlich Lippe'schen Regierung zum

Paßkartenvertrage vom 21. Oktober 1850 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 31. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Durch die Minister
der geheime Secretär,
Mayer.

Bekanntmachung,

den außerordentlichen Steuerbeischlag für die Jahre $18^{51}/_{55}$ betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Den §§. 7 und 8 des Finanzgesetzes vom 28. Mai d. J. zur Folge (Gesetzblatt S. 221 rc.) ist für jedes der vier Jahre $18^{51}/_{52}$ bis $18^{54}/_{55}$ ein außerordentlicher Steuerbeischlag von 1,605,405 fl. zu erheben, wovon 1,353,750 fl. von der Prinzipalsumme der Grund- und Dominicalsteuer, dann 251,655 fl. von jener der Haus-, Gewerbe- und Einkommensteuer aufzubringen sind.

Die Prinzipalsummen der betreffenden Steuern sind in der dem erwähnten Gesetze beigefügten Generalübersicht (Gesetzblatt 237) veranschlagt, und zwar:

a) Grundsteuer zu . . . 4,641,168 fl.
Dominicalsteuer . . 146,562 fl.

zusammen 4,787,730 fl.

b) Häusersteuer . . . . 606,028 fl.
Gewerbsteuer . . . . . 844,298 fl.
Einkommensteuer . . 730,657 fl.

zusammen 2,180,983 fl.

Hiernach müssen als außerordentlicher Steuerbeischlag erhoben werden:

zu a) von jedem Gulden der Grund- und der Dominical-Steuer Siebenzehn Kreuzer;

zu b) von jedem Gulden der Häuser-, der Gewerbe- und der Einkommens-Steuer Sieben Kreuzer.

Sämmtliche Steuer-Erhebungsbehörden des Königreiches haben diesen außerordentlichen Steuerbeischlag für das Jahr 18$^{51}/_{52}$ sofort, für jedes der drei folgenden Jahre aber an den bestehenden Steuerzielen einzubringen und nach Vorschrift zu verrechnen.

Die k. Kreisregierungen K. d. Finanzen haben deshalb das Nöthige zu verfügen.

München den 9. Juni 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Secretär.
Statt dessen
Riederer,
M.-Aff.

Bekanntmachung,

die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabricate betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. März laufenden Jahres in vorstehendem Betreffe (Regierungsblatt Nr. 12 vom 11. März 1852) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den zum Zollvereine verbündeten Regierungen weitere Abrede getroffen und von Seiner Majestät dem Könige genehmiget worden sei: die angeordnete Suspension der Eingangszölle für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl auch auf die übrigen Mühlenfabricate, als geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse auszudehnen, und den Termin dieser Suspension der Eingangszölle bis zum 1. Oktober laufenden Jahres zu erstrecken.

München den 11. Juni 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

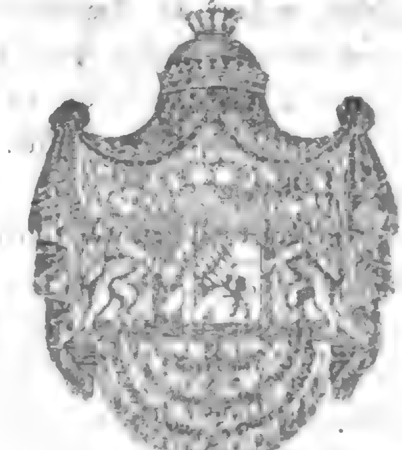
v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Regierungs-Blatt



für das



Königreich Bayern.

№ 32.

München, Samstag den 19. Juni 1852.

Inhalt:

Sitzung
des königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses vom 2. Juni l. Js. wurden entschieden

die Recurse:

1. der Gemeinde Ellgau gegen die Gemeinde Münster, Landgerichts Rain, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wegen Ablösung des Weiderechtes auf dem sogenannten Ellgauer-Letten;

2. der Gemeinde Gutenstetten, Landgerichts Neustadt an der Aisch in Mittelfranken, gegen den Schäfereibesitzer Johann Wehr daselbst, wegen Cultivirung von Gemeindegründen und Behütung der bereits cultivirten Theile derselben;
3. der Wittwe Späth zu Petzkofen, Landgerichts Stadtamhof, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, in Sachen gegen die Kleinbegüterten und Consorten zu Petzkofen — wegen Entschädigung für durch die Cultur entzogene Grasnutzung.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Durch höchste Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen ddto. 9. ds. Mts. Nr. 8204 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe nach gesetzlicher Vorschrift angeordnet.

In Folge dessen wird

am Montage den 28. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr,

die Summe von

600,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Ausschreibung vom 14. Jänner 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35—39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der königlichen Polizei-Direction

im königlichen Odeons-Gebäude Saal Nr. I. über zwei Stiegen links

von der unterfertigten Commission öffentlich verlooset und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom

1. Oktober 1852 beginnend

außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September 1852 hinaus vergütet.

München den 17. Juni 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appèll, Secretär.

Dienstes - Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. Juni l. Js., Aller-

höchst bewogen gefunden, die von dem Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Dr. von Ringelmann, wiederholt erbetene Entlassung von seiner dermaligen Stelle zu bewilligen und denselben unter Bezeugung Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit den von ihm geleisteten Diensten, dann unter dessen Ernennung zum Staatsrathe im außerordentlichen Dienste, vorläufig in den Ruhestand treten zu lassen und haben Allerhöchst Sich dessen seinerzeitige Berufung zu einem andern Amte vorbehalten.

Mit der Führung des hiedurch erledigten Staatsministeriums geruhten Seine Majestät der König unterm gleichen Tage vorläufig den Staatsminister des Innern von Zwehl zu beauftragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden

unter'm 29. Mai l. Js. den I. Landgerichts-Assessor zu Landau, Johann Nepomuk von Freyschlag von Freyenstein auf Grund der lit. B. und C. des §. 22 der IX. Verfassungs-Beilage nach vollendetem 43. Dienst- und 70. Lebensjahre in Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung in den erbetenen Ruhestand treten, und

zum I. Assessor des Landgerichts Landau den dortigen II. Assessor Adolph Oppert vorrücken zu lassen;

den Assessor Ignaz Auer zu Vilshofen als II. Assessor an das Landgericht Landau, seiner Bitte gemäß, zu versetzen;

den II. Assessor des Landgerichts Abensberg, Joseph Hibl, auf die sich eröffnende Assessorstelle am Landgerichte Vilshofen zu berufen;

den Landgerichts-Actuar Ludwig Klüg zu Abensberg in die II. Assessorsstelle daselbst vorrücken zu lassen, endlich

zum Actuar des Landgerichts Abensberg den geprüften Rechtspractikanten Ignaz Mayer aus Passau, dermal zu Deggendorf, zu ernennen;

unterm 2. Juni l. Js. dem bisherigen ersten königlichen Hoftheater-Tagscassier, Ch. Fr. Zimmermann, die Function eines königlichen Hoftheater-Intendanz-Cassiers, und die Stelle eines ersten königlichen Hoftheater-Tagscassiers in provisorischer Eigenschaft dem Unterquartiermeister im königlichen Kriegsministerium, Friedrich Langenberger, beide vom 1. Juli l. Js. an, allergnädigst zu verleihen;

auf die durch das Ableben des Oberinspectors Vogel erledigte Oberinspectors-Stelle am königlichen Hauptzollamte Simbach den dermaligen Oberinspector des königlichen Hauptzollamtes Eschelkamm, Alois Rehm, seinem deßfallsigen Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und auf die durch diese Versetzung erledigte Oberinspectorsstelle zu Eschelkamm den bisherigen Stations-

controleur in Trier, Wolfgang Weigl, zu befördern;

den Appellationsgerichtsrath Anton Eign in Neuburg bei gehörig nachgewiesener, durch körperliche Leiden herbeigeführter Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde für die Dauer eines Jahres auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und zum Rathe am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg den Kreis- und Stadtgerichts-Director Dr. Joseph Bartholomä Mayr in Landshut zu befördern;

unter'm 6. Juni l. Js. als Civiladjuncten des Landgerichts Neustadt an der Aisch den II. Assessor des Landgerichts Nürnberg, Julius Friedrich Scheidemandel, vorrücken zu lassen; den II. Assessor des Landgerichts Altdorf, Friedrich Chr. C. E. Freiherrn von Harsdorf, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Nürnberg, seiner Bitte gemäß, zu versetzen, und die II. Assessorsstelle des Landgerichts Altdorf dem vormaligen Patrimonialrichter II. Klasse, Friedrich Eulenstein aus Hof, zu verleihen;

unter'm 7. Juni l. Js. die Stelle eines geheimen Registratur-Gehilfen im Staatsministerium des Innern mit dem Titel, Range und der Uniform eines Regierungs-Registrators in provisorischer Eigenschaft dem geprüften Rechtspracticanten und dermaligen Functionär in der geheimen Registratur des genannten Staatsministeriums, Ignaz Kisser aus München, zu verleihen;

unter'm 8. Juni l. Js. den bisherigen königlichen Geschäftsträger Maximilian Freiherrn von Gise, in Anerkennung seiner eifrigen Dienstleistung zu Allerhöchst Ihrem Minister-Residenten an dem Hofe zu Dresden zu ernennen;

unterm 11. Juni l. Js. dem k. k. Ministerial-Sections-Rath und Departements-Vorstand in Wien, Dr. Karl August Steinheil, zur Zeit in Bern, vom 1. Oktober 1851 anfangend, die Stelle eines zweiten Conservators der mathematisch-physikalischen Sammlung des Staates zu verleihen, und

den Dr. Georg Simon Ohm unter Enthebung desselben von der Stelle eines zweiten Conservators der mathematisch-physicalischen Sammlung des Staates als ordentlichen Professor der Physik an die philosophische Facultät der Hochschule München zu berufen, und demselben die Leitung des physicalischen Universitäts-Cabinetes zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Entschließung vom 2. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden,

zu genehmigen, daß die Stelle eines Subregens in dem Knaben-Seminar zu Aschaffenburg, und die damit vereinigte Function eines Religionslehrers an dem Gymnasium dortselbst, dem Priester Jakob Franz Steigerwald, Studienlehrer zu Amorbach, königlichen Landgerichts gleichen Namens, übertragen werde.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unterm 2. Juni l. Js. die Pfarrei Ast, Landgerichts Waldmünchen, dem Priester Anton Fischer, Pfarrer in Aholfing, Landgerichts Straubing;

das Curat- und Schul-Beneficium Grainau, Landgerichts Werdenfels, dem Priester Ignaz Schweinhuber, Cooperator zu Freysing, kgl. Landgerichts gleichen Namens;

das Caplaneibeneficium zu St. Leonhard in Donauwörth, kgl. Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Aegid Rixner, Pfarrvikar zu Leitershofen, Landgerichts Göggingen;

unterm 5. Juni l. Js. die Stadtpfarrei St. Paul in Passau dem Priester Franz Xaver Lanner, Pfarrer zu Burgkirchen, Landgerichts Burghausen;

Seine Majestät der König haben unterm 29. Mai l. J. zu genehmigen geruht:

daß die Pfarrei Kirchheim, Landgerichts München, von dem Erzbischofe von München-Freysing dem Priester Jakob Stöcklin, Cooperator zu Bergkirchen, kgl. Landgerichts Dachau;

und unterm 2. Juni l. Js. daß die Pfarrei Leitershofen, Landgerichts Göggingen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Joseph Jehle, Pfarrer zu Konradshofen, Landgerichts Türkheim, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

aus den für die erledigte protestantische II. Pfarrstelle in Kempten, Decanats gleichen Namens, von den protestantischen Kirchenvorständen daselbst Namens der dortigen protestantischen Pfarrgemeinde in Vorschlag gebrachten drey Geistlichen, dem bisherigen protestantischen III. Pfarrer in Kempten und gräflich Giech'schen Consistorialrath, Johann Friedrich Lipdo, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. Mai l. Js. bewogen gefunden, den bisherigen Major im Landwehr-Regimente Würzburg, Karl Heffner, zum Kreisinspector der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg;

sowie den bisherigen Oberstlieutenant Kaspar Ehemann zum Obersten und Commandanten des Landwehr-Regiments Würzburg; dann

den bisherigen Major Christian Weiß zum Oberstlieutenant, und den bisherigen Hauptmann Sebastian Zürn zum Major in demselben Landwehr-Regimente; ferner

unter'm 22. Mai l. Js. den Rentbeamten Ferdinand Friedl zu Vilsbiburg, zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Vilsbiburg; endlich

unter'm 27. Mai l. Js. den Landgerichtsarzt Dr. Franz Kreitner in Beilngries zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Beilngries zu ernennen.

Magistrat der Stadt Fürth.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. Juni l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem zum zweiten rechtskundigen Magistratsrathe zu Fürth in provisorischer Eigenschaft gewählten geprüften Rechtspracticanten Sigmund von Haller aus Nürnberg in der gedachten Eigenschaft die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Gutsbesitzer Graf Eduard von Walderdorf in Hauzenstein, königlichen Landgerichts Regenstauf das Commenthurkreuz des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael und

unterm 10. Juni l. Js. dem Oberstsilberkämmerer Karl Theodor Grafen von Ysch auf Gimpern ebenfalls das Commenthur-Kreuz dieses Ordens; dann

unterm 21. Mai l. Js. dem französischen Sanitäts-Officier Dr. Chenu, Oberchirurg im Militärspitale des Val de Grâce und Professor der Naturgeschichte zu Paris, das Ritterkreuz des ebengedachten Ordens, zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Juni l. Js. dem protestan-

tischen Decane und Stadtpfarrer Dr. Burger dahier allergnädigst zu gestatten geruht, daß derselbe, das ihm verliehene Ritterkreuz des königlich hannöver'schen Guelphen-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu einer Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Juni l. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß Stephan Hausknecht von Tännersberg — der Rechte Dritter unbeschadet — den Familiennamen „Buchner" annehme und fortan führe.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 2. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Tapezierers-Sohn August Klocker in Augsburg, auf dessen allerunterthänigste Bitte für großjährig zu erklären.

Auszug aus der Adelsmatrikel.

Der Adelsmatrikel des Königreiches Bayern wurden einverleibt:

unterm 28. April v. Js., die Obermautbeamtenstochter, Josepha Ernestina Sophia Theresia Maria Ferdinanda von Gronefeld für ihre Person bei der Adelsclasse Lit. G. Fol. 59 Act Nr. 3454;

unterm 23. Juli v. Js., der königliche Zoll-Control-Bedienstete zu Pirmasens, Joseph Johann Nepomuk Aloys Maria Precht von Hohenwart, sammt Abkömmlingen bei der Adelsclasse Lit. P. Fol. 47. Act Nr. 6467;

unterm 19. August v. Js, die Fabrikbesitzer zu Erlangen, Gebrüder Gottschalk und Carl von Loewenich, sammt ihrem Bruder, dem Pharmaceuten Wilhelm von Loewenich und allseitigen Abkömmlingen bei der Adelclasse Lit. L. Fol. 57. Act. Nr. 4370;

unterm 14. November v. Js., der herzoglich sachsen-weimar'sche wirkliche Geheime Rath und Minister a. D. Albert von Wahlkampf, Comthur des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, für seine Person bei der Ritterclasse Lit. V. Fol. 7. Act Nr. 9610;

unterm 30. Januar l. Js., der Dom-Propst zu Augsburg Dr. Joseph Franz von Allioli, Ritter des Verdienstordens der bayrischen Krone für seine Person bei der Ritterclasse Lit. A. Fol. 12. Act Nr. 758;

unterm 11. März l. Js., der königliche Unterlieutenant à la suite, Hermann Schärff von Schärffenstein zu München sammt Abkömmlingen bei der Adels-Classe Lit. S. Fol. 150. Act Nr. 4166.

unterm 3. Juni l. Js., der königliche Unterlieutenant im 14. Infanterie-Regimente (Zandt) zu Nürnberg, Wilhelm Ludwig von Grafenstein sammt Abkömmlingen bei der Adelsclasse Lit. G. Fol. 32. Act Nr. 4310.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. April l. Js. dem Schuhmachermeister Georg Adam Bruckhoff von München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Maschine zur Fabrication von Holznägeln für Schuhmacher-Arbeiten für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 2. Mai l. Js., dem Mechanicus Friedrich Flor jun. von Augsburg, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Construction von Zimmeröfen, wodurch eine wesentliche Ersparniß an Brennmaterial erzielt werden soll, für den

Zeitraum von einem Jahre zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

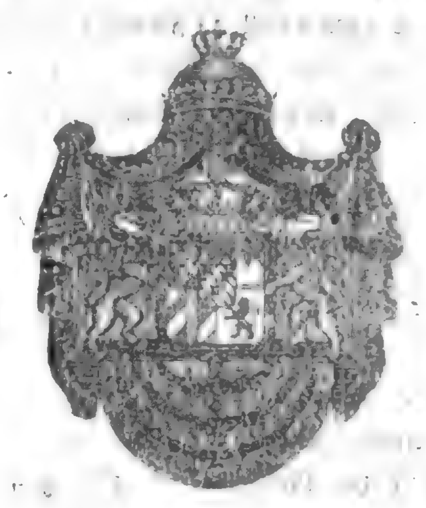
Seine Majestät der König haben unterm 2. Mai l. Js das dem pensionirten Wegmacher Max Holl unterm 27. Juni 1851 verliehene, einjährige, in der Zwischenzeit an Bartholomäus Keiller eigenthümlich übergegangene Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei der Bereitung des Brasiltabackes für den Zeitraum von drei Jahren, vom 27. Juni 1852 anfangend, zu verlängern geruht.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das den Fabrikanten Gärtner und Fuse in Halle unterm 18. Februar 1850 verliehene und unterm 23. März 1850 ausgeschriebene vierjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer Erfindung bestehend in Anfertigung hölzerner Blockräder für Eisenbahnwagen wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30 Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betreffend, als erloschen erklärt.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 33.

München, Freitag den 25. Juni 1852.

Bekanntmachung,

Stiftung herzoglich Leuchtenberg'scher Freiplätze im königlichen Cadeten-Corps betr.

Seine Kaiserliche Hoheit der Herr Herzog Maximilian von Leuchtenberg hat zur Gründung einer Stiftung von Freiplätzen im königlichen Cadeten-Corps ein Capital von 24,480 fl. bestimmt und hierüber nach erfolgter Allerhöchster Königlicher Genehmigung der Stiftung unterm 24. Mai laufenden Jahres nachfolgende Urkunde ausgefertiget.

Stiftungsbrief.

Wir Maximilian Eugen Joseph Herzog

von Leuchtenberg und Fürst von Eichstädt urkunden hiemit, daß Wir in Erwägung, daß die Tapferkeit der königlich bayerischen Truppen, da wo sie in den Feldzügen 1812 und 1813 in Rußland und Sachsen mittel- oder unmittelbar unter den Befehlen Unseres theueren Vaters, des Prinzen-Vicekönigs von Italien, gestanden sind, zur Erhöhung Seines Kriegsruhmes beigetragen hat,

in Erinnerung, daß der Name Unserer herzoglichen Familie seit 34 Jahren in ehrender Weise dem bayerischen Heere dadurch einverleibt ist, daß Unser Vater, Unser älterer Bruder und Wir der Reihe nach mit der Würde eines Obersten Inhabers des 6. Chevaulegers-Regiments ausgezeichnet wurden,

in Erwägung, daß sowohl Unser Bruder als auch Wir Selbst Unsere erste militärische Bildung in Bayern erhalten haben,

endlich gerührt von den vielen Beweisen der Theilnahme und Liebe, welche Unsere Familie, seit sie sich in Bayern niedergelassen, von dessen Bewohnern empfangen hat, — als bleibendes Zeichen Unserer dankbaren Anhänglichkeit an Bayern und mit allerhöchster Sanction Seiner Majestät des Königs von Bayern ddo. Bad Kreuth den 19. October 1851, an dem königlichen Cadetencorps zu München mittelst eines der königlichen Militär-Fonds-Commission bereits in den betreffenden 5prozentigen Ewiggeld- und Transportbriefen übergebenen Capitals per 24,480 fl. (Zwanzig viertausend vierhundert achtzig Gulden) sammt laufenden Zinsen seit Michaeli 1851, Freiplätze gestiftet haben, aus dessen Renten auf die nachbezeichnete Weise ganze, dreiviertel, halbe und einviertel Freiplätze in der Größe der Königlichen verliehen werden sollen, wobei wir als Stifter folgende Bedingungen festsetzen.

I.

Die von Uns gestifteten Freistellen führen für alle Zeiten die Benennung: „Herzoglich Leuchtenberg'sche Freiplätze“. Ihre Inhaber sind mit den königlichen Zöglingen vollkommen gleichberechtigt.

II.

Diese Freistellen können im Interesse der Hilfsbedürftigen beliebig in volle, dreiviertheilige, halbe und viertheilige Freistellen zerlegt werden.

III.

Diese Freistellen sollen nur an solche Knaben und Zöglinge vergeben werden, welche den jeweiligen in den Satzungen der Anstalt enthaltenen Aufnahmsbedingungen entsprochen haben.

IV.

Wir behalten Uns vor, jährlich, soweit es möglich ist, für einen solchen Freiplatz einen legitimen Sohn eines bayerischen Staatsbürgers in Vorschlag zu bringen, oder nach Umständen, wenn ein Zögling schon im Genuße eines solchen sein sollte, demselben eine Dreiviertheil- oder eine ganze Freistelle zu verleihen, oder auch den Betrag des zu vergebenden Freiplatzes an mehrere Zöglinge in der §. 2. bestimmten Weise zu vertheilen, und dadurch denselben höhere Freistellen zu gewähren.

Mit den übrigen Freistellen ist nach §. VII. zu verfahren.

V.

Ebenso behalten Wir Uns oder dem jeweiligen Chef Unseres Herzoglichen Hauses bei jeder später eintretenden Erledigung eines nach §. IV. bestandenen Freiplatzes weiteren entsprechenden Vorschlag bevor.

VI.

Der jeweilige Commandant des Cadetencorps ist verpflichtet, Uns oder dem jedesmaligen Chef Unseres Hauses vier Monate vor der voraussichtlichen Erledigung einer nach §. IV. bestandenen Freistelle Anzeige zu machen und eine Herzogliche Verfügung zu veranlassen.

VII.

Erfolgt eine Herzogliche Verfügung nicht innerhalb vier Monaten, so ist der jeweilige Cadetencorps-Commandant, wie bei den übrigen Herzoglichen Freiplätzen befugt, den mittellosesten und hilfsbedürftigsten, bereits mit einer Königlichen oder Herzoglichen Freistelle bedachten Sohn eines bayerischen Offiziers oder Militärbeamten oder nach Maßgabe des §. II. mehrere solche junge Leute zum Eintritte in eine höhere Freistelle, jedoch nur auf die Dauer eines Jahres allerhöchsten Ortes in Vorschlag zu bringen. Bei gleichem Grade der Mittellosigkeit soll die höhere wissenschaftliche Befähigung diesen Vorschlag bestimmen.

VIII.

Die Verwaltung des Stiftungscapitals gebührt der königlich bayerischen Militär-Fonds-Commission, welche hierüber unter dem Namen: „Herzoglich Leuchtenberg'sche Stiftung" gesonderte Rechnung nach den bestehenden Instructionen zu führen hat.

Dem jeweiligen Cadetencorps-Commandanten ist die Ermächtigung ertheilt, im Herzoglichen Namen die bezügliche Jahres-Rechnung der Militär-Fonds-Commission sammt ihren Belegen durchzusehen und zu vidimiren, oder seine Erinnerungen dagegen abzugeben und nöthigen Falles die Entscheidung des Kriegsministeriums zu erwirken.

Vor neuen Capitalsanlagen hat die Militär-Fonds-Commission die Zustimmung des jeweiligen Cadetencorps-Commandanten als Herzoglichen Stellvertreters zu erholen.

IX.

Für den Fall, daß ein Militär-Waisenhaus oder ein Erziehungshaus für jüngere Offiziersöhne errichtet werden sollte, behalten Wir Uns und dem jeweiligen Chef des Herzoglichen Hauses vor, diese Stiftung auf eine oder die andere solcher Anstalten ganz oder theilweise zu übertragen; wobei die vorstehenden Bestimmungen §§. I. bis VIII. analoge Anwendung finden sollen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen Stiftungsbrief ausgestellt, eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Seine Königliche Majestät haben unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung und des besonderen Wohlgefallens der durch diese Stiftung von Seiner Kaiserlichen Hoheit an den Tag gelegten hohen Wohlthätigkeit und edlen Absichten die Veröffentlichung dieser Stiftung durch das Regierungsblatt anzuordnen geruht.

München den 12. Juni 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Lüder.

Durch den Minister
der General-Secretär,
v. Gönner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht unterm 6. Junius 1852 den Forstmeister Friedrich Hochfärber zu Horlach, wegen Krankheit, auf Ansuchen — nach §. 22. lit. D. der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde, für die Dauer eines Jahres in Quiescenz zu versetzen;

unterm 10. Juni l. J. das bisherige Lotterevisions-Bureau in Augsburg aufzuheben und mit jenem der Generallotto-Administration zu vereinigen, welch' letzteres die Eigenschaft und den Wirkungskreis eines selbstständigen Lotto-Oberamtes anzunehmen hat;

dem Lotto-Oberamte München zugleich alle Functionen der bisherigen Lotto-Hauptkasse, welche aufzulösen ist, zu übertragen;

zum Lotto-Oberbeamten in München den bisherigen Secretär der General-Lotto-Administration und Vorstand des Lotto-Revisionsbureau, Franz Seraph Pappenberger;

zum Cassa-Controleur des Oberamts München, in provisorischer Eigenschaft, den Liquidations-Commissär der Steuerkataster-Commission, Johann Beyerlein, zu ernennen;

den Registrator der General-Lotto-Administration, Franz Xaver Prändl, mit Beibehaltung seines Titels und Gehaltes, an das Lotto-Oberamt München übergehen zu lassen, wogegen bei diesem eine Revisorsstelle zur Zeit unbesetzt zu bleiben hat;

nebst den dermaligen Revisoren Puck und Stemmer, welche bei dem Lotto-Oberamte München einzutreten haben, ferner zum Revisor daselbst in provisorischer Eigenschaft den Liquidations-Actuar der Steuerkataster-Commission, Joseph Fuchs; und

zum Secretär der General-Lotto-Administration, welcher zugleich den Geschäften der Expedition und der Registratur vorzustehen hat, den dortigen Rechnungs-Commissär, Melchior Meller, zu ernennen;

den bisherigen Lotto-Hauptkassier, Alois Lefeubure, mit seinem dermaligen Titel und Gehalt, an die General-Lotto-Administration zu überweisen; endlich

den durch diese Verfügungen entbehrlich werdenden expedirenden Secretär, Georg Wühr, den Castelletisten, Heinrich Maier, und den Revisionsbeamten in Augsburg, Christian Gottlieb Zeh, rücksichtlich ihrer vorgerückten Jahre in den Ruhestand zu versetzen, und vorstehende Bestimmungen vom 1. Juli d. J. an in Wirksamkeit treten zu lassen;

unterm 13. Juni d. Js. den königl. Kammerjunker und Regierungsrath Theodor Grafen von Hundt, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchst Ihren Kämmerer zu befördern; und

den Hauptmann im 13. Infanterie-Regimente, Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich, Friedrich von Arnim, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchst Ihren Kämmerer zu ernennen;

das erledigte Landgerichts-Physikat Moosburg, in provisorischer Eigenschaft, dem praktischen Arzte, Dr. Max Schreiner zu Zwiesel, zu verleihen;

unterm 14. Juni l. Js. den Ministerial-Secretär I. Classe im königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, Johann Heinrich Kaisenberg, vom 1. Juli l. Js. anfangend, zum geheimen Secretär zu befördern;

unterm 15. Junius 1852 den Revierförster zu St. Zeno, im Forstamte Reichenhall, Ignatz von Obernberg — auf Ansuchen — unter Anerkennung seiner vieljährigen eifrigen und treuen Diensteleistungen, auf den Grund des §. 22. lit. D. der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand treten zu lassen;

an dessen Stelle nach St. Zeno den bisherigen Revierförster zu Inzell, im Forst-

amte Ruhpolding, Gustav Mayer, in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

auf das hiedurch sich erledigende Revier Inzell zum provisorischen Revierförster den Forstamts-Actuar und Functionär am Regierungs-Forst-Bureau zu München, Johann Anton Kraft, zu ernennen;

den Friedensrichter Karl Friedrich Fasco in Edenkoben, mit Rücksicht auf seine Kränklichkeit und sein bereits erreichtes Lebensalter, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, in den Ruhestand zu versetzen;

auf die am Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg in Erledigung gekommene Rathsstelle den Assessor daselbst, Wilhelm Wolf, und zu der hiedurch in Erledigung kommenden Assessorsstelle den Protokollisten des gedachten Gerichts, Franz Englert, zu befördern; dann

den Appellationsgerichts-Accessisten Wilhelm Braun in Aschaffenburg zum Protokollisten am Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 16. Juni l. J. auf die erledigte Obercontroleursstelle zu Schärding am Thurm den bisherigen Obercontroleur zu Freiung, Ludwig Schmid, seiner desfallsigen Bitte entsprechend, zu versetzen und auf die hiedurch erledigte Oberkontroleursstelle in Freiung den dermaligen Oberaufseher zu Pferd, Eduard Eheberg, in provisorischer Eigenschaft zu befördern;

unterm 18. Juni l. J. dem Professor der Oberclasse des Gymnasiums zu Landshut Priester Jak. Eckert, auf den Grund des vollendeten 70. Lebensjahres die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand unter Anwendung des § 22 lit. C. der IX Verf. Beilage und unter Bezeigung allerhöchster Zufriedenheit mit seinen vieljährigen Leistungen im Lehramte vom 1. Septbr. l. Js. anfangend zu bewilligen; auf die hiedurch erledigte Stelle vom nämlichen Tag an, den Rector und Professor der dritten Gymnasialclasse, geistlichen Rath Ant. Lichtenauer vorrücken zu lassen; und

dessen Stelle vom nämlichen Zeitpunkte an, dem Professor an dem Wilhelmsgymnasium dahier Priester Georg Worlitscheck zu übertragen; dann

den II. Landgerichts-Assessor zu Erbendorf, Carl Sigmund Friedr. Strehl, auf Grund der nachgewiesenen Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Verf. Beil. für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen; zum II. Assessor des Landgerichts Erbendorf den Actuar des Landgerichts Regenstauf, Georg Weigl, zu berufen; zum Actuar

des Landgerichts Regenstauf den geprüften Rechtspracticanten, Anton Parß aus Roding allergnädigst zu ernennen; sodann unter Vorrückung des II. Actuars am Landgerichte Vilsbiburg, Jak. Loose, zum I., die Stelle eines II. Landgerichts-Actuars daselbst, dem Appellationsgerichts-Accessisten, Michael Zinnagel, aus Teisbach, dermal zu Landshut allergnädigst zu verleihen.

unterm 19. Juni l. Js., auf die am Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Registratorsstelle den Registrator am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg Christoph Wilhelm Heckenberger, — auf die hiedurch in Erledigung kommende Registratorsstelle am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg den Appellationsgerichtscanzlisten Johann Friedrich Wanderer in Eichstädt, — ferner auf die hiedurch eröffnete Canzelistenstelle am Appellationsgerichte von Mittelfranken den Stadtgerichtsschreiber Johann Baptist Braun in Straubing sämmtliche auf ihr unterthänigstes Ansuchen zu befördern; sodann die Stadtgerichtsschreibersstelle in Straubing dem Landgerichtsoberschreiber Georg Andreas Vogl von da in provisorischer Eigenschaft — — seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend — zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unterm 10. Juni l. Js. die Pfarrei Wiggensbach, Landgerichts Kempten, dem Priester Anton Pilz, Pfarrer zu Lechbruck, Landgerichts Füssen;

unterm 11. Juni l. J. das Caplanei-Beneficium zu Oberreute, Landgerichts Weiler, dem Priester Bernhard Angermayr, Kaplan zu Pfaffenhausen, Landgerichts Mindelheim;

unterm 15. Juni die Pfarrei Au, Landgerichts Moosburg, dem Priester Georg Hecht, Pfarrer zu Degernbach, des genannten Landgerichts;

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische II. Pfarrstelle zu Edenkoben, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Wörth, Decanats Germersheim, Feodor Georg Fertsch,

und unterm 15. Juni die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Dannstadt, Decanats Speyer, dem Pfarramtscandidaten Carl Krafft von Ellerstadt, zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. Juni l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Weissenhorn, Franz Ludwig v. Senger, dann dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Füssen, Joseph Dorner, die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste zu gewähren.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. l. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der königliche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am kaiserlich österreichischen Hofe, Graf von Lerchenfeld-Köfering, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Großkreuz des kaiserlich österreichischen Ordens der Eisernen Krone;

und unter'm gleichen Tage, daß der königliche Staatsminister der Finanzen, Dr. v. Aschenbrenner, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen k. k. österreichischen Orden der Eisernen Krone I. Klasse annehmen und tragen dürfe.

Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. dieß bewogen gefunden, dem als Conservator der mathematisch-physicalischen Sammlung des Staates nach München berufenen Dr. Karl August Steinheil, zur Zeit in Bern, vom Tage seines Wiedereintrittes in den bayerischen Staatsdienst anfangend, den Titel eines Ministerial-Rathes tax- und siegelfrei allergnädigst,

und unter'm 13. Juni l. Js. dem Advocaten Johann Peter v. Hornthal zu Bamberg den Titel eines königlichen Hofrathes zu verleihen.

Berichtigung.

Im dießjährigen Regierungsblatte Nr. 32 Seite 688 ist in dem Absatze, welcher die Verleihung der Stelle eines II. Conservators an Dr. Karl August Steinheil enthält, statt vom 1. October 1851 — zu lesen: — „vom 1. October 1852 anfangend," u. s. w.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 34.

München, Montag den 28. Juni 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Außerkurssetzung der halben und Viertels-Kronenthaler betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Aus Veranlassung der hinsichtlich der Verrufung der halben und Viertels-Kronenthaler in einigen Nachbarstaaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen und Maßregeln, und um die Nachtheile fern zu halten, welche dadurch für Unser Land entstehen könnten, finden Wir Uns bewogen, zu verfügen was folgt:

I.

Die halben und Viertels-Kronenthaler,

welchen durch die Verordnungen vom 26. April und 4. Mai 1837 (Reggs.-Bl. S. 290 und 314) der Kurs zum Werthe von 1 fl. 20 kr. beziehungsweise 39 kr. seither noch gestattet war, sind vom 1. August d. Js. an, außer Kurs gesetzt, und von diesem Zeitpunkte an, weder bei den kgl. Cassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr anzunehmen.

II.

Das Königl. Hauptmünz-Amt zu München und das Einlösungs-Amt in Würzburg sind beauftragt, die außer Kurs gesetzten halben und Viertels-Kronenthaler nach dem Gewichte und dem vollen innern Silberwerthe, d. i. die feine Kölner Mark zu fl. 24$^1/_2$ oder die rauhe Kölner Mark zu 21 fl. 26 kr. einzulösen.

Gegeben Nymphenburg den 23. Juni 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner, Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
An dessen Statt der
Ministerialrath Sperl.

Bekanntmachung.

Die Verträge zwischen Bayern und Oesterreich wegen der Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen, einiger Territorial- und Grenz-Verhältnisse, dann der polizeilichen und Zoll-Aufsichts-Maßregeln an den Grenzflüssen betreffend.

Nachdem die Verträge, welche zwischen Bayern und Oesterreich unterm 2. Dezember 1851

1. wegen der Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen,
2. wegen einiger Territorial- und Grenzverhältnisse, und
3. wegen der polizeilichen und Zollaufsichtsmaßregeln an den Grenzflüssen zwischen Bayern und Oesterreich

durch beiderseitige Bevollmächtigte zu Wien unterzeichnet worden sind, gegenseitig die allerhöchste Genehmigung erhalten haben, und die Auswechslung der Ratificationen am 14. vorigen Monats stattgefunden hat, so werden dieselben, in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung, nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß nach getroffener Verabredung die Bestimmung des Vertrages über die Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen Art. 7 wegen des Auf-

hörens der ärarialischen Schiffahrts-Abgaben auf der Donau von der bayerisch-württembergischen Grenze bis Ungarn und auf den schiffbaren Nebenflüssen dieser Strandstrecke vom 1. Juli gegenwärtigen Jahres anfangend in Wirkung treten wird. —

München den 22. Juni 1852.

Königl. Bayer. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In Abwesenheit des kgl. Staatsministers Frhr. v. Pelkhoven Staatsrath.

Durch den Minister der königl. Rath Geßele.

Seine Majestät der König von Bayern rc. rc. rc. und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen rc. rc. rc.

von dem Wunsche beseelt, die Hindernisse, welche bisher der freien Benützung der Ihre Staaten verbindenden und durchströmenden Flüsse entgegenstanden, zu beseitigen und dem Verkehre auf diesen Wasserstrassen jede mögliche Erleichterung zu gewähren, haben zur Erreichung dieses Zweckes Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern: Herrn Maximilian Grafen von Lerchenfeld-Köfering, Großkreuz des bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Großcommenthur des bayerischen Haus-Ritter-Ordens vom heiligen Georg und Commenthur des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone; Ritter des kaiserlich russischen St. Annen-Ordens I. Classe in Brillanten und des königlich preußischen rothen Adler-Ordens I. Classe in Diamanten, Commandeur-Großkreuz des königlich schwedischen Nordstern-Ordens; Großkreuz des königlich portugiesischen Christus-Ordens und des königlich sardinischen Ordens vom heiligen Moriz und Lazarus, dann Großcommenthur des königlich griechischen Erlöser-Ordens; — allerhöchst Ihren Kämmerer und erblichen Reichsrath des Königreiches Bayern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich österreichischen Hofe rc.

und

Seine Majestät der Kaiser von

Oesterreich: Herrn Felix Fürsten zu Schwarzenberg, Großkreuz des kaiserlich österreichischen Leopold- und des Franz-Joseph-Ordens, Ritter des militärischen Marien-Theresien-Ordens ꝛc., Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Feldmarschall-Lieutenant, Ministerpräsidenten und Minister des Kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.,

und

Herrn Andreas Ritter von Baumgartner, Ritter des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens ꝛc., Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ꝛc.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig eingesehen und in guter und gehöriger Form befunden, über nachstehende Bestimmungen sich geeiniget haben.

Art. 1.

Die Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen soll von den Punkten, wo dieser Strom und seine Nebenflüsse schiffbar werden, durch das ganze Gebiet der contrahirenden Staaten für Schiffe aller Nationen frei sein.

Zu der Schifffahrt aus einem der contrahirenden Staaten in den andern sind gegenseitig nur die Unterthanen der contrahirenden Staaten berechtigt; doch soll fremden Schiffen, die in der Fahrt aus einem jenseits des Flußgebietes der contrahirenden Staaten gelegenen Orte oder auf der Rückfahrt dahin begriffen sind, gestattet sein, auch Güter von dem einen dieser Staaten in den andern zu verbringen.

Jedem der contrahirenden Staaten steht es frei, die Binnenschifffahrt, d. i. die Befugniß zur Beförderung von Personen und Waaren von einem Uferplatze seines Gebietes nach einem andern Uferplatze desselben Gebietes auf seine eigenen Unterthanen zu beschränken; doch dürfen Schiffe eines der contrahirenden Staaten, wenn sie gelegentlich größerer, vom eigenen Lande aus- oder dahin zurückgehender Fahrten das Gebiet des anderen Staates ganz oder theilweise durchfahren, in der Richtung ihrer Fahrt auch zwischen den Uferplätzen dieses letzteren Gebietes Personen und Waaren befördern.

Art. 2.

Alle ausschließlichen Berechtigungen, Schifffahrt auf den genannten Flüssen und

Strömen zu treiben, sowie alle wie immer gearteten Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Körperschaften und Personen bisher eingeräumt waren, sind hiemit gänzlich aufgehoben und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf das Postregal, sowie auf die Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zu dem gegenüberliegenden, beziehen sich die gegenwärtigen Bestimmungen nicht.

Art. 3.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich einverständlich gleichförmige Vorschriften für die Ausübung der Schifffahrt und die Handhabung der Strompolizei auf Grundlage der in diesen Beziehungen bereits bestehenden Anordnungen, und mit Berücksichtigung der auf anderen deutschen Strömen durch Uebereinkunft festgestellten Grundsätze zu erlassen.

Art. 4.

Alle bisher an den genannten Strömen und Flüssen bestandenen Stapel-, Niederlags-, Umschlags- und Vorkaufsrechte sind hiedurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen, oder eine bestimmte Zeit an einem Orte zu verweilen.

Art. 5.

Die Ausübung der Schifffahrt auf den genannten Strömen und Flüssen innerhalb der als frei erklärten Strecken ist einem Jeden gestattet, welcher, mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit hiezu die Erlaubniß erhalten hat. Es werden hierüber nähere Anordnungen vereinbart werden.

Art. 6.

Reihefahrten zwischen den Kaufleuten und Schiffern einer oder mehrerer Uferstädte können nur unter solchen Bedingungen gestattet werden, welche zur Verhinderung des Entstehens eines der freien Schifffahrt hinderlichen Monopols geeignet sind.

Art. 7.

Auf der Donau von der bayerisch-württembergischen Grenze bis Ungarn, so wie auf den schiffbaren Nebenflüssen dieser Stromstrecke werden sämmtliche, bisher bestandenen Wasserzölle, so wie alle anderen, unter was immer für Namen bekannten Abgaben, womit die Schiffahrt belastet war, sodann von einem noch näher zu vereinbarenden Termine an, die an einigen Orten noch bestehenden Communalzölle aufgehoben.

Die österreichische Regierung wird die Schifffahrtsgebühren auf der Donaustrecke

vom Eintritte nach Ungarn bis zum Austritte in die Türkei, so wie auf den in diese Donaustrecke einmündenden Nebenflüssen alsbald einer Regulirung in dem Sinne unterziehen, daß dieselben thunlichst vereinfacht und ermäßiget, auf einige wenige Einhebungspunkte beschränkt und gleichmäßig ohne Rücksicht auf die Herkunft des Schiffers, des Schiffes und der Ladung und auf die Bestimmung der letzteren erhoben werden.

Art. 8.

Unter den im vorhergehenden Artikel erwähnten Abgaben sind nicht begriffen:

a) die eigentlichen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, welche von den Schiffen und Waaren nach den allgemeinen Zollgesetzen zu entrichten sind.

Sollte jedoch eine Waare den ganzen Weg durch das Staatsgebiet auf der Wasserstraße zurücklegen, so ist sie vom Durchgangszolle frei;

b) die Verbrauchsabgaben (Verzehrungssteuern und Verzehrungssteuerzuschläge) welche für die in den Verbrauch übergehenden Gegenstände im ganzen Lande oder an einzelnen Orten zu entrichten sind, unter der Bedingung, daß die von einem anderen Lande oder beziehungsweise von einem anderen Orte herkommenden Gegenstände nicht höher belegt werden, als die im Lande oder Orte selbst erzeugten;

c) die Gebühren für Benützung gewisser öffentlicher Anstalten, z. B. für Krahnen, Wagen, Bohlwerke, Niederlagen, dann jene für geleistete Arbeiten, z. B. für Schleußen- und Brückenöffnung, Niederlegung von Mastbäumen, Lootsen- und Steuermannsdienste.

Doch sind diese Gebühren ohne Rücksicht auf die Herkunft des Schiffers, des Schiffes oder der Ladung gleichmäßig nach bestimmten, öffentlich kundgemachten Tarifen, und nur für wirklich benützte Anstalten und wirklich geleistete Arbeiten einzuheben, für bereits bestehende Einrichtungen dieser Art über das gegenwärtige Ausmaß nicht zu erhöhen und bei neu errichteten nicht höher zu bestimmen, als zur Deckung der Zinsen des Anlagekapitals und der Unterhaltungskosten erforderlich ist;

d) die Regulirung der Kanalgebühren bleibt jeder Regierung überlassen. Es sollen jedoch auch diese Gebühren nicht höher sein, als zum Ersatze der Zinsen des Anlagekapitals und der Unterhaltungskosten nothwendig ist.

Art. 9.

Jeder Schiffsinhaber oder Führer ist

gehalten, bei Ueberschreitung der Zollgrenze eines der contrahirenden Staaten der hiezu bestimmten Behörde ein Schiffsmanifest zu übergeben.

Dort, wo eine die gesammte Schiffsladung umfassende Zolldeclaration vorgeschrieben ist, vertritt dieselbe die Stelle des Schiffs-Manifestes.

Die näheren Vorschriften hierüber, sowie über ein erleichtertes Zollverfahren bei Schiffen unter Raumverschluß werden im gemeinsamen Einverständnisse erlassen werden.

Art. 10.

Zur Handhabung der Schifffahrtsordnung und der Flußpolizei-Vorschriften, so wie zur Aburtheilung der sich ergebenden Contraventionen wird in den contrahirenden Staaten die erforderliche Anzahl von Flußpolizeigerichten bestellt und deren Wirkungskreis, Verfahren und die Rechtswirkung ihrer Entscheidungen näher normirt werden.

Art. 11.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihren Zoll- und Polizeibehörden die Weisung zu ertheilen, den Beamten des anderen Staates bei den zur Handhabung der Flußpolizei nöthigen amtlichen Verrichtungen gegenseitig in aller Weise behilflich zu seyn, auch auf Verlangen die Ergebnisse eingeleiteter Untersuchungen und überhaupt jede andere gewünschte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen.

Art. 12.

Die contrahirenden Staaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall nach Maßgabe des Bedürfnisses der Schifffahrt hergestellt, in guten Stand gesetzt und darin erhalten werde.

Sie verbinden sich ferner, jeder in den Grenzen seines Gebietes, die im Fahrwasser sich befindenden Hindernisse der Schifffahrt auf ihre Kosten wegräumen und jedesmal, bis dieses geschehen, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe befindlichen, der Schifffahrt gefährlichen Steine, Bäume 2c. mit Warnungszeichen versehen zu lassen, auch keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdenden Strom- und Uferbauten zu gestatten.

Neben oder auf den vorhandenen Brücken werden dort, wo Segelschiffe vorzukommen pflegen, Vorkehrungen, um die Handhabung der Masten zu erleichtern, getroffen.

Es wird auch kräftigst Sorge getragen werden, daß durch Mühlen und andere Trieb- und Räderwerke, durch Hinabrollen von Blöcken aus den Steinbrüchen und La-

gerung des Abraumes hart am Ufer eine Hemmung oder Erschwerung der Schifffahrt nicht verursacht werde. Die Anlegung von Landungs- und Ladeplätzen und schützenden Winterhäfen soll nach Bedürfniß befördert werden.

An denjenigen Flußstrecken, welche zwischen den kontrahirenden Staaten die Grenze bilden, sollen Uferbauten und Stromwerke nur im gemeinsamen Einverständnisse angelegt und zu diesem Ende die hierauf bezüglichen Pläne der anderen betheiligten Regierung mitgetheilt werden. Diese Mittheilung liegt in Bayern den Kreisregierungen, in Oesterreich den Kreispräsidenten oder den Kreisregierungen, und wo diese nicht bestehen, den Statthaltereien ob.

Die Zustimmung zu den beabsichtigten Anlagen wird als gegeben erachtet, wenn vom Tage der Zustellung der betreffenden Pläne an — sechs Wochen verflossen sind, ohne daß eine Rückäußerung erfolgt ist. — Die in Beziehung auf gemeinschaftliche Bauten oder Beitragsleistungen zu den Herstellungen auf einzelnen Flüssen und Flußstrecken bestehenden Verträge und Observanzen bleiben in Kraft.

Art. 13.

Sogleich nach Abschluß des gegenwärtigen Vertrages wird eine Commission von Sachkundigen niedergesetzt werden, welche die Donau auf der Strecke von der bayerisch-württembergischen Grenze bis Wien, dann den Inn und die Salzach auf der Strecke von Kufstein und Hallein bis zu ihrer Einmündung befahren und das, was zur Herstellung und Erhaltung der geregelten Schifffahrt zu geschehen hat, erheben und unter Hervorhebung der Reihenfolge der Arbeiten mit Hinsicht auf ihren Zusammenhang und ihre größere oder geringere Dringlichkeit bezeichnen wird. Auf Grund des Gutachtens dieser Commission wird eine weitere Verständigung der contrahirenden Staaten über die zu übernehmenden Arbeiten und die Zeit ihrer Vollendung erfolgen.

Nach drei Jahren vom Zeitpunkte dieser Verständigung angefangen, oder wenn es sich als nöthig erweisen sollte, noch früher, wird eine neuerliche Befahrung der erwähnten Strom- und Flußstrecken erfolgen, um ihre Beschaffenheit, die Wirkung der zu ihrer Verbesserung getroffenen Maßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen.

Diese Befahrung wird auch später von drei zu drei Jahren wiederholt werden.

Längstens sechs Monate nach dieser periodischen Befahrung wird dann jedesmal in Wien eine Revisions-Commission sich vereinigen, zu welcher jeder der con-

trahirenden Staaten einen Bevollmächtigten delegirt, um sich von der vollständigen Beobachtung des Vertrages zu überzeugen, Beschwerden abzustellen und neuere Erleichterungen für den Handel und die Schifffahrt zu berathen. Die Anträge der Commission unterliegen der Genehmigung der betreffenden Regierungen.

Art. 14.

Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsanstalten so schnell wie möglich getroffen werden.

Zu diesem Ende werden die Localbehörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen versehen und die bereits bestehenden Verordnungen erneuert werden.

Sollte irgendwo an den genannten Strömen und Flüssen ein Strandrecht ausgeübt werden, so wird solches für immer aufgehoben.

Art. 15.

Unter den Nebenflüssen der Donau sind im gegenwärtigen Vertrage sowohl die natürlichen, als die künstlichen Wasserstraßen zu verstehen, welche — sei es unmittelbar oder mittelbar — in diesen Strom oder einen seiner Nebenflüsse gelangen. Ebenso ist im gegenwärtigen Vertrage unter Schifffahrt auch die Floßfahrt begriffen.

Art. 16.

Die königlich württembergische Regierung wird alsbald nach Auswechslung der Ratificationen zu dem Beitritte zum gegenwärtigen Vertrage eingeladen werden.

Art. 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald von jeder Seite zur allerhöchsten Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden längstens innerhalb vier Wochen vom heutigen Tage an zu Wien vollzogen werden.

So geschehen zu Wien am zweiten Dezember des Jahres Eintausend achthundert fünfzig und eins.

(L. S.) gez. Graf von Lerchenfeld.

(L. S.) gez. F. Schwarzenberg.
Feldmarschalllieutenant.

(L. S.) gez. A. Baumgartner.

Seine Majestät der König von Bayern ꝛc. ꝛc. ꝛc., und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

von dem Wunsche beseelt, die seit längerer Zeit schon zwischen den beiden Staatsregierungen obschwebenden Unterhandlungen, — betreffend eine genauere Feststellung und bessere Regulirung einiger Strecken des die beiderseitigen Staatsgebiete scheidenden Grenzzuges, — dem Abschlusse zuzuführen, und sämmtliche, auf diese Angelegenheit bezügliche Fragen endgültig zu lösen und zu entscheiden, haben zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern: Herrn Maximilian Grafen von Lerchenfeld-Köfering, Großkreuz des bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Groß-Commenthur des bayerischen Haus-Ritter-Ordens vom heiligen Georg und Commenthur des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone; Ritter des kaiserlich russischen St. Annen-Ordens I. Classe in Brillanten und des königlich preußischen rothen Adler-Ordens I. Klasse in Diamanten; Commandeur-Großkreuz des königlich schwedischen Nordstern-Ordens; Großkreuz des königlich portugiesischen Christus-Ordens und des königlich sardinischen Ordens vom heiligen Moriz und Lazarus, dann Großkommenthur des königlich griechischen Erlöser-Ordens, Allerhöchst Ihren Kämmerer und erblichen Reichsrath des Königreiches Bayern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich österreichischen Hofe ꝛc.,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich: Herrn Felix Fürsten zu Schwarzenberg, Großkreuz des kaiserlich österreichischen Leopold- und des Franz-Joseph-Ordens, Ritter des militärischen Marien-Theresien-Ordens ꝛc., Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Feldmarschall-Lieutenant, Ministerpräsidenten und Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.,

und

Herrn Andreas Ritter von Baumgartner, Ritter des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens ꝛc., Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ꝛc.,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig eingesehen und in guter und gehöriger Form befunden, über nachstehende Bestimmungen sich geeiniget haben.

Art. 1.

Es soll künftig auf der Strecke der Donau vom sogenannten Kreitkistein abwärts, von dem Punkte an, wo rechterseits der Donau die bayerische Landgrenze aufhört, bis zu dem Punkte, wo linkerseits am Einflusse des Dandelbaches in die Donau die österreichische Landgrenze beginnt, der jeweilige Hauptthalweg der Donau die Hoheitsgrenze zwischen beiden Staaten auf dieser ganzen Strecke bilden, dergestalt, daß die linkerseits des Hauptthalweges gelegenen Inseln, Auen, Altaichen und Anschütten zu Bayern, die rechterseits desselben gelegenen Inseln, Auen, Altaichen und Anschütten zu Oesterreich gehören.

Es wird hiebei bestimmt, daß unter der Benennung „Hauptthalweg" der Thalweg verstanden wird, welcher während des gewöhnlichen niedrigsten Wasserstandes für die Thalschifffahrt der geeignetste Weg ist.

Art. 2.

Auf demjenigen Theile der vorbezeichneten Donaustrecke, welcher gemäß der Bestimmung des Artikels 1. künftig in das österreichische Hoheitsgebiet fällt, stehen alle Regalien und alles Domänen-Eigenthum fortan Oesterreich zu.

Art. 3.

Den Privatpersonen, sowie den Gemeinden und Stiftungen soll der freie Genuß des liegenden Eigenthums und der sonstigen Rechte, welche in Folge des Artikels 1. des gegenwärtigen Vertrages unter österreichischer Hoheit stehen werden, ohne Ausnahme oder Hinderniß gestattet bleiben.

Insbesondere soll den bayerischen Angehörigen, deren Eigenthum und Besitzungen auf den fortan unter österreichischer Hoheit stehenden Inseln, Auen und Anschütten in und an der gedachten Donaustrecke sich befinden, der von allen Zöllen und Abgaben freie Bezug der Erzeugnisse des Bodens verbleiben.

Art. 4.

Auf der in dem Artikel 1. bezeichneten Stromstrecke sollen von keinem Theile weder Schifffahrtsabgaben noch Durchgangszölle jemals erhoben oder eingeführt werden.

Die polizeiliche und Zollaufsicht auf derselben richtet sich nach den Bestimmungen der gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage wegen der polizeilichen und Zollaufsicht auf den Grenzflüssen zwischen den beiden Staaten getroffenen besonderen Uebereinkunft.

Art. 5.

Die Landesgrenze zwischen Bayern und Oesterreich bei Passau auf dem rechten Ufer

der Donau und des Inn vom Kreitelstein bis zum Anschlusse an den Inn soll — so weit nicht in Folge der Bestimmungen des Artikels 6. lit. B. Ziffer 3. daran eine Aenderung eintritt, dergestalt aufrecht erhalten werden, wie sie sich bei der gemeinsamen Grenzbegehung am 1. September 1818 vorgefunden hat.

Art. 6.

Im Zusammenhange mit den Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 5 und um zugleich einige Uebelstände im Zuge der gemeinsamen Grenzlinie zu beheben, werden von beiden Staaten die nachstehenden gegenseitigen Abtretungen und Ausgleichungen zugestanden:

A. Oesterreich überläßt an Bayern die Hoheit über den, einen Einschnitt in das bayerische Territorium bildenden Gebietstheil des sogenannten Spitz am Hallthurm mit allen davon abhängigen Rechten in dem Maße, daß künftig eine Linie rechtseitig der Straße (in der Richtung von Berchtesgaden nach Reichenhall) von dem Grenzpunkte am sogenannten Fuchsstein ausgehend und von da in paralleler Richtung mit der Straße dem Laufe des Röthelbaches bis dahin folgend, wo sich von demselben aus in gerader Richtung eine Linie auf das bayerische Mauthaus

zwischen den Grenzsteinen Nr. XLVI. und XLV. nach der Grenze des Landgerichtes Reichenhall ziehen läßt, auf dieser Strecke die Landesgrenze bilden soll.

B. Bayern dagegen überläßt an Oesterreich:

1) den einen Einschnitt in das österreichische Territorium bildenden Gebietstheil der sogenannten Freistraße nächst Marzoll, zwischen Großgemain und dem Walserberge, dergestalt, daß diese Freistraße künftig zum österreichischen Gebiete gehören und die Grenze (in der Richtung von Großgemain zum Walserberge) linkseitig dieser Straße laufen soll;

2) den Gebietstheil nächst der Almwehr beim hangenden Stein, dergestalt, daß diese Almwehr nebst einem Rayon für einen Werk- und Material-Lagerplatz oberhalb derselben zum österreichischen Gebiete gehören soll; —

3) die einen Einschnitt in das österreichische Gebiet bildende sogenannte Kreuterleiten nächst der Innstadt von Passau, dergestalt, daß künftig eine die beiden Grenzsteine 12. und 16. verbindende gerade Linie die gemeinsame Grenze zu bilden hat.

Art. 7.

Jeder der beiden contrahirenden Staaten überläßt zugleich mit den im Artikel 6. erwähnten Gebietstheilen auch die ihm auf denselben zustehenden Regalien und das Domänen-Eigenthum dem anderen Staate.

Eine Aufrechnung oder Abgleichung in Ansehung des gegenseitigen Erwerbes an Staatsrenten und Eigenthum oder an Flächenraum soll weder bei diesen Abtretungen noch bezüglich der Bestimmungen der Artikel 1. und 2. stattfinden.

Den Privatpersonen, sowie den Gemeinden und Stiftungen, soll der freie Genuß ihres liegenden und beweglichen Eigenthums, welches in Folge gegenwärtigen Vertrages unter andere Landeshoheit kommt, ohne Ausnahme oder Hinderniß und frei von allen Zöllen und Abgaben gestattet werden.

Den auf den abgetretenen Gebietsparzellen ansäßigen Unterthanen sammt ihren Familien bleibt der freie Rücktritt in den Staat, welchem sie bisher angehörten, innerhalb zehn Jahren vorbehalten.

Art. 8.

Die Grenzlinien, wie solche gemäß Artikel 1. und 5. des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt und zur Ausführung des Artikels 6. noch näher festzusetzen sind, sind sogleich nach Ratification derselben von österreichischen und bayerischen Bevollmächtigten und Ingenieurs gemeinschaftlich zu bestimmen und aufzunehmen.

Die gemeinschaftliche Aufnahme ist der Genehmigung der beiden Regierungen zu unterstellen und darauf hin die Vermarkung der neuen Grenzlinie, mit Ausnahme jener im Thalwege der Donau, zu vollziehen.

Art. 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald von jeder Seite zur Allerhöchsten Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden längstens innerhalb vier Wochen vom heutigen Tage an gerechnet — zu Wien vollzogen werden.

So geschehen zu Wien am zweiten Dezember des Jahres Eintausend achthundert fünfzig und eins.

(L. S.) gez. Graf v. Lerchenfeld.

(L. S.) gez. F. Schwarzenberg,
Feldmarschall-Lieutenant.

(L. S.) A. Baumgartner.

Seine Majestät der König von Bayern rc. rc. rc., und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen rc. rc. rc.

haben, um die Verhältnisse der polizeilichen und Zollaufsicht auf den Grenzflüssen vertragsmäßig zu ordnen, Unterhandlungen einzuleiten beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern: Herrn Maximilian Grafen von Lerchenfeld-Köfering, Großkreuz des bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Groß-Commenthur des bayerischen Haus-Ritter-Ordens vom heiligen Georg und Commenthur des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone; Ritter des kaiserlich russischen St. Annen-Ordens I. Klasse in Brillanten und des königlich preußischen rothen Adler-Ordens I. Classe in Diamanten; Commandeur-Großkreuz des königlich schwedischen Nordstern-Ordens; Großkreuz des königlich portugiesischen Christus-Ordens und des königlich sardinischen Ordens vom heiligen Moriz und Lazarus; dann Groß-Commenthur des königlich griechischen Erlöser-Ordens, Allerhöchst Ihren Kämmerer und erblichen Reichsrath des Königreiches Bayern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich österreichischen Hofe rc.

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich: Herrn Felix Fürsten zu Schwarzenberg, Großkreuz des kaiserlich österreichischen Leopold- und des Franz-Joseph-Ordens, Ritter des militärischen Maria-Theresien-Ordens rc. Seiner Kaiserlich Königlich apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Feldmarschall-Lieutenant, Ministerpräsidenten und Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten rc.,

und

Herrn Andreas Ritter von Baumgartner, Ritter des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens rc., Seiner Kaiserlich Königlich apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten rc.,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig eingesehen und in guter und gehöriger Form befunden, über nachstehende Bestimmungen sich geeiniget haben.

Art. 1.

Auf den durch den Teschner Friedenstractat vom 13. Mai 1779, den Münchner Vertrag vom 14. April 1816 und den heute wegen einiger Territorial- und Grenzverhältnisse abgeschlossenen Vertrag als Grenzflüsse zwischen Oesterreich und Bayern bezeichneten Flüssen, nämlich auf der Saale, der Salzach, dem Inn und der Donau, soll — soweit diese Flüsse zwischen Oesterreich und Bayern die Grenze bilden — in Beziehung auf die Schifffahrt das ganze Fluß- oder Stromgebiet bis an die beiderseitigen Ufer, für beide Uferstaaten ganz frei sein, und in der angegebenen Beziehung gleichsam ein vollkommenes Gemeingut bilden.

Art. 2.

Die Schiffe oder Flöße sollen demgemäß auf diesen Fluß- oder Stromstrecken weder in der Thal- noch in der Bergfahrt, die Fälle im Art. 12. ausgenommen, behindert oder angehalten werden.

Art. 3.

Eine zollämtliche Controlle darf nur dann eintreten, wenn die Schiffe oder Flöße

a) am Ufer anlanden, oder

b) in dem im Artikel 12. angeführten Falle angehalten werden.

Art. 4.

Auf den genannten Flußstrecken darf eine Durchgangsabgabe nicht erhoben werden.

Die zur Ein- und Ausladung kommenden Güter unterliegen den zollgesetzlichen und tarifmäßigen Bestimmungen desjenigen Staates, zu dessen Gebiet das Ufer gehört, an welchem die Ein- oder Ausladung stattfindet.

Art. 5.

Das Anländen und Anlegen der Schiffe und Fahrzeuge darf, außerordentliche und unvermeidliche Fälle ausgenommen, an den beiderseitigen Ufern durchaus an keinen andern, als den von den beiden Regierungen hiezu bestimmten regelmäßigen Anländeplätzen geschehen. —

Derlei Anländeplätze sollen nur an solchen Orten ausgemittelt werden, wo sich Zollbehörden befinden.

Die contrahirenden Regierungen werden eine Revision der dermal bestehenden Anländeplätze mit Rücksicht auf die Beförderung des Verkehrs vornehmen und dieselben genau mit Anzahl und Namen festsetzen und öffentlich bekannt machen.

Von Veränderungen der Landeplätze, welche durch das Bedürfniß in der Folge sich etwa ergeben dürften, werden sich die

contrahirenden Regierungen wechselseitig in Kenntniß setzen.

Art. 6.

Für diejenigen Fälle, wo die Schiffer, nicht um Waaren einzunehmen oder Ladungen abzugeben, sondern wegen besonderer Beschaffenheit des Fahrwassers, oder in einem anderen unausweichlichen Nothfalle aus anderen Ursachen und auf kurze Zeit an irgend ein Ufer anzufahren genöthigt wären, haben die in den folgenden Artikeln bezeichneten Vorsichtsmaßregeln Platz zu greifen.

Art. 7.

Wenn der Aufenthalt nur einen beiläufigen Zeitraum von sechs Stunden während der Tageszeit zu betragen hätte, hat der Schiffer die Verbindlichkeit, die Thatsache der Landung sowie die Veranlassung alsogleich der nächsten Zollbehörde oder dem nächsten Posten der Zollaufsichtswache zu melden, in deren Ermangelung oder bei zu großer Entfernung aber der nächsten Ortsbehörde die Anzeige zu machen; die Zollbehörde oder der Grenzwachposten, sowie die Ortsobrigkeit haben unverweilt, sowohl für die gehörige Aufsicht über das Fahrzeug zu sorgen, als auch dem Schiffer nach Verlangen in einer angemessenen Ausfertigung die gehörige Bestätigung der factischen Verhältnisse zuzustellen.

Die Ortsbehörden oder Zollaufsichts-Stationen haben, wenn bei ihnen die Anmeldung der Landung geschieht, sogleich hievon der nächstgelegenen Zollbehörde Anzeige zu erstatten.

Art. 8.

Würde der Aufenthalt des Schiffes aber länger als sechs Stunden dauern oder die Nacht erreichen, so soll der Schiffer zwar nicht verbunden sein, die in jedem Lande zollordnungsmäßig vorgeschriebene Erklärung (Declaration) seiner Ladung der Zollbehörde vorzulegen; der letztere hat jedoch das Schiff unter strenger Zollaufsicht zu nehmen und ist befugt, zu diesem Behufe Aufsichtsbedienstete an Bord zu beordern. Wenn das Schiff seine Reise nicht am nämlichen Tage, an welchem es gelandet hat, weiter fortsetzt, so hat der Schiffsführer dem Zollamte die zu seiner Ladung gehörigen Frachtbriefe und sonstigen Papiere sammt einem von ihm unterzeichneten Verzeichnisse derselben zu übergeben.

Diese Papiere bleiben bis zur Abfahrt des Schiffes in Verwahr der Zollbehörde, welche befugt ist, durch äußere Besichtigung der geladenen Colli eine Vergleichung derselben mit dem Inhalte der übrigen Papiere vorzunehmen.

Eine Oeffnung der Colli ist nur in Fällen gegründeten Verdachtes eines beab-

sichtigten Unterschleifes zulässig und es muß hierüber jederzeit eine protokollarische Verhandlung aufgenommen und dem Schiffsführer auf Verlangen in beglaubigter Abschrift eingehändiget werden. —

Alle diese Verhandlungen werden kostenfrei vorgenommen.

Art. 9.

Wenn wegen eines Hochwassers oder aus anderen ähnlichen Ursachen ausnahmsweise der Fall eintritt, daß die Schiffer nicht an dem Ufer anlanden können, an welchem das Zollamt gelegen ist, bei dem sie sich zur Zollbehandlung oder Controle zu melden haben, soll den betreffenden Behörden gegenseitig gestattet werden, die erforderliche Amtshandlung auf dem fremden Gebiete vorzunehmen. Das Zollamt hat aber der nächstgelegenen fremden Zollbehörde sogleich Nachricht hievon zu geben, damit dieselbe, wenn sie es für nöthig erachtet, Zollbedienstete mit der Weisung abordnen könne, der Amtshandlung beizuwohnen.

Art. 10.

In Unglücksfällen haben die Schiffer vollen Anspruch auf die ausgedehnteste Hülfeleistung von Seite der nächsten Ortschaften unter Mitwirkung der Zoll-Bediensteten.

Art. 11.

Die von den beiden Regierungen über die Befolgung der Zollvorschriften auszuübende Aufsicht längs des Grenzzuges der im Artikel 1. für gemeinschaftlich erklärten Grenzflüsse hat sich in der Regel beiderseits nicht weiter, als auf die Ufer zu erstrecken, vorbehaltlich jedoch der Ausnahme, welche für die Wachschiffe, seien sie nun Stations- oder Begleitungsschiffe, nöthig werden möchte.

Art. 12.

Es soll jeder der beiden Regierungen der Uferstaaten freistehen, außer den Wachposten, welche sie zur Verhütung des Schleichhandels an den Ufern der vorgedachten Grenzflüsse aufzustellen für gut findet, auch noch eigene Wachschiffe nach Belieben zu beordern. — Diese können entweder bei den Zollämtern zum gewöhnlichen Dienste oder dazu verwendet werden, alle auf dem gemeinschaftlichen Flußgebiete sich bewegenden Schiffe oder Fahrzeuge zu beobachten, oder diese — nach Ergebniß der Umstände — bis zur nächsten Zollstätte zu begleiten. — Eine Befugniß, die Schiffe anzuhalten, soll den Wachschiffen, so wie den am Ufer befindlichen Wachposten nicht zustehen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn das Fahrzeug auf Verletzung einer Zoll- oder Strompolizeivorschrift betreten würde, in welchem Falle der Schiffer

oder Floßführer der von den Behörden unter eigener Verantwortlichkeit getroffenen Verfügung unverweilt Folge zu leisten hat.

Visitationen der Schiffe oder Flöße sollen von den Wachschiffen nicht vorgenommen werden.

Art. 13.

In Ansehung der gedachten Grenzflüsse ist

a) verboten, auf den unbewohnten Inseln, Wörthen, Anschütten, Sandbänken, Altaichen u. dgl., was immer für Waaren niederzulegen.

b) Von diesem Verbote sind bloß die auf einer solchen Insel u. dgl. gewonnene Producte und das zur Weide dahin gebrachte Vieh ausgenommen.

c) Die unbewohnten Inseln u. dgl. können zur Verhinderung des Schleichhandels und zur Entdeckung der etwa auf denselben befindlichen Waaren von der Zollaufsicht beider Staaten zu allen Zeiten durchsucht werden.

d) Auf den bewohnten Inseln u. dgl. dürfen, außer den auf denselben gewonnenen Producten, dem zur Weide dahin gebrachten Vieh und den, den Localbedürfnissen entsprechenden Waaren anderer Art, keine Waarenvorräthe gehalten werden.

e) Auch die bewohnten Inseln u. dgl. können von der Zollaufsicht beider Staaten zur Verhinderung des Schleichhandels und Entdeckung der verborgenen Waaren durchsucht werden; nur muß, wenn die Nachsuchung in einem Gebäude oder in einem eingefriedeten Raume vorgenommen werden will, jederzeit eine von der zuständigen Obrigkeit abgeordnete Person zugezogen werden.

f) Werden auf einer Insel u. dgl. von der Zollaufsicht des Staates, welchem die Insel u. dgl. unterthan ist, oder in dessen Zolllinie dieselbe nach dem heute abgeschlossenen Territorial-Vertrage fällt, Zoll- oder Monopol-Gegenstände angetroffen, deren Niederlegung oder Verwahrung daselbst nach den vorausgeschickten Bestimmungen verboten ist, so sind sie anzuhalten und als Objecte der Zolldefraudation oder Contrebande zu behandeln; steht aber die Insel u. dgl., auf welchen die Durchsuchung vorgenommen wird, unter der Hoheit eines anderen Staates, oder liegt dieselbe innerhalb einer anderen Zolllinie, als jener des Staates, welchem die durchsuchenden Zollaufsichtsbehörden und Wachen angehören, so haben sich diese Aufsichtsbehörden und Wachen bloß auf die

Entdeckung, Anhaltung und unverweilte Anzeige der gesetzwidrigen Niederlegung der Waaren zu beschränken, damit in Ansehung der letzteren zollgesetzlich verfahren und die Niederlegung jedenfalls geahndet werde.

g) Die Gerichtsbarkeit über die vorgefundenen Waaren und über die Personen, welche für deren Niederlegung gesetzlich verantwortlich sind, gebührt den Behörden jenes Staates, zu welchem die Insel u. dgl., worauf die Niederlegung stattfand, gehört.

Art. 14.

Die dermal bestehenden Befugnisse zur Ueberführung an den Ufern beider Staaten sollen gegenseitig auch für die Zukunft aufrecht erhalten und ausgeübt werden können, immer jedoch in der Voraussetzung, daß sie nicht zur Beförderung des Schleichhandels mißbraucht werden, daher fortan eine gehörige Ueberwachung derselben von Seite der respectiven Grenzaufsicht stattfinden soll. Die Regierungen der Uferstaaten werden sich gegenseitig Verzeichnisse über die wirklich bestehenden Ueberfuhr-Anstalten mittheilen. Verleihungen neuer Befugnisse dieser Art sollen künftig nur nach Maß des steigenden Verkehres und des wirklich erkannten Bedürfnisses im gegenseitigen Einverständnisse, sowie nur an solchen Punkten stattfinden, wo die Zollbeaufsichtigung nach den Anforderungen der gegenseitigen Vorschriften gehandhabt werden kann.

Art. 15.

Längs der bayerisch-österreichischen Grenze vom Ausflusse des Inn aus Tyrol bei Kufstein bis zum Eintritte der Donau in das ausschließlich österreichische Gebiet beim Ausflusse des Dandelbaches sollen Waaren, die zur Durchfuhr durch den einen Staat bestimmt sind, nur auf Zollstraßen aus dem einen Staate aus- und in den anderen Staat eintreten dürfen.

Auch darf der Austritt dieser Waaren nicht eher bestätiget werden, als bis der Eintritt bei dem gegenüberliegenden Amte des anderen Staates wirklich erfolgt und die Eingangsbestätigung dieses Amtes beigebracht ist.

Deßgleichen dürfen Abgaben-Erlasse, oder Erstattungen (Bonificationen) für Ausfuhren nicht eher stattfinden, als bis diese Eingangs-Bestätigung beigebracht ist.

Beide Regierungen werden nach Ratification dieses Uebereinkommens die dieser Anordnung entsprechende Weisung an ihre Aemter erlassen.

Art. 16.

Auch die Strecke des Inn und der Donau nächst Passau, welche auf beiden Ufern von bayerischem Gebiete umgeben ist, und ausschließlich unter bayerischer Hoheit steht, soll künftig für die Schifffahrt und Floßfahrt in dem Maße frei sein, daß nicht nur die leeren, sondern auch die mit Frachtgütern beladenen Schiffe und Flöße, welche bloß zum Durchgange durch diese Strecke bestimmt sind, ohne zollämtliche Abfertigung lediglich unter den zur Verhinderung von Zollunterschleifen nothwendigen Controllen durchfahren dürfen.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß die befrachteten Schiffe oder Flöße mit ordentlichen Frachtpapieren versehen sind.

Nicht minder findet an der bayerisch-österreichischen Landesgrenze auf dem rechten Inn- und Donau-Ufer nächst Passau der Artikel 15. der gegenwärtigen Uebereinkunft Anwendung.

Art. 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald von jeder Seite zur Allerhöchsten Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden längstens innerhalb vier Wochen vom heutigen Tage an gerechnet, zu Wien vollzogen werden.

So geschehen zu Wien am zweiten Dezember des Jahres Eintausend achthundert fünfzig und eins.

(L. S.) gez. Graf v. Lerchenfeld.

(L. S.) gez. Fürst Schwarzenberg, Feldmarschall-Lieutenant.

(L. S.) gez. v. Baumgartner.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. l. Mts. die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß der königliche Geheimerath und Ministerialrath im königlichen Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, v. Bezold, das von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehene Commandeurkreuz des k. k. österreichischen Leopold-Ordens,

dann daß der königliche Geheimerath und Ministerialrath im königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, v. Kleinschrod, das von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehene Commandeurkreuz des k. k. österreichischen Ordens der eisernen Krone, und

daß der königliche Legationsrath v. Wich, genannt von der Reuth, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz des k. k. österreichischen Leopold-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 35.

München, Mittwoch den 30. Juni 1852.

Inhalt:

Königliche Allerhöchste Verordnung,

die Verwaltung und den Betrieb des Ludwig-Canals betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem der Ludwig-Canal in das Eigenthum des Staates übergangen ist, finden Wir Uns veranlaßt, im Nachgange zu Unserer Verordnung vom 14. November 1851 „die Verwaltung und den Betrieb der Verkehrsanstalten betreffend" unter Aufhebung der in der ersten Abtheilung der Canalordnung vom 9. Januar 1842 enthaltenen Bestimmungen wegen Formation

der Canal-Verwaltungsbehörde zu verfügen, was folgt:

§. 1.

Zur Unterhaltung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Canals besteht fortan eine der General-Direction der königlichen Verkehrs-Anstalten untergeordnete Vollzugsbehörde unter dem Titel:

„Königliches Canal-Amt"

mit dem Sitze in Nürnberg.

§. 2.

Das königliche Canal-Amt hat zu bestehen:

1) Aus einem Vorstande, dessen Function Wir dem jeweiligen Vorstande des Ober-Post- und Bahnamtes von Mittelfranken übertragen haben wollen.

2) Aus einem Betriebs-Inspector, zugleich Stellvertreter des Vorstandes;

3) aus einem Ingenieur;

4) aus einem Cassier, dessen Function dem jeweiligen Bezirks-Cassier des Oberpost- und Bahnamtes von Mittelfranken übertragen ist;

5) aus einem Controle-Official;

6) aus dem erforderlichen Canzlei- und technischen Aushilfspersonale.

Die Verhältnisse der Canal-Bediensteten werden analog den Verhältnissen des Eisenbahnbetriebs-Personals durch besondere Verfügung geregelt werden.

Auf das niedere Dienstpersonale finden im Allgemeinen die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. October 1848 Anwendung.

Die Canal-Einnehmereien Kelheim, Beilngries, Nürnberg und Bamberg werden dem in der Nr. II dieser Verordnung benannten Personale angereiht.

§. 3.

Der Inspector ist für den administrativen, der Ingenieur für den technischen Theil des Canaldienstes speciell verantwortlich.

Der Inspector hat die Contrasignatur aller Verfügungen nach den Bestimmungen der desfallsigen Geschäfts-Instruction.

§. 4.

Der Wirkungskreis des königlichen Canalamtes ist durch Unsere Verordnung vom 14. November 1851 die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betreffend, bestimmt. Die Competenz desselben ist auf die, den königlichen Oberpost- und Bahnämtern als Vollzugsbehörden zugewiesene, beschränkt.

§. 5.

Die Canal-Cassageschäfte, sowie die

Cassa selbst sind von der königlichen Oberpostamts-Cassa strenge getrennt zu halten.

Das Cassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den für die königlichen Posten und Eisenbahnen, in specie für die königlichen Oberpost- und Bahnämter bestehenden Bestimmungen.

Eine besondere Instruction wird auch diesen Dienst reguliren.

§. 6.

Die vier königlichen Canal-Sectionen sind aufgehoben.

Deren Geschäfte gehen auf das Canal-Amt über.

In Neumarkt, oder sonst wo solches für nothwendig erachtet werden sollte, wird ein Ingenieur in der Eigenschaft eines exponirten Conducteurs functionsweise aufgestellt werden. Für den niederen technischen und speciellen Beaufsichtigungsdienst werden aus den Schleußenwärtern besondere Oberwärter verwendet.

§. 7.

Die Schifffahrt, dann die Benützung der Canalanlagen, Gebühren-Erhebung, sowie den niederen Canaldienst regeln neben den Bestimmungen der II. und III. Abtheilung der Canalordnung besondere Instructionen.

§. 8.

Die Aichgeschäfte stehen unter Leitung und Controle des königlichen Canal-Amtes.

§. 9.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Schloß Berg den 15. Juni 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner, Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachung,

Zutheilung des s. g. Starken-Bauernhofes zur politischen Gemeinde Jetzendorf betreffend.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die gesammte Gerichtsbarkeit und Polizei über den Starken-Bauernhof, Steuerkataster Plan-Nummer 1374. mit den dazu

gehörigen, auf der Markung der Gemeinde Jetzendorf belegenen Grundstücken — Steuerkataster-Plan-Nummer 1379. 1382. 1389. mit 1397. 1403. 1404. 1410. mit 1418. — unter Einverleibung dieser Besitzungen in die politische Gemeinde Jetzendorf von dem königlichen Landgerichte Aichach getrennt und mit dem königl. Landgerichte Dachau vereiniget werde.

München den 24. Juni 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Durch den Minister der General-Secretär. Ministerialrath Epplen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 6. März 1852 den Ministerial-Assessor im königl. Staatsministerium der Finanzen, Franz Freiherrn von Lobkowitz, als königl. Bank-Commissär bei der königl. Bank in Nürnberg allergnädigst aufzustellen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Juni l. Js., zum I. Assessor des Landgerichts Heilsbronn den II. Landgerichts-Assessor, Valentin Lang von Hersbruck, vorrücken zu lassen; als II. Assessor des Landgerichts Hersbruck den II. Assessor zu Pegnitz, Christian Tretscher, zu berufen; die II. Assessorsstelle des Landgerichts Pegnitz dem Accessisten der Regierung von Oberfranken, K. d. Innern, Carl Ordnung aus Bayreuth, zu verleihen; auf das erledigte Landgerichts-Physikat Pottenstein, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, den bisherigen Gerichtsarzt, Dr. Franz Brand von Nordhalben, zu versetzen;

unterm gleichen Tage, vom 1. des Monats Julius l. J. an, das Lottorevisions-Bureau in Passau aufzuheben, und dessen Geschäftskreis unmittelbar dem Lotto-Oberamte in Regensburg zuzuweisen; und

den Revisor Bernhard Troidel in Passau in gleicher Eigenschaft an das Lotto-Oberamt in Regensburg zu versetzen; ferner

den Forstamts-Actuar zu Mindelheim, Carl Freiherrn von Kreß, zum provisorischen Revierförster in Breitenthal, Forstamts Günzburg, zu ernennen;

unterm 20. Juni l. Js. dem bisherigen interimistischen Vorstande der königl. Thierarzneischule dahier, Universitätsprofessor Dr. med. Carl Fraas, die genannte Vorstandschaft nunmehr in wirklicher Dienstesеigen-

schaft und mit dem Charakter eines Direktors zu übertragen;

unterm 21. Junius l. J. den Cassier der Staatsschulden-Tilgungscasse Nürnberg, Carl Merklein, den nachgesuchten definitiven Ruhestand, auf den Grund des §. 22. lit. B. der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, zu gewähren;

auf die hiedurch sich erledigende Cassierstelle den Controleur obiger Casse, Franz Joseph Steigner — seiner Bitte willfahrend — sodann an dessen Stelle zum Controleur derselben Casse den vierten Rechnungs-Commissär der Staatsschulden-Tilgungskommission, Philipp Kraus, zu befördern; weiter

den zweiten Revisor bei dem Lotto-Oberamte Nürnberg, Konrad Friedrich, in die erledigte erste Revisorsstelle vorrücken zu lassen; und

zum zweiten Revisor daselbst den Liquidations-Commissär der Steuerkataster-Commission, Joseph Auer, provisorisch zu ernennen;

unterm gleichen Tage den I. Assessor des Landgerichts Tirschenreuth, Andreas Holzer, für immer in den Ruhestand treten, und zum I. Assessor des Landgerichts Tirschenreuth den II. Landgerichts-Assessor zu Waldsassen, Carl Leopold Dorner, vorrücken zu lassen; die zweite Assessorstelle des Landgerichts Tirschenreuth dem Stadtgerichts-Accessisten, Georg Dollacker zu Amberg, zu verleihen; endlich zum Rechnungsführer bei der Zwangsarbeitshaus-Anstalt zu Kloster Ebrach den functionirenden Rechnungsführer dieser Anstalt, geprüften Rechtspraktikanten, Clemens Ehrensberger aus Amberg, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Eisenbahnofficialen, Conrad Mayer zu Nördlingen, zum königl. Oberpost- und Bahnamte Bamberg zu versetzen;

unterm 23. Juni l. Js. dem protestantischen Dekan und I. Pfarrer in Feuchtwangen, Heinrich Friedrich Esper, und dem protestantischen Dekan und I. Pfarrer zu Schweinfurt, Heinrich Christian Ulrich, in wohlgefälliger Anerkennung ihrer stets bewährten treuen Gesinnung und ihrer vieljährigen für Kirche und Schule verdienstlichen Leistungen, den Titel und Rang eines königlichen protestantischen Kirchenrathes tax- und stempelfrei, als ein Zeichen der allerhöchsten Gnade, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich, in Vollziehung des Gesetzes vom 28. Mai 1850, über die Competenz-Conflicte, Artikel 4, Absatz 1 und 3, allergnä-

digst bewogen gefunden, unterm gleichen Tage an die Stelle des verstorbenen Ministerialraths, Carl Burkart, den Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen, Carl August von Friederich, zur Function eines ständigen, — und an dessen Stelle den Ministerialrath in demselben Staatsministerium, Georg von Sperl, zur Function eines stellvertretenden Senatsmitgliedes aus der Classe der höhern Verwaltungsbeamten in den zur Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden bestimmten Senat des obersten Gerichtshofes zu berufen; ferner allergnädigst zu verfügen:

daß bei dem königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten die Eintheilung der Ministerial-Secretäre in solche der I. und II. Classe aufzuhören habe, und hinfort nur noch Ministerial-Secretäre mit dem Range von Regierungs-Assessoren bestehen sollen; ferner

bei demselben königl. Staatsministerium den bisherigen Ministerial-Secretär II. Classe, Ernst Westheimer, vom 1. Juli d. Js. anfangend, in provisorischer Eigenschaft zum Ministerial-Secretär, mit dem Range eines Assessors, zu befördern; dann

dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt einen dritten Protokollisten beizugeben, und hiezu den Appellationsgerichts-Accessisten und Advokaten-Concipienten, Johann Heinrich Stramer aus Roth, dermal zu Pleinfeld, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; dann auf die in Regensburg erledigte Advokatenstelle den Advokaten Ludwig Eckmüller zu Beilngries, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen; und

den bisherigen Landgerichtsarzt Dr. Rudolph Heinrich zu Weiler, auf Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, und den seitherigen Landgerichtsarzt Dr. Georg Adam Hiller zu Immenstadt, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf das erledigte Landgerichts-Physikat Weiler allergnädigst zu versetzen; endlich

unterm 25. Juni l. J. die zweite Special-Cassiersstelle bei dem Oberpostamte der Oberpfalz und von Regensburg, vom 1. künftigen Monats angefangen, einzuziehen, und den hiedurch zur Verfügung kommenden Post-Special-Cassier Joseph Bauer zu Regensburg in gleicher Eigenschaft zum Oberpost- und Bahnamte von Oberfranken in Bamberg zu versetzen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen. Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachgenannte katholische Pfarreien zu übertragen geruht, und zwar:

unterm 18. Juni l. Js. die Pfarrei Gelsenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Priester Joseph Bergmayr, Cooperator-Expositus in Wiesbach, Landgerichts Neumarkt; und

die Pfarrei Waldsaßen, Landgericht gleichen Namens, dem Priester Georg Rötzer, Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor zu Mitterteich, Landgerichts Waldsaßen;

unterm 19. Juni l. Js. die Pfarrei Wörnitzstein, Landgerichts Donauwörth, dem Priester Conrad Sinner, Curatbeneficiat in Dinkelsbühl, Landgerichts gleichen Namens;

unterm 20. Juni l. Js. die Pfarrei Steppach, Landgerichts Göggingen, dem Priester Johann Nepomuck Braunmiller, Beneficiat zu Behlingen, Landgerichts Rottenburg,

unterm 21. Juni, die Pfarrei Röthenbach, Landgerichts Weiler, dem Priester Joseph Baur, Pfarrer zu Scheffau, des genannten Landgerichts.

Seine Majestät haben unterm 19. Juni l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Wernfeld, Landgerichts Gemünden, von dem Bischofe in Würzburg, dem Priester Joseph Barthelmes, Pfarrer zu Oberau, Landgerichts Aschaffenburg, und

unterm 23. Juni, daß das Kaplanei- und Wallfahrts-Beneficium zu Maria Loretto, bei Oberstdorf, Landgerichts Sonthofen, von dem Bischofe von Augsburg, dem seitherigen Vikar desselben, Priester Georg Hirschberger, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung vom 19. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Hasenpreppach, Decanats Rammelsdorf, dem bisherigen Pfarramts-Candidaten Heinrich Carl Fischer aus Windsheim,

unterm 20. Juni l. Js., die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Geinsbach, Decanats Germersheim, dem Pfarramts-Candidaten Siegfried Holste von Eschenfelden,

und die erledigte protestantische Pfarr-Stelle zu Billigheim, Decanats Bergzabern, dem Pfarramts-Candidaten Adam Bossert von Bellheim zu verleihen; und

unterm 19. Juni l. Js., der für den protestantischen Pfarramts-Candidaten Theodor Wilhelm Beyer aus Weissenburg am Sand von der protestantischen Pfarrgemeinde Sennfeld, Decanats Schweinfurt ausgestellten Präsentation auf die dortige protestantische Pfarrstelle, die landesherrliche Bestätigung, zu ertheilen;

unterm 25. Juni l. Js. den protestantischen Pfarrer Philipp Karl Bastian zu Schiersfeld, Decanats Obermoschel seiner

Bitte entsprechend vom Pfarramte zu entlassen.

Katholische Kirchenverwaltung St. Burkard in Würzburg.

Unter dem 21. Juni l. Js. ist an die Stelle des verstorbenen Mitgliedes der katholischen Kirchenverwaltung St. Burkhard in Würzburg, Philipp Joseph Mauer, der erwählte erste Ersatzmann Gärtner Johann Laufer einberufen, und als Kirchenverwaltungsmitglied höchsten Ortes bestätiget worden.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge höchster Entschließung vom 13. Juni ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Conrad Endres, Pfarrer zu Adelsdorf in Rücksicht auf seine während 50 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste; und

dem königlichen Revierförster Ernst Volz in Grimmschwinden in Rücksicht auf seine unter Einrechnung von vier Feldzugsjahren durch 50 Jahre ehrenvoll geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens, dann

unterm 19. Juni l. Js, dem Wegmacher Martin Wolfschaft zu Friedbergerau in allergnädigster Anerkennung der von ihm mit eigener Lebensgefahr vollzogenen Errettung von 14 Personen vom Tode des Ertrinkens die silberne Medaille des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone allerhuldvollst zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König fanden unterm 19. Juni l. Js. Sich allergnädigst bewogen, dem als Badearzt in Bocklet stationirten praktischen Arzte von Würzburg, Dr. med. Ferdinand Kirchgessner, den Titel eines königlichen Brunnenarztes zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu einer Prädicats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Juni l. Js. die Ernennung des Buchbinders Heinrich Sanctjohanser in Schwabing zum Universitäts-Buchbinder landesherrlich zu genehmigen und allergnädigst zu gestatten geruht, daß derselbe die entsprechende Firma öffentlich führe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 36.

München, Montag den 5. Juli 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Arrondirung der Landgerichte Bruck und Starnberg betreffend.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß die Steuerdistrikte Alling, Biburg, Germering und Schöngeising, vom 1. October l. Js. an, von dem königlichen Landgerichte Starnberg getrennt und mit dem königlichen Landgerichte Bruck vereiniget werden.

München, den 28. Juni 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod. Frhr. v. Strauß,
Staatsrath.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung.

die III. Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 17. dieses Monats (Regierungsblatt 1852, S. 683 und 684) ist heute die dritte Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 71 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte, und wobei folgende 60 Haupt-Serien und Endnummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie	Endnummer
XVI	20. = 15,020.
LI	61. = 50,061.
XXI	84. = 20,084.
LVIII	42. = 57,042.
LXIII	91. = 62,091.
XLI	68. = 40,068.
XLIII	14. = 42,014.
LXIII	40. = 62,040.
XXXIV	06. = 33,006.
LII	14. = 51,014.
XXXVI	31. = 35,031.
LVII	20. = 56,020.
XXX	81. = 29,081.
LXVI	85. = 65,085.
LX	43. = 59,043.
XXXII	17. = 31,017.
XLV	33. = 44,033.
LXXI	52. = 70,052.
LIV	50. = 53,050.
LIII	48. = 52,048.
XI	86. = 10,086.
LXIII	23. = 62,023.
XXVII	65. = 26,065.
XII	26. = 11,026.
XXVI	22. = 25,022.
LXXI	70. = 70,070.
XLVIII	16. = 47,016.
XXXVII	50. = 37,050.
IX	28. = 8,028.
XIX	02. = 18,002.
LX	87. = 50,087.
XLIV	07. = 43,007.
LXVIII	49. = 67,049.
XLIX	45. = 48,045.
LIX	50. = 58,050.
XXXIV	25. = 33,025.
XLVI	60. = 45,060.
XLV	85. = 44,085.
VI	97. = 5,097.
LIX	29. = 58,029.
LVI	85. = 55,085.
LXX	20. = 69,020.
XXXIII	22. = 32,022.
XXXIV	82. = 33,082.
X	61. = 9,061.
XXXIV	43. = 33,043.
XXXVI	92. = 35,092.

Haupt-Serie	Endnummer
V	79. = 4,079.
III	82. = 2,082.
XXXII	19. = 31,019.
LIX	16. = 58,016.
XXVIII	21. = 27,021.
X	18. = 9,018.
XVI	96. = 15,096.
LIII	34. = 52,034.
XLV	32. = 44,032.
LXIII	30. = 62,030.
XXIX	24. = 28,024.
III	49. = 2,049.
XI	63. = 10,063.

Nach den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Jänner vorigen Jahres (Regierungsblatt 1851. S. 35 — 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf den Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung dieser Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monates, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September dieses Jahres hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 17. dieses Monats vom 1. October 1852 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der königlichen Grundrenten-Ablösungs-Casse dahier statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheines geschehen; es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, sowie der Grundrenten-Ablösungs-Casse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweise) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben und von diesem der königlichen Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monates)

verfügt und der Betheiligte hievon durch das königliche Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zinscoupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letzteren statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommiße, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatelbehörde darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgültig geleistet werden kann;

5) die Bezahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsen-Sistirung vom 1. October 1852 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursache ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 28. Juni 1852.

Königlich Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der dritten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Roth geschriebene Serien- oder Hauptcataster-Nummern:

2049	4579	9018	10286	15020	18502	26065	28524	31517	33125
2082	4679	9061	10363	15096	18602	26165	28624	31519	33143
2149	4779	9118	10386	15120	18702	26265	28724	31617	33182
2182	4879	9161	10463	15196	18802	26365	28824	31619	33206
2249	4979	9218	10486	15220	18902	26465	28924	31717	33225
2282	5097	9261	10563	15296	20084	26565	29081	31719	33243
2349	5197	9318	10586	15320	20184	26665	29181	31817	33282
2382	5297	9361	10663	15396	20284	26765	29281	31819	33306
2449	5397	9418	10686	15420	20384	26865	29381	31917	33325
2482	5497	9461	10763	15496	20484	26965	29481	31919	33343
2549	5597	9518	10786	15520	20584	27021	29581	32022	33382
2582	5697	9561	10863	15596	20684	27121	29681	32122	33406
2649	5797	9618	10886	15620	20784	27221	29781	32222	33425
2682	5897	9661	10963	15696	20884	27321	29881	32322	33443
2749	5997	9718	10986	15720	20984	27421	29981	32422	33482
2782	8028	9761	11026	15796	25022	27521	31017	32522	33506
2849	8128	9818	11126	15820	25122	27621	31019	32622	33525
2882	8228	9861	11226	15896	25222	27721	31117	32722	33543
2949	8328	9918	11326	15920	25322	27821	31119	32822	33582
2982	8428	9961	11426	15996	25422	27921	31217	32922	33606
4079	8528	10063	11526	18002	25522	28024	31219	33006	33625
4179	8628	10086	11626	18102	25622	28124	31317	33025	33643
4279	8728	10163	11726	18202	25722	28224	31319	33043	33682
4379	8828	10186	11826	18302	25822	28324	31417	33082	33706
4479	8928	10263	11926	18402	25922	28424	31419	33106	33725

Roth geschriebene Serien- oder Hauptcataster-Nummern:

33743	35992	42814	44585	47616	51514	53450	57342	58729	62030
33782	37050	42914	44632	47716	51614	53550	57442	58750	62040
33806	37150	43007	44633	47816	51714	53650	57542	58816	62091
33825	37250	43107	44685	47916	51814	53750	57642	58829	62123
33843	37350	43207	44732	48045	51914	53850	57742	58850	62130
33882	37450	43307	44733	48145	52034	53950	57842	58916	62140
33906	37550	43407	44785	48245	52048	55085	57942	58929	62191
33925	37650	43507	44832	48345	52134	55185	58016	58950	62223
33943	37750	43607	44833	48445	52148	55285	58029	59043	62230
33982	37850	43707	44885	48545	52234	55385	58050	59087	62240
35031	37950	43807	44932	48645	52248	55485	58116	59143	62291
35092	40068	43907	44933	48745	52334	55585	58129	59187	62323
35131	40168	44032	44985	48845	52348	55685	58150	59243	62330
35192	40268	44033	45060	48945	52434	55785	58216	59287	62340
35231	40368	44085	45160	50061	52448	55885	58229	59343	62391
35292	40468	44132	45260	50161	52534	55985	58250	59387	62423
35331	40568	44133	45360	50261	52548	56020	58316	59443	62430
35392	40668	44185	45460	50361	52634	56120	58329	59487	62440
35431	40768	44232	45560	50461	52648	56220	58350	59543	62491
35492	40868	44233	45660	50561	52734	56320	58416	59587	62523
35531	40968	44285	45760	50661	52748	56420	58429	59643	62530
35592	42014	44332	45860	50761	52834	56520	58450	59687	62540
35631	42114	44333	45960	50861	52848	56620	58516	59743	62591
35692	42214	44385	47016	50961	52934	56720	58529	59787	62623
35731	42314	44432	47116	51014	52948	56820	58550	59843	62630
35792	42414	44433	47216	51114	53050	56920	58616	59887	62640
35831	42514	44485	47316	51214	53150	57042	58629	59943	62691
35892	42614	44532	47416	51314	53250	57142	58650	59987	62723
35931	42714	44533	47516	51414	53350	57242	58716	62023	62730

Roth geschriebene Serien- oder Hauptcataster-Nummern.									
62740	62923	65285	65885	67449	69020	69620	70152	70452	70752
62791	62930	65385	65985	67549	69120	69720	70170	70470	70770
62823	62940	65485	67049	67649	69220	69820	70252	70552	70852
62830	62991	65585	67149	67749	69320	69920	70270	70570	70870
62840	65085	65685	67249	67849	69420	70052	70352	70652	70952
62891	65185	65785	67349	67949	69520	70070	70370	70670	70970

München den 28. Juni 1852.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, k. Sekretär.

Bekanntmachung,

die Aufkündung des Restes vom I. Subscriptions-Anlehen à 5% vom Jahre 1848 betr.

Im Vollzuge des Gesetzes vom 31. März dieses Jahres (Gesetz-Blatt Seite 169 — 172) wird hiemit gemäß höchster Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen vom 17. dieses Monats der durch die stattgehabten beiden Verloosungen nicht betroffene

Rest des I. Subscriptions-Anlehens à 5% vom Jahre 1848

unter nachfolgenden Vollzugsbestimmungen zur baaren Rückzahlung oder vorläufig auch nach dem Wunsche der Gläubiger zur Umschreibung in $4\frac{1}{2}$%ge Obligationen des „Neuen Anlehens von 1852" hiemit gekündet.

I.

Alle Schuldscheine des I. Subscriptions-Anlehens au porteur (in Wechselformat) à 20, 35 und 50 fl., sowie die Nominal-Obligationen dieses Anlehens à 100 fl. treten mit dem 1. Oktober 1852 außer Verzinsung (mit Ausnahme jedoch der früher schon verloosten aber noch nicht erhobenen Obligationen, deren Verzinsung nach den einschlägigen Bekanntmachungen schon am 1. Juli und 1. Oktober 1851 aufgehört hat).

II.

Die Baarzahlung und beziehungsweise die von den Gläubigern verlangt werdende Umschreibung der 5% Schuldurkunden in 4½% Obligationen erfolgt bei der Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse München, dann bei den königlichen Specialcassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg.

Die königliche Specialcasse München wirkt bei diesem Geschäfte nur in so weit mit, als dieselbe nur die Umschreibung derjenigen 5%gen Schuldscheine vollzieht, welche bei einem Gläubiger zusammengenommen im Betrage auf eine runde Summe von 100 fl. enden, wobei also eine baare Kapitals-Ratenzahlung heraus, nicht vorkommt.

III.

Die Umschreibung des fraglichen Anlehensrestes beginnt bei allen königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen am

15. Juli dieses Jahres,

die baare Heimzahlung dagegen am

15. August dieses Jahres

bei der königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptcasse München, dann bei den königlichen Specialcassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg.

Kapitalsbeträge unter 100 fl. werden in Umschreibungsfällen von den königlichen Staats Schuldentilgungs Cassen (Specialcasse München ausgenommen) baar bezahlt. Daraufzahlungen der Gläubiger zur Erlangung neuer Obligationen können nicht stattfinden.

IV.

Alle noch zahlbaren Coupons, insbesondere auch jene für den 1. Oktober 1852 werden bei der Vorlage mit den Schuldurkunden zur Zahlung oder Umschreibung, vollständig und baar bezahlt.

In soweit diese Coupons von den Schuld-Urkunden noch nicht abgeschnitten wurden, sind solche daran zu lassen.

Zahlbare Coupons, welche nicht mit den Schuldurkunden gleichzeitig in Vorlage kommen, können erst nach eingetretener Verfallzeit in der gewöhnlichen Weise eingelöst werden.

V.

Die gekündeten Nominal-Obligationen à 100 fl. dürfen nur bei der königlichen Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse München

und auf förmliche Bescheinigung über Haupt- und Nebensache bezahlt werden, wobei die Aechtheit der von den Gläubigern beigefügten Unterschriften amtlich bestätigt sein muß.

Sollte jedoch die baare Zahlung oder Umschreibung von Nominal-Obligationen bei einer von dem Gläubiger zu beziehenden königlichen Specialcassen außer München gewünscht werden, so ist die königliche Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse angewiesen, in solchen Fällen statt der Baarschaft eine auf die ihr benannte königliche Specialcasse lautende Vorschußquittung zu verabfolgen, auf welche alsdann daselbst entweder die Hauptsache baar oder durch Umschreibung in neue $4\frac{1}{2}$%ge Obligationen vergütet und der treffende Zins baar bezahlt werden wird.

VI.

Die Bezahlung oder Umschreibung von Nominal-Obligationen, welche einer Dispositionsbeschränkung unterliegen, kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung solcher Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, und die hiedurch etwa entstehende Verzögerung in der Zahlung und Umschreibung das Aufhören der Verzinsung am 1. Oktober 1852 nicht hindern.

VII.

Au porteur Schuldscheine des fraglichen Anlehens kann jeder Präsentant ohne Legitimation zur baaren Zahlung oder Umschreibung den königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen behändigen, bezüglich der Nominal-Obligationen à 100 fl. ist aber zum Vollzuge dieses Geschäftes durch dritte Personen legale Vollmacht des urkundlichen Gläubigers nothwendig.

VIII.

Bei der großen Anzahl an einzulösenden Schuldurkunden des Restes vom I. Subscriptions-Anlehen ist zeitweise übermäßiger Andrang der betheiligten Gläubiger bei einer oder der anderen königlichen Staats-Schuldentilgungs-Casse ebenso unvermeidlich, wie alsdann deren allseitige rasche Abfertigung unmöglich.

Um nun den in solchen Fällen entstehenden Unannehmlichkeiten so weit als thunlich vorzubeugen, ist es unumgänglich nothwendig:

a) daß diejenigen Besitzer von Schuld-Urkunden des I. Subscriptions-Anlehens, welche eine größere Anzahl derselben (z. B. 20 — 30 Stücke) zur Einlösung abzugeben haben, sich vorher bei der einschlägigen Casse den Tag und die Stunde

zur Vornahme dieses Geschäftes bestimmen lassen.

b) daß alle Schuldurkunden nach den durch die Farben sich unterscheidenden Gattungen (20. 35. 50 fl.) gesondert und jede derselben wieder nach der rothen Nummer geordnet bei den Cassen übergeben werden, ferner

c) daß jeder Gläubiger bei der Uebergabe die Zahl der Scheine jeder Gattung mündlich oder schriftlich anzugeben hat.

IX.

Da nur ein Theil des gekündeten Restes vom I. Subscriptionsanlehen in neue Obligationen à $4^1/_2$% umgeschrieben werden kann, so bleibt die Einstellung dieser Umschreibung vorbehalten, in welchem Falle die entsprechende Bekanntmachung erlassen werden wird und alsdann nur Baarzahlung der noch nicht eingelösten Schuldscheine und Obligationen ohne Unterschied ob früher verloost oder mit dem Anlehensrest gekündet — stattfinden kann.

X.

Die in Umschreibungsfällen zu emittirenden neuen Obligationen à $4^1/_2$% umfassen Kapitalsbeträge von 100, 500 und 1000 fl. und werden auch je nach dem Verlangen der Gläubiger sowohl au porteur (auf den Inhaber) wie auf Namen lautend von den königlichen Speciálcassen ausgestellt.

Der Inhalt dieser neuen $4^1/_2$% Obligationen ist aus der Anlage zu ersehen, es werden diesen Obligationen, wie bei den bisherigen Subscriptions-Anlehen, durchgehends au porteur Coupons für 1853 — 1870 einschlüßig beigegeben und auch Talons zur etwa nöthigen Empfangnahme weiterer Coupons beigefügt.

München am 29. Juni 1852.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann,
kgl. Secretär.

Urkunden-Formular.

Königlich Bayerische Staats-Schuld.

(Vignette.)

Commissions-Caſter-Nummer. Caſſa-Caſter-Nummer.

Neues Anlehen 1852.

1000 Gulden zu $4\frac{1}{2}$ vom Hundert.

Die unterzeichnete Caſſe iſt dem Inhaber dieſer Obligation ein Darlehen von eintauſend Gulden im $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuß ſchuldig geworden. Dieſer unter verfaſſungsmäßige Gewährleiſtung geſtellte Kapitals-Betrag iſt auf die grund- zins- zehent- und lehenherrlichen Gefälle des Staates verſichert, und wird bei jeder Schulden-Tilgungs-Caſſe jährlich am erſten Auguſt nach vier und ein halb vom Hundert gegen Abgabe der anliegenden Abſchnitte ſtempelfrei verzinſet.

Die Heimzahlung dieſes Anlehens erfolgt gemäß dem Geſetze vom 31. März d. Js. nach Aufräumung des noch beſtehenden II. und III. Subſcriptions-Anlehens im Wege der Verlooſung und gegen Rückgabe dieſer Obligation ſtempelfrei.

Regensburg, den 1. Auguſt 1852.

Königlich Bayeriſche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Caſſe.

Die Ausfertigung dieſer Obligation wird genehmigt, und deren geſchehene Vormerkung im Haupt-Caſter der Staats-Schulden-Tilgungs-Anſtalt unter der Nummer

hiemit beurkundet. München, den 18

Königlich Bayeriſche Staats-Schulden-Tilgungs-Commiſſion.

Unterſchrift der k. St.Sch.T.Commiſſion. Mitunterſchrift der Landtags-Commiſſäre.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Juni l. Js., auf so lange, als Allerhöchst Dieselben nicht anders verfügen, zu genehmigen geruht, daß der bisher bei der Bau-Inspection Hof befindliche Bau-Conducteur, Friedrich Carl Flessa, zur speciellen Ueberwachung der öffentlichen Bauten in den Landgerichtsbezirken Kronach, Ludwigstadt, Nordhalben und Stadtsteinach, seinen Wohnsitz in der Stadt Kronach zu nehmen habe, wogegen der Bau-Conducteur der Bau-Inspection Bayreuth, Franz Müller, der Bau-Inspection Hof zugetheilt wird.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, unterm 23. Junius l. Js. den Hauptbuchhalter bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkasse München, Clemens Frietinger — auf Ansuchen — unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treu geleisteten Diensten, auf den Grund des §. 22. lit. B. und C. der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde, für immer in den Ruhestand zu versetzen;

an dessen Stelle zum Hauptbuchhalter den Buchhalter I. Classe bei obiger Casse, Camillo Widder, — und als Buchhalter III. Classe bei der Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse München den Officianten I. Classe bei der Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse, Ferdinand Aschenbrier, zu befördern; dann

an Aschenbrier's Stelle als Officianten der Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse den Officianten der Pensions-Amortisationskasse, Carl Schellkopf, in gleicher Eigenschaft zu versetzen; und

zum Officianten III. Classe bei der Pensions-Amortisationskasse den Functionär der Kreiskasse von Oberbayern, Georg Gerersdorfer, in provisorischer Eigenschaft, sämmtliche vom 1. Julius an, zu ernennen; ferner

den Regierungssecretär I. Classe bei der Regierung von Oberfranken, Johann Georg Fürlinger — auf Ansuchen — unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treu geleisteten Diensten, auf den Grund des §. 22, lit. C. der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde, vom 16. des Monats Juni l. Js. an, für immer in den Ruhestand zu versetzen; und

an dessen Stelle zum Regierungssecretär I. Classe bei der Regierung von Oberfranken den vormaligen Freiherrlich von Redwitz- und Künsberg'schen Patrimonial-

Beamten zu Weisenbrunn und Danndorf, Johann Rosenbusch, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 25. Junius l. Js. den Berg- und Salinen-Praktikanten, dann functionirender Sudfactor zu Kissingen, Johann Evangelist Mayer, zum Sudfactor des Haupt-Salzamtes Rosenheim, vom 1. Juli l. Js. an, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 28. Juni l. J. den Rath des Appellationsgerichts von Niederbayern, Gottfried Walther, wegen seiner vorschriftmäßig nachgewiesenen, durch körperliche Leiden herbeigeführten, temporären Dienstesunfähigkeit, für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen; ferner

den Vorstand des Telegraphen-Amtes, Regierungsrath Carl Dyck, unter Belassung in seinem Wirkungskreise, als Vorstand dieses Amtes, zum Rathe bei der General-Direction der königl. Verkehrs-Anstalten,

den Registrator bei der Eisenbahn-Commission und bisherigen functionirenden Telegraphen-Rechnungs- und Cassa-Beamten, Hieronymus Hagler, zum Cassier beim Telegraphen-Amte mit dem Range der Special-Cassiere bei den Bezirks-Verkehrs-Aemtern; ferner

den Rechnungs-Functionär Johann Weiß zum Officialen beim Telegraphen-Amte, mit dem Range eines Officialen III. Classe, bei der Post- und Eisenbahn-Anstalt; endlich

die functionirenden Telegraphen-Ingenieurs und Telegraphisten Heinrich Gumbart in München, Jakob Müller in Augsburg und Eduard Seifert in Aschaffenburg, mit dem Range der Officialen III. Classe bei den Verkehrs-Anstalten, zu Telegraphen-Ingenieurs und Telegraphisten I. Classe zu ernennen, und zwar:

Heinrich Gumbart bei der Station München,

Jakob Müller bei der Station Augsburg, und

Eduard Seifert bei der Station Nürnberg, — letztere vier in provisorischer Eigenschaft;

unterm 29. Juni l. J. den Conservator des chemischen Laboratoriums, Dr. August von Vogel, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten, vorzüglichen Dienste, auf den Grund des §. 22. lit. C. der neunten

Beilage zur Verfassungs-Urkunde, mit Belassung des Titels und Functionszeichens, in den Ruhestand zu versetzen; endlich

unterm 30. Juni l. J. den Maschinenmeister bei dem königl. Oberpost- und Bahn-Amte von Oberbayern, Ignaz Fritz in München, in gleicher Eigenschaft zum Betriebsamte der Donau-Dampfschifffahrt in Regensburg zu versetzen, und an dessen Stelle zum Maschinenmeister bei dem Oberpost- und Bahnamte von Oberbayern in München den Obermaschinisten, Anton Hierneiß, bei dem Bahn-Amte Kempten, zu befördern.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Unterlaichling, Landgerichts Mallersdorf, dem Priester Joseph Faltermayr, Pfarrer zu Reichlkofen, Landgerichts Vilsbiburg, zu übertragen; und zu genehmigen,

daß das Frühmeß-Beneficium in Jengen, Landgerichts Buchloe, von dem Bischofe von Augsburg, dem Priester Carl Stauch, Curat zu Burg, Landgerichts Krumbach, verliehen werde.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben dem vormaligen Magistratsrathe und Pinselfabrikanten in München, Ignaz Bromberger, in Anerkennung seines steten Wohlverhaltens und treuen Wirkens für das Wohl der Stadt, die goldene Verdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Juni l. Js. dem königl. Kämmerer, Grafen Carl Tascher de la Pagerie, allergnädigst zu bewilligen geruht, das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Ritterkreuz der französischen Ehrenlegion annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 28. Juni l. J. zu genehmigen geruht, daß der Ministerial-Director im königl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, von Beyer, das von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehene Commandeurkreuz des k. k. österreich'schen Leopold-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines Titels.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Juni l. Js. dem Privatier Carl Waagen dahier die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Führung des Titels eines königlich preußischen Commissionsrathes allergnädigst zu ertheilen geruht.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Handelsmanns-Sohn Moses Silberstein von Gochsheim für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu Namensveränderungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, und zwar unterm 9. Juni l. Js., daß Eugen Karl Ludwig Federle, genannt Gugel, aus Kaufbeuren — der Rechte Dritter unbeschadet — den Familiennamen „Gugel" fortan führe;

ferner unterm nämlichen Tage, daß Nicephorus Spiegel aus Burheim — der Rechte Dritter unbeschadet — den Familiennamen „Mitreuter", und

unterm 15. Juni l. Js., daß der Handlungsreisende Samuel Isaac von Frankenthal den Geschlechtsnamen „Sichmon" annehmen und führen dürfe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachstehenden ein Gewerbsprivilegium zu ertheilen geruht, und zwar unterm 22. April l. Js. dem Sattlermeister Georg Kronenbitter von München, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlicher Anfertigung von wasserdichten Schläuchen aus Leder, mit Nieten von Metall, für den Zeitraum von drei Jahren; und

unterm 29. Mai l. Js. dem Lithographen Anton Wieninger, und dem Porzellänmaler Joseph Hannes von hier, auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren, um Lithographien in Kreidemanier und mit Golddruck feuerfest auf Porzellan zu übertragen, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 24. April 1852 das dem Privatier Alois Nagenrauft unterm 21. April 1847 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen Maschine zur eigenthümlichen und verbesserten Bereitung sogenannter Maccaroni-Nudeln für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren zu verlängern geruht.

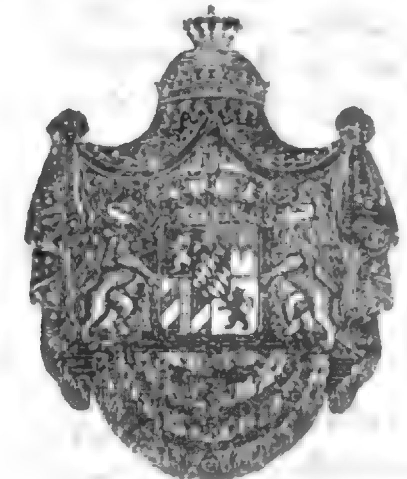
Berichtigung.

In dem vorausgehenden Regierungsblatte pag. 763 der sechsten Zeile von unten hat es zu heißen, statt „eines Assessors." — „eines Regierungs Assessors."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 37.

München, Donnerstag den 22. Juli 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Forst-Gesetzes vom 28. März 1852 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Artikels 180 des Forst-Gesetzes vom 28. März 1852 bewogen, zu verordnen was folgt:

Das von Uns am 28. März l. Js. sanctionirte Forst-Gesetz für die Landestheile diesseits des Rheins tritt, mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 32 Absatz 5, Artikel 34 und Artikel 42 Absatz 1, welche mit dem Tage der Verkündung des

Gesetzes schon in Kraft getreten sind, mit dem 1. Jänner 1853 in Wirksamkeit.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Regensburg den 14. Juli 1852.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner, Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Auf königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär,
Schönwerth.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 2. Juli 1852 in Betreff des von der k. Regierung von Oberfranken gegen das k. Kreis- und Stadtgericht Bamberg angeregten Competenzconflictes in der Injurienklagssache des Gemeinde-Vorstehers Hetz zu Küps gegen den k. Landgerichts-Assessor Schreiner zu Kronach.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Betreff des von der k. Regierung von Oberfranken gegen das k. Kreis- und Stadtgericht Bamberg angeregten Competenzconflictes in der Injurienklagssache des Gemeindevorstehers Hetz zu Küps gegen den k. Landgerichts-Assessor Schreiner zu Kronach:

daß in vorliegender Sache die Justizbehörden zuständig seien.

Gründe:

Der Müller Heinrich Wilhelm Bauer zu Küps hatte an einer zur dortigen Gemeindecasse schuldigen Summe von 343 fl. 23½ kr. nach Abrechnung einiger Gegenforderungen zu 261 fl. 26¼ kr. den Rest mit 80 fl. 56⅞ kr. bezahlt, und daher von der Gemeinde verlangt, daß nun die auf seinem Anwesen für diese Forderung bestellte Hypothek gelöscht werde, was jedoch von der Gemeinde, weil sie den Heinrich Wilhelm Bauer auch zur Entrichtung von Verzugszinsen und Kosten für verpflichtet hielt, verweigert wurde.

Letzterer suchte daher die Löschung der Hypothek durch gerichtliche Klage zu bewirken, welche jedoch am 7. October 1850 durch einen Vergleich, zu welchem sofort auch der landgerichtliche Curatelconsens erfolgt war, beseitiget wurde.

Bei Gelegenheit dieser von dem k. Landgerichts-Assessor Schreiner zu Kro-

nach geleiteten Vergleichsverhandlung vom 7. October 1850 soll sich nun derselbe gegen den als Vertreter der Gemeinde erschienenen Gemeindevorsteher Heß von Küps injuriöser Aeußerungen bedient haben.

Letzterer erhob daher gegen Assessor Schreiner bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg eine Injurienklage auf Ehrenerklärung, welche daselbst zur Verhandlung gezogen, und worauf die von dem Beklagten vorgebrachte Einrede der Incompetenz der Civilgerichte als unbegründet verworfen, und sofort auf Beweis erkannt wurde.

Der Beklagte hatte sich bei diesem beiden Theilen am 22. Mai 1851 eröffneten Erkenntnisse beruhiget, während vom Kläger bezüglich der Beweis-Normirung die Berufung ergriffen wurde.

Im Laufe der Berufungsfrist und zwar bereits sub praes. 26. Mai 1851 hatte die k. Regierung von Oberfranken, welche von dieser Klagssache Kenntniß erhielt, bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg einen Competenzconflict angeregt, dem k. Appellationsgerichte von Oberfranken davon Nachricht ertheilt, und dasselbe eingeladen, in dieser lediglich zur disciplinären Einschreitung gegen Assessor Schreiner geeigneten Sache als gemeinschaftliche Oberaufsichtsbehörde der erwähnten Competenzconflictserhebung sich anzuschließen, was aber von dem k. Appellationsgerichte abgelehnt wurde.

In Folge der demnach für sich bestehenden Competenzconflictsanregung der k. Regierungen von Oberfranken wurde nun nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1820, die Competenzconflicte betreffend, das geeignete Verfahren durchgeführt und sodann zur Verhandlung dieser Sache öffentliche Sitzung auf den 2. Juli 1852 anberaumt, in welcher der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Eisenhart Vortrag erstattete, wobei die erheblichen Actenstücke verlesen wurden.

Nur von Seite des Klägers Heß ist als Vertreter dessen Anwalt Advokat Dr. Schüttinger von Bamberg erschienen, welcher nach Darlegung der in seiner Denkschrift ausgeführten Ansicht die Bitte stellte, die Justizstellen für zuständig erklären zu wollen, worauf der k. Generalstaatsanwalt das Wort ergriff, und nach umständlicher Erörterung der Sache den Antrag stellte: Die Unzuständigkeit des Competenz-Senates wegen nicht gegebenen Competenz-Conflictes auszusprechen, eventuell zu erkennen: daß die Justizbehörden zur Verhandlung und Entscheidung der vorwürfigen Injurienklagssache zuständig seien.

Letzterem Antrage mußte entsprochen werden; denn

1) Die k. Regierung nimmt die Zuständigkeit in dieser Sache in Anspruch, indem sie von der Ansicht ausgeht, es könne eine Injurienklage gegen einen Beamten wegen einer im Dienste verübten Ehrenkränkung nur dann erhoben werden, wenn vorerst im Disciplinarwege untersucht und entschieden sei, daß der Beamte bei dem betreffenden Vorfalle einen Exceß in seinen amtlichen Befugnissen sich habe zu Schulden kommen lassen. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber von keiner Ehrenkränkung, welche in einem näheren inneren Zusammenhange mit einer Amtshandlung stände, sondern lediglich von einer solchen, die bei Gelegenheit einer dienstlichen Handlung vorgekommen sein soll. In einem solchen Falle aber, wo der Beamte aus seiner dienstlichen Haltung heraus, und einem Dritten als Private, als Parthei entgegentretend, diesem durch seine Handlung verpflichtet wird, ist immer eine Civilproceßsache gegeben, und somit die Zuständigkeit der Justizstellen begründet, wobei es übrigens der Administrativbehörde durchaus unbenommen bleibt, gleichzeitig oder wann immer sie es für nöthig erachtet, gegen den Beamten im Disciplinarwege einzuschreiten.

2) Es liegt auch nirgend eine gesetzliche Bestimmung vor, durch welche die Zulässigkeit einer Klage, welche ein Private gegen einen Beamten wegen einer von demselben im Dienste erlittenen Ehrenkränkung erheben zu können glaubt, von dem Nachweise des Resultates einer vorgängigen disciplinären Einschreitung gegen den betreffenden Beamten abhängig gemacht wäre. In der Denkschrift der k. Regierung ist zwar der §. 9. der Proceßnovelle vom 22. Juni 1819 Bezug genommen. Allein jene gesetzliche Bestimmung kann hieher keine Anwendung finden, da sie nur in jenen Fällen von Bedeutung ist, wenn ein Private an den Staat Ansprüche geltend machen will und nur zum Zwecke hat, den Nachweis zu verlangen, daß der Private wegen nicht erfolgter Anerkennung seiner Ansprüche zur Betretung des Rechtsweges gedrungen sei, somit der Rechtsstreit nicht ohne Grund er-

hoben werde, woraus von selbst folgt, daß der angezogene §. auf die vorliegende Streitsache, in welcher das Partheiverhältniß den Staat selbst nicht berührt, keine Anwendung leidet.

3) Ebensowenig kommt der Ansicht der k. Regierung die Bezugnahme auf Seuffert's Commentar Bd. I. S. 148 und 149 und die dort erwähnte k. Staatsrathsentschließung vom 24. März 1818 und k. Justizministerialentschließung vom 31. März 1825 zu statten, sondern steht ihr vielmehr entgegen, indem daselbst in der Note 148 am Ende besonders hervorgehoben ist: daß der Ausspruch darüber, unter welchen Voraussetzungen in einer als solchen anerkannten Civilproceßsache die Klage anzunehmen und zur Verhandlung auszusetzen, oder angebrachtermassen abzuweisen sei, nur dem zuständigen Gerichte zusteht, ohne daß darüber bei Entscheidung des Competenzconflictes präjudicirt werden könne. Diese habe sich vielmehr auf die Frage zu beschränken, ob eine Civilproceßsache vorhanden sei oder nicht.

Daß aber eine Injurienklage, wie sie hier vorliegt, eine Civilproceßsache ist, steht unzweifelhaft fest, und ist in diesem Sinne auch selbst von der k. Regierung nicht bestritten, daher die Zuständigkeit zu deren Verhandlung und Entscheidung nur den Justizbehörden zukommen kann.

4) Die k. Regierung hat zwar zur Unterstützung ihrer Ansicht vorzugsweise auf eine weitere k. Staatsrathsentscheidung vom 28. März 1845 in Sachen Lodes gegen Kaplan Buhr wegen Injurien hingewiesen, in welcher ausgesprochen wurde: daß diese Klagssache vorerst nicht zur Austragung im Privatrechtswege geeignet, sondern vielmehr noch zuvor an die dem Kaplan Buhr als functionirendem Localschulinspector vorgesetzte Dienstesstelle zu verweisen sei.

Allein dieser Entscheidung kann das Gewicht eines wirksamen Präjudices in vorliegender Sache um so minder beigelegt werden, als aus derselben die thatsächlichen Verhältnisse und die näheren Motive, auf welche sie gestützt wurde, nicht zu entnehmen sind.

Aus diesen Erwägungen mußte, wie geschehen, die Zuständigkeit der Justizstellen in vorliegender Sache ausgesprochen werden.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am dritten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, wobei zugegen waren:

Freiherr von Gumppenberg, I. Oberappellationsgerichtspräsident, Ministerialrath von Friederich, Oberappellationsgerichtsrath Eisenhart, Ministerialrath von Sperl, Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner, Ministerialrath Hänlein, Oberappellationsgerichtsrath Dr. Cucumus, der General-Staatsanwalt Dr. von Kiliani, und Oberappellationssecretär **Paulus**.

Unterschrieben sind:

Freiherr von Gumppenberg.

Paulus Secretär.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 3. Juli 1852 in Betreff der Competenzdifferenzen zwischen dem königlichen Landgerichte Lauingen und dem dortigen Stadtmagistrate in Sachen des Letzteren gegen Karl Kistler und Consorten zu Lauingen, wegen rückständiger Polizeitaxen und Strafgelder.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Betreff der Competenzdifferenzen zwischen dem k. Landgerichte Lauingen und dem dortigen Stadtmagistrate in Sachen des Letzteren gegen Karl Kistler und Consorten zu Lauingen wegen rückständiger Polizeitaxen und Strafgelder:

daß ein Competenzconflict in dieser Sache nicht gegeben sei, und daher der Stadtmagistrat Lauingen mit seinem Antrage vom 28. Juli praes. 4. August 1851. hierorts abzuweisen sei.

Gründe:

Der Stadtmagistrat Lauingen stellte am 28. Februar 1851 an das dortige königliche Landgericht das Ansuchen: den in einem angefügten Verzeichnisse aufgeführten Restanten an Polizeitaxen und Strafgeldern unter Androhung der Mobiliarauspfändung den Auftrag zu ertheilen, ihre Schuldigkeiten innerhalb eines gesetzlichen Termines an den Magistrat zu berichtigen. Dieser Antrag wurde von dem königlichen Landgerichte Lauingen durch Beschluß vom 8. März 1851 mit der Eröffnung zurückgewiesen: daß die exekutive Beitreibung der bei dem Magistrate erwachsenen Sporteln und der von ihm erkannten Strafen dem k. Landgerichte als Districtspolizeibehörde nicht zustehe, vielmehr der Magistrat hiezu selbst competent sei.

Hierauf wendete sich der Stadtmagi-

strat Lauingen unterm 17. März 1851 beschwerend an die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, welche nach eingeholtem landgerichtlichen Aufklärungsberichte unterm 31. März 1851, die Entschließung ertheilte: daß der Stadtmagistrat Lauingen nach §. 126. der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeindeedicte zur executorischen Beitreibung seiner Strafgelder und Polizeitaxgefälle im Wege der Mobiliarauspfändung und Versteigerung der Pfandobjecte nicht zuständig sei, daher das königliche Landgericht fernerhin keinen Anstand mehr nehmen werde, in seiner Eigenschaft als Gerichtsbehörde dem Executionsanrufen des Stadtmagistrats Lauingen vom 28. Februar 1851 zu entsprechen.

Das königliche Landgericht Lauingen gab jedoch dieser Entschließung keine Folge, sondern erließen unter'm 1. Juli 1851 als Justizbehörde einen Gerichtsbeschluß dahin: es sei der Antrag des Magistrates Lauingen vom 28. Februar 1851 wegen Mangels der Competenz zurückzuweisen.

Inzwischen hatte sich der Magistrat Lauingen unterm 13. Mai 1851 mit einer neuerlichen Beschwerde an die königliche Regierung gewendet, worauf diese nach wiederholt vom k. Landgerichte eingeholtem Berichte dem Magistrate Lauingen durch Entschließung vom 18. Juli 1851. eröffnete, daß, da nach dem landgerichtlichen Beschlusse vom 1. Juli 1851 im Betreffe der Beitreibung von rückständigen Taxen dasselbe als Justizbehörde dieser Beitreibung sich entschlagen habe, nunmehr von dem Stadtmagistrate in eigener Competenz die executive Beitreibung seiner Taxen und Sporteln zu bewirken, und die Assistenz des königlichen Landgerichtes in dem Falle zu requiriren sei, wenn Widersetzungen zu besorgen sein sollten.

Der Stadtmagistrat Lauingen, statt nun im Sinne dieser königlichen Regierungsentschließung selbst gegen seine Restanten einzuschreiten nahm an, daß hier ein Competenzconflict vorliege, und wendete sich daher unter'm 28. Juli 1851 unter Bezug auf §. 10. des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, mit einer Vorstellung an den obersten Gerichtshof, deren Bitte jedoch dahin geht: das königliche Landgericht Lauingen zu beauftragen, daß dasselbe, wie bisher, die rückständigen Strafgelder, Taxen und Kosten, welche im Wege der Güte nicht beigetrieben werden könnten, im Executionswege beizutreiben habe.

Nachdem nun die erforderliche Instruction erfolgt und diese Sache in gestriger öffentlicher Sitzung aufgerufen worden war erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Eisenhart Vortrag,

wobei die erheblichen Aktenstücke verlesen wurden.

Da von keiner Seite ein Vertreter erschienen ist, nahm der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort und stellte nach kurzer Erörterung den Antrag, auszusprechen:

> daß in vorliegender Sache ein Competenzconflict nicht gegeben sei, und daher der Stadtmagistrat mit seinem Antrage vom 28. Juli 1851 hierorts abzuweisen sei.

Diesem Antrag mußte auch entsprochen werden.

Nach Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, kann die Anregung eines Competenzconflictes nur von den Partheien ausgehen. In vorliegender Sache ist aber bei dem Magistrate der Stadt Lauingen den Restanten K. Kistler und Cons. gegenüber kein Partheiverhältniß vorhanden, sondern derselbe erscheint hier als Verwaltungsbehörde zur eigenen Thätigkeit berufen; die Bedenken, die der Stadtmagistrat über seine eigne Zuständigkeit in dieser Restantensache hegt, sind bereits durch die jüngste Entschließung der k. Regierung vom 18. Juli 1851 beseitiget, indem er durch dieselbe angewiesen wurde, in eigner Competenz gegen seine Restanten einzuschreiten, und nöthigen Falls die Assistenz des Gerichts zu requiriren.

Unter diesen Verhältnissen kann, wenn auch das königliche Landgericht Lauingen in jeder Beziehung seine Competenz in dieser Sache abgelehnt hat, von einer die Zuständigkeit gleichfalls ablehnenden Administrativ-Behörde und somit von einem negativen Competenzconflicte im Sinne des Art. 10. l. c. nicht die Rede sein, vielmehr steht dem Stadtmagistrate Lauingen, wenn er bei der erwähnten königlichen Regierungsentschließung oder bei der von dem königlichen Landgerichte Lauingen als Justizbehörde ergangenen Verfügung sich nicht beruhigen will, lediglich der Weg weiterer Beschwerde bei dem königlichen Staatsministerium des Innern und beziehungsweise bei dem königlichen Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg offen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dritten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, wobei zugegen waren:

Freiherr von Gumppenberg, I. Oberappellationsgerichtspräsident, Ministerialrath von Frieberich, Oberappellationsgerichtsrath Eisenhart, Ministerialrath von Sperl, Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner, Ministerialrath Hämlein, Oberappellationsgerichts-Rath Dr.

Encumus, der II. Staatsanwalt Dr. Loß und Oberappellationsgerichtssekretär Paulus.

Unterschrieben sind:

Freiherr von Gumppenberg.

Paulus,
Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 29. Juni l. Js. die Stelle eines Canzlisten bei dem kgl. protest. Consistorium zu Speyer dem Kanzleifunctionär bei der kgl. Regierung der Pfalz, Friedrich Schwarß, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 30. Junius l. Js., den Rentbeamten Korbinian Schöttl in Neustadt a./D. in Anwendung der Bestimmung des §. 22. lit. C. der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen Diensten in den nachgesuchten definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 1. Juli l. Js. den II. Landgerichts-Assessor Joseph Maria Mayer zu Eschenbach in den Ruhestand treten, zum II. Assessor des Landgerichts Eschenbach den dortigen Actuar Georg Koller vorrücken zu lassen und die Actuarsstelle des Landgerichts Eschenbach dem Appellationsgerichts-Accessisten Jacob Lehner von Wilseck allergnädigst zu verleihen;

unter'm 7. Juli l. Js. den Zollverwalter Karl Peter Henkel zu Schwarzbach auf die III. Revisionsbeamtenstelle bei dem königlichen Hauptzollamte Lindau zu versetzen und zum Zollverwalter in Schwarzbach den III. Revisionsbeamten des Hauptzollamtes Lindau Jos. Bacherl zu ernennen;

unter'm gleichen Tage auf dem Grunde des §. 19. der IX. Verfassungs-Beilage zu beschließen: daß der Professor Dr. Joh. Jordan an der II. Classe des Gymnasiums zu Ansbach mit dem 1. October laufenden Jahres in den nach 43 Dienstesjahren wohlverdienten Ruhestand trete;

unter'm 10. Juli l. Js. dem quiescirten Appellationsgerichts-Rathe Johann Nepomuck von Sicherer zu Passau in Anerkennung der von demselben seit seiner Quiescirung freiwillig und in ersprießlicher Weise fortgesetzten Dienstleistung den Rang und Titel eines Königlichen Appellationsgerichts-Directors tax- und stempelfrei zu verleihen;

unter'm gleichen Tage den Revierförster Ernst Kolb zu Bärnheck — auf Ansuchen — auf das im Forstamte Ebrach erledigte Forstrevier Burgebrach in gleicher Diensteseigenschaft zu versehen und zum prov. Revierförster nach Bärnheck, Forstamt Horlach, den Forstwart Christ. Bartholomä zu Birkach zu ernennen; endlich

den Stellentausch der beiden Landgerichtsärzte Dr. von Paschwitz zu Feuchtwangen und Dr. Handschuh zu Pegnitz, auf gestelltes allerunterthänigstes Ansuchen zu genehmigen und hienach den Dr. Ernst von Paschwitz auf das Physicat Pegnitz und den Dr. Carl Handschuh auf das Physicat Feuchtwangen zu versetzen.

Hofstaat Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern.

Seine Majestät der König Ludwig von Bayern haben Allerhöchst Ihren, unter'm 23. Juni vor. Js. in temporäre Quiescenz versetzten Kabinets-Secretär Albrecht Stobäus, durch Allerhöchstes Handschreiben vom 10. d. M., in dieser Eigenschaft nunmehr wieder in Activität treten zu lassen geruht.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 28. Juni l. Js. die Pfarrei Iggelheim, Landgerichtscommissariats Speyer dem Priester Johann Görg, Pfarrer zu Mörzheim, Landkommissariats Landau,

die Pfarrei Bolzhausen, Landgerichts Aub, dem Priester Jos. Anton Gentil, Pfarrer zu Dingolshausen, Landgerichts Gerolzhofen;

die Pfarrei Himmelstadt, Landgerichts Karlstadt, dem Priester Philipp Bieber, Pfarrer zu Thulba, Landgerichts Hammelburg:

die Pfarrei Finsing, Landgerichts Ebersberg, den Priester Andreas Thaller, Cooperator-Expositus zu Hörgersdorf, Landgerichts Erding;

unter'm 1. Juli l. Js. die Pfarrei Kienberg, Landgerichts Trostberg, dem Priester Anton Zauner, Cooperator zu Schwindkirchen, Landgerichts Haag;

unter'm 3. Juli l. Js. die Pfarrei Oberalteich, Landgerichts Bogen, dem

Priester Georg Weber, Pfarrer zu Stellwang, Landgerichts Mitterfels;

unter'm 4. Juli l. Js. das Beneficium zu St. Salvator in Schrobenhausen, Landgerichts gleichen Namens dem Priester Michael Hartig, Commorant in Benedictbeuern, Landgerichts Tölz;

die Pfarrei Prutting, Landgerichts Rosenheim, dem Priester Mathäus Reiter, Decan, Pfarrer und Districts-Schulinspector zu Högling, Landgerichts Aibling;

unter'm 6. Juli l. Js. die Pfarrei Speinshart, Landgerichts Eschenbach, dem Priester Bartholomäus Beck, Pfarrer in Leuchtenberg, Landgerichts Vohenstrauß.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, und zwar unter'm 23. Juni l. Js. der von dem Domcapitel zu Passau geschehenen Ernennung des seitherigen Wallfahrts-Priesterhaus-Directors zu Mariahilf bei Passau, Priester Georg Freund, zu der durch den Tod des Canonicus Dr. Joseph Rotermund und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Canoniker erledigten achten Canonicats-Stelle in dem bischöflichen Capitel zu Passau, die Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, ferner zu genehmigen, und zwar:

unter'm 28. Juni l. Js., daß die Pfarrei Neunkirchen am Sand, Landgerichts Lauf, vom dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Joh. Bapt. Att, Pfarrer zu Schnaittach, des genannten Landgerichts, und

unter'm 6. Juli l. Js., daß die Pfarrei Sternberg, Landgerichts gleichen Namens, von dem Bischofe von Augsburg, dem seitherigen Vicar derselben, Priester Joh. Nep. Ginal verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden:

die protestantische II. Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Subrector an der lateinischen Schule zu Kirchheimbolanden, dem Pfarramts-Candidaten Carl Wilhelm Renatus Aign zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Jos. Hazinger, bischöflichen geistlichen Rath, Decan und Pfarrer zu Schwannenkirchen, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen ebenso treuen als

ersprießlichen Dienste das Ehrenkreuz des k. bayer. Ludwigsordens, dann

unter'm 6. Juli l. Js. dem Wegmeister Johann Baptist Rupprecht von Uffenheim in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährige treue Militär- und Civildienstleistung die Ehrenmünze des Königl. Bayerischen Ludwigs-Ordens, und

unter'm 8. Juli l. Js. dem kgl. Landrichter Ludwig von Köhl zu Nabburg, dem k. Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspector Ant. Germann dortselbst, dem dirigirenden Krankenhausarzt Dr. Caspar Stöhr zu Regensburg und dem Bleistiftfabrikanten Christoph Rehbach in Regensburg das Ritterkreuz des Königl. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem vormaligen Pfarrer zu Sterup in Angeln, Hans Heinrich Friedrich Zorn, das Indigenat des Königreiches zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Die am 2. September v. Js. zu Regensburg verstorbene Galanterie-Waaren-Händlerin Karoline Allius hat durch testamentarische Verfügung die Waisenkinder des katholischen und protestantischen Waisenhauses in Regensburg zu Universalerben eingesetzt und verordnet, daß von ihrem Rücklasse nach Abzug der Leichenkosten und der Vermächtnisse, alle 3 Jahre an 6 katholische und 6 protestantische Waisenkinder die Beträge von 500 fl. für jedes Kind mitzusammen 6000 fl. durch das Loos vertheilt, und mit dieser Vertheilung fortgefahren werden solle bis die ganze in ungefähr 35,000 fl. bestehende Erbschaftsmasse erschöpft sein werde.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und zugleich allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste wohlgefällige Anerkennung des von der Stifterin hiedurch an den Tag gelegten wohlthätigen Sinnes durch das Regierungs-Blatt des Königreichs kund gegeben werde.

Berichtigungen.

In den Bekanntmachungen der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission vom 28. und 29. Juni l. Js. Regierungsblatt Nr. 36 ist zu berichtigen: Seite 772. Zeile 13. statt Hauptserie XXXVII soll es heißen „XXXVIII" dann ebendaselbst Zeile 16. statt Endnummer 59,087, nun „Endnummer 50,087"; und Seite 785. Zeile 8 und 9. ist zu lesen, „eine von dem Gläubiger zu „bezeichnende," statt zu „beziehende" k. Spezialkasse."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 38.

München, Dinstag den 27. Juli 1852.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 3. Juli 1852 bezüglich des zwischen dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern und der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, in Sachen des k. q. Rentbeamten Karl von Köppelle gegen den k. Fiscus wegen Rechnungsguthabens entstandenen Competenzconflictes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs bezüglich des zwischen dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern und der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, in Sachen des k. q. Rentbeamten Karl von Köppele gegen den k. Fiscus wegen Rechnungsguthabens entstandenen Competenzconflicts:

daß das k. Appellationsgericht von Niederbayern zur Verhandlung und Entscheidung der Klage des k. q. Rentbeamten Karl von Köppelle vom 1. praes. 19. Juni 1851 nicht competent sei.

Gründe:

In Folge der im Jahre 1815 bei Gelegenheit der Rechnungsaufnahme pro $18^{13}/_{14}$ über die Amtsausführung des k. Rentbeamten Karl von Köppelle zu Mitterfels von der k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, angeordneten administrativen Amtsuntersuchung berechneten sich nach Regierungsbeschluß vom 7. März 1829 die Haftungen desselben auf 65936 fl. 34 kr. 3 pf., die Guthabens- und Abrechnungsbeträge aber (mit Einrechnung des $^1/_3$ Pensionsabzugs vom 14. März 1817 an, dann der mit Beschlag belegten Renten seines Gutes Eisenhart und der Zinsen vom Amtsbürgschaftscapitale) auf 35457 fl. 23 kr. 1 pf., sonach der Cassadefect auf 30479 fl. 31 kr. 2 pf.

Dieser Beschluß wurde dem von Köppelle zur Erklärung mitgetheilt, und die nun gepflogene Erörterung schloß mit dem Definitiverkenntnisse der k. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 13. Mai 1830, laut welchem der Defect auf 35575 fl. 9 kr. festgestellt wurde, weil zwar noch eine weitere Gutmachung von 2162 fl. 28 kr. 3 pf. angenommen, dagegen aber 7259 fl. 36 kr. 1 pf., im Beschluß vom 7. März 1829 unter Vorbehalt in Abrechnung gebracht, wieder zum Defect geschlagen wurden.

Die gegen dieses Erkenntniß zum obersten Rechnungshofe ergriffene Berufung wurde als desert abgewiesen. Nachdem hierauf fortgesetzte Reclamationen und Restitutionsgesuche, und zuletzt durch Erkenntniß der k. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 18. Juni 1847 eine abermalige Nullitätsbeschwerde vom 12. März 1847 als ungegründet, mehrere auf den Grund angeblicher Nova gestellte Restitutionsgesuche vom 27. November 1846, dann 12. März und 3. Mai 1847 angebrachtermassen, die Berufung dagegen aber als desert, und das Gesuch um rest. contra lapsum fat. durch Erkenntniß des obersten Rechnungshofes vom 26. November 1847 als unbegründet zurückgewiesen waren, trat von Köppelle am 14. pr. 21. October 1848 bei dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern klagend gegen den Finanzfiscus auf. Kläger brachte vor, er habe an dem Defecte von 35575 fl. 9 kr. mittelst des $^1/_3$ seiner Pension und der eingezogenen Renten vom Gute Eisenhart seit 18 Jahren 10303 fl. 49 kr. 3 pf. bezahlt. Auf Grund seiner der Klage angelegten Berechnung aber nehme er 33042 fl. 33 kr. 2 pf. als Gutmachung in Anspruch. Er habe sohin bereits 7769 fl. 44 kr. zu viel bezahlt, und stelle den Antrag, den k. Fiscus zur Vergütung dieses Betrages für schuldig zu erkennen, den Pensionsabzug aber und die Beschlagnahme der Gutsrenten aufzuheben.

Durch Erkenntniß vom 6. Dezember

1848 wurde diese Klage jedoch in der angebrachten Art abgewiesen, weil das Rechnungswesen von den Administrativ-Behörden noch nicht definitiv erlediget sei, die Klage aber auch auf ein bloßes Rechnungsschema nicht gegründet werden könne, sondern die angesprochenen Ersatzposten in Gemäßheit cod. jud. IV. 7. begründet werden müßten.

Am 19. Juni 1851 reichte hierauf von Köppelle bei dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern unter Anlegung beglaubigter Abschrift eines Finanzministerialrescripts vom 10. Februar 1848 und einer Regierungs-Entschließung vom 24. August 1849 zum Nachweise der Erledigung des Rechnungswesens und der Abweisung seiner Guthabensforderung von den Administrativbehörden, eine neue Klage ein, worin behauptet wird, die Höhe von 35575 fl. 9 kr. habe seine Haftung bloß durch unrichtige Calculation, durch Nichtansatz rechnungsmäßigen Guthabens und durch Ansatz von Posten erreicht, welche ihm nicht zur Last zu legen seien.

Kläger entziffert in den §§. 1—11 mit den die Specification und Erörterung der Posten enthaltenden und als Bestandtheile der Klage erklärten Beilagen einen Betrag von 51276 fl. 15 kr. 1 pf., welche von ihm theils gut gemacht, theils ungebührlich ihm zur Last geschrieben worden seien.

Es bestehe sohin nicht nur kein Defect, sondern vielmehr auf seiner Seite ein Guthaben von 15701 fl. 6 kr. 1 pf. Diese erhöhe sich aber noch auf 30720 fl. 6 kr. 1 pf., weil dazu wegen des nicht bestandenen Defectes von 65936 fl. 54 kr. 3 pf. die Tantiemen ad 979 fl., dann die bisher gezahlten 12540 fl. und das eingezogene Cautionscapital ad 1500 fl. gerechnet werden müßten.

Kläger bittet sonach um das Erkenntniß:

der k. Fiscus sei schuldig, 30720 fl. 6 kr. 1 pf. ihm zurück zu ersetzen, und es sei die Beschlagnahme des 1/3 der Pension, sowie des Gutes Eisenhart aufzuheben.

Mit Decret vom 28. Juni 1851 wurde diese Klage dem k. Regierungsfiskalate zur Abgabe der Exception zugefertigt. Allein mit Schreiben der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, an das k. Appellationsgericht vom 22. pr. 24. Juli 1851 wurde die Competenz des letzteren zur Verhandlung und Entscheidung der Klage beanstandet und mit Hinweisung auf die Verordnung vom 20. October 1812, die Errichtung des obersten Rechnungshofes betreffend, ein bejahender Competenzconflict angeregt.

Das k. Appellationsgericht dagegen beharrte auf seiner Ansicht.

Der Competenzconflict wurde sonach in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes vom 28. Mai 1850 instruirt, vom k. Regierungsfiscalate auch sub. 25. August 1851 und

so von dem von Köppelle sub. 4. September 1851 eine von dem k. Advocaten Grafberger verfaßte Denkschrift eingereicht. Ueberdieß wurden von dem von Köppelle noch zwei Eingaben sub. 4. Dezember 1851 und 28. Januar 1852 zu den Akten des obersten Gerichtshofes gebracht. Die Competenz der Civilgerichte zur Verhandlung und Entscheidung der Klage vom 19. Juni 1851 wird in der Denkschrift des k. Regierungsfiscalats bestritten, weil nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nur die Rechnungsinstanzen über Finanzrechnungsgegenstände zu urtheilen, und die hieraus entstehenden Haftungen der Rechnungsbeamten festzustellen haben, der Gegenstand des von diesem abgeurtheilten Rechnungsprocesses also nicht mehr vor dem Civilgerichte zur Sprache gebracht werden könne, den Inhalt vorliegender Klage aber eben das Rechnungswesen des Klägers bilde, während der Civilrechtsweg von dem Rechnungsbeamten nur wegen Gegenforderungen aus privatrechtlichen Titeln und nur dann betreten werden könne, wenn vor Allem der Rechnungsrückstand bezahlt wurde, vorliegend aber in der Klage selbst eingeräumt sei, daß der größere Theil des festgestellten Rechnungsrestes unberichtigt noch bestehe.

In der Denkschrift des von Köppelle dagegen wird die Ausführung versucht, daß das Rechnungsverfahren nur die Ausmittelung des Rechtsverhätnisses unter den Interessenten bezwecke, damit das hiernach Streitige vom Richter entschieden werden könne.

Die Eigenschaft eines rechtlichen Urtheils könne den von den Rechnungsstellen gefaßten Beschlüssen nicht beigelegt werden. Bei der Rechnungsrevision fehle es an allen wesentlichen Bestandtheilen eines Rechtsstreites, sowie an einem Kläger und Beklagten, wenn nicht die Revisionsstelle als Partei und Richter zugleich gelten soll.

Die Verordnung über den Wirkungskreis des obersten Rechnungshofes §. 19. bringe nur mit sich, daß dessen Beschlüsse realisirt werden müßten, und daß die Klage bei Gericht gegen dieselben den Suspensiveffect nicht habe. Die Klage vom 19. Juni 1851 nun sei die condictio sine causa, mit welcher die Zurückerstattung von 30720 fl. 6 kr. verlangt werde, welche Kläger in Folge der Beschlüsse der Rechnungsstellen zuviel bereits bezahlt habe.

Nachdem die Sache in der öffentlichen Sitzung am zweiten Juli achtzehnhundert zweiundfünfzig aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Dr. Cucumus Vortrag, worauf der Namens der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, erschienene k. Regierungs- und Fiskalrath Pfeufer das Wort erhielt und die der Compe-

tenz der Civilgerichte zur Verhandlung und Entscheidung der Klage des von Köppelle entgegen stehenden Gründe nochmals erörterte. Auch von Seite des k. Staatsanwaltes am obersten Gerichtshofe wurde nach nochmaliger Beleuchtung des Sach- und Rechtsverhältnisses der Antrag gestellt auf das Erkenntniß: daß das k. Appellationsgericht von Niederbayern zur Verhandlung und Entscheidung der vorliegenden Klage des von Köppelle vom 1. praes. 19. Juni 1851 nicht competent sei.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Zwar kann die Competenz der Civilgerichte zur Verhandlung und Entscheidung von Klagen, welche Ansprüche verrechnender Staatsbeamten an das Aerar in Rechnungssachen betreffen, nicht im Allgemeinen in Abrede gestellt werden, denn

1) gemäß §. 9. 10. 32 der Verordnung, betreffend das Finanzrechnungswesen vom 11. Januar 1826 Regierungs-Blatt S. 169 verglichen mit §. 19. der Verordnung, betreffend die Errichtung des obersten Rechnungshofes vom 20. October 1812 Regierungsblatt S. 1785, steht allerdings die Verbescheidung der Finanzrechnungen den einschlägigen Administrativbehörden in erster und dem obersten Rechnungshofe in zweiter und letzter Instanz zu, so, daß dessen Bescheidsertheilung, oder, wenn der Recurs an ihn nicht, oder nicht rechtzeitig ergriffen wurde, jene der ersten Instanz executive Kraft hat, und mit Ausschluß jedes anderweitigen Recurses zum Vollzuge gebracht werden muß. Aber

2) diese Behörden haben die Rechnungen lediglich nach den Gesetzen und Normen der Comptabilität zu prüfen. Der §. 57 der gedachten Verordnung vom 11. Januar 1826 bestimmt wörtlich:

„der oberste Rechnungshof gibt über die definitive Erledigung des Abrechnungsactes und die eingelegten Recurse nach den bestehenden Comptabilitätsgesetzen die letzte Bescheids-Ertheilung, welche executive Kraft hat." —

in Uebereinstimmung mit der vorausgehenden Verfügung des §. 12:

„sowohl die erste als zweite Rechnungsinstanz wird nach den Gesetzen der Comptabilität über die jährlich abzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Ministerium der Finanzen erkennen."

Diesem zufolge

3) beruht die Entscheidung der Rechnungsinstanzen auf den Vorschriften über die Rechnungsmäßigkeit. Die Prüfung der Verbindlichkeit des Rechners für nicht eingebrachte Posten des Einnahms-

Soll, oder wegen der nach den Verwaltungsnormen nicht passirlichen Verausgabung nach civilrechtlichen Grundsätzen zu haften, liegt nicht, oder doch nicht nothwendig, in der Aufgabe der Rechnungsbehörden.

Die Fragen, ob das Aerar zufolge civilrechtlicher Bestimmungen sich an den Rechner oder an einen Dritten wegen eines Ausstandes zu halten habe, ob der Rechner wegen eines Verschuldens vorgesetzter Stellen, oder wegen Entwendung von Amtsgeldern, oder wegen Unterschlagung derselben durch einen Subalternen von der Haftung befreit werde, ob die Einrede der Zahlung, der Compensation u. dgl. nach den Regeln des Civilprocesses begründet und erweislich sei, — alle Fragen dieser Art kommen nicht in Betracht, wenn es sich lediglich um die Rechnungsmäßigkeit handelt. Nach den über diese bestehenden Vorschriften kann also immerhin ein Cassadefect liquid sein, ohne daß damit auch die Verbindlichkeit des Beamten zur Haftung civilrechtlich ausgemacht ist. Klagen oder Einreden aus privatrechtlichen Titeln, und überhaupt die Bestreitung der Haftbarkeit aus Gründen, welche das Rechtsgebiet darbietet, werden sohin durch die executive Kraft der lediglich auf den Comptabilitätsnormen beruhenden Erkenntnisse der Rechnungsinstanzen nicht ausgeschlossen, und die Zulassung des Rechtsweges thut der Competenz dieser keinen Abbruch. Vor dem Civilgerichte handelt es sich nicht mehr um die Rechnungsrevision im Standpunkte der Rechnungsmäßigkeit, nicht von der Richtigkeit des festgestellten Cassedefects in quanto, nicht um eine Berufung gegen das Erkenntniß der Rechnungsbehörde, wodurch der Vollzug desselben sistirt würde. Wenn aber von dem Rechner Ansprüche an das Aerar, welchen nach den Comptabilitätsgesetzen Anrechnung nicht zu Theil wurde, privatrechtlich begründet oder in Ansehung überbürdeter Ersatzposten die Nichtschuld gemäß civilrechtlicher Normen behauptet wird, so hat sich aus der von der Rechnungsbehörde in den Grenzen ihrer Competenz entschiedenen Rechnungssache nunmehr ein streitiges Privatrechtsverhältniß zwischen dem Beamten und dem Aerare entwickelt, in welchem der k. Fiscus, wie es auch der §. 5. Titl VIII. der Verfassungs-Urkunde mit sich bringt, bei dem Civilgerichte Recht nehmen muß.

Damit stimmen auch ältere und neuere Verordnungen und Gesetze überein. So heißt es:

a) in cod. jud. I. 12. N. 8.:

„gehören auch churfürstliche Beamte in Rechnungs- und anderen Kameralsachen ganz allein unter die Hofkammer, und es haben sich die Ju-

stizdicasterien darin nicht einzumischen, wenn nicht die Untersuchung zugleich Parteisachen mitberührt."

die Anmerkungen verweisen dabei auf die neue verbesserte Hofrathsordnung von 1750 (Gen. Samml. von 1771. S. 6), deren Vorschrift in §. 8 dahin ging:

„soll der Hofrath in liquiden Kammergefällen keinen Proceß gestatten, sondern vielmehr selbst auf Ersuchen die Execution befördern helfen, wo sich aber dergleichen Sachen auf den Rechtsweg qualificiren, soll zuvörderst mit der Kammer communicirt und, ehe dieses geschehen, kein Instand oder sonst etwas Verfängliches erkannt werden."

b) In der Hofkammer-Ordnung vom 16. August 1779 §. 5 a. E. (Gen.-Samml. Th. I. S. 409).

„wenn ein zur Zahlung eines Recesses verurtheilter Diener die Receß-Sache bei den Justizdikasterien anhängig machen würde, so soll, wenn der Reliquarius seinen Rückstand vor Allem ad cameram bezahlt haben würde, das Cameralinteresse durch den Camerfiscal vertreten, wo sich aber durch Urtheil

und Recht eine Rückbezahlung an den Reliquarius gegen die Cameralmeinung ergeben würde, diese Rückbezahlung sogleich bei Vermeidung der landesherrlichen Ungnade nach Maaß richterlichen Bescheides von der Hofkammer bewirkt werden;"

c) in der Novelle vom 9. November 1808 (Samml. I. S. 278.)

„die über den Ersatz der Kassa-Abgänge bestehenden Verordnungen gestatten keine Berufung an eine höhere Rechtsbehörde, bevor nicht der Ersatz geleistet ist. Entweder muß Ersatz oder genügende Caution geleistet sein;"

d) in der Novelle vom 25. August 1815 (Samml. III. S. 183):

„das Quantum eines bestehenden Rechnungsrestes hinein oder heraus kann von Niemanden, als von den Rechnungsbehörden, und in oberster Instanz von dem k. obersten Rechnungshofe abgeurtheilt werden. Allein für Gegenforderungen des Beamten aus privatrechtlichen Gründen, wobei jedoch das Liquidum mit dem illiquido nicht vermischt werden darf, kann die Justiz bei den Civilgerichten nicht verweigert werden."

Allein abgesehen davon, in wie ferne

für die Klage des von Köppelle de pr. 19. Juni 1851 den erörterten Kriterien zufolge die Zuständigkeit der Civilgerichte etwa begründet sein könnte, so fehlt es für diese zur Zeit noch an der allgemeinen Vorbedingung, unter welcher die Gesetze für Klagen vorliegender Art die Zuständigkeit der Civilgerichte festgesetzt haben. Denn schon die Hofkammerordnung von 1779. §. 5. a. E. hatte dem Reliquarius den Rechtsweg nur unter der Bedingung eröffnet, daß er seinen Rückstand vor Allem ad cameram bezahlt haben würde. Ebenso gestattet die Novelle vom 9. November 1808 die Betretung des Rechtsweges nur, wenn der Ersatz oder genügende Caution geleistet wurde. Da nun die Behauptung des Klägers, daß er die Zahlung des Cassa-Defects bereits geleistet habe, seinem anderweiten Vorbringen gemäß nur dahin zu verstehen ist, daß mittelst der sequestrirten Gutsrenten, dann des eingezogenen Pensionsdrittels und der Zinsen des Cautionskapitales zur Zeit der Klagestellung 12510 fl. bezahlt, sohin immer noch über 23000 fl. zu berichtigen waren, so ergiebt sich hieraus, daß wegen noch nicht geschehener Erfüllung der für die Betretung des Rechtsweges entscheidenden Vorbedingung das k. Appellationsgericht für Verhandlung und Entscheidung der Klage des von Köppelle als zuständig nicht betrachtet werden kann.

Ueberdieß aber würde auch eine Klage, welche, wie aus dem Communicate des k. Appellationsgerichts an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 2. August 1851 hervorgeht, eine Reihe von Forderungen aufstellt, ohne Unterschied, ob sie civilrechtlich begründet, oder als durch die Beschlüsse der Finanzbehörden bereits definitiv entschieden zu betrachten sind, nicht zur Verhandlung gebracht werden können.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am dritten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, wobei zugegen waren:

Freiherr von Gumppenberg, I. Oberappellationsgerichtspräsident, Ministerialrath von Friederich, Oberappellationsgerichtsrath Eisenhart, Ministerialrath von Sperl, Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner, Ministerialrath Hänlein, Oberappellationsgerichtsrath Dr. Cucumus, dann der II. Staatsanwalt Dr. Lotz, und Oberappellationsgerichtssecretär Paulus.

Unterschrieben sind:

Freiherr von Gumppenberg,
Präsident.

Paulus,
Secretär.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 3. Juli 1852 in Sachen des Georg Söhnlein von Engelthal und Consorten gegen den k. Fiscus, die Erfüllung und eventuell Annullirung eines Vergleiches, hier einen angeblichen Competenzconflict zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Georg Söhnlein von Engelthal und Consorten gegen den k. Fiscus, die Erfüllung und eventuell Annullirung eines Vergleiches, hier einen angeblichen Competenzconflict zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, zu Recht:

daß ein Competenzconflict nicht gegeben, sohin die Sache hierorts wegen Unzuständigkeit abzuweisen sei.

Das von dem k. Advocaten Tretter für die Eingabe vom 14. praes. 27. November 1851 zum Betrage von fünfundzwanzig Gulden 31½ kr. angezifferte Deservit wird abgestrichen.

Gründe:

In einem zwischen den k. Forstbehörden als Vertretern des Staatsärars und den in den Staatswaldungen des vormals reichsstädtisch Nürnberg'schen Pflegamts Engelthal eingeforsteten und zum Bezuge von Rechstreu berechtigten Ortseinwohnern von Engelthal, Egensbach, Gansberg, Hellershof ꝛc. behufs der Beseitigung mehrfacher damals bestandener Differenzen abgeschlossenen am 1. und 2. November 1824 protokollirten Vergleiche heißt es sub Art. 5. Nro. 3: „die Zeit des Streurechens wird von Michaeli bis Ende des Novembers festgesetzt; sollte jedoch die Witterung das Rechen und Abführen der Streu durchaus verhindern, so ist hiezu der April und Mai des nächsten Jahres gestattet, „und am Schlusse des erwähnten Vergleichsprotokolls findet sich als Nachtrag zur vorerwähnten Bestimmung noch angeführt:" daß wegen der winterlichen Lage des größten Theiles der betreffenden Streudistricte und wegen des bedeutenden Feldbaues der Berechtigten die Zeit des Streurechens im Frühjahre auf den Monat Mai und den vollen Monat Juni bestimmt werde."

Georg Söhnlein von Engelthal und Consorten behaupten nun, berechtigt zu sein, das Streurechen auf den ihnen zugewiesenen königlichen Streuplätzen in den Frühlings-Monaten April, Mai und Juni jeden Jahres, oder doch in den beiden letzten Monaten unbedingt und ohne Beschränkung, insbesondere ohne Rücksicht auf die Witterung im vorhergehenden Herbste, vorzunehmen und, da ihre dießfalls an die betreffenden Admi-

nistrativbehörden gemachten Eingaben nicht den gewünschten Erfolg hatten, reichten sie unter'm 21. November 1847 bei dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken eine Klage gegen den k. Fiscus ein, worin sie unter Anlage einer Abschrift des schon oben erwähnten Vergleichsprotokolles die Bitte stellten, nach verhandelter Sache auszusprechen, daß der k. Fiscus schuldig sei, ihnen das Streurechen auf den ihnen zugewiesenen Streuplätzen in den Frühlingsmonaten April, Mai und Juni jeden Jahres, oder doch in den beiden letzten Monaten unbedingt und ohne Beschränkung zu gestatten, insbesondere ohne Rücksicht auf die Witterung im vorhergehenden Herbste. Eventuell und für den Fall, daß dem erwähnten Vergleiche eine dieser ihrer primären Klagsbitte entsprechende Auslegung nicht gegeben werden sollte, suchten sie in besagter Klage die Rechtsgiltigkeit des besagten Vergleiches in den vorerwähnten Punkten anzufechten und fügten derselben eventuell noch die weitere Bitte bei, auszusprechen, daß der Vergleich vom 1. und 2. November 1824, soweit derselbe Bestimmungen über die Zeit des Streurechens enthält, als nichtig aufzuheben sei.

Der beklagte k. Fiscus verweigerte die Einlassung auf diese Klage, indem er derselben mehrere Voreinreden, und unter diesen zuvörderst die Einrede der Incompetenz der Gerichte, wegen Mangels einer Civilprozeßsache, da sich die gestellte Klage durchaus nicht auf das Recht des Streubezuges selbst, sondern lediglich auf dessen Ausübung beziehe, diese aber laut der bestehenden Verordnungen ihrer forstpolizeilichen Eigenschaft wegen zu den Administrativbehörden competire, entgegensetzte. Eventuell hatte der k. Fiscus sich auch auf die Klage, jedoch verneinend eingelassen.

Nach vollständig gepflogener Verhandlung hat das obengenannte Appellationsgericht mittelst Urtheils vom 26. September 1848 unter Verwerfung der vorgebrachten Voreinreden zwar den k. Fiscus zur Streitseinlassung verurtheilt, die eventuell geschehene Einlassung als unbedingt geschehen erklärt, und in der Hauptsache die Klage theilweise abgewiesen, theilweise auf Beweis erkannt; dieses Urtheil ist aber auf die vom k. Fiscus hiegegen eingewendete Berufung vom k. Oberappellationsgerichte, welches die fiscalische Einrede der Incompetenz der Gerichte auf den Grund der Verordnungen vom 3. März 1789, 15. December 1804 und 2. April 1807 u. s. w. als rechtlich begründet annahm, dahin abgeändert worden, daß laut Erkenntniß vom 5. October 1850 oberstrichterlich ausgesprochen wurde, der beklagte k. Fiscus sei nicht schuldig, sich auf die Klage einzulassen und haben die Kläger die Kosten erster Instanz allein zu

tragen, jene der zweiten Instanz aber seien zu compensiren.

Hierauf hat der klägerische Anwalt Advocat Tretter am 27. November v. Js. bei dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken eine an den obersten Gerichtshof gerichtete Vorstellung eingereicht, in welcher er anführt, daß weil seine Mandanten sich von der Ueberzeugung nicht trennen können, daß der ergangene oberstrichterliche Ausspruch der rechtlichen Lage der Sache nicht angemessen sei, er sich bemüssigt finde, auf den Grund des Art. 10 des Gesetzes über Competenzconflicte vom 28. Mai 1850 den hier vorwaltenden Competenzconflict anzuregen, und um dessen Entscheidung nachzusuchen.

Der Statthaftigkeit dieses Gesuches, bringt Advocat Tretter dabei vor, könne der Umstand, daß die Klage nicht auch vorher noch bei den Administrativbehörden angebracht, und daß von diesen ihre Unzuständigkeit noch nicht ausgesprochen worden sei, nicht entgegenstehen, weil die einschlägigen Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten zu entnehmen geben, daß rasche Erledigung der zu entscheidenden Competenzfrage bezielt werde und in diesen Verhandlungen sich auch bestimmt dahin ausgesprochen sei, daß schon bei den erfolgenden Erkenntnissen der Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, sofort die Anregung des Competenzconflictes begründet sei. In weitwendiger Erörterung werden hierauf in besagter Vorstellung die dem oberappellationsgerichtlichen Erkenntnisse vom 5. October 1850 beigefügten Entscheidungsgründe zu widerlegen und die Zuständigkeit der Civilgerichte darzuthun gesucht, und der dort gestellte Antrag geht dahin, daß unter Abänderung des vorerwähnten oberappellationsgerichtlichen Urtheils ausgesprochen werden möge, daß die Civilgerichte zur Instruction und Entscheidung der vorliegenden Sache competent seien, und daß sonach das Oberappellationsgericht neuerdings Erkenntniß zu erlassen habe.

Dieses Gesuch ist im Duplicate dem k. Regierungsfiscalate von Mittelfranken mitgetheilt worden, welches hierauf am 6. Jänner h. Js. eine Denkschrift eingereicht hat, worin das Verhandensein eines Competenzconflicts widersprochen und der Antrag gestellt ist, auszusprechen, daß ein Competenzconflict nicht gegeben und das vom Advocaten Tretter gestellte Gesuch abzuweisen sei, eventuell aber auch erörtert ist, daß in fraglicher Klagssache die Competenz der Civilgerichte nicht begründet sei.

Nachdem nun diese Sache in der gestrigen öffentlichen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner Vortrag, worauf, da von Seite des

Georg Söhnlein und Consorten Niemand erschienen war, der als Vertreter des k. Fiscus erschienene k. Regierungs-Assessor und Fiscalatsadjunct von Melzl das Wort erhielt und nach näherer Erörterung der Sache den in obenerwähnter fiscalischer Denkschrift gestellten Antrag wiederholte. Hiernach nahm der k. Generalstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort und stellte seinen Antrag dahin, auszusprechen, daß ein Competenzconflict nicht gegeben, sofort die Sache wegen mangelnder Zuständigkeit abzuweisen sei.

Diesem Antrage mußte auch aus nachstehenden Gründen stattgegeben werden.

Das Gesetz über Competenzconflicte vom 28. Mai 1850 spricht zwar im Artikel 10 aus, daß, wenn zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ein verneinender Competenzconflict obwaltet, den betheiligten Parteien dessen Anregung zustehe; es erfordert aber hiezu, daß Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Zuständigkeit in Ansehung des nämlichen Gegenstandes abgelehnt haben.

Es ist sonach eine solche Anregung, und ein Gesuch, daß der nach Artikel 1 des vorallegirten Gesetzes constituirte Senat des obersten Gerichtshofes über die Competenzfrage entscheiden möge, in Sachen, in welchen die Zuständigkeit nicht schon von beiderseitigen Behörden, sondern nur allein von Seite der Gerichts- oder nur von Seite der Verwaltungsbehörden abgelehnt worden ist, schon offenbar deßhalb unstatthaft, weil es dann an einem wirklichen Conflicte mangelt, der vorerwähnte Senat aber nur zur Entscheidung von Competenzconflicten berufen und zuständig ist.

Daß in obenerwähnter Sache die Zuständigkeit von den Gerichtsbehörden abgelehnt wurde, steht allerdings außer Zweifel; daß es aber auch von den Administrativbehörden geschehen sei, vermochte der Gesuchsteller gar nicht zu behaupten, führt vielmehr in der betreffenden Eingabe, wie schon oben erwähnt wurde, ausdrücklich an, daß von den Administrativbehörden ihre Unzuständigkeit noch nicht ausgesprochen worden sei.

Bei diesen Verhältnissen mangelt es zu einer dießortigen Entscheidung an dem Hauptertforderniße, an dem Vorhandensein eines Competenzconflictes, und der vom Advocaten Tretter eingebrachte Antrag stellt sich daher als durchaus unbegründet und unhaltbar dar.

Advocat Tretter behauptet zwar, wie auch schon oben angeführt wurde, daß in den einschlägigen Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten sich bestimmt dahin ausgesprochen sei, daß schon bei ergangenen Erkenntnissen der Gerichts- oder der Verwaltungs-

behörden die Anregung des Competenzconflicts statthaft sei, und es sonach hiezu keineswegs erforderlich sei, daß die Zuständigkeit bereits von beiden Seiten abgelehnt wurde. Allein von einem dießfallsigen Ausspruche der Kammern findet sich nichts vor und allenfallsigen Aeusserungen einzelner Kammermitglieder, wenn sie auch im Laufe der Verhandlungen in dem vom Gesuchsteller angedeuteten Sinne vorgekommen sein sollten, kann der klaren und deutlichen Bestimmung des Gesetzes gegenüber ein rechtliches Gewicht nicht beigelegt werden, wobei noch zu erwähnen kommt, daß im Vortrage des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, da, wo von dem Zeitpunkte, in welchem ein negativer Competenzconflict anzuregen sei, die Sprache ist, es wörtlich heißt: „soviel ist gewiß, daß die Conflictsanregung nicht früher geschehen darf, als bis die Unzuständigkeitserklärung von gerichtlicher und administrativer Seite erfolgt ist,“

conf. Beil.-Bd. III. v. J. 1850 pag. 244. —

somit auch dort sich dahin ausgesprochen ist, daß, wie dieß auch im Wesen eines verneinenden Conflicts liegt, eine Ablehnung der Zuständigkeit von beiden Seiten stattgefunden haben müsse.

Demnach mußte, wie oben geschehen, erkannt und dem Advocaten Tretter das für oben erwähnte grundlose Eingabe angesetzte Deservit als unpassirlich abgestrichen werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dritten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, wobei zugegen waren:

Freiherr von Gumppenberg, I. Oberappellationsgerichtspräsident, Ministerialrath von Friederich, Oberappellationsgerichtsrath Eisenhart, Ministerialrath von Sperl, Oberappellationsgerichtsrath Schwertfelner, Ministerialrath Hänlein, Oberappellationsgerichts-Rath Dr. Cucumus; der General-Staatsanwalt Dr. von Kiliani und Oberappellationsgerichtssekretär Paulus.

Unterschrieben sind:

Freiherr von Gumppenberg,
Präsident.

Paulus,
Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. Juli l. Js. dem Landrichter Georg Ostler von Riedenburg auf Grund

des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit den erbetenen Ruhestand, unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen Diensteslestung, für immer zu bewilligen; sofort zum Landrichter von Riedenburg den I. Landgerichts-Assessor zu Sulzbach, Joseph Gütl, zu befördern; zum I. Assessor des Landgerichts Sulzbach den Assessor Carl Illing zu Stadtamhof vorrücken zu lassen; als Assessor extra statum des Landgerichts Stadtamhof den Sekretär II. Classe der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Carl Theodor Freiherr v. Lilgenau, vorbehaltlich des ihm zukommenden Ranges eines I. Landgerichts-Assessors zu berufen, und

die zu Landau in der Pfalz erledigte Advocatenstelle dem functionirenden Staatsanwalts-Substituten Heinrich Merk in Zweibrücken zu verleihen;

unter'm 13. Juli l. Js. die erledigte Lehrstelle der IV. Classe an der Lateinschule zu Aschaffenburg vom 1. September d. Js. anfangend, dem Studienlehrer der II. Classe daselbst, Priester Dr. Johann Mauritius Moritz zu übertragen, und die hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle der II Classe genannter Lateinschule, von demselben Zeitpunkte an, dem Studienlehrer Ernst Schäfer zu Frankenthal zu verleihen;

zum I. Landgerichts-Assessor zu Roding den dortigen II. Assessor Joseph von Morett vorrücken zu lassen; die Stelle des II. Assessors des Landgerichts Roding dem geprüften Rechtspraktikanten Johann Loibl aus Unterleimbach, dermalen in Griesbach, zu verleihen; den II. Assessor des Landgerichts Neuburg, Carl Waas, auf Grund der nachgewiesenen Functionsunfähigkeit gemäß §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen; zum II. Assessor des Landgerichts Neuburg den dortigen Actuar Johann Nepomuk Ruederer vorrücken zu lassen, endlich zum Actuar des Landgerichts Neuburg den geprüften Rechtspraktikanten Johann Baptist Schön aus Mietterrieden, dermal zu Mindelheim, zu ernennen;

unter'm 14. Juli l. Js. den Revisionsbeamten Ernst Klüber auf den Grund der Bestimmung in §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, und in Gewährung seiner desfallsigen allerunterthänigsten Bitte, für die Dauer eines weitern Jahres in den Ruhestand zu belassen;

die in Germersheim erledigte Notärsstelle dem geprüften Rechtskandidaten Franz Gustav Sartorius von Germersheim zu übertragen;

den Revierförster zu Bienwaldsmühle Franz Gambichler — nach Ansuchen — in gleicher Dienseseigenschaft auf das Forstrevier

Erweiler, im Forstamte Dahn, zu versetzen, und

an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Bienwaldsmühle den Forstwart zu Schneeberg, im Forstamte Kirchheimbolanden, Franz Baader zu ernennen;

unter'm 15. Juli l. Js. den Revierförster zu Herzogenaurach, im Forstamte Vorchheim, Johann Seidl, nach §. 19. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in temporäre Quiescenz zu versetzen;

unter'm 16. Juli dem Staatsministerium der Justiz wegen der dermaligen Geschäftsüberhäufung desselben einen geheimen Secretär außer dem Status beizugeben, und hiezu den Assessor des Appellationsgerichts von Oberbayern, Dr. Anton Langlois, zu berufen;

zum Assessor des Appellationsgerichts von Oberbayern den Kreis- und Stadtgerichtsrath Michael Engel von Amberg;

zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Amberg den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Wilhelm Freiherrn von Schleich in Regensburg;

zum Assessor am Kreis- und Stadtgerichte Regensburg den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Johann Heinrich Eyselein von Bamberg;

zum Assessor am Kreis- und Stadtgerichte Bamberg den dortigen Protokollisten und Accessisten Max Edel, und

zum Protokollisten am Kreis- und Stadtgerichte Bamberg den Accessisten und bisherigen Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Benedict Ellner daselbst zu befördern, dann

auf die hiedurch in Erledigung kommende Schreiberstelle am Kreis- und Stadtgerichte Bamberg, den Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Adam Joseph Heydt von Bayreuth auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

die dadurch sich eröffnende Schreiberstelle am Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth dem Kreis- und Stadtgerichts-Diurnisten Wolfgang Saam zu Bamberg, und

die am Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg in Erledigung gekommene Schreiberstelle dem dortigen Diurnisten Johann Anton Haus, — Beiden in provisorischer Eigenschaft — zu verleihen;

den praktischen Arzt und Repetitor Dr. Franz Geiger zu Bamberg zum Vorstand und Professor der dortigen Hebammenschule und Entbindungs-Anstalt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

dem Appellationsgerichts-Secretär Joseph Werner in Passau, auf dem Grunde des zurückgelegten 70ten Lebens-Jahres nach §. 22 lit. C. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde auf sein allerunterthänigstes Ansuchen den definitiven Ruhestand zu gewähren.

den Hauptzollamtsverwalter Franz Xaver Schwarz in Marktsteft auf den Grund der Bestimmung in §. 22 lit. B. der IX. Verfassungs-Beilage und in Entsprechung seiner deßfallsigen allerunterthänigsten Bitte in den Ruhestand treten zu lassen, dann zu der hiedurch in Erledigung kommenden Hauptzollamts-Verwaltersstelle in Marktsteft den bisherigen Zollrechnungscommissär I. Classe Anton Mader, zu berufen;

unter'm 17. Juli l. Js. den Landgerichtsactuar Johann Nepomuk Weiher zu Nittenau als II. Assessor an das Landgericht Wörth zu versetzen; als Actuar des Landgerichts Nittenau den II. Assessor des Landgerichts Wörth, Mich. Held, zu berufen; den Landrichter von Orb, Carl Kreß, seiner Bitte gemäß, an das Landgericht Arnstein zu versetzen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 8. Juli l. Js. die Pfarrei Aiterhofen, Landgerichts Straubing, dem Priester Martin Fleißner, Pfarrer und Districts-Schulinspector zu Markt Redwitz, Landgerichts Wunsiedel;

unter'm 9. Juli l. Js. das Curat- und Schulbeneficium in Altenburg, Landgerichts Lauingen, dem Priester Joh. Georg Lechner, Caplan zu Oberdorf, Landgerichts gleichen Namens,

die Pfarrei Thanstein, Landgerichts Neuburg v./W. dem Priester Franz Michael Handl, Pfarrer zu Umelsdorf, Landgerichts Abensberg,

die Pfarrei Rodalben, Landcommissariats Pirmasens, dem Priester Kilian Bettag, Pfarrer zu Queichheim, Landcommissariats Landau;

unter'm 10. Juli l. Js. das Beneficium in Pullach, Landgerichts München, dem Priester Jos. Freidlsperger, Cooperator zu Haiming, Landgerichts Burghausen;

unter'm 13. Juli l. Js. das Frühmeß-Beneficium in Türkheim, Landgerichts gleichen Namens, dem dortigen Pfarrer Priester Wendelin Burkhard.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Oberbach, Landgerichts Bischofsheim, von dem Bischofe von Würzburg, dem seitherigen Vicar derselben, Priester August Suckfüll, verliehen werde.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 39.

München, Donnerstag den 29. Juli 1852

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Geschäftskreis der Redaction und der Expedition des Regierungsblattes betr.

Staatsministerium des Innern.

Nach Art. VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1817 (Gesetzblatt vom Jahre 1818 S. 5.) gehört die Versendung des Regierungsblattes nicht zum Geschäftskreise der Redaction des letzteren, sondern ist einer besondern Expedition übertragen.

In Folge dieser Einrichtung sind, wie schon in der Bekanntmachung vom 26. Februar 1824 (Regierungsblatt S. 124) bemerkt wurde, alle den Bezug des Regierungsblattes betreffenden Correspondenzen, insbesondere die Reclamationen wegen nicht erhaltener Blätter an die Expedition des

Regierungsblattes und nicht an die Redaction zu richten.

Dessenungeachtet gelangen an die Redaction unter ihrer Adresse häufig Zuschriften, welche die Versendung des Regierungsblattes, insbesondere die irrige oder unterbliebene Zustellung einzelner Nummern zum Gegenstande haben.

Das k. Staats-Ministerium des Innern sieht sich hiedurch veranlaßt, auf jene Einrichtung wiederholt und mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die Betheiligten alle Verzögerungen, welche deren Nichtbeachtung zur Folge hat, sich selbst beizumessen haben.

München, den 26. Juli 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben die nachstehenden erledigten protestantischen Pfarrstellen allergnädigst zu verleihen geruht und zwar:

unter'm 10. Juli l. Js. die Pfarrstelle zu Thaleischweiler, Decanats Pirmasens, dem Pfarramts-Candidaten Michael Bruch von Bergzabern;

unter'm 16. Juli l. Js. die Pfarrstelle zu Hochspeyer, Decanats Kaiserslautern, dem früheren Pfarrer zu Sterup in Angeln, Hans Heinrich Friedrich Zorn.

Erhebung in den Adelsstand des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Marie Auguste Pauline Kirchhoffer, Tochter des verlebten k. Generalmajors Carl Kirchhoffer in den Adelsstand des Königreiches zu erheben.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Joseph Anwander, Schloßbeneficiaten zu Wertingen in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem vormaligen ordentlichen Professor der Chemie an der Universität Giessen, Dr. Freiherrn von Liebig das Indigenat des Königreiches zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der am 27. März l. Js. verstorbene katholische Stadtpfarrer von Nürnberg, Dr. Jakob Göschl hat seine aus 900 bis 1000 Büchern und Schriften meist religiösen und historischen Inhaltes bestehende Bibliothek der katholischen Stadtpfarrei Nürnberg mit der Bestimmung vermacht, daß dieselbe als Lesebibliothek für die leselustigen Gemeindeglieder daselbst dienen solle.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, das Allerhöchste Wohlgefallen an dem von dem Stadtpfarrer Dr. Göschl durch diese Stiftung bethätigten regen Sinn für die religiöse Volksbildung auszusprechen, und zugleich allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dieses durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gegeben werde.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. Juli l. Js. die Gastwirths-Ehefrau Maria Anna Kuhn von Klingenberg, und

unter'm 16. Juli l. Js. die Handelsmannstochter Anna Fröhlich von Vohburg für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu Namensveränderungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 2. Juli d. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß Maria Anastasia Gözensberger zu München — der Rechte Dritter unbeschadet — den Familiennamen „Glockner" annehme und fortan führe.

Ferner haben Seine Majestät der König unter'm 4. desselben Monats gleichfalls allergnädigst zu gestatten geruht, daß Joseph Faistl zu München — der Rechte Dritter unbeschadet — den Familiennamen „Weber" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König ha-

ben unter'm 22. November vor. Js. dem Kaufmann W. Elliot von Berlin ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der von ihm erfundenen Preß-Vorrichtung zur Herstellung von mit Blei und Gutta percha umschlossenen Leitungsdrähten für Telegraphen für den Zeitraum von fünf ein halb Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. Mai l. Js., das der Secretärstochter Nannette Mayer von Regensburg, z. Z. dahier, unter'm 25. April 1849 verliehene Gewerbsprivilegium auf Bereitung einer schwarzen Wachswichse für Militärhelme und anderes Lederwerk, sowie eines schwarzen Lackes für Lederwerk überhaupt für den Zeitraum von weiteren drei Jahren vom 25. April 1852 anfangend zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Kaufmann J. H. Prillwitz in Berlin unter'm 6. März 1851 verliehenen und unter'm 22. Mai 1851 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung einer in Frankreich erfundenen Vorrichtung behufs des erleichterten Transportes von Reisenden,

dann die Einziehung des dem William Edwards Staite von London unter'm 5. März 1850 verliehenen und unter'm 9. April 1850 ausgeschriebenen zwölfjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundene verbesserte Construction galvanischer Batterien,

und die Einziehung des dem österreichischen Verwaltungs-Director Jacob Hemberger in Wien unter'm 15. März 1850 verliehenen und unter'm 8. May 1850 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümliche Zubereitung der Häute zu Leder,

sowie die Einziehung des dem Tischlermeister Carl Murland von München unter'm 8. März 1851 verliehenen und unter'm 23. April 1851 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Ausführung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Herstellung aller Arten von Verzierungen an Kistler- und Drechslerarbeiten aus Gutta percha, — wegen nicht gelieferten Nachweises der wirklichen Ausführung der fraglichen Erfindungen in Bayern — beschlossen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 40.

München, Samstag den 7. August 1852.

Inhalt:

Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses vom 20. Juli l. Js. wurden entschieden

die Recurse:

1) der Gemeinden Bernau und Consorten Landgerichts Rosenheim in Oberbayern gegen die gräflich von Preysing'sche Gutsherrschaft zu Hohenaschau, wegen Forstpurification;

2) des Gutsbesitzers Ritter von Haubner in seiner Streitsache gegen Joh. Kellner von Riglasreuth und Consorten, Landgerichts Kemnath im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Forstrechts-Ablösung;

3) der Güterbesitzer von Ruppertszaint, Landgerichts Arnstein, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, in ihrer Streitsache mit den

Gönheimer Güterbesitzern, wegen Ablösung der Schafweide.

An das Staatsministerium des Innern wurde abgegeben

der Recurs:

4) der Gemeinde Schwarzach, Landgerichts Naabburg im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Unterhaltung der Brücke über die Schwarzach bei Absalter.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 26. Juli 1852, betreffend den Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, und dem k. Friedensgerichte des Cantons Edenkoben in Sachen des Franz Peter Schwarzwälder II., Gutsbesitzers in Diedesfeld gegen die Gemeinde Diedesfeld, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Boßung, Gutsbesitzer und Wirth daselbst, wegen Besitzstörung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs, betreffend den Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, und dem k. Friedensgerichte des Cantons Edenkoben in Sachen des Franz Peter Schwarzwälder II,

Gutsbesitzers in Diedesfeld gegen die Gemeinde Diedesfeld, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Boßung, Gutsbesitzer und Wirth daselbst, wegen Besitzstörung, zu Recht:

daß das k. Friedensgericht des Cantons Edenkoben nicht competent sei, auf die von Franz Peter Schwarzwälder II., Gutsbesitzer in Diedesfeld, unter'm 15. Dezember 1850 erhobene possessorische Klage zu erkennen, soweit solche darauf gerichtet ist, den Kläger im Jahresbesitze der von ihm in Anspruch genommenen Grundfläche zu schützen, der beklagten Gemeinde weitere Störungen zu verbieten, und sie zu verurtheilen, den status quo vor der Störung binnen drei Tagen von Zustellung des Urtheils an, wieder herzustellen und im Unterlassungsfalle den Kläger zu ermächtigen, solches auf Kosten der Gemeinde bewerkstelligen zu dürfen; daß dagegen die Zuständigkeit des genannten Gerichtes über diese Klage in so weit zu erkennen, als dadurch zugleich die Anerkennung des Annalbesitzes der streitigen Grundfläche im Sinne des Art. 23 der Civilprozeßordnung bezweckt wird, begründet sei.

Entscheidungs-Gründe:

Der Gutsbesitzer Franz Peter Schwarz-

wälder II. in Diedesfeld besitzt im Banne von Diedesfeld, Gewann Kirrweilerweg, auch Schloßmauer genannt, eine Wiese, welche einerseits durch Johann Jakob Ißler andererseits durch die Wittwe von Johann Anton Ullrich begrenzt ist, und in ihrer ganzen Länge auf einen Gemeindeweg, die von Diedesfeld nach Kirrweiler führende Vizinalstraße, stößt.

Am 14. Dezember wurde auf Anordnung des Bürgermeisteramtes Diedesfeld dieser Weg angeblich rectificirt und in seine durch Steine bezeichnete Grenze gebracht. Diese Maßregel ist es, welche zu der zwischen Franz Peter Schwarzwälder II. und der Gemeinde Diedesfeld entstandenen Irrung die nächste Veranlassung war. Schwarzwälder behauptet nämlich, die Gemeinde habe bei dieser Gelegenheit von seiner an die Straße stossenden Wiese einen Strich Landes von 30 1/2 Metre Länge und bis zu 81 Centimetres Breite abstechen und als eine Dependenz des Weges mit diesem vereinigen lassen. Diese Fläche, einen Kreisabschnitt bildend, könne aber als Bestandtheil des Weges nicht betrachtet werden; denn seit undenklicher Zeit habe hier der Weg eine Curve beschrieben und zwar so, daß er auf einem 80 Centimetres hohen Damme oder Rech hinzog, dessen Fuß durch einen Wassergraben bespült wurde. Dieser Graben habe die eigentliche Gränze zwischen dem Weg und der Wiese gebildet, und es seien auf Letzterer dem Graben entlang 24 alte Weidenbäume gestanden, die er mit dem erwähnten, nunmehr zur Straße gezogenen Strich Landes theils selbst, theils durch seine Rechtsvorgänger seit mehr als 30 Jahren öffentlich und ungestört besessen habe. Die Gemeinde Diedesfeld, die nun den Wassergraben in seine Wiese hineingerückt und die erwähnten Weidenstöcke habe umhauen lassen, sei zu dieser ihn beeinträchtigenden Maßregel wahrscheinlich durch den Umstand veranlaßt worden, daß an dem nördlichen Ende der Wiese da, wo dieselbe auf den Rech des Weges stößt, ein Grenzstein, und in der Wiese der Wittwe Ullrich ein zweiter Grenzstein sich befinde, welche beiden Steine auf einem Plane vom Jahre 1838 durch eine gerade Linie verbunden seien, während sie doch unverkennbar keine andere Bedeutung hätten, als den Lauf des Weges in seiner von jeher bestandenen bogenförmigen Richtung zu bezeichnen.

Dieser Aufstellung entgegentretend behauptete die Gemeinde ihrerseits, die Verbindung der beiden Steine durch eine gerade Linie, wie sie auf dem erwähnten Plane bezeichnet sei, bildet die Grenze zwischen den Weg und dem Grundeigenthum des Schwarzenbacher und mittelst der vorgenommenen Rectification sei daher nicht ein fremdes, sondern ein zum Weg gehöri-

ges und in die Weglinie fallendes Terrain seiner Bestimmung wieder zurückgegeben, und sofort von den darauf befindlichen Bäumen geräumt worden.

Auf den Grund obiger von Schwarzwälder behaupteten Thatsache trat derselbe unter'm 15. Januar 1851 gegen die Gemeinde Diedesfeld mit einer possessorischen Klage auf, indem er bei dem k. Friedensgerichte des Cantons Edenkoben den Antrag stellte, ihn im Annalbesitze des bezeichneten Abschnittes zu schützen, der beklagten Gemeinde weitere Störung zu verbieten, und sie zu verurtheilen, den status quo vor der Störung binnen drei Tagen von Zustellung des Urtheils an wieder herzustellen und im Unterlassungsfalle den Kläger zu ermächtigen, solches auf Kosten der Gemeinde bewerkstelligen zu dürfen, auch Letztere wegen der ungehauenen 23 Weidenstöcke in eine Entschädigung von 15 fl. und in die Prozeßkosten zu verurtheilen.

Nachdem das k. Friedensgericht unter'm 31. Januar 1851 die Besichtigung der streitigen Localitäten angeordnet hatte, stellte die beklagte Gemeinde durch ihren Bürgermeister Johann Boßung an dem hiezu festgesetzten Tage, 10. Februar 1851, an Ort und Stelle den Antrag, das k. Friedensgericht wolle, da es sich hier von Vollziehung administrativer Anordnungen handle und namentlich die Breite und Grenze einer Straße in Frage stehe, sich incompetent erklären und die Sache zur Entscheidung vor die zuständige Verwaltungsbehörde verweisen.

Zur Stellung dieses Antrages war der Gemeindevorsteher in Folge eines speciellen Erlasses der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Januar 1851, beauftragt worden.

Die oberste Kreisstelle war nemlich von der Ansicht ausgegangen, daß nach Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Ventose XIII. es ausschließlich der Verwaltungsbehörde zustehe, die früheren Gränzen der Vicinalstraßen zu ermitteln und ihre Breite zu bestimmen, in dieser Operation, wovon es sich im gegebenen Falle handle, dürfte die Administration von den Gerichten nicht behindert werden; falle nach Maßgabe der administrativen Verhandlung die von Schwarzwälder in Anspruch genommene Grundfläche in die Straßenlinie, so stehe ihm, wenn er das Eigenthum daran zu erweisen vermöge und eine vorher zu versuchende gütliche Vereinbarung erfolglos bliebe, eine Entschädigungsklage gegen die Gemeinde Diedesfeld zu.

Gleichzeitig war das k. Landcommissariat Landau beauftragt worden, wegen der Grenzen der Strasse von Diedesfeld nach Kirrweiler und deren Breite die erforderliche Instruction zu pflegen, und die nöthigen

Verfügungen vorbehaltlich der Berufung zu treffen.

Das k. Friedensgericht verwarf sofort die vorgeschützte Incompetenzeinrede als ungegründet in der Erwägung, daß hier lediglich der Artikel 23 C. de pr. maßgebend sei, und die friedensgerichtliche Zuständigkeit, über possessorische Klagen zu erkennen, selbst dann nicht cessire, wenn es sich von Ansprüchen in Bezug auf Vicinalwege handle, und setzte nach eingenommenem Augenschein zur weiteren Verhandlung der Sache die Sitzung vom 7. März 1851 fest. —

Mittlerweile war von dem hiezu beauftragten Bezirksbauschaffner Mayr in Landau ein die Behauptung der Gemeinde Diedesfeld unterstützendes Gutachten erstattet worden, worauf die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, mittelst motivirten Beschlusses vom 28. Februar 1851 gegen das Urtheil des k. Friedensgerichts vom 10. Februar, wodurch sich dasselbe für competent erklärte, über die Klage des Schwarzwälder gegen die Gemeinde Diedesfeld Recht zu sprechen, den Competenzconflict erhoben hat.

In der Sitzung vom 7. März legte der Bürgermeister der Gemeinde Diedesfeld den erwähnten Beschluß vor, worauf das königl. Friedensgericht die weitere Verhandlung der Sache bis nach erfolgter Entscheidung des erhobenen Conflictes aussetzte.

Gemäß Artikel 7. des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenz-Conflicte betreffend, ist den Partheien unter'm 28. April 1851 der gedachte Regierungs-Entschluß, wodurch die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch genommen wurde, in Abschrift mitgetheilt und darauf von dem Kläger Schwarzwälder unterm 15. Mai 1851 eine Denkschrift eingereicht worden; Schwarzwälder suchte darin den erhobenen Competenz-Conflict als formell nichtig und wirkungslos, sowie als materiell unbegründet zu bekämpfen und beantragte zugleich mittelst provisorischer Verfügung, die Einstellung der auf Alteration der Localitäten und neue Wegbegränzung abzielenden Arbeiten auf der streitigen Wegstrecke zu verordnen.

Diesen Verhandlungen nachgängig hat das königl. Land-Commissariat Landau — aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Grund der Regierungs-Verfügung vom 29. Januar 1851 — durch Beschluß vom 14. August 1851 die Breite des Weges von Diedesfeld nach Kirrweiler gemäß dem Casterplane in Uebereinstimmung mit der durch das Bürgermeisteramt vorgenommenen reellen Abgrenzung in der Weise bestimmt, daß die von Schwarzwälder in Anspruch genom

mene Fläche als Bestandtheil des Straßenkörpers erscheint. Die Breite soll nämlich von Plan Nro. 3598. und 1067. bis Plan Nro. 960. und 1065. auf eine Länge von 44,50 Metres 6,85 Metres betragen.

Nachdem die Sache in der heutigen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellations-Gerichtsrath Pixis unter Ablesung der erheblicheren Actenstücke Vortrag, worauf, da keiner der von der Verhandlungs-Tagsfahrt in Kenntniß gesetzten Betheiligten erschienen war, der königl. General-Staats-Procurator das Wort nahm und nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte:

Es gefalle dem obersten Gerichtshofe, die Verwaltung für zuständig zu erklären, die in der Streitsache des Franz Schwarzwälder gegen die Gemeinde Diedesfeld veranlaßte präjudicielle Frage bezüglich folgender Punkte zu entscheiden:

1) Ob der von Diedesfeld nach Kirrweiler führende Weg einen Vicinalweg bilde und als solcher erklärt sei;

2) ob das auf Anordnung des Bürgermeisters zu Diedesfeld von der Wiese des Klägers losgetrennte und mit diesem Wege vereinigte Terrain einen integrirenden Theil des Weges bilde und schon früher zu demselben gehört habe;

3) ob der Bürgermeister zu Diedesfeld hiebei aus besonderem Auftrage der königl. Kreisregierung handelte, oder ob die angeordneten und vollzogenen Arbeiten die nachträgliche Genehmigung dieser Verwaltungsstellen erhalten haben;

sofort, das vom königl. Friedensgerichte zu Edenkoben am 10. Februar 1851 erlassene Urtheil in so weit aufzuheben, als dasselbe sich für competent erklärt hat, sogleich und ohne Entscheidung der präjudiciellen Frage durch die Administrativbehörde abzuwarten, über die vorliegende Besitzklage zu erkennen; — demnach zu verordnen, daß, nachdem die Entscheidung dieser Frage durch die Administrativbehörde erfolgt sein wird, dieselbe von den Parteien dem königl. Friedensgerichte vorgelegt werde, damit solche, nach vorgängiger weiterer Verhandlung zwischen den Parteien, und unter Zugrundlage dieser administrativen Entscheidung, das weitere Rechtliche in der Sache erkenne; — endlich den Kläger Franz Schwarzwälder mit den am Schlusse seiner Denkschrift gestellten Anträgen als unstatthaft abzuweisen.

Bei der hierauf gepflogenen Berathung hat sich Folgendes ergeben:

1) In formeller Beziehung ist der Einwand, daß der von der königl. Regierung der Pfalz angeregte Competenz-Conflict nicht in der durch Artikel 13. des Gesetzes vom 28. Mai 1850 vorgeschriebenen Weise eingeleitet und daher wirkungslos sei, als offenbar ungegründet nicht zu beachten.

Denn die von der genanten Kreisstelle gemäß Artikel 5. dieses Gesetzes erlassene motivirte Entschließung, zufolge welcher die Verhandlung und Entscheidung der vorwürfigen Sache für die Verwaltung in Anspruch genommen wurde, ist nicht nur dem königl. Friedensgerichte mit in dem folgenden Artikel 6. vorgesehenen Erfolge der Einhaltung mit dem Verfahren in der Hauptsache notificirt, sondern auch gemäß Artikel 7. l. c. dem Kläger Franz Peter Schwarzwälder so wie der beklagten Gemeinde auf Anordnung des königl. Friedensgerichtes unterm 18. April 1851 laut vorliegender Empfangsbescheinigungen zugestellt worden.

Allerdings verfügt der Artikel 13. des angeführten Gesetzes allgemein, daß in der Pfalz jene die Zuständigkeit betreffende Erklärung der Verwaltungsstelle dem Staatsanwalte zu übergeben und von diesem bei Gericht der geeignete Antrag zu stellen, ferner daß die durch Artikel 7. vorgeschriebene Mittheilung ebenfalls durch den Staatsanwalt zu bewirken sei. Allein das Gesetz hat hiebei nur diejenigen Gerichte im Auge, bei welchen das Institut der Staatsanwaltschaft besteht, was bei den königl. Friedensgerichten als solchen nicht der Fall ist. Es blieb daher, um der Vorschrift des Gesetzes in der Wesenheit zu genügen, nichts übrig, als die Mittheilung und Zustellung nach den Bestimmungen der Artikel 5., 6. und 7., d. h. in der Weise, wie sie in Wirklichkeit erfolgt ist, zu bethätigen.

2) Anlangend den Grund der Sache, so ist durch die Gesetze vom 16. bis 24. August 1790. Titel II. Art. 13., und vom 2. September 1795 (16. Fructidor III.) den Gerichten ausdrücklich untersagt, in die Operationen der Verwaltungsbehörden irgend wie störend einzugreifen und sich überhaupt mit Gegenständen, welche ein allgemeineres Interesse berühren und nicht in den auf Schlichtung von Privatrechtsstreitigkeiten beschränkten Kreis civilrichterlicher Thätigkeit fallen, anordnend zu befassen.

Das hier zur Anwendung kommende Gesetz vom 28. Februar bis 10. März 1805 (9.–19. Ventose XIII.), sich anreihend an die Be-

stimmung des Gesetzes vom 28. September bis 6. October 1791 im Titel I. Section IV. Artikel 2., überweist nun aber die Fürsorge in Betreff der Vizinalstraßen der Administration (zunächst dem Präfecten, nunmehr der königl. Kreisregierung), welche die alten Gränzen dieser Straßen zu ermitteln und zur Geltung zu bringen, sowie nach dem Befunde und nach Maßgabe des öffentlichen Bedürfnisses und der Localitäten die Wegbreite zu bestimmen hat. Die auf die Richtung, den Umfang und die Demarcation der Vizinalstraßen Bezug habenden Verfügungen sind demnach, als in die Berufssphäre der Verwaltung fallend, der Prüfung und Billigung oder Abänderung von Seite der Gerichte entrückt, woraus indessen nicht gefolgert werden kann, daß unter dem Titel der Wegrectification oder einer Grenzberichtigung die Administrativbehörden einem Privaten sein Eigenthum ohne irgend eine daraus entstehende Verbindlichkeit willkürlich entziehen dürften; vielmehr sind es in solchen Fällen die Gerichte, welche das zu öffentlichem Zwecke verwendete Privateigenthum anzuerkennen und auf Schadensersatz zu sprechen haben.

In vorwürfiger Sache liegt nun, wie die gepflogenen Verhandlungen zweifellos entnehmen lassen, bezüglich des von Diedesfeld nach Kirrweiler führenden Gemeindeweges, dessen Eigenschaft als Vicinalweg nicht nur in den bezüglichen Erlassen der königl. Regierung der Pfalz hervorgehoben sondern auch von den Betheiligten mehrfach anerkannt ist, eine Breite und Grenze dieses Weges betreffende Verwaltungsmaßregel vor, indem das Bürgermeisteramt der Gemeinde Diedesfeld als Organ der höheren Verwaltungsstelle und mit nachgefolgter Genehmigung derselben eine von Franz Peter Schwarzwälder II. in Diedesfeld als sein Eigenthum in Anspruch genommene Grundfläche als angeblichen Bestandtheil des fraglichen Weges diesem einverleibt hat. Diese Maßregel ist daher, soweit sie die, gleichviel auf welchem Motiv beruhende Bestimmung der dem Wege hier zukommenden Breite betrifft, der Beurtheilung der Gerichte entzogen, und es kann eine Abänderung des dadurch herbeigeführten factischen Zustandes weder auf den Grund einer possessorischen Klage noch in Folge eines petitorischen Anspruches richteramtlich beliebt und geboten werden. Dahingegen unterliegt es keinem Zweifel, daß Schwarzwälder, welcher seines Eigenthumes entsetzt worden zu sein behauptet, alle mit Aufrechthaltung der getroffenen administrativen Anordnung irgend

verträglichen privatrechtlichen und prozessualischen Befugnisse ausüben und namentlich nicht nur eine entsprechende Entschädigung für das ihm entzogene Terrain überhaupt verlangen, sondern auch sein Recht auf Anerkennung des Eigenthums und eines die Vermuthung desselben begründenden mit den Erfordernissen des Artikels 23. C. de pr. versehenen Besitzungen als Grundlage und Bedingung jenes Anspruches geltend machen kann.

Demzufolge kann das königl. Friedensgericht des Cantons Edenkoben unter keiner Voraussetzung als zuständig erachtet werden, dem von Schwarzwälder gestellten Antrage in so weit zu entsprechen, als derselbe darauf gerichtet ist, ihn im behaupteten Annalbesitze des fraglichen Wiesenabschnittes zu schützen, der Gemeinde Diedesfeld weitere Störung zu verbieten, und sie zu verurtheilen, den Zustand vor der angeblichen Störung wieder herzustellen, und im Unterlassungsfalle den Kläger zu ermächtigen, solches auf Kosten der Gemeinde bewerkstelligen zu dürfen. Die Entscheidung auf die erhobene possessorische Klage in diesem als dem gewöhnlichen Umfange würde, falls sie zum Vortheile des Klägers ausfiele, eine zu auffallende Störung der Operationen der Verwaltungsbehörden und einen zu großen und folgenreichen Uebergriff in die denselben zustehenden Befugnisse involviren, um sich nicht von der Unstatthaftigkeit derselben nach Maßgabe der oben citirten gesetzlichen Verbote überzeugt halten zu müssen.

Dagegen verstößt es in keiner Weise gegen das Princip der Gliederung der Staatsgewalten, daß das königl. Friedensgericht das in dem Klagsantrage nothwendig enthaltene mindere Begehren, zu erkennen, daß dem Kläger ein den Vorschriften des Artikels 23. C. de pr. entsprechender Besitzstand — als die Grundlage weiterer processualischer Vortheile und bezüglicher Gesammtentschädigungs-Ansprüche — zur Seite stehe, zum Gegenstande weiterer Verhandlung und Entscheidung mache.

Diese Beschränkung auf einen in der Zuständigkeit des Gerichtes liegenden minderen Theil des Klagsanspruchs zeigt sich namentlich mit dem Axiom des französischen Rechtes, daß das Interesse den Maßstab der klagbaren Verfolgung der Ansprüche bilde, im Einklange und auch der vorherrschenden Jurisprudenz und Doctrin in Frankreich entsprechend.

Dem gemäß war die Zuständigkeit des königl. Friedensgerichtes in Edenkoben nur in dem oben bemerkten beschränkten Umfange als begründet anzuerkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am

sechs und zwanzigsten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, wobei zugegen waren:

Dr. Heintz, II. Oberappellationsgerichtspräsident, Ministerialrath von Friderich, Oberappellationsgerichtsrath Ruppenthal, Ministerialrath von Sperl, Oberappellationsgerichtsrath Dettenhofer, Ministerialrath Hänlein, Oberappellationsgerichtsrath Pixis, der Generalstaatsprocurator Bezzinger und Oberappellationsgerichtssecretär Paulus.

Unterschrieben sind:

v. Heintz,
II. Präsident.

Paulus,
Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. August l. Js. allergnädigst geruht, den bisherigen Ministerialrath im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Dr. Max v. Schilcher, zum Staatsrath im ordentlichen Dienste zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Juli l. Js. den ordentlichen Professor an der Universität Giesen, Dr. Freiherrn von Liebig vom 1. October l. J. anfangend, zum ordentlichen Professor der Chemie an der philosophischen Fakultät der Hochschule München zu ernennen, und

demselben vom gleichen Tage anfangend, die Stelle eines Conservators des chemischen Laboratoriums zu verleihen;

den außerordentlichen Professor an der Universität München, Dr. Ludwig Andreas Buchner, zum außerordentlichen Beisitzer des Medizinal-Comité an bezeichneter Universität,

den Privatdocenten und poliklinischen Assistenten Dr. Anton Winterich in provisorischer Eigenschaft, vom 1. August d. Js. anfangend, zum außerordentlichen Professor an der medicinischen Facultät der Universität Erlangen,

den Lycealprofessor zu Regensburg, Priester Dr. Anton Rietter vom 1. September l. Js. anfangend, zum ordentlichen Professor der Moraltheologie an der theologischen Fakultät der k. Universität München zu ernennen;

den Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Mathias Köchlen in Memmingen in gleicher Eigenschaft zum Kreis- und Stadtgerichte Kempten, und

den Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Eugen Schügens in Kempten in derselben Eigenschaft zum Kreis- und Stadtge-

richte Memmingen, ihrem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen; endlich

den temporär quiescirten Hauptzollamtsverwalter Georg Lobrer von Marktbreit auf den Grund der Bestimmung in §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage nunmehr in den definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 16. Juli l. Js. die Pfarrei Stätzling, Landgerichts Friedberg, dem Priester Ulrich Haberes, Pfarrer zu Illerzell, Gerichts- und Polizeibehörde Weissenhorn;

die Pfarrei Geisenhausen, Landgerichts Vilsbiburg, dem Priester Franz Vordermayer, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Glonn, Landgerichts Ebersberg;

die Pfarrei Lutterbach, Landgerichts Donauwörth, dem Priester Johann Evangelist Zerle, Pfarrer zu Bliensbach, Landgerichts Wertingen;

die Pfarrei Deising, Landgerichts Ingolstadt, dem Priester Mathias Engl, Pfarrer zu Pillenhofen, Landgerichts Parsberg,

die Pfarrei Raitenbuch, Landgerichts Greding, dem Priester Thomas Schober, Frühmeß-Cooperator-Beneficiat in Heideck, Landgerichts Hilpoltstein, und

die Pfarrei Ingenried, Landgerichts Kaufbeuern, dem Priester Konrad Bernhard, Pfarrer zu Leuterschach, Landgerichts Oberdorf;

unter'm 27. Juli l. Js. die Pfarr-Curatie Zeilitzheim, Landgerichts Volkach, dem Priester Franz Michael Sieghert, Lokalkaplan zu Fabrik Schleichach, Landgerichts Eltmann, und

das Kaplanei-Beneficium in Lindenberg, Landgerichts Weiler, dem seitherigen Vikar desselben, Priester Martin Schuster.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, und zwar:

unter'm 14. Juli l. Js. den protestantischen Pfarrer zu Schweinsdorf, Decanats Rothenburg, Johann Heinrich Gottlieb Walther von dem Antritte der ihm verliehenen combinirten protestantischen Pfarrei Buch am Wald und Frommetsfelden, Decanats Leitershausen, zu entbinden, und demselben die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Ammelbruch, Dekanats Wassertrüdingen,

unter'm 16. Juli l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Oberotterbach, Dekanats Bergzabern, dem bisherigen I. Pfarrer zu Bergzabern, Johann Adam August Fröhlich zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. Juli d. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Ansbach, Friedrich Kleinod, seinem Ansuchen entsprechend, von seiner Landwehrstelle zu entheben; dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Geisenfeld und Wollnzach, Eduard von Mayr, die nachgesuchte Entlassung aus dem aktiven Landwehrdienste zu gewähren; dem Landwehr-Bataillon der Stadt Landshut einen Major beizugeben und hiezu den dermaligen Schützenhauptmann, Franz Xaver von Gäßler, zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Priester Stephan Götz, Exconventualen des Benediktiner-Klosters in Ensdorf, und vormaligen Verweser des Hüttenamtes Leidersdorf, in huldvollster Würdigung der vielfachen von demselben während einer langen Reihe von Jahren dem Staate und der Kirche geleisteten sehr ersprießlichen Dienste das goldene Ehrenzeichen des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone verliehen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 17. Juli l. Js.

dem bürgerlichen Maler Johann Baptist Knupfer (als Zimmermaler) dahier;
dem bürgerlichen Kupferschmidmeister Christian Jank dahier;
dem bürgerlichen Hufschmidmeister Franz Xaver Schmid dahier;
dem bürgerlichen Sattlermeister Michael Staubwasser dahier

den Hoftitel allergnädigst zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 41.

München, Mittwoch den 18. August 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Conservatorium für Musik in München betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, unter Abänderung des §. 5 der Verordnung vom 14. October 1846 (Regierungsblatt Seite 721 u. ff.), die Errichtung eines Conservatoriums für Musik in München betreffend, zu verfügen, daß in dem genannten Conservatorium das Schuljahr mit dem 15. September zu beginnen und mit dem 15. Juli des nächstfolgenden Jahres zu schließen habe.

Diese Unsere Verfügung tritt mit dem Schuljahre $18^{52}/_{53}$ in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 15. August 1852.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär,
Ministerialrath Hänlein.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. Juli l. Js. dem temporär quiescirten Appellationsgerichts-Sekretär Joseph Listle von Passau, zur Zeit in Landshut, nach §. 22 lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde nunmehr den definitiven Ruhestand zu gewähren;

unter'm 3. August l. Js. den Director des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt, Joseph Haller, nach §. 22 lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, sofort zum Director des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, Johann Michael Freiherrn von Welser, zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg den Kreis- und Stadtgerichtsrath Georg Gerstner in Amberg, zum Rathe am Kreis- und Stadtgerichte Amberg den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Bernhard Hohenleitner zu Augsburg, und zum Assessor am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg den dortigen Protokollisten und Raths-Accessisten Joseph Nest, — dann den Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Benedict Pflüger zu Würzburg zum Secretär am Appellationsgerichte von Niederbayern, und den Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Joh. Conrad Lorenz Gechter zu Aschaffenburg zum Protokollisten am Kreis- und Stadtgerichte Würzburg zu befördern, endlich zum Protokollisten am Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg den Appellationsgerichts-Accessisten Friedrich Schwaab zu Miltenberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

die bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erledigte statusmäßige Stelle des zweiten Rechnungs-Commissärs und Etatsbuchhalters dem bisherigen Buchhalter und Revisor bei der Eisenbahnbau-Commission, Friedrich Arnold, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen, und

an dessen Stelle zum Buchhalter und Revisor bei der Eisenbahnbau-Commission den Rechnungsrevisor bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen,

Anton Hasenberger, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 4. August l. Js. den Expeditor am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg, Joseph Böck, auf den Grund des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, für immer in den Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch erledigte Expeditorsstelle dem bisherigen quiescirten Kreis- und Stadtgerichts-Expeditor Heinrich Herrgott in Würzburg zu verleihen;

unter'm 5. August l. Js. dem geheimen Legationsrath Dr. Wilhelm Dönniges die Stelle eines Ministerialrathes im Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern zu verleihen;

den bisherigen ersten geistlichen Rath in dem protestantischen Consistorium zu Speyer, Dr. Johann Christian Carl Ludwig Schuelein, zu quiesciren;

auf das erledigte Cantonsphysicat Winnweiler, seinem Ansuchen gemäß, den dermaligen Cantonsarzt, Dr. Carl Schleip von Wolfstein, hiernach auf das Cantonsphysikat Wolfstein den dermaligen Cantonsarzt zu Rockenhausen, Dr. Daniel George, zu versetzen, und die hiedurch sich eröffnende Stelle eines Cantonsarztes in Rockenhausen dem dortigen praktischen Arzte, Dr. Julius Fleischmann, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, dann

die erledigte Notärsstelle in Lauterecken dem geprüften Rechtscandidaten Joseph Forthuber in Frankenthal zu übertragen, und

unter'm 6. August l. Js. den I. Conservator der mineralogischen Sammlung, Oberbergrath Dr. von Fuchs, seinem Ansuchen entsprechend, in den wohlverdienten Ruhestand hiemit zu versetzen, und demselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner vieljährigen, mit Treue und Eifer geleisteten ausgezeichneten Dienste den Titel und Rang eines geheimen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen, dann

dem Professor der Philosophie an dem Lyceum zu Dillingen, Dr. Martin Deutinger, auf dem Grunde nachgewiesener temporärer Functionsunfähigkeit, unter Anwendung des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, die nachgesuchte Ruheversetzung auf ein Jahr zu bewilligen;

unter'm 7. August l. Js. den zwischen den derzeitigen Actuaren der Landgerichte Deggendorf und Regenstauf beabsichtigten Dienstestausch zu genehmigen, und demnach, dem gestellten Ansuchen gemäß, den Actuar Anton Eder an das Landgericht Regenstauf, und den Actuar Anton Parst an das Landgericht Deggendorf zu versetzen;

unter'm 8. August l. Js. den Landgerichtsarzt Dr. Joseph Dietz zu Culmbach auf Grund des §. 22 lit. B. und C.

der IX. Verfassungs-Beilage mit Belassung seines Gesammtgeldgehaltes, dann des Titels und Functionszeichens und unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 9. August l. Js. auf das erledigte Physikat in Marktsteft den bisherigen Landgerichtsarzt von Hilders, Dr. Carl Güthe, seiner Bitte gemäß zu versetzen, und das hiedurch sich eröffnende Landgerichtsphysikat in Hilders dem vormaligen Herrschaftscommissariats-Arzte, Dr. Joh. Ferd. Rheinisch zu Tann, zu verleihen, dann den Postofficialen Anton Gerstl zu Regensburg auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage in den definitiven Ruhestand zu versetzen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das Frühmeß-Beneficium zu Pfaffenhofen, Gerichts- und Polizeibehörde Weißenhorn, dem Priester Jos. Rieder le, Beneficiums-Vicar zu Jengen, Landgerichts Buchloe, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. August l. Js. zu genehmigen geruht, daß der Pfarrer zu Auerbach, Landgerichts Hengersberg, Priester Wolfgang Neumaier, die Pfarrei Auerbach resignire.

Seine Majestät der König haben unter'm 6. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Eggolsheim, Landgerichts Vorchheim, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Michael Hepp, Pfarrer und Dechant zu Priesendorf, Landgerichts Bamberg II., verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische II. Pfarrstelle zu Zirndorf, Dekanats Zirndorf, dem bisherigen Pfarrer zu Laubendorf, Dekanats Erlbach, Christian Friedrich Wilhelm Gebhardt, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, aus den von den Vertretern der protestantischen Kirchengemeinde Lindau, Dekanats Kempten, für die protestantische II. Pfarrstelle daselbst in Vorschlag gebrachten drei Geist-

lichen, dem bisherigen protestantischen Pfarr-adjunkt, Subrector und Studienlehrer, Gustav Adolf Oettinger in Lindau die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. August l. Js. beschlossen, den dermaligen Landrichter zu Mallersdorf, Georg Belzer, seinem Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Landwehr-Distrikts-Inspectors und eines Commandanten des Landwehr-Bataillons Viechtach, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner mehr als 17jährigen ersprießlichen Thätigkeit im Landwehrdienste, zu entheben, sofort den Landrichter und Commandanten des Landwehr-Bataillons Kötzting, Carl von Paur, zum Inspector des II. Landwehr-Distrikts von Niederbayern mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Oberstlieutenants, ferner

den Landgerichts-Assessor Carl Stadler zu Viechtach zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Viechtach zu ernennen, und

unter'm 9. August l. Js. den dermaligen Regierungs-Assessor Carl Desch zu Regensburg, seinem Ansuchen entsprechend, von der bisher bekleideten Stelle eines Majors und Commandanten des Landwehr-Bataillons Osterhofen zu entheben.

Kreisscholarchat der Oberpfalz und von Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die durch den Tod des Domcapitulars Weigl erledigte Stelle eines Kreisscholarchen der Oberpfalz und von Regensburg dem dortigen Stadtpfarrer zu St. Ruppert, Priester Joseph Hermann Wein, zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Optiker Georg Oberhäuser in Paris das Ritterkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensverleihungen vorzunehmen:

an den k. k. österreichischen Minister der

Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Ritter von Baumgartner, das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael;

an den Hof- und Ministerialrath im k. k. österreichischen Ministerium des Aeußern, Lichmann Ritter von Palmrode, das Commenthurkreuz, und

an den Ministerial-Secretär im k. k. österreichischen Handelsministerium, Parmentier, das Ritterkreuz desselben Ordens, ferner

an den Ministerialrath im k. k. österreichischen Handelsministerium, von Hock, das Commenthurkreuz, und

an den Sectionsrath im k. k. österreichischen Finanzministerium, Petter, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 28. Mai l. Js. dem Priester Joseph Schwarzfer-ber, bischöflichen geistlichen Rath, Dekan und Pfarrer zu Unterhofen, in Rücksicht auf seine während eines Zeitraums von 50 Jahren ununterbrochen treu und eifrig geleisteten Dienste das Ehrenkreuz, und

unter'm 30. Juli l. Js. dem Hartschier Xaver Schweinberger, in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von fünf Feldzügen fünfzigjährigen ehrenvoll geleisteten Dienste die Ehrenmünze des bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der k. Regierungs-Präsident der Pfalz, von Hohe, das ihm von dem Prinzen Präsidenten der französischen Republik verliehene Commandeurkreuz des Ordens der französischen Ehrenlegion annehmen und tragen dürfe.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. August l. Js. dem k. Kämmerer, Generallieutenant à la suite, Grafen Ludwig Tascher de la Pagerie die allergnädigste Erlaubniß zu ertheilen geruht, die von dem Präsidenten der französischen Republik ihm verliehenen Insignien eines Großoffiziers der französischen Ehrenlegion, und

unter'm 5. August l. Js. dem k. Regierungs- und Kreisbaurath Denis, Director der pfälzischen Ludwigsbahn, das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Ritterkreuz der französischen Ehrenlegion annehmen und tragen zu dürfen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 26. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Buchhändlerssohn Carl Wilhelm Theodor Sauer von München, und

unter'm 5. August l. Js. die Walburga Crescentia Wezler, Metzgersfrau von Ellingen, für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu einer Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. Juli l. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß Franz Moser von Hengersberg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Sieber" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 13. März l. Js. dem Mathematiker und Physiker Dr. Carl Friedrich Schüler von Nürnberg, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem neuen mathematischen Instrument, von ihm „Winkelmesser" genannt, für den Zeitraum von einem Jahre;

unter'm 20. Juni l. Js. dem Schreinermeister Georg Leber von Fürth, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in Anfertigung von Schreinerarbeiten mit einer Bekleidung von Steinmasse in verschiedenen Farben und mit Vergoldung für den Zeitraum von sechs Jahren, und

unter'm 5. Juli l. Js. dem Bäcker und Mechanikus Jean Louis Rolland von Paris, auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlich construirten Apparat zur Zubereitung und zum Backen von Brod, Biscuits, Pasteten und anderer Nahrungsmittel, für den Zeitraum von zwei Jahren, dann

dem Steindruckergehilfen Joh. Kreitlein von Nürnberg, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten lithographischen Schnellpresse, für den Zeitraum von drei Jahren.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 2. April l. Js. das dem Ju-

welier und Goldarbeiter Jakob Ullmann von Kriegshaber, dermalen in München, unter'm 16. März 1843 verliehene, unter'm 2. März 1848 und 5. Juli 1850 verlängerte Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei der Fabrikation von Gold- und Silberbouillons für den Zeitraum von weitern zwei Jahren, vom 26. März 1852 anfangend, und

unter'm 14. Juli 1852 das dem Kaufmann J. L. Mühling zu Nürnberg verliehene, in der Zwischenzeit durch Kauf an den Fabrikanten Georg Carl Schwarz zu Nürnberg eigenthümlich übergegangene Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren zur Verbesserung des deutschen Tabackes für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 31. Juli 1852 anfangend, zu verlängern geruht.

Berichtigung.

In der am Schlusse des Regierungsblattes Stück 37 beigefügten Berichtigung ist Zeile 6 dahin abzuändern, daß es heiße:

dann eben daselbst Zeile 16 statt Endnummer 50,087, nun „Endnummer 59,087."

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 42.

München, Dinstag den 31. August 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Amtsorganisation, hier die noch bestehenden k. Gerichts- und Polizeibehörden in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg betr.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß

I. die k. Gerichts- und Polizeibehörde Harburg aufgelöst und die Bestandtheile derselben, nemlich

a) die Gemeinden:

Allerheim, Bühl, Groß- und Kleinsorheim, Heroldingen, Höppingen, Rudelsstetten, Schrattenhofen, Wörnizostheim, Deggingen, Merzingen

und Ziswingen mit dem k. Landgerichte Nördlingen;

b) die Gemeinden:

Brunnsee, Ebermergen und Harburg mit dem k. Landgerichte Donauwörth;

c) die Gemeinden:

Mauren, Rohrbach und Schafhausen mit dem k. Landgerichte Bissingen, bezüglich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung vereinigt werden;

II. die k. Gerichts- und Polizeibehörde Bissingen in ein Landgericht II. Classe umgewandelt, und demselben weiter bezüglich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung zugetheilt werden:

a) von dem k. Landgerichte Nördlingen die Gemeinden Aufhausen und Zolltingen;

b) von dem k. Landgerichte Wallerstein die Gemeinde Forheim;

III. die k. Gerichts- und Polizeibehörde Babenhausen ohne Veränderung ihres bisherigen Gerichtssprengels in ein Landgericht II. Classe umgewandelt;

IV. die k. Gerichts- und Polizeibehörde Oettingen unter Zutheilung der bisher zu dem k. Landgerichte Nördlingen gehörigen Gemeinde Belzheim zu einem Landgerichte II. Classe erklärt werde;

V. die bisher zu dem k. Landgerichte Nördlingen gehörige Gemeinde Pfäfflingen dem k. Landgerichte Wallerstein;

VI. die bisher zu dem k. Landgerichte Wallerstein gehörigen Gemeinden Hürnheim und Christgarten dem k. Landgerichte Nördlingen hinsichtlich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung einverleibt werden.

München, den 19. August 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister
der General-Secretär.
An dessen Statt
der Ministerialrath Graf v. Hundt.

Bekanntmachung,

die Umbildung des Landgerichtes Thurnau betr.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

a) die bisher zu dem Landgerichte Thurnau gehörigen Gemeinden:

Krögelstein, Treunitz und Wiesentfels mit Loch dem k. Landgerichte Hollfeld; Wölkendorf mit Pfaffendorf aber dem k. Landgerichte Scheßlitz,

b) die bisher zu dem k. Landgerichte Weismain gehörige Ortschaft Buckendorf dem k. Landgerichte Hollfeld bezüglich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung einverleibt werden,

c) daß ferner dem k. Landgerichte Thurnau unter Erhebung desselben zu einem Landgerichte II. Classe mit der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung zugetheilt werden:

aa) von dem k. Landgerichte Hollfeld die Gemeinden Casendorf, Schirradorf, Sanspareil, Taunfeld und Alladorf;

bb) von dem k. Landgerichte Bayreuth die Gemeinden Muckenreuth und Neustädtlein;

cc) von dem k. Landgerichte Culmbach die Gemeinden: Katschenreuth, Hutschdorf, Langenstadt, Willmersreuth und die Ortschaft Neuenreuth;

endlich, daß dem k. Landgerichte Thurnau die bisher dem k. Landgerichte Hollfeld in den Gemeinden Azendorf, Neudorf und Reuth zugestandene Gerichtsbarkeit übertragen werde.

München, den 22. August 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister
der General-Secretär,
An dessen Statt
der Ministerialrath Graf v. Hundt.

Bekanntmachung,

den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen- dann des Invaliden- und milden Stiftungsfonds pro $18^{49}/_{50}$ betr.

Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben, nachdem im versammelten Staatsrathe über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen- dann des Invaliden- und milden Stiftungsfonds pro $18^{49}/_{50}$ Vortrag erstattet wurde, vermöge allerhöchster Entschließung dd. Hohenschwangau den 13. dieß die Ermächtigung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß das Resultat des befraglichen Vermögensstandes durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München, den 19. August 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lüder.

Durch den Minister
der General-Secretär,
v. Gönner.

Aus-

I. Über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds im Jahre $18^{49}/_{50}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisen-Fond.			Invaliden-Fond.			Milder Stiftungs-Fond.			Summa des Vermögens dieser drei Fonds.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Am Ende des Etatsjahres $18\frac{48}{49}$ bestand das Vermögen nach dem Regierungsblatte Nro. 43, Seite 1051—1054 von 1851 . . .	3,431,372	38	7	1,680,008	39	6	103,518	16	1	5,214,899	34	6
Hiezu die wirklichen Einnahmen $18\frac{49}{50}$ mit Zurechnung der bestehenden, und Abzug der Ende $18\frac{49}{50}$ bestandenen Aktiven .	352,183	21	5	79,434	26	4	4,515	55	2	436,133	43	3
Summa .	3,783,556	—	4	1,759,443	6	2	108,034	11	3	5,651,033	18	1
Hievon die wirklichen Ausgaben mit Beinahme der bestehenden und Abzug der Ende $18\frac{49}{50}$ bestandenen Passiven	292,792	17	6	75,379	23	1	4,215	36	5	372,387	17	4
Verbleibt sohin Ende $18\frac{49}{50}$ reines Vermögen	3,490,763	42	6	1,684,063	43	1	103,818	34	6	5,278,646	—	5
Dieses Vermögen besteht in:												
1) baarem Gelde nach Abzug von 3373 fl. 38½ kr. Plus-Passiven beim Wittwenfonde . .	39,781	42	2	3,778	41	1	368	34	6	43,928	58	1
2) k. b. Staatspapieren .	2,668,930	—	—	1,515,400	—	—	83,400	—	—	4,267,730	—	—
3) k. k. österr. Staatspapieren	141,000	—	—	—	—	—	—	—	—	141,000	—	—
4) Ewiggeldern	325,737	—	—	89,000	—	—	9,000	—	—	423,737	—	—
5) Hypotheken	315,315	—	4	75,885	2	—	11,050	—	—	402,250	2	4
Summa wie oben	3,490,763	42	6	1,684,063	43	1	103,818	34	6	5,278,646	—	5

w e i s

II. über die Anzahl der Individuen, welche im Etats-Jahre $18\frac{49}{50}$ Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde:								Aus dem Invaliden-Fonde:								Aus dem milden Stiftungs-Fonde erhielten Unterstützungen
Pensionen		Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen.		Lehrgelder für Waisen.	werden im Invalidenhause verpflegt		werden in der Veteranen-Anstalt verpflegt		erhielten monatliche Zulagen		erhielten Aversal-Unterstützungen		
Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- u. Oberoffiziers- einfache	Stabs- u. Oberoffiziers- doppelte	Unteroffiziers- und Soldaten-	Offiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-		Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	
Wittwen.		Waisen.														
549	437	328	315	225	24	32	25	6	195	5	41	12	211	123	495	381

Dem Invalidenfonde wurde von einer ungenannt sein wollenden Mutter wegen Beförderung ihres Sohnes 1 bayerischer Ducate (5 fl. 36 kr.) vermacht.

Dann dem milden Stiftungsfonde 300 fl. von dem verlebten pensionirten Administrationsrath Sebastian Becker.

Der Wittwenfond hatte sich keiner Schankung zu erfreuen.

München, am 7. Juli 1852.

Die Königliche Militärfonds-Commission.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. August l. Js. den Kanzlisten der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, Anton Mariophilus Mösl, auf den Grund des §. 22 lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage unter allergnädigster Anerkennung der langjährigen Dienstleistung, dem gestellten Ansuchen entsprechend, für immer in den Ruhestand zu versetzen, und zu bestimmen, daß die sich hiedurch erledigende Stelle nicht mehr besetzt werde;

unter'm 13. August l. Js. den zum Kreis- und Stadtgerichtsrathe in Amberg ernannten Wilhelm Freiherrn von Schleich, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von dem Antritte dieser Stelle zu entheben und ihn als Assessor bei dem Kreis- und Stadtgerichte Regensburg zu belassen, sofort zu der hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Amberg in Erledigung gekommenen Rathsstelle den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Johann Wolfgang Käs zu Regensburg zu befördern, dann den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg, Constantin Sigmund Nißl, bei seinem vorgerückten Alter, nach seiner allerunterthänigsten Bitte und mit Anwendung des §. 19 der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

unter'm 14. August l. J. die in Erledigung gekommene Bezirksrichterstelle in Zweibrücken dem Staatsprokurator-Substituten Ludwig Alois Molitor daselbst zu verleihen und dem Bezirksgerichts-Assessor Carl Ziegelwalner in Zweibrücken als außerstatusmäßigen Assessor an das Bezirksgericht Frankenthal zu versetzen, dann

auf die bei dem Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg erledigte Kanzlistenstelle den Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Johann Albrecht Backof in Fürth zu befördern, sofort zum Schreiber am Kreis- und Stadtgerichte Fürth den Appellationsgerichts-Diurnisten Franz Xaver Wiedemann zu Amberg in provisorischer Eigenschaft, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu ernennen;

unter'm 17. August l. Js. den Revierförster Georg Ernst zu Römerleiten, im Forstamte Bayreuth, auf Ansuchen auf das im Forstamte Bamberg erledigte Revier Zückshut in gleicher Dienstеseigenschaft zu versetzen;

unter'm 18. August l. Js. den Hauptzollamts-Controleur Christoph Columba von Aschaffenburg, seinem Ansuchen entsprechend, auf den Grund des §. 22 lit. B. der IX. Verfassungsbeilage und unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen Dienstleistungen in den Ruhestand treten zu lassen, und auf die hie-

durch erledigte Hauptzollamts-Controleursstelle in Aschaffenburg den bisherigen Hauptzollamts-Controleur in Eschlkamm, Georg Bederer, seine deßfallsige Bitte gewährend, zu versetzen;

unter'm 19. August l. Js. den Forstmeister Franz Bauer zu Kothen wegen Funktionsunfähigkeit aus physischer Gebrechlichkeit nach §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf Ansuchen für die Dauer eines Jahres, dann

unter'm 20. August l. J. den temporär quieszirten Rath des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg, Dr. Conrad Bregler, in Berücksichtigung seiner fortwährenden, durch Augenleiden herbeigeführten Funktionsunfähigkeit auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 21. August l. Js. die erledigte Zollrechnungs-Commissärstelle III. Classe in provisorischer Eigenschaft dem Zollrechnungs-Assistenten Heinrich Krapp zu verleihen, und

den Postoffizial bei dem k. Oberpost- und Bahnamte von Mittelfranken in Nürnberg, Carl Pailler, seiner Bitte entsprechend auf die erledigte Postspecialcassiersstelle bei dem Oberpost- und Bahnamte von Oberbayern in München zu befördern, endlich

unter'm 23. August l. Js. zum Landrichter von Orb, den Landgerichts-Actuar Gottfried Thambusch zu Neustadt a/S. zu ernennen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Pfarrkirchen, Theodor Bedall, unter allergnädigster Anerkennung seiner während 15 Jahren mit Hingebung und sichtlichem Erfolge geleisteten Landwehr-Dienste die nachgesuchte Entlassung aus der activen Landwehr zu gewähren und an seine Stelle den Landrichter Max Dümmler zu Pfarrkirchen zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Pfarrkirchen zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatorenwahl an der k. Universität München, dann der Prorectorswahl an der k. Universität Erlangen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Wahlergebnisse, wonach

I. zum Rector:

der k. ordentliche Professor der Archäologie und Numismatik Dr. Streber;

II. zu Senatoren:

aus der theologischen Fakultät der k. ordentliche Professor Dr. Stadlbaur,

aus der juristischen Fakultät der k. ordentliche Professor Dr. Dollmann,

aus der staatswirthschaftlichen Fakultät der k. ordentliche Professor Dr. Schafhäutl,

aus der medicinischen Fakultät der k. ordentliche Professor Dr. Rothmund,

aus der philosophischen Fakultät der k. ordentliche Professor Dr. Ohm,

an der k. Universität München für das Studienjahr $18^{52}/_{53}$ gewählt worden sind, die Genehmigung zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der auf den k. ordentlichen Professor der Medizin Dr. Franz Dittrich gefallenen Wahl zum Prorector der Universität Erlangen für das Studienjahr $18^{52}/_{53}$, die Bestätigung zu ertheilen.

Erhebung in den Adels- und Ritterstand des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Proprietär Camille Vervier aus Gent in Belgien, sammt seinen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts in den Adels- und Ritterstand des Königreichs zu erheben.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließungen vom 16. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Ministerialrathe und Bevollmächtigten beim Centralbureau des Zollvereins, Carl Meixner, die Annahme und Tragung des ihm von Seiner Majestät dem Könige der Belgier verliehenen Offizierkreuzes des belgischen Leopoldordens und

dem königl. Baukonducteur Constantin Röser in Augsburg die Annahme und Tragung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland verliehenen silbernen Ritterkreuzes des Erlöser-Ordens zu gestatten.

Berichtigung.

In Nro. 37. des Regierungs-Blattes Seite 823 Zeile 10 soll es statt „von Köhl“ heißen: „von Klöckl.“

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 43.

München, Donnerstag den 2. September 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Auslieferungs-Vertrag mit der Schweiz betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige nnd der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist am 28. Juni vor. Js. ein Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen worden.

Nachdem die allerhöchste Genehmigung desselben von Seiner Königlichen Majestät und ebenso die höchste Genehmigung auf Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgt sind und am 20. l. Mts. die Auswechselung der Ratifications-Urkunde stattgefunden hat, so wird dieser Staatsvertrag

hiermit zur Kenntniß und Danachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern ꝛc. ꝛc. und die Schweizerische Eidgenossenschaft übereingekommen sind, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, so sind zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen worden, und zwar:

Von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:

der Königliche Kämmerer, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herr Ferdinand Freiherr von Verger, Comthur des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone und des St. Michaels-Ordens ꝛc. ꝛc.

Von Seite des Schweizerischen Bundesraths:

der Kanzler der Eidgenossenschaft, Herr Johann Ulrich Schieß;

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art 1.

Die Staatsregierung Seiner Majestät des Königs von Bayern einerseits und die Schweizerische Eidgenossenschaft andererseits verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, — Individuen, welche sich von der Schweiz nach Bayern oder aus Bayern nach der Schweiz geflüchtet haben, und als Urheber oder Mitschuldige eines der im Artikel 2. aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Behörden in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden sind, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen — Bayerischen resp. Schweizerischen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern.

Die Auslieferung soll auf den von der Regierung des einen Staates an jene des andern im diplomatischen Wege zu richtenden Antrag stattfinden.

Art. 2.

Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung gegenseitig zugestanden sein soll, sind:

1) Mord, den Kindsmord inbegriffen;
2) Todtschlag;
3) Verstümmelung und schwere Körperverletzung;
4) Abtreibung der Leibesfrucht und Kindes-Aussetzung;
5) Brandstiftung;
6) Nothzucht und Blutschande;
7) Fälschung von öffentlichen Handels- oder Privatschriften (mit Einschluß der Fälschung von Bankbillets und Staatspapieren) sowie Fälschung im Allgemeinen;

8) Betrug;
9) Falschmünzung oder Verfälschung von Münzen, Nachahmung oder Verfälschung von Papiergeld;
10) Absichtliche in Umlaufsetzung falscher Münzen oder falschen Papiergeldes im Einverständnisse mit dem Fälscher;
11) Falsches Zeugniß und gerichtliche Verleumdung;
12) Meineid;
13) Diebstahl, Raub, Erpressung;
14) Unterschlagung, verübt von öffentlichen Beamten, Vormündern, Kuratoren, Verwaltern, Privatrechnungsführern oder sonstigen Bediensteten;
15) Betrüglicher Bankerott.

Die Beurtheilung der Frage, ob im gegebenen Falle eine der vorstehend bezeichneten Handlungen im Verbrechensgrade strafbar sei, richtet sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt.

Art. 3.

Gleichzeitig mit der Auslieferung sollen auch alle bei dem Verfolgten vorgefundenen Gegenstände übergeben werden, und es hat sich diese Uebergabe nicht blos auf die entwendeten Sachen, sondern auch auf alle jene Gegenstände zu erstrecken, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Vorbehalten bleiben die Rechte dritter an dem Verbrechen unbetheiligter Personen auf die in diesem Artikel bezeichneten Gegenstände, so wie die kostenfreie Zurückstellung der letzteren nach gemachtem Gebrauche.

Art. 4.

Zur Unterstützung von Auslieferungs-Anträgen ist die Beibringung des gegen den Beschuldigten erlassenen und nach den gesetzlichen Formen des requirirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehls, oder irgend einer anderen Urkunde erforderlich, welche dieselbe Kraft wie ein Verhaftsbefehl hat, und gleichfalls die Natur und Schwere der untersuchten That, sowie die hierauf anwendbare Strafbestimmung angibt.

Art. 5.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches sich dasselbe geflüchtet hat, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so hat die Auslieferung erst nach Erstehung der gegen dasselbe anerkannten Strafe zu erfolgen.

Art. 6.

Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungs-Verfahren, oder seit der Verurtheilung, eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches sich der Beschuldigte oder Verurtheilte geflüchtet hat.

Art. 7.

Die durch die Verhaftung, die Gefangenhaltung und den Transport des Auszuliefernden, sowie die durch die Versendung der im Artikel 3. bezeichneten Gegenstände, verursachten Kosten werden von demjenigen Staate, in dessen Gebiete der Verfolgte ergriffen worden ist, bis zur Gränze seines Staatsgebietes, getragen.

Art. 8.

Sind, zur Erhebung der Umstände eines in Bayern oder in der Schweiz begangenen Verbrechens, Angehörige des einen oder anderen Staates mit ihren Zeugnissen zu vernehmen, so sind, — soferne diese Personen nicht berechtiget erscheinen, sich nach den Gesetzen ihres Landes dieses Zeugnisses zu entschlagen, und hievon Gebrauch machen wollen, — die beiderseitigen zuständigen Behörden verpflichtet, den an sie ergangenen unmittelbaren Requisitionen gegenseitig ungesäumt zu entsprechen, und die Vernehmungsprotokolle der requirirenden Behörde im Original oder beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

Eine Ausnahme hievon, und somit eine Ablehnung der gestellten Requisition hat nur dann stattzufinden, wenn die Untersuchung gegen einen, noch nicht von der requirirenden Behörde verhafteten Angehörigen der requirirten Regierung gerichtet ist, oder die Anschuldigung der bereits verhafteten Person eine That betrifft, welche nach den Landesgesetzen der requirirten Behörde straflos ist.

Art. 9.

Unter den im vorhergehenden Artikel gedachten Beschränkungen sind in außerordentlichen Fällen, wenn es zur Herstellung der Identität eines Verbrechers, oder zur Erwahrung des corpus delicti nothwendig erscheint, — jedoch immer nur auf vorausgegangenen Antrag im diplomatischen Wege — die Zeugen gegenseitig auch persönlich jederzeit zu stellen.

Der auf solche Weise vor die zuständige Behörde des requirirenden Staates sistirte Zeuge darf weder an dem Orte seiner Vernehmung, noch während seiner Hin- und Rückreise festgenommen, noch sonst in seinen Rechten beeinträchtiget werden, es sei denn, daß der Zeuge als Mitschuldiger erkannt, oder während seines Aufenthaltes im fremden Lande ein Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen, und auf offener That ergriffen würde, in welchen Fällen das fragliche Individuum, unter Anwendung der Bestimmung des Artikel 7. an die zuständige Behörde seines Landes auszuliefern ist, um vor seinen ordentlichen Richter gestellt zu werden.

Art. 10.

Die requirirenden Behörden sind in den, Artikel 8. und 9., bezeichneten Fällen

verpflichtet, den requirirten Behörden die auf Erledigung von Requisitionen erlaufenen baaren Auslagen zu vergüten, und, bei Sistirung von Zeugen, diesen insbesondere noch gebührende Entschädigung für Reise und Aufenthalt zu leisten, von welcher auf Verlangen, ein verhältnißmäßiger Theil vorzuschießen ist. — Als Maßstab für diese Kostenvergütung und Entschädigungen werden jene Normen angenommen, welche hiefür bei der requirirten Behörde gelten.

Art. 11.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft können auf Individuen keine Anwendung finden, welche einer Untersuchung oder Bestrafung wegen irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens in jenem Staate unterliegen, wohin die Auslieferung geschehen soll.

Die Auslieferung kann sonach nur zur Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen eintreten.

Art. 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf zehn Jahre abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündung von Seite der kontrahirenden Theile statt, so wird die Uebereinkunft für so lange als stillschweigend verlängert angenommen, als nicht eine Aufkündung erfolgt, in welchem Falle dann die Gültigkeit des Vertrages nach sechs Monaten, vom Kündigungstage an gerechnet, erlischt.

Art. 13.

Diese Uebereinkunft soll von beiden Theilen der höchsten Genehmigung und Ratification unterstellt, und es sollen die Ratificationen innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Unterzeichnung durch die Spezial-Bevollmächtigten an, oder früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Art. 14.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der angeführten Ratificationen, die vorstehenden Artikel unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Baden, Sonnabends den acht und zwanzigsten (28.) Juni im Jahre ein Tausend acht hundert fünfzig und eins (1851).

Der Königl. bayerische Bevollmächtigte:
(L. S.) Ferdinand Freiherr v. Verger.

Der Eidgenössische Bevollmächtigte:
(L. S.) J. U. Schieß.

München, den 27. August 1852.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern:

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär: Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. August l. Js. dem Betriebs-Inspector bei dem königlichen Oberpost- und Bahnamte von Oberbayern Carl Euler in München die Verwesung der erledigten Oberpostmeistersstelle in Würzburg zu übertragen; und

unter'm 25. August l. Js. dem Post-Offizialen III. Klasse Ludwig Weigenthaler zu München, auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage für den Zeitraum eines Jahres in die Quiescenz treten zu lassen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar unter'm 9. August l. Js. die Pfarrei Ensdorf, Landgerichts Mühldorf, dem Priester Max Fahrer, Pfarrer zu Welshofen, Landgerichts Dachau, und

die Pfarrei Antdorf, Landgerichts Weilheim, dem Priester Carl Eduard Lödl, Pfarrer zu Pobenhausen, Landgerichts Schrobenhausen;

unter'm 10. August l. Js., die Pfarrei Niederumelsdorf, Landgerichts Abensberg, dem Priester Joseph Aigner, Expositus zu Prun, Landgerichts Riedenburg;

unter'm 11. August l. Js. die Pfarrei Kleinsassen, Landgerichts Hilders dem dortigen Pfarrvikar Priester Franz Xaver Bittinger;

unter'm 12. August l. Js. die Pfarrei Ursula-Poppenricht, Landgerichts Amberg, dem Priester Franz Zölch, Pfarrer zu Kaltenbrunn, Landgerichts Weiden;

unter'm 13. August l. Js., die Pfarrei Aholfing Landgerichts Straubing, dem Priester Michael von Baumann, Stadtpfarr-Cooperator zu Cham, Landgerichts gleichen Namens;

unter'm 15. August l. Js., die Pfarrei Sulzbürg, Landgerichts Neumarkt, dem Priester Georg Himmelstoß, Pfarrer zu Michldorf, Landgerichts Vohenstrauß, dann

unter'm 16. August l. Js., die Pfarrei Beckstetten, Landgerichts Türkheim, dem Priester Karl Mevius, Pfarrer zu Kleinkötz, Landgerichts Günzburg, und

die Pfarrei Eberhausen, Landgerichts Wertingen, dem Priester Peter Steiner, Pfarrer in Lachen, Landgerichts Ottobeuren;

die Pfarrei Vorchheim, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Johann Murk, Pfarrer in Markt Schorgast, Landgerichts Berneck und

die Pfarrei Hambach, Landcommissariats Neustadt, dem Priester Philipp Herrmann, resignirten Pfarrer von Queichheim, Landcommissariats Landau, endlich

unter'm 23. August l. Js., die Pfarrei Reupelsdorf, Landgerichts Volkach, dem Priester Anton Hereth, Pfarrer zu Oberschleichach, Landgerichts Eltmann.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Greding, Landgerichts gleichen Namens von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Michael Klinger, Pfarrer zu Allersberg, Landgerichts Hilpoltstein, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden: der von dem Fürsten Otto Viktor von Schönburg zu Waldenburg als Kirchenpatron für den bisherigen protestantischen II. Pfarrer in Redwitz, Decanats Wunsiedel, Johann Wirth ausgestellten Präsentation auf die protestantische II. Pfarrstelle in Schwarzenbach an der Saale, Decanats Münchberg, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Landwehr-Artillerie-Hauptmann Anton Hacker zum Major und Kommandanten der Landwehr-Artillerie-Division München zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatorenwahl an der königlichen Universität Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. August l. Js allergnädigst bewogen gefunden, das Wahlergebniß an der königlichen Universität Würzburg allergnädigst zu genehmigen, und zwar:

I. Die Wahl des ordentlichen Professors der Philosophie: Dr. Hoffmann, als Rector für das Studien Jahr $18^{52}/_{53}$;

II. die Wahl des königlich ordentlichen Professors Dr. Deppisch, aus der theologischen Facultät;

des königlich ordentlichen Professors Dr. Albrecht, aus der juristischen Facultät;

des königlich ordentlichen Professors Dr. Debes, aus der cameralistischen Facultät;

des königlich ordentlichen Professors Dr. Scherer, aus der medizinischen Facultät;

des königlich ordentlichen Professors Dr. Osan, aus der philosophischen Facultät;

zu Senatoren für die Studienjahre 18⁵²/₅₄.

Magistrate in den Städten Bamberg und Hof.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. August l. Js. Allerhöchst bewogen gefunden, den zum II. rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Bamberg gewählten bisherigen rechtskundigen Magistratsrath Adam Lurtz dortselbst, dann die zu rechtskundigen Magistrats-Räthen der Stadt Bamberg gewählten Rechtspraktikanten und Magistrats-Functionäre, Mathäus Rückel aus Bamberg und Dr. jur. Eugen Schneider von da — in provisorischer Eigenschaft zu bestätigen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den als rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Hof wieder gewählten Friedrich Wilhelm Moritz Ernst Freiherrn von Waldenfels in dieser Eigenschaft Allerhöchst zu bestätigen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. August l. Js., dem Malzaufseher Johann Peter in Nürnberg, in Rücksicht auf seine unter Einrechnung von fünf Feldzugsjahren fünzigjährigen, mit Treue und Fleiß geleisteten Dienste; ferner

unter'm 18. August l. Js., dem Aufseher in der Strafanstalt Lichtenau, Martin Lutz, in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von sieben Feldzugsjahren während fünfzig Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, und

unter'm 19. August l. Js. dem Schullehrer und Meßner Johann Baptist Gugler zu Mettenbach in Rücksicht auf seine während eines Zeitraums von 56 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste, die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das Königreich Bayern.



№ 44.

München, Freitag den 10. September 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 88. des Gesetzes vom 28. Mai d. Js., die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betreffend, so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, wie folgt:

I.

Die Anstellung der, am Sitze der Bezirks-Bau-Inspectionen aufzustellenden Brandversicherungs-Inspectoren, dann der den sieben

Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines zur Besorgung der auf das Brandversicherungswesen bezüglichen Rechnungsgeschäfte beizugebenden Rechnungs-Commissäre erfolgt auf Ruf und Widerruf durch Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nach gutachtlicher Vernehmung der Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Die Berufung stabil angestellter Beamten des Staatsbaudienstes zu den Stellen der Brandversicherungs-Inspectoren bleibt Unserer Entschließung vorbehalten.

II.

Für den Gehalt der Brandversicherungs-Inspectoren bestimmen wir vier Classen in der Art, daß derselbe

in der ersten Classe . 575 fl.,
in der zweiten Classe . 625 fl.,
in der dritten Classe . 725 fl., und
in der vierten Classe . 825 fl.

des Jahres beträgt, welche in gleichen monatlichen Raten ausbezahlt werden.

III.

Das Vorrücken von einer geringeren in eine höhere Gehaltsclasse erfolgt durch Unsere Entschließung und ist bei entsprechender Qualification durch den Ablauf eines bestimmten Zeitraumes, in der Art bedingt, daß

a) ein Vorrücken von der I. in die II. Gehaltsclasse nur nach sechsjähriger tadelloser Dienstzeit in dieser Geschäftssphäre;
b) ein Vorrücken von der II. in die III. Gehaltsclasse nur nach zwölfjähriger tadelloser Dienstzeit; endlich
c) ein Vorrücken von der III. in die IV. Gehaltsclasse nur nach achtzehnjähriger tadelloser Dienstzeit stattfindet.

IV.

Neben dem Gehalte erhält der Brandversicherungs-Inspector ein Gefährtgeld-Aversum von 300 fl. des Jahres, dann, wenn ihm das erforderliche Amtslocale unentgeldlich in einem Staatsgebäude angewiesen werden kann, ein jährliches Regie-Aversum von 60 fl., entgegengesetzten Falles aber von 90 fl.

V.

Die Diäten der Brandversicherungs-Inspectoren betragen in Fällen, in welchen deren Verrechnung gesetzlich gestattet ist, täglich 3 fl.

VI.

Für den Gehalt der Rechnungs-Commissäre bestimmen Wir gleichfalls vier Classen, und zwar:

Die erste Classe zu . . 675 fl.,
die zweite Classe zu . 775 fl.,
die dritte Classe zu . 875 fl., und
die vierte Classe zu . 975 fl.

des Jahres, welche in gleichen monatlichen Raten ausbezahlt werden.

VII.

Das Vorrücken von einer geringeren in eine höhere Gehaltsclasse erfolgt durch Unsere Entschließung, und ist unter Voraussetzung entsprechender Qualification auch hier durch den Ablauf eines bestimmten Zeitraumes in der Art bedingt, daß

a) ein Vorrücken von der I. in die II. Gehaltsclasse nur nach sechsjähriger tadelloser Dienstzeit in dieser Geschäftssphäre;
b) ein Vorrücken von der II. in die III. Gehaltsclasse nur nach zwölfjähriger tadelloser Dienstzeit; endlich
c) ein Vorrücken von der III. in die IV. Gehaltsclasse nur nach achtzehnjähriger tadelloser Dienstzeit stattfindet.

Zugleich bestimmen Wir, daß bei den, im Laufe der Zeit eintretenden Erledigungen von Rechnungscommissärs-Stellen und deren Wiederbesetzung vorzugsweise auf verdiente, vermöge ihrer Vorbildung zu einer solchen Stelle sich eignende Brandversicherungs-Inspectoren besondere Rücksicht genommen und denselben das sofortige Einrücken in jene Gehaltsclasse gestattet werden soll, in welche sie sich nach der Dauer ihrer, als Brandversicherungs-Inspectoren erstreckten Dienstzeit eignen.

VIII.

Die Diäten der Rechnungs-Commissäre bestehen in 4 fl. des Tages, ausschließlich der normalmäßig zu vergütenden Reisekosten.

IX.

Die Brandversicherungs-Inspectoren genießen den Rang der Bauconducteure bei den Bezirks-Bau-Inspectionen.

Ihre Dienstkleidung ist, mit Ausnahme des Rockkragens, welcher aus carmoisinrothem Tuche zu bestehen hat, dann der Rockknöpfe, auf welchen sich anstatt der Brücke mit fließendem Wasser der gekrönte Löwe abgeprägt befindet, dieselbe, wie sie für die gedachten Bauconducteure vorgeschrieben ist.

X.

Die Rechnungs-Commissäre stehen sowohl im Range als bezüglich der Dienstkleidung den übrigen Rechnungs-Commissären der Kreisregierungen, Kammern des Innern, gleich.

XI.

Die Dienstes- und Gehalts-Verhältnisse des Central-Rechnungs-Commissärs bei Unserem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind bereits durch besondere Königliche Entschließung bestimmt.

Die Diäten desselben bei auswärtigen Geschäften bestehen in täglich 5 fl., aus-

65*

schließlich der normalmäßig zu vergütenden Reisekosten.

Hohenschwangau, den 4. September 1852.

Max.

Freiherr v. Pelkhofen,
Staatsrath.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachung,

Die Amtsorganisation, hier die Gerichts- und Polizeibehörden in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg betr.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

I) die Gerichts- und Polizeibehörde Weissenhorn aufgelöst und deren Bestandtheile hinsichtlich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung zugetheilt werden:

a) dem königlichen Landgerichte Neu-Ulm die Gemeinden: Ay, Berg, Erbishofen, Ettlishofen, Gerlenhofen, Hittistetten, Kadelshofen, Pfaffenhofen, Raunertshofen, Roth, Senden, Volkartshofen, Witzighausen und Wullenstetten;

b) dem königlichen Landgerichte Illertissen die Gemeinden: Buch, Illerberg, Illerzell, Ritzisried und Thal;

c) dem königlichen Landgerichte Roggenburg die Gemeinden: Attenhofen, Bubenhausen, Dietershofen, Gannertshofen, Grafertshofen, Hegelhofen und Oberreichenbach;

II) das königliche Landgericht Neuulm zu einem Landgerichte I. Classe erhoben werde unter weiterer Zutheilung der bisher zu dem königlichen Landgerichte Günzburg gehörigen Gemeinden: Unterelchingen, Leiby, Nersingen, Oberfahlheim, Unterfahlheim, und Straß; sodann der bisher zu dem königlichen Landgerichte Roggenburg gehörigen Gemeinde Silheim;

daß ferner

III) die Gemeinde Unterbleichen von dem königlichen Landgerichte Krumbach getrennt und mit dem königlichen Landgerichte Roggenburg vereinigt;

IV) die bis jetzt zu dem königlichen Landgerichte Illertissen gehörigen Gemeinden: Fellheim, Dietershofen, Engishofen, Inneberg, Klosterbeuern und Oberschönegg;

sodann die bisher zu dem königlichen Landgerichte Ottobeuern gehörige Gemeinde Niederrieden dem königlichen

Landgerichte Babenhausen zugetheilt; endlich

V) die Gemeinden Sachsenried und Schwabbruck von dem königlichen Landgerichte Buchloe und dem Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg getrennt, und dem königlichen Landgerichte Schongau und somit dem oberbayerischen Kreise einverleibt werden.

München den 30. August 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Secretär.
An dessen Statt
der Ministerialrath Graf v. Hundt.

Bekanntmachung,

die Kündung des I. Subscriptions-Anlehens zu 5 pCt. betreffend.

Nachdem durch die bisher stattgefundenen oder zur Vormerkung angemeldeten Umwandlungen von Anlehensscheinen des I. Subscriptions-Anlehens zu 5 pCt. vom Jahre 1848 — in Obligationen des neuen Anlehens zu 4½ pCt. die zu diesem Behufe bestimmte Summe bis auf einen geringen Betrag erreicht ist, so wird unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 29. Juni l. Js. Absatz IX. (Regierungs-Blatt Nr. 36 pag. 781—788), die Umwandlung der genannten Subscriptions-Anlehensscheine bei den Schuldentilgungs-**Specialcassen** eingestellt und kann von nun an nur mehr bei der Schuldentilgungs-Hauptcassa dahier — bis zur vollständigen Erfüllung der hiefür bestimmten Summe stattfinden.

Der hienach noch verbleibende Rest des I. Subscriptions-Anlehens wird in Gemäßheit der Ausschreibung vom 29. Juni l. Js. bei den daselbst bezeichneten Cassen baar heimbezahlt.

Durch höchstes Rescript des königlichen Staatsministeriums der Finanzen wurde dagegen genehmigt, daß den Besitzern der zur Heimbezahlung kommenden Subscriptions-Anlehens-Scheine, — wenn sie es wünschen und dieses sogleich bei der Heimzahlung erklären, die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalsbeträge bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4½ pCt. gestattet werde.

München, den 3. September 1852.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, und zwar unter'm 20. August l. Js., den Advocaten Gottlieb Keim zu Bayreuth auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von seiner Stelle zu entheben, und dieselbe dem Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Dr. Leopold Obermeyer in Fürth zu verleihen;

ferner die durch Allerhöchste Entschließung vom 25. April 1849 neu gebildeten Communal-Forstreviere Ansbach, im Forstamte Rimpar, Miltenberg, Amorbach, Kirchzell und Eichbühl, die vier letztern im Forstamte Aschaffenburg, welche Reviere bisher durch Verweser versehen worden sind, zu besetzen und zu provisorischen Communal-Revierförstern zu ernennen:

für Ansbach, den Revierverweser, Forstamts-Actuar, Philipp Fleckenstein;

für Miltenberg, den Revierverweser, Forstamtsactuar Carl Fuchs;

für Amorbach, den Revierverweser und vormalig Fürstlich Leiningenschen Revierförster Sigmund Knoch;

für Kirchzell, den Revierverweser, Forstwart Johann Geiße;

für Eichbühl, den Revierverweser, Forstamts-Actuar Ludwig Kempf;

unter'm 21. August l. Js. zum Unter-Bibliothekar an der königlichen Hof- und Staats-Bibliothek, vom 1. September d. Js. anfangend, den bisherigen ersten Custos, Georg Krabinger, zu ernennen; dann

von gleichem Datum an die Vorrückungen des zweiten Custos, Heinrich Föringer, an die Stelle des ersten Custos, des dritten Custos, Carl Wiedmann, an die Stelle des zweiten Custos, des vierten Custos, Friedrich Würthmann, an die Stelle des dritten Custos, zu bewilligen; und

zu der Stelle des vierten Custos, von eben demselben Datum an, den bisherigen ersten Secretär, Max Körner, zu der Stelle des ersten Secretärs den zweiten Secretär, Priester Adam Offner, und zu der Stelle des zweiten Secretärs den bisherigen zweiten Scriptor, Willibald Riedermayer; und endlich zum zweiten Scriptor, in provisorischer Eigenschaft, den bisherigen Praktikanten, Johann Baptist Zintl, zu ernennen;

unter'm 23. August l. Js., auf das erledigte Rentamt Abensberg in Neustadt a. D. den Rentbeamten Ignaz Lizius in Hemau — auf Ansuchen — zu versetzen;

auf das hiedurch sich erledigende Rentamt Hemau den Finanz-Rechnungscommissär von Niederbayern, Max Duval de Navarre, zu befördern;

an dessen Stelle zum Finanz-Rechnungs-Commissär von Niederbayern den Finanzraths-Accessisten vorgenannter Regierung, Alois Huber, provisorisch zu ernennen; weiter

unter'm 24. August l. Js., den Regierungs- und Fiscalrath bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. F., Michael Ammon, unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen Diensten in den Ruhestand treten zu lassen;

an dessen Stelle zum Regierungs- und Fiscalrath bei genannter Regierungs-Finanzkammer, den bisherigen Regierungs-Assessor und Fiscal-Adjuncten der Regierung von Oberfranken, Wilhelm von Schelhaß, zu befördern; dann auch die hiedurch erledigte Stelle eines Regierungs-Assessors und Fiskal-Adjuncten bei der Regierungs-Finanz-Kammer von Oberfranken den Finanzraths-Accessisten bei der Regierung der Oberpfalz, Joseph Reichel, provisorisch zu ernennen; ferner

unter'm 25. August l. Js., den Revierförster Friedrich Freiherrn von Haller von Hallerstein zu Rechtenbach, im pfälzischen Forstamte Bergzabern, — auf Ansuchen — auf das im Forstamte Forchheim eröffnete Forstrevier Münchaurach in Herzogenaurach zu versehen;

den Revierförster Max Ney zu Appersdorf — auf Ansuchen — in gleicher Diensteseigenschaft auf das im Forstamte Freysing erledigte Forstrevier Siebensee zu versehen; und

den Forstamts-Actuar Max Zottmann in Schönberg zum provisorischen Revierförster für Appersdorf, im Forstamte Neustadt a. D., zu ernennen; endlich

auf die erledigte vierte Rechnungs-Commissärsstelle der Staatsschulden-Tilgungs-Commission den fünften Rechnungs-Commissär dieser Commission, Philipp Spies, und auf die hiedurch sich erledigende fünfte Rechnungs-Commissärsstelle den sechsten Rechnungs-Commissär dieser Commission, Johann Löw, vorrücken zu lassen; und zum sechsten Rechnungs-Commissär der Staatsschulden-Tilgungs-Commission deren functionirenden Revisor, Joseph Schedl, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 30. August l. Js. auf das erledigte Rentamt Landau den Rentbeamten Jakob Mohr in Germersheim — auf Ansuchen — zu versetzen;

auf das hiedurch sich erledigende Rentamt Germersheim den Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Joseph Schandein, zu befördern; und

an dessen Stelle zum Finanz-Rechnungs-Commissär der Regierung der Pfalz den Revisor bei derselben, Michael Dahl, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 31. August l. Js., den Landgerichts-Actuar Joseph Oberdorffer zu Landshut in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, und die Landgerichts-Actuarstelle in Landshut dem geprüften Rechtspraktikanten

Julius Kopp aus Greding, dermalen in München, allergnädigst zu verleihen;

unter'm 2. September l. Js. den Professor der II. Gymnasialclasse des Maximilians-Gymnasium dahier, Ignaz Müllbauer, vom 1. October l. Js. anfangend, wegen gehörig nachgewiesener, die Anwendung des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage begründender physischer Dienstes-Unfähigkeit, in den Ruhestand für immer treten zu lassen;

zur Wiederbesetzung der hiedurch sich eröffnenden Lehrstelle der II. Classe des eben erwähnten Gymnasiums dem Professor der I. Classe, Franz Steininger, die Vorrückung zu bewilligen;

die hiedurch erledigt werdende Lehrstelle der I. Classe dem Professor des Ludwigs-Gymnasiums, Michael Dausend, zu verleihen;

die an dem Ludwigs-Gymnasium hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle der II. Gymnasialclasse, vom 1. October anfangend, dem Studienlehrer der Lateinschule des Maximilians-Gymnasiums, Dr. Bartholomäus Goßmann, zu übertragen:

die Actuarsstelle des Landgerichts Neustadt a. S. dem geprüften Rechtspraktikanten Richard Breyer aus Würzburg, dermal zu Haßfurt, zu verleihen;

den Landgerichts-Actuar extra statum zu Burghausen, Max Hausmann, in gleicher Eigenschaft an das königliche Landgericht Tittmoning allergnädigst zu versetzen;

unter'm 3. September l. Js., den Landrichter Carl Ludwig Martin zu Wolfrathshausen in den Ruhestand treten zu lassen;

als Landrichter von Wolfrathshausen den Landrichter Johann Heyder von Werdenfels, seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß — und als Landrichter von Werdenfels den Landrichter von Pfaffenhofen, Ludwig von Voithenberg, zu berufen; dann

zum Landrichter von Pfaffenhofen den I. Assessor des Landgerichts Dachau, Johann Jakob Schießl, allergnädigst zu befördern.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 29. August l. J. die Pfarrei Neustadt a. D., Landgerichts Abensberg, dem Priester Johann Nepomuk Poitsch, Inspector des Studien-Seminars St. Emeran in Regensburg;

unter'm 31. August l. Js. die Pfarrei Winzer, Landgerichts Hengersberg, dem Priester Michael Schreiner, Beneficiat und Studienlehrer zu Rotthalmünster, Landgerichts gleichen Namens;

die Pfarrei Mitterteich, Landgerichts Waldsassen, dem Priester Georg Schiffert, Pfarrer zu Konnersreuth, Landgerichts Waldsassen.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Zweibrücken, Landgerichts gleichen Namens, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Emmanuel Berwig, Domvikar in Speyer, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Freiherrn Ferdinand von Horneck als Kirchenpatron für den protestantischen Pfarramts-Candidaten Carl Gottfried Leyß aus Zeilitzheim ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle zu Maroldsweisach, Decanat Memmelsdorf, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben unter'm 19. August l. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der königliche Kämmerer und Ober-Ceremonienmeister Eduard Graf von Yrsch das ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland verliehene Großkreuz des kaiserlich russischen St. Annen-Ordens,

unter'm 22. August l. Js., daß der königliche Regierungs- und Kreis-Medicinalrath Dr. Dotzauer zu Bamberg das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg verliehene Ritterkreuz des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens,

unter'm 24. August l. Js., daß der Domprobst Dr. Franz Joseph von Allioli in Augsburg das ihm von Sr. Majestät dem Könige von Griechenland verliehene Offiziers-Kreuz des Erlöser-Ordens,

unter'm 29. August l. Js., daß der Landrichter und Bade-Commissär Helm in Kissingen das ihm von Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehene Ritter-Kreuz des Wasa-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. August l. Js. bewogen gefunden, dem ehemaligen Fürstlich Wrede'schen Wirthschaftspächter Carl Helferich zu Ellingen, unter Beibehaltung seiner bisherigen Staatsbürgerrechte, das Indigenat des Königreiches allergnädigst zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigungen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof Bonifaz von Urban von Bamberg hat der Gemeinde Teuschnitz in Oberfranken ein Capital von 2,000 Gulden mit der Bestimmung geschenkt, daß dasselbe gegen 4procentige Verzinsung und hypothekarische Versicherung in Beträgen von 150 Gulden, 100 Gulden, oder auch in kleineren Summen, an ordentliche Bürger von Teuschnitz, welche von den dortigen Local-Stiftungen noch keine Capitalien vorgeliehen erhalten haben, unverweilt hinausgegeben, und daß der jährliche Zinsen-Ertrag zur Unterstützung würdiger Armen der genannten Gemeinde verwendet werde. Ist die sofortige vollständige Ausleihung der 2,000 Gulden auf Hypotheken nicht möglich, so soll der Rest in kleineren Beträgen gegen Verzinsung und Heimzahlung in Annuitäten ausgeliehen werden.

Seine Majestät der König haben dieser wohlthätigen Stiftung, welche die Benennung „Erzbischöfliche Bonifazius-Stiftung" führen wird, die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die Allerhöchste Anerkennung dieses neuen Beweises der schon so oft und reichlich bewährten Wohlthätigkeit des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Bonifaz von Urban zu Bamberg in dem Regierungs-Blatte des Königreiches kundgegeben werde.

Der königlich geistliche Rath und quiescirte Lycealprofessor Georg Anton Heigl in Regensburg hat der dortigen königlichen Kreisbibliothek 371 Werke, worunter 43 Folianten, 14 Quart- und 314 Oktavbände und manche literarische Seltenheiten sich befinden, im Werthanschlage von beiläufig 2000 fl. zum Geschenk gemacht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diese den hochherzigen Sinn des Gebers beurkundende Schenkung unter dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Die in Bamberg verstorbene Landgerichtsassessors-Wittwe Maria Anna Höpfl, hat in ihrem am 6. Dezember 1849 errichteten Testamente mehrere Legate theils zur unmittelbaren Vertheilung an die Armen in Kronach, Schmölz, Theisenort, Eschenbach und Bamberg, theils zur Anlage und Admassirung für die Armen- und Schul-Fonde, sowie für die Kirchen-Stiftungen daselbst im Gesammtbetrage von 9000 Gulden bestimmt und außerdem noch ihren Antheil am älterlichen Hause in Kronach zur Errichtung einer Stipendien-Stiftung daselbst

für arme talentvolle Knaben hergeschenkt. Zu der letzteren Stiftung haben auch die beiden Geschwister der Maria Höpfl, der Holzhändler Michael Papstmann zu Castel bei Mainz und die Landrichterswittwe Margaretha Aumüller, den ihnen zukommenden Antheil an dem fraglichen Hause abgetreten.

Seine Majestät der König haben nicht nur von diesen sämmtlichen Schenkungen und Stiftungen Kenntniß zu nehmen, und beziehungsweise denselben die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht, sondern auch zugleich allergnädigst genehmiget, daß das Königlich Allerhöchste Wohlgefallen an dem von der Landgerichts-Assessors-Wittwe Anna Maria Höpfl durch diese vielen und bedeutenden Legate und Stiftungen besonders bethätigten, wohlthätigen Sinne durch das königliche Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Der Schneidermeister Sebastian Eisele von Dillingen vermachte durch letztwillige Verfügung der Stadtgemeinde Dillingen ein Legat von 600 Gulden mit der Bestimmung, daß aus den Renten dieses Capitales alljährlich zwei Schulpreise in Geld, an je ein armes, ehelich gebornes Mädchen und je einen armen, ehelich gebornen Knaben aus der Stadt Dillingen ertheilt werden.

Seine Majestät der König haben dieser zur Belebung des Eifers und Fleißes der Schulkinder in Dillingen nützlichst begründeten Stiftung unter dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und zugleich allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dieselbe durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 17. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Kaufmanns-Tochter Rosa Kohnstamm von Miltenberg,

unterm 19. August l. Js., den Handelsmannssohn Jonas Thanhauser von Hürben,

unterm 23. August l. J., die Bierbräuerstochter Margaretha Hammelbacher von Bamberg und

unterm 30. August l. Js. die Gastwirthstochter Anna Katharina Braungart von Unterleinleiter für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. August l. Js. dem Knopf-

machergesellen Sigmund Höflmaier von Berg, z. Z. in München, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlicher Anfertigung elastischer porte épées für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unter'm 3. August l. Js., dem Säcklermeister Conrad Holste von München, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlich construirten Urinbehälter und einer Nabel-Bruchgurte für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Portefeuille-Fabrikant G. Fleischmann von Nürnberg hat auf das, ihm unter'm 6. Juni 1851 verliehene, zweijährige Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, alle Arten von Portefeuille-Arbeiten mit Seitentheilen von Horn anzufertigen verzichtet.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 45.

München, Mittwoch den 15. September 1852.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Versammlungen der Landräthe für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns gemäß Artikel 20. des Gesetzes vom 28. Mai d. Js., die Landräthe betreffend, allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ auf Montag den 11. October d. Js. an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen, und ertheilen Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, hienach die entsprechenden Einberufungen zu erlassen.

Hohenschwangau, den 5. September 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung,

Die Ermäßigung des Mainzolles an der kurhessischen Zollstätte zu Hanau betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. Mai 1846, die Regulirung der Mainschifffahrts-Abgaben und die Bestimmungen zu deren Erhebung betreffend — (Regierungs-Blatt v. J. 1846 Nr. 15. S. 294) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. October l. Js. an, der Mainzoll von Getreide und Hülsenfrüchten an der kurfürstlich Hessischen Station Hanau nur zur Hälfte des bisherigen Betrages erhoben werden wird.

München, den 13. September 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des königlichen Staats-Ministers.

Frhr. v. Pelkhofen, Staatsrath.

Durch den Minister
der geheime Secretär,
statt dessen
der k. Ministerial-Sekretär.
Dr. Brestele.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 31. August l. Js. den Rentbeamten Carl Sodi in Gemünden — auf Ansuchen — auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den temporären Ruhestand zu versetzen;

auf das hiedurch sich erledigende Rentamt Gemünden den Rechnungskommissär der Regierungs-Finanz-Kammer von Mittelfranken Friedrich Kühlmann zu befördern;

an dessen Stelle zum Finanz-Rechnungs-Commissär der Regierung von Mittelfranken den Finanz-Rathsaccessisten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Otto Krees, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 3. September l. Js., dem 2. Professor an der Central-Thierarzneischule Dr. Joseph Plank — seiner Bitte entsprechend — auf den Grund des §. 22. lit. B. und C. der IX. Verfassungsbeilage unter Belassung seines Gesammt-Geldgehaltes, seines Titels und Functionszeichens, in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 4. September l. Js. die beider königlichen Eisenbahnbau-Commission erledigte Registratorsstelle dem Registraturfunctionär Friedrich Hohe in München in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

den königlichen Oberpostmeister Anton Grafen von Taufkirchen zu Augsburg auf den Grund der Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 22

lit. C. unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen in einer Reihe von 54 Jahren mit Auszeichnung, Treue und Anhänglichkeit geleisteten Diensten und unter tax- und stempelfreier Verleihung des Oberpostraths-Titels, seiner Bitte entsprechend in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 5. September l. Js., bei dem Staatsministerium der Justiz einen geheimen Sekretär außer dem Status anzustellen, und hiezu den zweiten Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg Karl Schebler, zu befördern; den dritten Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg, Joseph Miller, an die Stelle des zweiten Staatsanwaltes vorrücken zu lassen, und zum dritten Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg den functionirenden Staatsanwalts-Substituten am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg, Joseph Künell zu ernennen; ferner auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Landshut erledigte Rathsstelle den Rath des Kreis und Stadtgerichts Amberg, Bernhard Hohenleitner, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, zu der hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Amberg in Erledigung gekommenen Rathsstelle den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg, Joseph Gürster, und zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts II. Classe zu Straubing, Otto von Schintling, zu befördern, endlich als Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Straubing den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Philipp Ferdinand Vogt, zu ernennen;

unterm 9. September l. Js. den Rentbeamten Joseph Mehltreter zu Rain — auf Ansuchen — auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den temporären Ruhestand treten zu lassen;

den ausserordentlichen Professor Dr. Franz Seitz, in provisorischer Eigenschaft zum ordentlichen Professor der Poliklinik und materia medica an der medicinischen Facultät der Hochschule München, vom 1. October 1852 anfangend, zu ernennen, dann

die Vorstandschaft des wieder zu errichtenden Knaben-Seminars zu Landshut dem dortigen Studien-Rector und Professor geistlichem Rathe Anton Lichtenauer, und

die erledigte Lehrstelle des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an dem Lyceum zu Passau dem dermaligen Religionslehrer an der dortigen Studien-Anstalt Priester Franz Xaver Obermayer in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

das Tauschgesuch der I. Landgerichts-Assessoren Carl Christian Wilhelm Dorner zu Wasserburg und Honorius Strobl zu Griesbach zu genehmigen, sohin den

Assessor Dorner nach Griesbach und den Assessor Strobl nach Wasserburg zu versetzen;

den Landgerichtsactuar Ignaz Schwarz zu Pfaffenhofen in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

die Actuarsstelle des Landgerichts Pfaffenhofen dem Accessisten der königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Albert Regnet aus Straubing zu verleihen;

den Vorstand der Gerichts- und Polizeibehörde Harburg Ulrich Höfer in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

den Actuar Julius von Braun zu Harburg in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Thurnau zu versetzen;

auf das erledigte Landgerichts-Physicat in Immenstadt den praktischen Arzt Dr. August Heindl in Waal in provisorischer Eigenschaft zum Gerichtsarzt zu ernennen;

den zeitlich quiescirten Gerichtsarzt Dr. Lorenz Beer in Greding wieder zur Dienstesactivität zu berufen und demselben das Landgerichtsphysicat Nordhalben zu übertragen;

auf die erledigte Stelle eines Landgerichtsarztes zu Carlstadt den dermaligen Gerichtsarzt Dr. Georg Oehölein in Obernburg, seinem Ansuchen willfahrend, zu versetzen;

auf das hiedurch sich eröffnende Landgerichtsphysicat Obernburg den dermaligen praktischen Arzt Dr. Franz Anton Weber in Zeitlofs in provisorischer Eigenschaft zum Gerichtsarzt zu ernennen;

den bisherigen functionirenden Torfverwalter in Haspelmoor, Johann Nepomuk Zaspel, zum Eisenbahnoffizialen III. Classe bei dem königlichen Oberpost- und Bahnamte von Oberbayern in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Sept. l. Js., allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Zeuzleben, Landgerichts Werneck, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Peter Schmittner, Pfarrer in Schmalnau, Landgerichts Weihers verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Pfarrer zu Lauterecken, Decanats gleichen Namens, Christian Ludwig Müller, die erledigte protestantische Pfarrei Altrip, Decanats Speyer zu übertragen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 46.

München, Mittwoch den 22. September 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung,

das Archivwesen betreffend.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu beschließen geruht, daß die bisherigen k. Archive in Bamberg, Nürnberg, Würzburg und Speyer vom 1. Oktober l. Js. angefangen in Archiv-Conservatorien umgewandelt werden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München den 10. September 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

68

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. August l. Js. dem ersten Adjuncten an dem allgemeinen Reichsarchive, Hofrath Dr. Joh. Nepomuk Buchinger, den auf Grund des §. 22 lit. B. und C. der IX. Verfassungs-Beilage erbetenen Ruhestand unter Bezeigung der vollen Zufriedenheit mit seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung, zu bewilligen;

auf die erledigte Stelle eines ersten Adjuncten an dem allgemeinen Reichsarchive den Vorstand des dermaligen Archives in Nürnberg Jos. Gutschneider, unter Vorbehalt seines bisherigen Titels eines Archivars mit dem Range eines Regierungsrathes, zu berufen;

die erledigte Stelle eines Vorstandes des neugebildeten Archiv-Conservatoriums in Nürnberg, dem bisherigen Archivar in Speyer Ernst Roth, unter Vorbehalt seines Titels und Ranges, zu verleihen;

dem Archiv-Secretär Jennes in Bamberg die Leitung des Archiv-Conservatoriums dortselbst zu übertragen und demselben den Titel und Rang eines Archiv-Conservators zu bewilligen;

den Offizianten an dem bisherigen Archive in Bamberg Theodor Fröhlich zum ersten, dann den Praktikanten am allgemeinen Reichsarchive Joseph Baader zum zweiten Offizianten an dem nunmehrigen Archivs-Conservatorium in Bamberg zu ernennen;

unter'm 9. September l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern erledigten Rathsstelle den Assessor daselbst, Johann Evangelist Mößl, sofort

zu der hiedurch in Erledigung gekommenen Assessorsstelle am Appellationsgerichte von Niederbayern den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts München, Carl Hettich, und

zum Assessor am Kreis- und Stadtgerichte München den Protokollisten dieses Gerichtes, Otto Freiherrn von Hermann zu befördern, dann

den II. Assessor des Landgerichts Kastl, Carl Freundorfer, zum Protokollisten am Kreis- und Stadtgerichte München, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen;

unter'm 18. September l. Js. zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte Regensburg erledigten Stelle eines Kreis- und Stadtgerichtsrathes I. Classe den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Straubing, Sebastian Waltenberger, und

zu der hiedurch in Erledigung kommenden Stelle eines Rathes II. Classe bei dem Kreis- und Stadtgerichte Straubing den Actuar des Landgerichts Vilseck Dr. Florian Zölch zu befördern, ferner

zu der am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg in Erledigung gekommenen Protokollistenstelle den Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten II. Classe zu Fürth, Carl v. Holzapfel, zu befördern, und

den Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Eduard Hofmann in Bayreuth zum Protokollisten am Kreis und Stadtgerichte Fürth in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 17. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Kammerjunker und Appellationsgerichts-Assessor Carl Freiherrn von Cunibert auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerer zu befördern, und

unter'm gleichen Tage den Güterbesitzer Maximilian Freiherrn von Bequel-Westernach auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerer zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

unter'm 9. September l. Js. die Pfarrei Ettleben, Landgerichts Werneck, dem Priester Heinrich Bopp, Pfarrer zu Lausach, Landgerichts Rothenbuch, dann

die Pfarrei Erlenbach, Landgerichts Klingenberg, dem Priester Georg Schröder, Pfarrer in Obersinn, Landgerichts Orb, und

das Curat-Beneficium zu St. Johann in Dinkelsbühl, Landgerichts gleichen Namens, dem dortigen Stadtkaplan, Priester Pankraz Dumpert.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Gammelsdorf, Landgerichts Moosburg, von dem Erzbischofe von München-Freysing, dem Priester Ignaz Schöffmann, Schulbeneficiat in Kronwinkel, Landgerichts Landshut, und

die katholische Pfarrei Abens, Landgerichts Moosburg, von dem Erzbischofe von München-Freysing, dem Priester Corbinian Mayerl, Curatbeneficiums-Provisor in Wallgau, k. Landgerichts Werdenfels, endlich

daß die katholische Pfarrei Högling, Landgerichts Aibling, von dem Erzbischofe von München-Freysing, dem Priester Andreas Reiser, Vikar zu Schönstätt, Landgerichts Trostberg verliehen werde.

Seine Majestät der König ha-

ben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. September l. Js., allergnädigst bewogen gefunden, der von dem k. Oberst Wilhelm Freiherrn von Guttenberg in Bamberg, als zur Ausübung des der freiherrlichen Familie von Guttenberg zustehenden Kirchenpatronats berechtigten Geschlechts-Aeltesten dieser Familie, für den protestantischen Pfarramts-Candidaten Johann Heinrich Salomon Winnerling aus Hof ausgestellten Präsentation auf die II. protestantische Pfarrstelle zu Melkendorf, Dekanats Culmbach, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Consistorialrath und ersten protestantischen Hauptprediger Dr. Johann Lorenz Heinrich Burkhardt in Ansbach in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit unermüdetem Eifer geleisteten und ersprießlichen Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. September l. Js. dem Landwehr-Obersten Albert von Fröhlich in Augsburg das Ritterkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. September l. Js. dem k. Brunnenarzte in Kissingen, Dr. Balling allergnädigst zu gestatten geruht, das demselben von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehene Ritterkreuz des Wasaordens annehmen und tragen zu dürfen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung

zur Vereinigung der Freiherrlich von Bequel'- und von Westernach'schen Namen und Wappen.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. Juli l. Js. dem Gutsbesitzer zu Hohenkammer, Landwehroberstlieutenant und Distrikts-Inspector 2c. Ritter des St. Johanniter-Ordens, Maximilian Freiherrn von Bequel die nachgesuchte allerhöchste Bewilligung ertheilt, daß er, und seine ehelichen Nachkommen fortan das Wappen der freiherrlich von Westernach'schen Familie als Herz- oder Mittelschild des eigenen Wappens führen, sowie auch sich Freiherr von Bequel-Westernach nennen und schreiben dürfe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 47.

München, Samstag den 25. September 1852.

Inhalt:

Armee-Befehl.

München, den 18. September 1852.

§. 1.

Das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael erhielt:

der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Franz Freiherr von Frönau vom 10. Infanterie Regimen: Albert Pappenheim;

das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens:

der Generalmajor Carl von Hailbronner, Brigadier der 3. Armee-Division, — und der characterisirte Oberst Joseph Bronzetti, Platz-Stabsoffizier von der Commandantschaft Landau;

das silberne Ehrenzeichen des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone:

die Brigadiere Georg Adolph von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, — und Leonhard Walther von der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg;

die Ehrenmünze des Ludwigs Ordens:

die Hartschiere Anton Rieß, — und Xaver Schweinberger von der Leibgarde der Hartschiere, — dann der Feldwebel Ignatz Jakob von der Garnisons-Compagnie Königshofen.

§. 2.

Fremde Orden erhielten und zwar:

das Großkreuz des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen:

der characterisirte Generallieutenant und General-Adjutant Franz Graf von Paumgarten;

das Ritterkreuz dieses Ordens:

der Oberlieutenant Ludwig Freiherr von Gumppenberg vom 4. Chevaulegers-Regiment König;

das Commandeurkreuz des kaiserlich brasilianischen Ordens der Rose:

der Generalmajor Vincenz Achner, Vorstand der Zeughaus-Haupt-Direktion;

Das Ritterkreuz der französischen Ehrenlegion:

der characterisirte Generallieutenant und General-Adjutant Franz Graf von Paumgarten, — der Hauptmann Christian Sturz vom Pensionsstande, — und der Hartschier Georg Frank von der Leibgarde der Hartschiere:

das Ritterkreuz 1. Classe des Großherzoglich hessischen Ludewig-Ordens:

der Major und Flügel-Adjutant Ludwig Graf von Rechberg und Rothenlöwen;

das Commandeurkreuz 2. Classe des großherzoglich hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen:

der Oberst und Flügel-Adjutant Ludwig Freiherr von der Tann, — und der characterisirte Oberst und Platz-Stabsoffizier Joseph Bronzetti von der Commandantschaft Landau;

das Ritterkreuz dieses Ordens:

der Hauptmann Joseph Schmölzl vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

den kaiserlich königlich österreichischen Orden der eisernen Krone 3. Classe:

der Major und Flügel-Adjutant Ludwig Graf von Rechberg und Rothenlöwen;

das Ritterkreuz des königlich portugiesischen Christus-Ordens (militärische Classe):

der Ministerial-Sekretär Otto Progel vom Kriegs-Ministerium;

den kaiserlich russischen St. Alexander-Newsky-Orden:

der General der Cavalerie Theodor Fürst von Thurn und Taxis, Commandant des 1. Armee-Corps;

den kaiserlich russischen St. Anna-Orden:

1. Classe:

der Kriegs-Minister, Generalmajor Ludwig von Lüder;

2. Classe (mit Brillanten):

der characterisirte Major und Flügel-Adjutant Ludwig Freiherr von Zoller;

3. Classe:

der Rittmeister Sigmund Graf von Yrsch vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl;

den kaiserlich russischen St. Stanislaus-Orden 1. Classe:

die Generalmajore Heinrich Delpy von La Roche, General-Adjutant, — und Adam Freiherr von Harold, Commandant der Haupt- und Residenzstadt München;

denselben Orden 2. Classe:

der Hauptmann und Flügel-Adjutant Emil Strunz;

das Ritterkreuz des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens:

der Major Friedrich Freiherr von Steinling, — und der Rittmeister Anton von Mayer, beide vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — die Oberlieutenante Maximilian Freiherr von Lerchenfeld-Aham vom Infanterie-Leib-Regiment, — und Eugen Bieber vom 4. Chevauxlegers-Regiment König, — dann der General-Auditor Carl Bedall vom General-Auditoriat;

den königlich schwedischen Seraphinen-Orden:

der Feldmarschall und General-Inspector der Armee Prinz Carl von Bayern, Königliche Hoheit;

Sämmtlichen ist erlaubt worden, diese Auszeichnungen anzunehmen und zu tragen.

§. 3.

Ernannt wurden:

zum Präsidenten des General-Auditoriats:

der charakterisirte Generallieutenant Johann von Kunst, Chef der Revisions-Abtheilung der 6. Kriegs-Ministerial-Section und Vorstand der Militär-Fonds-Commission;

zum Chef der Revisions-Abtheilung der 6. Kriegs-Ministerial-Section und Vorstand der Militär-Fonds-Commission:

der Oberst Carl von Lindpaintner vom Infanterie-Leib-Regiment, bisher Adjutant des Kriegs-Ministers;

zum Adjutanten des Kriegs-Ministers und Referenten im Kriegs-Ministerium:

der Hauptmann Sigmund Freiherr von Prankh vom General-Quartiermeister-Stab;

zu Regiments-Adjutanten:

die Oberlieutenante und Bataillons-Adjutanten Ottmar Freiherr von Guttenberg im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Ludwig Müller im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — dann der Unterlieutenant Carl Sturm im 1. Chevauxlegers-Regiment vacant Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg;

zu Bataillons-Adjutanten:

der Oberlieutenant Ludwig Eberhard im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — dann der Oberlieutenant Maximilian Nero, — und der Unterlieutenant Maximilian Eichenauer, beide im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland;

zu Unterlieutenanten:

Maximilian Fürst von Thurn und Taxis im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, extra statum, — und Theodor Fürst von Thurn und Taxis im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu Junkern:

die Edelknaben Johann Freiherr von Hertling im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — und Bernhard Freiherr von Malsen im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — dann die Fahnen-Cadetten des Cadetten-Corps Johann Schäffer, — Constantin von Streber, — Carl Sauer, — Maximilian Freiherr von La Roche, — Carl Kriebel, — Carl Schropp, — Ferdinand Grundherr, — Maximilian Ruprecht, — Eugen Malaisé, — Otto Neumann, — Maximilian von Mayerhofen, — Carl Menges, — Albin Mattenheimer, — Ludwig Ziegler, — August Böhe, — Joseph Sizzo, — und Christoph Helfreich, sämmtliche im Cadeten-Corps;

zum Militär-Fiscal-Adjuncten in provisorischer Eigenschaft:

der Militär-Fiscalats-Praktikant Joseph Höß aus Ebersberg bei der Militär-Fonds-Commission mit dem Range eines Bataillons-Auditors;

zu Unter-Auditoren:

die Auditoriats-Praktikanten Ludwig Obernie dermayer aus Starnberg im 4. Jäger-Bataillon, — Christian Freiherr von Hirschberg aus Kaibitz bei der Commandantschaft Ingolstadt, — und Franz Englert aus Aschaffenburg beim 2. Armee-Corps-Commando.

§. 4.

Reactivirt wurden:

der temporär pensionirte Hauptmann Carl von Oelhafen bei der Garnisons-Compagnie Königshofen, — und der temporär pensionirte Unterlieutenant Wilhelm Riemer bei der Garnisons-Compagnie Nymphenburg.

§. 5.

Befördert wurden:

zum Generallieutenant und Commandanten der 1. Armee-Division:

der Generalmajor und Brigadier der 2. Armee-Division Friedrich von Flotow;

zum Hauptmann im Gendarmerie-Corps:

der Oberlieutenant Maximilian Bruckbräu von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz bei jener von Oberfranken;

zum Oberlieutenant:

der Unterlieutenant Ferdinand Kreuzer von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern bei jener der Pfalz;

zum Unterlieutenant:

der Werkmeister Caspar Fricker von der Zeughaus-Haupt-Direction bei den Ouvriers Compagnien;

zum Ober-Kriegs-Commissär 1. Classe:

der Ober-Kriegs-Commissär 2. Classe Ludwig von Gropper im Kriegs-Ministerium;

zum Ober-Auditor:

der Regiments-Auditor 1. Classe Hannibal Schiber vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig beim General-Auditoriat;

zum Stabs-Auditor:

der Regiments-Auditor 1. Classe und functionirende Stabs-Auditor Maximilian Pezl vom 1. Armee-Corps-Commando beim Artillerie-Corps-Commando;

zu Regiments-Auditoren 1. Classe:

die Regiments-Auditore 2. Classe Carl Holzinger im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Ritter von Menz im 4. Chevaulegers-Regiment König, — und Alois Eberl, Militär-Fiscal bei der Militär-Fonds-Commission;

zu Regiments-Auditoren 2. Classe:

die Bataillons-Auditore Franz Feilbusch im 2. Chevaulegers-Regim. Taxis, — und Philipp Steindel im Genie-Regim.;

zu Bataillons-Auditoren:

die Unter-Auditore Joseph Gartner im 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — und Andreas May bei der Commandantschaft Wülzburg.

§. 6.

Characterisirt wurden:

als Generallieutenant à la suite:

der Generalmajor à la suite Ludwig Graf Tascher de la Pagerie;

als Generalmajor:

der Oberst Friedrich Freiherr von Hässelholdt-Stockheim, Cornet der Leibgarde der Hartschiere;

als Hauptmann à la suite:

der vormalige Hauptmann vom Pensionsstande Georg Faust;

als Oberlieutenant à la suite:

der Unterlieutenant à la suite Maximilian von Köppel.

§. 7.

Versetzt wurden:

der Major Wilhelm Merkel vom 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zum 2. Jäger-Bataillon als Commandant, — die Hauptleute Joseph Biller vom 3. Jäger-Bataillon zum 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Anton Freiherr von Reigersberg vom 8. Infanterie-Regiment Seckendorff zum 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Jo-

seph von Brückner vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, zum 8. Infanterie-Regiment Seckendorff, — und Ludwig Freiherr von Großschedel vom 11. Infanterie-Regiment Ysenburg zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — die Oberlieutenante Heinrich Freiherr von Thünefeld vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg zum 4. Chevaulegers-Regiment König, — Wilhelm Wetzel vom 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — und Carl Graf von Hirschberg vom 5. Jäger-Bataillon, beide zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Maximilian Freiherr von Zandt vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Chevaulegers-Regiment vacant Prinz Eduard von Sachsen Altenburg, — Anton Freiherr von Hirschberg vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 5. Jäger-Bataillon, — Maximilian Nero vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — und Heinrich Bruckmaier vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — die Unterlieutenante Franz Will vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Eduard Müller vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zur Garnisons-Compagnie Nymphenburg, — Joseph Pfistermeister vom 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zur Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München, — Ludwig Wintrer von der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München zu jener von Oberbayern, — Friedrich Freiherr von Hutten II. vom 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Carl zum 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert, — Eduard Schlagintweit vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 6. Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Johann Fallot von Gemeiner vom 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert zum 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Carl, — und Albert Schmidt vom 6. Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — der Regiments-Quartiermeister Joseph Stengel vom Artillerie-Corps-Commando zur Leibgarde der Hartschiere, die Regiments-Auditore Adalbert Golch vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zum 1. Armee-Corps-Commando, — Joseph Wastl vom 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zum 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Wilhelm Sammeth von der Commandantschaft Ingolstadt zum 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — und Theodor Mühlbauer von der Commandantschaft Augsburg

zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — die Bataillons-Aerzte Dr. Xaver Krammer vom 3. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 4. Chevaulegers-Regiment König — und Dr. Carl Schiller vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zur 2. Sanitäts-Compagnie, — der Bataillons-Auditor Melchior Beball vom 4. Jäger-Bataillon zur Commandantschaft Augsburg, — die Unter-Aerzte Dr. Maximilian Kloster vom 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm zum 8. Infanterie-Regiment Seckendorff, — und Dr. Carl Laucher vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — dann der Unter-Auditor Carl Marx vom 2. Armee-Corps-Commando zum 5. Jäger-Bataillon.

§. 8.

Pensionirt wurden:

die Oberstlieutenante Georg Freiherr Stromer von Reichenbach vom 2. Jäger-Bataillon, — und Maximilian Klein vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, dieser auf 2 Jahre, — der Major Carl Rauner vom 8. Infanterie-Regiment Seckendorff auf 2 Jahre, — der characterisirte Major Ludwig von Besserer-Thalfingen von der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken, — die temporär pensionirten Majore Anton Zäch, — und Heinrich Vorbrugg nunmehr definitiv, — der temporär pensionirte characterisirte Major Caspar Michaeli auf 1 weiteres Jahr, — die Hauptleute Carl Wasser vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Ludwig Hartmann vom 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, dieser auf 1 Jahr, — Theodor Abelein vom 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — und Peter Lamotte vom 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, dieser auf 1 Jahr, — die temporär pensionirten Hauptleute Friedrich Freiherr von Zoller, — Gustav Meier, — und Xaver Freiherr von Imhoff nunmehr definitiv, — Anselm von Tannstein auf weitere 2 Jahre, — Johann Geret nunmehr definitiv, — Gustav Freiherr von Reichlin-Meldegg auf weitere 2 Jahre, — Cajetan Freiherr von Gumppenberg auf 1 weiteres Jahr, — Hippolyt Graf von Bothmer auf weitere 2 Jahre, — und Friedrich Burger auf 1 weiteres Jahr, — die temporär pensionirten Rittmeister Julius Freiherr von Dörnberg zu Herzberg, — Maximilian von Heusler, — und Nepomuk von Arthalb nunmehr definitiv, — dann Friedrich Freiherr von Märcken auf 1 weiteres Jahr, — der characterisirte Rittmeister und Regiments-Quartiermeister Ferdinand Leyhold von der Leibgarde der Hartschiere, — der temporär pensionirte

characterisirte Rittmeister Heinrich von der Mark nunmehr definitiv, — der Oberlieutenant Carl Miller vom Ingenieur Corps, — die temporär pensionirten Oberlieutenante Maximilian Freiherr von Schacky, — Christoph Freiherr von Seckendorff, — und Friedrich Freiherr von Berchem nunmehr definitiv, — dann Joseph Bomhard, — und Carl von Lilier, beide auf 1 weiteres Jahr, — die Unterlieutenante Joseph Spitzner vom 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Ludwig Rugendas vom 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — Maximilian Straßer von der 2. Sanitätskompagnie, — und Michael Rieß vom 6. Infanterie Regiment, vacant Herzog Wilhelm, sämmtliche auf 1 Jahr, — August Nagelschmidt vom Infanterie-Leib-Regiment mit zwei Drittheilen der Normalpension, — Joseph Batsch vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl auf 2 Jahre, — und Mathias Leißner vom 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm auf 1 Jahr, — die temporär pensionirten Unterlieutenante Eduard Leypoldt bis auf weiters, — Johann Diem I., — und Joseph Hofbauer nunmehr definitiv, — Lorenz von Baab, — und Alois Möritz auf 1 weiteres Jahr, — Carl von Schlägel auf weitere 2 Jahre, — Carl Schopf, — und Bernhard Freiherr von Stein auf 1 weiteres Jahr, — der Ober-Auditor Jakob Wolf vom General-Auditoriat unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit über seine langjährige treue und ersprießliche Dienstleistung, — der Stabs-Auditor Bernhard Reulbach vom Artillerie-Corps-Commando, — der Regiments-Quartiermeister Andreas Lechner von der Commandantschaft Nürnberg, — der temporär pensionirte Regiments-Auditor Bernhard Ritter von Reichert auf 1 weiteres Jahr, — der temporär pensionirte Bataillons-Arzt Carl Mundorff nunmehr definitiv, — der temporär pensionirte Divisions-Veterinär-Arzt Joseph Bentele auf weitere 6 Monate, — der temporär pensionirte Canzlei-Secretär Leonhard Winkler auf 1 weiteres Jahr, — der temporär pensionirte Unter-Arzt Dr. Maximilian Weißbrod nunmehr definitiv, — der temporär pensionirte Unterquartiermeister Ludwig Dorn nunmehr definitiv — und der Kupferstecher-Inspector Georg Mayr vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes auf 1 Jahr.

Der beim Civil praktizirende Oberlieutenant Anton Strierk wurde in den Stand der pensionirten Offiziere versetzt.

§. 9.

Die nachgesuchte Entlassung erhielten:

der pensionirte characterisirte Major

Wilhelm Ritter von Rogister, — die pensionirten Hauptleute Georg Faust mit der Erlaubniß die Uniform der Offiziere à la suite zu tragen, — Michael Schäller mit dem Character eines Hauptmanns à la suite, — und Theodor Abelein, — die Unterlieutenante Friedrich Graf zu Castell vom 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert, — und Wolfgang Graf zu Castell vom 6. Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, beide mit dem Character als Oberlieutenant à la suite, — Carl Fürst von Wrede vom 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert, — Philipp von Braunmühl von der 1. Sanitäts-Compagnie, — Maximilian Mühlmichl vom 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — Carl Heimberger vom 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Theodor Rust vom 4. Jäger-Bataillon, — Victor Blesch vom 6. Infanterie Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Rudolph von Heffels vom 2. Cuiraßier Regiment Prinz Adalbert, dieser mit dem Character als Unterlieutenant à la suite, — Johann Herbig vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — und Maximilian Steger vom 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — die pensionirten Unterlieutenante Anton v. Schab, — Johann Diem I., — und Franz Brugger, — die Junker Caspar Koch vom Ingenieur-Corps, — und Ludwig Freiherr von Poißl vom Infanterie Leib-Regiment, — die Bataillons-Aerzte Dr. Johann Rast vom 8. Infanterie-Regiment Seckendorff, — und Dr. Ludwig Rabus von der 2. Sanitäts-Compagnie, — der Unter-Arzt Dr. Christian Hoffmann vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — der Unter-Quartiermeister Georg Ruß vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dann die Regiments-Actuare Christian Popp von der Commandantschaft Nürnberg, — und Martin Schmidt vom Infanterie Leib-Regiment.

§. 10.

Wegen Anstellung im Civil wurde entlassen:

der Unter-Quartiermeister Friedrich Langenberger vom Kriegs-Ministerium (Revisions-Abtheilung).

§. 11.

Aus dienstlichen Rücksichten wurden entlassen:

die Unterlieutenante Franz Ritter von Rogister vom 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — und Johann Donner vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland.

§. 12.

Entlassen wurden:

der Oberlieutenant Anton Danner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dann die Unterlieutenante Maximilian von Orff vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — und Johann Gallemayr vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen.

§. 13.

Gestorben sind:

1852.

Der Generallieutenant Wilhelm von Lesuire, Commandant der 3. Armee-Division, Commenthur des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Commandeur des königlich griechischen Erlöser-Ordens, Ritter des churfürstlich hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Commandeur 2. Classe des großherzoglich hessischen Ludewigs-Ordens und Inhaber des kaiserlich russischen St. Wladimir-Ordens 4. Classe, am 10. März zu Nürnberg, — der pensionirte Oberlieutenant Leonhard Wolf am 25. März zu Burgbernheim, — der pensionirte Oberlieutenant Leonhard Hours am 27. März zu München, — der Ober-Veterinär-Arzt und Referent Xaver Schäffer vom Kriegs-Ministerium am 29. März zu München, — der pensionirte Ober-Kriegs-Commissär 2. Classe Georg Schenk am 4. April zu Würzburg, — der pensionirte Generalmajor Wilhelm Freiherr von Jeetze, Ritter der französischen Ehrenlegion, am 11. April zu Nürnberg, — der Regiments-Actuar Friedrich Krieg vom 14. Infanterie-Regiment Zandt am 11. April zu Nürnberg, — der pensionirte Hauptmann Franz Sebus am 15. April zu Regensburg, — der pensionirte Ober-Auditor Jacob Wolf, Ritter des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, am 16. April zu München, — der Unter-Quartiermeister Friedrich Löhlein von der Commandantschaft München am 16. April zu München, — der pensionirte Oberstlieutenant Wilhelm Freiherr von Gemmingen von Maßenbach, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 17. April zu Eichstädt, — der pensionirte characterisirte Major Wilhelm von Killinger am 20. April zu Nürnberg, — der Unterlieutenant Ludwig Klein vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen am 24. April zu München, — der pensionirte Regiments-Auditor Ferdinand Gramm am 26. April zu München, — der pensionirte Hauptmann Benedikt Vogl am 28. April zu München, — der pensionirte Hauptmann Ludwig Schreiber am 30. April zu Kempten, — der pensionirte Oberlieutenant Joseph Diez am 6. Mai zu München, — der pensionirte characterisirte Oberst Joseph Graf von Leublfing, Ehrenkreuz des Ludwig-

Ordens, am 13. Mai zu Aschaffenburg, — der pensionirte characterisirte Hauptmann Franz Ott, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 14. Mai zu Rüdenhausen, — der Generallieutenant Eduard Prinz von Sachsen-Altenburg, Hoheit, Commandant der 1. Armee-Division, Ritter des Ordens vom heiligen Hubert, Großkreuz des königlich griechischen Erlöser-Ordens, Ritter des churfürstlich hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ehrenkreuz 1. Classe des fürstlich hohenzollern'schen Haus-Ordens, Ritter des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 1. Classe mit Schwertern und des königlich sächsischen Ordens der Rautenkrone, dann Großkreuz des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, am 16. Mai zu München, — der pensionirte Regiments-Arzt Thomas Merk am 22. Mai zu Schwabing, — der pensionirte Hauptmann Peter Freiherr von Lutz am 23. Mai zu Würzburg, — der Unter-Arzt Dr. August Byschl vom 9. Infanterie-Regiment Wrede am 26. Mai zu Würzburg, — der Oberstlieutenant Carl Freiherr von Varicourt vom Generalquartiermeister-Stab am 27. Mai zu Würzburg, — der Major Ernst Höcht vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian am 1. Juni zu Dillingen, — der pensionirte characterisirte Oberlieutenant Carl Happersberger am 7. Juni zu Grünstadt in der Pfalz, — der pensionirte Kriegs-Commissär Severin Mayer am 8. Juni zu Nürnberg, — der pensionirte Oberlieutenant Adam Zellner am 13. Juni zu München, — der Generallieutenant Wilhelm von Ballgand, Präsident des General-Auditoriats, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Commenthur des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, Ritter der französischen Ehrenlegion, des königlich griechischen Erlöser-Ordens (goldenes Kreuz) und des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens 2. Classe mit Brillanten, am 23. Juni zu München, — der pensionirte characterisirte Major Maximilian Baumann, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 28. Juni zu Regensburg, — der pensionirte Hauptmann Friedrich Zintl, am 30. Juni zu Reichenhall, — der pensionirte characterisirte Major Carl von Fremery, am 2. Juli zu München, — der pensionirte Unterlieutenant Joseph Gärtner am 2. Juli zu München, — der pensionirte characterisirte Major Carl von Egidy am 19. Juli zu Nürnberg, — der Unterlieutenant Wilhelm Obermüller vom 6. Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg am 26. Juli zu Neustadt a/A., — der pensionirte Generalmajor Jacob von Fritsch, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens und Inhaber des kaiserlich russischen St. Stanis-

laus-Ordens 2. Classe, am 3. August zu München, — der pensionirte characterisirte Hauptmann Jacob Albert am 5. August zu Aschaffenburg, — der Unterlieutenant Otto Hofmann vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig am 20. August zu Landau in der Pfalz, — der pensionirte characterisirte Oberst Joseph von Drouin am 22. August zu München, — der pensionirte Hauptmann Michael Sutor am 26. August zu Amberg, — der pensionirte characterisirte Major Ernst Ritter von Welsch am 30. August zu München, — der characterisirte Generallieutenant und General-Adjutant Franz Graf von Paumgarten, Ritter des Verdienst Ordens der bayerischen Krone, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, Großkreuz des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer-Löwen, Ritter der französischen Ehrenlegion, Großkreuz des königlich griechischen Erlöser-Ordens und des kaiserlich königlich österreichischen Leopold-Ordens, Inhaber des königlich preußischen rothen Adler Ordens 2. Classe, des kaiserlich russischen St. Anna Ordens 2. Classe mit Brillanten und des St. Stanislaus Ordens 1. Classe, dann Ritter des Johanniter-Ordens, am 3. September zu Schloß Haidenburg, — und der Unterquartiermeister Gottlieb Uebelacker vom 1. Chevaulegers Regiment vacant Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg am 8. September zu Speyer in der Pfalz.

§. 14.

Pensionirt werden:

die Oberstlieutenante Heinrich von Claus vom 14. Infanterie-Regiment Zandt, — und Philipp Wigard vom 8. Infanterie-Regiment Seckendorff, beide mit Obersten-Character.

§. 15.

Versetzt werden:

der Hauptmann Otto Freiherr von Zoller von der 2. Sanitäts-Compagnie zum 11. Infanterie-Regiment Ysenburg, — der Oberlieutenant Leopold Bechtold von der Garnisons-Compagnie Königshofen zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — und der Unterlieutenant Carl Graf von Leublfing vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum 1. Chevaulegers-Regiment vacant Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg.

§. 16.

Reactivirt wird:

der pensionirte Oberlieutenant Wilhelm Horn als solcher im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.

§. 17.

Ernannt wird:

zum Vicepräsidenten des General-Auditoriats:

der Generalmajor und Brigadier der

4. Armee-Division Hugo von Bosch, mit gleichzeitiger Beförderung zum Generallieutenant.

§. 18.

Befördert werden:

zum Generallieutenant:

der characterisirte Generallieutenant Johann von Kunst, Präsident des General-Auditoriats;

zum Generallieutenant und Commandanten der 3. Armee-Division:

der Generalmajor Carl von Hailbronnner, Brigadier der 3. Armee-Division;

zum Generalmajor und Brigadier der Infanterie:

der Oberst Carl Krazeisen vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz bei der 4. Armee-Division;

zu Generalmajoren und Brigadieren der Cavalerie:

die Obersten Friedrich Wilhelm Freiherr von Völderndorff und Waradein vom 4. Chevaulegers-Regiment König bei der 2. Armee-Division, — und Thadda Ritter von Binder vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian bei der 3. Armee-Division;

zu Generalmajoren:

die Obersten Joseph Weniger, Commandant von Augsburg, — und Johann Fels, Commandant von Nürnberg;

zu Obersten:

die Oberstlieutenante Carl Ritter von Geuder vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Markus Schropp vom 6. Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg im 4. Chevaulegers-Regiment König, — und August Friedel vom 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert im 3. Chevaulegers Regiment Herzog Maximilian;

zu Oberstlieutenanten:

die Majore Theodor Freiherr von Jeetze, Flügel-Adjutant Seiner Majestät des Königs Ludwig, — Moriz Spies, Referent im Kriegs-Ministerium, im Generalquartiermeister-Stab, — Maximilian Rosner im 6. Jäger-Bataillon, — Friedrich Binder im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Ernst Schnitzlein im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Xaver Wolf vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im 8. Infanterie-Regiment Seckendorff, — Heinrich Mallet im Infanterie-Leib-Regiment, — Baptist Klein vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Andreas Knott vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 6. Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — und Johann von Maffei vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Prinz

Eduard von Sachsen-Altenburg im 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert;

zu Majoren:

der characterisirte Major Ludwig Freiherr von Zoller, Flügel-Adjutant, — die Hauptleute und functionirenden Richtungs-Majore Carl Ulrich vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Baptist Steinle vom 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Carl Brucker im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — und Johann Eckart im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — die Hauptleute Franz Pillement im Generalquartiermeister-Stab, — Carl Eyßel vom 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm im 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — und Anton Hanser von der 1. Sanitäts-Compagnie im 8. Infanterie-Regiment Seckendorff, — dann die Rittmeister Carl Freiherr von Leoprechting vom 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert im 1. Chevaulegers-Regiment vacant Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg, — Wilhelm Ritter von Xylander im 4. Chevaulegers-Regiment König, — und Camil Freiherr von Egloffstein vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian;

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Otto von Oberländer im 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Ludwig Leichtenstern im 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — und Nepomuk von Gilardi im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — dann der Oberlieutenant Paul Friedel bei der 1. Sanitäts-Compagnie;

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenante August Eck vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Julius von Grimmel vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert, — und Moriz Graf von Ysenburg im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenante Carl Schultze vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Carl Sebus, Regiments-Adjutant, vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Maximilian Freiherr von Berchem vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 3. Jäger-Bataillon, — Franz Ehlinger vom 8. Infanterie-Regiment Seckendorff im 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — und Georg

Bernreither im 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim;

zu Oberlieutenanten:

die Unterlieutenante Carl Wendl vom 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Alois Freiherr von Juncker-Bigatto vom 10. Infanterie-Regiment Albert Pappenheim im 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Anton Jäger vom 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Alfred Graf von Fugger-Glött vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Christian Zanzinger vom 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Theodor Kirschbaum im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Alois Königsberger im Ingenieur Corps;

zu Unterlieutenanten:

die Junker Eugen Albert vom 5. im 4. Jäger-Bataillon, — Ernst von Mayerhofer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Leib Regiment, — Michael Dillmann im 7. Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Hugo Freiherr von Sainte-Marie-Eglise vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im Infanterie-Leib-Regiment, — Gustav Krauß vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 6. Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Christian Porzelius im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Schertel vom 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Carl im 15. Infanterie-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — Franz Geiger im 6. Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Alfred Passavant vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Xaver Wenninger vom vom 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Carl im 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert, — Franz Hertlein im 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen, — und Julius von Regemann im 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert;

zu Junkern:

die Unteroffiziere und Cadeten Ferdinand Syller im 2. Cuiraßier-Regiment Prinz Adalbert, — Alfred Possert im 1. Chevaulegers-Regiment vacant Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg, — Ludwig Freiherr von Bettendorff vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Adolph von Stegmayer im 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Carl, — Eduard Dürig im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Alexander Freiherr van Zuylen van Nyevelt im 1. Cuiraßier-Regiment Prinz Carl, —

Wilhelm Freiherr von Ditfurth im 6. Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Maximilian Veit im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Ernst Freiherr von Truchseß-Wetzhausen im 6. Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Jacob Graf Rechtern-Limpurg-Almelo vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 5. Chevaulegers-Regiment Leiningen, — und Ferdinand Freiherr von Gumppenberg-Pöttmes vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl.

§. 19.

Characterisirt wird:

als Generallieutenant:

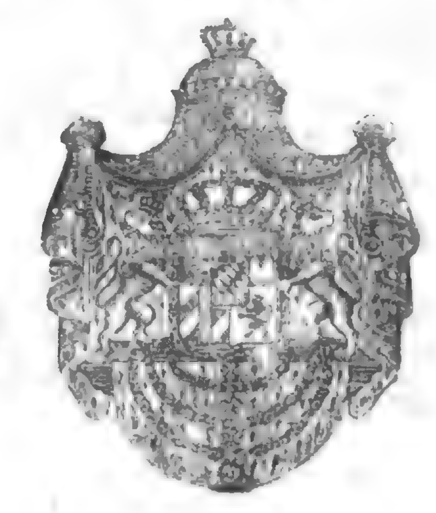
der characterisirte Generalmajor Xaver Freiherr von Magerl, Premier-Lieutenant der Leibgarde der Hartschiere.

Maximilian.

Lüder.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 48.

München, Mittwoch den 29. September 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verlegung der landwirthschaftlichen Centralschule nach Weihenstephan und deren Reorganisation betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, die zu Schleißheim für den höheren landwirthschaftlichen Unterricht bestehende Schule von der damit verbundenen Ackerbauschule zu trennen, Erstere mit dem Beginne des nächstkünftigen Schuljahres nach Weihenstephan bei Freising zu verlegen, und ihr das Staatsgut daselbst zum eigenen Betriebe als Musterwirthschaft, sowie zur gleichzeitigen Benützung für den praktischen Unterricht zu überweisen.

Nachdem sowohl hiedurch, als in Berücksichtigung der seither gesammelten Erfahrungen und der von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines gestellten Anträge eine theilweise Veränderung der Einrichtung und des Lehrplanes der genannten Schule nothwendig geworden ist, so verfügen Wir unter Abänderung Unserer allerhöchsten Verordnung vom 18. April 1849 (Regierungsblatt Seite 369) dann der allerhöchsten Entschließung vom 11. September 1836 (Regierungsblatt Seite 693) in Betreff des Staatsgutes Weihenstephan, was folgt:

I. Abschnitt.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Der für den höheren landwirthschaftlichen Unterricht bestimmten Centralschule in Weihenstephan ist die Aufgabe gesetzt, die Schüler in der Theorie und Praxis der Landwirthschaft und der damit gewöhnlich verbundenen technischen Gewerbe und Nebenzweige in dem Maße auszubilden, daß sie jede auch größere Wirthschaft vollkommen zweckgemäß einzurichten, zu leiten und zu möglichst hohem Reinertrage zu bringen vermögen.

II. Abschnitt.

Plan und Dauer des Unterrichtes.

§. 2.

Der wissenschaftliche Unterricht an der landwirthschaftlichen Centralschule hat in zwei Jahrescursen stattzufinden und nachfolgende Lehrgegenstände in entsprechender Reihenfolge zu umfassen:

1) physikalische Geographie mit Atmosphärologie und Klimatologie;
2) landwirthschaftliche Chemie und Technologie;
3) ökonomische und Forstbotanik; allgemeine und spezielle Pflanzencultur; Obst-, Wein- und Gartenbau;
4) praktische Anleitungen zur Forstcultur;
5) Viehzucht und Thierheilkunde;
6) landwirthschaftliche Bau- und Zeichnungskunde; praktische Geometrie und Wiesenbau;
7) landwirthschaftliche Einrichtungs- und Betriebskunde mit Buchführung und Güter-Taxation.

§. 3.

Für fortgesetzten Religions-Unterricht je nach der Confession der Schüler ist angemessene Fürsorge zu tragen.

§. 4.

In allen Zweigen des landwirthschaft-

lichen Betriebes haben praktische Uebungen mit zeitweisen Excursionen unter Anleitung der betreffenden Fachlehrer stattzufinden, wobei im Hinblicke auf die Wichtigkeit der praktischen Befähigung bestimmt wird, daß mindestens die Hälfte der gesammten Unterrichtszeit, unter entsprechender Benützung der Jahreszeit und Witterung, ausschließlich hiefür verwendet werde.

III. Abschnitt.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 5.

Für die Aufnahme der Schüler (Eleven) sind nachfolgende Bedingungen festgesetzt:

a) das vollendete 16te Lebensjahr;
b) der Nachweis über genügende Vorbildung;
c) ein legales Zeugniß über sittlich reinen Lebenswandel.

Der unter lit. b. geforderte Nachweis ist zu liefern durch Vorlage des erlangten Absolutoriums einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule. Ueberdieß haben die absolvirten Gewerbsschüler, (soferne sie nicht zugleich die Jahreszeugnisse der I. und II. Classe der lateinischen Schule beizubringen vermögen,) über die nothwendigsten Vorkenntnisse der lateinischen Sprache zum Verständnisse der im landwirthschaftlichen Unterrichte vorkommenden Terminologie sich auszuweisen und zu diesem Zwecke eine Vorprüfung hierüber vor dem versammelten Lehrpersonale der Anstalt zu bestehen.

§. 6.

Außerdem können Jünglinge, welche die gehörige Befähigung besitzen, und das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie Freunde der Landwirthschaft reiferen Alters zum Behufe einzelner Vorlesungen die Aufnahme als Hospitanten erlangen.

IV. Abschnitt.

Prüfungen, Zeugnisse und Jahresbericht.

§. 7.

Zur Bestimmung der Fortschritte der Eleven wird an der landwirthschaftlichen Centralschule am Schlusse des Iten Semesters eine Prüfung vor dem versammelten Lehrpersonale und in Gegenwart des Vorstandes der Anstalt abgehalten.

§. 8.

Am Schlusse des Schuljahres findet nach vorgängiger Bekanntmachung eine öffentliche Prüfung statt, welcher unter dem Vorsitze eines von Unserem Staatsministerium abzuordnenden Commissärs, der Vorstand der Anstalt und das gesammte Lehrpersonal anzuwohnen haben.

Diese Prüfung hat sämmtliche theoretischen und praktischen Lehrgegenstände zu umfassen und ist sowohl mündlich als schriftlich abzuhalten.

Für besonders würdige Eleven der Anstalt können Auszeichnungen von der Schule beantragt werden.

§. 9.

Zur Bezeichnung der relativen Würdigkeit und Befähigung der Eleven werden folgende vier Noten festgesetzt:

I. Note das heißt: „vorzüglich gut"
II. „ „ „ „sehr gut"
III. „ „ „ „gut"
IV. „ „ „ „unzureichend."

§. 10.

Je nach dem Ergebnisse der Schlußprüfung des zweiten Jahrescurses im Zusammenhalte mit dem Resultate jener des Vorjahres wird jedem abgehenden Eleven das Absolutorialzeugniß ertheilt oder verweigert. Die von den Eleven erworbene Befähigungsnote wird in das Absolutorial-Zeugniß eingetragen und letzteres von dem Prüfungs-Commissäre, dem Schulvorstande und sämmtlichen Professoren der Anstalt unterzeichnet.

Eleven, deren Gesammtbefähigung unter der IIIten Note zurückgeblieben ist, können kein Absolutorialzeugniß in Anspruch nehmen, sondern sind zu dessen Erlangung gehalten, das Erforderliche zu wiederholen. Nach Befund sind solche Eleven auch sofort zu entlassen.

§. 11.

Hospitanten können kein Absolutorial-Zeugniß, sondern lediglich ein Zeugniß über den Besuch der einzelnen Vorlesungen erhalten.

§. 12.

Eleven sowohl als Hospitanten, welche durch fortgesetzten Unfleiß oder durch Unsittlichkeit sich der Anstalt unwürdig erweisen, sind zu entlassen.

§. 13.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres veröffentlicht die Anstalt einen gedruckten Jahresbericht.

V. Abschnitt.

Stellung, Leitung, Lehrpersonal und Verwaltung der Anstalt.

§. 14.

Die landwirthschaftliche Centralschule steht sammt dem damit verbundenen Wirthschaftsbetriebe unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Ar-

beiten, welches die näheren Vollzugsbestimmungen zu treffen, die Disciplinar-Vorschriften, dann die von den Eleven und Hospitanten zu entrichtenden Gebühren festzusetzen und deren Bekanntgabe durch die Schule zu veranlassen hat.

§. 15.

Die rechnerische Controle, sowie die Revision und Aburtheilung der Jahresrechnungen insbesondere übertragen Wir Unserer Rechnungskammer.

§. 16.

Der von Uns ernannte Director ist Vorstand der Centralschule und zugleich Verwalter des damit verbundenen Staatsgutes. Derselbe hat den gesammten Unterricht zu überwachen, die Disciplin der Schule zu handhaben und zu diesem Zwecke am Schlusse eines jeden Monats das Lehrpersonal zu einer Berathung über die Wahrnehmungen der Professoren bezüglich des Fleißes, des Fortganges und des Betragens der Eleven zu versammeln.

Ein Rechnungsführer wird ihm als Wirthschaftsgehilfe beigegeben.

§. 17.

Für die Ertheilung des Unterrichtes wird das erforderliche Lehr- und Hilfspersonal aufgestellt und für Vervollständigung

der Sammlungen und übrigen Lehrattribute geeignete Sorge getragen werden.

§. 18.

Der landwirthschaftlichen Centralschule machen Wir schließlich zur Aufgabe, sowohl mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereines, dessen volle Bereitwilligkeit zur Förderung der Schulzwecke Wir mit Vertrauen erwarten, sowie gegebenen Falles mit der polytechnischen Schule zu München einen angemessenen Verkehr herzustellen und zu unterhalten.

München, den 18. September 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär,
an dessen Statt
der Ministerialrath Pfeufer.

Bekanntmachung,

die Gerichts- und Polizeibehörden in dem Regierungsbezirke von Mittelfranken betr.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1) die Gerichts- und Polizeibehörden Ellingen und Pappenheim nach ihrem dermaligen Bestande in Landgerichte II. Classe umgewandelt werden; daß

2) dem k. Landgerichte Pappenheim und somit dem Regierungsbezirke von Mittelfranken die bisher zu dem k. Landgerichte Monheim im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg gehörige Gemeinde Solnhofen bezüglich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung zugetheilt werde; und daß

3) die von einer jener Behörden bisher über einzelne Gerichtsholden und Grundstücke in dem Amtsbezirke der andern ausgeübte Gerichtsbarkeit an die Behörde des betreffenden Amtsbezirkes überzugehen habe.

München, den 24. September 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und Rittmeister im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, Carl August Freiherrn von Leonrod auf sein alleruntertähnigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerer zu befördern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 18. September l. Js. bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg in Rücksicht auf die bestehende Geschäftsüberhäufung zwei weitere Assessoren außer dem Status anzustellen, sofort den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Gottlieb Herold zu Bayreuth und den Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Friedrich Hofmann zu Würzburg zu Assessoren außer dem Status bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg zu befördern; dann den im Staatsministerium der Justiz beschäftigten Rechtspraktikanten Joseph Andreas Gleitsmann zu München zum Assessor am Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth zu ernennen;

unter'm gleichen Tage für den neugebildeten Landgerichtsbezirk Falkenstein auch ein Physicat zu errichten und zum Landgerichts-Arzt in Falkenstein den dermaligen praktischen Arzt Dr. Johann Küßer zu

Regenstauf in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

auf das erledigte Landgerichts-Physicat Landsberg den bisherigen Landgerichts-Arzt Dr. Benedikt Seysburg von Wolfrathshausen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend — und auf das hiernach sich eröffnende Landgerichts-Physicat Wolfrathshausen den bisherigen Landgerichts-Arzt Dr. Math. Heilmaier von Laufen — zu versetzen;

die hiedurch sich erledigende Stelle eines Landgerichts-Arztes in Laufen dem praktischen und Salinen-Arzte Dr. Georg Borhammer in Berchtesgaden, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

den Rechnungskommissariats-Assistenten bei der General-Zolladministration Max Wagenbauer zum Offizianten bei der Centralzollcasse in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 21. September l. Js. dem Oberappellationsgerichte einen Director außer dem Status beizugeben, und hiezu den Director des Appellationsgerichts von Oberbayern, Mathias Obermüller, zu befördern, sofort die hiedurch in Erledigung gekommene erste Directorsstelle am Appellationsgerichte von Oberbayern dem II. Appellationsgerichts-Director Elias Kirch von Aschaffenburg zu verleihen, und die zweite Directorsstelle am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg nicht wieder zu besetzen;

unter'm 22. September l. Js. den Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten II. Classe Johann Hundertpfund in Ansbach zum Protokollisten I. Classe am Kreis- und Stadtgerichte Würzburg zu befördern, und den geprüften Rechtspraktikanten und Advocaten-Concipienten Friedrich Eugen Müller in Hof zum Protokollisten am Kreis- und Stadtgerichte Ansbach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 23. September l. Js den Advocaten Wolfgang Putz zu Vohenstrauß auf sein allerunthänigstes Ansuchen auf die in Pfaffenhofen erledigte Advocatenstelle zu versetzen;

den Sekretär I. Classe der Regierung von Oberbayern Joseph Emanuel von Wenger in den Ruhestand für immer treten zu lassen und zum Secretär I. Classe bei gedachter Regierung den Bezirks-Polizei-Commissär zu München, Franz Xaver Gerlinger, allergnädigst zu ernennen, und

den bisherigen Kanzlisten bei dem k. protestantischen Consistorium zu Ansbach, Friedrich Wilhelm Rosenmann, aus administrativen Erwägungen gemäß §. 19. der IX. Verfassungs-Beilage aus seiner bisherigen Diensteseigenschaft zu entlassen;

unter'm 24. September l. Js. zum I. Assessor des Landgerichts Neuulm den bis-

herigen Assessor der Gerichts- und Polizeibehörde Weissenhorn, Franz Xaver Eberle zu ernennen; als II. Assessor des Landgerichts Neuulm den bisherigen Assessor dortselbst, Johann Georg Kiechle, unter Vorbehalt des bereits erworbenen Ranges gleich einem I. Landgerichts-Assessor, zu bestimmen; die II. Assessorsstelle am Landgerichte Kastl dem geprüften Rechtspraktikanten Stephan Zink aus Neuhaus, dermal zu München, zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Priester Joseph Freidlsperger, Cooperator zu Haiming, Landgerichts Burghausen, seinem Ansuchen entsprechend, von dem Antritte des ihm zugedachten Beneficiums in Pullach, Landgerichts München, zu entbinden, und das hiedurch sich wieder eröffnende Beneficium in Pullach dem Priester Philipp Unrain, Cooperator in Kranzberg, Landgerichts Freising, zu übertragen;

den von beiden Priestern Franz Harder, Pfarrer zu Heßheim, Landkommissariats Frankenthal, und Victor Hönning, Pfarrer zu Zeiskam, Landkommissariats Germersheim, eingeleiteten Pfründetausch zu genehmigen, sofort dem Priester Franz Harder die katholische Pfarrei Zeiskam, und dem Priester Victor Hönning die katholische Pfarrei Heßheim, ferner die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

das Frühmeßbeneficium zu Illereichen, Landgerichts Illertissen, dem Priester Joh. Evangelist Mayr, Pfarrer zu Attenhausen, Landgerichts Krumbach,

die Pfarrei Kimratshofen, Landgerichts Grönenbach, dem Priester Joseph Wagner, Pfarrer zu Dirrlauingen, Landgerichts Dillingen,

die Pfarrei Holzgünz, dem Priester Ignaz Dodel, Pfarrer zu Manching, Landgerichts Neuburg a./D.,

die Pfarrei Fischbachau, Landgerichts Miesbach, dem Priester Joh. Nep. Promberger, Curatcanonicats-Provisor in Tittmoning, Landgerichts gleichen Namens;

unter'm 21. September l. Js. die Pfarrei Burgkirchen, Landgerichts Burghausen, dem Priester Carl Dorigatti, Pfarrvicar und Beneficiat in Taubenbach, Landgerichts Simbach;

unter'm 22. September l. Js. die Pfarrei Sulzbach, Landgerichts Obernburg, dem Priester Dr. Franz Ludwig Badum, Pfarrer in Miltenberg, Landgerichts gleichen Namens.

(Hiezu als Beilagen: Die speziellen Ausweise der Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Etatsjahr 1850/51.)

Beilage zum k. Regierungsblatte Nro. 48. vom Jahre 1852.

Haupt-Rechnung

der

allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt

in den

sieben Kreisen dießseits des Rheines

für das Etats-Jahr 18$^{50}/_{51}$.

(Mit Beilage I. bis V. und der resultirenden Nachweisung.)

Zahl der versicherten Gebäude im

in den Regierungs-Bezirken	Hauptgebäude					Nebengebäude			
	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	Summa.	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.
	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl
Oberbayern . .	19045	3892	15694	65401	104032	18926	7723	9383	48588
Niederbayern . .	9311	3073	8696	55091	76171	9868	7316	8453	74967
Oberpfalz und Regensburg .	15368 1/6	8548 1/3	9488 1/3	34334 5/6	67739 2/3	7738 1/4	11171 2/3	4133 1/2	54431 1/6
Oberfranken . .	9866 1/12	31310 5/12	1558 3/4	23023 2/3	65758 11/12	5668	34805 1/24	632 1/2	28507 5/6
Mittelfranken .	11605 3/4	57681 3/4	265	5558 1/2	75111	6126 1/2	51223 1/2	90	6731
Unterfranken und Aschaffenburg .	8392 1/2	65113	242	18517 1/2	92265	7898	85671 1/4	553	18793 1/2
Schwaben und Neuburg . .	22697	26307	3875	40980	93859	12270	18875	1706	24704
Gesammt-Summa	96285 1/2	195925 1/2	39819 1/12	242906 1/2	574936 7/12	68494 3/4	216785 11/24	24951	256722 7/24
Bestand im Jahre 18⁴⁹/₅₀ . .	95912	195556 1/2	39833 1/12	241766 1/2	573068 1/12	67501 1/2	215767 17/24	25007 1/2	257351 1/24
Es zeigt sich sonach gegen 18⁴⁹/₅₀ eine Mehrung .	373 1/2	369	—	1140	1868 1/2	993 1/4	1017 3/4	—	—
eine Minderung .	—	—	14	—	—	—	—	56 1/2	682 3/4

Jahre $18^{50}/_{51}$.		Assekuranz-Capitalien-Bestand im Jahre $18^{50}/_{51}$.				
	Summe der Haupt- und Nebengebäude	von vorstehenden Gebäuden der				
Summa.		I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe	Summa.
Zahl	Zahl	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
84620	188652	52000060	4487210	29118950	46844170	132450390
100604	176775	19948860	3007150	13622370	41270730	77849110
77474 $\frac{7}{12}$	145214 $\frac{1}{4}$	22862260	7732200	8280520	27231480	67106460
69613 $\frac{1}{6}$	135372 $\frac{1}{12}$	18710730	28642170	1267490	18555990	67176380
64171	139282	21446950	66879450	198900	4111720	93637020
112915 $\frac{3}{4}$	205180 $\frac{3}{4}$	20177080	58141330	431450	11538340	90288200
57555	151414	47656270	31665220	3519410	35462160	118303060
586953 $\frac{1}{2}$	**1141890 $\frac{1}{12}$**	**203802210**	**200554730**	**57439090**	**185014590**	**646810620**
565627 $\frac{3}{4}$	**1138695 $\frac{5}{8}$**	**199446260**	**199054600**	**57284900**	**183989400**	**639775160**
1325 $\frac{3}{4}$	**3194 $\frac{1}{4}$**	**4355950**	**1500130**	**154190**	**1025190**	**7035460**
—	—	—	—	—	—	

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	I. Einnahmen.						
II.	A. An Aktivresten vom Jahre 18⁴⁹/₅₀ laut der Kassebestands-Auszeige in der Col. XXI. der resultirenden Nachweisung für das Jahr 18⁴⁹/₅₀	—	—	—	960,653	53	1
III.	B. An Assekuranzbeiträgen für das Jahr 18⁵⁰/₅₁ und zwar						
	I. Klasse von der Versicherungs-Summe zu 203'802,210 fl. zu 15 kr. 6 hl. vom Hundert . .	534,980	48	1			
	II. Klasse von der Versicherungs-Summe zu 200'554,730 fl. zu 17 kr. 4 hl. vom Hundert .	584,951	17	6			
	III. Klasse von der Versicherungs-Summe zu 57'439,090 fl. zu 19 kr. 2 hl. vom Hundert . .	184,283	44	7			
	IV. Klasse von der Versicherungs-Summe zu 185'014,590 fl. zu 21 kr. vom Hundert . . .	647,551	4	—	1'951,766	54	6
IV.	C. An Supplementar-Beiträgen von anderen Regierungsbezirken	—	—	—	160,000	—	—
V.	D. An Zuschüssen von anderen Regierungsbezirken .	—	—	—	110,000	—	—
VI.	E. An Vorschüssen aus Staatskassen	—	—	—	—	—	—
VII.	F. An Extrafonds-Beiträgen von neuen Beitritten und erhöhten Assekuranz-Kapitalien . . .	—	—	—	9,527	56	2
VIII.	G. An besonderen Zuflüßen						
	1. in Oberbayern:						
	a) heimgefallene Brandentschädigung	1,714	17	—			
	b) Umlagen-Ueberschuß	10	37	2	1,724	54	2
	Seitenbetrag	—	—	—	3'193,673	38	3

Vid. die resultirende Nachweisung unter den Columnen

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	Einnahmen.						
	Uebertrag:	—	—	—	3'193,673	38	3
	G. An besonderen Zuflüßen.						
	2. in Niederbayern:						
	a. Zinse aus deponirten Entschädigungsgeldern . .	31	51	—			
	b. zurückersetzte Brandentschädigung	300	—	—			
	c. heimgefallene Brandentschädigung	300	—	—			
	d. Einnahmen-Nachholungen	2	36	2			
	e. Umlagenüberschuß	310	32	7	945	—	1
	3. in Oberpfalz und Regensburg:						
	a. Zinse aus angelegten Brand-Assekuranz-Geldern .	23	13	—			
	b. Rechnungs-Defekte	41	21	1	64	34	1
	4. in Oberfranken:						
	a. heimgefallenene Entschädigungen	630	—	—			
	b. Zinse aus angelegten Assekuranz-Geldern . .	343	46	—			
	c. Einnahmen-Nachholungen	1	—	—	974	46	—
	5. in Mittelfranken:						
	a. ersetzte Schätzungskosten	1	—	—			
	b. zurückerstattetes Porto	1	—	—			
	c. Zinse aus angelegten Kassabeständen	2,208	41	—			
	b. Erlös aus verkauften Schätzungs-Formularien .	2	—	—			
	e. rückgezahlte Brand-Entschädigung	500	—	—	2,712	41	—
	6. in Unterfranken und Aschaffenburg:						
	a. Zinse von angelegten Kassa-Beständen	481	—	—			
	b. Einnahmen-Nachholungen	8	3	1			
	c. Ueberschüße von Bruchpfennigen	—	14	4	489	17	5
	7. in Schwaben und Neuburg:						
	a. Zinse aus angelegten Kasse-Beständen	123	18	—			
	b. Rückersatz von geleisteter Entschädigung . . .	17	20	—			
	c. Heimgefallene Brand-Entschädigung	405	15	—			
	d. Ueberschüße von Bruchpfennigen	9	8	—	555	1	—
	Summe der Einnahmen:	—	—	—	3'199,414	58	2

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Partial: fl.	kr.	hl.	Total: fl.	kr.	hl.
		Summe.					
	II. Ausgaben.						
	A. Passivrest vom Jahre 18$^{49}/_{50}$ laut der Kasse-Bestands-Auszeige in der Col. XXII. der resultirenden Nachweisung für das Jahr 18$^{49}/_{50}$ . .	—	—	—	—	—	—
I.	B. Geleistete Brand-Entschädigung, und zwar:						
	a. auf den Bestand der Vorjahre	483,275	42	6			
	b. für das Jahr 18$^{50}/_{51}$	1,425,578	12	4	1,908,853	55	2
	C. Geleistete Suppplement-Beiträge nach der angefügten result. Nachweisung Col. XII. .	—	—	—	160,000	—	—
	D. Geleistete Zuschüße an andere Regierungs-Bezirke nach derselben Nachweisung Col. XIII. .	—	—	—	110,000	—	—
II.	E. Auf Rückzahlung der aus der Staatskasse erhaltenen Vorschüße	—	—	—	—	—	—
	F. Auf Besoldungen, Pensionen, dann Funktions-Remunerationen und zwar:						
	a. für das Central-Rechnungs-Bureau in Brand-Versicherungs-Gegenständen	1,107	30	—			
	b. für das Personal des ehemaligen Central-Rechnungs-Bureau der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt an Pensionen resp. Alimentationen . .	176	24	—			
	c. für das Rechnungs- und Kanzlei-Personal der k. Kreisregierungen	2,969	30	—	4,253	24	—
III.	G. Perceptions-Gebühren von den einzuhebenden Beiträgen, und zwar:						
	a. von den ordentlichen Concurrenz-Beiträgen zu 1,951,766 fl. 54 kr. 6 hl.	16,264	43	4			
	b. von den Extrafonds-Beiträgen zu 9,527 fl. 56 kr. 2 hl.	79	24	—	16,344	7	4
	Seitenbetrag:	—	—		2,199,451	26	6

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	II. Ausgaben.						
	Uebertrag	—	—	—	2'199,451	26	6
IV.	H. Schätzungsgebühren	—	—	—	2,863	59	—
	I. Geldlieferungsgebühren, Postporto und Botenlöhne	—	—	—	1,888	21	2
V.	K. Besondere Ausgaben	—	—	—	5,846	44	4
	Summe der Ausgaben	—	—	—	2'210,050	31	4
	Abgleichung.						
	Einnahmen	—	—	—	3'199,414	58	2
	Ausgaben	—	—	—	2'210,050	31	4
	Aktivrest .	—	—	—	989,364	26	6

Bemerkung. Unter der Summe des vorstehenden Aktivrestes ist der das Stockvermögen der Anstalt bildende Vorschußfond zu 937,277 fl. 2 kr. 2 hl. begriffen, und der über Abzug desselben verbleibende Ueberschuß von 52,087 fl. 24 kr. 4 hl. hat sich bei Berechnung des Gesammt-Ausschlages aus den für voll angenommenen Bruchhellern ergeben, geht sohin dem folgenden Jahre 18⁵¹/₅₂ zu gut. —

Königliches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial Betrag fl.	Partial Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre:						
Oberbayern.	Aichach,	Haimbach	Wieland, Pfarrer	20	—		
		Odelzhausen	Kling, Vitus	50	—	70	—
	Dachau,	Jetzendorf	Kling, Peter	1100	—		
		"	Meckl, Peter	1100	—		
		Orthofen	Lutter, Christ.	63	20	2263	20
	Haag,	Haag	Huber, Simon	—	—	25	—
	Landsberg,	Dießen	Bromberger, Jos.	350	—		
		Schmiechen	Haag, Jos.	33	20	383	20
	Schrobenhausen,	Junkenhofen	Stichelmaier, Thom.	—	—	400	—
	Tittmoning,	Volkrating	Seidlinger, Jos.	—	—	120	—
	Tölz,	Haidhausen	Stumpf, Jos.	—	—	1400	—
	Prien,	Pinswang	Egger, Jos.	—	—	300	—
			Summa A.	—	—	4961	40
	Vom Jahre 18[illegible].						
	Aibling	Ester	Strobl, Jos.	400	—		
		Götting	Krattenmacher, Lor.	473	2		
		Dettendorf	Pfarrstiftung Berbling	800	—		
		Großkarolinenfeld	Metzger, Martin	300	—		
		Willingerau	Schweiger, Gg.	100	—		
		Feilebach	Wallner, Melch.	440	—		
		Bagen	Mies, Kaspar	500	—		
		Tettenhausen	Schweiger, Isidor	603	—		
		Tuntenhausen	Jägl, Sebastian	600	—	4216	2
	Aichach	Schönleiten	Koppold'sche Relikten	933	20		
		Eisingersdorf	Meier, Alois	200	—		
		Bernek	Frhr. v. Schätzler	3062	37		
		Schiltberg	Müller, Jos.	1000	—		
		Edenried	Zistl, Jos.	573	—		
		"	Wagner, A. Maria	24	—		
		"	Brettenauer, Jos.	250	—		
		Saimbach	Schropp, Bened.	278	55		
		Klingen	Schmaus, Ant.	300	—	6621	52
	Au	Haidhausen	Schwemmer, Jos.	—	—	56	15
	Berchtesgaden	Fritzenlehen	Pfnür, Maria	—	—	3	—
			Seite 1.	—	—	10897	9

Regierungs-Bezirk	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag.		Total- Betrag.	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern	Bruck	Steindorf . .	Anker A. Jos. . . .	500	—		
			Siegel Johann . .	1005	—		
			Bill August . . .	200	—		
			Gruber Franz . . .	12	30		
			Storhas Michel . .	9	—		
			Wallner Joseph . .	5	—		
			Steinbrecher Wolfgang	15	—		
			Wittmann Mathias .	7	30		
			Märkel Xaver . . .	7	10		
		Esting	Pentenrieder Georg .	650	—		
		Pleitmanswang .	Herb Andreas . . .	300	—		
			Brantl Georg . . .	10	—		
			Geier Dominik. . .	10	—	2731	10
	Burghausen	Höresham . .	Kronwitter Simon .	—	—	300	—
	Dachau	Wachtenstein . .	Bäck, Maria . . .	200	—		
		Jedenhofen . .	Mühlbauer, Jos. . .	40	—		
		Niederroth . .	König, Math. . . .	2200	—		
			Rauch, Maria . . .	83	20		
		Petershausen .	Rabl, Valentin . .	600	—		
		Orthofen . . .	Latter, Christ. . . .	2958	20		
			Neumaier, Anton . .	1000	—		
			Riedermaier, Anton .	400	—		
			Seitz Thomas . . .	42	—		
		Taxa	Seitz, Michael . . .	800	—	8323	40
	Ebersberg	Oberneuching .	Dum, Benno . . .	757	54		
		Zorneding . .	Sommerer, Johann .	1000	—		
			Wagner, Martin . .	700	—		
		Anzing	Kandler, Kaspar . .	1200	—		
			Strasser, Ignaz . .	550	—		
		Schwaben . .	Wohlmuth, Gottlieb .	3200	—		
		Riening. . . .	Möltl, Michael . .	2850	—		
		Ottersberg . .	Oberhauser, Georg .	1000	—		
		Egmating . .	Waldleitner, Maria .	200	—	11457	54
			Seite 2.	—	—	22812	44

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern.	Erding	Kopfsburg . .	Brod, Thomas . .	1000	—		
			Wintersteiger, Seb. .	1400	—		
		Geiselbach . .	Westemaier, Barbara .	46	15		
		Niederlann . .	Bichelmeier, Anton .	1800	—		
		Moosinning . .	Sell, Joseph . . .	936	17		
			Hermannsdorfer, M. .	500	—		
		Dorfen . . .	Meier und Bauer . .	1400	—		
		Niederwörth . .	Eibel, Kaspar . . .	300	—		
		Wartenberg . .	Aumüller, Franz . .	500	—		
		Bergham . . .	Thaler Martin . .	900	—		
		Kronberg . . .	Kneisel, Jakob . .	400	—		
		Gruckig . . .	Angermaier, Peter . .	1500	—	10682	32
	Freising	Heindlfing . .	von Pellet, Anton . .	3400	—		
			Seebacher, Joh. Bapt.	650	—		
			Pfanzelter, Anton . .	60	—		
			Ziegeltrum, Jakob .	42	30		
			Weinzlerl, Sebastian .	15	—		
		Etzenhausen . .	Schubauer, Michael .	100	—		
		Unterkienberg .	Becker, Johann. . .	1400	—		
		Halbergmoos. .	Leitner, Andreas . .	1225	—		
			Pöschl, Maria . . .	550	—		
			Zacherl, Johann . .	733	20		
			Fischer, Anton . . .	836	—		
		Garten . . .	Strobl, Augustin . .	950	—		
			Kiermaier, Isidor . .	14	36		
			Soller, Peter . . .	28	—		
			Wagner, Johann . .	20	—		
		Kranzberg . .	Meßner, Johann . .	40	—		
			Aichelmeier, Georg .	100	—		
		Zurnhausen . .	Hilz, ...	1400	—		
		Leimbach . . .	Seidl, Johann . . .	1450	—		
		Dintenhausen .	Sedlmaier, Joseph .	1140	—		
			König, Johann . .	3300	—		
			Hiebel, Joseph . . .	2100	—		
			Holzapfel, Math. . .	23	20		
			Wagenpfeil, Johann .	715	—		
			Gareis Johann . .	16	40		
				20309	26		
			Seite 3.	—	—	10682	32

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag.	20309	26		
Oberbayern.	Freysing	Niernstorf	Meier, Joh. Bapt.	733	20		
		Paunzhausen	Frank, Jakob	2822	—		
			Martin, Georg	900	—		
			Wildmoser, Johann	2000	—		
			Promeli, Simon	41	40		
			Fritz, Markus	31	20		
			Stechschuster, Joseph	15	—		
		Hohenberga	Pilz, Friedrich	800	—		
			Schaller, Joseph	22	30		
		Giggenhausen	Hölzl, Johann	1000	—	28675	16
	Friedberg.	Wesserzell	Schönauer, Alois	800	—		
		Mering	Paul, Ludwig	188	51		
		Lechhausen	Funk, Krescenz	600	—		
			Mehlhammer, Alois	1000	—		
		Leimering	Manhart, Andreas	2048	47		
		Friedberg	Perchtold, Peter	570	—		
			Bitzl, Johann	26	21¾		
		Wessingerzell	Marquard, Joseph	3500	—		
			Meier Michael	6	40		
		St. Franziskus	Kammerknecht, Mart.	850	—		
		Asbach	Dietmaier, Nikolaus	1100	—		
			Heigl, Lamb.	170	—		
			Gailer, Joseph	1786	40		
			Glas, Georg	1000	—	13647	19¾
	Haag	Etichloch	Zeitler, Joseph	1322	36		
		Riedbach	Grandl, Simon	41	15		
		Klosterau	Gasser, Georg	18	51		
		Isen	Reisberger Joseph	1000	—		
		Gars	Stammhammer, Jos.	1000	—		
			Brandmüller, Peter	20	36		
		Holzland	Stabler	208	36		
		Stockerreit.	Empel, Kaspar	400	—	4011	54
			Seite 4.	—	—	46334	29¾

Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern.	Ingolstadt	Lenting	Huber	600	—		
			Haindl, Walburga	8	—		
			Schießl, Joseph	600	—		
		Gerolfing	Fehringer, Joseph	25	—		
		Mehring	Bruckschlögel Franz	177	3		
		Grasgaden	Stiegelmeier, Andreas	50	—		
		Detting	Karer, Joseph	1600	—		
		Fallgrub	Blunder, Joseph	1000	—		
		Etling	Wolfmüller, Sebastian	1114	17	5174	20
	Landsberg	Hehenwang	Lehmeier, August	1100	—		
		Sanda	Kistler, Franz	3792	30		
		Wengen	Hirschauer, Anton	1700	—		
		Hurlach	Abt, Joseph	1050	—		
		Obermeitingen	Frühholz Max	700	—		
			Pfänder, Kaspar	2000	—		
			Schäfer, Joseph	88	53		
		Hofstetten	Eichberger, Martin	600	—		
		Oberfinning	Burghart, Joseph	50	—		
		Höschhof	Schwarz und Thoma	4333	20		
		Mitterwindach	Stock, Joseph	400	—		
			Falkner, Georg	500	—	16314	43
	Laufen	Haga	Buchwinkler, Mathias	150	—		
		Oberstetten	Heitauer Anton	200	—		
		Roth	Florian, Simon	100	—	450	—
	Miesbach	Miesbach	Puchart, Joseph	40	—		
		Schwarzenberg	Bichel, Bartlmä	470	—		
		Waschau	Quercher, Georg	200	—		
		Fischbachau	Gottfried, Andreas	200	—	910	—
	Moosburg	Herbertshausen	Neumeier, Mathias	50	—		
		Hirnkirchen	Huber, Michael	50	—		
		Remershausen	Ehrmann, Kaspar	4750	—		
		Bergen	Meßner, Johann	1800	—		
		Heimhausen	Bromberger, Wendelin	720	—		
			Litl, Anton	700	—		
			Lohbauer, Vitus	870	—		
				8940	—		
			Seite 5.	—	—	22849	3

Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	8940	—		
Oberbayern.	Moosburg	Harland . . .	Graßl, Xaver . . .	53	20		
		Nandlstadt . .	Harrieder, Joseph .	2333	20		
			Sandl, Mich. . . .	3800	—		
			Harlander, Joh. . .	3000	—		
			Graßl, Maria . . .	4950	—		
			Forster, Mich. . .	800	—		
			Wiesmüller, Aug. .	1300	—		
			Anezberger, Seb. . .	1400	—		
			Graßl, Ignaz . . .	1066	40		
			Hubmann, Gregor .	600	—		
			Heidenberger, Anna .	466	40		
			Reindl, Jos. . . .	933	20		
		Hemersdorf . .	Hartleitner, Georg .	2500	—		
		Heigerhauser .	Beselmüller, Georg .	1400	—		
			Münsterer, Xav. . .	2300	—		
		Leysdorf . . .	Radelmeier, Ant. . .	1200	—		
		Geierlambach .	Kastl, Johann . .	1620	—		
			Dietl, Johann . .	390	50		
			Taschner, Georg . .	1300	—		
		Gammelsdorf .	Schießl, Alois . .	800	—	41154	10
	Mühldorf	Reith	Staudinger, Joach. .	150	—		
		Haselbach . .	Anzenberger, Jak. .	1000	—	1150	—
	München	Straßtrudering .	Meier, Kathar. . .	385	42		
		Unterschleißheim.	Pettinger, Joh. . .	500	—		
			Leibinger, Jos. . .	30	—		
		Feldkirchen . .	Erb, Jakob	1728	—		
		Neuhof . . .	Greif, Johann . .	25	—		
		Perlach . . .	Metzger, Lor. . . .	300	—		
			Weißkopf, Ant. . .	2500	—		
			Sieber, Heinr. . .	12	—		
		Garching . . .	Enghofer, Math. . .	1000	—		
		Trudering . .	Schreibmeier, Andr. .	1750	—		
		Ismaning . .	Loth, Kasp. . . .	100	—		
		Heimstetten . .	Stenz und Leyerer .	1550	—		
		Aubing . . .	Ploedl, Quirin . .	500	—		
			Berner, Lor. . . .	300	—		
			Petz, Mich. . . .	800	—	11480	42
			Seite 6. .	—	—	53784	52

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern.	Neumarkt	Lubing . . .	Schneideder, Anton .	100	—		
			Blieninger, Joseph .	220	—		
		Tegernbach . .	Hochfelner, Thom. .	300	—		
		Utzing . . .	Meier, Joh. Ant. .	100	—		
		Eiching . . .	Ottenloher, Jos. . .	510	—		
		Arbing . . .	Stummer, Peter . .	250	—	1480	—
	Pfaffenhofen . . .	Rotteneck . . .	Wagner, Ludw. . .	1200	—		
			Bauer, Andr. . . .	50	—		
		Oberlauterbach .	Klimmer, Franz . .	450	—		
		Schachach . .	Albrecht, Sebastian .	2500	—		
		Kehrum . . .	Schmid, Johann . .	1000	—		
		Holzhäufeln . .	Gschrey, Alois . .	300	—		
		Langweid . .	Weichselbaumer, Blas.	1000	—		
		Hättershausen .	Hagel, Jos. . . .	2000	—		
		Gründhalm . .	Lehmeier, Jos. . . .	800	—		
		Kreuth . . .	Haury, Abraham . .	2015	—	10315	—
	Rain	Weihdorf . . .	Meier, Ant. . . .	600	—		
			Riedl, Kaspar . .	18	—		
			Reitmeier, Jos. . .	8	—		
		Thierhaupten .	Hölzl, Georg . . .	75	—	701	—
	Reichenhall	Berchtesgaden .	k. Aerar	100	—		
		Reichenhall . .	Geisreiter, Jos. . .	600	—	700	—
	Rosenheim	Kleinholzhausen	Niederhell, Math. .	450	—		
			Maurer, Johann . .	150	—		
		Hohenofen . .	Bernrieder, Joh . .	500	—		
		Moos . . .	Stickler, Klement . .	150	—		
		Redenfelden . .	Oefele, Georg . . .	100	—		
		Gritschen . .	Steiner, Georg . .	30	—		
		Gmain . . .	Friedl, Katharina .	100	—		
		Moos . . .	Esterer, Jos. . . .	580	—	2060	—
	Schongau	Schongau . .	Berchtold, Ant. . .	200	—		
			Angerer, Jos. . . .	800	—		
			Metzler, Remig. . .	700	—		
			Rauch, Kresc. . . .	150	—		
			Höfele, Georg . . .	5	—		
				1855	—		
			Seite 7.	—	—	15256	—

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern.			Uebertrag	1855	—		
	Schongau	Schongau . .	Schneid, Leonh. . .	66	40		
			Schmid, Jos. . . .	66	40		
			Schmid, Bened. . .	27	16		
			Storch, Anton . .	1359	22¼		
			Stolz, Sebast. . . .	90	—		
		Bruggerhof . .	Meier, Stephan . .	3150	—		
		Epfach . . .	Huber, Thomas . .	50	—	6664	58¼
	Schrobenhausen . .	Hohenwart . .	Groß, Martin . . .	400	—		
			Röder, Johann . .	125	—		
		Unterweilbach .	Breitsameter, Joh. . .	600	—		
		Diepertshofen .	Samhüter, Jak. . .	50	—		
		Weilach . . .	Demmelmeier, Thom.	450	—		
		Koppenbach . .	Zach, Joh.	1020	—		
		Mühlried . .	Huber, Anton . . .	375	—		
		Rinderhof . .	Bogenstetter, Jos. .	16	40	3036	40
	Starnberg	Argelsried . .	Endres, Will.	600	—		
		Schöngeising .	Sper, Georg . . .	400	—		
			Leitmeier, Raso . .	200	—		
		Frieding . . .	Geißler, Jos. . . .	100	—		
		Höchstädt . .	Keller, Jak. . . .	1000	—		
		Biburg . . .	Müller, Andr. . .	900	—		
			Liedl, Georg . . .	10	12		
			Graßl, Jos. . . .	25	—		
		Unterbrunn . .	Schöberer, Mich. . .	2000	—		
			Doll, Georg . . .	900	—		
			Adam, August . . .	80	—		
		Etterschlag . .	Sedelmaier, Konr. .	600	—		
		Holzhausen . .	Pentenrieder, Ther. .	1000	—		
		Königswiesen .	Haller, Anton . . .	200	—	8015	12
	Tittmoning . . .	Heigermoos . .	Schuster, Georg . .	—	—	194	35
	Tölz	Tölz	Waldherr, Ignaz . .	800	—		
			Iner, Andr. . . .	200	—		
			Kriner, Alois . . .	200	—		
			Schörch, Friedr. . .	1000	—		
				2200	—		
			Seite 8.	—	—	17911	25¼

Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	2200	—		
	Tölz	Tölz	Höß, Kath. . . .	200	—		
			Baumgartner, Gg. Ad.	1800	—		
			Obermeier, Paul . .	300	—		
			Meier, Jos. . . .	300	—		
			Brandmeier, Jos. . .	100	—		
			Gerg, Jos.	300	—		
			Lettner, Ant. . . .	150	—		
			Jäger, Bened. . . .	200	—		
			Schweiger, Jos. . .	160	—		
			Pischl'sche Relikten .	80	—		
			Oettl'sche Geschwister	120	—		
			Graf Viktor . . .	80	—		
			Ostner, Scholast. . .	120	—		
			Lettinger, Barb. . .	20	—		
Oberbayern			Doisl, Balthas. . .	2400	—	8530	—
	Traunstein	Reiten . . .	Reitzer, Johann . .	800	—		
		Pettendorf . .	Stachel, Jos. . . .	1000	—		
		Traunstein . .	k. Staats-Aerar . .	18074	21		
			Stadtgemeinde . .	14446	15		
			Stadtpfarrkirchen-Stiftg.	15000	—		
			Corpus-Christi-Brudersch.	680	—		
			Allerseelen-Bruderschaft	680	—		
			Zirnberger'sches Benefiz.	1200	—		
			Fleischbank	75	—		
			Pferdstadel	920	—		
			Bruderhaus . . .	3000	—		
			Loithaler, Magdal. .	2000	—		
			Rettenberger, Fr. . .	2000	—		
			Bachhäubel, Jos. . .	3050	—		
			Ricklas, Mich. . .	1250	—		
			Stahllechner, Karl .	2750	—		
			Daxenberger, Joseph .	7200	—		
			Winklpointner, Walb.	17150	—		
			Wassermann, Math. .	13000	—		
				104275	36		
			Seite 9.	—	—	8530	—

Bezeichnung der			Namen der betheiligten Individuen.	Partial-		Total-	
Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.		B tra			
				fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	104275	36		
	Traunstein	Traunstein . .	Huber, Peter . . .	2000	—		
			Holzner, Georg . .	8000	—		
			Bauer, Jos. . . .	5600	—		
			Bierle, Maria . .	10000	—		
			Wiespauer, Joseph sen.	8160	—		
			Arnold, Cajet. . . .	1782	—		
			Loipfertinger, Ambr. .	2000	—		
			Altherr, Anton . .	5665	16		
			Wiespauer, Jos. jun	2625	—		
			Seywald, Jos. . .	12581	31		
			Brandtner, Jak. . .	2000	—		
			Haberlander, Joh. .	2000	—		
			Meier, Jos. . . .	2135	43		
			Riegauer, Jos. . .	2400	—		
			Lackenbauer, Joh. .	200	—		
			Huber, Joh. Bapt. .	800	—		
			Meier, Anton . . .	400	—		
			Hoheneichner, Math.	300	—		
			Wittmann, Ant. . .	1300	—		
			Haller, Jos. . . .	5500	—		
			Greiler, Jak. . . .	1300	—		
			Roell, Joachim . .	500	—		
			Fellner, Max. . . .	600	—		
			Lohwieser, Joh. . .	600	—		
			Wohlgemuth, Jos. .	1850	—		
			Mejenig, Johann .	650	—		
			Meier, Anton . . .	2000	—		
			Büchele, Joh. Nep. .	7600	—		
			Schwinghammer'sche Rel.	6200	—		
			Meier, Xaver . . .	2200	—		
			Baringer, Franz . .	1000	—		
			Wecker, Felix . . .	1000	—		
			Stäckl, Leonhard . .	1200	—		
			Haginger, Math. . .	1000	—		
				207425	6		
			Seite 10.	—	—	—	—

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	207425	6		
Oberbayern.	Traunstein	Traunstein . .	Burger, Christ. . .	1950	—		
			Stettner, Sigm. . .	1000	—		
			Koppenwallner, Christ.	1500	—		
			Weiß, Andr . . .	2500	—		
			Wurm, Berh. . . .	1800	—		
			Meier, Joh. . . .	1500	—		
			Wagenberger, Jos. .	3000	—		
			Schenk, Georg . .	2500	—		
			Dr. Hutter, . . .	15075	—		
			Keilhofer Maria . .	1600	—		
			Pflaumer, Franz . .	1000	—		
			Soyer, Jak. . . .	700	—		
			Seitz, Leonh. . . .	1000	—		
			Straßberger Jos. . .	2000	—		
			Huber, Karl . . .	2600	—		
			Poeschl, Georg . .	1100	—		
			Aschenloher, Michl .	800	—		
			Ramgraber	500	—		
			Weidenschlager, Jos. .	200	—		
			Ufertinger, Elis. . .	2550	—		
			Meier, Sebast. . .	700	—		
			Kirschbaum, Balth. .	2615	23		
			Weickart, Rupert . .	400	—		
			Pollinger, Ign. . .	300	—		
			Müller, Ant. . . .	4857	8		
			Gaßner, Caj. . . .	1785	42		
			Wandinger, Kath. .	1428	34		
			Oberhauser, Georg .	562	30		
			Wildberger, Rnpert .	600	—		
			Wagner, Ant. . . .	600	—		
			Sturm, Math. . .	150	—		
			Sturm, Simon . .	150	—		
			Bortenreiter, Wolfg. .	700	—		
			Klinger, Kath. . .	200	—		
				267349	23		
			Seite 11.	—	—	—	—

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern.			Uebertrag	267349	23		
	Traunstein	Traunstein . .	Steffel, Johann . .	100	—		
			Dr. Lober, ...	3	—		
			Lang, Anton . . .	4	—		
			Walter, Joseph . .	2391	40		
			Hoelmeier, Jos. . .	6681	49		
			Domaier, Franz . .	2050	—		
			Deggendorfer, Jos. .	2200	—		
			Huber, Jak. . . .	400	—		
			Wimmer, Jak. . .	200	—		
			Zwinger, Georg . .	400	—		
			Gassager, Georg . .	400	—		
			Buchfellner, Maria .	600	—	282779	52
	Trostberg	Herrenchiemsee .	Hunolpstein, Graf .	6400	—		
		Hochester . . .	Hobmeier, Mich. . .	50	—		
		Waldhausen . .	Reiter, Jos. . . .	30	—	6480	—
	Wasserburg . . .	Wörlham . .	Kellendorfer, Math. .	600	—		
			Niederlochner, Sim. .	100	—		
		Eglsee . . .	Schillinger, Leonhard	595	45		
		Muri	Furtner, Joh. . . .	300	—		
		Schrottfurt . .	Leitner, Joh. . . .	100	—		
		Oberrieding . .	Adlmeier, Balth. . .	100	—		
		Albertsham . .	Bell, Nikol. . . .	50	—	1845	45
	Weilheim	Wessobrunn . .	Vogel, Joh. Bapt. .	1000	—		
		Huglfing . .	Blum Sebast. . . .	1000	—		
		Etting . . .	Bannholzer, Ulr. . .	600	—		
			Hartmeier, Lor. . .	800	—		
			Dafertshofer, Georg .	600	—		
			Meier, Franz . . .	500	—		
			Schießl, Georg . .	700	—		
		Murnau . . .	Schöttl, Jos. . . .	16600	—		
			Steigenberger, Fr. Paul	3000	—		
			Lindauer, Jak. . .	1200	—		
			Oswald, Johann . .	3600	—		
			Berchtold, Andr. . .	3000	—		
				32600	—		
			Seite 12.	—	—	291105	37

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern	Weilheim	Murnau	Uebertrag	32600	—		
			Eder Joh. Bapt.	1500	—		
			Lang, Jak.	1200	—		
			Schmid, Mart.	1600	—		
			Huber, Xaver	1000	—		
			Güttner, Jos. Ant.	600	—		
			Lob, Johann	1200	—		
			Schweiger, Thom.	600	—		
			Paul, Johann	900	—		
			Streit, Ulrich	900	—		
			Barth, Cajet.	2400	—		
			Ostermeier, Jos.	2400	—		
			Streicher, Joh.	2530	—		
			Meyer, Ign.	1600	—		
			Fischer und Zwick,	900	—		
			Reiser, Jos.	1800	—		
			Ertl, Ignatz	1900	—		
			Kantmann, Dionys	1200	—		
			Berkmann, J. Ant.	2000	—		
			Lindner, Jos.	1000	—		
			Bauer, Lor.	22000	—		
			Gastl, Bernh.	790	—		
			Marktgemeinde	1200	—		
			Schräfle, Sebast.	3000	—		
			Höck, Jak.	3500	—		
			Willibald, Seb.	6800	—		
			Schrötter, Gg.	2000	—		
			Schwibbacher'sche Relikten	1400	—		
			Schwaller, Leonh.	1500	—		
			Eichner, Math.	2250	—		
			Pfattisch, J. Ant.	2600	—		
			Eder, Dominkus	800	—		
			Mangold, Helenna	1200	—		
			Zwick, Nikol.	2600	—		
			Franz, Alois	7000	—		
				118470	—		
			Seite 13.	—	—	—	—

Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	118470	—		
Oberbayern.	Weilheim	Murnau	Anwander, Michael	3500	—		
			Barwein, Felix	3200	—		
			Bauer, Vinz.	1800	—		
			Härtle, Balth.	1000	—		
			Paul, Joseph	800	—		
			Pittrich, Ant.	2200	—		
			Geiger, Simon	850	—		
			Wachter, Nikol.	900	—		
			Siffert, Fidel	1000	—		
			Seitz, Jos.	62	30		
			Huber, Felix	25	—		
			Schalk, Xaver	100	—		
			Marktgemeinde	25	—		
			Saitz, Leonh.	9	36	133942	6
	Werdenfels	Mittenwald	Schwibbacher, Kordula	—	—	100	—
	Wolfratshausen	Berg	Roßberger, Mart.	—	—	100	—
	Prien	Innerwald	Baumgartner, Christ.	—	—	143	34
	Ingolstadt	Ingolstadt	Hanselmeier, Moritz	2650	—		
			Ursulinen-Kloster	100	—		
			Ettl, Jos.	25	—		
			Lippert, Ant.	150	—		
			Herb, Xaver	33	20		
			Herle, Jos.	1900	—		
			Wittmann, Georg	480	50	5339	10
	München	München	Bauer, Math.	—	—	1013	20
			Seite 14.	—	—	140638	10

Bezeichnung der			Namen der betheiligten Individuen.	Partial-		Total-	
Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.		Betrag.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	—	—	140638	10
			Hiezu Seite 13.	—	—	—	—
			" " 12.	—	—	291105	37
			" " 11.	—	—	—	—
			" " 10.	—	—	—	—
			" " 9.	—	—	8530	—
			" " 8.	—	—	17911	25½
			" " 7.	—	—	15256	—
			" " 6.	—	—	53784	52
			" " 5.	—	—	22849	
			" " 4.	—	—	46334	29¾
			" " 3.	—	—	10682	32
			" " 2.	—	—	22812	44
			" " 1.	—	—	10897	9
			Summa B.	—	—	640802	2¼
			Dazu " A.	—	—	4961	40
			Gesammt Summa	—	—	645763	42[illegible]

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Oberbayern.	Bogen	Neuhausen . .	Kraus, Michael . .	—	—	300	—
	Deggendorf	Deggendorf . .	Hetzenecker, Xaver . .	13	38		
		Michaelsbuch .	Winkelmaier Joseph .	2700	—		
			Kiesel Michael . .	1459	—		
			Kirchenstiftung . . .	839	58½		
			Staats-Aerar . . .	150	—		
		Bergham . .	Siebauer Maria . .	500	—		
			Zwinger Joseph . .	790	10		
		Aletsberg . .	Englram, Joseph . .	800	—	7252	46½
	Dingolfing	Gottfrieding . .	Hebertinger, Michael .	600	—		
		Dingolfing . .	Gruber, Martin . .	630	—		
			Wolfertshofer, Franz .	20	—		
			Sturm, Johann Paul	60	—		
			Dandler, Anton . .	1170	—		
			Steiner, Josephh . .	160	—		
			Wirth, Anton . . .	500	—		
			Kerscher, Barbara .	200	—		
			Stephan, Lorenz . .	300	—		
			Huber, Anton . . .	100	—	3844	
			Fritsching, Friedrich .	104	—		
	Eggenfelden	Diepoltskirchen .	Artmann, Jakob . .	551	40		
		Kastengrub . .	Batzelsberger, Fr. . .	550	—	1101	40
	Grafenau	Grafenau . . .	Schmidhuber, Crescc. .	3500	—		
			Rauch, Daniel . . .	1200	—		
			Koch, Joh. Bapt. .	4050	—		
			Pfeiffer, Joh. Nep. .	3600	—		
			Tiefenböck, Anton . .	4376	52¼		
			Aigner, Joseph . .	1000	—		
			Biebl, Amand . . .	1200	—		
			Friedl, Franziska . .	800	—		
			Enthammer, Kathar. .	5200	—		
			Schneider, Joh. . .	3000	—		
			Braml, Martin . .	1500	—		
				28426	52¼		
			Seite 1.	—	—	12498	26¼

Bezeichnung der			Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag.		Total Betrag.	
Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.		fl.	kr.	fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag.	28426	52¼		
	Grafenau	Grafenau . . .	Leipold, Mathias . .	2700	—		
			Jobst, Georg . . .	1200	—		
			Eiler, Michael . . .	3000	—		
			Schuer, Franz . . .	3100	—		
			Friedl, Florian . . .	12700	—		
			Dr. Tischler . . .	1500	—		
			Huber, Franz . . .	3370	—		
			Bart, Michael . . .	1200	—		
			Riehl, Xaver . . .	3004	33		
			Daminger, Joseph .	2000	—		
			Haas, Franz . . .	5960	—		
			Auberger Franz . .	1100	—		
			Segl, Kaspar . . .	2000	—		
			Lehner Franz . . .	2750	—		
			Riehl, Leopold . . .	1500	—		
			Schuh, Cäcilia . .	4200	—		
			Mauser, Michael . .	5000	—		
			Gesel, Xaver . . .	800	—		
			Fischer, Joseph . .	1000	—		
			König, Joseph . .	4000	—		
			Viehringer, Joseph .	1500	—		
			Winböck, Ignaz . .	1000	—		
			Scharrer, Max . .	4700	—		
			Aigner, Theres . .	500	—		
			Ortner, Anna Maria.	3000	—		
			Lemberger, Georg . .	1500	—		
			Graf, Thaddä . . .	600	—		
			Thuringer, Joseph .	1000	—		
			Mack, Xaver . . .	120	—		
			Barth, Katharina . .	1500	—		
			Atzinger, Joseph . .	3532	9		
			Lehner, Mathias . .	176	—		
			Schmalzbauer, A. M.	1000	—		
			Scheuchengruber, Seb.	1800	—		
				112439	34¼		
			Seite 2.	—	—	—	—

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag.	112439	34½		
Niederbayern.	Grafenau	Grafenau . . .	Stadler, Joseph . .	1200	—		
			Eller, Joseph . . .	1200	—		
			Stadler, Max	1850	—		
			Hubinger, Kaspar .	800	—		
			Wagner, Joseph . .	1000	—		
			Liebl, Amalie . . .	3000	—		
			Schuster, Joseph . .	1050	—		
			Moser, Joseph . . .	800	—		
			Zeitmann, Kaspar. .	2500	—		
			Kaufmann, Anton .	1000	—		
			Schmierdorfer, Joseph	750	—		
			Scharrer, Franz . .	700	—		
			Schulgemeinde . .	4100	—		
			Staats-Aerar . . .	1500	—		
			Bauer, Anna Maria	173	20		
			Höhenrieder, Joseph .	92	18		
			Scheibenzuber, Anton.	53	20		
			Kirchenstiftung . .	80	—		
			Braumadl Martin .	1200	—		
			Angerer, Johann . .	43	20		
			Stadtgemeinde . . .	92	—		
			Peterhausel, Anton .	16	—	135639	52½
	Griesbach	Aicha	Hofer, Joseph . . .	387	—		
			Obermaier, Michael .	950	—		
			Holzner, Mathias .	400	—		
			Samereier, Johann .	15	—		
		Weng	Lindinger, Joseph . .	800	—		
			Frankenberger, Johann	2150	—	4702	—
	Hengersberg . . .	Reichenbach . .	Forster, Martin . .	700	—		
		Rohrbach	Kargl, Andreas . .	35	—	735	—
	Kellheim	Sausthal . . .	Weber, Peter . . .	283	20		
		Oberndorf . .	Pritschert, Joseph .	300	—	583	20
	Kötzting	Altrandsberg .	Späth, Johann . .	4000	—		
			von Reider, Georg .	5	33		
		Haus	Klausner, Johann .	600	—		
			Wagner, Georg . .	100	—	4705	33
			Seite 3.	—	—	146365	45½

Bezeichnung der Regierungs-Bezirk	Polizei- und Gerichts-Bezirke	Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Niederbayern	Landau	Wallersdorf	Füßl, Mathias	12700	—		
			Handl, Bonifaz	3000	—		
			Loher, Mathias	5000	—		
			Zehentmaier, Mathias	2700	—		
			Achatz Johann	30	—		
			Hiendlmaier, Georg	13600	—		
			Dischinger, Johaun	100	—		
			Gemeinde	14004	—		
			Waiblinger, Joseph	2	30		
			Forster, Simon	1200	—		
			Ittlinger, Johann	1000	—		
			Waas, Johann	2500	—		
			Limbrunner, Franz	800	—		
			Fürg, Xaver	1000	—		
			Waas, Alois	8016	40		
			Zech, Franz	326	15		
			Anthofer, Sebastian	400	—		
			Schmidbauer Jakob	600	—		
			Polsterl, Joh	5	—		
			Schreiber, Joseph	1200	—		
			Miedammer, Georg	4	30		
			Mayer, Georg	600	—		
			Karl, Sebastian	3	—		
			Buchner, Joh.	1862	30		
		Eichendorf	Westermaier, Fr. Xav.	500	—		
		Wieselsdorf	Stoiber, Jos.	1650	—		
			Obermaier, Andr.	2900	—		
		Landau	Hauer, Joseph	12	30		
		Wisselsdorf	Fischer, Simon	3750	—		
			Zwinger, Andreas	55	—		
		Eichendorf	Steigenberger, Nepom.	3016	40		
			Frost, Xaver	210	—		
			Stiegler, Georg	6	30		
			Betzendorfer, Johann	5	—		
			Brandhuber, Georg.	7	30	82767	35
			Seite 4.	—	—	82767	35

Bezeichnung der			Namen der betheiligten Individuen.	Partial-		Total-	
Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.		Betrag.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
Niederbayern.	Landshut	Hettenkofen . .	Schindelböck, Peter .	1100	—		
			Hofbauer, Anna . .	280	—		
		Neuhaußen . .	Straßer Medard . .	485	—	1865	—
	Mitterfels	Plenting . . .	Scheibeck, Mathias .	280	—		
		Pürgl	Heller Joseph . . .	180	—	460	—
	Osterhofen	Forsthardt . .	Willeitner	450	—		
		Künzing . . .	Krempel, Math . .	1419	41		
			Glashauer, Mart. . .	750	—	2619	41
	Passau I.	Fürstenstein . .	Mayer u. Cons. . .	1701	40		
			Gemeinde	9	—		
		Kohlmühle . .	Fuchs Math. . . .	300	—	2010	40
	Passau II.	Jägerwörth . .	Joels, Michael . .	—	—	226	30
	Pfarrkirchen . . .	Schalldorf . .	Seitz, Maria . . .	200	—		
		Hundshaupten .	Lukaseder, Joseph . .	1000	—		
			Berndorfer, Michael .	550	—		
		Plankenbach . .	Labmayer, Math. . .	500	—		
		Altersham . .	Nürnberger, Franz .	300	—		
			Harringer, Florian .	300	—		
			Obermaier, Lor. . .	2	$2\frac{3}{4}$	2852	$2\frac{3}{4}$
	Regen	Zwiesel . . .	Hackl, Xaver . . .	—	—	2900	
	Rottenburg	Ergoldsbach . .	Marktgemeinde . .	97	30		
		Paring . . .	Hirthammer, Joh. . .	1100	—		
			Aumaier, Michael . .	1000	—		
		Sittelsdorf . .	Wild, Simon . . .	1100	—	3297	30
	Straubing	Stetten. . . .	Oberbayer, Joseph . .	950	—		
		Pönning . . .	Roßmayer, Xav. . .	4000	—		
			Riedermayer, Michael .	2750	—		
			Lachenschmied, Joh. .	800	—		
			Neumayer Theres . .	1000	—		
			Zeitler, Joh. . . .	1500	—		
			Beer, Franz . . .	30	—		
			Kirchenstiftung . . .	150	—		
		Aiterhofen . . .	Dürr, Magdal. . .	400	—		
			Brückl, Joh. Bapt. .	3300	—		
			Kräh, Leonhardt . .	7250	—		
				22130	—		
			Seite 5.	—	—	16231	$23\frac{3}{4}$

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern.			Uebertrag	22130	—		
	Straubing . . .	Aiterhofen . .	Rohrmaier, Jos. . .	4000	—		
			Böhm, Michael . .	1200	—		
			Buchs, Jos. . . .	600	—		
			Aigner, Lor. . . .	500	—		
			Widenbauer, Theres .	8800	—		
			Zipperer, Theres . .	800	—		
			Heigl, Maria . . .	800	—		
			Zollner, Jos. . . .	1800	—		
			Hemhager, Jos. . .	3100	—		
			Schindelbeck, Jos. .	150	—		
			Heigl, Paul . . .	1200	—		
			Zollner, Xaver . .	2000	—		
			Holmer, Peter . .	800	—		
			Stäringer, Gg. . .	800	—		
			Reisinger, Joh. . .	800	—		
			Sellmaier, Simon .	3906	15		
		Grandhöring .	Huber, Andreas . .	600	—		
			Monat, Georg . .	4452	30		
		Ittling	Aigenstetter, Lor. .	3100	—		
			Sesselmaier, Jak. . .	850	—		
			Bründl, Georg . .	2000	—		
			Kastenmaier, Jos. .	600	—		
			Hausladen, Jos. . .	1000	—		
			Roeckl, Johann . .	2000	—		
			Bründl'sche Relikten .	4200	—		
			Krembelmer, Pet. .	1200	—		
			Lehner, Franz . .	6000	—		
		Fischerdorf . .	Schmidbauer, Mich. .	1900	—		
		Heiling . . .	Wacker, Joh. . .	4700	—	85988	45
	Viechtach	Gotteszell . .	Hinnkofer, Joh. . .	—	—	300	—
	Vilsbiburg	Unterschmiedorf .	Gasselhuber, Math. .	—	—	106	40
	Vilshofen	Alkofen . . .	Wagner, Andr. . .	51	25½		
			Steffelbauer, Gg. .	333	20		
		Vilshofen . .	Rothhaft, Theres .	200	—		
				584	45½		
			Seite 6.	—	—	86395	25

Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	584	$45\frac{1}{2}$		
	Vilshofen . . .	Penzing . . .	Veitweber, Jak. . .	980	—		
			Engl, Johann . .	770	—		
		Kriestorf . . .	Christlmaier, Jos. .	300	—	2634	$45\frac{1}{2}$
	Wolfstein . . .	Schönbrunn . .	Wurm, Barb. . .	630	—		
			Bauer, Joh. . . .	3	27		
			Block, Maria . .	25	30	658	57
	Landshut Mag. . .	Landshut . .	v. Kammerloher, Karl	—	—	19	—
			Seite 7.	—	—	3312	$42\frac{1}{2}$
			Hiezu " 6.	—	—	86395	25
			" 5.	—	—	16231	$23\frac{3}{8}$
			" 4.	—	—	82767	35
			" 3.	—	—	146365	$45\frac{1}{2}$
			" 2.	—	—	—	—
			" 1.	—	—	12498	$26\frac{1}{2}$
			Summa A.	—	—	347571	$18\frac{1}{4}$
	B. Vom Jahre $18\frac{50}{51}$.						
Niederbayern.	Abensberg . . .	Wolfshausen .	Schmid, Joh. . .	1850	—		
		Mainburg . .	Schnell, Bened. . .	800	—		
			Breitenacker, Ferd.	12	—		
		Lindkirchen . .	Daimer, Jak. . .	1000	—		
		Obereinöd . .	Hagl, Bartol. . .	400	—		
		Malmersdorf .	Sternecker, Jos. . .	550	—	4612	—
	Bogen	Appoig . . .	Gilg, Franz . . .	720	—		
		Großlintach . .	Ziegler, Math. .	200	—	920	—
	Deggendorf . . .	Natternberg . .	Ammer, Gg. . . .	—	—	500	—
	Dingolfing . . .	Loiþing . . .	Gar, Peter . . .	820	27		
		Oberwackerstall .	Schwimbeck, Wald .	1000	—		
		Dornwang . .	Maier, Jos. . . .	1173	20		
		Grüblhof . .	Steinberger, Jos. .	113	45	3107	32
	Eggenfelden . . .	Binamühle . .	Wimmer, Mich. . .	2000	—		
			Burgstaller, Gg. . .	100	—	2100	—
	Grafenau	Dreyschlag . .	Schreiner, Carl . .	60	—		
		Söldenreut . .	Holzleitner, Mich. .	300	—		
				360	—		
			Seite 1.	—	—	11239	32

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Niederbayern.			Uebertrag	360	—		
	Grafenau . . .	Grafenau . .	Müller, Kathar. . .	400	—		
			Kaspar, Franz . .	350	—		
		Ellenberg . .	Haydn, Joh. . .	100	—		
			Weraneck, Jos. . .	15	—		
		Zenting . . .	Himsel, Lorenz . .	500	—		
		Dimpflmühle .	Bauer, Jak. . . .	17	$8\frac{1}{2}$	1742	$8\frac{1}{2}$
	Griesbach . . .	Grund . . .	Sickinger, Joh. . .	3000	—		
		Reutern . . .	Kapsreuter, Gg. .	3000	—	6000	—
	Hengersberg . . .	Reiperting . .	Rothhaft, Jos. . .	—	—	30	—
	Kelheim	Hebengebraching	Mundigl, Fr. Xav. .	200	—		
		Kapselberg . .	Sebelmaier, Ther. .	30	—	230	—
	Kötzting	Warzenried . .	Brandl, Anton . .	80	—		
		Kötzting . . .	Stoiber, Joh. . .	100	—		
			Staats - Aerar . .	50	—	230	—
	Landau	Simbach . .	Kronawitter, Fr. .	30	—		
			Berngeher, Jos. . .	650	—		
			Zettl, Michael . .	500	—		
			Wielant, Joh. . .	44	—		
		Reit	Pillner, Jos. . .	403	—		
		Altdorf . . .	Brunner, Jak. . .	5000	—		
			Schraufnagel, Joh. .	550	—		
		Wildeneck . .	Wagner, Wolfg. .	5000	—		
		Westendorf . .	Durl, Kaspar . .	3100	—		
			Carl, Jos. . .	300	—		
			Maier, Mich. . .	2600	—		
			Brunner, Jos. . .	3000	—		
			Wimmer, Jak. . .	300	—		
			Röhrl, Franz . .	600	—		
			After, Martin . .	300	—		
			Erndl, Johann . .	700	—		
			Reiter, Joh. . . .	112	30		
			Perzl, Jos. . . .	8	20		
			Kiermaier, Jos. . .	3000	—		
			Hiergeist, Jak . .	1300	—		
				27497	50		
			Seite 2.	—	—	8232	$8\frac{1}{2}$

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag	27497	50		
	Landau	Westerndorf	Berlinger, Jos.	600	—		
			Waas, Mich.	500	—		
			Lindhuber, Gg.	900	—		
			Bart, Peter	1700	—		
			Hofmeister, Mor.	1000	—		
			Mittermaier, Math.	2600	—		
			Mittermaier, Franz	3000	—	37797	50
	Landshut	Mirskofen	Hafreiter, Mich.	12	—		
		Lehm	Hummel, Sim.	350	—		
		Haßfurth	Schmidt, Anton	1860	—		
		Dürnau	Schröger, Franz	330	—		
		Eugenbach	Wittmann, Gg.	1200	—		
		Hinzelbach	Held, Thomas	600	—		
			Eckart, Math.	400	—		
			Kaindl, Andreas	750	—		
			Bruckmoser, Gg.	200	—		
			Alt, Mich.	270	—		
			Gehwolf, Paul	31	15	6003	15
	Mallersdorf	Holztreubach	Schindelböck, Andr.	3000	—		
		Frauken	Fellner, Gg.	1500	—		
		Oberdeggenbach	Schönhörl, Erhard	250	—		
			König, Markus	13	47½	4763	47½
	Mitterfels	Mitterfels	Spirkeneder, Fr.	450	—		
		Hagenzell	Buttner, Wolfg.	200	—		
		Roth	Heitzer, Andr.	300	—	950	—
	Osterhofen	Vierhöfen	Scherr, Jos.	1620	—		
		Neuharbach	Rothhaft, Joh.	800	—		
		Untergessenbach	Eder, Franz	300	—	2720	—
	Passau I.	Plantage	Hölzl, Leonh.	200	—		
		Hals	Bürgermeister, A. Maria	850	—		
			Winkler, Joh.	300	—		
			Fröhlich, Antonie	1666	40		
			Weber, Math.	7	12		
		Möging	Schwarz, Eva	5	37½		
		Oberpolling	Knollmüller, Fr.	405	33¼		
			Harrand, Fr.	300	—	3735	2¾
			Seite 3.	—	—	55969	55¼

Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl	Partial-Betrag kr	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern	Pfarrkirchen	Henthal	Wimmer, Georg	—	—	450	—
	Rottenburg	Ergoldsbach	Zellner, Jos.	24	—		
		Högldorf	Waldschmied, Joh.	200	—		
		Kläham	Steininger, Lor.	800	—		
		Langquaid	Burgmaier, Sim.	7400	—		
			v. Thurn und Taxis	2394	40		
			Hilz, Elisabetha	4380	—		
			Arnold, Sebast.	1464	42		
			Münsterer, Jos.	3257	8		
			Krieger, Franz	5	45		
		Oberleierndorf	Hetzenecker Jos.	975	—		
		Adlhausen	Brunner, Math.	4	50	20906	5
	Rotthalmünster	Vöglöd	Moser, Mich.	200	—		
			Rußhammer, Jos.	200	—		
			Winkelhofer, Jak.	300	—		
		Eaglfing	Absmeier, Nikol.	280	—		
		Stocking	Absmeier Andr.	1300	—	2280	—
	Straubing	Frühstorf	Bründl, Jos.	5250	—		
		Steinach	v. Berchem, Eduard	4399	—		
		Schwimbach	Rödl, Joh. Bapt.	800	—		
			Fried, J. Gg.	100	—		
			Schöfbeck, Wolfg.	355	—		
		Pönning	Käufel, Jak.	2700	—		
			Schaderer, Jak.	10	—		
			Wild, Jos.	10	—		
		Schirlhof	Bergmeier, Jos.	125	—	13749	—
	Vilsbiburg	Hackenberg	Attenberger, Franz	1238	20		
		Kröning	Bruckmaier, Math.	350	—		
		Ringlöd	Kreuzpointner, Egid.	1250	—		
		Vils	Ettmüller, Math.	94	26½		
		Altfraunhofen	Bachhuber, Jos.	800	—		
		Engelbrechting	Kobeck, Lorenz	2340	—		
		Laberskirchen	Sarcher, Lorenz	800	—		
		Piesel	Laimer, Joh.	250	—	7122	46½
			Seite 4.	—	—	44507	51½

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern	Vilshofen . . .	Pleinting . .	Buchner, Jos. . .	500	—		
			Fischer, Jak. . . .	300	—		
			Hisinger, Sebast. .	687	30		
			Bauer, Ant. . . .	35	—		
			Marktgemeinde . .	6	—	1528	30
	Wegscheid . . .	Gsenzel . . .	Osterfeld, A. Maria .	500	—		
		Krottenthal . .	Vorholzer, Mich. .	550	—		
			Rameseder, Mich. .	2	22½	1052	22½
	Wolfstein . . .	Marchmühle .	Plöckl, Xav. . . .	—	—	200	—
	Landshut M. . .	Landshut . .	Reidl, Heinrich . .	—	—	93	30
	Straubing . . .	Straubing . .	Fromholzer, Joh. .	—	—	72	—
			Seite 5.	—	—	2946	12½
			Hiezu " 4.	—	—	44507	51½
			" 3.	—	—	55969	55¼
			" 2.	—	—	8232	8½
			" 1.	—	—	11239	32
			Summa B.	—	—	122895	39¾
			Dazu " A.	—	—	347571	18¼
			Gesammt-Summa		—	470466	58
Oberpfalz und Regensburg.	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
	Burglengenfeld . .	Vorholz . . .	Fleischmann, Joh. .	15	—		
		Kallmünz . .	Glätzl, Mich. . .	200	—		
		Burglengenfeld .	Gredi, Regina . .	2162	37		
			Luber, Coelest. . .	600	—		
			Hubmeier, Jos. . .	250	—		
			Hofer, Jos. . . .	100	—		
			Huber, Christ. . .	200	—		
			Merl, Georg . . .	150	—		
			Hiltl, Alois . . .	450	—		
			Kern, Jos. . . .	200	—		
			Schoyerer, Joh. . .	200	—		
				4527	37		
			Seite 1.	—	—		

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	Partial- Betrag. kr.	Total- Betrag. fl.	Total- Betrag. kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	4527	37		
	Burglengenfeld . .	Burglengenfeld .	Wiendl, Joh.	100	—		
			Roidl, Peter . . .	100	—		
			Niklas, Heinr. . .	400	—		
			Eichhamer, Leonh. .	131	15		
			Karl, Paul	300	—		
			Seidl, Wolf. . . .	200	—		
			Thüriegl, Jos. . .	400	—		
			Bauer, Mich. . . .	150	—		
			Münz, Jos.	200	—		
			Karl, Josepha . . .	200	—		
			Wisling, Jos. . . .	1200	—		
			Hecht, Wolfg. . . .	125	—		
			Stadtgemeinde . . .	460	—		
			Schneider, Conr. . .	170	—		
			Betz, Jos.	66	40		
			Streitl, Georg . .	10	—		
			Fenchl, Wilh. . . .	10	—		
			Laßleben, Alois . .	333	20		
			Ehegartner, Georg .	100	—		
		Hammerberg .	Stark, Georg . . .	100	—		
			Reindl, Johann . .	200	—	9483	52
	Cham	Döfering . . .	Malterer, Andr. . .	—	—	200	—
	Eschenbach	Oberbibrach . .	Preisinger, Wolfg .	600	—		
			Preisinger, Ant. . .	15	13		
			Frohmüller, Thom. .	600	-		
		Treschelhammer .	Prechtl, Joh. . . .	400	—		
			Kuchenreuther, Mich.	600	—	2215	13
	Hemau	Breitenbrunn .	Küstl, Ant. . . .	—	—	1500	—
	Hilpoltstein . . .	Allersberg . .	Seitz, Joh. . . .	150	—		
			Kittner, Peter . . .	400	—		
			Kirchenstiftung Hausern	9	$17\frac{3}{4}$	559	$17\frac{3}{4}$
	Neumarkt	Neumarkt . .	Kastner, Kathar. . .	15	—		
			Kraus, Kaspar. . .	5	—	20	—
	Neustadt a./WN. . .	Altparkstein . .	Reiß, Johann . . .	332	39		
		Parkstein . . .	kath. Kirchenstiftung .	500	—	832	39
			Seite 2.	—	—	1[illegible]811	$1\frac{3}{4}$

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Rittenau	Rittenau . . .	Stauber, Franz . .	3320	52		
			Zacker, Johann . .	9	52		
			Ott, Anna	9	48		
			Pracher, Jos. . . .	1	12	2341	44
	Regensburg . . .	Regensburg . .	Aktiengesellschaft d. Theaterhauses . . .	60000	—		
			Säckritz, Joh. . . .	22	30	60022	30
	Stadtamhof . . .	Pfatter . . .	Jagenlauf, Jos. . .	2500	—		
			Urlinger, Math. . .	832	—		
			Bauer, Sebast. . .	166	40		
			Zaglmeier, Jos. . .	9	50¼		
		Schönach . . .	Schwarz, Lor. . .	600	—	4108	30¼
	Vohenstrauß . . .	Kleinschwand .	Brunner, Mich. . .	—	—	200	—
	Waldsassen	Voithenthan . .	Schimmel, Johann .	—	—	29	—
	Weiden	Luhr	Schandri, Franz . .	—	—	300	—
	Wörth	Hungersacker .	Reithmeier, Gg. . .	—	—	5600	—
			Seite 3.	—	—	73601	44¾
			Hiezu „ 2.	—	—	14811	1¾
			„ „ 1.	—	—	—	—
			Summa A.	—	—	88412	46½

B. Vom Jahre $18^{50}/_{51}$.

Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Amberg L. G. . . .	Auerbricht . .	Wendl, Mich. . . .	450	—		
		Egelhofen . .	Reindl, Paul . . .	150	—	600	—
	Amberg M.	Amberg . . .	Winkler, Jos. . . .	515	54		
			Prieslinger, Jos. . .	10	—		
			Kellermann, Franz .	11	—	536	54
	Cham	Furth	Wild, Adam . . .	600	—		
		Atzenzell . . .	Schambeck, Kasp. .	100	—		
			Lankes, Jos. . . .	175	—	875	—
	Erbendorf	Wildenreuth . .	Trösch, Georg . . .	116	—		
			Grunbauer, Wolfg. .	80	—		
			Frieser, Andr. . . .	700	—		
			Kunz, Max	108	34		
			Schieder, Joh. . . .	125	50		
			Lehner, Joh. . . .	950	—		
				2080	24		
			Seite 1.	—	—	2011	54

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	Partial- Betrag. kr.	Total- Betrag. fl.	Total- Betrag. kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Erbendorf	Wildenreuth . .	Uebertrag	2080	24		
			Regner, Georg . .	36	40		
			Grünbauer, Christ. .	700	—		
			Frieser, Andr. . . .	600	—		
			Dollhopf, Heinr. . .	1720	—		
			Ulmann, Leonh. . .	2400	—		
			Käs, Angelus . . .	2000	—		
			prot. Kirchenfond . .	1700	—		
			simultane Kirchenfond .	875	—		
			Freih. v. Podevils .	23736	—		
			Lehner, Joh. . . .	6100	—		
			Schreyer, Georg . .	1900	—		
			Schleder, Georg . .	2900	—		
			prot. Kirchen-Stiftung	3500	—		
			Trösch, Johann . .	1800	—		
			Schieder, Johann . .	800	—		
			Simmerl, Thom. . .	1000	—		
			Steinhauser, Joh. .	4200	—		
			Meißner, J. Gg. .	1650	—		
			Trösch, Johann . .	1700	—		
			Lindner, Joh. . . .	1500	—		
			Steiner, Joh. . . .	1200	—		
			Fichtner, Georg . .	750	—		
			Steiner, Johann . .	1700	—		
			Lehner'sche Relikten .	2650	—		
			Gemeinde	800	—		
			Heß, Georg . . .	1400	—		
			Steiner, Karl . . .	1650	—		
			Rosenschön, Joh. . .	2450	—		
			kath. Kirchenstiftung .	1000	—		
			Lehner, J. Georg . .	4000	—		
			Schwemminger, Andr.	600	—		
			Schieder, J. Adam .	600	—		
			Wismath, Simon . .	1300	—		
			Bayer, Math. . . .	2150	—		
				85148	4		
			Seite 2.	—	—	—	—

Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	85148	4		
Oberpfalz und Regensburg	Erbendorf	Wildenreuth	Stock, Kasp.	1000	—		
			Schieder, Georg	1055	—		
			Fritzmann, Christ.	245	43		
			Schieder, Thom.	120	—		
			Meier, Nikl.	50	—		
			Simmerl, Leonh.	30	—	87648	47
	Eschenbach	Pressath	Eckert, Jos.	300	—		
			Kreuzer, Jos.	600	—		
			Ficker, Georg	400	—		
			Bauer und Weich	400	—		
			Reither, Marg.	400	—		
			Brüderer, Mich.	200	—		
			Göppel, Paul	400	—		
			Kneidel, Joh.	200	—		
			Thaler, Georg	150	—		
			Rupprecht, Seb.	250	—		
			Haustein, Joh.	7	30		
		Eschenbach	Oberndorfer, Ign.	507	30		
			Emerling, Seb.	175	—		
			Schmid, Peter	260	—		
			Pöllath, Kathar.	400	—	4650	—
	Hemau	Großetzenberg	Hiller, Georg	210	—		
			Eichenseher, Johann	150	—		
		Hausheim	Glas, Mich.	300	—	660	—
	Hilpoltstein	Birkach	Schilling, Michael	291	20		
		Ebenried	Kobras, Anton	1000	—	1291	20
	Kastl	Pilsach	Fumy, Jos.	300	—		
		Umelsdorf	Fuchs, Leonh.	400	—	700	—
	Kemnath	Oberappenöst	Rupprecht, Andr.	500	—		
			Pöllath, Fr.	300	—		
		Lochau	Dumler, Joseph	1460	—		
			Müller, Marg.	950	—		
			Seitz, Georg	950	—		
				4160	—		
			Seite 3,	—	—	94950	7

Bezeichnung der			Namen der betheiligten Individuen.	Partial-		Total-	
Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.		Betrag.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Kemnath		Uebertrag	4160	—		
		Kötzendorf . .	Heindl, Johann . .	2000	—		
		Ebnath . . .	Neukam, Joh. . . .	1100	—		
			Söllner, Peter . .	50	—		
			Ullmann, Joh. . . .	20	—		
			Pöllath, Marg. . .	25	—		
			Völkl, Johann . .	45	—		
			Weiß, Andr. . . .	8	45		
			Schraml, Joh. . .	30	—		
			Kastner, Marg. . .	5	—		
			Neukam, Peter . .	25	—		
			Baumann, Karl . .	5	—		
			Zaus, Bapt. . . .	10	—		
			Eichhorn, Mich. . .	2	—		
			Köstler, Bernh. . .	5	—		
			Köstler, Joh. . . .	1	45		
			Reindl, Joh. u. Franz	6	—		
		Oberwappenöst .	Reger, Karl . . .	1350	—		
			Bauer, Johann . .	1500	—		
			Reindl, Joh. . . .	16	30		
			Wolf, Mich. . . .	250	—		
			Rupprecht, Joh. . .	384	—		
			Sieber, Joh. . . .	550	—		
			König, Joh. Schneider	385	—		
			König, Joh. Weber .	8	—		
			Scherm, Mart. . .	10	—		
			Kastner, Mich. . .	3	30		
		Brand . . .	Lorenz, Joh. . . .	1100	—		
			Daubner, Conr. . .	1800	—		
			Schaller, Jos. . . .	1866	40		
			Legath, Ant. . . .	2000	—		
			König, Joh. . . .	2150	—		
			Brunner, Conr. . .	2200	—		
			Söllner, Lor. . . .	41	40		
			Ernstberger, Joh. . .	26	40		
			Brunner, Joh. . . .	83	20		
				23223	50		
			Seite 4.	—	—	—	—

Bezeichnung der			Namen der betheiligten Individuen.	Partial-		Total-	
Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.		Betrag.			
				fl	kr.	fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	23223	50		
	Kemnath	Brand . . .	Haberkorn, Jos. . .	100	—		
			König, Mich. . . .	2	—		
			König, Franz . . .	45	—		
			Philbert, Jos. . . .	38	45		
			Ritter, Joh. . . .	61	48		
			Pöllath, Joh. . . .	15	—		
			Köppel, Jos. . . .	14	—		
			Söllner, Jos. . . .	10	—		
			Daubner, Joh. . .	40	—		
			König, Conr. . . .	54	40		
			Popp'sche Relikten .	25	—		
			Ritter, Jos. . . .	603	40		
			Prechtl, Andr. . .	27	30		
			König, Joh. . . .	18	—		
			Brunner, Joh. . .	25	40		
			Gemeinde	30	—		
			Daubner, Jos. . .	5	—	24339	53
	Neumarkt	Unterbuchfeld .	Lang, Walb. . . .	500	—		
			Gottschalk, Ponkraz .	201	—		
			Blomenhofer, Leonh. .	250	—	951	—
	Neuburg v.d.W. . .	Unterauerbach .	Dobmeier, Joh. . .	1000	—		
			Fischer, Andr. . . .	175	—		
		Penting . . .	Söllner, Joh. . . .	1000	—		
			Berr, Franz . . .	43	57		
			Raith, Adam . . .	5	—		
		Haag . . .	Gemeinde Kründing .	300	—	2523	57
	Nittenau	Neuhaus . .	Krautbauer, Thom. .	450	—		
		Bodenstein . .	Schmid und Stubenhofer	530	—	980	—
	Oberviechtach . . .	Eigelsberg . .	Eiber, Christ. . . .	2400	—		
			Ruhland, Mich. . .	500	—		
			Dietl, Franziska . .	600	—		
			Vogl, Joh. . . .	300	—		
			Schnellbögel, Andr. .	300	—		
			Maier, Michael . .	7	—		
				4107	—		
			Seite 5.	—	—	28791	50

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	4107	—		
	Oberviechtach	Eigelsberg	Gemeinde	7	12		
			Zapf, Peter	700	—		
			Steinsdorfer, Phil.	350	—		
			Ringlstädter, Christ.	900	—		
			Pösl, Thomas	800	—		
			Raab, Michael	16	40		
			Hanweck, Jos.	22	30		
			Götz, Peter	9	—		
			Haas, Sebast.	6	—	6918	22
	Parsberg	Hohenburg	Pösel, Franz	50	—		
		Großbüssendorf	Birkmeier, Mich.	100	—		
			Gemeinde	230	—	380	—
	Regensburg	Regensburg	Rohrwild, Jos.	1885	40		
			Siebentritt, Anna	33	20		
			Fürst, Ignaz	67	30		
			k. Aerar	56	—		
			Marquart Gg.	30	—	2072	30
	Regenstauf	Diesenbach	Hofherr, Jos.	—	—	200	—
	Stadtamhof	Pfatter	Fuchs, Theres	2870	—		
		Inkofen	Engl, Bartlmä	1500	—		
			Dünzinger, Jak.	650	—	5020	—
	Sulzbach	Röckenricht	Grünthaler, Joh.	405	—		
		Poppenricht	Reif, Johann	600	—	1005	—
	Tirschenreuth	Pilnersreuth	Schmeller, Nik.	1666	40		
			Bauer, Jos.	2	30		
		Schönkirch	Schwarz, Wilh.	533	20	2202	30
	Vilseck	Seugast	Schmidbauer, Mich.	700	—		
			Ernst, Lor.	360	—	1060	—
	Vohenstrauß	Döllnitz	Anger, Johann	828	10		
		Gröbenstadt	Gemeinde	300	—		
		Lerau	Zitzmann, J. B.	800	—		
			Schwabel Mich.	770	—	2698	10
			Seite 6.	—	—	21556	32

Regierungs-Bezirk	Polizei- und Gerichts-Bezirke	Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg	Waldsassen	Mitterteich	Mühlfenzel, Aug.	2450	—		
			Kaiser, Quirin	2000	—		
			Kellner, Paul	1500	—		
			Räp's Wittwe	1500	—		
			Stingl, Math.	3600	—		
			Zeitler, Mich.	2200	—		
			Stingl, Adam	2200	—		
			Merkl, Josepha	3900	—		
			Zeitler, Jos.	800	—		
			Weiß, Thaddä	1000	—		
			Seidl, Johann	1000	—		
			Fick, Jos.	2733	20		
			Rötzer, Pfarrer	45	—		
			Dietz, Johann	160	42		
		Pfaffenreuth	Dietl, Eva	473	20		
		Wiesau	Hecht, Andr.	4800	—		
		Zirkenreuth	Schmid, Christ.	1000	—		
		Münchenreuth	Schreier, Franz	900	—		
			Dietz, Kath.	4	—	32266	22
	Wörth	Pillmich	Kiendl, Peter	4000	—		
			Eckert, Joh.	300	—		
			Rießl, Peter	20	—		
			Holmer, Joh.	5	30		
			Schmidbauer, Mich.	10	40		
			Hausladen, Joh.	34	45		
			Rauscher, Math.	22	30		
			Feldmann, Xav.	13	20		
		Kirchroth	Kitzinger, Joh.	5000	—		
			Lutz, Mich.	376	40	9783	25
			Seite 7.	—	—	42049	47
			Hiezu " 6.	—	—	21556	32
			" 5.	—	—	28794	50
			" 4.	—	—	—	—
			" 3.	—	—	94950	7
			" 2.	—	—	—	—
			" 1.	—	—	2011	54
			Summa B.	—	—	189363	10
			Dazu " A.	—	—	88412	46¼
			Gesammt-Summa	—	—	277775	56¼

Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
	Münchberg	Zell	Gemeinde	—	—	70	—
	Nordhalben	Lobenstein	Reinhold, Friedrich	400	—		
			Reinhold, Heinrich	80	—		
			Müller, Karl	9	22		
			Reinhold, Heinrich	101	49	591	11
	Weidenberg	Görschnitz	Küneth'sche Erben	—	—	30	—
	Wunsiedel	Redwitz	Marth's Wittwe	—	—	100	—
			Summa A.	—	—	791	11
			B. Vom Jahre $18^{50}/_{51}$.				
Oberfranken.	Bayreuth, Mag.	St. Georgen	Scherm, Johann	11	45		
		Bayreuth	Feulner, Johann	2990	—		
			Schmid, Karl	2720	—		
			Baierlein, Friedr.	200	—		
			Burger,	8	—		
			Rauch, Andr.	3	—	5932	45
	Bamberg	Bamberg	Jakob Bäckermeister	300	—		
			Eberlein,	6	—	306	—
	Hof, Mag.	Hof	Petri, Adam	2950	—		
			Strößenreuther, Chr.	130	55		
			Käſtner, Gg.	2600	—		
			Schirmer, Adam	5833	20		
			Kurze, Theodor	5850	—		
			Schertel, Math.	8000	—		
			Weis, Georg	443	30		
			Langheinrich, Marian	50	—		
			Raundorf, Gottfr.	18	10		
			Richter, Johann	7	40		
			Richter, Magdal.	27	45		
			Eglof, Karl	12	45		
			Müller, Daniel	26	6	25950	11
	Bamberg I. L. G.	Memelsdorf	Zeitmann, Joh.	323	20		
		Predeldorf	Reichel, Leopold	120	—		
		Hirſcheid	Bergmann, Gg.	322	—		
			Bär, Johann	1	38	766	58
			Seite 1.	—	—	32955	54

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	Partial- Betrag. kr.	Total- Betrag. fl.	Total- Betrag. kr.
Oberfranken.	Bamberg II.	Trunstadt . .	Roth, Adam . . .	75	—		
		Viereth . . .	Mühlich, Joh. . .	130	—		
			Mühlich, Andr. . .	10	—		
			Neuner, Johann . .	5	—		
		Staffelberg . .	Lorber, Joh. . . .	50	—		
			Baierlein, Gg. . .	36	20	306	20
	Berneck	Brandholz . .	Bär, Georg . . .	100	—		
		Bischofgrün . .	Bauer und Krug .	162	—		
			Bauer, Wolfg. . .	240	—		
			Neukam, Anton . .	12	30	514	30
	Culmbach	Metzdorf . . .	Wolf, Friedrich . .	—	—	300	—
	Ebermannstadt . . .	Dreisendorf . .	Och, Georg . . .	—	—	568	45
	Höchstadt	Aisch	Lang, Andr. . . .	450	—		
		Weingnotsgreuth	Hofmann, Gg. . .	500	—		
			Kunstmann, Lor. . .	300	—		
		Adelsdorf . .	Zöbelein, Joh. . .	200	—	1450	—
	Hollfeld	Pardorf . . .	Graßer, Albert . .	233	20		
			Huber, Johann . .	790	—		
			Brehm, Georg . .	750	—		
			Brehm, Sophie . .	400	—		
			Ott, Joseph . . .	150	—		
			Horcher, Johann . .	10	—		
			Graßer, Conrad . .	6	—		
		Löhlitz . . .	Schreiber, Lor. . .	200	—	2539	20
	Kronach	Neundorf . . .	Kraus, Math. . .	50	—		
		Weißenbrunn .	Gotteshaus . . .	400	—		
		Theisenort . .	Hammer, Andr. . .	900	—		
		Friesen . . .	Friedmann, Mos. .	1100	—		
			Friedmann, Salom. .	700	—		
			Backer, Marg. . .	500	—		
			Engelhard, Joh. . .	318	45	3968	45
	Lichtenfels	Markt Geniz .	Martin, Christ. . .	600	—		
			Dorsch, Joh. . . .	250	—	850	—
	Naila	Naila	Großer, Rosina . .	500	—		
			Schwärzet, Jos. . .	781	49		
			Bischof, Nik. . . .	96	55		
			Baumann u. Holzschuher	12	40	1391	24
			Seite 2.	—	—	11889	4

Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken.	Nordhalben . . .	Lobenstein . .	Dreßel, Johann . .	—	—	530	—
	Pegnitz	Hainbronn . .	Kurzdörfer, Georg	130	—		
			Wiesner, Gg. . . .	300	—		
		Weidensees . .	Gröschel, Jak. . . .	280	—		
		Zips	Malter, Barbara . .	100	—		
			Förster, Konr. . . .	100	—	910	—
	Pottenstein	Pottenstein . .	Rudrof, Konrad . .	800	—		
			Engelhard, Joh. . .	100	—	900	—
	Rehau	Schwarzenbach .	Rentsch, Wilh. . .	88	14		
			Hofmann, Maria .	31	45		
			v. Schönburg, Fürst .	400	—		
		Prex	Schmid, Christ. . .	500	—		
			Ludwig, Elisabeth .	72	2	1092	1
	Scheßlitz	Steinfeld . . .	Keller, Mich. . . .	350	—		
			Hübner, Georg . .	175	—		
		Kremsdorf . .	Einwich, Michael .	200	—		
			Einwich, Nik. . . .	200	—		
		Scheßlitz . . .	Nüßlein, Joh. . .	666	40		
			Strohmer, Georg . .	16	—		
			Güntner, Martin .	12	30	1620	10
	Seßlach	Altenhof . . .	v. Ortenberg, Graf .	—	—	1990	—
	Stadtsteinach . . .	Hohenberg . .	Friedrich, Joh. . .	300	—		
		Weidmes . . .	Schramm, Jak. . .	300	—		
			Scherer, Joh. . . .	455	42		
			Herold, Simon . .	360	—		
			Leipold, Johann . .	1200	—		
			Scherer, Georg . .	930	—		
			Knarr, Joh. . . .	8	35		
			Söllner, Joh. . . .	24	—		
			Schramm, Gottfr. .	7	30		
			Burger, Nik. . . .	15	—		
			Goller, Andr. . . .	8	20		
			Schramm, Georg . .	5	—		
			Hauser, Georg . .	5	—		
				3619	7		
			Seite 3.	—	—	7042	11

Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken.			Uebertrag.	3619	7		
	Stadtsteinach . . .	Marienweiher .	Greim, Nik. . . .	4800	—		
			Zeitler, Franz . .	600	—		
			Hohe, Elisabetha . .	600	—		
			Schott, Johann . .	200	—		
			Döring, Joh. . . .	70	—	9889	7
	Weismain	Mainroth . . .	Vonrad und Haueis .	86	—		
			Bauer, Andr. . . .	4	40		
			Schmidt, Löb. . . .	17	48	108	28
	Wunsiedel	Hildenbach . . .	Hager, Gottl. . .	300	—		
			Zeitler, Joh. . . .	300	—		
			Göschel, Georg . .	400	—		
		Stemes . . .	Graf, Math. . . .	2000	—		
			Barth, Mich. . . .	25	—		
			Stebzner, Mich. . .	30	—		
		Thiersheim . .	Reit, Elise . . .	14	—		
		Oberredwitz . .	Deuerling, Joh. . .	600	—		
			Stoll, Johann . .	15	—	3684	—
			Seite 4.	—	—	13681	35
			Hiezu „ 3.	—	—	7042	11
			„ „ 2.	—	—	11889	4
			„ „ 1.	—	—	32955	54
			Summa B.	—	—	65568	44
			Dazu „ A.	—	—	791	11
			Gesammt-Summa	—	—	66359	65

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Regierungs-Bezirk	Polizei- und Gerichts-Bezirke	Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
Mittelfranken.	Fürth	Fürth . . .	Kimel, Kasp. . . .	—	—	683	20
	Erlangen	Uttenreuth . .	Klügel, Joh. Georg .	—	—	2500	—
	Heilsbronn	Wollersdorf . .	Sörgel, Leonh. . .	2175	—		
		Dürrenmungenau	Dörfler, Kaspar . .	30	—	2205	—
	Hersbruck	Hensenfeld . .	Ziegler, Konr. . .	—	—	12	48
	Nürnberg	Höfen . . .	Schweiger, Konr. . .	—	—	290	—
	Schwabach	Reichelsdorf . .	v. Furtenbach . .	—	—	856	40
	Schillingsfürst . .	Bellershausen .	Brehm, Andr. . . .	—	—	9	26
			Summa A.	—	—	6557	14

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			B. Vom Jahre $18^{50}/_{51}$.				
Mittelfranken.	Ansbach	Ansbach	Vogel, Ernst	—	—	153	51
	Dinkelsbühl	Dinkelsbühl	Ludwig, Barb.	—	—	17	6
	Fürth	Fürth	Meier, Joh.	—	—	31	30
	Nürnberg, M.	Gärten b/W.	Meyer, Frdr.	1540	—		
			Wibradt, Joh.	46	40		
			Cramer-Klett	5100	—		
		Nürnberg	das Ahlenschmiedgewerke	5000	—		
			Stadtgemeinde	1500	—		
			Sorgel, Wittwe	19930	—		
			Baumeister, Gg.	2000	—		
			Rogner, Gg. Frdr.	1500	—		
			Kiesel, Heinrich	1300	—		
			Hofmann, Polier	1200	—		
			Kohlus, Johann	800	—		
			Kiskalt, Jus.	1384	—		
			Katis, Doris.	888	50		
			Hammer, Wilh.	23	12		
			Hofmann, Kunig.	75	24		
			Sezinger, Andr.	106	—		
			Löffler, Georg	26	40		
			Nußbiegel, Phil.	49	10		
			Steinmetz, Conr.	164	52		
			Schmid, Joh. Gg.	1700	—		
			Körner, Joh.	324	—		
			Kirchhof, Andr.	31	30	44690	18
	Schwabach	Schwabach	Ruff, Frdr.	1520	—		
			Rechhöfer, Abraham	4	42		
			Hüttlinger, Jak.	9	—		
			Hager, Adam	18	—		
			Löwenthal, Isak	22	30		
			Wechsler, Jul.	4	32	1578	44
	Altdorf	Leinburg	Wagner, Georg	600	—		
		Ludersheim	Leiminger,	550	—		
		Offenhausen	Kellner, Jak.	700	—		
			Bär, Georg	10	—		
			Blos, Conrad	31	30	1891	30
			Seite 1.	—	—	48362	59

Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichtsbezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken.	Beilngries	Berching	Dallmeier, Albert	2340	—		
			Wüst, Thom.	50	—		
		Forchheim	Rehm, Franz	831	54		
		Großberghausen	Götz, Joseph	166	36	3388	30
	Bibart	Stierhöfstetten	Schäfer, Peter	383	8		
		Einersheim	Bayer, Christ.	30	—		
			Horn, Conr.	30	—		
			Bayer und Horn	40	—	483	8
	Cadolzburg	Großhabersdorf	Fischer, P. Frdr.	700	—		
		Ammerndorf	Friedlein, Frdr.	1000	—	1700	—
	Dinkelsbühl	Mönchsroth	Meyer, Christ.	200	—		
		Rain	Träg und Ludwig	100	—	300	—
	Eichstädt	Zell	Grubmann, Joh.	400	—		
			Schmidtlein, Mich.	400	—		
			Meilinger, Johann	10	—		
		Gammersfeld	Steib, Mat.	100	—	910	—
	Erlangen	Herboldshof	Oerterer, Joh.	—	—	1500	—
	Erlbach	Erlbach	Höhn, Conr.	15	37½		
		Wilhermsdorf	Fuchs, Christ.	60	—		
			Neu Hirsch	32	—		
			Bayer, Leonh.	68	—		
		Dietenhofen	Hiz, Kilian	700	—		
			Meßlinger, Joh.	7	30		
			Henninger, Gg.	10	—	893	7½
	Feuchtwangen	Feuchtwang	Hagedorn u. Horlacher	800	—		
		Dentlein	Melber, Georg	400	—		
			Schorn, Gg.	34	18		
			Berger, Simon	730	—	1964	18
	Greding	Morsbach	Stark, Anton	83	20		
		Gräfenberg	Blank, Georg	140	—	223	20
	Gunzenhausen	Haundorf	Ballnberger, Sim.	—	—	19	15
	Heidenheim	Heidenheim	Oppenheimer, Wolf.	450	—		
			Hirschauer, Besla	450	—		
			Judenschaft	1000	—		
			Lutz, Frdr.	41	8		
			Winter, Christ.	36	35		
			Hertlein und Schenk	43	20	2021	3
			Seite 2	—	—	13402	41½

Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Mittelfranken.	Heilsbronn	Rottmannsdorf	Hannemann, Gg.	600	—		
			Steinel, Joh.	333	20	933	20
	Herrieden	Haag	Lechner, Thomas	—	—	500	—
	Hersbruck	Hersbruck	Scharrer, Gg.	—	—	48	—
	Kipfenberg	Hirnstetten	Michel, Kaspar	—	—	215	—
	Lauf	Lauf	Birkner und Hartmann	13753	30		
			Scheibl, Madlon.	57	3	13810	33
	Leutershausen	Buch a./W.	Walter und Emert	409	—		
		Birg	Sauernheimer u. Meier	60	—	469	—
	Nürnberg	Reneweg	Löblein, Georg	2000	—		
		Malmsbach	Preißel, Kunigunda	90	—		
			Herrmann, Joh.	58	20	2148	20
	Pleinfeld	Möbenberg	Wolkersdorfer, Steph.	600	—		
		Roth	Rothbart, Matth.	1000	—		
			Stramer, Friedr.	56	48		
			Gebhard, Paul	39	24		
		Abenberg	Hopfenzig, Joh.	1200	—		
			Fellner und Rühl	400	—		
			Rudolph, Leonhard	38	—	3334	12
	Rothenburg	Burgstall	Walther und Cons.	806	40		
		Bettenfeld	Staats-Aerar	4	—		
		Gickelhausen	Krämer, G. Leonh.	56	15	866	55
	Schwabach	Brünst	Winter, Adam	—	—	200	—
	Schillingsfürst	Bellershausen	Braun, Sim.	—	—	1200	—
	Uffenheim	Uffenheim	Greiner, Frdr.	21	24		
			Mai, Ludwig	37	30		
		Ergersheim	Kreiselmeier, Ad.	815	20	874	14
	Wassertrüdingen	Baierberg	Leipold, Marg.	—	—	450	—
	Pappenheim	Pappenheim	Levinger, Moses	—	—	40	—
	Scheinfeld	Geiselweid	Thurn, Michael	100	—		
			Schlafhäuser, Gg.	26	40		
			Hühnerkopf, Lor.	3	54		
		Frankfurth	Gareis, Franz	300	—	430	34
			Seite 3	—	—	25520	8

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	Partial- Betrag. kr.	Total- Betrag. fl.	Total- Betrag. kr.
Mittelfranken.			Uebertrag	—	—	25520	8
			Hiezu Seite 2.	—	—	13402	41½
			" 1.	—	—	48362	59
			Summa B.	—	—	87285	48½
			Dazu " A.	—	—	6557	14
			Gesammt-Summa	—	—	93843	2½
Unterfranken und Aschaffenburg.	**A. Auf den Bestand der Vorjahre.**						
	Orb	Obersinn . .	Weismantel, Paul .	—	—	200	—
			Summa A.	—	—	200	—
	B. Vom Jahre 18⁵⁰/₅₁.						
	Aschaffenbnrg . . .	Aschaffenburg .	Vorgang, Seb. . .	130	—		
			Neumayer, Ludw. .	32	—	162	—
	Alzenau	Geiselbach . .	Büttner, Joh. . . .	58	20		
		Großwelzheim .	Schmitt, Peter . .	226	13		
		Kleinlaudenbach .	Schmitt, Adam . .	200	—		
		Sommerkahl . .	Steigerwald, Magd. .	100	—		
			Rothenbucher, Joh. Ad.	400	—		
			Schneider, Joh. Ad. .	200	—	1184	33
	Arnstein	Mühlhausen . .	Römm, Georg . . .	—	—	278	22
	Aschaffenburg . . .	Mainaschaff . .	Roth, Mathes . .	316	—		
			Merget, Nik. . . .	19	—		
			Mohrhardt, Ulrich .	10	—		
		Weizenholl . .	Elbert, Martin . .	1660	42	2005	42
	Aub	Aub	Standt, Johann . .	4327	51		
			Steinhäuser, Andr. .	5	—	4332	51
	Amorbach	Amorbach . .	Gerberverein . . .	—	—	400	—
	Baunach	Treinfeld . .	Reblitz, Dietrich . .	—	—	375	—
	Bischofsheim . . .	Oberelsbach . .	Röth, Mich. . . .	24	—		
		Rodenbach . .	Jüngert, Gg. . . .	1000	—		
			Heun, Peter . . .	43	37		
			Gutmann, J. Adr. .	4000	—		
			Büttner, Philipp . .	853	20		
				5920	57		
			Seite 1.	—	—	8738	28

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	5920	57		
	Bischofsheim	Rodenbach	Storch, Peter	800	—		
			Schleicher, Peter	563	38		
			Schleicher, Joh.	1100	—		
			Fischer, Joh.	50	—		
			Richter, Johann	1300	—		
			Storch, Johonn	1000	—		
			Bartelmeß, Gg.	500	—		
		Sondernau	Krenzer, Eugen	11	42	11246	17
	Brückenau	Schönderling	Knüttel, Bonifaz	—	—	25	—
	Dettelbach	Detttelbach	Schmitt, Jos.	750	—		
			Zängler, Joh.	1000	—		
			Rickel, Kasp.	324	—		
			Dürr, Kasp.	68	34		
			Riedermaier, Joh.	9	22		
			Bartel, Seb.	265	37		
			Hambach, Gg.	50	17		
			Hem, Adam	53	20		
			Beck, Franz	250	—		
			Schedel, Joh.	9	—		
			Dill, Georg	28	34		
			Sorg, Georg	50	13		
			Kuhn, Joseph	377	36		
		Neuses	Fries, Mich.	11	28		
			Heckelmann, Joh.	400	—		
			Erk, Georg	738	45		
			Dorsch, Georg	486	40		
			Droll, Christ.	900	—	5773	26
	Ebern	Eichelberg	Scharding	—	—	20	—
	Eltmann	Eltmann	Graser, Philipp	—	—	20	—
	Euerdorf	Sulzthal	Sachs, Joh. Nik.	46	—		
		Pappenhausen	Bauer, Gg.	1398	48		
			Vierheilig, Math.	442	6		
			Stark, Mich.	30	—		
		Trimberg	Doell, Kasp.	1036	22		
			Klement, Gg.	34	44		
			Höfer, Joh.	143	20	3131	20
			Seite 2.	—	—	20216	3

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Gemünden	Gemünden	Hannawacker, Phil.	6	24		
			Schäfer	8	45	15	9
	Hammelburg	Diebach	Schauß, Peter	1250	—		
		Frankenbronn	Bau, Peter	40	—		
		Hammelburg	Breun, Kasp.	31	40		
			Happ, Joh. u. Jak.	716	40		
		Pfaffenhausen	Brust, Joh. Jos.	320	—		
			Heim, Konr.	4	17	2362	37
	Haßfurt	Steinsfeld	Hoffmann, Joh.	3600	—		
		Westheim	Eck, Adam	225	—	3825	—
	Hilders	Günthers	Dittmar, Joh.	175	39		
		Hilders	Reinhard, M. Jos.	3900	—		
			Sauer's Wittwe	1259	18		
			Bartelmeß, Lor.	830	—		
			Reinhard, Mag.	840	—		
			Gemeinde	1730	—		
			Pfarrgemeinde	5250	—		
			Kirchner, Kasp.	803	20		
			Klüber, Kasp.	572	30		
			Trapp's, Wittwe	5	—		
			Knauf, Johann	4	52		
		Schlitzenhausen	Gemeinde	400	—		
		Simmershausen	Gerhard, Jak.	650	—		
			Schwing, Ambr.	300	—		
			Fleck, Thom.	500	—		
			Hartmann, Joh.	218	30		
		Theobaldshof	Behr, Adam	300	—		
		Bahrbach	Fleck, Joh. Adam	800	—		
			Meister, Joh.	300	—		
			Ewald, Joh.	300	—		
			Ewald, Mich. Wittwe	150	—		
			Huck, J. Kilian	25	—	19314	9
	Kissingen	Gefäll	Bühner, Mich.	565	—		
			Wehner, Mich.	—	52		
			Voll, Joh.	2	30		
			Markert, Joh.	—	25		
			Voll, Joh.	1	30		
		Kissingen	Dr. Balling	12	—	582	17
			Seite 13.	—	—	26099	12

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Kitzingen	Biebelried	Häusner, Alois	30	—		
		Salzfeld	Kleinholz, Georg	250	—		
			Breunig, Mich.	60	—		
			Luckert, Jak.	730	—		
			Schmuckert, Joh.	650	—		
			Kehrwein, Gg.	700	—		
			Metzger, Friedr.	750	—		
			Wahner, Georg	300	—		
			Voit, Michael	1650	—		
			Stephan, Leonh.	3	45		
			Bernard, Heinr.	90	—		
			Meder, Jos.	27	30		
			Brumann, Jos.	461	32	5702	47
	Klingenberg	Grosheubach	Dauber, Alois	286	32		
			Knapp, Franz	222	30		
			Dauber und Knapp	291	25		
			Repp, Franz	3	45		
		Oberaltenbuch	Schmitt's Wittwe	220	—		
			Fries, Wittwe	13	41		
			Fries, Sebast.	8	7	1046	—
	Königshofen	Herbstadt	Reichert, Gg.	8	24		
			Ziegler, Christ.	12	—	20	24
	Marktbreit	Marktbreit	Strohmenger, Gg.	—	—	2300	—
	Marktheidenfeld	Erlenbach	Fischer, Jos.	11	15		
			Wagner, Jos.	2	36		
			Heilig, M. Wittwe	20	48		
		Holzkirchen	Karpf, Andr.	127	5	161	44
	Marktsteft	Michelfeld	Götz, Michael	453	—		
			Wolf, Martin	1	30		
		Obernbreit	Baumann, Chr. Ad.	200	—	654	30
	Miltenberg	Breitendiel	Grimm und Mohr	250	—		
			Grimm, Mich.	100	—		
			Mohr, Benedikt	500	—		
			Straub, Franz	1	57		
			Fürst v. Leiningen	8	58	860	55
			Seite 4.	—	—	107	20

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Münerstadt	Münerstadt . .	Dömmling Anna . .	62	30		
			Brückner, Jos. . . .	16	40	79	10
	Neustadt	Brendlorenzen .	Schmitt, Andr. . .	7	30		
		Wollbach . . .	Benkert, Michael . .	5	7	12	37
	Obernburg	Großostheim . .	Armbrust, Nik. . .	225	—		
			Höhling	27	—		
		Kleinwallstadt .	Müller's Wittwe . .	418	45		
			Leeb, Philipp . . .	333	20		
			Weiß, Math. . . .	250	—		
			Bergold, Joh. . . .	5	—		
			Alexander, Isaak . .	3	20		
			Seuffert, Johann .	175	—		
			Adam, J. Ant. . .	150	—		
			Ritzer, Alois u. Franz	242	30		
			Bär, Anton . . .	220	—		
			Huber, Adam . . .	7	8		
			Bachmann, Franz .	580	—		
			Schluck, J. Ant. . .	450	—		
			Döllger, Gg. . . .	35	—		
			Krott, J. Ant. . .	70	—		
		Oberhausen . .	Kunkel, Math. . .	400	—		
			Kempf, Mich. . . .	100	—		
			Lebert, Gg. Mich. .	20	—	3712	3
	Ochsenfurt	Eibelstadt . .	Dotzel, Christ. . . .	1160	—		
			Schlereth, Mich. . .	312	2		
			Schüßler, Jak. . .	320	—		
			Kuhn, Friedr. . . .	190	—		
			Schmachtenberger, Aqu.	700	—	2682	2
	Orb	Orb	Dehmer, Joh. . . .	405	—		
			Prasch, Joh. . . .	50	—		
			Berth, Jak. . . .	1	30		
			Bormann, Adam . .	400	—		
			Schneider, J. Ad. .	800	—		
			Platt, Phil. . . .	364	—		
			Huth, Johann . .	88	12		
				2108	42		
			Seite 5.	—	—	6485	52

Regierungs-Bezirke	Polizei- und Gerichts-Bezirke	Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	2108	42		
Unterfranken und Aschaffenburg	Orb	Orb	Acker, Georg	50	—		
			Weisbecker, Gg.	42	51		
			Stock, Phil.	63	25		
			Schüßler, Phil.	181	—		
			Deckert, Amand.	79	4		
			Walter, Ph. Anton	203	—		
			Selinger, Jörl	44	26		
			Acker, Gg.	56	—		
			Stadtgemeinde	96	—	2924	28
	Rothenbuch	Waldaschaff	Hußy, Jakob	—	—	208	20
	Schweinfurt	Schmungen	Gebrüder Sattler	25	—		
			Stahl, Adam	270	—	295	—
	Rothenfels	Neustadt	Gütling, M. Joh.	270	—		
			Greffer, Joh.	53	10	323	10
	Rüdenhausen	Wiesenbronn	Jakob, Mich.	—	—	290	37
	Volkach	Fahr	Anne, Lorenz	250	—		
			Wenglein, Joh.	250	—		
			Stahr, Lorenz	18	36		
		Dimbach	Klug, Heinrich	300	—		
			Conrad, Jak.	4	34		
			Schuler, Nik.	2	30		
		Sommerach	Gemeinde	200	—	1025	40
	Werneck	Obbach	Schloß, Nathan	90	—		
		Waigoldshausen	Pfeuffer, Conr.	1290	—		
			Weis, Sebast. und Wirsching's Wittwe	320	—	1700	—
	Weyhers	Giechenbach	Ziegler, Joh.	430	—		
		Poppenhausen	Mihm, Willibald	300	—		
			Mehler, Seb.	—	40		
			Heller, Jos.	2	—		
			Hutsch, Johann	3	—		
		Röschelbach	Weber, Gottfr.	262	30		
		Rodholz	Mehler, Johann	130	—		
			Schmitt, Joh.	300	—		
				1428	10		
			Seite 6.	—	—	6767	15

Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	1428	10		
	Weihers	Rodholz . . .	Hartmann, Ant. . .	3	45		
			Weber, Kathar. . .	2	30		
			Weber, Alex. . . .	5	—		
			Kümmel, Seb. . .	3	12		
			Kronung, J. Jos. .	4	—	1446	37
	Würzburg r./M. . .	Theilheim . .	Wegmann, Ad. . .	1400	—		
			Wegmann, Mich. . .	60	—	1460	—
	Würzburg l./M. . .	Rottenbauer . .	Römm, Jos. . . .	44	—		
		Zell	Horn, Ad. . . .	450	—		
			Baumann, Mich. . .	500	—		
			Brand, Gg. . . .	168	45		
			Endres'sche Kinder .	46	15		
			Ettlinger, Mich. . .	5	—		
			Rosenthal, Moses . .	17	9		
			Weiglein, Christ. . .	5	—		
			Albert, Mich. . . .	5	—	1241	9
			Hiezu Seite 7.	—	—	4147	46
			„ 6.	—	—	6767	15
			„ 5.	—	—	6485	52
			„ 4.	—	—	10746	20
			„ 3.	—	—	26099	12
			„ 2.	—	—	20216	3
			„ 1.	—	—	8738	28
			Summa B.	—	—	83200	56
			Dazu „ A.	—	—	200	—
			Gesammt-Summa.	—	—	83400	56

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben rc.	Dillingen	Dirrlauingen .	Brenner, Nik. . . .	1540	—		
			Simmacher, Mang. .	24	40		
			Hegele, Leonh. . .	1000	—		
			Zeisler, Math. . .	1000	—		
				3564	40		
			Seite 1,	—	—	—	—

Bezeichnung der Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag.	3564	40		
Schwaben und Neuburg.	Dillingen	Wittislingen .	Hartmann, Joh. . .	1254	—		
			Hihler, Leonh. . .	1550	—		
			Rohrmann, Jos. . .	700	—		
			Mertel, Ant. . . .	800	—		
			Kleinle, Kasp. . .	7	12		
			Strobel, Ulr. . . .	10	—		
			Lipp, Johann . . .	10	—		
			Rettenberger, Joh. .	9	6		
			Sentenstein, Kasp. .	600	—		
			Meier, Ulr. . . .	1000	—		
			Kraus, Krescenz . .	960	—		
			Ehrle, Anton . . .	800	—		
			Sauer, Alois . . .	1406	15		
			Engelmeier, Leonh. .	1000	—		
			Wegmann, Gg. . .	8	51		
			Schmid, Balth. . .	6	—		
			Hackenmeier, Gg. .	12	51		
			Konrad, Joh. . . .	13	20		
			Schundtner, Sebast. .	43	45		
			Kleß, Leonh. . . .	13	20		
			Schundtner, Mich.	12	38		
			Strehle, Gg. . . .	14	12		
			Bauerschmid, Nik. . .	1000	—		
			Heiler, Gg. . . .	17	30	14813	40
	Donauwörth . . .	Buchdorf . .	Krebl, Xav.	1000	—		
			Jäckle, Jos.	600	—	1600	—
	Göggingen . . .	Schlipsheim . .	Hirle, Jak. . . .	600	—		
			Fischer, Jos. . . .	8	—		
			Lepold, Andr. . . .	5	—		
		Täfertingen . .	Probst, Jos. . . .	270	—	883	—
	Kempten	Kreuzthal . .	Albert von Schmidsfeld	800	—		
		Lauben . . .	Boneberg, Ignaz . .	2000	—	2800	—
	Neuburg	Grasheim . .	Kraus, Johann . .	570	—		
		Leidling . . .	Schmid, Georg . .	600	—		
		Zell	Dirr, Martin . . .	400	—	1570	—
			Seite 2.	—	—	21666	40

Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg	Obergünzburg . . .	Kemnath . . .	Batich, Magdalena .	6500	—		
			Holzmann, Xav. . .	12	30	6512	30
	Roggenburg . . .	Weissenhorn . .	Schlafer, Pangraz .	843	45		
			Harder, Anton . .	85	42		
			Ost, Georg, . . .	1742	51		
			Deisel, Leonh. . .	40	—	2712	18
	Schwabmünchen . .	Königsbrunn .	Fäßler, J. Adam .	—	—	533	20
	Zusmarshausen . .	Neumünster . .	Weindl, Gg. . . .	—	—	1125	—
	Harburg	Allerheim . . .	Hirsinger	400	—		
			Schmid, Joh. . . .	650	—		
			Deuter, Gottfr. . .	1150	—		
			Straß, Georg . .	6	45	2206	45
	Donauwörth . . .	Donauwörth .	Koch, Georg . . .	—	—	25	—
			Seite 3.	—	—	13114	53
			Hiezu „ 2.	—	—	21666	40
			„ 1.	—	—	—	—
			Summa A.	—	—	34781	33
	B. Vom Jahre 1850/51.						
	Buchloe	Asch	Rößner, Dom. . .	600	—		
			Braun, Flor. . . .	600	—		
			Reck, Ignatz . . .	1500	—		
		Buchloe . . .	Rupp, Erhard . .	2500	—		
			Locherer, Aug. . .	2200	—		
			Bogner, Joseph . .	2300	—		
			Herrmann, Georg .	2087	6		
			Kolb, Joh. . . .	10	—		
		Seestall . . .	Plöbst, Martin . .	48	—	11845	6
	Burgau	Burgau . . .	Schweinmeier, Jos. .	111	36		
			Müller, Johann . .	50	—		
		Jettingen . . .	Groß, Alois . . .	462	43		
			Häfner, Joh. . . .	400	—		
			Stengel, Jos. . . .	25	—		
		Schnuttenbach .	Mayer, Jos. . . .	500	—		
		Unterknöringen .	Tausend, Johann .	12	—		
		Wettenhausen .	Eisenlohr, J. Bapt. .	1000	—	2561	19
			Seite 1.	—	—	14406	25

Bezeichnung der			Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag		Total- Betrag	
Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.		fl.	kr.	fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Dillingen	Baiershofen . .	Scheel, Jos. . . .	1600	—		
			Schmied, Andr. . .	33	45		
		Bergheim . . .	Wölfle, Joh. . . .	140	—		
			Joas, Marianna . .	2000	—		
			Holl, Wendelin . .	23	13		
			Arker, Johann . .	19	22		
			Kraus, Michael . .	1500	—		
			Schiffelholz, Georg .	1500	—		
			Schneider, Joh. . .	800	—		
			Kriß, Melchior . .	1000	—		
			Baumann, Alois . .	1500	—		
			Schuster, Mich. . .	1500	—		
			Schön, Martin . .	1100	—		
			Heigel, Anton . .	3000	—		
			Herdegen, Maria .	1750	—		
			Sing, Michael . .	1400	—		
			Oberfrank, Ant. . .	35	34		
			Schmid, Jos. . . .	17	30		
			Kimmerle, Joh. . .	3608	—		
			Wirth, Leonh. . . .	1500	—		
			Schaudi, Sebast. . .	1700	—		
			Paulin, Anton . .	3150	—		
			Riegel, Gg. . . .	1711	15		
			k. Aerar	181	—		
		Dillingen . . .	Bach, Joh. . . .	9845	15		
			Endres, Xaver . .	40	—		
			Klotz, Magnus . .	32	—		
			Preitel, Fridolin . .	33	45		
			Gruber, Jos. . . .	45	—		
			Heß, Ant.	15	—		
			Neidhardt, Gg. . .	300	—		
			Fillinger, Jos. . .	150	—		
			k. Aerar	28	—		
		Glött	Bader, Ulrich . . .	1000	—		
		Weissingen . .	Müller, Mch. . .	900	—		
			Klaus, Jos.	12	—		
				43170	39		
			Seite 2.	—	—		

Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	43170	39		
	Dillingen	Holzheim	Heimer, Ant.	2014	17		
			Konrad, Jos.	120	—		
			Seemüller, Josepha	800	—		
			Hieber, Anton	800	—		
			Bissinger, Joh.	83	20		
		Mörtingen	Joas, Georg	800	—		
			Haselmeier, Nik.	1500	—		
			Bayer, Vinz.	1617	36		
			Hauder, Jos.	460	57		
			Sing, Anton	1600	—		
			Schmid, Xaver	1100	—		
			Jäger, Kath.	300	—		
			Rieß, Jos.	1100	—		
			Reiß, Georg	3400	—		
			Pettendorfer, Joh.	3200	—		
			Schmid, Johann	1800	—		
			k. Aerar	100	—		
			Rohr, Wendelin	800	—		
			Hummel, Kresc.	5	—		
			Brugger, Xav.	2133	20		
			Maidl, Leonh	12	—		
			Hegele, Barb.	900	—		
			Werner, Georg	8	40		
			Bach, Anton	8	20		
			Engelmaier, Joh.	1300	—		
			Hirle, Johann	12	30	69146	39
	Donauwörth	Berg	Stengle, Veronika	400	—		
		Genderkingen	Eckmeier, Math.	6950	—		
			Müller, Georg	1500	—		
			Gemeinde	100	—		
			Klaiber, Kaspar	6	15		
			Meier, Peter	7	30		
			Förg, Franz	11	15		
			Furtmeier, Ant.	7	30		
			Buchschuster, Andr.	13	45		
				8996	15		
			Seite 5.	—	—	69146	39

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	8996	15		
	Donauwörth . . .	Wertingen . .	Klöpfer, M. Anna .	2000	—		
		Oberdorf . . .	Barth, Gg. . . .	850	—		
		Riedlingen . .	Weninger, Mich. . .	1500	—	13346	15
	Füssen	Bernbeuren . .	Engstle, Joh. . . .	400	—		
			Weber, Peter . . .	15	23		
			Lipp, Engelbert . .	18	—		
		Burgen . . .	Erhardt, Franz . .	600	—		
		Lechbruck . . .	Lochbühler, Jos. . .	1200	—		
			Lochbühler, Andr. .	20	—		
			Fichtl, Jos. . . .	300	—		
			Eberle, Georg . . .	6	—		
			Schmölz, Joh. . .	600	—		
		Nesselwang . .	Bonenberger, Al. . .	112	—	3271	23
	Göggingen	Deuringen . .	Kraus, Alois . . .	10	54		
		Dindorf . . .	Lautenbacher, Leonh.	400	—		
		Pfersee . . .	Kaiser, Leonh. . .	400	—		
		Schlipsheim . .	Strack, David . .	400	—		
			Derle, Xaver . . .	250	—		
			Leder, Math. . . .	300	—		
			Füchsle, Johann . .	1030	—		
			Sohr, Xaver . . .	50	—		
			Gemeinde	40	—		
		Steppach . . .	Neuburger, Israel .	500	—		
			Lämmle, Samuel . .	700	—		
			Gerstle, Samuel . .	700	—		
			Böckeler, Jos. . . .	350	—		
			Knöpfle, Lorenz . .	220	—		
			Müller, Jos. . . .	200	—		
			israel. Gemeinde . .	25	25		
			Schimmel, Reb. u. Laz.	28	45		
		Täfertingen . .	Kleitner, Sebast. . .	900	—	6505	4
	Grönenbach	Legau	Heubach Ignaz . .	2700	—		
			Graf und Müller .	1600	—		
		Wöringen . .	Rogg, Jos. . . .	1400	—	5700	—
			Seite 4.	—	—	28822	42

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.	Günzburg	Bubesheim . .	Wieland, Franz . .	450	—		
		Günzburg . .	Schmid, Florian . .	14	51		
			Indelshauser, Franz .	739	—		
			Bader, Lor. . . .	299	16		
			Henle, Jak. . . .	88	57		
			Weiß, Johann . .	17	8		
		Höchwang . .	Schnitzler, Barth. .	40	36		
		Ichenhausen . .	Kollmann, Jos. . .	400	—		
			Eger, Karl . . .	469	—		
			Liebermann, Jak. . .	165	—		
			Gemeinde	22	—		
			Schweimeier, Mark. .	835	47		
			Bacher, Isak. . . .	25	20		
		Oberfahlheim .	Kroner, Ther. . . .	1200	—		
		Offingen	Demharter, Mich. .	15	36	4782	31
	Höchstädt	Blindheim . .	Seiler, Andr. . . .	1200	—		
		Gremheim . .	Schipfel, Mich. . .	1000	—		
			Weiß, Georg . . .	1100	—		
			Meiershofer, Joh. .	13	20		
			Sailer, Alois . . .	25	—		
			Bertenbreiter, Ulr.	20	—		
			Müller, Georg . .	28	20		
			Walter, Ant. . . .	150	—		
			Kleinle, Xav. . . .	27	19		
			Sailer, Kaspar . .	17	9	2581	8
	Illertissen	Bellenberg . .	Wolf, Jos. Ant. . .	500	—		
			Müller, Franz . . .	700	—		
		Herrenstetten .	Mayerock, Math. . .	10	24		
		Kellmünz . .	Schreivogel, Jos. . .	1506	—		
			Wiedemann, Bonav. . .	18	—		
			Büchele, Jos. . . .	6	—	2740	24
	Immenstadt . . .	Missen . . .	Siegel, J. Bapt. . .	400	—		
		Osterschwang .	Riezler, Ant. . . .	150	—	550	—
			Seite 5.	—	—	11654	3

Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Kaufbeuern . . .	Ingenried . .	Simon, Mich. . .	2500	—		
			Schmid, Leonh. . .	40	—		
		Irrsee . . .	Bachmann, Leonh. .	1800	—		
			Deubel, Mart. . .	500	—		
		Oberbeuern . .	Eiband, Balth . .	800	—		
		Reichenbach . .	Buchner, Ant. . .	600	—		
			Schneider, Math. . .	1000	—	7240	—
	Kempten	Haldenwang . .	Meier, Magnus . .	800	—		
		Kreuzthal . .	Haggenmüller, Xav. .	400	—		
		St. Lorenz . .	Kuisle, Ign. . . .	2400	—		
			Schwarzmann, Xav. .	1500	—		
		St. Mang . .	Hohenegger, Kasp. .	7643	35		
		Waltenhofen .	Dorn, Wilh. . . .	2885	24	15628	59
	Krumbach	Balzhausen . .	Lochbrunner, Lor. . .	400	—		
			Wilhelm, Xaver . .	400	—		
			Graf, Leonh. . . .	500	—		
			Aumüller, Math. . .	400	—		
			Leisenberger, Jos . .	400	—		
			Meier, Peter . . .	7	15		
			Rudolph, Kasp. . .	9	40		
		Burk	Joas, Johann . . .	20	24		
		Gessertshausen .	Vogler, Georg . .	642	—		
		Hürben . . .	Säckler, Jos. . .	13	42		
		Langeneufnach .	Müller, Klement . .	300	—		
			Schmid, Mich. . .	500	—		
			Höß, Johann . . .	11	30		
			Schigg, Martin . .	1000	—		
			Sauerwein, Math. .	710	—		
			Mayer, Xaver . .	35	18		
		Mindelzell . .	Wiedemann, Anton .	101	—		
		Muttershofen .	Hieber, Thom. . .	24	18		
		Reichertshofen .	Aigster, Jos. . . .	1500	—		
		Thanhausen . .	Schmid, Andr. . .	1500	—	8475	7
			Seite 2.	—	—	31344	6

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Lauingen	Bächingen . .	Buck, Georg . . .	92	18		
		Burghagel . .	Schmid, Xav. . . .	450	—		
		Echenbrunn . .	Fürbacher, Jos. . .	925	—		
		Gundelfingen .	Ahminger, Joh. . .	1500	—		
			Waldenmeier, Joh. .	900	—		
			Wittmann, Afra . .	800	—		
			Baumberger, Marg. .	33	—		
		Haunsheim . .	Mack, Joh. Gg. . .	277	46		
		Peterswörth . .	Winkler, Jos. . . .	600	—	5578	4
	Lindau	Reutin . . .	Brombeis, Joh. . .	—	—	1500	—
	Mindelheim . . .	Dirlewang . .	Simon, Xav. . . .	600	—		
		Mindelheim . .	Steyer, Mich. . . .	450	—		
			Seiz, August . . .	630	—	1680	—
	Monheim	Bertoldsheim .	Wernhard, Mich. .	—	—	700	—
	Neuburg	Ebenhausen . .	Strigel, Gertreud .	300	—		
		Grasheim . .	Loderer, Anton . .	300	—		
			Oppenheimer, Theob.	10	—		
			Schlößstein Joh. . .	470	—		
		Karlshuld . .	Bauch, Joh. . . .	400	—		
			Vogt, Joh. . . .	180	—		
		Karlskron . .	Hegenauer, Math. .	547	30		
			Hollner, Jos. . . .	850	—		
		Ludwigsmoos .	Kinkel, Jak. . . .	750	—		
			Heinrich, Friedr. . .	650	—		
		Obermarfeld . .	Schillinger, Heinr. .	600	—		
			Kraus, Jak. . . .	700	—		
		Oberstimm . .	Neumeier, Mart. . .	400	—		
		Weihering . .	Groll, Phillpp . .	916	40		
		Zell	Brüderle, Gottfr. . .	750	—		
			Fahrmeier, Ign. . .	700	—	8524	10
	Neuulm	Burlafingen . .	Oßwald, Mich. . .	44	48		
			Spegele, Jak. . . .	632	—		
			Lang, Fav.	1000	—		
			Bitterolf, Joh. . .	600	—		
		Thalfingen . .	Wuchenauer, Bened. .	700	—	2976	48
			Seite 7.	—	—	20959	2

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg	Oberdorf	Bertoldshofen .	Gast, G. Ant. . .	1248	—		
		Leuterschach .	Berkmüller, Jos. .	2206	—		
		Stötten	Häberle, Franz . .	1000	—	4454	—
	Obergünzburg . . .	Kemnath . . .	Friedrich, Ludw. . .	1900	—		
			Bergmüller, Alois .	10	—		
			Schindele, Ant. . .	7	30	1917	30
	Ottobeuern	Erkheim . . .	Müller, Ign. . . .	1300	—		
		Lachen . . .	Zettler, Jak. . . .	2000	—		
		Lauben . . .	Gebele, Ludw. . .	1400	—		
		Schweighausen .	Wanner, Georg . .	215	—		
		Steinheim . . .	Dodel, Johann . .	300	—	5215	—
	Roggenburg . . .	Höselhurst . . .	Kern, Lor.	800	—		
		Silheim . . .	Meier, Ulr.	1400	—		
		Wattenweiler .	Hartmann, Jos. . .	28	—	2228	—
	Schwabmünchen . .	Kreutzanger . .	Sirch, Jos.	600	—		
			Schweikart, Mich. .	16	11		
		Reinhartshofen .	Meier, Paul . . .	700	—		
		Schwabmünchen .	Schmid, Martin . .	10	—		
			Mayer, Gg. . . .	850	—		
			Hieber, Ludw. . . .	600	—		
			Kraus, Jos. . . .	70	—	2846	11
	Türkheim	Scherstetten . .	Bauer, Jos. . . .	1230	—		
			Fromlet, Eiseb. . .	800	—		
		Schwabeck . .	Kienle, Georg . .	3818	20		
		Türkheim . .	Gemeinde	9	12		
		Wörishofen . .	Huber, Ant. . . .	800	—	6657	32
	Weiler	Heimenkirch . .	Karg, Mart. . . .	—	—	4487	—
	Wallerstein	Hürnheim . .	Herrmann, Maria .	300	—		
			Hager, Barb. . . .	400	—		
			Thun, Math. . . .	2000	—		
			Dorr, Ludw. . . .	1100	—		
		Löpfingen . .	Pflanz, Kath. . . .	200	—		
			Hertle, Gg. . . .	500	—		
			Mayer, Joh. . . .	500	—		
		Maihingen . .	Lämmermeier, Gg. .	20	—		
		Wallerstein . .	Henlein, Henle . .	1000	—	6020	—
			Seite 8.	—	—	33825	13

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Wertingen	Asbach	Burghofer, Joh.	200	—		
			Häusle, Jak.	600	—		
		Buttenwiesen	Wiedemann, Jos.	800	—		
		Frauenstetten	Grashey, Gg.	2650	—		
		Heretsried	Fischer, Mich.	600	—		
			Saule, Josepha	300	—		
		Hinterried	Dietrich, Gg.	500	—		
		Langenreichen	Reitmüller, Mich.	1150	—		
			Kratzer, Anton	1500	—		
			Weimann, Leonh.	200	—		
			Reiter, Gg.	196	26		
		Laugna	Almer, Jos.	8	20		
		Markt	Gemeinde	350	—		
		Nordendorf	Wagner, Xav.	1500	—		
			Linsenmeier, Leonh.	4746	40		
			Kurz, Mich.	1200	—		
		Ortlfingen	Gemeinde	400	—		
			Reißner, Georg	500	—		
			Kratzer, Anton	200	—		
			Steinbeis, Joh.	44	27		
		Ostendorf	Grünwald, Joh.	300	—		
			Wolf, Alois	750	—		
			Kaiser, Joh.	500	—		
			Kramer, Alois	727	46		
		Villenbach	Bschorr, Marianna	400	—		
			Bechelmeier, Mart.	300	—	20623	39
	Zusmarshausen	Horgau	Ganser, Leopold	29	24		
		Neumünster	Berchtold, Sebast.	411	24		
		Welden	Dafler, Jos.	28	24	469	12
	Augsburg	Augsburg	Groß, Math.	17	30		
			Krauß, Pet.	87	30	105	—
	Donauwörth	Donauwörth	Probst, Mich.	270	—		
			Gruber, Magdal.	300	—		
			Dumberger, Andr.	350	—		
			Deininger, Georg	13	20	933	20
			Seite 9.	—	—	22131	11

Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.	Kaufbeuern . . .	Kaufbeuern . .	Welti, Christ. . . .	—	—	28	—
	Kempten	Kempten . . .	Zscherpel, Urs. . . .	49	30		
			Zink, Fr. Jos. . .	50	—	99	30
	Memmingen . . .	Memmingen . .	Brey, Conr. . . .	—	—	40	—
	Neuburg	Neuburg . . .	Seitz, Michael . .	6	36		
			Förschl, Leonh. . .	350	—		
			Mathes, Jos. . . .	492	50	849	26
	Nördlingen	Nördlingen . .	Schmidt, Karl . .	—	—	116	—
	Babenhausen . . .	Babenhausen .	Schneider, Blas. . .	12	30		
		Heretshofen . .	Schmid, Sim. . .	400	—		
		Mohrenhausen .	Gemeinde	7	45	420	15
	Oettingen	Schwörsheim .	Mielich, Franz . .	500	—		
			Pickelbacher, Jos. .	500	—		
		Dornstadt . .	Mack, Mich. . . .	3	—	1003	—
	Weißenhorn . . .	Volkertshofen .	Springer, Jos. . .	1600	—		
			Gersthofer, Ant. . .	16	20	1616	20
			Seite 10.	—	—	4172	31
			Hiezu „ 9.	—	—	22131	11
			„ 8.	—	—	33825	13
			„ 7.	—	—	20959	2
			„ 6.	—	—	31344	6
			„ 5.	—	—	11654	3
			„ 4.	—	—	28822	42
			„ 3.	—	—	69146	39
			„ 2.	—	—	—	—
			„ 1.	—	—	14406	25
			Summa B.	—	—	236461	52
			Dazu „ A.	—	—	34781	33
			Gesammt-Summa	—	—	271243	25

Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Zusammenstellung.				
			Oberbayern . . .	—	—	645763	42¼
			Niederbayern . . .	—	—	470466	58
			Oberpfalz und Regensburg	—	—	277775	56¼
			Oberfranken . . .	—	—	66359	55
			Mittelfranken . . .	—	—	93843	2¼
			Unterfranken und Aschaffenburg	—	—	83400	56
			Schwaben und Neuburg	—	—	271243	25
			Total-Summe	—	—	1908853	55¼

Königliches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Beilage Ziffer II.

Nachweisung
der
Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen und Remunerationen des Central- und Regierungs-Personals.

Regierungs-Bezirke.	Pensionen.			Besoldungen u. Funktions-Remunerationen des Central-Personals.			Besoldungen u. Funktions-Remunerationen des Regierungs-Personals.			Summe.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	128	24	—	1107	30	—	585	—	—	1820	54	—
Niederbayern	—	—	—	—	—	—	346	30	—	346	30	—
Oberpfalz und Regensburg	48	—	—	—	—	—	400	—	—	448	—	—
Oberfranken	—	—	—	—	—	—	297	—	—	297	—	—
Mittelfranken	—	—	—	—	—	—	418	30	—	418	30	—
Unterfranken und Aschaffenburg	—	—	—	—	—	—	400	30	—	400	30	—
Schwaben und Neuburg	—	—	—	—	—	—	522	—	—	522	—	—
Summa	176	24	—	1107	30	—	2969	30	—	4253	24	—

Beilage Ziffer III.

Nachweisung

der

Einhebungsgebühren für die äußeren Beamten und Gemeinde-Vorsteher von den ordentlichen Konkurrenz- und Vorschußfonds-Beiträgen.

Regierungsbezirke.	Ordentliche Konkurrenz-Beiträge.			Vorschuß-Fonds-Beiträge.			Einhebungsgebühren zu 4 Heller vom Gulden der ordentlichen Konkurrenz-Beiträge.			Einhebungsgebühren zu 4 Heller vom Gulden der Vorschuß-Fonds-Beiträge.			Gesammt-Betrag der Einhebungs-Gebühren.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	406965	44	7	2477	44	—	3391	22	7	20	38	7	3412	1	6
Niederbayern . .	249289	16	3	1548	49	4	2077	24	5	12	54	3	2090	19	—
Oberpfalz und Regensburg	207650	51	6	737	48	—	1730	25	3	6	8	7	1736	34	2
Oberfranken . . .	201667	49	4	432	57	7	1680	33	7	3	36	4	1684	10	3
Mittelfranken . .	269017	27	7	905	46	1	2241	48	6	7	32	7	2249	21	5
Unterfranken u. Aschaffenburg	264312	8	3	1277	26	6	2202	36	1	10	38	6	2213	14	7
Schwaben und Neuburg	352863	36		2147	24	—	2940	31	7	17	53	6	2958	25	5
Summa .	1951766	54	6	9527	56	2	16264	43	4	79	24	—	16344	7	4

Beilage Ziffer IV.

Nachweisung

der

Ausgaben auf Abschätzung der Brandschäden, dann Geldlieferungen, Postporto und Botenlöhne.

Regierungs-Bezirke.	Schätzungs-Gebühren.			Geldlieferungs-Gebühren, Postporto und Botenlöhne.		
	fl.	kr.	hl.	fl	kr.	hl.
Oberbayern	813	11	—	170	26	—
Niederbayern	439	35	—	650	53	—
Oberpfalz und Regensburg	261	—	—	228	38	—
Oberfranken	117	—	—	211	8	—
Mittelfranken	227	25	—	145	46	—
Unterfranken und Aschaffenburg	268	—	—	302	50	2
Schwaben und Neuburg	737	48	—	178	40	—
Summa	2863	59	—	1888	21	2

Beilage Ziffer V.

Nachweisung
der
besonderen Ausgaben.

Regierungs-Bezirke.	Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	hl.	Total-Betrag fl.	kr.	hl.
Oberbayern.	Schreibmaterialien	303	20	.			
	Sonstige Regie-Ausgaben	13	46	.	317	6	.
Niederbayern	Rechnungs-Vergütungen	21	28	6			
	Schreibmaterialien	164	57	.			
	Offizial-Schätzungen	1104	—	.	1290	25	6
Oberpfalz und Regensburg.	Rechnungs-Vergütungen	35	57	2			
	Schreibmaterialien	29	54	.			
	Geld-Verpackungskosten	14	37	.			
	Auf offizielle Schätzungen	10	30	.			
	Uneinbringliche Ausstände	165	6	.	256	4	2
Oberfranken.	Buchbinderlöhne	11	39	.			
	Unterhaltung des Inventars	2	45	.			
	Kosten für Revision der Brandversicherungs-Anschläge	461	52	.	476	16	.
Mittelfranken.	Kosten für Regulirung der Brandentschädigungen	26	45	.			
	Schreibmaterialien, Drucker- und Buchbinderlöhne	108	20	.			
	Auf Unterhaltung des Inventars	7	24	.			
	Kosten offizieller Schätzungen	32	38	.			
	Rechnungs-Vergütungen	13	24	6			
	Im Rathhause zu Langenzenn sind mittels Einbruches entwendet worden	766	25	6			
					954	57	4
	Seitenbetrag .	.	.	.	3294	49	4

Regierungs-Bezirke.	Vortrag.	Partial-			Total-		
		Betrag.					
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	Uebertrag	.	.	.	3294	49	4
Unterfranken und Aschaffenburg.	Rechnungs-Vergütungen	22	30	4			
	Schreibmaterialien	59	32	.			
	Buchbinderlöhne	35	18	.			
	Entschädigungen an Kassen-Mitsperrer	20	.	.			
	Auf Unterhaltung des Inventars	4	27	.			
	Für lithographirtes Papier	45	12	.			
	Auf offizielle Schätzungen	4	18	.			
	Erneuerung und Revision von Brandversicherungs-Grundbüchern	141	45	.	333	2	4
Schwaben und Neuburg.	Rechnungs-Vergütungen	13	53	3			
	Schreibmaterialien	160	57	.			
	Für Lithographie-Arbeiten	36	48	.			
	Buchbinderlöhne	56	16	.			
	Auf Offizial-Schätzungen	518	40	.			
	Uneinbringliche Ausstände	49	12	.			
	Bei dem Landgerichte Schwabmünchen sind mittels Einbruchs entwendet worden	1383	6	1	2218	52	4
	Summa	.	.	.	5846	44	4

XIII.		XV.	
... an andere Regierungs-Bezirke.		Besoldungen, Pensionen u. Remunerationen.	
fl.	fr.	fl.	fr.
—	—	1820	5
—	—	346	3
—	—	448	-
—	—	297	-
000	—	418	3
000	—	400	3
—	—	522	-
000	—	4253	2

erfe

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 49.

München, Dienstag den 5. October 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den XXten Zusatz-Artikel zu der Rheinschifffahrts-Convention betreffend.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der durch die Bevollmächtigten der sämmtlichen Rheinuferstaaten unter'm 8. September 1851 vereinbarte Zusatz-Artikel zu dem Artikel 59 der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten, und die Uebergabe der sämmtlichen Ratifications-Urkunden zu dem erwähnten Zusatz-Artikel zur Hinterlegung in dem Archive der Central-Commission für die Rheinschifffahrt am 7. vorigen Monats stattgefunden hat; so wird derselbe nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung mit dem Beifügen veröffentlicht, daß die vereinbarte Be-

stimmung, der dabei getroffenen Abrede gemäß, am 31ten Tage nach dem Vollzuge des obengedachten Actes der Uebergabe der Ratifications-Urkunden, sohin am 8. des laufenden Monats in Wirksamkeit zu treten habe.

XX. Zusatz-Artikel

zu der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 — den Steuermanns- und Lootsendienst betreffend.

Die durch 59ten Artikel der Convention vom 31. März 1831 festgesetzte Ausnahme vom Lootsen-Zwange wird auf Segelschiffe jeder Ladungsfähigkeit ausgedehnt, welche unter 600 Centner Ladung enthalten.

München den 3. October 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister
der geheime Secretär,
Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Kreis- und Stadtgerichtsrath August Friedrich Hederer in Augsburg wegen nachgewiesener körperlicher Gebrechlichkeit und dadurch herbeigeführter Dienstunfähigkeit in Anwendung des §. 22. lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, und zu der hiedurch in Erledigung kommenden Rathsstelle am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg den Kreis- und Stadtgerichtsrath Maximilian Grabner von Aichach zu befördern, und

unter'm 19. September l. Js. allerhöchst zu beschließen, daß der zeitlich quiescirte Vorstand der Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim, Justizrath Friedrich Carl Rebenbacher, auf Grund der nachgewiesenen bleibenden Dienstes-Unfähigkeit unter dem Ausdrucke allerhuldreichster Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung nunmehr für immer in dem Ruhestand zu belassen sei, ferner

haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, unter'm 23. September l. Js. den Bergmeister des k. Berg- und Hüttenamtes Bergen zu Maximilianshütte, Franz von Paula Bergmann auf Ansuchen — unter allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen ersprießlich und treu geleisteten Dienste — auf den Grund des §. 22. lit. B. der IX. Beilage zur Verfassungs-

Urkunde in den Ruhestand zu versetzen, und dessen Stelle dem Bergmeister zu Berchtesgaden, Florian Heiler zu verleihen, und

die bei dem Berg- und Hüttenamte Bergen erledigte Offiziantenstelle dem Materialaufseher zu Bodenwöhr, Sebastian Göttler, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, dann

als Controleur der Staatsschulden-Tilgungs-Specialcasse Regensburg den Rechnungs-Commissär der Staats-Schulden-Tilgungs-Commission Adolph von Bäumen zu berufen;

unter'm 26. September l. Js. den Rentbeamten zu Augsburg Carl Hintermayer, seiner Bitte entsprechend, auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den temporären Ruhestand zu versetzen;

den außerordentlichen Professor Dr. Ludwig Andreas Buchner, vom 16. October 1852 anfangend zum ordentlichen Professor der Pharmazie in der medizinischen Facultät der Hochschule München zu ernennen;

den Landgerichtsarzt Dr. Georg Adelmann zu Gerolzhofen, seinem Ansuchen entsprechend und auf Grund des §. 22. lit. B. und C. der IX. Verfassungs-Beilage unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treu und eifrig geleisteten Diensten in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen; auf das hiedurch erledigte Landgerichts-Physicat Gerolzhofen den dermaligen Landgerichtsarzt in Kemnath Dr. Vict. Andr. Keller, seinem Ansuchen willfahrend, zu versetzen; auf das Landgerichts-Physicat Kemnath den bisherigen Gerichtsarzt in Vohenstrauß Dr. Ignaz Brennhofer, zu versetzen; auf das hiedurch sich eröffnende Landgerichts-Physicat Vohenstrauß den vormaligen Cantonsarzt in Landstuhl Dr. Gustav Schäfer, zu befördern; zum Cantonsarzt in Landstuhl den dermaligen Militär- und Marinearzt Dr. Franz Joseph Heusler aus Aschaffenburg, dermalen in Augsburg, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unter'm 28. September l. Js. auf die erledigte Rathsstelle am Kreis- und Stadtgerichte Aichach den Kreis- und Stadtgerichtsrath Max Joseph Ritter von Mussinan in Landshut auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, sofort zum Rathe am Kreis- und Stadtgerichte Landshut den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Carl Kanut Löblein in Augsburg zu befördern, und zum Assessor am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg den dortigen Rathsaccessisten Marcus Freiherrn von Schnurbein zu ernennen, dann

den Expeditor des Appellationsgerichts

von Niederbayern Johann Nepomuk Fürst auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, auf Grund der Beilage IX. der Verfassungs-Urkunde lit. B. und C., mit Belassung seines Gesammtgehalts, Titels und Functionszeichens und unter Bezeigung der Allerhöchsten Anerkennung und Zufriedenheit mit seinen mehr als 50jährigen treu und eifrig geleisteten Diensten in den definitiven Ruhestand zu versetzen; zum Expeditor am Appellationsgerichte von Niederbayern den bisherigen Expeditor am Kreis- und Stadtgerichte Regensburg, Joseph Zaspel, und auf die hiedurch in Erledigung gekommene Expeditorsstelle an letzterem Gerichte den Depositar des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, Johann Michling, zu befördern, ferner

den Postofficialen Joseph Schlägel zu Nürnberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu dem Oberpost- und Bahnamte in München zu versetzen;

den allerunterthänigst nachgesuchten Dienstestausch der Postofficialen Wilhelm Götzl zu Bamberg und Joseph Schindler zu Nürnberg zu genehmigen;

dem Landgerichte Donauwörth einen Assessor extra statum beizugeben, und zu dieser Stelle den Regierungs-Accessisten, Eugen Rösch von Röttenbach, zu Augsburg, zu ernennen; dem Landrichter Ferdinand Carl Roll von Weilheim den nachgesuchten Ruhestand für immer auf Grund der nachgewiesenen Dienstesunfähigkeit nach §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage unter dem Ausdrucke allerhöchster Zufriedenheit mit seiner treuen und eifrigen Dienstleistung, zu bewilligen;

als Landrichter von Weilheim den Landrichter von Waldmünchen Jakob Demmel, seiner Bitte gemäß, zu berufen;

zum Landrichter von Waldmünchen den I. Landgerichts-Assessor Franz von Eggelkraut zu Vilsbiburg zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Präsidenten des protestantischen Oberconsistoriums, Staatsrath im außerordentlichen Dienste und Reichsrath, Friedrich Christian von Arnold in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

an dessen Stelle zum Präsidenten des k. protestantischen Oberconsistoriums den bisherigen Oberhofprediger Dr. Adolph Harleß in Dresden vom 1. October d. Js. an zu ernennen; sodann

den zweiten geistlichen Rath des k. protestantischen Oberconsistoriums Dr. Georg Friedrich Wilhelm Kapp in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen, und

die zweite geistliche Rathsstelle bei dem

protestantischen Oberconsistorium dem bisherigen dritten geistlichen Rath und zweiten Hauptprediger an der hiesigen protestantischen Pfarrkirche Dr. Christian Friedrich Böckh vom 1. October l. Js. an zu verleihen, und

zum dritten geistlichen Oberconsistorialrathe, ebenfalls vom 1. October d. Js. an, den bisherigen ordentlichen Professor der Theologie an der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen Dr. Johann Wilhelm Friedrich Höfling zu ernennen;

unter'm 30. September l. Js. auf die am Bezirksgerichte Zweibrücken in Erledigung gekommene Staatsprocurators-Substitutenstelle den Staatsprocurator-Substituten Ludwig Munzinger von Landau, und den Advocaten Alois Metz von Wörth nach Regensburg, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, dagegen die Advocatenstelle in Wörth zur Zeit unbesetzt zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, dem unter'm 2. September d. Js. in den definitiven Ruhestand versetzten Professor der II. Gymnasialclasse des Maximilians-Gymnasiums dahier, Ignaz Mühlbauer, die Allerhöchste Zufriedenheit mit seinen mehrjährigen Leistungen im Lehramte zu bezeigen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Leuchtenberg, Landgerichts Vohenstrauß, dem Priester Joh. Adam Grießl, Cooperator Expositus in Bodenwöhr, Landgerichts Neunburg v./W. zu übertragen, und zu genehmigen:

vermöge allerhöchster Entschließung, vom 18. September l. Js. daß die unirten Kern-Surauer und Widder'schen Beneficien in Wasserburg, Landgerichts gleichen Namens, von dem Erzbischofe von München-Freising dem seitherigen Pfarrer in Chieming, Landgerichts Traunstein, Priester Joseph Scheck, dann

vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. September l. Js., daß die katholische Pfarrei Dingolshausen, Landgerichts Gerolzhofen, von dem Bischofe von Würzburg, dem Priester Martin Zwierlein, Cooperator in Zell, Landgerichts Würzburg l/M., endlich

vermöge allerhöchster Entschließung, vom 26. September l. Js. daß die katholische Pfarrei Untereßfeld, Landgerichts Königshofen, von dem Bischofe von Würzburg, dem Priester Joh. Barthelme, Pfarrer in Unterelsbach, Landgerichts Bischofsheim, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung

vom 18. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Hinzweiler, Decanats Lauterecken, dem Pfarramts-Candidaten Georg Wilhelm d'Alleux von Berneck in Oberfranken,

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Dörrmoschel, Decanats Obermoschel, dem Pfarramts-Candidaten Christian Böhmer von Cusel,

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Schweinsdorf, Decanats Rothenburg an der Tauber, dem bisherigen bayerischen Patronatspfarrer zu Krebes im Königreiche Sachsen Joh. Theod. Gottlob Wirth, zu verleihen, und

unter'm 21. September l. Js. den protestantischen Pfarrer Christian Simon Gagel zu Untermerzbach, Decanats Memmelsdorf, vom Antritt der ihm verliehenen protestantischen Pfarrei Dachsbach, Decanats Uehlfeld, auf seine Bitte zu entbinden und ihn auf seiner bisherigen Pfarrstelle zu belassen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den protestantischen Pfarrer August Friedrich Ebenauer an der St. Michaelskirche in Berolzheim, Decanats Dittenheim, seiner Bitte entsprechend, zu emeritiren.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, aus den von der protestantischen Kirchengemeinde der Stadt Kempten durch deren Kirchenvorstände für die erledigte protestantische I. Pfarrstelle daselbst in Vorschlag gebrachten drei Geistlichen dem bisherigen dortigen II. Pfarrer und gräflich Giech'schen Consistorialrathe Johann Friedrich Linde, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Decan des protestantischen Decanats-Bezirks Kempten die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. September l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Schwabmünchen, Michael Tressel, die nachgesuchte Entlassung aus dem activen Landwehrdienste allergnädigst zu gewähren geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom

18. September l. Js. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der protestantische II. Pfarrer zu Culmbach, Julius Meyer, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland verliehene Ritterkreuz des Erlöser-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu Namensveränderungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Erhard Braun von Birkenfeld, Landgerichts Hofheim, den Familiennamen „Bibra" und

unter'm 21. September l. Js. daß der Müllermeister Joh. Heinrich Robisch zu Köditz, Landgerichts Hof, den Familiennamen „Klug" der Rechte Dritter unbeschadet, annehmen und fortan führen dürfe.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden dem Freiherrn Albrecht Richard Friedrich Ernst Karl von Reitzenstein aus Magdeburg das Indigenat des Königreiches allergnädigst zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 10. August l. Js. dem Essigfabricanten Joseph Friedmann von Nürnberg, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren bei der Schnellessigfabrication für den Zeitraum von fünf Jahren;

unter'm 11. August l. Js. dem Olivier Goffard von München, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in Darstellung porzellanartiger Dachziegel und Platten in beliebigen Farben aus gewöhnlicher Thonerde, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Kaufmann Theodor Böfler von Leipzig, auf Einführung seiner Erfindung bestehend in einem eigenthümlich bereiteten Product zur Ersetzung des Wallfischbeines von ihm „Wallosin" genannt, für den Zeitraum von vier Jahren.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. Juli l. Js. das dem Schuhmachermeister Alois Raila von München unter'm 5. Mai 1851 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anfertigung sogenannter

Gummisockenstiefel für den Zeitraum von weitern drei Jahren vom 5. Mai 1852 anfangend, und

unter'm 17. August l. Js. das dem Carl Goth von München unter'm 18. Januar 1848 verliehene, in der Zwischenzeit durch Kauf an den Kaufmann Moritz Lutz von Heilbronn am Neckar übergegangene Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei der Bereitung von Senf und Essig für den Zeitraum von weiteren fünf Jahren, vom 18. Januar 1853 anfangend,

unter'm 26. Juli l. Js. das dem Schuhmacher Joseph Mittermiller von Pfaffenhofen an der Ilm unter'm 17. November 1845 verliehene, nunmehr käuflich an den Handelsmann Benedict Reischmann von Deggendorf übergegangene Gewerbsprivilegium auf eigenthümliche Bereitung einer Leinöl-Gummi-Elasticum-Wichse für den Zeitraum von weiteren sechs Jahren, vom 17. November 1852 anfangend, endlich

unter'm 14. Juli l. Js. das dem Obstler Andreas Klingensteiner von der Vorstadt Au verliehene, inzwischen käuflich auf den Seifensieder Ignaz Zietzler von Zwiesel übergegangene Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei der Bereitung von fuselfreiem Branntwein, Liqueur, Weingeist und Schnellessig auf ein weiteres Jahr, vom 25. Juni 1852 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Landgerichte Au wurde die Einziehung des dem Hausbesitzer Jos. Stumpf unter'm 19. Juli 1844 verliehenen und unter'm 19. September 1844 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen, mit einer verbesserten und zweckmäßigen Construction erbauten Gyps-Cement-Knochen-Mühlwerkes, verbunden mit einem gleichfalls neu construirten Brenn- und Reinigungsofen, wegen Mangels an Neuheit und Eigenthümlichkeit, und

von dem Landcommissariate Kaiserslautern die Einziehung des dem Bau-Candidaten Wilhelm Neu von Kaiserslautern unter'm 16. April 1849 verliehenen und unter'm 5. August desselben Jahres ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung der von ihm erfundenen Methode zur Bereitung von Falzziegeln, und einer zu diesem Zwecke, sowie zur Fabrication von Platten mit architektonischen Verzierungen construirten Maschine, wegen Nichtausübung desselben, beschlossen

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 50.

München, Montag den 11. October 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung.

Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und gegenseitiger Hilfeleistung der Gendarmerie-Mannschaft bei Feuer- und Wassergefahr ꝛc. betr.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der k. k. österreichischen Regierung eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und wegen Hilfeleistung der Gendarmerie-Mannschaft bei Feuer- und Wassergefahr und dergleichen abgeschlossen worden ist, und die hierüber gleichlautend ausgefertigten Ministerial-Erklärungen dd. $\frac{\text{München den 21. August 1852}}{\text{Wien den 29. September 1852}}$ mit der weiteren Verabredung ausgetauscht worden sind, daß diese Uebereinkunft am 15

November h. Js. in Vollzug gesetzt werden solle, so wird die diesseitige Ministerial-Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung bekannt gemacht.

München den 4. October 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Mayer.

Ministerial-Erklärung.

Nachdem die königlich bayerische und die kaiserlich österreichische Regierung übereingekommen sind, daß der gegenseitigen Gendarmerie, die Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das Gebiet des anderen Staates, unter gewißen Bedingungen gestattet sein solle, so wie, daß dieselbe bei Feuer- und Wassergefahr oder sonstigen Elementar-Ereignissen auf dem Gebiete des anderen Staates zur Hilfeleistung verwendet werden dürfe, — so haben sich die genannten Regierungen in weiterer Ausführung dieses Uebereinkommens, rücksichtlich des in beiderlei Beziehung zu beobachtenden Verfahrens über folgende, in acht Artikeln zusammengefaßte Bestimmungen geeinigt.

Art. 1.

Nur in dringenden Fällen, wo Gefahr auf Verzug obwaltet und es sich nicht um Uebertretung von Zollgesetzen handelt, soll der Gendarmerie des einen Staates gestattet sein, die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuums, auch über die Landesgrenze in das Gebiet des anderen Staates zu dem Ende fortzusetzen, um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes der nächsten Sicherheitsbehörde, Gemeindevorstehung, Gendarmerieposten oder sonstigen zur polizeilichen Einschreitung berufener Organe den Sachverhalt mündlich mitzutheilen und dieselben zur ferner entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Art. 2.

Eine weitere Begleitung dieser Sicherheitsorgane des Nachbarstaates kann nur ausnahmsweise und mit Ausschluß jeder ferneren eigenen Amtshandlung in dem Falle Platz greifen, wenn es von jenen ausdrücklich verlangt wird, und zur sicheren Erkennung des Verfolgten nothwendig erscheint.

Art. 3.

Eine Haussuchung auf fremdem Lan-

heitsgebiete vorzunehmen, ist die nacheilende Gendarmerie niemals berechtigt. Sie hat sich hierwegen unter Aufklärung des Sachverhaltes an den Ortsvorstand zu wenden, diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern, und sich bis zu dessen Ankunft auf die äußere Ueberwachung des Hauses zu beschränken.

Art. 4.

Den auf fremdem Territorium ergriffenen Uebelthäter darf der Gendarme in keinem Falle, somit auch dann nicht, wenn die Ergreifung noch vor dem Eintreffen bei der ersten Station gelungen wäre, mit sich über die Landesgrenze zurückführen, sondern ein solcher ist unter den nöthigen Vorsichten der competenten Behörde oder den oben (Art. 1.) erwähnten Organen, im Gebiete, wo die Ergreifung geschah, zu übergeben, eine allfällige Reclamation aber nur im Wege amtlicher Correspondenz zwischen den zur Untersuchung berufenen Gerichts- oder Polizeibehörden auszutragen.

Art. 5.

Der Gendarme hat sich über seine Einschreitung auf dem fremden Staatsgebiete und deren Erfolg eine glaubwürdige Bestätigung entweder in seinem Dienstbuche oder durch Protokolls-Abschrift zu verschaffen, um sich bei seinem Commandanten ausweisen und das Nöthige zur weiteren Veranlassung an die Hand geben zu können.

Art. 6.

Die Befreiung von der grenzzollamtlichen Behandlung kann der Gendarme nicht ansprechen, doch wird vorausgesetzt, daß dieß ohne Beeinträchtigung des dringenden Sicherheitsdienstes geschehe.

Art. 7.

Werden bei einer Feuer- oder Wassergefahr oder einem sonstigen jenseits der Landesgrenze sich ergebenden Elementar-Ereigniße die nachbarlichen Rettungs-Anstalten in Anspruch genommen, so hat die Gendarmerie nur über Requisition der betreffenden Sicherheitsbehörde des fremden Staates, und wenn es ohne wesentliche Beeinträchtigung des eigenen Dienstes geschehen kann, sich in voller Ausrüstung auf den Ort der Gefahr zu begeben, um mit Unterstellung unter die Anordnungen der leitenden Localbehörde zum Schutze des, bei solchen Anlässen sehr gefährdeten Eigenthums und der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken. Auch über diese Dienstleistungen ist sich die Bestätigung im Dienstbuche zu verschaffen.

Art. 8.

Zur leichteren Erreichung des mit dieser Uebereinkunft bezielten Zweckes, sind die Bewohner der beiderseitigen Grenzbezirke

durch die vorgesetzten Behörden auf ihr eigenes Interesse die erwähnten Einschreitungen der, einem Uebelthäter nacheilenden Gendarmen des Nachbarstaates nach Thunlichkeit zu unterstützen, aufmerksam zu machen, die Behörden und öffentlichen Sicherheitsorgane aber ausdrücklich dazu zu verpflichten.

Zur Urkunde dessen wird von dem unterzeichneten Königlich bayerischen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern die gegenwärtige Ministerial-Erklärung mit dem Vorbehalte ausgestellt und vollzogen, daß beiden hohen Regierungen das Recht ausdrücklich gewahrt bleibt, obiges Uebereinkommen, nach vorausgegangener zweimonatlicher Kündigung wieder auflösen zu können, und soll diese Erklärung gegen eine ähnliche Kaiserlich Königlich österreichische ausgewechselt werden.

München den 21. August 1852.

(L. S.) v. d. Pfordten.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließungen vom 29. August, dann 4., 22. und 29. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Director der reorganisirten landwirthschaftlichen Centralschule zu Weihenstephan den Wirthschaftspächter Carl Helferich zu Ellingen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und als Professoren der gedachten Anstalt die Professoren der bisherigen landwirthschaftlichen Centralschule zu Schleißheim Joseph Kremer, Dr. Martin Knobloch und Carl Hornstein, sowie den dermaligen städtischen Thierarzt in Augsburg Georg May, und zwar den letzteren in provisorischer Eigenschaft, zu berufen, ferner den Veterinärarzt der k. Staatsgüter-Administration Schleißheim und Professor der landwirthschaftlichen Centralschule daselbst Dr. Franz Schwinghammer in der letzteren Eigenschaft, vorbehaltlich angemessener Wiederverwendung bei vorkommender Gelegenheit, in den Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 28. September l. Js. den Rechnungs-Commissär des Lotto-Oberamtes Aschaffenburg Franz Xav. Wüth — auf Ansuchen — unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen treuen und eifrigen Diensten in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen, dann als Revisoren bei diesem Oberamte den vormaligen Patrimonialbeamten Georg Klüpfel und den Functionär bei der General-Lotto-Administration Ferdinand Weindler, beide in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen, ferner

unter'm 1. October l. Js. den Rent-

beamten Johann Thomas Streibinger zu Schwabach — auf Ansuchen — auf das Rentamt Augsburg zu versetzen; den Secretär I. Classe bei der Regierung von Oberbayern Christoph Heydolph in Anwendung des §. 19. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle den Secretär I. Classe bei der Regierung von Schwaben und Neuburg Albert Küffner auf Ansuchen zu berufen;

den Rentbeamten Johann Baptist Sieber in Pegnitz — auf Ansuchen — auf das erledigte Rentamt Rain zu versetzen, und hienach auf das erledigte Rentamt Pegnitz den bisherigen Cassier bei der Kanalverwaltung in Nürnberg Eduard Obenberger zu berufen;

unter'm 2. October l. Js. dem Landgerichts-Actuar Christoph Strobl zu Landsberg den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen; den II. Landgerichts-Assessor von Immenstadt, Carl Waldhör an das Landgericht Landsberg als Assessor extra statum, seiner Versetzungsbitte gemäß, zu berufen; die II. Assessorsstelle des Landgerichts Immenstadt dem Accessisten der Regierung von Schwaben und Neuburg Hermann Bechter aus Röthenbach, zu verleihen; den I. Landgerichts-Assessor Joseph Duffrin zu Freising, für immer in den Ruhestand treten und zum I. Assessor des Landgerichts Freising den dortigen II. Assessor Gustav Carl Moser vorrücken zu lassen; als II. Assessor des Landgerichts Freising den II. Landgerichts-Assessor von Mitterfels Johann Nepomuk Mösmang, seiner Bitte gemäß, zu berufen; die II. Assessors-Stelle des Landgerichts Mitterfels dem geprüften Rechtspraktikanten Joh. Bapt. Höß aus Dachau, dermal zu Bruck, zu verleihen; den I. Landgerichts-Assessor Joseph Lorenz in Hollfeld in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen; ferner

die am Kreis- und Stadtgerichte Kempten erledigte Schreiberstelle dem bisherigen Diurnisten am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg Michael Dolch in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und

den Professor der Mathematik an dem Gymnasium zu Dillingen, Dr. Ant. Feistle, vom 1. October l. Js. an, aus administrativen Erwägungen, unter Anwendung des §. 19. der IX. Verfassungs-Beilage, in den temporären Ruhestand zu versetzen;

unter'm 3. October l. Js. den Revierförster Lorenz Schneeberger zu Pfreimdt, im Forstamte Wernberg, in Berücksichtigung seiner durch körperliche Gebrechen veranlaßten Dienstesunfähigkeit in temporäre Quiescenz zu versetzen, und an dessen Stelle nach Pfreimdt den Revierförster zu Sulz-

bürg im Forstamte Neumarkt, Anton Kopp in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, dann auf das hiedurch in Erledigung kommende Revier Sulzbürg den Forstamts-Actuar zu Bayreuth Christian Freiherrn v. Stengel zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

unter'm 4. October l. Js. die dermalen dahier erledigte Polizeibezirkscommissärsstelle dem Feldwebel der Gendarmerie-Compagnie für Oberfranken Joseph Kerscher von Heilbrunn, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; für die neugebildeten Landgerichtsbezirke Thurnau und Babenhausen auch ein Landgerichts-Physicat zu errichten und zum Gerichtsarzt in Thurnau den bisherigen functionirenden Gerichtsarzt Dr. Christian August Königshofer in Thurnau, dann zum Gerichtsarzt in Babenhausen den bisherigen praktischen Arzt Dr. Max Petzendorfer in Murnau, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 5. October l. Js. den ordentlichen Professor der allgemeinen Literär-Geschichte, der allgemeinen Land- und Völkerkunde, dann der chinesischen und armenischen Sprache an der philosophischen Facultät der Universität München Dr. Carl Friedrich Neumann in Anwendung des §. 19. Absatz 2 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen, ferner

dem Gymnasial-Professor Dr. Fuchs in Straubing auf dem Grunde nachgewiesener physischer Dienstesunfähigkeit unter Anwendung des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand auf die Dauer zweier Jahre zu bewilligen, und

in Folge der Auflösung der Gerichts- und Polizeibehörde Weissenhorn den bisherigen Vorstand derselben, Carl Baur, in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 6. October l. Js. auf die erledigte II. Assessorsstelle zu Neumarkt a. R. den Actuar des Landgerichts Regen, Friedr. Stadler, seiner Versetzungsbitte gemäß, zu berufen; die Actuarstelle des Landgerichts Regen dem Stadtgerichtsaccessisten Max Joseph Lederer zu München, zu verleihen; den Apotheker Rudolph Roth zu Augsburg von der Function eines unbesoldeten Mitgliedes im Kreismedizinal-Ausschusse alldort, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zu entheben und an dessen Stelle den Apotheker Köfferle in Augsburg allergnädigst zu berufen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachstehenden erledigten protestanti-

schen Pfarrstellen allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

unter'm 26. September l. Js. die vierte Pfarrstelle zu Kulmbach, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Eschau, Decanats Würzburg, Carl Heinrich Caspari;

unter'm 28. September l. Js. die Pfarrstelle zu Wörth, Decanats Germersheim, dem Pfarramts-Candidaten Carl Jakob Heinzke von Edenkoben,

die Pfarrstelle zu Buch am Wald und Frommetsfelden, Decanats Leutershausen, dem bisherigen Pfarrer zu Neunkirchen und Mantel, Decanats Weiden, Christian Heinrich Wilhelm Hagen;

unter'm 29. September l. Js. die Pfarrstelle zu Ingenheim, Decanats Bergzabern, dem Pfarramts-Candidaten Carl Theodor Heilte von Schwichelt im Königreiche Hannover;

unter'm 5. October l. Js. die Pfarrstelle zu Igensdorf, Decanats Gräfenberg, dem bisherigen Pfarrer zu Bernstein am Wald, Decanats Steben, Johann Paul Hermann.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. September l. Js. aus den von der protestantischen Kirchengemeinde zu Kempten, Decanats gleichen Namens, durch deren Kirchenvorstände für die protestantische III. Pfarrstelle daselbst in Vorschlag gebrachten drei Geistlichen dem Pfarramts-Candidaten Gustav Emil Holzhauser aus Augsburg die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Magistrate in den Städten Augsburg und Nürnberg.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. September l. Js. den an die Stelle des bürgerlichen Magistratsrathes Ignaz Mayer zu Augsburg in den dortigen Stadtmagistrat zu berufenden Ersatzmann, Kaufmann Ferdinand Jaus, als bürgerlichen Magistratsrath für die noch übrige Functionszeit des J. Mayer allerhöchst zu bestätigen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. October l. Js. die zu rechtskundigen Magistratsräthen in Nürnberg gewählten geprüften Rechtspraktikanten Christoph Wilhelm Christian Heinrich Alphons Seiler aus Nürnberg und Johann Sigmund Carl Freiherr Haller von Hallerstein aus Geyersnest in provisorischer Eigenschaft allerhöchst zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König ha-

ben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem geistlichen Rathe, Schulinspector, herzoglich albertinischen Beneficiaten und Vorstand der Herzogspital-Hofkirche dahier, Priester Mathias Schön das Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. September l. Js. dem Wegmacher Georg Hieronimus zu Neustadt a./A. in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen mit Fleiß und Rechtschaffenheit geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer Cajetan Grafen von Berchem-Haimhausen zu gestatten, den verliehen erhaltenen Malteserorden annehmen und tragen zu dürfen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Candidaten der protestantischen Theologie Theodor Bente aus Schwicheldt im Königreiche Hannover das Indigenat des Königreiches zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. September l. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß Sarach Kühjud von Binswangen, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Offner" annehme und fortan führe.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.



№ 51.

München, Mittwoch den 20. October 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Amtskleidung des Präsidenten und der Räthe am k. protestantischen Oberconsistorium betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, bezüglich der Uniform und Amtstracht des Präsidenten und der Räthe an Unserem protestantischen Oberconsistorium folgende Bestimmungen zu treffen:

1) der Präsident des k. Oberconsistoriums hat, wenn er dem weltlichen Stande angehört, die in der Verordnung vom 29. October 1808 für die Mitglieder

des damaligen geheimen Raths vorgeschriebene Uniform zu tragen.

Gehört derselbe dem geistlichen Stande an, so trägt er ein Staatskleid von schwarzem Tuche mit schwarzseidenem Unterfutter, stehendem Kragen, einer Reihe schwarzseidener Knöpfe und mit dem herkömmlichen weißen Ueberschlage, ferner einen die Schultern nicht bedeckenden, eine Hand breit über den Rock herabreichenden reich gefalteten Mantel von schwarzem Seidenzeug, eine schwarzseidene Weste, Unterkleider von schwarzem Tuche und Schuhe mit goldenen Schnallen, sodann auf der Brust ein goldenes Kreuz von 3 Zoll 6 Linien Länge und 2 Zoll 6 Linien Breite, nach der unter Ziffer I. beigefügten Musterzeichnung an einem schwarzen drei Finger breiten seidenen Bande.

Als Kopfbedeckung trägt derselbe einen schwarzen aufgeschlagenen Hut mit schwarzer Knopfschleife.

2) Die geistlichen Oberconsistorialräthe tragen einen schwarzen, bis kurz unter das Knie reichenden und den ganzen Leib bedeckenden Tuchrock mit stehendem Kragen, eine Reihe schwarzseidener Knöpfe und mit dem herkömmlichen weißen Ueberschlage, ferner einen die Schultern nicht bedeckenden, eine Hand breit über den Rock herabreichenden reichgefalteten Mantel von schwarzem Seidenzeug, Unterkleider von schwarzem Tuche und Schuhe mit goldenen Schnallen, sodann auf der Brust ein goldenes Kreuz von 2 Zoll 10 Linien Länge und 1 Zoll 11 Linien Breite nach der unter Ziffer II. beiliegenden Musterzeichnung an einem 2 Finger breiten schwarzseidenen Bande, ferner als Kopfbedeckung ein schwarzes Barett.

Der weltliche Oberconsistorialrath hat die für die Oberkirchen- und Schulräthe vorgeschriebene Uniform zu tragen.

Gegenwärtige Bestimmungen lassen Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 15. October 1852.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär,
Ministerialrath Hänlein.

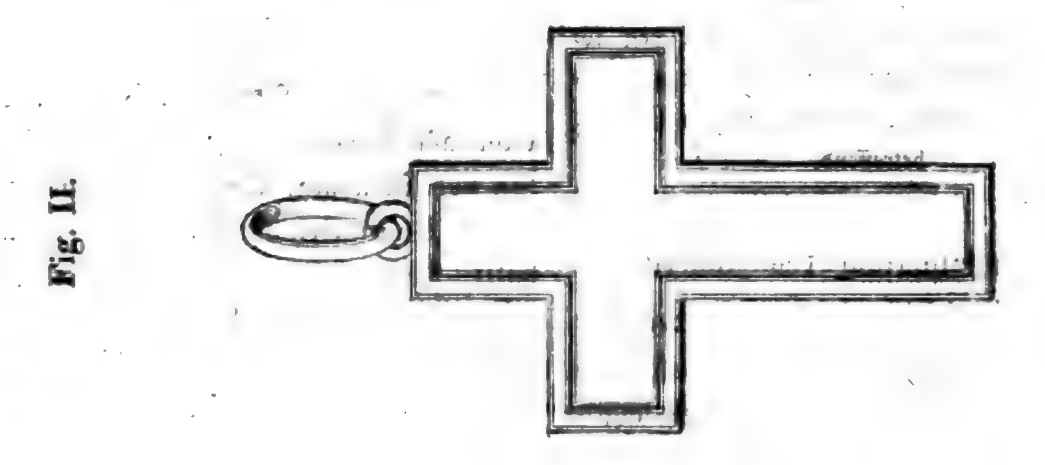


Fig. II.

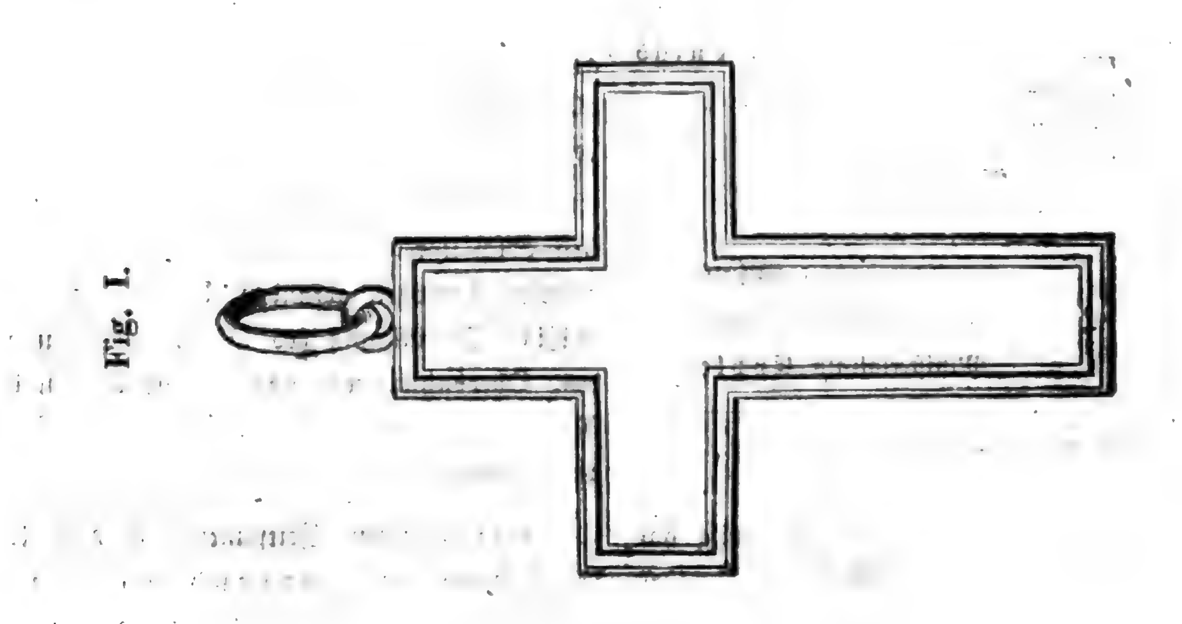


Fig. I.

Bekanntmachung,

Die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Stiftungsrechnungen der den königlichen Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Städte diesseits des Rheins pro $18^{50}/_{51}$ betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Stiftungs-Rechnungen der den k. Kreisregierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städte für das Verwaltungsjahr $18^{50}/_{51}$ werden in den nachfolgenden Uebersichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 6. October 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath Epplen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 6. October l. Js. auf die in Beilngries erledigte Advocatenstelle den Advocaten Nepomuk Leipold von Naila auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

unter'm 7. October l. Js. den Expeditor am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Christoph Augustin von Walk, mit Belassung seines Gesammtgehalts, Titels und Functionszeichens auf den Grund der Beilage IX. der Verfassungs-Urkunde §. 22 lit. B und C, und unter Bezeigung allerhöchster Zufriedenheit mit dessen mehr als 40jährigen treu und eifrig geleisteten Diensten in den definitiven Ruhestand zu versetzen, und auf die dadurch erledigte Expeditorsstelle am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg den vormaligen Wechselgerichtssecretär und nunmehrigen Protokollisten am Kreis- und Stadtgerichte München, Peter Paulus, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die formationsmäßige Vereinigung des Oberpostamtes und des Oberbahnamtes von Schwaben und Neuburg nunmehr vom 1. October d. Js. an, eintreten zu lassen,

vom gleichen Zeitpuncte an dem k. Oberbahninspector Franz Laubök die Function des Bezirksvorstandes für das verei-

nigte Oberamt zu übertragen und denselben hiernach auch als Oberpostmeister zu ernennen;

unter'm 10. October l. Js. dem Priester Cölestin Krempelsetzer, Pfarrer zu St. Veit bei Neumarkt, Landgerichts gleichen Namens, in huldvollster Würdigung seines vieljährigen, in hohem Grade ersprießlichen Wirkens für Kirche und Schule den Titel und Rang eines geistlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen; ferner

den vorläufig auf ein Jahr quiescirten Professor der Mathematik Dr. Ludwig Christoph Schnürlein zu Hof, bei dem fortwährend leidenden Gesundheitszustande desselben, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage nunmehr für immer in den verdienten Ruhestand treten zu lassen; und

die erledigte Stelle des Repetitors an der Hebammenschule zu Würzburg vom 1. November l. Js. anfangend in provisorischer Eigenschaft dem praktischen Arzte zu Vorchheim, Dr. Joh. Bapt. Schmidt zu verleihen und demselben vom nämlichen Tage anfangend, zugleich die Function des ersten Assistenten an der Entbindungs-Anstalt zu Würzburg zu übertragen;

unter'm 11. October l. Js. den Advocaten Dr. Philipp Gutermann in Augsburg zum Wechselnotar daselbst zu ernennen, und die am Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Protokollistenstelle dem Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Dr. Ernst Bezold allda auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

dem in den Ruhestand versetzten Gymnasialprofessor Priester Jacob Eckert zu Landshut die nachgesuchte Enthebung von der Function eines Kreisscholarchen von Niederbayern zu bewilligen; dieselbe dem bisherigen Ersatzmanne, geistlichen Rath und Stadtpfarrer zu St. Martin in Landshut, Priester Joseph Werner, und die hiedurch erledigte Stelle eines Ersatzmannes dem Districtsschul-Inspector und Stadtpfarrer zu St. Jodok daselbst, Priester Franz Sales Szelos allergnädigst zu übertragen;

den Bezirks-Ingenieur Johann Michael Lacher in Dillingen nach zurückgelegten 70 Lebens- und 43 Dienstjahren unter allergnädigster Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 12. October l. Js. dem bisherigen Lehrer an der vierten Classe der Lateinschule zu Ansbach, Professor Jakob Friedrich Maurer die erledigte Professur an der zweiten Classe des Gymnasiums daselbst,

und die erledigte Secretärsstelle im k. geheimen Staats-Archive dem bisherigen Kanzlei-Secretär im k. Staatsministerium

des kgl. Hauses und des Aeußern Johann Evangelist Pflieger, zu verleihen;

unter'm gleichen Tage dem bisherigen Kanzlei-Functionär Lorenz Ziegler die im kgl. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern erledigte Stelle eines geheimen Kanzlisten, mit dem Titel eines Kanzlei-Secretärs in provisorischer Dienstes-Eigenschaft zu verleihen; ferner

zum I. Assessor des Landgerichts Dachau den II. Assessor des Landgerichts Aibling, Eugen von Hellersberg, vorrücken zu lassen; als II. Assessor des Landgerichts Aibling den II. Landgerichts-Assessor Ludwig Freiherrn von Feury von Starnberg, und als II. Assessor des Landgerichts Starnberg den Actuar des Landgerichts Dachau Karl Schenk zu berufen; den Landgerichts-Actuar Mathias Doll zu Ingolstadt in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Dachau, seiner Bitte gemäß, zu versetzen; zum Actuar des Landgerichts Ingolstadt den Accessisten der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Alexander Brockard, aus Schwarzenberg, zu ernennen; den I. Assessor des Landgerichts Schrobenhausen, Friedrich Karl August Greger, in Gemäßheit des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage in den zeitlichen Ruhestand treten und zum I. Assessor des Landgerichts Schrobenhausen den dortigen II. Assessor Peter Eichbichler, vorrücken zu lassen; zum II. Landgerichts-Assessor zu Schrobenhausen den geprüften Rechtspraktikanten Johann Adam Gehles aus Neustadt, dermal zu Berchtesgaden, und zum Actuar des Landgerichts Vilseck den geprüften Rechtspraktikanten Maximilian v. Stubenrauch aus Straubing, dermal zu Nördlingen, zu ernennen.

die erledigte Stationscontroleursstelle an den preußischen Hauptzollämtern Trier und Saarbrücken, unter Verlegung des Dienstsitzes nach letzterem Orte, dem Grenzobercontroleur Friedrich Hänlein zu Rehau, und

die erledigte Controleursstelle an dem k. Hauptzollamte Eschelkam in provisorischer Eigenschaft dem Raths-Accessisten der k. General-Zolladministration, Friedrich le Feubure zu verleihen;

unter'm 14. October l. Js. dem Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Hermann Pelletier zu Würzburg nach §. 19. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde temporär zu quiesciren.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. October l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Landgerichtsarzte in Naila und Badarzte in Steben, Dr. Georg Wilhelm Reichel, in allerhuldvollster Anerkennung seines bisherigen eifrigen und erfolgreichen Wirkens im Sanitätsdienste den Titel und Rang eines Medizinalrathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das Curatbeneficium Burk, Landgerichts Krumbach, dem Priester Maximilian Kohler, Beneficiums-Vicar in Münsterhausen, des genannten Landgerichts,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. October l. Js. die katholische Pfarrei Scheffau, Landgerichts Weiler, dem Priester Johann Jakob Kitzelmann, Kaplanei-Beneficiat in Stiefenhofen, Landgerichts Immenstadt, zu verleihen und zu genehmigen,

daß die katholische Pfarrei Schnaittach, Landgerichts Lauf, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Joseph Hofmann, Pfarrer zu Marienweiher, Landgerichts Stadtsteinach, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Langenau, Decanats Ludwigsstadt, dem Pfarramts-Candidaten Joh. Wilhelm Friedrich Felix Knappe aus Ansbach zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Kreis-Inspector der Landwehr, Ernst Forster zu Augsburg, zum Kreis-Kommandanten der Landwehr von Schwaben und Neuburg mit dem Range eines General-Majors der Landwehr zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, dem königl. preußischen Oberbau rath Stüler aus Berlin das Komthurkreuz des kgl. Verdienstordens vom heil. Michael, und dem Baurath Zwirner zu Cöln das Ritterkreuz des k. Verdienst-Ordens der bayer. Krone, sodann

vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. October l. Js. dem Priester Willibald Jörg, Pfarrer in Marktoffingen in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. October l. Js. dem Priester Wolfgang Klonner, Pfarrer zu Altenbuch, in Rück-

sicht auf seine fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des kgl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Die Brüder, Bürgermeister Ernst Klumm und Sattlermeister Christoph Klumm zu Herzogenaurach haben, um den letzten Wunsch ihres als Kaufmann zu Nürnberg verstorbenen Bruders Johann Michael zu erfüllen, von dem ererbten Vermögen die Summe von 1100 fl. zu dem Zwecke bestimmt, daß an den Sterbetagen ihres Bruders und seiner Gattinnen aus erster und zweiter Ehe je eine heilige Messe gelesen, und die sodann noch verbleibenden Stiftungsrenten zur Unterstützung armer Kinder in Geld und Naturalien verwendet werden.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Allerhöchste Anerkennung des von den Gebrüdern Klumm hiedurch bewährten wohlthätigen Sinnes im Regierungsblatte des Königreiches bekannt gemacht werde.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. August l. Js. das dem Metalldrucker Friedr. Thomae von Nürnberg unter'm 9. October 1847 verliehene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Ausführung der von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Kaffe-Maschine für den Zeitraum von weiteren fünf Jahren, vom 9. October l. Js. anfangend, und

unter'm 18. September l. Js. das dem Mehlfabricanten und Großhändler Christian August Erich von hier, unter'm 3. December 1847 verliehene Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Maschine zur Reinigung und Sortirung der Mehlfrüchte und Mühlenfabricate, für den Zeitraum von weiteren fünf Jahren, vom 3. Dezember l. Js. anfangend zu verlängern geruht.

Summarische Uebersicht

der

Rechnungs-Ergebnisse

der

Wohlthätigkeits-Stiftungen

in den

den königl. Kreisregierungen dießseits des Rheins unmittelbar untergeordneten

Städten des Königreichs

für das

Verwaltungsjahr

$18\frac{50}{51}$.

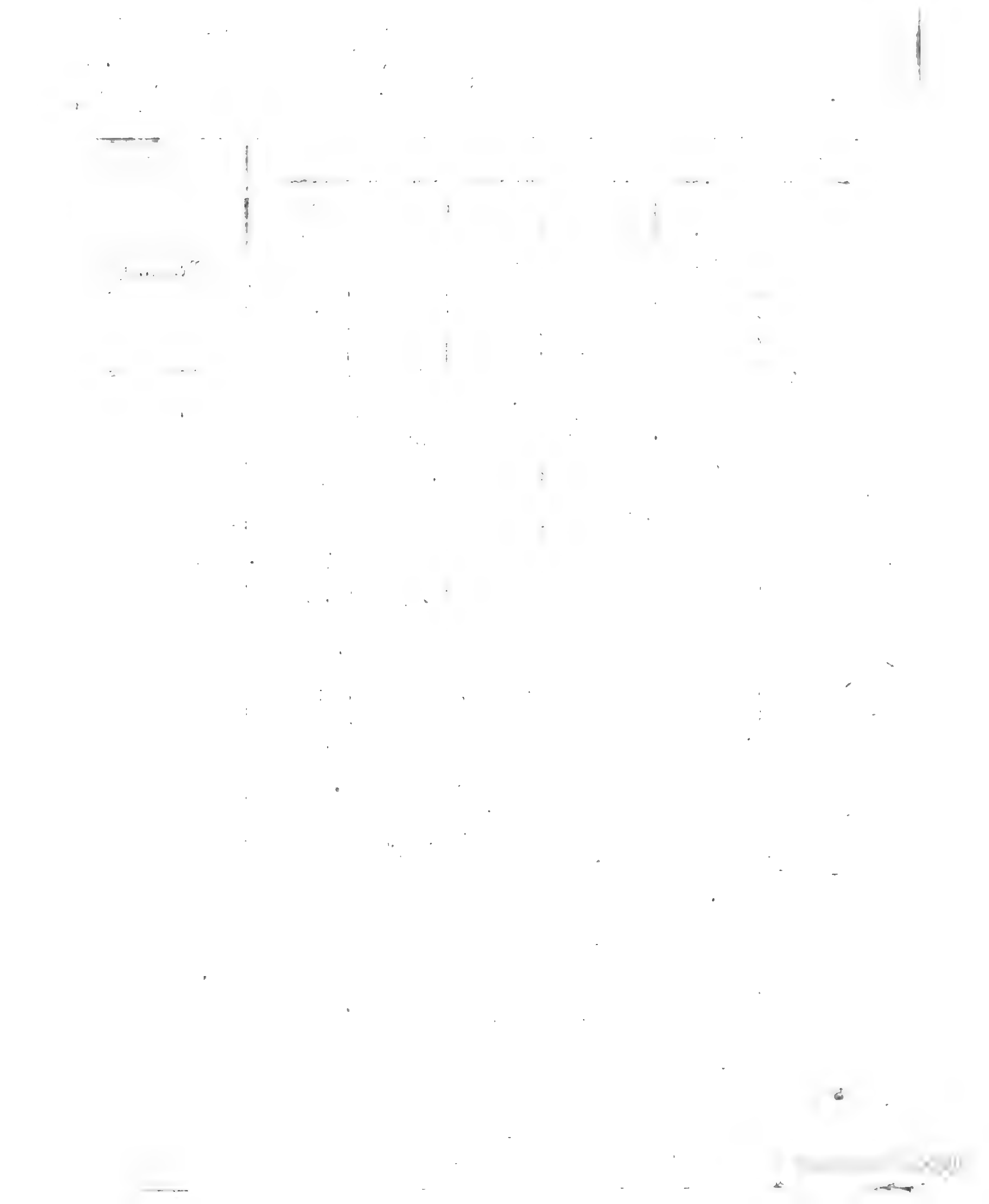
Einnahmen.

Regierungs-Bezirke.	Namen der Gemeinden.	Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.		I. Einnahmen des — Aus dem rentirenden Vermögen. — An Zinsen von Activ-Capitalien.		Ertrag aus Realitäten.		Ertrag aus Dominikal-Renten und sonstigen Rechten.		An Sustentations-Beiträgen.		An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern.	München	36,104	35½	121,839	15	14,924	8¼	4,968	59¼	86,0'6	19¼	3,543	47½
	Ingolstadt	15,299	27½	6,939	28	570	57	507	54½	2,083	8¼	150	25
Niederbayern.	Landshut	19,206	31½	25,622	59¾	4,957	32¼	8,545	55½	4,016	58½	430	37½
	Passau	21,997	53	43,126	36¾	6,268	41	1,132	1¾	7,890	56½	1,405	50½
	Straubing	7,156	28⅝	21,938	46½	3,251	7	246	39¾	4,991	48½	—	—
Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg	22,601	44½	16,384	53⅝	6,025	51⅞	4,735	1⅝	2,112	17⅞	3,826	47½
	Amberg	15,200	53⅝	5,015	34¾	6,262	57⅞	5,097	33¼	2,455	55	1,226	42⅞
Oberfranken	Bayreuth	3,547	4⅔	11,323	9½	7,942	55	2,801	41½	5,500	37½	297	49½
	Bamberg	45,807	43½	72,979	43½	17,008	51½	7,484	41⅞	27,8.8	42½	428	22½
	Hof	14,495	42½	6,615	38½	10,787	9	3,936	55⅝	780	9½	12	30½
Mittelfranken.	Ansbach	1,508	38½	4,608	44¾	621	45	712	46½	3,127	16	8	—
	Dinkelsbühl	18,865	17¾	14,755	9½	17,708	45	6,973	14⅝	36	—	75	39
	Eichstädt	16,812	60	16,230	50	2,143	44	2,110	42	3,470	21	773	23
	Erlangen	184	42¾	1,956	17	155	—	—	—	166	16	7	17½
	Fürth	2,263	34½	3,198	49½	500	7½	—	—	27,367	39¾	1,380	47
	Nürnberg	2,912	38¼	96,937	18½	10,207	20½	54,261	26¾	23,819	20½	70	17½
	Rothenburg	3,271	43	11,436	14	14,596	30¾	20,678	24½	960	52¾	239	40½
	Schwabach	2,320	29¾	4,261	39¾	2,656	32	3,543	18½	—	—	30	4
Unterfranken und Aschaffenburg.	Würzburg	20,798	26⅝	53,523	45½	17,749	9½	11,374	5½	40,180	21½	1,203	53½
	Aschaffenburg	12,489	54¼	4,890	38½	548	35	458	5¼	10,350	1½	1,071	3
	Schweinfurt	2,715	46½	6,704	½	7,745	23½	5,642	43½	3,613	11½	140	48½
Schwaben und Neuburg.	Augsburg	59,896	53½	132,817	24½	25,660	20½	21,509	53	53,947	42½	2,918	25
	Kaufbeuern	6,165	26	12,470	34½	3,011	27	6,555	12½	1,195	56	645	21
	Kempten	5,009	30½	5,713	15½	3,022	14½	54	30½	2,422	46	1,808	26
	Lindau	22,796	41	13,597	5½	2,474	43	2,690	14½	8,316	26¾	2,460	21½
	Memmingen	11,554	5¼	8,213	36½	11,825	28½	20,812	43½	195	10	4	30
	Neuburg	4,775	21⅝	7,131	26¾	1,753	39⅞	1,760	46⅞	100	—	9	30
	Nördlingen	19,624	56½	20,201	½	16,695	36¼	8,276	19½	455	19½	—	—
	Donauwörth	9,959	37⅝	3,717	42⅞	2,275	30	2,121	29⅞	—	—	28	½

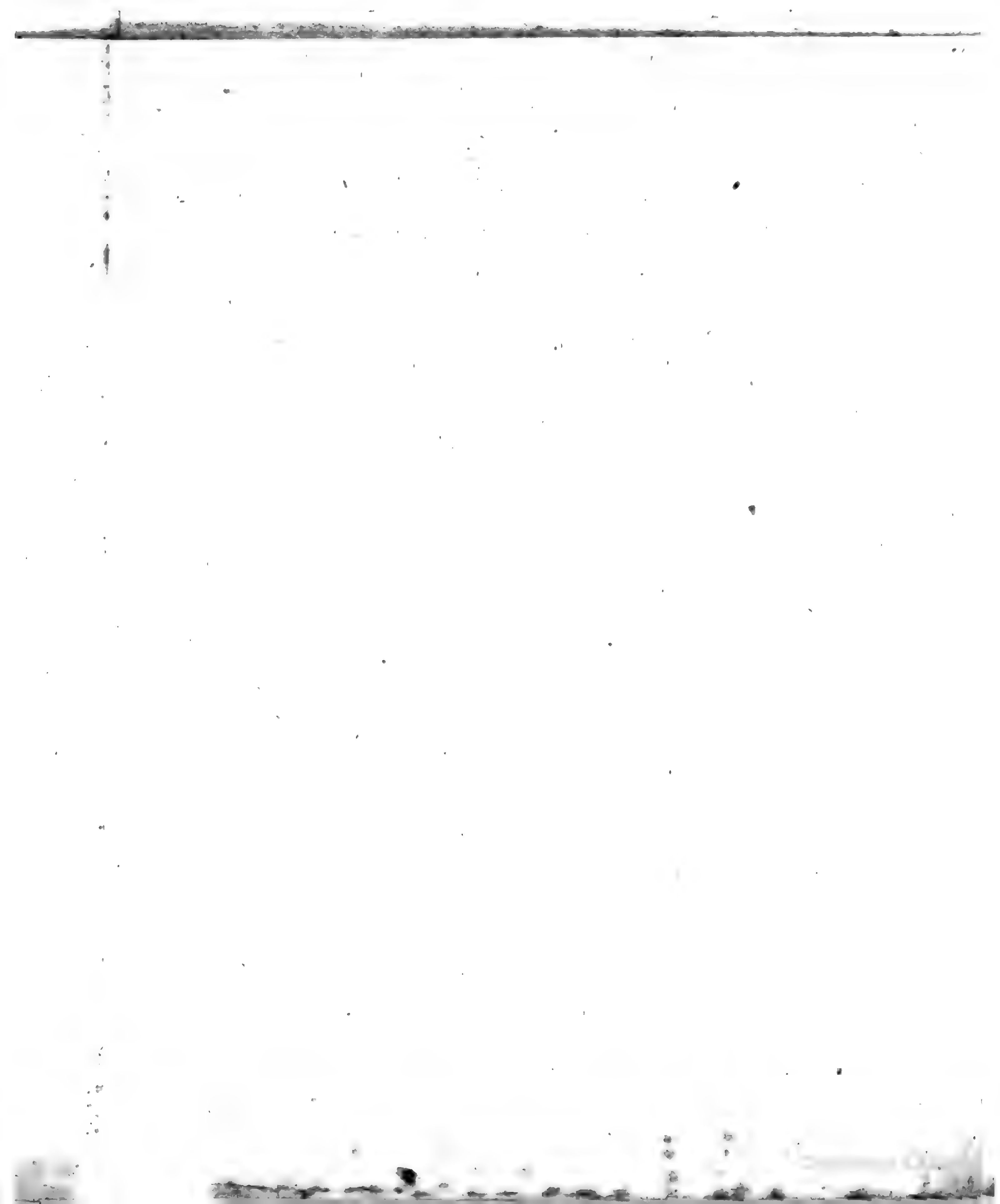
laufenden Jahres.

An Umlagen.		An Passiv-Capitalien und Vorschüssen.		An Aktiv-Capitalien und Aktiv-Vorschüssen.		An Erlös aus verkauften Stiftungs-Realitäten und Rechten.		8. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summe der Einnahmen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
38,127	11	1,500	—	47,159	19	32,019	34	97,947	4½	484,150	50½	
—	—	—	—	10,721	51½	154	12⅝	1,135	—	37,562	25	
—	—	—	—	28,844	48	50,816	35½	13,479	58	155,921	55⅝	
—	—	—	—	9,888	40	23,631	38½	2,799	57	118,132	15½	
—	—	—	—	10,852	56¼	16,502	35	522	11⅝	65,462	32½	
—	—	3,000	—	12,120	25	—	—	6,229	33	77,036	34⅜	
—	—	2,479	8	3,955	22⅝	13,466	50⅛	749	4⅝	55,910	2⅜	
—	—	—	—	6,117	47	1,088	6½	—	—	38,619	10⅝	
—	—	—	—	52,000	44⅝	57,930	27⅝	13,366	42	294,905	58½	
—	—	—	—	1,951	30½	204	26	—	—	38,784	1½	
—	—	—	—	1,000	—	4,160	½	—	—	15,747	11½	
—	—	—	—	21,705	19½	18,210	17½	—	—	97,729	41½	
—	—	—	—	14,370	—	1,016	39	1,200	—	58,128	29	
—	—	—	—	2,408	34	—	—	1,200	—	6,078	7¼	
—	—	—	—	4,865	30¼	174	13	5,960	58½	45,711	39⅜	
—	—	—	—	183,520	—	40,661	26	846	36	413,236	23⅜	
—	—	—	—	42,887	29½	16,488	8½	—	—	110,559	3⅞	
—	—	—	—	8,910	—	320	14½	279	59½	22,322	18	
—	—	516	12½	16,927	44	11,870	20	32,275	39½	206,419	37⅞	
—	—	—	—	4,839	50	—	—	572	32	35,220	39¾	
—	—	2,000	—	5,415	51½	2,112	39⅛	514	33	36,604	57½	
—	—	2,717	—	80,951	10	226157	16	33,232	39	639,808	53½	
—	—	2,000	—	8,211	6⅝	29,279	13½	408	23	69,942	40¾	
—	—	100	—	2,610	—	6,177	17	1,765	—	28,683	—	
—	—	5	42⅝	28,944	10¾	4,290	21¼	50	—	85,625	46⅝	
—	—	17	3	12,405	—	3,280	53	91	33½	68,400	3½	
—	—	—	—	1,500	—	112	48	375	—	17,518	31⅝	
—	—	—	—	27,277	10½	18,210	8½	772	29½	111,513	⅝	
—	—	—	—	6,705	—	—	—	1,125	—	25,932	20⅝	

*



Ausg



Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 52.

München, Samstag den 23. October 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur möglichsten Verhütung der durch die Explosion von Dampfkesseln den Personen und dem Eigenthume drohenden Gefahren über die Anlage, die Probe und den Gebrauch neuer, dann die Ueberwachung der im Gebrauche stehenden Dampfkessel zu verordnen, was folgt:

Titel I.

Von der polizeilichen Bewilligung zur Anlage feststehender Dampfkessel.

Art. 1.

Die Anlage eines feststehenden Dampf-

kessels ist von vorgängiger polizeilicher Bewilligung abhängig, deren Ertheilung den Baupolizeibehörden hiemit übertragen wird.

Art. 2.

Das Gesuch um Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels ist bei der einschlägigen Baupolizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll nachzusuchen und hat zu enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertigt werden soll;

b) eine einfache nur in Linien ausgeführte Abbildung des anzulegenden Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

c) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau anzugeben sind;

d) die Angabe der größten Kraft, mit welcher die Maschine wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften; dann die Angabe, ob die Maschine eine Hochdruck- oder Condensationsmaschine werden soll; bei Kesseln für andere Zwecke die Angabe des Ueberdruckes;

e) einen Situationsplan der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen u. dgl. in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe;

f) die zur Erläuterung und Beurtheilung erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort der Maschine und des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines und die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen u. dgl. und der Ort, wo das Rohr, welches bei Maschinen ohne Condensation die verbrauchten Dämpfe in die Luft aushaucht, deutlich angegeben sein muß;

g) die Nivellements-Pläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des condensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern Cisternen u. dgl, erforderlich sind.

Art. 3.

Die Baupolizeibehörde hat, sobald ein solches Gesuch eingekommen ist, alle diejenigen Ortseinwohner, welche gegen die beabsichtigte Anlage gegründete Einwend-

ungen vorbringen zu können glauben, durch eine besondere öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Erinnerungen gegen die Aufstellung und Benützung des Dampfkessels auf dem beantragten Platze innerhalb 14 Tagen, bei Vermeidung des Ausschlusses und der Nichtberücksichtigung, vorzubringen.

Art. 4.

Die weitere Sachinstruction, mit welcher jene der durch das Gesuch angeregten rein baupolizeilichen Fragen gleichzeitig vorzunehmen ist, sowie die Bescheidung richtet sich nach den allgemeinen, für Gegenstände der Baupolizei bestehenden Vorschriften und Zuständigkeits-Verhältnissen, sowie nach dem Artikel 32. gegenwärtiger Verordnung.

Als Sachverständiger über ein Gesuch um Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels ist übrigens jederzeit der nach Art. 7 gegenwärtiger Verordnung für die Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel aufgestellte technische Beamte mit seinem Gutachten einzuvernehmen.

Art. 5.

In der Pfalz bleiben bezüglich der Errichtung feststehender Dampfkessel die Bestimmungen des kaiserlichen Decrets vom 15. Oktober 1810 aufrecht.

Titel II.

Von der Bewilligung zum Gebrauche von Dampfkesseln.

Art. 6.

Kein Dampfkessel darf, er sei für eine feststehende Dampfmaschine von hohem oder niederem Drucke, für ein Dampfboot, einen Dampfwagen, oder für was immer einen andern Zweck bestimmt, in Gebrauch genommen werden, ehe nicht eine Untersuchung und Probe des Dampfkessels stattgefunden hat und daraufhin die polizeiliche Bewilligung zu dessen Gebrauche ertheilt worden ist.

Art. 7.

Die Untersuchung und Probe der Dampfkessel für Locomotive und Dampfschiffe geschieht durch eine Commission, welche von der Kreisregierung, Kammer des Innern, für bestimmte Distriete und für je drei Jahre aus einem technischen Beamten und zwei anderen Sachverständigen aus der Reihe der Fabricanten, Mechaniker, Lehrer technischer Anstalten u. dgl. gebildet wird.

Die Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel wird einem in gleicher Weise aufzustellenden technischen Beamten übertragen, welchem die Beiziehung zweier anderer Sachverständiger da, wo er es für angemessen findet, überlassen bleibt.

Die erfolgte Bildung der Commissionen, sowie der ihnen zugewiesenen Districte ist durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Art. 8.

Die Vornahme dieser Untersuchung und Probe, welche an jedem von dem Betheiligten hiefür bezeichneten Orte erfolgt, ist bei der einschlägigen Districts-Polizei-Behörde (Landgericht, Landcommissariat, Stadtmagistrat) schriftlich oder zu Protokoll nachzusuchen.

Dieses Gesuch hat zu enthalten:

A wenn dasselbe einen Dampfkessel für Locomotive oder Dampfschiffe betrifft:

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertiget worden ist;

b) den Namen des Ortes, wo die Vornahme der Untersuchung und Probe gewünscht wird, sowie des Ortes, wo der Gebrauch des Kessels erfolgen soll;

c) wenn es die Deutlichkeit erfordert, eine einfache nur in Linien ausgeführte Abbildung des Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

d) eine Beschreibung in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind;

e) die Angabe der größten Kraft der Maschine, mit welcher sie wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften, dann die Angabe, ob sie eine Hoch-Druck- oder Condensations-Maschine sei;

B) wenn dasselbe sich auf einen feststehenden Dampfkessel bezieht:

a) die baupolizeiliche Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels;

b) die Angaben des gegenwärtigen Artikels 8 von a bis e (einschließlich) in so ferne dieselben in Folge des gestellten Gesuches um Bewilligung zur Anlage des feststehenden Dampfkessels nicht ohnehin schon genau und vollständig derselben Polizeibehörde vorliegen.

Art. 9.

Die Polizeibehörde hat das eingekommene, den vorstehenden Bestimmungen ent

sprechende Gesuch sogleich der einschlägigen Commission mitzutheilen, welche verpflichtet ist, die Untersuchung und Probe des Dampfkessels unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter hiezu in möglichster Bälde vorzunehmen, über den Befund ein Protokoll zu führen und solches mit Gutachten der Polizeibehörde zu übergeben.

Nachdem die weiteren, nach diesem Gutachten etwa noch nothwendig erscheinenden Erhebungen in beschleunigter Weise gepflogen worden sind, hat die Polizeibehörde die Bewilligung zum Gebrauche des Dampfkessels zu ertheilen oder zu verweigern, den gefaßten Beschluß den Betheiligten ohne Aufschub zu eröffnen und zugleich auch der Commission mitzutheilen.

Bezüglich derjenigen Dampfkessel, welche an einem andern, als dem Orte der Aufstellung und Benützung untersucht, geprobt und entsprechend befunden werden, hat die Polizeibehörde nicht die Bewilligung zum Gebrauche zu ertheilen, sondern eine beglaubigte Abschrift des von der Commission über die vorschriftsmäßig vorgenommene Untersuchung und Probe und deren Ergebniß aufgenommenen Protokolls dem Betheiligten zum weiteren Gebrauche zuzustellen.

Art. 10.

Bezüglich der im letzten Absatze des Artikels 9 bezeichneten Dampfkessel kann das Gesuch um Vornahme der Untersuchung und Probe, mit den erforderlichen Angaben belegt, auch unmittelbar bei dem einschlägigen, nach Artikel 7 gegenwärtiger Verordnung aufgestellten technischen Beamten schriftlich angebracht werden.

Letzterer hat, im Falle die vorschriftsmäßig vorgenommene Untersuchung und Probe den Kessel als vollkommen tauglich nachgewiesen hat, das aufgenommene Protokoll dem Betheiligten zum weiteren Gebrauche auszuhändigen, im entgegengesetzten Falle aber dasselbe mit dem Gesuche und seinem Gutachten der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben.

Art. 11.

Die zwar im Inlande, aber nicht an dem Orte der Aufstellung erprobten Dampfkessel müssen an dem letzteren Orte von der einschlägigen Commission nochmals äußerlich untersucht werden.

Der Betheiligte hat daher diese nochmalige Untersuchung, unter Vorlage der über die bereits vorgenommene Untersuchung und Probe erhaltenen Urkunde, bei der einschlägigen Polizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll nachzusuchen, welche hierauf sogleich die Untersuchung zu veranlassen und die Bewilligung zum Gebrauche zu ertheilen hat, wenn nach dem Commissionsgutach-

ten, der Dampfkessel auf dem Transporte keine Beschädigung erlitten hat.

Art. 12.

Dampfkessel, welche im Auslande gefertigt und daselbst unter obrigkeitlicher Aufsicht erprobt worden sind, müssen vor der Benützung, wie alle übrigen Dampfkessel, einer vorschriftsmäßigen Untersuchung durch die betreffende Commission, in deren Bezirk die Aufstellung und erste Benützung erfolgt, unterworfen werden.

Es ist daher in einem solchen Falle ebenfalls die im Artikel 8 vorgeschriebene Anzeige an die betreffende Polizeibehörde zu machen, und dieser Anzeige das amtliche Zeugniß über die im Auslande bereits vorgenommene Probe und das hiebei beobachtete Verfahren beizufügen.

Art. 13.

Findet die Commission bei dergleichen Untersuchungen und Besichtigungen die Zeugnisse über anderswo erfolgte Probe genügend und den Kessel unbeschädigt, so daß eine Gefahr davon nicht zu befürchten ist, so wird die Polizeibehörde auf das Gutachten der Commission und nach geschehener Ausbesserung der etwa vorgefundenen geringen Schäden, die Bewilligung zur Benützung ertheilen.

Erachtet aber die Polizeibehörde aus irgend einem triftigen Grunde eine neue Probe für nothwendig, so hat dieselbe zu geschehen. Diese neue Probe ist jedoch in dem Falle unerläßlich, wenn der Kessel behufs des Transportes zerlegt worden ist.

Titel III.

Von der Vornahme der Untersuchung und Probe der Dampfkessel.

Art. 14.

Bevor zur Probe eines Dampfkessels geschritten wird, hat die Commission denselben in allen seinen Theilen zu untersuchen und zu constatiren:

a) daß keine sichtbaren Fehler und Beschädigungen vorhanden sind;

b) daß die Beschaffenheit des Materials und die Dicke der Bleche mit den Bestimmungen des Tit. IV. und

c) daß die Sicherheitsvorrichtungen mit den Vorschriften des Tit. V. gegenwärtiger Verordnung übereinstimmen.

Art. 15.

Die Festigkeit eines jeden Dampfkessels muß vor dessen Verschalung oder Einmauerung, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und nach Belastung der Sicherheits-

ventile, mittels einer Druckpumpe mit Wasser auf das Zweifache des gestatteten Ueberdruckes d. i. des über den äußeren Druck der Luft gestatteten Druckes erprobt werden, und zwar nach den näheren Bestimmungen der von Unseren Staatsministerien des Innern dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinschaftlich zu ertheilenden Vollzugsanweisung zu gegenwärtiger Verordnung.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen diesem Ueberdrucke widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen.

Titel IV.

Von dem Bau, der Beschaffenheit des Materials und von der Dicke des Bleches der Dampfkessel.

Art. 16.

Zur Fertigung von Dampfkesseln darf nur Kupferblech oder Eisenblech angewendet werden.

Nur zu Röhren unter vier Dezimalzoll innerem Durchmesser ist auch der Gebrauch des Messingbleches gestattet.

Die Anwendung des Gußeisens zu denjenigen Theilen der Dampfkessel, welche dem Feuer ausgesetzt sind, ist nur dann gestattet, wenn der über den Druck der äußeren Luft anzuwendende Dampfdruck den vierten Theil einer Atmosphäre nicht übersteigt. Für höheren Druck ist das Gußeisen nur da zuzulassen, wo dasselbe nicht unmittelbar dem Feuer ausgesetzt ist.

Art. 17.

Bei Dampfkesseln von cylindrischer Form mit kreisrundem Querschnitt müssen die Wände des Kessels sowie der Sied- und Feuerröhren an ihren schwächsten Stellen wenigstens folgende Stärken haben, nämlich:

A. Diejenigen Theile des Dampfkessels, welche den Druck der Dämpfe auf ihre innere Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn das verwendete Material aus Eisen- oder aus Kupfer-Blech besteht, die aus der beigefügten Tabelle I. zu entnehmende Wandstärke;

b) Siedröhren aus Gußeisen eine an allen Stellen gleich große, aus der beigefügten Tabelle II. zu entnehmende Wandstärke.

B. Die durch den Dampfkessel gehenden cylindrischen Feuer- und Rauchröhren, welche den Druck der Dämpfe auf ihre äußere Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn dieselben aus Eisenblech bestehen, die aus der beigefügten

Tabelle III. zu entnehmende Wandstärke;

b) cylindrische Feuerröhren von Messingblech die aus der beigefügten Tabelle IV. zu entnehmende Wandstärke.

Art. 18.

Bei Dampfkesseln von andrer als cylindrischer Form müssen die Wandstücke eine verhältnißmäßig größere Stärke haben als bei cylindrischen Kesseln von gleichem Umfange.

Die Verstärkung der Wände jener Kessel kann auch durch entsprechende Verankerung mittels Stehpolzen oder Eisenstangen, durch Verstärkungsrippen u. dgl. bewirkt werden, in welchem Falle die Wandstärke derselben bis zu der für cylindrische Kessel von gleichem Umfange vorgeschriebenen Wandstärke vermindert werden darf.

Titel V.

Von den Sicherheitsvorrichtungen der Dampfkessel und deren Herstellung bei bereits in Gebrauch stehenden Dampfkesseln.

Art. 19.

Bezüglich der Sicherheitsventile wird folgendes bestimmt:

a) Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein.

b) Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

c) Für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche fünfzig Quadratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Durchmesser desselben ein und ein halb mal so groß seyn, als die nachstehende Tabelle lit. f. vorschreibt.

d) Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine verticale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventiles vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend, so zwar, daß dann der Kessel mit einem Sicherheitsventil und mit einer Wassersäule versehen ist. Die Wassersäule soll aber einen ein und ein halb mal so großen Durchmesser haben, als die vorschriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventiles, nicht unter den niedersten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen sein.

e) Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem

Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

f) Jedes Sicherheitsventil muß, nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege, für jeden Quadratfuß der gesammten vom Feuer berührten Fläche überhaupt mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußern Atmosphäre mehr als:

von												Atmosphären
0	½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	
bis												
½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadratduodezimallinien freie Oeffnung.

g) Die Lüftung der Ventile mit Federzuhaltung muß den in der beigefügten **Tabelle V.** enthaltenen Höhen an dem Ventilsitze entsprechen.

h) Die Breite des Ventilrandes soll möglichst gering seyn. Das Produkt aus dem Durchmesser des Ventiles und der Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äußeren Druck der Luft, dividirt durch 100, gibt die Breite des Ventilrandes, welche nicht überschritten werden darf.

In jedem Falle ist $\frac{1}{10}$ Zoll für die Breite des Ventilrandes gestattet.

i) Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet seyn, daß sie beliebig geöffnet werden können.

k) Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und, bei beschränktem Dampfraum im Kessel, eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche bei dem Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

l) Die Sicherheitsventile dürfen bei dem Gebrauche der Dampfkessel nur mit der Hälfte jenes Gewichtes belastet werden, mit welchem der Kessel probirt worden ist.

m) Die Commission hat auf den Sicherheitsventilen und deren Hebeln die Größe des bei der Prüfung auf den Kessel ausgeübten Druckes in Atmo-

sphären und Zehntheilen einer Atmosphäre in passender Weise vorzumerken und den Kessel mit einem Merkmale zu versehen, welches dessen Identität jederzeit erkennen läßt.

n) Die Gewichte, mit welchen die Sicherheitsventile während der Arbeit belastet werden dürfen, hat die Commission mit der Zahl der Pfunde zu stempeln. Die Verwendung ungestempelter Gewichte zu diesem Zwecke ist nicht gestattet.

Art. 20.

Jeder Kessel muß mit einem nach Atmosphären graduirten, möglichst vollkommenen, Manometer versehen seyn, welcher von dem Maschinisten und Heitzer leicht beobachtet werden kann.

Der Manometer muß an dem Kessel selbst, nicht an einer oft näher gelegenen Ableitungsröhre angebracht werden. Bei Dampfkesseln, wo dieses der Raum nicht gestattet, muß die Entfernung des Manometers von dem Kessel die geringst mögliche sein.

Art. 21.

Bei feststehenden Niederdruckmaschinen dürfen nur offene Quecksilbermanometer, bei Hochdruckmaschinen aber auch andere möglichst vollkommene Manometer zugelassen werden.

Art. 22.

An jedem Dampfkessel müssen, zur leichten Beobachtung des Wasserstandes, wenigstens eine gläserne Wasserstandsröhre und drei in verschiedenen Höhen eingesetzte Probierhähne angebracht sein.

Die Wasserstandsröhre darf auch dann nicht fehlen, wenn der Kessel mit einer Schwimmervorrichtung versehen ist.

Art. 23.

An jedem Kessel muß eine gut eingerichtete Wasserpumpe oder eine sonstige vollkommen entsprechende Vorrichtung zur Speisung des Kessels mit Wasser angebracht sein.

Schiffsdampfmaschinen müssen auch eine Sicherheitspumpe erhalten.

Art. 24.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle, bei Kesseln mit weniger als fünfzig Quadratfuß Heitzfläche mindestens zwei Zoll, bei Kesseln mit mehr als fünfzig Quadratfuß Heitzfläche mindestens vier Zoll unter dem Wasserspiegel liegen.

Bei Dampfschiffskesseln ist dieser Abstand nach Maßgabe so zu vermehren, daß bei der größten vorkommenden Seitenneigung des Schiffes die Feuerzüge noch sämmtlich vier Zoll unter dem niedersten Wasserstande liegen.

Art. 25.

Diejenigen Personen, welche schon Dampfmaschinen und Dampfkessel zu irgend welchem Gebrauche besitzen, haben innerhalb eines Jahres, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, den Vorschriften der Artikel 19, 20, 21, 22 und 23 nachzukommen.

Titel VI.

Von den Vorschriften über die Stellung der feststehenden Dampfkessel, über die Anlage der Feuerungen derselben, dann von der Dispensation von diesen Vorschriften und von deren Anwendung auf bereits bestehende Dampfkessel.

Art. 26.

Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

Art. 27.

Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche wenigstens eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

Art. 28.

Bei Dampfkesseln von nicht mehr als fünfzig Quadratfuß Heitzfläche muß zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

Art. 29.

Wenn die im Innern einer Werkstätte oder eines Wohnhauses errichteten Dampfkessel über der oberen Wölbung und an den Seiten behufs der Verhinderung des Wärme-Verlustes mit einer Hülle umgeben werden, so muß dieselbe von einem leichten Material verfertiget sein.

Art. 30.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl in Mauerwerk als in Eisen ausgeführt werden.

a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, in so ferne die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes, in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschichte von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit einem feuerabhaltenden Ueberzuge (z. B. aus einer Mengung von Lehm, Kalk und Kälberhaaren mit einem zur Befestigung darüber gezogenen Drahtgeflecht, das Ganze in doppelter Auflage) versehen werden.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschrifen nicht in Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Districtspolizeibehörde dergestalt festzusetzen, daß die Bewohner der benachbarten Gebäude durch Rauch, Ruß u. dgl. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch Beschädigungen der Nachbarn hervor, so ist der Unternehmer zur nach-

träglichen Beseitigung derselben, sei es durch Erhöhung der Schornsteinröhre, sei es auf anderem Wege, verpflichtet.

4) Das Reinigen der Kamine hat zu geschehen entweder durch Auskehren, oder durch Ausblasen mit Dampf, oder unter Aufsicht eines verpflichteten Kaminkehrers durch Ausbrennen. Letzteres Verfahren hat einzutreten, wenn die Nachbarschaft durch den ausgeblasenen Ruß belästigt werden würde und das Ausbrennen mit keiner Gefahr verbunden ist.

Art. 31.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtiget, den Unternehmer von der Befolgung der vorstehenden über die Stellung der feststehenden Dampfkessel ertheilten Vorschriften zu dispensiren, wenn der Zweck auf andere Weise mit gleichem Erfolge für die Sicherheit gegen das Zerspringen der Kessel erreicht werden kann.

Art. 32.

Erscheint dagegen die Herstellung eines feststehenden Dampfkessels in der vom Unternehmer beantragten Weise mit Gefahren, welchen nur durch besondere, in gegenwärtiger Verordnung nicht vorgeschriebene Maßregeln vorgebeugt werden kann, nach dem Gutachten der Commission verbunden, so hat über das gestellte Gesuch jederzeit Unsere Kreisregierung zu entscheiden, welche die Anlage eines solchen Dampfkessels von besonderen, deren Gefahrlosigkeit verbürgenden Bedingungen abhängig machen kann.

Art. 33.

Diejenigen Personen, welche bereits feststehende Dampfkessel in Gebrauch haben, können von Unseren Kreisregierungen zu der ganzen oder theilweisen Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung über die Stellung und Feuerung der Dampfkessel aufgestellten Vorschriften innerhalb eines angemessenen hiefür anzuberaumenden Termines angehalten werden, wenn die bestehende Anlage des Dampfkessels die Gefahr einer Explosion besorgen läßt.

Titel VII.

Von der Unterhaltung und zeitweisen Untersuchung der bereits erprobten und im Gebrauche befindlichen Dampfkessel.

Art. 34.

Durch die vorläufige Probe und Untersuchung des Dampfkessels wird dem Eigenthümer, oder nach Umständen dem Werkführer, die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels keines-

wegs abgenommen, indem die erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Kessels bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, aber nicht für die weitere Dauer bestimmt ist.

Der Eigenthümer, oder auch nach Umständen der Werkführer, bleibt sonach für jede aus dem weiteren Gebrauche des Dampfkessels entstehende Gefahr streng verantwortlich und er hat daher selbst die weitere Sorge für die gute Instandhaltung aller Sicherheitsvorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheitsventile, für das fortwährende Vorhandensein der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselstein u. dgl. zu tragen und sich, nach Maßgabe der fortschreitenden Abnutzung, von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels fortwährend zu überzeugen, sofort denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen und, wenn diese größerer Art wären, z. B. theilweise Erneuerung der Wände u. dgl., der Polizeibehörde behufs der Untersuchung und Probe des Dampfkessels Anzeige zu machen.

Art. 35.

Zur Constatirung dessen und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels stets zu überzeugen, sind zeitweise und zwar zur unbestimmten Zeit Untersuchungen durch die nach Art. 7 aufgestellten technischen Beamten anzuordnen, welche ermächtiget werden, in besonderen Fällen zu diesen Untersuchungen noch einen oder zwei Sachverständige beizuziehen.

Art. 36.

Ueber jede solche Untersuchung hat der Commissär ein Besichtigungsprotokoll aufzunehmen und mit Gutachten der einschlägigen Polizeibehörde vorzulegen.

Hat die Untersuchung die durch den Gebrauch oder in Folge zufälliger Umstände eingetretene Schadhaftigkeit eines Kessels ergeben, so ist, je nach dem Grade der Schadhaftigkeit, auf Reparatur, Vornahme einer neuen Probe oder auf gänzliche Außergebrauchsetzung des Dampfkessels anzutragen und hiernach von der Polizeibehörde das Weitere zu verfügen.

In Fällen dagegen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist die Commission, beziehungsweise der technische Beamte befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

Art. 37.

Bei dergleichen Untersuchungen soll, so lange der Kessel nicht ganz entblößt, d. h. nicht vom Mantel oder Mauerwerk freigestellt wird, die Spannung nicht über das ein und ein halb Malige des gestatteten Ueberdruckes angewendet werden. Zeigt sich hiebei nur die kleinste Fehlerhaftigkeit, so muß die Entblößung stattfinden und die Probe auf das Zweifache des gestatteten Ueberdruckes vorgenommen werden.

Die Probe auf das Zweifache des gestatteten Ueberdruckes soll bei Locomotiven und Dampfschiffskesseln nach je durchlaufenen fünftausend Meilen stattfinden.

Titel VIII.

Von den mit der Bedienung eines Dampfkessels betrauten Personen.

Art. 38.

Wer die Bedienung eines Dampfkessels übernehmen will, muß sich von nun an bei der Commission über seine Befähigung ausweisen und auf Verlangen einer Prüfung unterziehen.

Art. 39.

Die Commission hat sich bei den zeitweiligen Untersuchungen von der erforderlichen Befähigung der mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkessel betrauten Personen zu überzeugen und auf Entfernung derselben anzutragen, wenn sie den Erfordernissen ihres Dienstes nicht vollkommen entsprechen.

Titel IX.

Von den Kosten, dem Schadensersatze, den Strafen und Taxen.

Art. 40.

Alle zur erstmaligen Untersuchung und Probe eines Dampfkessels erforderlichen Instrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, der Commission unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie auch die Commissionskosten an Diäten und Gefährtgeldern zu tragen.

Die Commissionskosten für die nach den Bestimmungen des vorstehenden Titel VII zu pflegenden Untersuchungen fallen der Staatskasse zur Last.

Der Inhaber des Kessels hat jedoch die hiezu erforderlichen Arbeiter und Apparate der Commission unentgeltlich an die Hand zu geben.

Sollte aber nach Titel VI. Art. 37. Absatz 1 die Vornahme einer Probe des Kessels mit dem Zweifachen des gestatteten Ueberdruckes als nothwendig erachtet werden, so hat der Eigenthümer des Kessels auch die dadurch verursachten Commissionskosten

zu bestreiten, wenn das Ergebniß die vorgenommene Probe rechtfertiget. Im entgegengesetzten Falle werden dieselben auf die Staatskasse übernommen.

Diese Ausscheidung der Kosten findet bei den Proben des Titel VI. Artikel 37. Absatz 2 gleichmäßige Anwendung.

Ein Schadensersatz wegen des durch die Probe entzogenen Gebrauches des Kessels findet nicht statt.

Art. 41.

Die Haftung für allen Schaden, welcher an Leben und Eigenthum durch eine Kesselexplosion verursacht wird, richtet sich nach den einschlägigen strafrechtlichen und civilrechtlichen Bestimmungen.

Art. 42.

Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften in Bezug auf die Prüfung, Aufstellung und den Gebrauch von Dampfmaschinen sollen an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

In der Pfalz unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung polizeilicher Bestrafung nach Maßgabe der dort in Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 43.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Uebertretungen erfolgt durch die mit der Polizeistrafgerichtsbarkeit beauftragten Behörden und nach den hiefür bestehenden Normen.

Art. 44.

Bei beharrlichem Ungehorsam gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen die darauf gestützten Anordnungen der zuständigen Behörden von Seite der Gewerbtreibenden kann die Zurücknahme der ertheilten polizeilichen Bewilligung zum Gebrauche des Dampfkessels erfolgen.

Art. 45.

Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Dampfkesselinhaber veranlaßt worden sind.

Titel X.

Von dem Beschwerderechte und der Berufung.

Art. 46.

In allen Fällen, wo sich der Betheiligte durch den Beschluß und die Anordnungen der Polizeibehörde beschwert glaubt, steht demselben das Recht der Beschwerdeführung, sowie in Strafsachen das Recht der Berufung an die höhere Instanz innerhalb einer zerstörlichen Frist von vierzehn Tagen, bei Strafsachen in der Pfalz innerhalb der durch die einschlägigen Gesetze bestimmten Frist zu.

Titel XI.

Von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung auf die Anlage feststehender Damfkessel und die Untersuchung und Probe von Dampfkesseln, welche für den Dienst der Hofbauintendanz, Landesvertheidigung, Staats-Bergwerke und Salinen, Staats-Eisenbahnen und Dampfschifffahrt und dergleichen bestimmt sind.

Art. 47.

Hinsichtlich der Anlage feststehender Dampfkessel, welche für den Dienst

a) Unserer Hofbauintendanz,
b) der Landesvertheidigung,
c) Unserer Berkwerke und Salinen,
d) Unserer Eisenbahnen,
e) Unserer Dampfschiffe, sowie
f) der sonstigen Staatsanstalten

bestimmt sind, richtet sich das Verfahren und die Zuständigkeit nach den über die Aufführung von Bauten für diese Anstalten und Zwecke bestehenden Bestimmungen und Vorschriften.

Zum Gebrauche dieser Dampfkessel ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

Art. 48.

Die Untersuchung und Probe der für die im vorstehendem Artikel bezeichneten Anstalten und Zwecke bestimmten Dampfkessel wird von den durch Unsere betreffenden Civil- oder Militär-Stellen hiemit beauftragten Commissionen vorgenommen.

Art. 49.

Die technischen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden übrigens sowohl bei der Anlage feststehender Dampfkessel als bei der Untersuchung und Probe der Dampfkessel für die genannten Anstalten und Zwecke volle Anwendung.

Hohenschwangau, den 9. September 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

I. Ta-

der erforderlichen Stärken der Eisenbleche zu den Dampfkesseln, welche

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2} d \left[b^{0.003 \cdot n} - 1 \right] + 0.1075$

Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äußeren Luft-

Durchmesser der Dampfkessel oder Siederöhren	Wandstärken für nachstehende Atmosphären-									
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3
Zoll										in
1	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11
2	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12
3	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12
4	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13
6	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13
9	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.14	0.14	0.15
12	0.11	0.11	0.12	0.13	0.13	0.14	0.14	0.15	0.16	0.16
15	0.11	0.12	0.12	0.13	0.14	0.15	0.15	0.16	0.17	0.18
18	0.11	0.12	0.13	0.13	0.14	0.15	0.16	0.17	0.18	0.19
21	0.11	0.12	0.13	0.14	0.15	0.16	0.17	0.18	0.19	0.20
24	0.11	0.12	0.13	0.14	0.16	0.17	0.18	0.19	0.20	0.22
27	0.11	0.12	0.13	0.15	0.16	0.17	0.19	0.20	0.22	0.23
30	0.11	0.12	0.14	0.15	0.17	0.18	0.20	0,21	0.23	0.24
33	0.11	0.12	0.14	0.16	0.17	0.19	0.21	0,22	0.24	0.26
36	0.11	0.13	0.14	0.16	0.18	0.20	0.22	0.23	0.25	0.27
39	0.11	0.13	0.15	0.17	0.19	0.21	0.22	0.24	0.26	0.28
42	0.11	0.13	0.15	0.17	0.19	0.21	0.23	0.25	0.28	0.30
45	0.11	0.13	0.15	0.18	0.20	0.22	0.24	0.27	0.29	0.31
48	0.11	0.13	0.15	0.18	0.20	0.23	0.25	0.28	0.30	0.32
51	0.11	0.13	0.16	0.18	0.21	0.24	0.26	0.29	0.31	0.34
54	0.11	0.13	0.16	0.19	0.22	0.24	0.27	0.30	0.32	0.35
57	0.11	0.14	0.16	0.19	0.22	0.25	0.28	0.31	0.34	0.36
60	0.11	0.14	0.17	0.20	0.23	0.26	0.29	0.32	0.35	0.38
63	0.11	0.14	0.17	0.20	0.23	0.27	0.30	0.33	0.36	0.39
66	0.11	0.14	0.17	0.21	0.24	0.27	0.31	0.34	0.37	0.40
69	0.11	0.14	0.18	0.21	0.25	0.28	0.31	0.35	0.38	0.41
72	0.11	0.14	0.18	0.21	0.25	0.29	0.32	0.36	0.40	0.43

belle

den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben.

berechnet, in welcher e die Wandstärke, d den Durchmesser, n die

druck, und b den Zahlenwerth 2.7182818 . . . . bedeutet.)

pressungen über den äußeren Luftdruck.

$3\frac{1}{3}$	$3\frac{2}{3}$	4	$4\frac{1}{3}$	$4\frac{2}{3}$	5	$5\frac{1}{3}$	$5\frac{2}{3}$	6	$6\frac{1}{3}$	$6\frac{2}{3}$	7
Zollen											
0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12
0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13
0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14
0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15
0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15	0.16	0.16	0.16	0.17	0.17	0.17
0.15	0.16	0.16	0.17	0.17	0.18	0.18	0.18	0.19	0.19	0.20	0.20
0.17	0.17	0.18	0.19	0.19	0.20	0.20	0.21	0.22	0.22	0.23	0.23
0.18	0.19	0.20	0.21	0.31	0.22	0.23	0.24	0.24	0.25	0.26	0.27
0.20	0.21	0.22	0.22	0.23	0.24	0.25	0.26	0.27	0.28	0.29	0.30
0.21	0.22	0.23	0.24	0.25	0.27	0.28	0.29	0.30	0.31	0.32	0.33
0.23	0.24	0.25	0.26	0.28	0.29	0.30	0.31	0.33	0.34	0.35	0.36
0.24	0.26	0.27	0.28	0.30	0.31	0.32	0.34	0.35	0.37	0.38	0.39
0.26	0.27	0.29	0.30	0.32	0.33	0.35	0.36	0.38	0.40	0.41	0.43
0.27	0.29	0.31	0.32	0.34	0.36	0.37	0.39	0.41	0.42	0.44	0.46
0.29	0.31	0.32	0.34	0.36	0.38	0.40	0.41	0.44	0.45	0.47	0.49
0.30	0.32	0.34	0.36	0.38	0.40	0.42	0.44	0.46	0.48	0.50	0.52
0.32	0.34	0.36	0.38	0.40	0.42	0.44	0.46	0.49	0.51	0.53	0.55
0.33	0.36	0.38	0.40	0.42	0.45	0.47	0.49	0.52	0.54	0.56	0.58
0.35	0.37	0.40	0.42	0.44	0.48	0.49	0.52	0.54	0.57	0.59	0.62
0.36	0.39	0.41	0.44	0.46	0.49	0.52	0.54	0.57	0.60	0.62	
0.38	0.40	0.43	0.46	0.49	0.51	0.54	0.57	0.60	0.63		
0.39	0.42	0.45	0.48	0.51	0.54	0.56	0.60	0.63			
0.41	0.44	0.47	0.50	0.53	0.56	0.59	0.62				
0.42	0.45	0.49	0.52	0.55	0.58	0.61					
0.44	0.47	0.50	0.54	0.57	0.60	0.64					
0.45	0.49	0.52	0.56	0.59	0.63						
0,48	0,50	0.54	0.58	0.61							

II. Ta-

der erforderlichen Wandstärke cylindrischer Siedröhren aus Gußeisen, welche

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2}\left[b^{0.01\,.\,n} - 1\right] + 0\,.\,3585$ berechnet, in welcher die Buchsta-

Durchmesser der Siedröhren.	Wandstärken für nachstehende Atmo-									
	0	1/2	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3
Zoll										
1	0.36	0.36	0.36	0.36	0.37	0.37	0 37	0.37	0.37	0.37
2	0.36	0.36	0.37	0.37	0.37	0 38	0.38	0.38	0.39	0.39
3	0.36	0.36	0.37	0.37	0.38	0.38	0.39	0.39	0.40	0.40
4	0.36	0.36	0.37	0.38	0.39	0.39	0.40	0.41	0.41	0.42
5	0.36	0.37	0.38	0.38	0 39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.43
6	0.36	0.37	0.38	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.45
7	0.36	0.37	0.38	0.39	0.41	0.42	0.43	0.44	0.45	0.46
8	0.36	0.37	0.38	0.40	0.41	0.43	0.44	0.45	0.47	0.48
9	0.36	0.37	0.39	0.40	0.42	0.43	0.45	0.46	0.48	0.50
10	0.36	0.37	0.39	0.41	0.43	0.44	0.46	0.48	0.49	0.51
11	0.36	0.38	0.39	0.41	0.43	0.45	0.47	0.49	0.51	0.53
12	0.36	0.38	0.40	0.42	0.44	0.46	0.48	0.50	0.52	0.54
13	0.36	0.38	0.40	0.42	0.45	0.47	0.49	0.51	0.54	0.56
14	0.36	0.38	0.40	0.43	0.45	0.48	0.50	0.52	0.56	0.57
15	0.36	0.38	0.41	0.43	0.46	0.48	0.51	0.54	0.56	0.59
16	0.36	0.38	0.41	0.44	0.47	0.49	0.52	0.55	0.57	0.60
17	0.36	0.39	0.41	0.44	0.47	0.50	0.53	0.56	0.59	0.62
18	0.36	0.39	0.42	0.45	0.48	0.51	0.54	0.57	0.60	0.63

belle

den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben.

den e, d, n und b die in Beilage II. angegebene Bedeutung haben.)

sphärenpressungen über den äußeren Luftdruck.											
3½	3⅔	4	4⅓	4⅔	5	5⅓	5⅔	6	6⅓	6⅔	7
Zollen											
0.38	0.38	0.38	0.38	0.38	0.38	0.39	0.39	0.39	0.39	0.39	0.39
0.39	0.40	0.40	0.40	0.41	0.41	0.41	0.42	0.42	0.42	0.43	0.43
0.41	0.41	0.42	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.45	0.46	0.46	0.47
0.43	0.43	0.44	0.45	0.45	0.46	0.47	0.47	0.48	0.49	0.50	0.50
0.44	0.45	0.46	0.47	0.48	0.49	0.50	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54
0.46	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54	0.55	0.56	0.58
0.48	0.49	0.50	0.51	0.53	0.54	0.55	0.56	0.57	0.59	0.60	0.61
0.49	0.51	0.52	0.54	0.55	0.56	0.58	0.59	0.61	0.62	0.63	0.65
0.51	0.53	0.54	0.56	0.57	0.59	0.61	0.62	0.64	0.65	0.67	0.68
0.53	0.54	0.56	0.58	0.60	0.61	0.63	0.65	0.67	0.69	0.70	0.72
0.54	0.56	0.58	0.60	0.62	0.64	0.66	0.68	0.70	0.72	0.74	0.76
0.56	0.58	0.60	0.62	0.65	0.67	0.69	0.71	0.73	0.75	0.77	0.79
0.58	0.60	0.62	0.65	0.67	0.69	0.71	0.74	0.76	0.78	0.81	0.83
0.60	0.62	0.64	0.67	0.69	0.72	0.74	0.77	0.79	0.82	0.84	0.87
0.61	0.64	0.66	0.69	0.72	0.74	0.77	0.80	0.82	0.85	0.87	0.90
0.63	0.66	0.68	0.71	0.74	0.77	0.80	0.82	0.85	0.88	0.91	0.94
0.65	0.67	0.71	0.73	0.76	0.79	0.82	0.85	0.88	0.91	0.94	0.97
0.66	.69	0.73	0.76	0.79	0.82	0.85	0.88	0.91	0.95	0.98	1.01

III. Ta-

der erforderlichen Wandstärken der durch
aus Eisenblech, welche den Dampfdruck

(Nach der Formel $e = 0.0067\, d \sqrt[3]{n} + 0.0538$
angegebene Bedeut-

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphären-								
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3
Zoll										in
1	0.05	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06
2	0.05	0.06	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07
3	0.05	0.07	0.07	0.07	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08
4	0.05	0.07	0.08	0.08	0.08	0.09	0.09	0.08	0.09	0.09
5	0.05	0.07	0.08	0.09	0.09	0.09	0.10	0.10	0.10	0.10
6	0.05	0.08	0.09	0.09	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.11
7	0.05	0.09	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12
8	0.05	0.09	0.10	0.11	0.11	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13
9	0.05	0.10	0.11	0.11	0.12	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14
10	0.05	0.10	0.11	0.12	0.13	0.13	0.14	0.14	0.15	0.15
12	0.05	0.11	0.12	0.13	0.14	0.15	0.16	0.16	0.17	0.18
14	0.05	0.12	0.14	0.15	0.16	0.17	0.18	0.18	0.18	0.19
16	0.05	0.13	0.15	0.16	0.17	0.18	0.19	0.20	0.20	0.21
18	0.05	0.14	0.16	0.18	0.19	0.20	0.21	0.21	0.22	0.23
20	0.05	0.15	0.17	0.19	0.20	0.21	0.22	0.23	0.24	0.25
22	0.05	0.16	0.18	0.20	0.22	0.23	0.24	0.25	0.26	0.27
24	0.05	0.17	0.19	0.22	0.23	0.25	0.26	0.27	0.28	0.29
26	0.05	0.18	0.21	0.23	0.25	0.26	0.27	0.29	0.30	0.31
28	0.05	0.18	0.22	0.24	0.26	0.28	0.29	0.30	0.31	0.33
30	0.05	0.19	0.23	0.26	0.28	0.29	0.31	0.32	0.33	0.34
32	0.05	0.20	0.25	0.27	0.29	0.31	0.32	0.34	0.35	0.36
34	0.05	0.21	0.25	0.28	0.31	0.32	0.34	0.36	0.37	0.38
36	0.05	0.22	0.27	0.30	0.32	0.34	0.36	0.37	0.39	0.40
38	0.05	0.23	0.28	0.31	0.33	0.36	0.38	0.39	0.41	0.42
40	0.05	0.24	0.29	0.32	0.35	0.37	0.39	0.41	0.43	0.44
42	0.05	0.25	0.30	0.34	0.37	0.39	0.41	0.43	0.44	0.46
44	0.05	0.26	0.31	0.35	0.38	0.40	0.43	0.45	0.46	0.48
46	0.05	0.27	0.32	0.36	0.39	0.42	0.44	0.46	0.48	0.50
48	0.05	0.28	0.34	0.38	0.41	0.44	0.46	0.48	0.50	0.52

belle

den Kessel gehenden Feuer- oder Rauch-Röhren auf ihrer äußeren Fläche zu ertragen haben.

berechnet, worin e, d und n die in der Beilage II. ung haben.)

pressungen über den Luftdruck.											
$3\frac{1}{3}$	$3\frac{2}{3}$	4	$4\frac{1}{3}$	$4\frac{2}{3}$	5	$5\frac{1}{3}$	$5\frac{2}{3}$	6	$6\frac{1}{3}$	$6\frac{2}{3}$	7
Zollen											
0.06	0.06	0.06	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07
0.07	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08
0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09
0.09	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.11
0.10	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12
0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13
0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14
0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15	0.16	0.16
0.14	0.15	0.15	0.15	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.17	0.17	0.17
0.15	0.16	0.16	0.16	0.17	0.17	0.17	0.17	0.18	0.18	0.18	0.18
0.17	0.18	0.18	0.18	0.19	0.19	0.19	0.20	0.20	0.20	0.21	0.21
0.19	0.20	0.20	0.21	0.21	0.21	0.22	0.22	0.22	0.23	0.23	0.23
0.21	0.22	0.22	0.23	0.23	0.24	0.24	0.25	0.25	0.25	0.26	0.26
0.23	0.24	0.25	0.25	0.26	0.26	0.27	0.27	0.27	0.28	0.28	0.29
0.25	0.26	0.27	0.27	0.28	0.28	0.29	0.29	0.30	0.30	0.31	0.31
0.27	0.28	0.29	0.28	0.30	0.31	0.31	0.32	0.32	0.33	0.33	0.34
0.29	0.30	0.31	0.32	0.32	0.33	0.34	0.34	0.35	0.35	0.36	0.36
0.31	0.32	0.33	0.34	0.35	0.35	0.36	0.37	0.37	0.38	0.38	0.39
0.33	0.34	0.35	0.36	0.37	0.38	0.38	0.39	0.40	0.40	0.41	0.41
0.35	0.36	0.37	0.38	0.39	0.40	0.41	0.41	0.42	0.43	0.43	0.44
0.37	0.39	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.46	0.46
0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.46	0.47	0.48	0.49	0.49
0.41	0.43	0.44	0.45	0.46	0.47	0.48	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52
0.43	0.45	0.46	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.53	0.54
0.45	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54	0.55	0.56	0.57
0.47	0.49	0.50	0.51	0.52	0.54	0.55	0.56	0.57	0.58	0.58	0.59
0.49	0.51	0.52	0.54	0.55	0.56	0.57	0.58	0.59	0.60	0.61	0.62
0.51	0.53	0.54	0,56	0.57	0.58	0.59	0.60	0.61	0.62		
0.53	0.55	0.57	0.58	0.59	0.60	0.62	0.63				

IV. Tabelle

der erforderlichen Wandstärken cylindrischer Feuerröhren aus Messing, welche bei Röhrenkesseln den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Oberfläche zu erleiden haben und der stärksten Einwirkung des Feuers ausgesetzt sind.

(Nach der Formel $e = 0.01\, d \sqrt[3]{n} + 0.0753$ berechnet; e, d und n haben die in der Beilage II. angegebene Bedeutung.)

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck.																					
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3	3 1/3	3 2/3	4	4 1/3	4 2/3	5	5 1/3	5 2/3	6	6 1/3	6 2/3	7
Zoll	in Zollen																					
1	0.08	0.08	0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09
1 1/2	0.08	0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10
2	0.08	0.09	0.09	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10
2 1/2	0.08	0.09	0.10	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12
3	0.08	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13
3 1/2	0.08	0.10	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14
4	0.08	0.10	0.11	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15

V. Tabelle

der Höhen, auf welche die Ventile mit Federzuhaltung sich lüften müssen, damit aller über die zulässige Dampfspannung erzeugte Dampf entweichen kann.

(Nach der Formel $s = 0.0594 \sqrt{F \frac{n+0.588}{(n+0.336)^2}}$ berechnet, wo F die vom Feuer berührte Fläche, n die Atmosphären bei denen die Lüftung des Ventiles beginnen soll und s die bei dieser Dampfspannung n stattfindende Spannung der Feder, reduzirt auf den Ventilsitz, bezeichnet.)

Heizfläche in Quadratfuß.	Lüftungshöhen der Ventile für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck.													
	½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6	6½	7
	in Zollen													
10	0.23	0.18	0.15	0.13	0.12	0.11	0.10	0.09	0.09	0.08	0.08	0.08	0.07	0.07
50	0.52	0.40	0.33	0.29	0.26	0.24	0.22	0.21	0.20	0.19	0.18	0.17	0.16	0.16
100		0.56	0.47	0.41	0.37	0.34	0.31	0.29	0.28	0.26	0.25	0.24	0.23	0.22
150		0.69	0.57	0.50	0.45	0.41	0.38	0.36	0.34	0.32	0.31	0.29	0.28	0.27
200			0.66	0.58	0.53	0.48	0.44	0.41	0.39	0.37	0.36	0.34	0.33	0.32
250				0.65	0.58	0.53	0.50	0.46	0.44	0.42	0.40	0.39	0.37	0.35
300					0.64	0.58	0.54	0.51	0.47	0.46	0.43	0.42	0.40	0.39
350					0.69	0.63	0.59	0.55	0.52	0.49	0.47	0.45	0.43	0.42
400						0.67	0.63	0.59	0.55	0.53	0.50	0.48	0.46	0.45
450							0.66	0.62	0.59	0.56	0.53	0.51	0.49	0.47
500								0.66	0.62	0.59	0.56	0.54	0.52	0.50
550								0.69	0.65	0.62	0.59	0.56	0.54	0.52
600									0.68	0.64	0.62	0.59	0.57	0.55
650										0.67	0.64	0.61	0.59	0.57
700											0.66	0.64	0.61	0.59
750											0.69	0.66	0.63	0.62
800												0.68	0.65	0.63
850													0.67	0.65
900													0.69	0.67
950														0.69

78

Vollzugsanweisung

zur

Königlichen Allerhöchsten Verordnung über die Sicherheits-Maßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln vom 9. Sept. 1852.

Staats-Ministerium des Innern dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 9. Sept. d. J., die Sicherheits-Maßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr., wird folgendes verfügt und zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Zu Titel III., Artikel 15. der Verordnung.

§. 1.

Die Prüfung der Festigkeit eines Dampfkessels muß dahin gerichtet sein:

1) den verlangten Druck durch Wasser auf die Wände des Kessels auszuüben;
2) während und nach der Aktion des Druckes den Kessel durch Augenschein zu untersuchen;
3) die etwa eingetretene bleibende Veränderung der Dimensionen des Kessels und seines Rauminhaltes zu ermitteln.

§. 2.

Hinsichtlich des bei der Kesselprobe zu beobachtenden Verfahrens wird vorgeschrieben:

a) Alle Sicherheitsventile, bis auf eines, werden fest verschlossen; dieses aber ist so zu belasten, daß es, wenn das Was-

ser das Doppelte des für den ordentlichen Gebrauch des Kessels gestatteten Druckes auf die Kesselwände ausübt, gehoben wird.

b) An dem obersten Theile des Kessels ist ein Rohr mit einem Hahn zum Ablassen des Wassers anzubringen.

c) Der Kessel wird nun mit heißem Wasser ganz angefüllt und dann der Hahn geöffnet, damit der Kessel selbst, wenn derselbe etwa durch das Einbringen des Wassers in einen Zustand der Spannung versetzt worden wäre, durch das Zusammenziehen seiner Wände das zu viel hineingebrachte Wasser wieder hinausdrücken kann, ohne aufzuhören ganz voll zu sein.

d) Nachdem der Hahn wieder verschlossen worden ist, wird mittelst einer Druckpumpe so lange Wasser in den Kessel getrieben, bis das Ventil sich zu heben beginnt.

Die Differenz der beiden Wasserspiegel in dem Pumpkasten vor und nach dem Einpumpen gibt die Menge des eingepumpten und durch den Kessel gegangenen Wassers.

e) Nun ist der Hahn wieder zu öffnen und das ausfließende Wasser in ein Gefäß aufzufangen. Der Kessel ist dann seinem Volumen nach bleibend um so viel größer geworden, als das ausgeflossene Wasser weniger beträgt, als das in dem vollen Kessel eingepumpte.

Das ausfließende Wasser muß der Menge des eingepumpten gleich sein, weniger des bei dem Heben des Ventiles durch Ausspritzen verloren gegangenen Wassers. Dieser Verlust läßt sich direct nicht bemessen; er variirt mit den Dimensionen und der Elasticität des Kessels.

Die Grenze der Erweiterung, welche kein Dampfkessel erreichen darf, ist gewöhnlich durch Vertrag bestimmt.

Bezeichnet man den Rauminhalt des ungeprüften Kessels mit v, den Rauminhalt des Kessels nach der bis zur vertragsmäßig festgestellten Erweiterungsgrenze getriebenen Ausdehnung mit v', die Quantität des eingepumpten Wassers mit a, die des ausgeflossenen und gemessenen Wassers mit b, so darf a-b nur ein echter Bruch von v'—v sein, wenn dem Vertrage Genüge geleistet worden sein soll.

Der Wasserverlust bei den bayerischen mit 12 Atmosphären geprüften Locomotiven beträgt 2 Maß und steigt manchmal bis zu 6 Maß. Wenn bei 2 Maß Verlust 1 Maß auf wirkliche Erweiterung des Kessels gerechnet wird, so betrug die Erweite-

rung 16mal weniger als die vorgeschriebene Grenze bestimmte.

§. 3.

Bei solchem Drucke gibt sich der geringste Mangel an Dichtigkeit sogleich durch Ausspritzen von Wasser kund. Um jedoch auch geringes Durchsickern und Schwitzen einzelner Stellen wahrnehmen zu können, ist erforderlich, vor dem Druckversuche den Kessel sorgfältig abtrocknen zu lassen.

Geringes Durchsickern oder Schwitzen an den Verbindungsstellen ist dem Kessel, wenn derselbe sich sonst gut zeigt, nicht nachtheilig. Diese Stellen werden nach einem paarmaligen Heitzen ganz dicht.

Bei der Probe ist darauf zu sehen, daß das belastete Ventil rings vollkommen aufliegt, weil es sich sonst schon bei geringem Drucke öffnet.

§. 4.

Die Belastung des Sicherheitsventils kann auf folgende Weise ermittelt werden:

Der Druck einer Atmosphäre auf 1 Quadratduodecimalzoll bayerischen Maases beträgt 12,2247 Zollpfund, kann aber, zur Abkürzung der Berechnung, zu 12,225 Zollpfund, angenommen werden.

Durch Multiplication der Zahl 12,225 mit der Anzahl der Atmosphären, auf welche der Kessel probirt werden soll, enthält man daher die auf einen Quadratduodecimalzoll treffende Belastung. Ist z. B. der im Kessel anzuwendende höchste Dampfdruck, über den äußeren Druck der Luft, $= n$ Atmosphären, der Probedruck also $= 2\,n$, so ist die entsprechende Belastung eines Quadratduodecimalzolles $= 2\,n \times 12{,}225$. Rechnet man nun die Fläche der Ventilöffnung in bayerischen Quadratduodecimalzollen und multiplicirt die so erhaltene Anzahl von Quadratduodecimalzollen mit der oben gefundenen, auf 1 Quadratduodecimalzoll treffenden Belastung, so gibt das Product die nöthige Belastung des Ventiles.

Ist also die Ventilöffnung für den Durchmesser $d = d^2 \times 0{,}785$, so ist die nöthige Belastung des Ventiles, welche q genannt sein soll, $q = 2\,n \times 12{,}225 \times d^2 \times 0{,}785$, oder auch $q = 19.19 \times n \times d^2$.

Zieht man von dieser Belastung (q) das Eigengewicht (a) des Ventiles ab, so erhält man die Anzahl der Pfunde (q-a), die auf das Ventil noch zu legen sind, wenn die Belastung unmittelbar statt findet.

Geschieht die Belastung mittelst eines Hebels und ist:

q die verlangte Totalbelastung des Ventiles;

a das Ventilgewicht;

b das Gewicht des Hebels;

p das zu suchende, am Ende des Hebels anzubringende Gewicht;

L die Länge des Hebels am Drehpunkte bis zum Aufhängpunkte des Gewichtes;

l die Hebellänge vom Drehpunkte bis zu dem Befestigungspunkte der Ventilstange;

L' die Entfernung des Schwerpunktes des Hebels vom Drehungspunkte,

so hat man

$$l\,q = la + L'b + Lp$$

und hieraus

$$p = \frac{L\,(q\text{-}a)\text{-}\,L'b}{L}$$

der Schwerpunkt des Hebels wird am einfachsten durch Aufhängen desselben an einer Schnur und durch Verrücken des Aufhängepunktes bis der Hebel wagrecht steht, ermittelt.

Das Gewicht, womit der Hebel auf das Ventil drückt, kann auch dadurch bestimmt werden, daß man den Hebel an dem Punkte, wo er auf den Stift des Ventiles drückt, mit einer Federwage in Verbindung bringt, welche das verlangte Gewicht unmittelbar angibt.

Für metrisches Maas und Kilogramme berechnet sich das Gewicht in Kilogrammen auf ähnliche Weise, indem man alle Maase in Centimetern und die Gewichte in Kilogrammen ausdrückt, und den Druck einer Atmosphäre auf den Quadratcentimeter zu 1,033 Kilogramme ansetzt.

Zu Titel IV. Art. 17.

§. 5.

Die allen Berechnungen der Verordnung zu Grunde gelegte Einheit des Längenmaases ist der bayerische Fuß, welcher nach der Verordnung vom 28. Februar 1809 gleich ist 0,2918592 Meter.

So oft die Benennung „Zoll" in der gegenwärtigen Verordnung vorkommt, ist der zwölfte Theil des bayerischen Fußes, oder ein bayerischer Duodecimalzoll zu verstehen.

§. 6.

Versteht man unter den Druck einer Atmosphäre die Pression, welche eine Quecksilbersäule von 76 Centimeter, bei der Temperatur des Nullpunktes gemessen, auf ihre Unterlage ausübt; setzt man das specifische Gewicht des Quecksilbers für diese Temperatur gleich 13,596, verglichen mit Wasser der größten Dichtigkeit; setzt man ferner 1 Pfund des Zollgewichtes gleich ½ Kilogramm und 1 Kilogramm gleich dem Gewichte von 1 Kubikdecimeter destillirten Wassers der größten Dichtigkeit, so ist der Druck einer Atmosphäre auf den bayerischen Quadratduodecimalzoll gleich 12,2247 Zollpfund, und auf den Quadratcentimeter gleich 1,0333 Kilogramm.

§. 7.

Unter einer Pferdekraft wird die Kraft verstanden, welche erforderlich ist, 514 Zollpfund in einer Secunde 1 bayer'schen Fuß hoch, oder 75 Kilogramm 1 Meter hoch zu heben.

§. 8.

Wenn die Wandstärke von Dampfkesseln zu bestimmen ist, deren Durchmesser oder Ueberdruck die Grenzen der Tabellen I. oder II. überschreitet, so kann, zur Vereinfachung, die Berechnung im Falle I nach dem Ausdrucke

$$e = 0{,}0015\ n\ d + 0{,}11,$$

im Falle II. nach dem Ausdrucke

$$e = \frac{n\ d}{200} + 0{,}37$$

geschehen.

Zu Titel VI. Art. 32.

§. 9.

Die nicht selten vorgekommenen beklagenswerthen Unglücksfälle, welche durch das Zerspringen von Dampfkesseln herbeigeführt wurden, sind in den meisten Fällen als eine Folge ungeeigneter Behandlung derselben während ihres Gebrauches anzusehen.

Damit nun solchen Unglücksfällen vorgebeugt werde, wird allen Besitzern von Dampfkesseln, Maschinenmeistern rc., insbesondere den mit der Bedienung der Dampfkessel zunächst betrauten Personen folgendes Verfahren zur Pflicht gemacht:

Vor Allem ist es zu diesem Zwecke erforderlich, daß der für die Dampfkessel festgesetzte Wasserstand während des Betriebes auf das sorgfältigste beobachtet und beide am Kessel zum Erkennen des Wasserstandes angebrachte Vorrichtungen häufig benutzt werden, wobei darauf zu halten ist, daß der Wasserstand nicht unter die im Titel V. Art. 24 festgesetzte Höhe herabsinkt.

Man beruhige sich dabei nicht, daß das Wasserstandsrohr den richtigen Stand zeigt, sondern benütze von Zeit zu Zeit auch die Probirhähne, insbesondere in dem Falle, wenn das Wasserstandsrohr in längerer Zeit keine Veränderung zeigt, weil dann auf ein Verstopfen desselben zu schließen ist. Man halte stets mehrere Glasröhren im Vorrath, damit eine neue eingezogen werden kann, wenn die alte zerspringen sollte. Mit gleicher Sorgfalt beobachte man den Dampfmesser (Manometer), sobald dieser eine merkliche höhere Spannung der Dämpfe zeigt als nach Titel III. Artikel 15 für den Gebrauch des Kessels zugestanden ist. Man verlasse sich nicht darauf, daß das Sicherheitsventil von selbst den Ausgang gestatte und sich dadurch die Spannung vermindern werde, sondern man öffne das Ventil sofort, wobei sich herausstellen wird, ob dasselbe sich etwa festgesetzt hat.

Ist dies der Fall, oder entdeckt man plötzlich einen zu niederen Wasserstand im Kessel, oder endlich gibt der letztere gar durch Zittern u. dgl. Zeichen von Ueberspannung, oder von Wassermangel, so darf doch keineswegs, wie es in den meisten Fällen aus übermäßiger Furcht geschieht, der Kessel sogleich geöffnet, oder das Feuer aus der Feuerung herausgezogen werden. Das erstere könnte sofort das Zerspringen oder Fortschleudern des Kessels herbeiführen, das letztere würde die Gefahr beschleunigen, da durch das Aufrühren des Brennstoffes augenblicklich eine größere Hitzentwicklung statt findet. Das Zweckmäßigste ist, den Kessel zunächst ruhig stehen zu lassen und alle Menschen aus seiner Nähe schleunigst zu entfernen. Bei denjenigen Kesseln, welche in Rübenzuckerfabriken, Spiritusbrennereien, Spinnereien u. dgl. am häufigsten vorkommen und welche durchgehende Feuerröhren und demzufolge gerade Stirnplatten haben, wirkt, wie verschiedene Explosionen bewiesen haben, die explodirende Kraft in der Richtung der Längenachse des Kessels, also nach vorn oder hinten, weil die angenieteten Böden die schwächsten Stellen des Kessels sind, während bei denjenigen Kesseln die mit gewölbten Böden versehen sind, die schwächste Stelle, mithin die Richtung der Explosion sich nicht vorher vermuthen läßt.

Bei den Kesseln der erstgedachten Art kann man sich mit einiger Sicherheit zur Seite des Kessels bewegen, und hier sind dann folgende weitere Vorsichtsmaasregeln anwendbar, durch welche vielleicht noch die Explosion verhütet werden kann. Man öffne in dem in Rede stehenden Falle von der Seite her mit einem langen Schürhacken oder anderem Geräthe langsam die Feuerthüren und den Zuschieber, damit durch das Durchziehen der äußeren Luft der glühende Kessel nach und nach abkühlen kann und die Fortentwickelung des Dampfes, der Gase 2c. wo nicht sofort ganz unterbrochen, doch vermindert wird.

Dann öffne man, vorausgesetzt, daß der Kessel geschlossen war, wenn man entfernter vom Kessel dazu irgend Gelegenheit hat, aber sehr behutsam und allmählig einen Hahn oder ein Ventil, welcher, oder welches den Dampf zur Verwendung oder in die freie Luft oder zu beiden zugleich abführt. Ist diese Loslassung des Dampfes nur auf den Kessel oder in sonst gefährlicher Nähe desselben möglich, so ist dies mit besonderer Vorsicht zu bewirken, und es ist rathsam, den Dampf nicht allzubald nach dem zuerst vorzunehmenden Oeffnen der Feuerthüre aus dem Hahn oder Ventil in's Freie abzuleiten. Aber auch in dem vorbesprochenen Falle (bei Kesseln mit Feuerröhren und Stirnplatten) ist es durchaus nothwendig und wird es von der allgemeinen Pflicht, Unglücksfällen vorzubeugen, geboten

ten, alle in der Nähe des Kessels sich sonst aufhaltenden Menschen zu entfernen.

Bemerkt man demnächst ein Abnehmen der Gefahr durch Fallen der Dampfspannung, des Dampfdruckes an dem Manometer rc. und nimmt man die Abkühlung des Kessels wahr, welche letztere man nach Verlauf von zehn bis fünfzehn Minuten wohl voraussetzen darf, so wird das Feuer, ohne jetzt viel zu wagen, unter dem Kessel behutsam hervorgezogen werden können. Ist dieses vollbracht, so kann man die Gefahr als beseitiget ansehen, die Feuerthüren müssen aber noch unausgesetzt offen gehalten werden. Neues Wasser darf demnächst erst dann wieder in den Kessel gebracht werden, wenn man die gewisse Ueberzeugung erlangt hat, daß an dem Kessel kein glühendes Eisen mehr vorhanden ist. Feuer darf aber nicht eher wieder unter dem Kessel angemacht werden, als bis der richtige Wasserstand in dem Kessel wieder hergestellt und alles, was in Folge der überstandenen Krisis etwa aus seiner gewöhnlichen, vorschriftsmäßigen Lage oder Beschaffenheit gekommen ist, von Neuem in Ordnung gebracht worden ist.

Dabei werden die Gewerbtreibenden, welche Dampfkessel benützen, dringend darauf aufmerksam gemacht, wie eine sorgfältige Auswahl und sorgfältige Ueberwachung der Heitzer und Maschinenwärter vor Allem nothwendig ist, um eine bedächtige und deßhalb gefahrlose Behandlung der Dampfkessel zu erzielen. Der Wärter einer Maschine soll alle Arbeiten kennen, sie praktisch getrieben haben und jederzeit seinen Leuten ein gutes Vorbild sein. Gesundheit, körperliche Stärke, Gelenkigkeit, Ausdauer, Treue, Offenherzigkeit sind Eigenschaften, welche kein Wärter einer Dampfmaschine vermissen lassen soll.

Auch scheue man nicht in Fällen der Gefahr geringe Verluste, welche etwa aus einem außergewöhnlichen Stillehalten in der Fabrik erwachsen könnten und in keinem Verhältnisse zu denjenigen Verlusten stehen, welche den Unternehmer in Folge einer Kesselexplosion treffen. Nur zu oft hat die Furcht der Heitzer und Maschinenwärter vor dem Stillehalten der Fabrik und von den sie treffenden Verweisen und Geldstrafen das Zerspringen der Kessel herbeigeführt, indem sie den von ihnen sehr wohl bemerkten bedenklichen Anzeigen am Kessel, Wasserstandsanzeiger, Dampfmesser rc. verschwiegen und keines der vorerwähnten Mittel angewendet haben, in der irrigen Voraussetzung, daß sich der Kessel wohl halten werde.

Die Fabrikunternehmer werden daher in ihrem eigenen wie im allgemeinen Interesse gut daran thun, ihren Heitzern rc. die hier angegebenen Mittel zur Verhütung von Gefahren bei Behandlung der Kessel ein-

zuprägen und denselben in dem Falle stets Verzeihung angedeihen lassen, wenn sie sofort Anzeige machen, daß am Kessel nicht alles in Ordnung ist.

§. 10.

Der Niederschlag, welcher den Kesselstein bildet, ist oft so beschaffen, daß er vor seiner Erhärtung zu Stein durch Ausblasen des Kessels, d. i. durch Austreiben des Wassers aus dem Kessel mittelst Dampf, fortgeschafft werden kann, wobei dann der lockere Niederschlag zugleich mit dem Wasser ausströmt. Es ist daher auf das rechtzeitige Ausblasen des Kessels ein besonderes Augenmerk zu richten und hat wenigstens allwöchentlich einmal zu geschehen, wenn das Speisewasser viele erdige Bestandtheile enthält.

München, den 7. October 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. Freiherr v. Pelkhoven.

Durch den Minister
der geheime Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 53.

München, Samstag den 30. October 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Kosten der Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Artikel 67. des Forstgesetzes vom 28. März 1852 bewogen, im Betreff der auf die Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel erlaufenden Kosten Folgendes festzusetzen:

Art. 1.

Von den Anzeigen über Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel, sowie von der Verhandlung und Aburtheilung in der öffentlichen Sitzung und für sonstige Beschlüsse, Berichte, Correspondenzen werden

keine Taxen erhoben. Wird eine Verhandlung außer der öffentlichen Sitzung nothwendig, so ist für jedes Protokoll eine Taxe von 36 kr. zu entrichten.

Wenn mit jedem Einzelnen der in einem solchen Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Betheiligten, Zeugen u. s. w., so ist für jedes Individuum obige Protokollstaxe zu erheben.

Art. 2.

Für die im Artikel 156. Absatz 2. des Forstgesetzes erwähnte beglaubigte Abschrift des Urtheils wird eine Gebühr von 6 kr. entrichtet.

Art. 3.

Der Gerichtsdiener erhält:

a) für jede Vorladung von jedem Individuum 4 kr.;

Mehrere Mitglieder ein- und derselben Familie, die zugleich geladen werden, zählen nur für Ein Individuum;

b) für jede sonstige Zustellung 4 kr.

Art. 4.

Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen richtet sich nach den für Zeugen und Sachverständige in Strafsachen geltenden Bestimmungen.

Art. 5.

Die Hilfspersonen der Forstpolizei und Forststrafgerichtsbarkeit (Art. 113. und 117. des Forstgesetzes) erhalten, wenn sie als Zeugen geladen werden, ohne solches selbst verschuldet zu haben, die für Zeugen und Sachverständige bestimmten Gebühren einschließlich der Entschädigung für Versäumniß.

Art. 6.

Bei auswärtigen Commissionen richten sich die Diäten und Reisekosten-Entschädigungen des Personals der Forstpolizeibehörde und der Forststrafgerichte nach den deßfalls bestehenden Normen.

Art. 7.

Die Kosten für die Aufbewahrung der nach Art. 129. mit Beschlag belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne, sowie für die Versteigerung dieser und anderer gepfändeter Gegenstände (Art. 134. und 177.) werden im wirklich erlaufenen Betrage in Ansatz gebracht.

Art. 8.

Die Kosten auf den Strafvollzug sind nach den bestehenden Normen zu berechnen.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München den 16. October 1852.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
v. Zwehl.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Schönwerth.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft mit Württemberg die Verpflegungs- und Beerdigungskosten gegenseitiger Staatsangehöriger betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Die königlich bayerische und die königlich württembergische Regierung sind übereingekommen, jene Grundsätze, welche bezüglich der Kur- und Verpflegungskosten von den in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen im Jahre 1827 bereits festgestellt worden sind, auch bezüglich der Beerdigungskosten in Anwendung bringen zu lassen, zugleich aber auch dem No. 2. der vorerwähnten Uebereinkunft vom Jahre 1827 (Döllinger, Band XII. pag. 522 §. 69) nunmehr nachfolgende Fassung zu geben:

Nro. 2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn die eigenen Mittel der Verpflegten oder Verstorbenen die Möglichkeit hiezu darbieten oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zur Zahlung der Kur-Verpflegungs-, dann Leichenkosten, verpflichteten Personen, nämlich die Ascendenten und Descendenten sowie der Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfrage bei der heimatlichen Behörde zu erheben ist.

München den 27. October 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven,
k. Staatsrath.

Durch die Minister
der kgl. Rath
Geßele.

Bekanntmachung,

die Amtsorganisation, hier die Gerichts- und Polizeibehörden in dem Regierungsbezirke von Mittelfranken betreffend.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bis jetzt zu dem k. Landgerichte Monheim gehörige Gemeinde Eßlingen mit Hochholz dem k. Landgerichte Pappenheim und somit dem Regierungsbezirke von Mittelfranken bezüglich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung einverleibt werde.

München den 18. October 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. October l. Js. und zwar vom 1. d. Mts. an, den k. Flügeladjutanten und functionirenden Hofmarschall, Major Ludwig Freiherrn von Zoller zum Hofmarschall und Vorstand des k. Obersthofmarschall-Stabes allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Kreis- und Stadtgerichtsrath Sebastian Mußinan in München, nach zurückgelegten 43 Dienstjahren unter Anerkennung dieser seiner langjährigen treu und eifrigen Dienstleistung nach §. 22 lit. B. der IX. Verfassungs-Beilage auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in den definitiven Ruhestand, und

unter'm gleichen Tage den Officianten bei der Kreiscassa der Pfalz, Friedrich Pazzi nach §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

an dessen Stelle zum Officianten der Kreiskasse der Pfalz den Actuar des Bergamts St. Ingbert, Georg Heinrich Emonts in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 10. October l. Js. auf die

bei der Regierung von Schwaben und Neuburg erledigte Secretärstelle I. Classe, den vormaligen Patrimonialrichter II. Classe zu Greifenberg Max Stubenböck, zur Zeit in der Etatsbuchhaltung des k. Staatsministeriums des Innern beschäftiget, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Revierförster Carl Pausch zu Dahn — auf Ansuchen — auf das erledigte Aerarial-Revier Rechtenbach, und

den Revierförster Philipp Aufschneider zu Iggelbach auf das Aerarial-Revier Dahn beide in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, sodann

den Communal-Revierförster Friedrich Carl Hofmann zu Herschweiler-Petersheim — auf Ansuchen — zum Revierförster auf das Aerarial-Revier Iggelbach zu berufen;

unter'm 12. October l. Js. den beiderseitigen Stellentausch des Regierungs-Secretärs Franz Graser in Speyer und des geheimen Kanzlisten im Staatsministerium der Finanzen Christian Ernesti — vorbehaltlich des Provisoriums — wornach Ernesti als Regierungs-Secretär I. Classe bei der k. Regierung der Pfalz und rc. Graser als geheimer Kanzlist zum Staatsministerium der Finanzen gelangt, zu genehmigen;

unter'm 13. October l. Js. auf das Rentamt Schwabach, den Rentbeamten Johann Bernhard Markert zu Speinshart — in gleicher Diensteseigenschaft — auf Ansuchen — zu versetzen;

auf das erledigte Rentamt Eschenbach zu Speinshardt den Finanz-Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Oberfranken, Anton Rietzel, zu befördern, dann

zum Finanz-Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Oberfranken den Finanz-Raths-Accessisten bei der Regierung von Oberbayern, Constantin von Bar in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 18. October l. Js. die gegenwärtig erledigte Lehrstelle der Mathematik an dem Gymnasium zu Dillingen dem geprüften Lehramts-Candidaten und Assistenten an dem Wilhelms-Gymnasium dahier, Martin Piller, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen, dann

zum Landgerichtsarzt in Culmbach den bisherigen praktischen Arzt Dr. Friedrich Wilhelm August Fuchs in Culmbach, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

den Landrichter von Hengersberg Dominicus Obermaier in den Ruhestand treten zu lassen;

den Landrichter Georg Henneberger von Abensberg als Landrichter von Hengersberg, zu berufen;

zum Landrichter von Abensberg den I. Assessor des Landgerichts Mühldorf, Johann Sartori, zu befördern;

den I. Assessor des Landgerichts Schongau, Peter Lindl, auf Grund der lit. B. und C. der IX. Verfassungsbeilage in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung, für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

zum I. Assessor des Landgerichts Schongau den II. Assessor des Landgerichts Dachau, Ludwig Kreutzer, und

zum II. Assessor des Landgerichts Dachau den dortigen Actuar Mathias Doll, vorrücken zu lassen;

zum Actuar des Landgerichts Dachau den geprüften Rechtspraktikanten Carl Oberhofer zu München, zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 14. October l. Js. die Pfarrei Stallwang, Landgerichts Mitterfels, dem

Priester Franz Seraph Röhrl, Religionslehrer und Officiator an der Studien-Anstalt in Straubing;

die Pfarrei Sechtenau, Landgerichts Rosenheim, dem Priester Joseph Winkler, Schulbeneficiat in Vagen, Landgerichts Aibling;

unter'm 15. October l. Js. das Caplaneibeneficium zu Unterthingau, Landgerichts Obergünzburg dem Priester Joseph Kaufmann, Beneficiumsvicar in Salgen, Landgerichts Mindelheim.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. October l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Priesendorf, Landgerichts Bamberg II. dem Priester Michael Kohlmann, Caplan zu Staffelstein, Landgerichts Lichtenfels, von dem Erzbischofe von Bamberg verliehen werde.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung, vom 14. October l. Js. dem k. Kämmerer und Oberceremonienmeister Eduard Grafen

von Yrsch die allergnädigste Genehmigung zu ertheilen geruht, das von Seiner königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen ihm verliehene Großkreuz des kurfürstlich hessischen Wilhelms-Ordens, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom nämlichen Tage dem k. Regierungs-Präsidenten der Pfalz von Hohe allergnädigst zu gestatten, das von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehene Komthurkreuz I. Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen annehmen und tragen zu dürfen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. Juli l. Js. bewogen gefunden, dem freiresignirten Pfarrer zu Weißenstein im Königreiche Württemberg, Priester Carl Schmöger das Indigenat des Königreiches allergnädigst zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu Namensveränderungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. October l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der vormaligen Papiermühle und nunmehrigen Baumwollenspinnerei bei Röthenbach, k. Landgerichts Wunsiedel hinfort der Name: „Elisenfels" beigelegt, und diese Benennung auch in öffentlichen Urkunden gegeben werde; ferner

unter'm 16. October l. Js. dem gestellten allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, allergnädigst zu gestatten, daß der am 10. August 1833 geborne Christian Alspach von Limberg, den Geschlechtsnamen „Moßberger" annehmen und führen dürfe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. September l. Js. dem Maschinenschlosser Ignatz Wiedemann von München und dem Schlosser Michael Settele von Miesbach ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren bei der Verkohlung von Torf, Holz und Braunkohlen für den Zeitraum von fünf Jahren;

unter'm 2. October l. Js. dem Chemiker Paul Eckhardt von Bönigheim in Württemberg, zur Zeit dahier, ein Gewerbs-

Privilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in Anfertigung künstlicher Steine zu Mauern, Pflaster, Consolen, Fußböden, Rinnen, dann in Anfertigung von Steinzeugarbeiten aus dieser künstlichen Masse, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unter'm 7. October l. Js. dem Mechanicus und Stadtuhrmacher Johann Mannhardt von München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlich construirten Thurmuhren, welche mit nur zwei Werken und Gewichten alle Functionen der früheren Uhren mit vier Werken verrichten, den einfachsten und möglichst gleichmäßigen Gang haben, wegen der vom Gehwerk abgesondert zu vergrößernden Kraft zum Zeigertreiben und Schlagen mit möglichster Benützung älterer Theile — statt oben — unten im Thurme aufgestellt werden können, größere Dauer und leichtere Bedienung erzielen lassen, und zugleich um den billigsten Preis hergestellt werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 54.

München, Dienstag den 16. November 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Erhaltung, Veränderung bestehender und die Wahl neuer Ortsnamen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich der Erhaltung, Veränderung bestehender und der Wahl neuer Ortsnamen zu verfügen, was folgt:

1) Unsere Stellen und Behörden haben darüber zu wachen, daß die bestehenden Ortsnamen unverändert erhalten werden.

2) Ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung darf eine Aenderung von Ortsnamen nicht vorgenommen werden; erst

wenn diese ertheilt und amtlich bekannt gemacht worden ist, sollen die öffentlichen Bücher und Urkunden hienach berichtiget werden.

3) Auch die Benennung neuer Ansiedelungen erfordert Unsere vorher einzuholende Genehmigung und kann der ertheilte Namen erst nach erfolgter amtlicher Bekanntmachung Unserer Entschließung in die öffentlichen Bücher und Urkunden aufgenommen werden.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz veröffentlicht werden.

Vorder Riß, den 3. November 1852.

Max.

v. Kleinschrod. v. Zwehl.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung,

den Hofstaat Ihrer Majestät der Königin Therese betreffend.

Seine Majestät der König haben der von Seiner Majestät dem König Ludwig erfolgten Ernennung der bisherigen Schlüsseldame Sophie Gräfin von Gravenreuth zur nunmehrigen Obersthofmeisterin Ihrer Majestät der Königin Therese unter'm 3. November l. Js. die allergnädigste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Königlich Allerhöchste Bestätigung,

den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Louise von Bayern betr.

Seine Majestät der König haben der von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzoge Max in Bayern angezeigten Wahl der Gräfin Camilla von Otting zur Hofdame Dero Gemahlin, der Prinzessin Louise von Bayern Königlichen Hoheit nach Titl. VII. §. 1. des allerhöchsten Familienstatutes vom 5. August 1819 die allergnädigste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. November l. Js. den k. Kammerjunker und Minister-Residenten an dem Hofe zu Dresden Maximilian Freiherrn von Gise zu Allerhöchstihren Kämmerer zu befördern, und

den Lieutenant im 1. Cuirassier-Regimente Prinz Carl, Camillo von Beulwitz zu Allerhöchstihren Kammerjunker, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu dem in dem bischöflichen Capitel zu Regensburg durch das erfolgte Ableben des Domcapitulars, Johann Baptist Weigl und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Canoniker erledigten achten Canonikate den Priester Jakob Ehgartner, Rector und Professor der Theologie am Lyceum in Regensburg, vom 20. October l. Js. an, zu benennen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. November l. Js. den Priester Joseph Anton Schneider in „Unsers Herrn Ruhe" bei Friedberg zum II. Professor und Inspector an der k. Pagerie allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den vormaligen functionirenden Staatsgutsinspector und dermaligen Verweser der Stelle eines Vorstandes der Ackerbauschule zu Triesdorf, Julius Lampel, vom 15. August d. Js. an zum wirklichen Vorstand der gedachten Schule in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Privatdozenten an der k. Universität München, Dr. Joseph Hergenröther, vom 1. November 1852 anfangend, in provisorischer Eigenschaft unter Zuweisung der Lehrvorträge über Kirchenrecht und Kirchengeschichte, zum außerordentlichen Professor an der theologischen Facultät der Universität Würzburg zu befördern;

den Studienlehrer Dr. Daniel Karl Philipp Dietsch an der Lateinschule zu Bayreuth auf Grund des §. 22 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, und unter Anerkennung seiner fleißigen und treuen Dienstleistung in den Ruhestand treten zu lassen;

in die hiedurch sich erledigende obere Abtheilung der untersten Classe an der Lateinschule daselbst dem bisherigen Lehrer der untern Abtheilung dieser Classe, Heinrich Eduard Albrecht Raab die Vorrückung zu gestatten;

die untere Abtheilung der untersten Classe an dieser Lateinschule dem Lehramts-Candidaten und gegenwärtigen Gymnasial-Assistenten Johann Georg Großmann zu Bayreuth,

die am Kreis- und Stadtgerichte Würz,

burg in Erledigung gekommene Assessorsstelle dem Landgerichts-Assessor Dr. Heinrich Karl Kurz zu Amorbach auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, und

die in Schweinfurt erledigte Wechselnotarsstelle dem Advokaten Bernhard Koch allda auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen; ferner

den temporär quiescirten k. Hauptzollamtsverwalter Anton Freiherrn v. Strauß auf den Grund der Bestimmung in §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage und unter Bezeigung Allerhöchstihrer Zufriedenheit mit seinen treu geleisteten Diensten für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte München in Erledigung gekommene Rathsstelle den Kreis- und Stadtgerichtsrath Hermann von Paschwitz in Regensburg, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu versetzen, sofort

zum Rath I. Classe am Kreis- und Stadtgerichte Regensburg den Rath II. Classe am Kreis- und Stadtgerichte Memmingen, Dr. Joseph Anton Goßner, und

zum Rathe am Kreis- und Stadtgerichte Memmingen den I. Landgerichts-Assessor Fedor Freiherr von St. Marie-Eglise in Neuburg zu befördern;

zum Zoll-Rechnungscommissär bei der k. General-Zoll-Administration den Rechnungs-Assistenten Joseph Schmid in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

auf die durch Ruhestandsversetzung des Bezirks-Ingenieurs Lacher bei der Bauinspection in Dillingen erledigte Stelle eines Vorstandes und Bezirks-Ingenieurs den bisherigen Bauconducteur bei der Bauinspection in Regensburg, Franz Xaver Neumüller zu befördern; dann

in Berücksichtigung der bei den Staatsgütern Schleißheim und Weihenstephan eingetretenen Veränderungen, den bisherigen Staatsgüter-Administrator von Schleißheim und Weihenstephan, Dr. Raimund Veit, seiner Stelle zu entheben und denselben in den Ruhestand treten zu lassen, dagegen

zum Staatsgutsverwalter von Schleißheim mit dem Rang und der Uniform eines k. Rentbeamten, den dermaligen zweiten Secretär des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereines, August Freiherrn von Dürsch in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, endlich

unter'm 8. November l. Js. zu der am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigten Depositarsstelle den Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Wilhelm Hörmann in München, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu befördern, und die am Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt erledigte

Schreiberstelle dem Diurnisten dieses Gerichtes, Christoph Degner, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die nachfolgenden erledigten katholischen Pfarreien zu übertragen, und zwar:

die Pfarrei Markt Redwitz, Landgerichts Wunsiedel, dem Priester Michael Wenning, Pfarrer in Pappenberg, Landgerichts Eschenbach,

die Pfarrei Konnersreuth, Landgerichts Waldsassen, dem Priester Johann Baptist Mayr, zur Zeit Functionär in der Kanzlei des bischöflichen Ordinariats Regensburg,

die Pfarrei Kurzenisarhofen, Landgerichts Osterhofen, dem Priester Johann Baptist Mayer Pfarrer in Dietersburg, Landgerichts Pfarrkirchen,

die Pfarrei Brücken, Landcommissariats Homburg, dem Priester Franz Gensler, resignirter Pfarrer von Reinheim, Landcommissariats Zweibrücken,

die Pfarrei Frauenzell, Landgerichts Wörth, dem Priester Georg Haimerl, Pfarrer in Hebrontshausen, Landgerichts Moosburg,

das Frühmeß- und Cooperatur-Beneficium in Heideck, Landgerichts Hilpoltstein, dem seitherigen Verweser desselben, Priester Andreas Anton Schneider,

Behufs der Verwirklichung des von den beiden Priestern Joseph Ranftl, Pfarrer zu Hörbering, Landgerichts Neumarkt, und Johann Bapt. Triebswetter, Beneficiat zu Kraiburg, Landgerichts Mühldorf, eingeleiteten Pfründetausches dem Priester Joh. Baptist Triebswetter die Pfarrei Hörbering, endlich

die Pfarrei Vohburg, Landgerichts Ingolstadt, dem Priester Wolfgang Seidl, Curat in der Strafanstalt zu Amberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß nachbenannte katholische Pfarreien, nämlich:

die Pfarrei Oberhausen, Landgerichts Göggingen, von dem Bischofe von Augsburg, dem Priester Michael Schlund, Pfarrer in Wallerstein, Landgerichts gleichen Namens,

die Pfarrei Lechbruck, Landgerichts Füßen, von dem Bischofe von Augsburg, dem Prie-

Anton Ketterle, Caplan in Lindau, Landgerichts gleichen Namens,

die Pfarrei Jockgrimm, Landcommissariats Germersheim, von dem Bischofe von Speyer, dem Priester Franz Nagel, Pfarrer in Weselberg, Landcommissariats Pirmasens,

die Pfarrei Traubing, Landgerichts Starnberg, von dem Bischofe von Augsburg, dem Priester Franz Xav. Eisenhofer, Benefiziums-Verweser in Rain, Landgerichts gleichen Namens, und

das Frühmeßbeneficium in Bühl, Landgerichts Günzburg, von dem Bischofe von Augsburg, dem Priester Matthäus Schuster, Pfarrer zu Ichenhausen, Landgerichts gleichen Namens verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu Mainstockheim, Decanats Kleinlangheim, dem bisherigen Pfarrer zu Frühstockheim, in demselben Decanate, Johann Sebastian Popp,

die protestantische III. Pfarrstelle zu Schwabach, Decanats gleichen Namens dem bisherigen Pfarrer zu Dürrenmungenau, Decanats Windsbach, Daniel Friedrich Wilhelm Adolph Donner,

die protestantische Pfarrstelle zu Unterleinleiter, Decanats Muggendorf, dem bisherigen theologischen Repetenten und Privatdozenten an der Universität Erlangen, Dr. Eduard Karl Wilhelm Nägelsbach, und

die protestantische Pfarrstelle zu Erzberg, Decanats Insingen, dem bisherigen Pfarrer zu Frankenhofen, Decanats Dinkelsbühl, Heinrich Gustav Schlier zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden der von dem Senior der freiherrlichen Familie Kreß von Kreßenstein zu Nürnberg als Kirchenpatron, für den bisherigen Pfarrer zu Regelsbach, Decanats Schwabach, Johann Christian Michael Lauter ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle zu Kraftshof, Decanats Erlangen, sowie

der von den Grafen Friedrich Ludwig und Wolfgang zu Castell, als Kirchenpatronen für den protestantischen Pfarramts-Candidaten Johann Heinrich Julius Max Schunk aus Erlangen ausgestellten Präsentation auf die protestantische II. Pfarrstelle zu Castell, Decanats Rüdenhausen, und die damit verbundene Pfarrei Ziegenbach, Decanats Einersheim, dann

aus den für die II. protestantische

Pfarrstelle zu Kitzingen, Decanats Kleinlangheim, von der protestantischen Kirchengemeinde daselbst durch deren Kirchenvorstand in Vorschlag gebrachten Geistlichen, dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Stadtvikar zu Bamberg, Johann Gottlieb Zitzmann aus Regensburg, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Präsidenten der k. Regierung der Pfalz Gustav von Hohe das Commandeurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom nämlichen Tage dem protestantischen Pfarrer Johann Jakob Gutheil von Steinwenden in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens, dann

vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. November l. Js., dem Subrector und Studienlehrer Daumenlang in Windsheim in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Treue und Fleiß geleisteten Dienste die Ehrenmünze des genannten Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Director der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn Paul Denis, k. Kreisbaurath a. D. zu Ludwigshafen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen,

der Bahnhofverwalter Victor Ducar zu Ludwigshafen das ihm verliehene silberne Kreuz desselben Verdienstordens, und

der Bahnhofverwalter Georg Eifler zu Neustadt a. H. das ihm verliehene Ritterkreuz des genannten Ordens,

unter'm 7. November l. Js. Allerhöchstdessen Secretär Rath Franz Seraph Pfistermeister das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland verliehene goldene Ritterkreuz des Erlöserordens, endlich

unter'm 8. November l. Js. der k. Professor und Akademiker Joseph v. Hefner das ihm gleichfalls verliehene Ritterkreuz dieses Ordens annehmen und tragen dürfe.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Die am 8. September 1850 zu Kulmbach verstorbene Eleonore Friederike Wilhelmine Aichinger von Aichstamm hat den Armen und milden Stiftungen daselbst beinahe ihr gesammtes Vermögen hinterlassen.

Die dortige Armen-Instituts-Stiftung empfing 10044 fl. Das Gotteshaus Sankt Peter zu Kulmbach erhielt ein Legat von 1000 fl. mit der Bestimmung, daß die Zinsen von 400 fl. für die Bedürfniße des Gottesdienstes, von 200 fl. für die Alumnen, von 200 fl. für arme Katechumenen und von je 100 fl. für arme Schulkinder und arme Waisen verwendet werden sollen. Außerdem kam noch der Betrag von 629 fl. nach besondern testamentarischen Bestimmungen der Erblasserin für andere milde Zwecke zur Vertheilung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diese letztwilligen Verfügungen des Freifräuleins Eleonore Friederike Wilhelmine Aichinger von Aichstamm zu Kulmbach unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung des von der Verlebten hiedurch bewährten frommen und wohlthätigen Sinnes durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Ingenieur Carl Metz von Heidelberg unterm 16. September 1851 verliehenen und unter'm 28. October 1851 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Ausführung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Vorbereitung des Färbens und Bleichens der rohen, gesponnenen, gewebten oder anderswie verarbeiteten Wolle auf kaltem Wege, wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung in Bayern, beschlossen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 55.

München, Dienstag den 23. November 1852.

Inhalt:

Privilegium

für die Inhaber der in München unter der Firma „Piloty und Löhle" bestehenden Kunstanstalt, nämlich die Wittwe Babette Piloty und den pensionirten Ingenieur-Geographen und charakterisirten Hauptmann Peter Löhle zu der von ihnen mit allerhöchster Bewilligung begonnenen Herausgabe lithographirter Abbildungen von Gemälden aus den k. Gallerien zu München und Schleißheim.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben 2c. 2c.

Nachdem die Inhaber der zu München unter der Firma „Piloty und Löhle" bestehenden Kunstanstalt, nämlich die Wittwe Babette Piloty und der pensionirte Ingenieur-Geograph und charakterisirte Hauptmann Peter Löhle zu München um taxfreie Verleihung eines Privilegiums für die von ihnen mit allerhöchster Bewilligung begonnene Herausgabe lithographirter Abbildungen von Gemälden aus der Pinakothek, aus der Gallerie zu Schleißheim und aus der Privat-Gallerie Unseres vielgeliebten Herrn Vaters, des Königs Ludwig I. Majestät auf den Zeitraum von zehn Jah-

ren nach Ablauf der durch das Gesetz vom 15. April 1840 im Artikel III. bestimmten Schutzfrist gebeten haben: so wollen Wir denselben auf den Grund des Artikels IV. des erwähnten Gesetzes das nachgesuchte Privilegium und zwar sowohl bezüglich der bereits erschienenen, als auch rücksichtlich der ferner noch erscheinenden Abbildungen hiemit taxfrei ertheilen.

Wir gebieten sonach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere allen darin angesessenen Inhabern von Kunstanstalten und Kunsthandlungen bei Vermeidung der in dem angeführten Gesetze angedrohten Rechtsnachtheile und Strafen wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers die erwähnte, in der Kunstanstalt von Piloty und Löhle erscheinende Sammlung von Abbildungen weder selbst nachzubilden, noch den Verkauf fremder unbefugter Nachbildungen derselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen und weisen sämmtliche Behörden Unseres Königreiches an, jede Verletzung der durch dieses Privilegium ertheilten Rechte nach den Bestimmungen des angeführten Gesetzes vom 15. April 1840 zu behandeln und zu bestrafen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung den innerhalb des obengenannten Zeitraumes zu veranstaltenden Ausgaben der hier in Frage stehenden Bildersammlung vorgedruckt werde; auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den siebenzehnten November, im Jahre Eintausend acht hundert fünfzig und zwei.

Max.

(L. S.) v. Zwehl.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung,

die Amtsorganisation, hier das Gesuch der Gemeinden Burggen und Thannenberg, k. Landgerichts Füßen, um Zutheilung zu dem k. Landgerichte Schongau betr.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Seine Majestät der König ha-

den allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gemeinden Burggen und Thannenberg von dem k. Landgerichte Füßen getrennt und dem k. Landgerichte Schongau und hiermit dem oberbayerischen Regierungsbezirke einverleibt werden.

München den 11. November 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Kleinschrod. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung,

die Amtsorganisation, hier die Arrondirung der k. Landgerichte Bruck und Starnberg betreffend.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisher zu dem k. Landgerichte Starnberg gehörigen Ortschaften: Gleßheim, Jexhof, Nebel und Wandelheim bezüglich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung dem k. Landgerichte Bruck einverleibt werden.

München den 13. November 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Kleinschrod. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst unter'm 30. September l. Js. den k. Hofgärtner Wilhelm Hinkert in München vom 1. October l. Js. an in den temporären Ruhestand zu versetzen, den k. Hofgärtner Wilhelm Bischoff in Nymphenburg zum k. Hofgärtner an dem englischen Garten, der k. Baumschule und Blumentreiberei dahier zu ernennen, auf die dadurch erledigte Hofgärtnerstelle an der k. Baumschule zu Nymphenburg den k. Hofgärtner Ludwig Sckell in Schleißheim zu versetzen, den k. Hofgarten und die Baumschule zu Schleißheim dem bisherigen k.

Hofgärtner Michael Schmaus in Freysing zu übertragen, zum Hofgarten in Freysing den bisherigen k. Hofgärtner zu Berg am Würmsee Mathias Riedmayr zu versetzen geruht; endlich den k. Hofgärtner Friedrich Sckell in Würzburg ebenfalls vom 1. October l. Js. an in den Ruhestand treten zu lassen Sich allergnädigst bewogen gefunden.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zur Wiederbesetzung der an der Lateinschule des Maximilians-Gymnasiums dahier erledigten Lehrstelle der IV. Classe, den Studienlehrern der III., II. und I. Classe Dr. Schöppner, Rott und Wolf, die Vorrückung in das Lehramt der nächsthöheren Classe huldvollst zu gestatten, und die hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle der I. Classe, dem geprüften Lehramts-Candidaten und dermaligen Assistenten an der Studienanstalt zu Bamberg, Anton Linsmayer, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm gleichen Tage auf die bei der k. Staatsschuldentilgungs-Commission erledigte VI. Rechnungs-Commissärsstelle den functionirenden Revisor dieser Commission Ludwig Steger in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 13. November l. Js. den Revierförster Jakob Pröls zu Hafenreuth, im Forstamte Donauwörth, unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treugeleisteten Diensten, wegen eingetretener Functionsunfähigkeit, in den Ruhestand treten zu lassen,

den in Folge körperlichen Leidens functionsunfähig gewordenen Revierförster Max Knitl in Köstlarn für die Dauer eines Jahres in Quiescenz zu versetzen;

an dessen Stelle zum Revierförster in Köstlarn, im Forstamte Passau, den Revierförster zu Maut, Simon Griebl — auf Ansuchen — in gleicher Diensteseigenschaft zu berufen;

zum provisorischen Revierförster in Maut Forstamts Wolfstein, den Forstamtsactuar in Deggendorf, Joseph Neumayer, zu ernennen;

die bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte II. Instanz von Ober- und Niederbayern, dann der Oberpfalz und von Regensburg erledigte Directorsstelle dem ersten Director des Appellationsgerichts von Oberbayern Elias Kirch zu übertragen, ferner den Banquier Gustav von Fröhlich zu Augsburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Function als erster Suppleant des Wechselappellationsgerichts von Schwaben und Neuburg zu entheben, in die hiedurch in Erledigung kom-

mende erste Suppleantenstelle den zweiten Suppleanten Paul von Stetten, und in die Stelle des zweiten Suppleanten den ältesten Assessor des Wechselgerichts I. Instanz in Augsburg, Banquier Georg Miltenberg vorrücken zu lassen;

dem Studienlehrer Caspar Joseph Mauter zu Amberg, auf dem Grunde nachgewiesener physischer Dienstesunfähigkeit, unter Anwendung des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zu bewilligen und die hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle der II. Classe an der Lateinschule zu Amberg, unter Aufhebung der bisher bestandenen beiden Abtheilungen dieser Classe, dem dermaligen Verweser der Abtheilung B. derselben, Priester Sebastian Schrembs, zu übertragen; dann

die erledigte Lehrstelle der II. Classe an dem Gymnasium zu Straubing dem Studienlehrer der III. Classe an der Lateinschule zu Aschaffenburg, Franz Xav. Enzenberger, zu verleihen; zur Wiederbesetzung der hiedurch in Erledigung kommenden Lehrstelle der III. Classe an der Lateinschule zu Aschaffenburg den Studienlehrern der II. und I. Classe, Schäfer und Seiz, die Vorrückung in das Lehramt der nächsthöheren Classe zu gestatten; und die hiedurch sich eröffnende Lehrstelle der I. Classe dem geprüften Lehramtscandidaten Georg Englert aus Aschaffenburg in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unter'm 14. November l. Js. den II. Landgerichts-Assessor von Ebersberg, Franz Xaver Hausinger als I. Assessor an das Landgericht Trostberg zu berufen, auf die hiedurch sich erledigende Stelle eines II. Assessors am Landgerichte Ebersberg mit Vorbehalt seines erworbenen Dienstranges als I. Landgerichts-Assessor, den Assessor Johann Stöckelhuber zu Trostberg, zu versetzen; zum I. Assessor des Landgerichts Mühldorf den II. Landgerichts-Assessor zu Schongau, Anton Schub, vorrücken zu lassen; als II. Assessor des Landgerichts Schongau den Landgerichts-Actuar zu Neumarkt in der Oberpfalz, Anton Reitmayr, seiner Bitte gemäß, zu berufen; unter Vorrückung des II. Landgerichts-Actuars Heinrich Schuchgraf zu Neumarkt zum I., als II. Actuar dieses Landgerichts den geprüften Rechtspraktikanten Johann Niedermaier von Pfaffenhofen, dermal zu Ingolstadt, zu ernennen; zum I. Assessor des Landgerichts Vilsbiburg den II. Assessor zu Bogen, Martin Zierer vorrücken zu lassen; als II. Assessor des Landgerichts Bogen den nach Mitterfels ernannten II. Assessor Joh. Bapt. Höß, — als II. Assessor des Landgerichts Mitterfels den II. Assessor Kaspar Streicher zu Mallersdorf, — und als II. Assessor des Landgerichts Mallers-

dorf den zeitlich quiescirten Landgerichts-Assessor von Vilshofen, Joseph Zimmermann, zu berufen;

unter'm gleichen Tage dem bisherigen I. Kanzlisten bei dem k. protestantischen Consistorium zu Bayreuth, Magnus Carl Wilhelm Rüzel, auf den Grund des §. 22. lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit Belassung seines Gesammtgehaltes, Titels und Functionszeichens zu bewilligen;

an dessen Stelle den bisherigen II. Kanzlisten bei demselben Consistorium, Conrad Peetz, vorrücken zu lassen, und

die hiedurch sich erledigende II. Kanzlistenstelle bei diesem Consistorium dem bisher dortselbst functionirenden Rechnungs-Revisor Johann Christ. Biedermann aus Culmbach in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 15. November l. Js. dem Stadtpfarrer zu Höchstadt, Priester Johann Friedrich Ernst in huldvollster Anerkennung seines berufstreuen verdienstlichen Wirkens den Titel und Rang eines geistlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen: und

den Advokaten Christian Toussaint in Fürth, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zum Wechsel-Notare daselbst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Ministerialrath und General-Secretär im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, August Friedrich Hänlein, bis auf weitere Allerhöchste Verfügung nach §. 19. der IX. Verfassungs-Beilage in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen, und auf die hiedurch sich erledigende Stelle eines Ministerialrathes im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten den dermaligen Ministerialrath im k. Staatsministerium des Innern, Gustav von Bezold, zu versetzen;

unter'm 17. November l. Js. den geheimen Secretär im Staatsministerium des Innern, Johann Baptist Eberth, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, gemäß §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienste in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen;

Allerhöchstihrem Staatsministerium des Innern einen weiteren Ministerial-Secretär beizugeben und diese Stelle in provisorischer Eigenschaft dem in Allerhöchst-Dero Secretariate verwendeten Functionär des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern, Eduard Althammer allergnädigst zu verleihen;

der Regierung von Oberbayern einen zweiten Director der Kammer des Innern beizugeben und zu dieser Stelle den Rath bei gedachter Regierung, Wilhelm v. Kobell, zu ernennen;

den Regierungs-Secretär II. Classe Mathias Moser zu München zum Assessor der Kammer des Innern der Regierung von Oberbayern, zu befördern;

den Regierungs-Secretär I. Classe Christoph Pöllath zu Bayreuth; zum Assessor der Regierung von Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, zu ernennen;

den Regierungs-Secretär II. Classe Paul Braun zu Augsburg, zum Assessor der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und

den Regierungs-Assessor Hermann Fischer zu Landshut zum Rathe der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern zu befördern;

den Landgerichtsarzt Dr. Joh. Christ. Mehr zu Selb, in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen;

für den Landgerichts-Bezirk Bissingen ein Physicat zu errichten und zum Gerichtsarzte daselbst den bisherigen functionirenden Gerichtsarzt Dr. Mathias Kaufmann in Bissingen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den temporär quiescirten k. Gerichtsarzt zu Burghausen, Dr. Hafner unter allergnädigster Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste in den wohlverdienten Ruhestand für immer treten zu lassen;

unter'm 19. November l. Js. die erledigte Stelle eines Archivconservators in Würzburg, dem bisherigen Archivconservator in Amberg Carl Stenzer,

die hiedurch sich erledigende Stelle eines Archivconservators in Amberg dem bisherigen zweiten Kanzlisten am k. allgemeinen Reichsarchive in München, Ignaz Hartl,

die Stelle eines zweiten Kanzlisten am k. allgemeinen Reichsarchive dem Reichsarchiv-Praktikanten Eduard Jörg, — sämmtlichen auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu verleihen;

als I. Assessor des Landgerichts Hollfeld den Landgerichts-Actuar Friedr. Theodor Schmidt zu Rehau, seiner Bitte gemäß, zu berufen;

die Selle eines Actuars extra statum des Landgerichts Rehau dem vormaligen Patrimonialrichter Carl Heinrich Gustav Johann Löw aus Thurnau, zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 11. November l. Js. die Pfarrei Reinheim, Landcommissariats Zweibrücken, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Leo Waldner,

die Pfarrei Modelshausen, Landgerichts Wertingen, dem Priester Leonhard Sauer, Pfarrer in Nattenhausen, Landgerichts Roggenburg,

unter'm 14. November l. Js. die Pfarrei Illerzell, Landgerichts Illertissen, dem Priester Franz Joseph Fink, Frühmeß-Beneficiat zu Edelstetten, Landgerichts Roggenburg;

unter'm 17. November l. Js. die Pfarrei Weitersweiler, Landcommissariats Kirchheimbolanden, dem Priester Franz Joseph Albert, Pfarrer in Obermohr, Landcommissariats Homburg;

das Incuratbenefizium zu Großmehring, Landgerichts Ingolstadt, dem Priester Joseph Seitz, Pfarrer zu Ernsgaden, des genannten Landgerichts.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Oberstreu, Landgerichts Mellrichstadt, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Kaspar Schreiner, Pfarrer in Unsleben, Landgerichts Neustadt a. S.; dann

vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. November l. Js. daß die katholische Pfarrei Miltenberg, Landgerichts gleichen Namens, von dem Bischofe von Würzburg, dem Priester Georg Bach, Subrector und Oberlehrer an der Lateinschule zu Lohr, Landgerichts gleichen Namens verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersten und Commandanten des zweiten Artillerie-Regiments vacant Zoller Joseph von Pöllath in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von vier Feldzugsjahren fünfzigjährigen ehrenvoll geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigs-Ordens, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. November l. Js. dem k. Forststations-gehilfen, Alexander Heinrich Bünte zu Waldsdorf in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Rechtlichkeit und Fleiß geleisteten Dienste die Ehren-Münze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben unter'm 6. November l. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß Georg Adam Heiselbetz zu Schweinau — der Rechte Dritter unbeschadet — den Familiennamen „Ramspeck" annehme und fortan führe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 56.

München, Dienstag den 30. November 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten betr.

Staatsministerium der Justiz und des Innern, dann der Finanzen.

Seine Majestät der König haben in Ergänzung der Bestimmungen der §§. 37, 38 und 39 der Verordnung über die Concursprüfungen der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten vom 6. März 1830 anzuordnen geruht was folgt:

1. Rechtscandidaten, deren Ausarbeitungen bei der zweiten, der praktischen Prüfung, in der Hälfte der Disciplinen des einen oder des andern der beiden Hauptfächer, sohin

in drei Disciplinen des Justiz- oder in vier Disciplinen des Administrativ-Faches nur mit der Note unzureichender Befähigung [IV] gewürdiget werden, sind ohne Rücksicht auf die aus den übrigen Disciplinen erworbenen Noten zur wiederholten Prüfung zu verweisen.

2. Die praktischen Fälle sind hiebei je für zwei Disciplinen zu rechnen.

3. Die Bestimmungen des §. 39 Abs. 4. der angeführten Verordnung, wonach den Adspiranten nur zweimal gestattet ist, der Concursprüfung sich zu unterziehen, bleiben unverändert.

4. Diese Vorschriften treten sogleich auch für die am 1. Dezember des laufenden Jahres beginnende Prüfung in Geltung.

Dieß wird hiermit zur Offenkunde gebracht.

München den 29. November 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Kleinschrod.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung,

die Purification der Rentämter Monheim und Weißenburg betr.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. November l. Js. zu genehmigen geruht, daß die nunmehr dem Landgerichte Pappenheim einverleibten Gemeinden Solenhofen und Eßlingen mit Hochholz auch bezüglich der Finanzverwaltung vom Rentamte Monheim getrennt und dem Rentamte Weißenburg einverleibt werden.

Königlich Allerhöchste Bestätigung,

die Besetzung der erledigten Stelle einer Hofdame bei Ihrer kaiserlichen Hoheit der Prinzessin Luitpold von Bayern betreffend.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 18. November l. Js. haben Seine Majestät der König die von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Luitpold von Bayern erfolgte Ernennung der Gräfin Natalie von Rottenhan zur Hofdame Höchstdero Gemahlin, Kaiserlichen Hoheit, allergnädigst zu bestätigen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. November l. Js.

allergnädigst bewogen gefunden, den Rittergutsbesitzer Carl Franz Xaver Freiherrn von Schacky auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den ordentlichen Professor in Breslau, Dr. Carl Theodor von Siebold vom 1. April 1853 anfangend, zum ordentlichen Professor der vergleichenden Anatomie und Physiologie an der medizinischen Facultät der Universität München, und zum Conservator der anatomischen Anstalt und ihrer Attribute daselbst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 19. November l. Js. den Salzbeamten Joseph Cunny zu Speyer — auf Ansuchen — auf den Grund des §. 22 lit. B. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den definitiven Ruhestand zu versetzen und zu bestimmen, daß das Salzamt Speyer aufzulösen sei.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. November l. Js. dem Postoffizialen Heinrich Hönninger am Oberpostamte München, unter allerhöchster Zufriedenheitsbezeigung mit seinen langjährigen treuen Diensten, auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

den Postoffizialen Franz Lammerz zu Ansbach, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft an das Oberpostamt in Regensburg zu versetzen;

den Bezirkskassier bei dem Oberpostamte von Unterfranken und Aschaffenburg Carl Geyer in Würzburg, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;

den außerordentlichen Professor Dr. Friedrich Spiegel, vom 1. Dezember 1852 anfangend, zum ordentlichen Professor der orientalischen Sprachen, und

den außerordentlichen Professor Dr. Karl Ludwig Wilhelm Heyder gleichfalls vom 1. Dezember 1852 anfangend, zum ordentlichen Professor der Philosophie an der philosophischen Fakultät der k. Universität Erlangen zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den temporär quiescirten Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanz-Kammer von Schwaben und Neuburg, Xaver Pfisterer nach §. 22 lit. D. der IX. Verf. Beil. für immer in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 23. November l. J. auf das

im Forstamte Homburg in der Pfalz erledigte Communal-Revier Herschweiler-Pettersheim den Forstamtsactuar zu Kaiserslautern, Friedrich Martius, zum provisorischen Communal-Revierförster zu ernennen;

unter'm 24. November l. J. auf die bei der k. Regierung von Oberbayern erledigte Stelle eines Civilbau-Conducteurs den bisherigen Civilbau-Conducteur und funct. Civilbau-Inspector Franz Beyschlag — seinem Ansuchen entsprechend — dann

auf die hierdurch erledigte Stelle eines Civilbauconducteurs bei der Regierung von Oberfranken den dermaligen Bauconducteur bei der Bauinspection in Deggendorf, Franz Gareis, und

auf die erledigte Bauconducteurstelle bei der Bauinspection in Deggendorf den Bauconducteur bei der Bauinspektion in Reichenhall Albert Lucas, zu versetzen;

die hierdurch erledigte Bauconducteurstelle bei der Bauinspection in Reichenhall dem functionirenden Sections-Ingenieur in Dinkelscherben Joseph Wöhrle aus Babenhausen in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

auf die durch Beförderung des Bauconducteurs Neumüller zum Bezirksingenieur erledigte Bauconducteurstelle bei der Bauinspektion in Regensburg den Bauconducteur Alexander Kraft bei der Bauinspection in Windsheim zu versetzen;

die hierdurch erledigte Bauconducteurstelle bei der Bauinspection in Windsheim dem dermaligen Verweser derselben, dem geprüften Baupraktikanten Heinrich Lebender aus Nürnberg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; ferner,

den k. Postmeister und Bezirkskassier Anton Künsberg zu Landshut, unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung, wegen nachgewiesener physischer Functions-Unfähigkeit auf den Grund der Bestimmung des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

dem Schul-Referenten der Regierung von Oberbayern, Hofkaplan und Canonicus Priester Carl Eggert in huldvollster Anerkennung seines berufstreuen verdienstlichen Wirkens als Schulreferent den Titel und Rang eines geistlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen; endlich

unter'm gleichen Tage, den zum Kreis- und Stadtgerichtsrathe in Memmingen beförderten I. Landgerichts-Assessor Fedor Freiherrn von St. Marie-Eglise zu Neuburg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von dem Antritte der gedachten Stelle zu entbinden; dagegen zum Rathe am Kreis- und Stadtgerichte Memmingen den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor

Wilhelm Fruhmann in München zu befördern, auf die hiedurch in Erledigung gekommene Assessorsstelle am Kreis- und Stadtgerichte München den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Ludwig Fuchs in Augsburg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, und die in Vohenstrauß erledigte Advokatenstelle dem II. Landgerichts-Assessor zu Weiden, Gustav Schlör, unter Enthebung desselben von seiner bisherigen Stelle und Besoldung, auf desfallsiges allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen;

unter'm 25. November l. J. zum Officianten III. Classe bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkasse München den Functionär der Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptcasse Korbinian Silberhorn in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 26. November l. J. Sich Allergnädigst bewogen gefunden, der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, einen Assessor extra statum beizugeben und auf diese Stelle den Rechnungscommissär und Rathsaccessisten bei der gedachten Regierung Wilhelm August Theodor Vocke in provisorischer Eigenschaft zu befördern; an dessen Stelle zum Finanz-Rechnungs-Commissär der Regierung von Mittelfranken den Rechnungs-Commissariats-Functionär bei derselben Nicolaus Joseph Schmitt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; und die Verzichtleistung des bisherigen Advocaten Franz Tretter auf seine Advocatenstelle in Amberg zu genehmigen, ihn sofort von dieser Stelle zu entheben und selbe zur Zeit unbesetzt zu lassen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Obernau, Landgerichts Aschaffenburg, dem Priester Johann Peter Noll, Pfarrer in Obernburg, Landgerichts gleichen Namens, und

unter'm 22. Nov. l. Js. die katholische Pfarrei Allersberg, Landgerichts Hilpoltstein, dem Pr. Joseph Schönberger, Pfarrer zu Obererlbach, Landgerichts Gunzenhausen, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Weyer, Landgerichts Schweinfurt, von dem Bischofe von Würzburg, dem Priester Lorenz Helm Pfarrer zu Herbstadt, Landgerichts Königshofen, und

vermöge Allerhöchster Entschließung vom 22. November l. Js., daß die katholische Pfarr-Curatie Sulzheim, Landgerichts Gerolzhofen, von demselben Bischofe dem seitherigen Verweser derselben, Priester Philipp Anton Weyrich, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den von den beiden protestantischen Pfarrern, Wilhelm Schmidt in Laumersheim und Ludwig Ritter in Ebertsheim erbetenen Stellentausch zu genehmigen, und demgemäß die protestantische Pfarrei Ebertsheim, Decanats Dürkheim, dem Pfarrer Wilhelm Schmidt zu Laumersheim, Decanats Frankenthal, dagegen die protestantische Pfarrei Laumersheim dem Pfarrer und Distrikts-Schulinspector Ludwig Ritter zu Ebertsheim zu übertragen; und

unter'm gleichen Tage die erledigte I. Pfarrstelle an der protestantischen untern Pfarrkirche in der Stadt Regensburg, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Decan und I. Pfarrer in Thurnau, gräflich Giech'schen Consistorialrathe, Sigmund Wilhelm Christian Bäumler, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Fürsten Otto Victor von Schönburg zu Waldenburg im Königreiche Sachsen, als Kirchenpatron, für den protestantischen Pfarramtscandidaten Karl Friedrich Christian Thiermann aus Kautendorf ausgestellten Präsentation auf die protestantische II. Pfarrstelle in Schwarzenbach an der Saale, Decanats Münchberg, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Königliche Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben die am 24. Juli l. Js. von der kgl. Akademie der Wissenschaften vorgenommenen Wahlen zu genehmigen und demnach Allerhöchst zu bestätigen geruht:

I. als Ehrenmitglieder:

1) Seine Königliche Hoheit Prinz Johann von Sachsen,
2) den k. Staatsrath Frhrn. v. Strauß;

II. als ordentliche Mitglieder der historischen Klasse:

1) Dr. Kunstmann, Universitätsprofessor dahier,
2) Dr. Föringer, Custos der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek;

III. als ausserordentliches Mitglied der historischen Klasse:

Karl August Muffat, Kanzlist beim kgl. Reichsarchive;

IV. als auswärtige Mitglieder:

a) für die philosophisch-philologische Klasse:
1) Professor Göttling in Jena,
2) Wilhelm Grimm in Berlin,
3) Dr. Günther in Wien,
4) Professor Momsen in Zürich,
5) " Movers in Breslau,
6) " Rudolph Roth in Tübingen,
7) Hofrath Dr. Sauppe in Weimar;

b) für die mathematisch-physikalische Klasse:
1) Johann Franz Enke, Direktor der Sternwarte in Berlin,
2) Dr. Franz Heßler, Landgerichtsarzt in Wemding,
3) Jam David Forbes, Professor der Physik in Edinburgh;

c) für die historische Klasse:
1) Joh. Eutychius Kopp, Professor in Luzern,
2) Graf Johann Nep. Mailath zu Pesth.

V als korrespondirende Mitglieder:

a) für die mathematisch-physikalische Klasse:
1) Sebastian Fischer, Leibarzt Sr. K. Hoh. des Herzogs v. Leuchtenberg,
2) Jos. Dalton Hooker, med. Dr. in London;
3) Francesco Zantedeschi, Professor der Physik in Parma;

b) für die historische Klasse:
1) Franz Jos. Mone, Archivdirektor in Karlsruhe,
2) Dr. Roth, Professor der Recht in Marburg,
3) W. B. Wenk, Dr. phil. zu Leipzig,
4) J. Heilmann, k. Oberlieutenant und Brigade-Adjutant in Ingolstadt

---

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem großherzoglich hessischen Hofmarschall Freiherrn v. Dörnberg das Commandeurkreuz des k. Verdienstordens vom heil. Michael,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. November l. Js. dem General-Major und Brigadier der 1. Armee-Division Carl Grafen Verri della Bosia in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von vier Feldzügen fünfzigjährigen, ehrenvoll geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens,

vermöge allerhöchster Entschliessung vom 15. November l. Js. dem Sergeanten bei der Garnisons-Compagnie Nymphenburg Anton Baader in Rücksicht auf seine mit

Einrechnung von 4 Feldzugsjahren fünfzigjährigen ehrenvoll geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. November l. Js. dem Schullehrer Franz Conrad Offinger zu Bamberg, welcher bereits im Jahre 1850 wegen seines besonderen Berufseifers mit der silbernen Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone begnadigt wurde, zum erneuten Zeichen der allerhuldvollsten Anerkennung seines fortdauernd ersprießlichen Wirkens und seines bei jeder Gelegenheit bethätigten und ausgezeichneten Verhaltens die goldene Medaille dieses Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschliessung vom 23. Nov. l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, dem Generalmajor und Ingenieur-Corps-Commandanten, Joh. Bapt. Keller Frhrn. von Schleitheim, in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von 4 Feldzügen fünfzigjährigen ehrenvoll geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des kgl. bayr. Ludwigsordens, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom nämlichen Tage dem Hauptmann im kgl. neapolitanischen Generalstabe, Ritter Johann von Cosiron, das Ritterkreuz des königl. Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. September l. Js. dem der k. Hofgärten-Intendanz als Techniker beigegebenen k. Hofgärtner, Karl Effner in München, allerhöchst den Titel Oberhofgärtner zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschliessung vom 2. November l. Js. auf so lange Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen:

dem b. Hafnermeister Alois Seybold junior,

dem b. Knopfmacher Franz Wunsch,

dem b. Lederlakirer Jos. Summer,

dem b. Schwertfeger Johann Strobelberger,

dem b. Silberarbeiter Karl Weishaupt,

dem b. Taschnermeister Joseph Kotz,

dem b. Wagnermeister Anton Steck den Hoftitel zu verleihen, ferner

der Buchhändlers-Wittwe Elise Palm und der Säcklermeisterswittwe Crescenz Zwerschina die Fortführung des Hoftitels, unter Beibehaltung der bisherigen Firma bis auf Weiters, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 57.

München, Dienstag den 7. Dezember 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Amtsorganisation, hier die Gerichts- und Polizeibehörden Burghaßlach und Scheinfeld betr.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

I. die Gerichts- und Polizeibehörden Burghaßlach und Scheinfeld in Ein Landgericht II. Classe mit dem Sitze zu Scheinfeld umgewandelt; daß

II. dem k. Landgerichte Scheinfeld die bisher zu dem k. Landgerichte Marktbibart gehörigen Gemeinden Fürstenforst, Futtersee, Holzberndorf, Oberimbach mit Burghöchstadt, Obersteinbach, Markttaschendorf, Oberscheinfeld, Erlabrunn,

Krettenbach mit Schwaich, Stierhofstetten und Herpersdorf mit Oberambach; ferner die bisher zu der Gerichts- und Polizeibehörde Burghaßlach gehörigen Gemeinden Frickenhöchstädt und Duttendorf dem k. Landgerichte Höchstadt und somit dem oberfränkischen Kreise, und die bisher zu dem k. Landgerichte Uffenheim gehörige Gemeinde Nenzenheim dem k. Landgerichte Marktbibart mit der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung zugetheilt werden; endlich, daß

III. die vermöge des früheren standes- und gutsherrlichen Verhältnisses bisher noch von einzelnen Behörden in dem Amtsbezirke anderer Behörden ausgeübte Gerichtsbarkeit über einzelne Grundholden und Grundstücke an die Behörde des Amtsbezirkes, worin sie gelegen, überzugehen habe.

München den 28. November 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Kleinschrod. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. November l. Jrs. allergnädigst geruht, den bisherigen Staats-Minister des Innern, Theodor v. Zwehl, unter Bezeugung Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit den von ihm als solcher geleisteten ersprießlichen Diensten von dieser seiner Stelle zu entheben, und denselben vom 1. Dezember l. Jrs. an zum Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, — dann unter'm gleichen Tage den bisherigen Präsidenten der Regierung von Oberbayern, August Grafen von Reigersberg, ebenfalls vom 1. Dezember l. Jrs. an zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste und zum Staatsminister des Innern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. Dezember l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, den Major im k. 1. Artillerie-Regimente Prinz Luitpold und Adjutanten Sr. kgl. Hoh. des Feldmarschalls Prinzen Carl von Bayern Friedrich Grafen von Bothmer auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

untern 26. November l. Irs. den I. Assessor des Landgerichts Bamberg II., Benjamin Gottlieb Dismas Gramm zum Sekretär I. Klasse der Regierung von Oberfranken zu ernennen;

die Actuarsstelle des Landgerichts Amorbach dem Accessisten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Andreas Debon aus Würzburg, zu verleihen;

unter'm 28. November l. Irs. den praktischen Arzt Dr. Friedrich August Vogt in Aschaffenburg zum Gerichtsarzte des Landgerichts Gemünden in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

zu der Stelle eines Rathes bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, den bisherigen Assessor der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Johann Baptist Heydenreich zu befördern; sofort den Regierungs-Secretär II. Klasse bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Fedor Frhr. von Crailsheim, zum Assessor bei derselben Regierungskammer des Innern zu ernennen;

den Revierförster Gottfried Winkler zu Kassel — auf Ansuchen — in gleicher Diensteseigenschaft auf das im Forstamte Rimpar erledigte Forstrevier Rimpar zu versetzen und an dessen Stelle zum Revierförster in Kassel vom 1. Dezember 1852 an, den Forstamtsactuar und Revierverweser Johann Baptist Keller in Marktsteft provisorisch zu ernennen;

den Postoffizialen Mich. Destouches zu Landshut wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit auf den Grund der Bestimmung des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde seiner Bitte entsprechend in den definitiven Ruhestand treten zu lassen,

und die erledigte Grenzoberkontroleurs-Stelle zu Rehau, Hauptzollamts Hof, dem berittenen Oberaufseher Joseph Ott zu Eschlkam zu verleihen;

unter'm 30. November l. Irs. dem kgl. Landgerichte Nördlingen einen dritten Nebenbeamten beizugeben und den geprüften Rechtspraktikanten Otto Heuber aus Dillingen, dermal zu München, zum Assessor des Landgerichts Nördlingen zu ernennen und die Stelle eines Vorstandes und Polizeikommissärs der neu errichteten Zwangsarbeits-Anstalt zu Kloster Ebrach dem II. Assessor am Landgerichte Stadtsteinach, Johann Christian Bracker, aus Bayreuth, in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen;

unter'm gleichen Tage den Advokaten Karl Friedrich Greiner in Ansbach auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, von seiner Stelle als Wechselnotar daselbst zu entheben;

unterm 4. December l. Js., den bisherigen Regierungs-Rath bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Kammer des Innern, Nicolaus Koch zum Ministerialrathe im Staats-Ministerium des Innern zu befördern;

zum 1. Assessor des Landgerichts Bamberg II. den dortigen II. Assessor Julius Rebhan, vorrücken zu lassen;

die erledigte Lehrstelle der Philosophie an dem Lyceum zu Dillingen, dem Religions- und Geschichts-Lehrer an der Studien-Anstalt zu Zweibrücken, Professor Dr. Alois Schmid in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachgenannte katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unter'm 25. November l. Jrs. die Pfarrei Türkheim, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Thomas Völk, Pfarrer in Todtenweis, königl. Landgerichts Aichach,

das Benefizium und Pfarrvikariat Taubenbach, Landgerichts Simbach, dem Priester Mathias Hindringer, Cooperator zu Ettling, Landgerichts Landau,

die Pfarrei Auerbach, Landgerichts Hengersberg, dem Priester Johann Baptist Kraus, Decan und Pfarrer zu Langdorf, Landgerichts Regen,

das Benefizium in Krayburg, Landgerichts Mühldorf, dem Priester Joseph Ranftl, Pfarrer in Hörbering, Landgerichts Neumarkt,

unter'm 28. November l. Jrs. die Pfarrei Bliensbach, Landgerichts Wertingen, dem Priester Rudolph Schaflitzl, Studienlehrer an der Lateinschule in Günzburg, Landgerichts gleichen Namens;

unter'm 30. November l. Jrs. das St. Andreas-Benefizium in Rotthalmünster, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Martin Dichter, Cooperator zu Obernzell, Landgerichts Wegscheid,

die Pfarrei Markt Schorgast, Landgerichts Berneck, dem Priester Franz Klinger, Pfarrer in Enchenreuth, Landgerichts Stadtsteinach,

unter'm 1. Dezember l. Jrs. die Pfarrei Kaltenbrunn, Landgerichts Weiden, dem Priester Joseph Leibold Benefiziat und Studienlehrer in Weiden, des genannten Landgerichts,

unterm 2. December, die Pfarrei Konradshofen, Landgerichts Türkheim, dem Prie-

ster Joseph Schmid, Curatie-Vicar in Straßberg, Landgerichts Schwabmünchen, und

die Pfarrei Bobenhausen, Landgerichts Schrobenhausen, dem Priester Jakob Roth, Pfarrer in Walleshausen, Landgerichts Landsberg;

unter'm 3. December l. Js. die Pfarrei Lachen, Landgerichts Ottobeuern, dem Priester Georg Weh, Beneficiums-Vicar in Emersacker, Landgerichts Wertingen, und das Curat- und Schulbeneficium in Weiler, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Anton Wendelin Endres, Curat- und Schulbeneficiumsvicar in Baumgarten, Landgerichts Dillingen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

unter'm 25. November l. Jrs., daß die katholische Pfarrei Schmalnau, Landgerichts Weihers, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Joseph Anding, Pfarrer zu Sulzfeld am Main, Landgerichts Kitzingen, und

die katholische Pfarrei Ransbach, Landgerichts Landau, von dem Bischofe von Speyer dem seitherigen Verweser derselben, Priester Peter Mainzer, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. November l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Neusitz, Decanats Rothenburg an der Tauber, dem bisherigen Pfarrer zu Tennenlohe und Eltersdorf, Decanats Erlangen, Dr. Joh. Peter Sternecker, und

unter'm 30. November l. Jrs. die erledigte protestantische II. Pfarrstelle zu Bayreuth, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen dritten Pfarrer zu Bayreuth, Dr. Joh. Christoph Wilhelm Dittmar, zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. November l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Regierungs- und Forstrathe von Hoffnaaß die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Kaisers von Oesterreich Majestät verliehenen Ritterkreuzes des Leopold-Ordens zu ertheilen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unter'm 28. November l. Jrs. den Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Wunsiedel, Friedrich Nacke, seinem Ansuchen entsprechend, aus dem aktiven Landwehrdienste zu entlassen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. November l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, dem Aufsichts- und praktischen Arzte im Bade Kissingen, Dr. med. Karl Joseph Pfriem in Allerhöchster Anerkennung seiner bisherigen Dienstleistungen den Titel eines k. Brunnenarztes zu verleihen.

Titel-Einziehung.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. November l. Js. die Einziehung des dem b. Schuhmachermeister Joh. Schmitt verliehen gewesenen Hoftitels anzuordnen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 16. Oktober l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dr. jur. und I. Stadtbibliothekare der freien Stadt Frankfurt Johann Friedrich Böhmer, unter Vorbehalt des Bürgerrechtes der Stadt Frankfurt, das Indigenat des Königreiches allergnädigst zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Die jüngst verstorbene Gutsbesitzers-Wittwe Veronika Küchle zu Memmingen hat durch letzwillige Verfügung ein Kapital von 1000 fl. zu dem Zwecke bestimmt, daß die Zinsen hievon alljährlich am St. Johannestage unter zwanzig sittliche, unbemittelte, einer Unterstützung würdige Personen aus Memmingen, ohne Unterschied der Konfessionen gleichheitlich vertheilt werden sollen.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung unter dem Namen „Küchle'sche Stiftung" die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste wohlgefällige Anerkennung des von der Stifterin hiedurch bewährten, wohlthätigen Sinnes im Regierungsblatte bekannt gemacht werde.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den am 11. April 1833 gebornen Thomas Lanning von Mädelhofen, und

unter'm 28. November l. Jrs. die Bauersfrau Margaretha Haun, geborne Götz, von Elfershausen, auf ihre allerunterthänigsten Bitten, für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Genehmigung der Wahl neuer Ortsnamen.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Papierfabrik des Joseph Kandler zu Kleinwalding sammt den dazugehörigen Gründen sowie dem zunächst gelegenen Schulhause fortan die Benennung „Marienthal" beigelegt und öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. October l. Jrs. dem gräflich Königsegg'schen Baumeister Johann Georg Schupp von Augsburg ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer wesentlich verbesserten Construction jener Kochherde, für welche er unter'm 12. November 1849 patentirt wurde, für den Zeitraum von 5 Jahren,

unter'm 29. September l. Jrs. dem Messerschmiedmeister Carl Körner von Rothenburg ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer verbesserten Herstellung der in Oekonomien nothwendigen Strohschneidemessern für den Zeitraum von drei Jahren, zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. Oktober l. Jrs. das dem Schreinermeister Benedikt Wirbser von München unter'm 4. October 1846 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen eigenthümlich konstruirten Blechsprossen mit runden Rücken und Hohlkehlen aus beliebigem Metalle zu Glaswänden und sonstigen Verkleidungen bei Fenstern, Glasthüren, Auslagen und Glasdecken rc. für den Zeitraum von weitern vier Jahren und

unter'm 11. Oktober l. Jrs. das dem Büchsenmacher J. Mooser von Bayreuth,

z. Z. dahier, unter'm 3. Februar 1851 verliehene Privilegium auf Anfertigung des von ihm erfundenen Gewehres mit Stechschloß und gedecktem Hahne für den Zeitraum von weitern drei Jahren zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Kaufmann W. Elliot in Berlin unter'm 14. Dezember 1849 verliehenen und unter'm 21. Februar 1850 ausgeschriebenen 7½jährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung eines eigenthümlichen Verkohlungsapparates, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benützen, wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung der fraglichen Erfindung in Bayern, und

von dem Stadtmagistrate Nürnberg die Einziehung des dem Maschinenfabrikanten James Black von Edinburg unter'm 7. Juli 1851 verliehenen und unter'm 11. August 1851 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung der von ihm erfundenen Maschine zum Falten von Papier, Tuch und anderen Stoffen, wegen Nichtausführung dieser Maschine in Bayern; sodann

von dem königlichen Landgerichte Pfaffenhofen die Einziehung des dem Drechslermeister Joseph Wagner von Rottenburg unterm 27. Dezember 1850 ververliehenen und unterm 31. Jänner 1851 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung eigenthümlich construirter Spinnräder auf den Grund des §. 30, Ziff. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1852 beschlossen.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatte Nro. 55 Seite 1173 und 1174 ist anstatt „der pensionirte Ingenieur-Geograph und characterisirte Hauptmann Peter Löhle" zu lesen: „der pensionirte Ingenieur-Geograph Peter Löhle."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 58.

München, Freitag den 17. Dezember 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Rechnungen der den kgl. Regierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städte für das Verwaltungs-Jahr $18^{50}/_{51}$ betreffend.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die wesentlichen Ergebnisse der Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Rechnungen der den königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städte für das Verwaltungs-Jahr $18^{50}/_{51}$ werden in der nachstehenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 25. November 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Secretär:

Ministerialrath

v. Bezold.

*) Siehe Beilage.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Gutsbesitzer Ludwig Freiherrn von Mandl und den pensionirten Rittmeister Melchior von der Tann auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 4. Dezember l. Js. zu der am Kreis- und Stadtgerichte Augsburg in Erledigung gekommenen Assessorstelle den Protokollisten und Accessisten August von Leistner in Nürnberg, zu der hiedurch in Nürnberg erledigten Protokollistenstelle den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Fürth, Tobias Wolfgang Hartlieb, in seiner provisorischen Eigenschaft, zu befördern, und die sich sofort erledigende Protokollistenstelle am Kreis- und Stadtgerichte Fürth dem Appellationsgerichtsaccessisten Johann Theodor Miltner zu Bamberg in provisorischer Eigenschaft, dann

unterm 5. December l. Js. die zu Kaiserslautern erledigte Advocatenstelle dem Ergänzungsrichter am Friedensgerichte in Zweibrücken, Adam Hofinger, zu verleihen;

unter'm gleichen Tage den Revierförster Hermann Wieland zu Eixendorf, im Forstamte Waldmünchen, wegen körperlichen Leidens, auf die Dauer eines Jahres, in den Ruhestand treten zu lassen, und an dessen Stelle den Revierförster zu Parsberg, im Forstamte Neumarkt, Joseph Rummel, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen; dann

zum provisorischen Revierförster in Parsberg, Forstamts Neumarkt, den Actuar und Functionär im Kreisforstbureau zu Regensburg, Johann Silberhorn, zu ernennen;

unter'm 6. December l. Js. einen dritten Notar für die Cantone Wolfstein und Lauterecken mit dem Amtssitze zu Wolfstein anzustellen, und dazu den Rechtscandidaten Friedrich Ilgen von Grünstadt zu ernennen;

unter'm 9. December l. Js. den Friedensrichter Oscar Freiherrn von Horn zu Otterberg auf die erledigte Friedensrichterstelle zu Edenkoben, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, und auf die hiedurch in Erledigung gekommene Friedensrichterstelle zu Otterberg den Friedensrichter Friedrich Ludwig Fink zu Lauterecken, ent-

sprechend seiner allgemeinen Versetzungsbitte, zu versetzen;

unter'm 10. December l. Js. dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg wegen seiner dermaligen Geschäftsüberhäufung einen Assessor beizugeben, und zu dieser Stelle den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Theodor Freytag in Würzburg zu befördern, sofort die hiedurch am Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Assessorsstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Privatdocenten an der Universität München dann Hilfsarbeiter im Staatsministerium der Justiz, Dr. Philipp Held, zu verleihen;

unter'm 11. December l. Js. die am Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Schreiberstelle dem bisherigen Diurnisten dieses Gerichtes, Ulrich Bauer, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

den Regierungs-Assessor Joseph Leinfelder zu Würzburg zum Rathe der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, sowie den Regierungs-Secretär II. Classe, Hermann Treppner zu Würzburg, zum Assessor derselben Kreisstelle zu befördern.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Glon, Landgerichts Ebersberg, dem Priester Joseph Mayer, Pfarrer in Aschheim, Landgerichts München, und

die katholische Pfarrei Hollenbach, Landgerichts Friedberg, dem Priester Eustach Wiedemann, Pfarrer in Obermauerbach, Landgerichts Aichach, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische zweite Pfarrstelle zu Burgbernheim, Decanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer zu Röthenbach, Dekanats Schwabach, Johann Georg Böhm, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung vom 10. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, aus den für die zweite protestantische Pfarrstelle bei St. Jacob in Augsburg in Vorschlag gebrachten Geistlichen dem bisherigen Pfarrer in Eyb, Decanats Ansbach, Dr. Heinrich Puchta, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung vom 26. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

das Ritterkreuz des k. Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone

dem Kreisbaurathe und Director der pfälzischen Ludwigsbahn, Paul Denis;

das Ritterkreuz des k. Verdienst-Ordens vom heil. Michael

dem Rentbeamten Karl Freiburger zu Homburg,

dem Friedensrichter Johann Philipp Lorch zu Hornbach,

dem Landcommissär Franz Hausmann zu Speyer,

dem Landcommissär Adalbert Dilg zu Kusel, und

dem Großherzogl. Badischen Oekonomierath Gottfried Höch zu Ludwigshafen, ferner

unter'm 9. November l. Js. dem kaiserl. österreichischen Professor der Akademie der bildenden Künste in Wien, Eduard von der Nüll, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. December l. Jrs. dem Domcapitular und bischöfl. Generalvicar Priester Anton Mätzler in Augsburg zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. December l. Js. allergnädigst geruht, dem Revierförster Peter Jägerhuber zu Burglengenfeld in huldvollster Anerkennung seiner vieljährigen rühmlichen Auszeichnung im Forstverwaltungsdienste und des bewiesenen Kultureifers die goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen;

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der in Zweybrücken verstorbene quiescirte Revierförster Wilhelm Held, hat durch letztwillige Verfügung das dortige Hospital zum Universal-Legatar seines zu 7500 fl. geschätzten Vermögens eingesetzt. —

Seine Majestät der König haben dieser letztwilligen Verfügung die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die allerhöchste wohlgefällige Anerkennung des von dem Erblasser hiedurch bewährten wohlthätigen Sinnes im Regierungsblatte des Königreichs bekannt gemacht werde. —

Beilage zu No. 58. des k. Regierungs-Blattes vom Jahre 1852.

Summarische Uebersicht

der

Rechnungs-Ergebnisse

der

Cultus- und Unterrichts-Stiftungen

in den

den königl. Kreisregierungen dießseits des Rheins unmittelbar untergeordneten

Städten des Königreichs

für das

Verwaltungsjahr

$18\frac{50}{51}$.

A. Cultus-

I. Einnahmen des

Regierungs-Bezirke.	Namen der Gemeinden.	Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre. Activ-Cassa-Bestand, Ausstände, Rechnungs-Defekte und Ersatzposten.		1. Aus dem rentirenden Vermögen. a. An Zinsen von Activ-Capitalien.		1. b. Ertrag aus Realitäten.		1. c. Dominikal-Renten und sonstige Rechte.		2. An Sustentations-Beiträgen.		3. An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern.	München	26,665	41	41,450	7½	34,296	43	1,987	35⅝	13,761	54⅜	5,752	26⅛
	Ingolstadt	9,474	22⅜	9,203	58½	421	29	954	29⅝	16,613	54¾	—	—
Niederbayern.	Landshut	6,955	34¾	12,027	25⅜	763	36	3,260	26⅜	3,344	2⅝	561	15⅞
	Passau	1,060	17⅜	5,649	37⅜	130	—	137	4	404	33¼	490	1⅝
	Straubing	3,863	44⅞	9,642	57⅝	19	12	89	34⅛	3,449	31⅜	7	5
Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg	487	49⅛	1,449	20¾	92	—	—	—	2,774	59	—	—
	Amberg	5,155	55½	6,245	20⅞	686	39	2,715	47⅜	1,872	50⅝	206	50⅜
Oberfranken.	Bayreuth	710	14⅞	2,208	59½	232	37½	213	25	1,522	36	92	35
	Bamberg	3,992	19⅜	18,102	52¼	128	12	223	10½	7,691	22	1,073	13⅞
	Hof	2,541	28	1,606	56½	454	45	1,278	30¾	1,054	3⅞	12	34½
Mittelfranken.	Ansbach	1,822	34	3,236	39⅝	776	—	—	18⅝	3,678	30¼	165	20⅛
	Dinkelsbühl	7,305	46⅞	9,926	38¾	2,686	49½	4,631	4⅝	86	37	54	29½
	Eichstädt	5,280	22	5,092	23	24	—	50	—	1,205	46	57	4
	Erlangen	1,176	36¼	612	27	230	21	410	50¾	2,349	29	856	15
	Fürth	8,091	55⅜	2,672	4	2,454	34	1,108	42	9,307	20	214	55
	Nürnberg	5,228	41¼	15,457	7¼	4,383	—	12,283	56⅞	9,309	21⅛	782	34
	Rothenburg	173	12	706	1⅜	25	—	1,009	47½	179	16	60	57
	Schwabach	499	10¾	1,083	54	48	—	75	9	—	—	295	43
Unterfranken und Aschaffenburg.	Würzburg	6,829	25¼	16,497	24¾	1,212	—	996	53	476	35¼	3,027	35⅜
	Aschaffenburg	1,977	29½	4,524	6	96	15	637	4½	404	56¼	580	15½
	Schweinfurt	144	43⅜	5,525	1½	27	3	234	1¾	346	45	616	11
Schwaben und Neuburg.	Augsburg	20,231	16⅜	26,218	35¾	1,438	—	831	9⅜	23,253	31⅜	28	30
	Donauwörth	3,852	22¼	1,486	45½	403	42	1,174	41	91	27	—	—
	Kaufbeuern	4,749	22	4,986	17½	317	23¼	2,391	20¼	3,128	19¼	117	13
	Kempten	132	21⅞	1,765	10⅝	589	56	40	32¼	815	3	182	20
	Lindau	828	32⅝	2,519	13¼	—	—	35	5	560	28	405	26
	Memmingen	1,248	42⅞	4,216	41	403	3	7,598	18¼	5,262	23	2	30
	Neuburg	687	26	956	18¾	—	—	4	—	541	55	49	24⅜
	Nördlingen	732	51⅛	7,540	¼	220	42	59	8¼	713	14	9	48

Stiftungen.

laufenden Jahres.

4. An Umlagen. fl.	kr.	5. An aufgenommenen Passiv-Capitalien und Vorschüssen. fl.	kr.	6. An heimbezahlten Aktiv-Capitalien und Vorschüssen. fl.	kr.	7. An Erlös aus verkauften Realitäten und Rechten. fl.	kr.	8. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen. fl.	kr.	Summe der Einnahmen. fl.	kr.	Bemerkungen.
—	—	8,900	—	30,458	16	115	—	7,685	—	171,072	44⅛	
—	—	8,000	—	6,166	—	43	47⅞	87	—	50,965	1⅝	
—	—	—	—	11,839	52⅛	96	11⅛	2,072	27	40,920	51⅞	
—	—	—	—	1,690	—	—	—	2,615	—	12,176	34⅛	
—	—	—	—	3,720	—	1,763	13	125	—	27,680	17⅞	
—	—	—	—	300	—	—	—	750	—	5,854	9	
—	—	—	—	2,270	—	1,092	4½	1,989	—	22,234	28⅝	
—	—	—	—	2,474	20	—	—	—	—	7,154	47⅞	
—	—	2	37⅝	7,047	30	1,177	36	791	40	40,230	33⅜	
—	—	—	—	112	30	—	—	—	—	7,060	48⅝	
—	—	—	—	5,450	—	6,420	13	400	—	21,949	36⅛	
—	—	—	—	7,589	4½	5,828	25⅛	—	—	38,108	56	
104	—	—	—	7,940	—	—	—	206	—	19,959	35	
—	—	—	—	2,300	56	—	—	1,000	—	8,936	55	
3,596	27½	1	28⅜	2,177	10	4,250	—	2,306	32	36,181	9	
—	—	3,000	—	20,400	—	14,998	3⅜	1,201	40	87,044	23⅞	
—	—	—	—	250	—	1,272	30⅛	—	—	3,676	44⅝	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,001	56⅜	
—	—	340	⅝	14,192	24	10,028	56⅛	3,032	26⅞	56,633	41⅞	
—	—	5	7	5,125	20	3	48	651	—	14,005	21⅛	
—	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—	7,893	45⅜	
—	—	—	—	14,885	18	29,275	35⅞	4,105	—	120,266	57⅛	
—	—	—	—	900	—	17	29⅛	100	—	8,026	27⅛	
—	—	1,025	—	9,823	—	2,655	53⅛	25	—	20,218	40⅜	
—	—	—	—	635	—	11,141	21⅛	—	—	15,301	45⅜	
—	—	—	—	4,536	40	31	—	205	—	9,121	24⅞	
—	—	—	—	6,230	—	3,451	37⅜	—	—	28,413	16⅛	
—	—	—	—	606	—	—	—	—	—	2,845	4⅛	
—	—	—	—	4,617	43	2,337	29⅜	—	—	16,230	56⅜	

B. Unterrichts-

I. Einnahmen des

Regierungs-Bezirke.	Namen der Gemeinden.	Einnahmen aus dem Bestande der Verjahre. Aktivkassebestand, Ausstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten		1. Aus dem rentirenden Vermögen. a. Zinsen von Activ-Capitalien.		b. Ertrag aus Realitäten		c. Dominikal-Renten und sonstige Rechte.		2. An Sustentations-Beiträgen.		3. Außerordentlichen und zufälligen Einnahmen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern.	München	5,064	30¼	4,444	27¾	1,200	—	—	—	85,088	48	455	51
	Ingolstadt	2,791	12½	1,921	17	42	48	12	—	1,899	37	4	—
Niederbayern.	Landshut	518	12	521	59	—	—	—	—	2,534	—	19	55
	Passau	662	42¾	3,628	45	15	—	—	—	7,686	3	44	21
	Straubing	1,497	17	6,343	55½	2	24	—	—	9,643	14¼	22	—
Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg	2,774	39¾	2,904	45¾	190	—	1	1½	11,154	30¼	—	—
	Amberg	1,059	4⅞	1,950	9¼	47	–	1	34¼	5,452	10	57	35
Oberfranken.	Bayreuth	4	2¾	99	–	368	30	—	—	9,530	43½	20	50
	Bamberg	3,822	37⅛	3,250	44½	—	—	9	26	14,669	11½	134	2½
	Hof	2,467	29¼	1,315	5½	—	—	—	—	22,122	48¼	31	9
Mittelfranken.	Ansbach	576	5½	225	9	185	—	—	—	13,330	32½	3966	12½
	Dinkelsbühl	451	40¾	845	31¾	—	—	64	33	—	—	—	—
	Eichstädt	1,333	24	569	22	1	—	—	—	3,678	6	7	36
	Erlangen	150	18¼	78	39¾	—	—	—	—	12,801	28	—	—
	Fürth	1,720	23¼	714	16	145	—	—	—	21,381	59	50	45
	Nürnberg	5,407	35⅞	29,563	16	882	30	1,083	10¾	64,654	20¾	40	—
	Rothenburg	713	6¾	2,209	56½	—	—	15	49	108	—	—	—
	Schwabach	103	1½	161	36	—	—	—	—	7,639	3¾	—	—
Unterfranken und Aschaffenburg.	Würzburg	462	33	1,561	26	—	—	164	54	598	35½	32	12
	Aschaffenburg	366	8¼	372	59	—	—	—	—	5,196	¾	40	52
	Schweinfurt	242	25¾	1,458	1¾	—	—	—	—	8,945	55½	—	—
Schwaben und Neuburg.	Augsburg	16,718	8¼	32,922	11¾	6,393	13	5,130	4¾	38,894	17	162	35½
	Donauworth	–	—	—	—	—	—	—	—	1,636	46	—	—
	Kaufbeuern	1,772	37½	2,589	59	24	—	10	54½	6,257	47	12	30
	Kempten	400	56	959	49½	350	—	30	57⅜	6,155	16½	391	39⅞
	Lindau	1,086	14¼	2,467	40⅝	60	—	—	—	2,694	54	913	18
	Memmingen	894	34¾	3,598	42	88	—	1,089	3⅜	8,135	23	2	30
	Neuburg	658	11⅛	530	5	—	—	—	—	2,727	30	6	—
	Nördlingen	955	28¾	1,047	27½	—	—	—	—	6,964	46⅞	—	—

Stiftungen.

laufenden Jahres.

4. An Umlagen.		5. An aufgenommenen Passiv-Capitalien und Vorschüssen.		6. An heimbezahlten Activ-Capitalien und Vorschüssen.		7. Erlös aus verkauften Realitäten und Rechten.		8. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summe der Einnahmen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	1,800	—	98,053	37	
—	—	—	—	450	—	—	—	—	—	7,124	54½	
502	24	635	50¼	850	—	—	—	—	—	5,582	20½	
—	—	—	—	465	—	—	—	—	—	12,501	51¾	
—	—	—	—	2,000	—	—	—	—	—	19,518	50½	
—	—	—	—	2,000	—	—	—	400	—	19,424	56½	
—	—	480	—	13,160	—	—	—	150	6	22,387	39⅝	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,023	6¼	
—	—	—	—	2,087	—	—	—	41	—	24,013	52¾	
—	—	—	—	495	35	—	—	1,200	—	27,631	32	
—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	18,882	59½	
—	—	—	—	350	—	484	29¾	—	—	2,196	15¼	
—	—	—	—	860	—	—	—	100	—	6,509	28	
—	—	—	—	2,007	1½	—	—	—	—	15,037	27½	
—	—	286	—	506	30	—	—	—	—	24,804	53¼	
—	—	—	—	11,463	—	—	—	41	32½	113,045	25¾	
—	—	—	—	1,600	—	12	1½	2	42	4,661	35⅝	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,903	41¼	
1983	54	—	—	300	—	—	—	—	—	5,103	34½	
814	50	19	21	50	—	—	—	50	—	6,909	51	
—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	11,146	22¾	
—	—	39	7½	16,886	—	8,460	3	5,592	31	131,198	11½	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,636	46	
—	—	40	—	1,067	—	25	14½	—	—	11,800	2¼	
—	—	—	—	1,400	—	—	—	100	—	9,7[illegible]8	39½	
—	—	809	45½	3,525	—	—	—	—	—	11,556	52½	
—	—	—	—	6,810	—	45	2	—	—	20,663	15¼	
487	16	—	—	—	—	—	—	—	—	4,409	2¼	
—	—	—	—	1,570	—	—	—	38	10½	10,575	53¼	

A. Ausgaben der Cultus-Stiftungen.

A. E

II. Ausg

Regierungsbezirk.	Namen der Gemeinden.	Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.		1. Auf die Verwaltung. a. Besoldungen und Remunerationen.		1. b. Regie-Bedürfnisse.		1. c. Staats- und Communal-Auflagen.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. a. Auf Schuldentilgung.		3. b. Auf Verzinsung der Schulden.		4. Auf Sustentations-Beiträge.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern.	München	7,002	51½	3,392	5½	2,681	48½	2,695	4⅝	66,827	3¼	1,172	54¾	4803	43½	18654	53½
	Ingolstadt	50	21¾	440	12½	50	52	312	39½	33,662	2⅝	—	—	—	—	832	32½
Niederbayern.	Landshut	786	5¾	392	59½	206	37	228	18¼	13,949	50⅛	50	—	7	—	2,171	22¼
	Passau	—	32	162	—	162	39¾	14	37¼	5,623	23½	30	—	—	—	208	43
	Straubing	62	36½	1,176	—	228	15	131	30½	8,737	15⅜	—	—	—	—	3,916	14
Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg	—	10	111	54⅝	120	44½	3	53⅝	3,372	38¼	—	—	12	—	480	1⅜
	Amberg	1,355	15½	502	10½	302	41⅝	349	24⅝	10,061	26¾	200	—	55	—	646	36
Oberfranken.	Bayreuth	30	28⅝	113	24	94	46½	103	26½	3,500	12¼	81	7½	114	44	133	33½
	Bamberg	188	56	1,030	—	89	55	101	11	22,556	33⅜	—	—	16	—	2,267	8¼
	Hof	—	—	94	57	254	27¾	248	33¼	3,944	48⅛	—	—	—	—	1,090	50¼
Mittelfranken.	Ansbach	160	52½	328	35¼	63	51½	57	50½	5,260	45⅝	142	2½	202	23	963	54
	Dinkelsbühl	1	22	1,294	10	878	59½	616	34⅝	10,533	53½	320	19½	642	25¼	2,682	31¼
	Eichstädt	—	—	491	49	103	41	17	35	5,499	27	—	—	22	4	596	23
	Erlangen	3	23	20	—	122	1¾	66	12½	4,526	50	400	—	380	—	350	—
	Fürth	557	30	1,263	30	1,994	57¼	74	44½	12,694	56⅝	2,160	—	2409	58½	4,322	51
	Nürnberg	393	13½	2,465	29¾	1,163	7½	515	55¼	30,881	49½	800	—	2020	42¾	1,025	38¼
	Rothenburg	95	39½	85	12½	104	5½	99	12	1,471	1	—	—	—	—	216	3
	Schwabach	—	20	—	—	116	18¼	—	—	901	53½	150	—	189	30	507	30
Unterfranken und Aschaffenburg.	Würzburg	1,123	14½	882	58½	791	39¼	243	13½	29,042	19	700	—	26	20	443	27
	Aschaffenb.	12	41½	298	—	92	52½	39	58½	5,573	37¼	—	—	15	—	335	9½
	Schweinfurt.	—	—	139	25	74	1½	39	36	4,869	22¾	113	1	86	59	1,468	30½
Schwaben und Neuburg.	Augsburg	2,357	14⅞	1,593	26	463	35⅝	293	29½	48,273	53½	2,231	38½	116	14½	2,029	7
	Donauwörth	104	41	82	51	124	11	327	43⅝	4,031	22⅞	—	—	—	—	39	45
	Kaufbeuren	67	1½	—	—	310	42½	78	2½	9,721	43¼	980	7½	277	29	2,224	25½
	Kempten	1	52	133	2	191	1½	5	15½	3,443	34½	—	—	—	—	30	—
	Lindau	4	7½	148	19½	94	27⅜	20	39½	2,960	32	203	3½	130	26	131	20
	Memming.	—	26½	716	5	61	20	1,170	7½	14,968	35¼	—	—	—	—	510	—
	Neuburg	158	20	745	3½	17	4	32	39¼	1,536	41½	—	—	—	—	—	—
	Nördlingen	794	17½	252	37¾	77	34	15	35½	5,478	10⅜	—	—	—	—	3,442	28

S t i f t u n g e n.

laufenden Jahres.

Summa der Ausgaben.		Abschluß.				Vermögen.						Schulden						Abgleichung.			
		Ueberschuß.		Defizit.		a. rentirendes.		b. nicht rentirendes.		Summa.		a. verzinsliche.		b. unverzinsliche.		Summa.		Aktivstand.		Passiv-Stand.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
156,833	38⅞	20,242	44⅞	6053	39½	1,297767	45½	989,904	38½	2,287672	23¾	96,216	35	18,987	5½	115,203	40½	2,172,468	43	-	-
43,573	40⅝	7,391	21	—	—	286,069	41½	97,859	27¼	383,929	8⅞	8,000	—	13	55¼	8,013	55¼	375,915	13½	-	-
33,557	45⅞	7,429	51⅛	66	45½	365,830	16⅞	153,784	19⅛	519,614	36	300	—	1,595	25⅛	1,895	25⅛	517,719	10⅞	-	-
8,501	55⅝	3,674	38½	—	—	174,656	51½	43,695	24⅞	218,352	16⅝	—	—	517	—	517	—	217,835	16¼	-	-
20,066	51⅛	2,613	26¾	—	—	267,791	47	65,823	25¼	333,615	12	—	—	—	—	—	—	333,615	12	-	-
5,001	22½	852	46⅞	—	—	45,477	—	76,755	35½	122,232	35⅛	300	—	2,775	—	3,075	—	119,157	35½	-	-
18,105	11⅛	4,129	17¼	—	—	311,320	9⅝	104,253	43	415,573	52⅝	1,425	—	848	—	2,273	—	413,300	52⅝	-	-
5,594	49½	1,579	58⅝	—	—	63,970	12½	233,316	37⅞	297,286	50⅜	2,802	10	270	—	3,072	10	294,214	40⅜	-	-
37,526	13½	2,704	20⅞	—	—	474,007	30½	178,548	46¼	652,556	16¾	1,000	—	569	13¼	1,569	13¼	650,987	3½	-	-
6,133	36⅝	927	12¼	—	—	62,060	55	151,839	35¾	214,900	30⅝	—	—	—	—	—	—	214,900	30⅝	-	-
19,550	14½	2,399	21⅛	—	—	105,181	46⅞	46,318	7½	151,499	54¼	5,059	25	36	4½	5,095	29½	146,404	24⅝	-	-
31,660	15⅞	6,448	40⅛	—	—	449,475	48⅝	233,238	10⅞	682,713	59½	15,720	32½	3	56½	15,724	29	666,989	30⅛	-	-
12,491	59	7,467	36	—	—	150,778	45	22,130	25	181,909	10	100	—	463	38	563	38	181,345	32	-	-
7,884	24½	1,052	30½	—	—	30,998	39¾	89,956	55¼	120,955	35	11,150	—	536	12	11,686	12	109,269	23	-	-
35,379	54½	801	14⅝	—	—	150,741	52½	115,626	49¼	266,368	42	85,893	12	2,244	54½	88,138	6½	178,230	35½	-	-
85,909	44⅝	1,134	39⅞	—	—	856,153	⅜	171,985	—	1,028138	⅜	49,350	—	115	12	49,465	12	978,672	48⅜	-	-
3,458	43½	218	1½	—	—	66,084	7	16,996	49⅛	83,080	56⅛	325	—	755	3¼	1,080	3¼	82,000	53⅛	-	-
1,915	31½	86	25⅛	—	—	31,514	33½	40,869	37½	72,384	11	4,500	—	1,650	—	6,150	—	66,234	11	-	-
47,823	15⅛	8,810	26¼	—	—	550,424	1⅝	101,860	29⅝	652,284	31⅛	—	—	—	—	—	—	652,284	31⅛	-	-
12,240	6½	1,765	15	—	—	130,955	58⅝	118,868	9	249,824	7⅝	—	—	—	—	—	—	249,824	7⅝	-	-
7,810	55⅛	82	50	—	—	151,568	—	16,566	57½	168,134	57½	2,372	17	600	—	2,972	17	165,162	40⅛	-	-
100,045	39½	22,199	16⅝	1977	58⅝	696,026	41⅛	316,749	57⅞	1,012776	38⅝	8,910	15	8,897	49¼	17,808	4¼	994,968	33⅞	-	-
4,910	34	3,115	53¼	—	—	88,501	18½	36,431	4½	124,932	22¾	—	—	—	—	—	—	124,932	22⅞	-	-
25,015	30	4,203	18¾	—	—	178,634	52¼	57,674	8½	236,309	1	7,205	30	2,953	43⅝	10,159	13⅝	226,149	47¼	-	-
15,404	45⅛	—	—	102	59⅞	41,565	—	29,676	46⅝	74,241	46⅝	—	—	493	5¼	493	5¼	70,748	41⅜	-	-
7,397	55⅜	1,724	45½	—	16	62,282	49	36,721	33½	99,004	22½	1,538	20	1,114	24⅝	2,652	44⅝	96,351	37⅝	-	-
22,758	34⅛	5,654	42	—	—	304,719	19⅝	58,802	15	363,521	34⅝	—	—	4,421	—	4,421	—	359,100	34⅝	-	-
2,639	47⅛	205	17	—	—	27,673	12	34,535	7⅛	62,208	19⅝	—	—	50	—	50	—	62,158	19⅝	-	-
17,460	43¼	511	50¼	1741	36⅝	207,993	4	33,392	36⅛	241,385	40⅛	—	—	2,123	4⅝	2,123	4⅝	239,262	35⅜	-	-

B. Unterrichts-Stiftungen

II. Ausgaben des laufenden ...

Namen der Gemeinden.	I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		1. Auf die Verwaltung. a. Besoldungen u. Remunerationen.		1. b. Regie-Bedürfnisse.		1. c. Staats- und Communal-Auflagen.		2. Auf den Stiftungs-Zweck.		3. a. Auf Schulden-Tilgung.		3. b. Auf Verzinsung der Schulden		4. Auf Sustentations-Beiträge.		5. Auf ausgeliehene Aktivkapitalien u. geleistete Vorschüsse.		Summa der Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
München	248	38	563	16	119	14½	—	—	86,023	13	—	—	—	—	277	55½	3,210	—	90,442	17
Ingolstadt	—	—	119	30½	62	56½	—	—	3,268	38	—	—	—	—	1200	—	550	—	5,201	5
Landshut	—	—	—	—	1	55	23	15	4,257	10¾	—	—	—	—	—	—	1,000	—	5,282	20¼
Passau	13	33¾	—	—	88	20	1	2	7,827	22	2,200	—	—	—	584	33	—	—	10,714	50⅝
Straubing	60	7	100	—	22	34½	—	53¼	15,408	36	—	—	80	—	—	—	2,119	44½	17,791	55
Regensburg	33	—	32	2¼	566	11⅞	—	—	13,622	12½	—	—	72	—	47	—	3,375	—	17,747	26⅝
Amberg	235	44	94	19⅛	61	45¼	30	36¼	16,846	44	—	—	—	—	—	—	1,105	—	18,374	6⅞
Bayreuth	164	56	106	¾	21	42½	3	5¼	9,614	52⅝	—	—	88	—	—	—	—	—	9,998	37½
Bamberg	200	10	123	32	9	46	—	—	15,923	12⅝	—	—	—	—	516	—	4,407	42½	21,180	23½
Hof	302	4	508	54	148	31¾	—	—	20,503	3½	400	—	11	—	—	—	2,407	30	24,281	3
Ansbach	1238	2⅝	211	24⅞	2	46	44	37½	17,964	10	—	—	—	—	—	—	—	—	19,461	1
Dinkelsbühl	—	—	27	55⅞	1	55½	8	23⅝	786	36	—	—	—	—	—	—	1,118	48½	1,937	39
Eichstädt	465	16	32	—	18	37	—	—	2,651	56	—	—	—	—	1222	56	1,200	—	5,590	45
Erlangen	—	—	63	22½	—	15½	—	—	10,023	29	150	—	[illegible]	30	—	—	1,930	—	12,189	37
Furth	4	—	40	—	412	½	—	—	17,454	43	381	30	105	—	1725	—	500	3	20,622	16
Nurnberg	224	38½	2733	51	195	8½	126	3¼	87,007	59¼	—	—	—	—	5254	36½	17,463	3	113,005	20
Rothenburg	105	6	164	51¼	—	20	—	28¾	2,151	—	—	—	—	—	111	16½	175	—	2,708	2
Schwabach	—	—	83	5½	28	½	—	—	7,551	22¼	—	—	—	—	116	42	100	—	7,879	18
Würzburg	15	5	91	4¾	97	27½	1	59½	3,913	15¼	—	—	—	—	90	26¼	538	45	4,748	3
Aschaffenb.	2	10½	1	30	65	15⅞	—	—	6,394	14⅝	—	—	—	—	50	—	160	—	6,573	11
Schweinfurt	1	51	9	30¼	25	10⅝	—	—	10,292	21¾	—	—	—	—	60	—	500	—	10,888	54
Augsburg	1095	49	2582	57	1991	30½	650	18	77,696	2¼	1,521	[illegible]	1318	52½	1798	28¼	20,279	20	108,934	50
Donauwörth	—	—	—	—	4	30	—	—	1,632	16	—	—	—	—	—	—	—	—	1,636	46
Kaufbeuern	—	—	53	7	18	58	2	10¾	7,308	—	220	14¾	5	—	809	5½	910	—	9,326	36
Kempten	333	31½	55	36	20	49¼	16	4	7,214	15	—	—	—	—	117	20	1,100	—	8,851	35
Lindau	—	—	180	34½	38	59	85	27⅝	6,180	57	—	—	—	—	—	—	850	—	7,387	50
Memmingen	—	—	310	55	6	56	22	8⅛	12,628	21	—	—	—	—	246	30	1,900	—	15,114	50
Neuburg	—	—	2	38½	—	—	26	5⅝	3,657	49	—	—	—	—	233	38	—	—	3,920	11
Nördlingen	60	56½	32	16	13	6	145	38	8,064	55⅜	—	—	288	41	—	—	1,514	55⅘	10,120	30

Stiftungen.

laufenden Jahres.

Summa der Ausgaben.		Abschluß. Ueberschuß		Defizit.		Vermögen. a. rentirendes.		b. nicht rentirendes.		Summa.		Schulden. a. verzinsliche.		b. unverzinsliche.		Summa.		Abgleichung. Aktivstand.		Passiv-Stand.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
90,442	17	7,612	24	1	4	116,746	—	49,291	16	166,037	16	—	—	68	34	68	34	165,968	42	
5,201	5	1,923	49½	—	—	62,812	40	5,143	37½	67,956	17½	—	—	—	—	—	—	67,956	17½	
5,282	20½	300	—	—	—	13,267	—	8,686	41	21,953	41	—	—	7,102	37	7,102	37	14,851	4	
10,714	50¾	1,787	1	—	—	113,749	—	15,243	47¾	128,992	47¾	—	—	—	—	—	—	128,992	47¾	
17,791	55	1,716	55½	—	—	159,335	—	18,878	24½	178,213	24½	2,000	—	—	—	2,000	—	176,213	24½	
17,747	26⅝	1,697	⅝	19	30½	88,207	50	28,740	36	116,948	26	1,800	—	—	—	1,800	—	115,148	26	
18,374	6⅞	4,013	32½	—	—	41,616	30	16,228	11	57,844	41	330	—	5,715	59	6,045	59	51,798	42	
9,998	37½	24	29	—	—	5,055	27½	6,621	36½	11,677	4	—	—	—	—	—	—	11,677	4	
21,180	23½	2,833	29⅛	—	—	85,197	36¼	2,962	5⅛	88,159	41⅜	—	—	—	—	—	—	88,159	41⅜	
24,281	3¼	3,350	28¾	—	—	36,813	45¾	10,609	37⅛	47,423	23¼	—	—	542	35¼	542	35¼	46,880	48	
19,461	1	—	—	578	1½	6,450	—	7,261	28¼	13,711	28¼	—	—	975	57¼	975	57¼	12,735	31	
1,937	39⅜	258	35⅞	—	—	25,135	31½	437	24⅞	25,572	56⅜	—	—	145	7	145	7	25,427	49⅜	
5,590	45	958	43	—	—	20,001	—	1,535	21	21,536	21	—	—	339	30	339	30	21,196	51	
12,189	37	2,847	50½	—	—	2,000	—	6,585	26¼	8,585	26¼	600	—	—	—	600	—	7,985	26¼	
20,622	16½	4,182	36⅜	—	—	17,535	—	29,841	37¼	47,376	37¼	3,000	—	327	6	3,327	6	44,049	31¼	
113,005	20	40	5¼	—	—	815,854	47	132,545	1½	948,399	48½	—	—	666	36	666	36	947,733	12½	
2,708	2½	1,953	33¼	—	—	72,962	40	10,685	2¾	83,647	42¾	—	—	264	9½	264	9½	83,383	33¼	
7,879	18¼	24	31	—	—	3,920	—	2,351	44½	6,271	44½	—	—	—	—	—	—	6,271	44½	
4,748	3	357	31½	—	—	49,485	—	6,658	39½	56,143	39½	—	—	—	—	—	—	56,143	39½	
6,573	11	336	40	—	—	10,645	28	1,477	35¼	12,123	3¼	—	—	—	—	—	—	12,123	3¼	
10,888	54	257	28¾	—	—	36,793	45	7,776	5⅜	44,569	50⅜	—	—	—	—	—	—	44,569	50⅜	
108,934	50¾	23,013	15½	749	55	996,093	15½	81,512	55⅝	1,077,606	8⅞	35,011	34	10,2[illegible]4	38	45,226	12	1,032,379	56⅞	
1,636	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9,326	36	2,473	26½	—	—	61,188	—	6,055	50¼	67,243	50¼	519	35	150	—	669	35	66,574	15¼	
8,851	35¾	937	3¾	—	—	27,497	6	33,292	47¼	60,789	53¼	—	—	—	—	—	—	60,789	53¼	
7,387	50⅝	4,169	1⅞	—	—	57,240	55	12,028	26⅞	69,269	21⅞	—	—	—	—	—	—	69,269	21⅞	
15,114	50⅛	5,548	25	—	—	114,002	12⅝	13,402	5	127,404	17⅝	—	—	—	—	—	—	127,404	17⅝	
3,920	11⅛	488	51⅛	—	—	15,655	—	5,586	15⅛	21,241	15⅛	—	—	—	—	—	—	21,241	15⅛	
10,120	30	455	23¾	—	—	24,288	—	9,937	12¼	34,165	12¼	1,554	20¾	6,450	—	8,004	20¾	26,160	51½	

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 59.

München, Montag den 20. December 1852.

Inhalt:

Advocaten-Gebühren-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben in Gemäßheit der in dem Landtags-Abschiede vom 28. Mai 1852 gegebenen Zusage die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden theils auf einzelnen Taxordnungen, theils auf Gerichtsgebrauch beruhenden Vorschriften über die Gebühren der Advocaten einer Revision unterstellen lassen und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, daß mit dem 1. Februar 1853 jene Vorschriften außer Kraft treten und alle von dem genannten Tage an sich ergebenden Advocaten-

Gebühren nach den Bestimmungen der nachstehenden Advocaten-Gebühren-Ordnung, welcher Wir hiemit Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilen, festgestellt werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt, sowie durch die Intelligenz- und Localanzeige-Blätter der Regierungsbezirke diesseits des Rheines bekannt zu machen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Ein Advocat darf weder als Honorar für eine Schrift oder Tagfahrt noch als Ersatz für die mit seinem Geschäfte verbundenen Auslagen mehr ansetzen, als ihm nach gegenwärtiger Gebühren-Ordnung anzusetzen gestattet ist.

Art. 2.

In soweit die Gebührenordnung ein höchstes und ein niedrigstes Maß enthält, sind bei Ausmessung der Gebühren die Schwierigkeit des Falles, der Aufwand körperlicher und geistiger Kräfte, die wissenschaftliche Begründung, die Klarheit der Darstellung und nebstdem auch der Werth des Gegenstandes, sowie nach Umständen die Vermögensverhältnisse der Betheiligten zu berücksichtigen.

Art. 3.

Betreibt ein Advocat für oder gegen dieselbe Partei mehrere ganz gleichartige Rechtsstreite, so kann er die Verfaßgebühr nur einmal ansetzen und auf die einzelnen Rechtsstreite ausschlagen; es kann jedoch für die Gesammtheit dieser Rechtsstreite die Verfaßgebühr jeder Schrift bis zum doppelten des sonst entsprechenden Maßes erhöhet werden.

Tagfahrtsgebühren, Taggelder und Reiseauslagen können in solchen Fällen nur einmal angesetzt werden, wenn die Tagfahrten an demselben Tage abgehalten werden.

Art. 4.

In Sachen von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind die Gerichte ermächtiget, nach vorsichtigem Ermessen ausnahmsweise eine das höchste Maß überschreitende Verfaßgebühr zu bewilligen, jedoch hat der Advocat, welcher solche ansprechen zu können glaubt, seinen Ansatz mit wenigen Worten zu rechtfertigen.

Art. 5.

Bei Festsetzung der Kosten durch das Gericht ist eine vorläufige Verantwortung des Advocaten nicht erforderlich, wenn auch der angesetzte Betrag für einen einzelnen Posten oder für mehrere Posten zusammen

um mehr als zehn Gulden herabgesetzt wird. Dem Ausspruche über Abstriche und Ermäßigungen sind kurzgefaßte Gründe beizufügen.

Art. 6.

Vorschüsse, welche ein Advocat von seinem Vollmachtgeber erhält, sind in dem einzureichenden Gebührenverzeichnisse anzuführen.

Art. 7.

Insoweit in den Artikeln 1 — 6 eine von der Verordnung vom 23. März 1813 (Regierungsblatt Seite 425) oder eine von der Verordnung vom 28. Juni 1822 (Regierungsblatt Seite 85) abweichende Bestimmung nicht getroffen ist, hat es bei diesen Verordnungen sowohl in Sachen der streitigen als der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sein Verbleiben, und wird insbesondere bezüglich der Anführung der Taxe, Stempel- und Schreibgebühr in den von einem Advocaten verfaßten oder legalisirten Schriften, ferner bezüglich der Anfertigung der Gebührenverzeichnisse, deren Ueberreichung und richterlichen Festsetzung auf die hierüber sowohl in der Gerichtsordnung als in oben erwähnten Verordnungen enthaltenen Vorschriften hingewiesen.

Art. 8.

In strafrechtlichen Sachen hat der Advocat, welcher als Vertheidiger in öffentlicher Sitzung auftritt, sein Gebühren-Verzeichniß nebst den etwa nöthigen Bescheinigungen dem Gerichte, bevor sich dasselbe zur Berathung zurückzieht, zu übergeben.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift hat zur Folge, daß die Gebühren vom Strafgerichte nicht festgesetzt werden und dem Vertheidiger zum Behufe der Erlangung derselben der Civilrechtsweg vorbehalten bleibt.

Art. 9.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Advocaten-Gebühren-Ordnung finden in strafrechtlichen Sachen auch auf diejenigen Vertheidiger Anwendung, welche dem Advocatenstande nicht angehören.

Art. 10.

In administrativ kontentiösen Sachen sind die Gebühren der Advocaten nach den Bestimmungen in Abschnitt II Ziffer I und II und in den andern Verwaltungs- und Polizeisachen, soweit eine Theilnahme der Advocaten hiebei zulässig ist, nach den Bestimmungen in Abschnitt II Ziffer I, III und IV zu bemessen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Gebühren allgemeiner Art.

		Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
1.	Für Information und Acteneinsicht (incl. der s. g. arrha)	1	—	10	—
2.	Für eine im Laufe des Geschäftes nöthige Unterredung mit dem Vollmachtgeber oder mit anderen Personen . .	—	15	1	—
3.	Für einen einfachen Brief	—	15		
4.	Für einen Brief mit tieferem Eingehen in die Sache .	—	30	3	—
5.	Für den Entwurf einer einfachen Vollmacht . . .	—	15	—	—
6.	Für den Entwurf einer Vollmacht mit tieferem Eingehen in die Sache	—	15	3	—
7.	Für die Reinschrift des Originals jeder Eingabe, dann des Duplicats und mehrfacher Aussertigungen und der zu den Eingaben und Handacten anzufertigenden Abschriften und zwar für jede Seite des Bogens, welche zweiundzwanzig Zeilen in nicht gedehnter Schrift enthalten muß,				
	a) halbbrüchig	—	2	—	—
	b) breitgeschrieben	—	3	—	—
	Die Titelseite, die erste und die letzte Seite des Textes der Schrift werden, auch wenn sie keine zweiundzwanzig Zeilen enthalten, für volle Seiten vergütet.				
	c) bei Briefen wird für jede Seite an Schreibgebühren vergütet	—	2	—	—
	d) für jeden Bogen Papier zu den Ausfertigungen der Schriften, insoferne kein Stempelpapier nöthig ist	—	1	—	—
8.	Stempelpapier und Porto, und im Falle nachweisbaren Bedürfnisses, Auslagen für eigene Boten, Estaffeten, telegraphische Depeschen u. dgl. werden besonders vergütet.				

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
9. Für das Concept, Collationirung der Schriften, Verpackung, Siegelung, Uebergabe zur Post, Actenheften, Tectur und ähnliche kleine Ausgaben wird nichts vergütet.				
10. Für eine Erinnerungseingabe (Monitorium, Sollicitation)	—	6	—	—
11. Für die Empfangnahme richterlicher Decrete und Erkenntnisse	—	6	—	—
12. Für Insinuationen an einen besonders aufgestellten Insinuations-Mandatar				
a) an Gebühr für jede Insinuation	—	12	—	—
b) für einen nothwendigen Brief des Insinuations-Mandatars	—	12	—	—
13. Für eine Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Entschließung	—	45	—	—
14. Für eine außergerichtliche Beschwerde oder ein Gerichtsverbittungsgesuch	1	—	4	—

15. Für eine Recursschrift oder Remonstration wegen Ermäßigung oder Abstrichs von Gebühren, sowie wegen Eingaben und Verhandlungen in allen Disciplinarstraffällen des Advocaten kann dieser nichts anrechnen. Nur wenn die Gebührenfestsetzung durch denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, angefochten und das Vorbringen desselben ungegründet befunden wird, desgleichen, wenn die Gebühren vom Advocaten eingeklagt oder im Wege der Hilfsvollstreckung beigetrieben werden müssen, sind die gewöhnlichen Ansätze für Schriften oder Verhandlungen statthaft.

16. Für Eincassirung von Geldern nebst Ablieferung an den Vollmachtgeber oder an einen Dritten gebührt dem Advocaten bis zu der Summe von eintausend Gulden ein Prozent, und für jeden weiteren Betrag $1/2$ Prozent desselben.

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
17. Für eine Tagfahrt	1	—		
und falls die Verhandlung mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt, für jede weitere von dem Advocaten der Sache ausschließlich gewidmete Stunde	—	36		
Hiebei ist die Zeitdauer von weniger als einer Stunde für eine volle Stunde zu rechnen.				
18. Bei Reisen des Advocaten außerhalb seines Wohnortes kommt demselben außer den unter Ziffer 17 erwähnten Tagfahrtsgebühren noch ein Taggeld zu, und zwar				
a) für den halben Tag	3	30		
b) für den ganzen Tag	7	—		
Die Gebühr für den halben Tag findet dann statt, wenn das Geschäft von solcher Art ist, daß es dem Advocaten möglich wird, entweder zur Mittagszeit wieder zu Hause zu sein, oder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort zu verlassen;				
c) dauert die Reise nur Einen Tag, und beträgt die Zeit der Abwesenheit des Advocaten von seinem Wohnorte mehr als vierzehn Stunden, so besteht das Taggeld in	9	—		
d) nebstdem werden dem Advocaten die baaren Auslagen für Fuhrwerk vergütet, und zwar				
α) für Eilwagen, Dampfschiff oder Eisenbahn, wenn diese Fahrgelegenheiten mit der Zeit der Tagfahrt in der Art zusammentreffen, daß der Gebrauch eines besonderen Fuhrwerkes nicht wohlfeiler kömmt, und der Advocat dadurch nicht genöthiget wird, vor 5 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 9 Uhr Abends in demselben wieder einzutreffen.				
Hiebei können auch die Auslagen für Mitnahme etwaigen Gepäckes, bei Fahrten mit dem Dampfschiffe				

		Von		bis	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	ein Platz I. Classe, bei Fahrten mit der Eisenbahn ein Platz II. Classe verrechnet werden.				
	β) Außerdem 1,7, der Advocat mag sich seines eigenen, oder eines fremden Fuhrwerkes bedienen, die am Wohnorte desselben herkömmliche Lohnrößlersgebühr zu verrechnen.				
19.	Für jede hier nicht besonders aufgeführte Schrift .	—	30	—	—
20.	Für einen Gang zu einer Behörde, wenn nicht die durch diesen Gang bezweckte Handlung besonders honorirt wird	—	45	—	—
21.	Für Einreichung des Gebührenverzeichnisses können nur die Schreibgebühren und Auslagen, wie sie oben unter Ziffer 7 und 8 aufgeführt sind, angesetzt werden.				
22.	Für Legalisirung einer Eingabe	—	12	1	—

II. Gebühren in streitigen bürgerlichen Rechtssachen.

		fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Für die Klage	1	—	8	—
2.	Für die Vernehmlassung einschlüssig der etwaigen Widerklage	1	—	8	—
3.	Für die Replik, einschlüssig der Vernehmlassung auf die Widerklage und für jeden weiteren Schriftsatz . .	1	—	6	—
4.	Für die Principal-Intervention und deren Verhandlung wie für die Klage und deren Verhandlung.				
5.	Für die accessorische Intervention, Streitverkündung, Benennung des Auctors, für ein Editionsgesuch, für ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Urtheil oder gegen Ablauf einer Frist, wenn diese Handlungen nicht mit einer andern Schrift verbunden werden können	1	—	6	—

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
6. Für die Erklärung auf diese Handlungen unter derselben Voraussetzung	1	—	4	—
7. Für jeden weiteren hiebei etwa zuläßigen Schriftsatz unter derselben Voraussetzung	—	30	2	—
8. Für die Information zum Behufe des Beweisverfahrens, wenn nach Lage der Sache eine besondere Information nothwendig wird	1	—	10	—
9. Für den Beweisantritt	1	—	10	—
10. Für den Gegenbeweisantritt, einschlüssig der Erklärung auf den Beweisantritt	1	—	10	—
11. Für die etwa nöthige Erklärung auf den Gegenbeweisantritt	1	—	3	—
12. Für Fragestücke	—	30	3	—
13. Für einen Augenscheins- oder Urkundenproduktionsreceß .	1	—	4	—
14. Für eine Beweisausführungsschrift (Deduction, Disputirsatz)	1	—	6	—
15. Für eine Verwahrung oder Ungehorsamsbeschuldigung .	—	30	—	—
16. Für ein Fristverlängerungsgesuch oder eine Tagfahrtsabbitte, welche in einer Verhinderung des Anwaltes ihren Grund hat, kann dieser nur die Schreibgebühr, die Stempel und baaren Auslagen in Anrechnung bringen; liegt die Hinderungsursache nicht in der Person des Advocaten, so gebührt demselben für ein Fristverlängerungsgesuch oder eine Tagfahrtsabbitte	—	30	—	—
und wenn dabei eine Beweisführung nöthig ist . . .	—	30	2	—
17. Für eine Remonstration	—	30	2	—
18. Für ein Kautions-, Arrest- oder Sequestrationsgesuch, für ein Gesuch um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse	—	45	3	—
19. Für die Erklärung hierauf	—	30	2	—

	Von		—	bis	
	fl.	kr.		fl.	kr.
20. Für ein Fristen- oder Nachlaßgesuch, für eine Insolvenzerklärung	1	—		6	—
21. Für eine Erklärung hierauf	1	—		4	—
22. Für eine Liquidation im Concurse oder in einem Schuldenwesen	1	—		8	—
23. Für die übrigen Handlungen in einem Concurse oder in einem Schuldenwesen wie im gewöhnlichen Verfahren.					
24. Für eine Erklärung über Verwaltung oder Veräußerung der Masse, oder über Ausübung des Ein- oder Ablösungsrechtes	—	30		4	—
25. Dem Advocaten, welcher als contradictor massae aufgestellt wird, kommen für jede Handlung die gewöhnlichen Gebühren zu.					
26. Für eine Anrufung im Hilfsvollstreckungs- (Executions-) Verfahren	—	30		3	—
27. Für eine Einrede und Gegenvorschlagsschrift in diesem Verfahren	—	30		3	—
28. Vorstehende Ansätze gelten für schriftliche Arbeiten; für protokollarische Verhandlungen haben die oben unter Ziffer I. 17 und 18 aufgeführten Gebühren Platz zu greifen.					

In den Fällen, wo es gestattet ist, bei protokollarischen Verhandlungen schriftliche Recesse statt mündlichen einzulegen, kommt dem Advocaten, wenn er bei der Tagfahrt zugegen ist, für den Receß außer der Schreibgebühr und den zulässigen Ansätzen für baare Auslagen die Hälfte der gewöhnlichen Verfaßgebühr; jedoch im Concursverfahren bei Verhandlungen über Liquidität und Priorität an den Edictstagen die ganze Gebühr zu, doch kann

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
29. ein Advocat, welcher bei einem Edictstage erscheint, (Präsenz macht) ohne eine weitere protokollarische Erklärung abzugeben, nur ansetzen	—	45	—	—
30. Für die Berufung zur zweiten oder dritten Instanz . .	2	—	10	—
31. Für die Nebenverantwortung	2	—	6	—
und wenn damit eine Adhäsion verbunden wird . .	2	—	8	—
32. Für die gesonderte Adhäsion, wenn eine Nebenverantwortung nicht eingereicht wird, oder unzulässig ist . .	2	—	6	—
33. Für die Adhäsionsnebenverantwortung	2	—	6	—
34. Für die Nichtigkeitsbeschwerde	2	—	6	—
35. Für die Erklärung hierauf	1	—	4	—
36. Für eine Attentatenanzeige	1	—	4	—
37. Für eine besondere Mitwirkung zu einem zu Stande gekommenen Vergleich	2	—	20	—

III. Gebühren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
1. Für Entwerfung eines Vertrages	2	—	10	—
2. Für protokollarische Handlungen gelten die Ansätze unter Ziffer I. 17 und 18.				
3. Für eine Vorstellung	1	—	4	—
4. Für eine Beschwerdeschrift	1	—	6	—

5. Für Liquidationen und andere Anträge in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen, sowie für Erklärungen hierauf gelten die Ansätze wie bei Schuldenwesen und Concursen.

6. Außergerichtliche Arbeiten, welche der Advocat als Testamentar, Rechnungsführer, Familienconsulent übernimmt, sind dieser Gebührenordnung nicht unterworfen.

IV. Gebühren in Strafsachen.

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
1. Für die Vertheidigung in öffentlicher Sitzung kommen statt der oben unter Ziffer I. 17 angeführten Tagfahrtsgebühren in Ansatz:				
I. Vor dem Schwurgerichtshofe:				
a) Für einen halben Tag	5	—	10	—
b) Für einen ganzen Tag	10	—	20	—
II. Vor dem Bezirks- (Kreis- und Stadt-) Gerichte, Appellations- (Kreis-) Gerichte und dem obersten Gerichtshofe in Verbrechens- und Vergehens-Sachen:				
a) Für einen halben Tag	3	—	7	—
b) Für einen ganzen Tag	6	—	14	—
III. In Polizeistrafsachen, welche den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesen sind	1	30	5	—
2. Für die Anmeldung einer Beschwerde	—	15	—	—
3. Für eine Denkschrift	1	—	10	—
4. Für eine Beschwerdeschrift oder eine Nebenverantwortung in Sachen, wo schriftliche Berufung stattfindet, wie in bürgerlichen Rechtssachen.				
5. Für einen Antrag auf Entlassung aus der Haft und sonstige zulässige schriftliche Anträge	—	30	3	—
6. Für ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens	1	—	6	—
7. Für ein Begnadigungsgesuch				
a) in Verbrechens- und Vergehensfällen	1	—	8	—
b) in allen übrigen Fällen	1	—	4	—

V. Gebühren bei Competenz-Conflicten.

1. Für die Abfassung der Denkschrift wie in Strafsachen.

2. Für die Erörterung der Sache in öffentlicher Sitzung wie für die Vertheidigung vor einem Appellationsgerichte oder vor dem obersten Gerichtshofe.

München, den 15. December 1852.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg.
Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Hauck.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen d. d. 10. d. M. Nro. 21,227 wurde die Vornahme einer weitern Verloosung der 4% Grund-Renten-Ablösungs-Schuldbriefe nach gesetzlicher Vorschrift angeordnet.

In Folge dessen wird

am Montag den 3. Januar 1853

Vormittags 9 Uhr

die Summe von

500,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Ausschreibung vom 14. Januar 1851 (Reggs.-Bl. 1851 pag. 35 — 39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizei-Direction

im k. Odeons-Gebäude Saal Nro. I. über zwei Stiegen links

von der unterfertigten Commission öffentlich verlooset und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom

1. April 1853 beginnend

außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. März 1853 hinaus vergütet.

München den 17. Dezember 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 9. Dezember l. Js. den bisherigen Civilbau-Inspector und Professor, Friedrich Bürklein, unter Verleihung des Titels eines k. Bauraths und vorbehaltlich allerhöchster anderweitiger Verfügung, zur Disposition des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu stellen;

unter'm 10. Dezember l. Js. den Hauptzollamts-Verwalter Anton Mader von Marktsteft auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, unter Allerhöchster Zufriedenheitsbezeigung mit dessen eifriger und ersprießlicher Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und

auf die hiedurch sich erledigende Hauptzollamtsverwaltersstelle zu Marktsteft den zeitlich quiescirten Hauptzollamts-Verwalter Johann Miedl zu berufen;

unter'm gleichen Tage den quiescirten Conservator des chemischen Laboratoriums und ordentlichen Professor Dr. August von Vogel unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, nunmehr auch in seiner Eigenschaft als ordentlicher Professor mit Belassung

des Titels und des Functionszeichens in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 13. Dezember l. Js. den bisherigen Ministerial-Secretär im k. Staats-Ministerium des Innern, Max Pracher, und

den bisherigen Ministerial-Secretär im Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Wilhelm Völk, beide vom 15. d. Mts. anfangend, zu geheimen Secretären in dem letztgenannten Staatsministerium zu befördern;

unter'm 14. Dezember l. Js. auf die in Kempten erledigte Advocatenstelle den Advocaten Franz Ludwig von Senger zu Weissenhorn, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

unter'm 14. Dezember l. Js. den Ministerial-Rath im Staats-Ministerium des Innern, August Heintz, bis auf weitere Allerhöchste Verfügung nach §. 19 der IX. Verfassungs-Beilage in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen, sofort

zum Ministerialrathe im Staats-Ministerium des Innern den dermaligen Regierungsrath der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Alois Hermann allergnädigst zu ernennen;

unter'm 15. Dezember l. Js. die II. Assessorsstelle am Landgerichte Weiden dem Actuar des Landgerichts Kemnath, Heinrich Freiherrn von Künsberg, — seiner Bitte gemäß — zu verleihen und zum Actuar des Landgerichts Kemnath den Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten zu München, Johann Nepomuk Freiherrn von Schönhueb, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. Dezember l. Js. allergnädigst geruht, in die durch den Tod des I. Lithographen an der lithographischen Anstalt des k. Staatsraths, Raphael Winter, erledigte Stelle des I. Lithographen, den bisherigen II. Lithographen Johann Evangelist Mettenleiter vorrücken zu lassen, und zu der hiedurch sich eröffnenden Stelle des II. Lithographen an besagter Anstalt den dermaligen Lithographen in München Nicolaus Zach, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. Dezember l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Stelle eines Kreis Inspectors der Landwehr von Schwaben und Neuburg dem bisherigen

Districts-Inspector, Landwehrobersten Freiherrn von Freyberg-Eisenberg zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden,

dem Generallieutenant Waldner von Freudenstein in Straßburg, und dem Generallieutenant Marrey Monge in Metz das Großkreuz, dann

dem Präfecten des Moseldepartements, Grafen Malher in Metz, das Commenthurkreuz, ferner

dem Unterpräfecten in Saargemünd de Chévigné, den Hauptleuten im französischen Generalstabe von Beurmann, von Plazanet, Vial und dem französischen Gendarmerie-Lieutenant Malret in Saargemünd das Ritterkreuz des k. Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, endlich

dem Polizei-Inspector Vailin de Monbel in Metz, und dem Deputirten des gesetzgebenden Körpers von Geiger ebendaselbst, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

unter'm 10. Dezember l. Js. dem Stationskommandanten zu Fuß der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern, dermalen zu Winhöring, Mathias Bruder, in huldreichster Anerkennung der besonderen Verdienste, welche sich derselbe mit Nichtachtung persönlicher Gefahr durch Entdeckung und Arretirung mehrerer sehr gefährlicher Verbrecher, sowie durch Auskundschaftung von Verbrechern überhaupt, um die öffentliche Sicherheit und den Dienst erworben hat, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone, dann

unter'm 11. desselben Monats dem Gendarmerie-Brigadier zu Fuß der Compagnie von Oberbayern, Georg Albert zu Starnberg, in huldreichster Anerkennung seiner im Dienste bewiesenen Nichtachtung persönlicher Gefahr und bethätigter Umsicht und Entschlossenheit und der hiedurch um die öffentliche Sicherheit erworbenen besonderen Verdienste, ebenfalls das silberne Ehrenzeichen dieses Ordens allergnädigst zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der jüngst zu Krumbach, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, verstorbene Privatmann, Johann Nepomuk Müller, hat durch letztwillige Verfügung

ein Capital von 800 fl. zu dem Zwecke bestimmt, daß von den Zinsen die Hausarmen in der Gemeinde Krumbach mit Brennmaterial unterstützt werden.

Ausserdem hat der Privatier Müller durch Vermächtnisse noch anderen milden und frommen Zwecken die Gesammtsumme von 750 fl. zugewendet.

Seine Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Allerhöchste wohlgefällige Anerkennung des von dem Privatier Müller durch diese Stiftung, sowie durch die anderweitigen Vermächtnisse für fromme und milde Zwecke bewährten religiösen und wohlthätigen Sinnes durch das Regierungsblatt des Königreiches bekannt gemacht werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 5. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den am 27. März 1833 gebornen Christian Grabl, Handelsmannssohn von Eschenbach, für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den nachgenannten Personen Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 3. November l. Js. dem Jean Louis Vergniais von Lyon auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Construction von Hängerbrücken, für den Zeitraum von 12 Jahren,

unter'm 14. November l. Js. dem Bildhauer und Tischler, Peter Schneider von Ausserlengenwang, z. Z. in Landshut, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich zubereiteten, die Härte des Steines erreichenden Massa, zur Anfertigung von Figuren, Ornamenten und sonstigen Verzierungen, für den Zeitraum von fünf Jahren,

unter'm gleichen Tage dem Verwaltungs-Director J. F. Hemberger in Wien, auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren bei Verfertigung von Schraubengängen auf gläserne Flaschen und Gefäße für den Zeitraum von fünf Jahren.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 60.

München, Mittwoch den 29. December 1852.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Schutzpockenimpfung betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unsere Allerhöchste Verordnung vom 22. Dezember 1830, die Schutzpocken-Impfung betreffend, hat sich seit ihrem mehr als 20jährigen Bestehen im Königreiche Bayern eben so praktisch als wohlthätig bewährt. Nur in einigen Punkten ist nach den bisherigen Erfahrungen eine Abänderung nöthig.

Wir finden Uns daher bewogen, die §§. 1, 4 und 5 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1830 durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

§. 1.

Mit dem 1. Mai eines jeden Jahres werden sämmtliche, in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre geborenen Kinder impfpflichtig und sind demzufolge im Laufe des Jahres der Schutzpockenimpfung zu unterwerfen.

Es sind jedoch auch die im laufenden Jahre selbst Geborenen auf freiwilliges Anmelden keineswegs von der Impfung auszuschließen, jedoch sollen Kinder unter 3 Monaten, außer es wäre Gefahr auf Verzug, nicht geimpft werden.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern oder der Varioliden tritt die dießfalls in dem §. 16 der Verordnung vom 22. Dezember 1830 enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 4.

Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft, oder

b) wenn die Impfung an demselben in 3 nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist, oder

c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern erstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt bei großer Schwäche, Abzehrung oder Erkrankung des Kindes an Keuchhusten, anhaltenden Fiebern, acuten Exanthemen, langwierigen Hautausschlägen, schwerem Zahnen, Syphilis und Skropheln, wenn sie mit Hautleiden, Augenentzündungen, Ohrenflüssen, heftigem Abführen, bedeutenden Drüsenanschwellungen oder Knochenauftreibungen verbunden sind.

Die zeitliche Befreiung endet mit der Genesung und es müssen die bisher zeitlich befreiten Kinder, wenn nicht die Bestimmung des §. 16 in Anwendung kommt, bei der nächstfolgenden öffentlichen Impfung ihrer Impfpflicht Genüge leisten.

Leichter Katarrh, das einfache Zahngeschäft, Rhachitis und der scrophulöse Habitus ohne deutlich ausgesprochenes Localleiden, bewirken die zeitliche Befreiung nicht.

§. 5.

Die ordentliche öffentliche Impfung ist mit dem 15. Mai eines jeden Jahres zu beginnen und bis zum 31. Juli zu vollenden.

Ihr Anfang kann jedoch von der obersten Kreis-Verwaltungsstelle in rauhen Gegenden oder bei besonderen Veranlassungen auf eine noch spätere Zeit festgesetzt und in diesem Falle, sowie auch in größeren Städten bei dem verordnungsmäßigen Beginnen derselben ihre Dauer auch über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden.

Diese Abänderungen sollen mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß der übrige Inhalt der allegirten Verordnung in voller Wirksamkeit bestehen bleibt, bekannt gemacht werden.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 17. Dezember 1852.

Max.

Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung,

die Gegenseitigkeit in Preß-Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betr.

Im Hinblicke auf Artikel 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22, 23 und 24 des erwähnten Gesetzes mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt:

1. Die Gesetzgebung des Großherzogthums Baden bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22, 23 und 24 mit der einzigen Abweichung dar, daß im ersten Falle des Artikels 24 die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des beleidigten Theiles eintritt.

2. Durch die Gesetzgebung des Fürstenthums Reuß Plauen ist bezüglich der Artikel 22, 23 und 24 die volle Gegenseitigkeit gewährt.

Vorstehendes wird nachträglich zu den früheren Bekanntmachungen vom 24. October 1851 und 6. Mai l. Js. durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es wird hiebei den Gerichten, Staats-Anwälten und sämmtlichen Polizeibehörden die genaueste Darnachachtung aufgetragen.

München den 10. Dezember 1852.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

v. Kleinschrod. Graf v. Reigersberg.
Frhr. v. Pelkhoven, k. Staatsrath.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 17. Dezember l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den königl. Kammerjunker und Güterbesitzer Maximilian Freiherrn v. Cetto auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerer zu befördern.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. Dezember l. Js. allergnädigst geruht, den Präsidenten der Regierung von Oberfranken — Melchior von Stenglein — als Zeichen Allerhöchst Ihres besonderen Wohlwollens, und zum weiteren Beweise der Anerkennung dessen langjähriger verdienstlichen Wirksamkeit, zum Staatsrathe im außerordentlichen Dienste, tax- und siegelfrei, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 14. Dezember l. Js. den Revierförster Ludwig Angerer zu Geisfeld nach Zeyern, im Forstamte Kronach, und den Revierförster Karl Hofmann zu Zeyern, diesen auf Ansuchen, nach Geisfeld, im Forstamte Bamberg, beide in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

den bisherigen Hüttenmeister Franz Sickenberger zu Weiherhammer zum Bergmeister des k. Hauptsalzamtes Berchtesgaden und an dessen Stelle zum provisorischen Hüttenmeister in Weiherhammer den Berg- und Salinenpraktikanten Adolph Hocheder zu Fichtelberg zu ernennen;

den Hauptbuchhalter bei der General-Lotto-Administration Ignaz Kohler nach zurückgelegtem 77. Lebens- und 45 Dienstesjahren in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen und demselben, unter Allergnädigster Anerkennung seiner eifrigen und ersprießlichen Dienste, den Titel eines wirklichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

zum Hauptbuchhalter bei der General-Lotto-Administration den dortigen Secretär Melchior Meller unter Beibehaltung dieser Stelle zu ernennen;

die bei der General-Lotto Administration erledigte dritte Rechnungs-Commissärsstelle wieder zu besetzen und zu dieser dritten Rechnungs-Commissärsstelle den Rechnungs-Commissär am Lottooberamte in Nürnberg, Joseph Drexler, zu berufen;

zum Revisor am Oberamte in Nürnberg den Liquidations-Commissär und Rechnungs-Revisor bei der Steuer-Kataster-Commission Nikolaus Brückner in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 15. Dezember l. Js. in allerhuldvollster Anerkennung der treuen und

eifrigen Dienstleistung des zeitlich quiescirten Landrichters von Obernburg, Joseph Kotzbauer gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage denselben nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen;

unter'm 20. Dezember l. Js. dem quiescirten geheimen Secretär Johann Baptist Eberth in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienste den Titel und Rang eines k. Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

auf die durch Quiescirung des geheimen Secretärs Johann Baptist Eberth erledigte Stelle eines geheimen Secretärs im Staatsministerium des Innern den bisherigen Regierungs-Secretär I. Klasse bei der Regierung von Oberbayern, Anton Fuchs, zu ernennen; ferner

unter'm gleichen Tage bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern wegen dermaliger Geschäftsüberhäufung noch einen Assessor anzustellen und hiezu den Kreis- und Stadtgerichtsrath Karl Friedrich Göß in Erlangen zu befördern, sofort die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines Rathes bei dem Kreis- und Stadtgerichte Erlangen dem Landrichter Alexander Friedrich Langenfaß in Thurnau, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu verleihen;

unter'm 21. Dezember l. Js. den Regierungsrath Wilhelm von Branca bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, als Rath zur Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern — seinem Ansuchen gemäß — zu versetzen, sofort den Landrichter zu Brückenau, Ludwig Albert Freiherrn von Gumppenberg zum Rathe der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und den I. Landgerichts-Assessor zu Landshut, Franz Seraph Christoph, zum Assessor der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, zu befördern; und

den Rechtspraktikanten Jakob Emanuel Sepp aus Mühldorf, dermal zu München, zum Actuar extra statum des Landgerichts Freising zu ernennen;

unter'm 22. Dezember l. Js. als II. Assessor des Landgerichts Stadtsteinach den II. Assessor des Landgerichts Pottenstein, Franz August Unterstein, seiner Versetzungsbitte gemäß, zu berufen, und die II. Landgerichts-Assessorsstelle zu Pottenstein dem geprüften Rechtspraktikanten Georg Pfeufer aus Ochsenfurt, dermalen zu Orb, zu verleihen;

unter'm gleichen Tage den Wechsel-Appellationsgerichts-Assessor Ferdinand Freiherrn von Schäzler zu Augsburg auf seine allerunterthänigste Bitte von dieser seiner Function zu entbinden, sofort in die hiedurch in Erledigung gekommene zweite Wechselappellationsgerichts-Assessorsstelle den

dritten Assessor Christian von Hillenbrand, in die dritte Assessorsstelle den ersten Suppleanten Paul von Stetten, dann in die erste Suppleantenstelle den zweiten Suppleanten Georg Miltenberg, und in die zweite Suppleantenstelle den ersten Assessor des Wechselgerichts I. Instanz, Matthäus Krämer, vorrücken zu lassen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

unter'm 11. Dezember l. Js. das Schulbeneficium Vagen, Landgerichts Aibling, dem Priester Johann Nepomuk Herzog, Cooperator in Oberdorfen, Landgerichts Erding,

unter'm 14. Dezember l. Js. das Frühmeß-Beneficium zu Unterstall, Landgerichts Neuburg a./D. dem Priester Georg Albrecht, Beneficiumsprovisor in Freistadt, Landgerichts Neumarkt,

unter'm 15. Dezember l. Js. die Pfarrei Laimering, Landgerichts Friedberg, dem Priester Donat Gromer, Pfarrer in Singenbach, Landgerichts Schrobenhausen,

unter'm 17. Dezember l. Js., das Beneficium in Unterbergen, k. Landgerichts Landsberg, dem Priester Joseph Adalbert Schellhammer, Beneficiat an der Stadtpfarrkirche zu St. Moritz in Ingolstadt und

die Pfarrei Orb, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Sebastian Heimberger, Pfarrcurat in Unterwittbach, Gerichts- und Polizeibehörde Kreuzwertheim, endlich

unterm 20. Dezember l. Js., die Pfarrei Modelshausen, Landgerichts Wertingen, dem Priester Michael Ortlieb, Frühmeßbeneficiat in Laugna, des genannten Landgerichts.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 17. Dezember l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Metropolitancapitel zu Bamberg geschehenen Ernennung des geistlichen Rathes und Stadtpfarrers in Bayreuth, Dr. Friedrich Herd zu dem durch das Ableben des Canonicus Johann Sponsel und das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Canoniker erledigten zehnten Canonicate in dem erzbischöflichen Capitel zu Bamberg die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, zugleich dem Canonicus Priester Joh. Bapt. Pflaum, dessen allerunterthänigster Bitte willfahrend, die Niederlegung der Dompfarrei zu bewilligen und diese dem neuernannten Cano-

nius, Priester Dr. Friedrich Herd zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich russischen wirklichen Staats-Rathe Ritter Roux de Damiani das Großkreuz des königl. Verdienstordens vom hl. Michael,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. October l. Js., dem k. k. österreichischen Obersten Ferdinand Graf Vetter von der Lilie vom 3. Uhlanen-Regiment das Commandeurkreuz des königl. Verdienst-Ordens vom hl. Michael, dann unterm 16. desselben Monats, dem k. k. österreichischen Kriegsminister und Feldmarschall-Lieutenant Anton Freyherrn von Csorich das Großkreuz, und dem k. k. österreichischen Obersten vom 39. Infanterie-Regimente Ferdinand Schmidt von Dondorf das Commandeurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. November l. Js., dem königl. Postverwalter Anton Magg zu Straubing in Rücksicht auf seine theils im Militär, theils im Civildienste zu Allerhöchster Zufriedenheit zurückgelegte, mit Einrechnung von drei Feldzügen, fünfzigjährige Laufbahn das Ehrenkreuz des königl. bayerischen Ludwigs-Ordens,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Dezember l. Js., dem Priester Anton Mätzler, Domkapitular und bischöflichen General-Vikar zu Augsburg in huldvollster Anerkennung seines in hohem Grade verdienstvollen Wirkens in allen Zweigen des priesterlichen Berufes, das Ritter-Kreuz des Verdienstordens vom hl. Michael,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. Dezember l. Js., dem königl. Rath und geheimen Sekretär Johann Ott in Rücksicht auf seine während eines fünfzigjährigen Zeitraumes ehrenvoll geleisteten Dienste, das Ehrenkreuz des königl. bayer. Ludwigs-Ordens, endlich

vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember l. Js., dem Gendarmerie-Brigadier zu Fuß der Compagnie von Mittelfranken, Jakob Detzel, dermalen zu Markt Bibart, in huldreichster Anerkennung seiner bei Ausgreifung sicherheitsgefährlicher Verbrecher bethätigten Umsicht und Entschlossenheit, und seiner unter Nichtachtung persönlicher Gefahr um die öffentliche Sicherheit erworbenen besonderen Verdienste, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel.

Der Adelsmatrikel des Königreiches Bayern wurden einverleibt:

unter'm 12. Juli d. Js., die Generalmajorstochter Maria Auguste Pauline von Kirchhoffer, nunmehr vermählte Freifrau von Crailsheim für ihre Person bei der Adelsklasse Lit. K. fol. 70. act. Num. 5345.,

unter'm 4. October d. Js., der Hauptmann im 2. Infanterie-Regiment (Kronprinz) Franz Maria Marquard von Fackenhofen, sammt seinem Bruder dem königl. Revierförster zu Hohenpeißenberg Carl Anton von Fackenhofen und allseitigen Abkömmlingen, dann seiner Schwester Maria Anna Theresia von Fackenhofen bei der Adelsklasse Lit. F. fol. 53. act. Num. 7692.,

unter'm 18. Dezember d. Js. der k. Universitäts-Professor und Conservator des chemischen Laboratoriums ꝛc. Dr. med. et philos. Justus Freiherr von Liebig, sammt seinen Abkömmlingen bei der Freiherrnklasse Lit. L. fol. 37. act. Num. 9777.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den nachgenannten Personen Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 14. November l. Js., dem Spängler Melchior Danzer von München auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer verbesserten Anfertigung von Camphinlampen, für den Zeitraum von zwei Jahren,

unter'm 15. November l. Js., den Kaufleuten J. Renn und J. Steinhauser von Kempten, auf Ausführung der in ihr Eigenthum übergegangenen Erfindung des Mechanikus Wintergerst, bestehend in einer eigenthümlich construirten Zündholzsteckmaschine, für den Zeitraum von zehn Jahren,

unter'm 28. November l. Js., dem Mechanikus, Michael Kiener von hier, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in Anfertigung völlig geruchloser und zugfreier Retiraden für den Zeitraum von zwei Jahren.

Berichtigung.

Stück Nro. 58. des Regierungsblattes 1852, Seite 1223., ist bei den Dienstes-Nachrichten nach Melchior, einzuschalten: „Freiherr" von der Tann.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 61.

München, Freitag den 31. Dezember 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs am Schlusse des Verwaltungsjahres 18⁵⁰/₅₁ betreffend.

Staatsministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in den

sämmtlichen Stadt-, Markts- und Landgemeinden des Königreichs nach den Rechnungs-Abschlüssen des Jahres $18^{50}/_{51}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 25. Dezember 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Graf von Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Haupt-Zusammenstellung

des

Schulden-Standes

sämmtlicher

Stadt-, Markt- und Land-Gemeinden

des

Königreiches

nach dem

Rechnungs-Abschlusse

von

18$\frac{50}{51}$

Benennung des Regierungsbezirkes	Benennung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres $18^{49}/_{50}$: nach dem Rechnungs-Abschlusse für $18^{49}/_{50}$.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			Schulden-Tilgungs-Fond: a. nach dem Etat (Schulden-tilgungsplan.)			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern.	Unmittelbare Städte	2,268,561	15	6	17,791	25	6	2,286,352	41	4	157,000	—	—	166,236	55	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung.	428,254	36	3	141	45	2	428,396	21	5	41,843	27	6	59,599	44	6
	Landgemeinden .	165,302	39	5	2,615	6	—	167,917	45	5	12,168	18	—	17,955	51	5
	Summa	2,862,118	31	6	20,548	17	—	2,882,666	48	6	211,011	45	6	243,792	31	3
Niederbayern.	Unmittelbare Städte	263,415	26	4	—	—	—	263,415	26	4	18,100	—	—	24,622	38	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung.	151,945	1	6	100	—	—	152,045	1	6	11,864	30	—	14,599	16	—
	Landgemeinden .	25,703	11	4	—	—	—	25,703	11	4	2,282	20	4	2,540	17	4
	Summa	441,063	39	6	100	—	—	441,163	39	6	32,246	50	4	41,762	11	4
Pfalz.	Städte mit 500 Familien und darüber	13,464	8	—	—	—	—	13,464	8	—	1,293	—	—	818	—	—
	Uebrige Gemeinden	24,274	11	—	—	—	—	24,274	11	—	1,818	—	—	696	30	—
	Summa	37,738	19	—	—	—	—	37,738	19	—	3,111	—	—	1,514	30	—
Oberpfalz und Regensburg.	Unmittelbare Städte	95,661	24	—	—	—	—	95,661	24	—	8,870	—	—	5,268	14	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	69,627	9	6	—	—	—	69,627	9	6	10,223	46	—	12,691	36	6
	Landgemeinden .	6,204	27	—	225	—	—	6,429	27	—	796	15	—	807	3	—
	Summa	171,493	—	6	225	—	—	171,718	—	6	19,890	1	—	18,766	53	6

Im Jahre $18^{50}/_{51}$ verwendet									Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre $18^{50}/_{51}$.			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungsabschlusse $18^{50}/_{51}$.		
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
82,415	50	—	83,821	5	—	166,236	55	—	2,202,531	36	4	575	—	—	2,203,106	36	4
15,822	42	4	43,347	59	—	59,170	41	4	385,048	22	5	31,908	41	—	416,957	3	5
5,111	24	7	12,693	12	6	17,804	37	5	155,224	32	7	5,328	46	—	160,553	18	7
103,349	57	3	139,862	16	6	243,212	14	1	2,742,804	32	—	37,812	27	—	2,780,616	59	—
7,987	6	4	16,300	—	—	24,287	6	4	247,115	26	4	8,000	—	—	255,115	26	4
4,900	22	—	10,342	17	4	15,242	39	4	141,702	44	2	3,570	—	—	145,272	44	2
861	32	4	2,002	35	-	2,864	7	4	23,700	36	4	—	—	—	23,700	36	4
13,749	1	—	28,644	52	4	42,393	53	4	412,518	47	2	11,570	—	—	424,088	47	2
818	—	—	—	—	—	818	—	—	13,464	8	—	—	—	—	13,464	8	—
164	30	—	532	—	—	696	30	—	23,742	11	—	17,323	5	—	41,065	16	—
982	30	—	532	—	—	1,514	30	—	37,206	19	—	17,323	5	—	54,529	24	—
3,808	59	2	1,559	30	—	5,368	29	2	94,101	54	—	4,565	30	—	98,667	24	—
2,472	53	—	10,034	42	5	12,507	36	1	59,592	27	1	8,200	—	—	67,792	27	1
292	57	4	513	6	—	806	3	—	5,916	21	—	—	—	—	5,916	21	—
6,574	49	6	12,107	18	5	18,682	8	3	159,610	42	1	12,765	30	—	172,376	12	1

Benennung		Schuldenstand des Jahres $18^{49}/_{50}$									Schulden-Tilgungs-Fond					
des Regierungs-bezirkes.	der Gemeinden.	nach dem Rechnungs-Abschlusse für $18^{49}/_{50}$.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			a nach dem Etat (Schulden-tilgungsplan.)			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberfranken.	Unmittelbare Städte	252,814	37	4	—	—	—	252,814	37	4	28,627	36	—	31,449	49	2
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	234,606	24	–	—	—	—	234,606	24	—	22,138	32	1	25,595	12	3
	Landgemeinden .	170,767	2	5	400	—	—	171,167	2	5	19,402	25	2	17,879	10	—
	Summa	658,188	4	1	400	—	—	658,588	4	1	70,168	33	3	74,924	11	5
Mittelfranken.	Unmittelbare Städte	781,508	24	4	—	—	—	781,508	24	4	84,152	58	6	89,471	34	6
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	80,204	11	4	—	—	—	80,204	11	4	11,025	55	—	9,803	56	6
	Landgemeinden .	177,510	38	4	332	44	2	177,843	22	6	21,878	15	2	22,363	6	2
	Summa	1,039,223	14	4	332	44	2	1,039,555	58	6	117,057	9	—	121,638	37	6
Unterfranken und Aschaffenburg.	Unmittelbare Städte	1,321,487	33	—	—	—	—	1,321,487	33	—	78,448	5	—	78,230	7	4
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	381,656	10	6	—	—	—	381,656	10	6	34,698	27	2	45,132	27	6
	Landgemeinden .	1,582,635	30	4	420	—	—	1,583,055	30	4	157,933	42	2	183,337	20	5
	Summa	3,285,779	14	2	420	—	—	3,286,199	14	2	271,080	14	4	306,699	55	7
Schwaben und Neuburg.	Unmittelbare Städte	294,733	15	2	16,015	—	—	310,748	15	2	28,549	51	—	33,894	55	6
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	246,632	6	6	600	9	4	247,232	16	2	23,958	22	2	38,475	40	4
	Landgemeinden .	659,639	28	2	4,460	45	—	664,100	13	2	85,710	25	3	83,237	8	2
	Summa	1,201,004	50	2	21,075	54	4	1,222,080	44	6	138,218	38	5	155,607	44	4

Im Jahre $18^{50}/_{51}$ verwendet									Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre $18^{50}/_{51}$			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungsabschlusse $18^{50}/_{51}$.		
a. auf Zinsenzahlung			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl	fl.	kr.	hl.
9,533	2	1	16,333	12	—	25,866	14	1	236,481	25	4	4,650	—	—	241,131	25	4
9,509	19	5	13,328	23	7	22,837	43	4	221,278	—	1	1,469	39	—	222,747	39	1
7,322	15	1	10,556	54	7	17,879	10	—	160,160	7	6	3,652	—	—	164,262	7	6
26,364	36	7	40,218	30	6	66,583	7	5	618,369	33	3	9,771	39	—	628,141	12	3
27,904	11	—	26,772	23	2	54,676	34	2	754,736	1	2	49,153	3	—	803,889	4	2
2,318	7	—	7,490	49	6	9,808	56	6	72,713	21	6	8,665	9		81,378	30	6
6,775	—	2	15,588	6	—	22,363	6	2	162,255	16	6	6,219	6	6	168,474	23	4
36,992	18	6	49,851	19	—	86,843	37	2	989,704	39	6	64,037	18	6	1,053,741	58	4
42,038	46	4	22,507	—	—	64,545	46	4	1,298,980	33	—	—	—	—	1,298,980	33	—
13,426	26	2	22,099	17	6	35,525	44	—	359,556	53	—	—	—	—	359,556	53	—
63,317	55	—	107,350	13	4	170,668	8	4	1,475,705	17	—	36,650	—		1,512,355	17	—
118,783	7	6	151,956	31	2	270,739	39	—	3,134,242	43		36,650	—	—	3,170,892	43	—
11,488	29	—	20,997	10	2	32,485	39	2	289,751	5	—	—	—	—	289,751	5	—
10,080	—	—	28,397	14	7	38,477	14	7	218,835	1	3	—	—	—	218,835	1	3
23,713	44	7	58,458	39	2	82,172	24	1	605,641	34	—	8,181	38	—	613,823	12	—
45,282	13	7	107,853	4	3	153,135	18	2	1,114,227	40	3	8,181	38	—	1,112,409	18	3

Benennung der Regierungsbezirke.	Schuldenstand des Jahres $18^{49}/_{50}$									Schulden-Tilgungs-Fond					
	nach dem Rechnungs-Abschlusse für $18^{49}/_{50}$.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			a. nach dem Etat (Schulden-tilgungsplan.)			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.
										Zusammen.					
Oberbayern	2,862,118	31	6	20,548	17	–	2,882,666	48	6	211,011	45	6	263,192	31	3
Niederbayern . . .	441,063	39	6	100	—	—	414,163	39	6	32,246	50	4	41,762	11	4
Pfalz	37,738	19	—	—	—	—	37,738	19	—	3,111	—	—	1,514	30	—
Oberpfalz und Regensburg	171,493	—	6	225	—	—	171,718	—	6	19,890	1		18,766	53	6
Oberfranken . . .	658,188	4	1	400	—	—	658,588	4	1	70,168	33	3	74,924	11	5
Mittelfranken	1,039,223	14	4	332	44	2	1,039,555	58	6	117,057	9	—	121,638	37	6
Unterfranken und Aschaffenburg	3,285,779	14	2	420	—	—	3,286,199	14	2	271,080	14	4	306,699	55	7
Schwaben und Neuburg	1,201,004	50	2	21,075	54	4	1,222,080	44	6	138,218	38	5	155,607	44	4
Total-Summa	9,696,608	54	3	43,101	55	6	9,739,710	50	1	862,783	32	6	964,705	36	5

Im Jahre $18^{50}/_{51}$ verwendet									Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre $18^{50}/_{51}$.			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungs-abschlusse $18^{50}/_{51}$.		
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Bellung.																	
103,349	57	3	139,862	16	6	243,212	14	1	2,742,804	32	—	37,812	27	—	2,780,616	59	—
13,749	1	—	28,644	52	4	42,393	53	4	412,518	47	2	11,579	—	—	424,088	47	2
982	30	—	532	—	—	1,514	30	—	37,206	19	—	17,323	5	—	54,529	24	—
6,574	49	6	12,107	18	5	18,682	8	3	159,610	42	1	12,765	30	—	172,376	12	1
26,364	36	7	40,218	30	6	66,583	7	5	618,369	33	3	9,771	39	—	628,141	12	3
36,992	18	2	49,851	19	—	86,843	37	2	989,704	39	6	64,037	18	6	1,053,741	58	4
118,783	7	6	151,956	31	2	270,739	39	—	3,134,242	43	—	36,650	—	—	3,170,892	43	—
45,282	13	7	107,853	4	3	153,135	18	2	1,114,227	40	3	8,181	38	—	1,122,409	18	3
352,078	34	7	531,025	53	2	883,103	28	1	9,208,684	56	7	198,111	37	6	9,406,796	34	5

Sitzung
des königlichen Staatsraths Ausschusses.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses vom 15. Dezember l. Js. wurden entschieden,

die Recurse:

1) der Wiesenbesitzer zu Kuhschwitz, Landgerichts Rehau in Oberfranken, wegen des Endtermines für die Ausübung des Weiderechts von Seite des Gutsbesitzers von Feilitzsch zu Weinzliz;
2) des Garküchners Jakob Michael Bort in Würzburg wegen Ueberschreitung von Beherbergungsbefugnissen;
3) der Freiherrn von Redwitz zu Weisenbrunn gegen die schafhutpflichtigen Grundbesitzer zu Kirchlein und Cons., Landgerichts Weismain in Oberfranken, wegen Ablösung von Schafhutgerechtsamen;
4) des Ludwig Botta zu Landau in der Pfalz, wegen Entschädigung aus der pfälzischen Brandasseeuranzkasse;
5) des Andreas Krämer zu Rechhof, Langerichts Marktbibart in Oberfranken, in seiner Streitsache gegen die freyherrlich von Seckendorf'sche Gutsherrschaft zu Sugenheim, wegen Ablösung eines Schafhutrechtes;
6) des J. B. Ihle zu Nürnberg, wegen Attentats in einer gegen ihn durchgeführten Untersuchung wegen Nachdruckes.

An das k. Staatsministerium des Innern wurden abgegeben,

die Recurse:

7) der fürstlich Oettingen-Spielberg'schen Standesherrschaft wegen Concurrenz zu einer Districtsumlage;
8) der Gemeinden Felkendorf und Cons., Landgerichts Thurnau in Oberfranken, wegen Concurrenz der gräflich Giech'schen Standesherrschaft zu einer Districtsumlage.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. Dezember l. Js. den Postoffizialen Johann Baptist Herzing zu Würzburg wegen nachgewiesener physischer Functionsunfähigkeit auf den Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage — seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend — auf ein Jahr in die Quiescenz treten zu lassen;

unter'm 22. Dezember l. Js. den Communal Revierförster Carl Emil Diezel zu Kleinwallstadt, im Forstamte Aschaffenburg — auf Ansuchen — unter Anerkennung

seiner mehr als 40jährigen treuen und ersprießlichen Diensteсleistungen in den Ruhestand treten zu lassen und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster auf das Communalrevier Volkersbrunn den Forstamts-Actuar zu Sailauf, August Völker, zu ernennen;

unter'm 23. Dezember den Revierförster Max von Effner zu Freising mit dem 1. Jänner 1853 auf das im Forstamte München eröffnete Forstrevier Ismaning zu versetzen;

an dessen Stelle auf das Forstrevier Freysing mit demselben Tage den Revierförster Eduard von Lips zu Peiting, im Forstamte Schongau, zu berufen und zugleich zu genehmigen, daß derselbe die Lehrvorträge über praktischen Forstcultur-Betrieb bei der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan übernehmen dürfe;

unter'm 24. Dezember l. Js. den Rechnungs-Commissär der Rechnungskammer, Franz Seraph Gartner — seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend — den Titel und Rang eines Regierungs-Assessors zu ertheilen;

unter'm gleichen Tage dem Regierungs-Secretär I. Klasse zu Bayreuth, Johann Franz Maly, den nachgesuchten wohlverdienten Ruhestand für immer auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage, unter allerhuldvollster Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung, zu bewilligen, und

zum Secretär der kgl. Regierung von Oberfranken den vormaligen Patrimonialbeamten Adam Karmann in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; ferner

die II. Kanzlisten-Stelle bei dem königlichen protestantischen Consistorium zu Ansbach, dem Landgerichts-Oberschreiber zu Erlangen, Johann Georg Schmidt in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 26. Dezember l. Js., den Conservator der kgl. Sternwarte zu Bogenhausen, Dr. Johann Lamont, unter Belassung desselben in seiner dermaligen dienstlichen Stellung, zum ordentlichen Professor der Astronomie an der philosophischen Facultät der k. Universität München, zu ernennen, dann

die erledigte Advocatenstelle in Naila, dem Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Ansbach, Friedrich Eugen Müller, unter Enthebung desselben von seiner dermaligen Stelle, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen; und

den Appellationsgerichts-Rath Karl Gramm in Freising, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, wegen temporärer Dienstesunfähigkeit nach §. 22 Lit. D der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde. für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, statt desselben dem Appellations-

gerichte von Oberbayern einen Assessor beizugeben, und zu dieser Stelle den Kreis- und Stadtgerichts-Rath Karl Geyr in Wasserburg zu befördern; auf die hiedurch erledigte Rathsstelle am Kreis- und Stadtgerichte Wasserburg, den dortigen Assessor Joseph Friedrich Pfeufer, vorrücken zu lassen, sofort zum Assessor am Kreis- und Stadtgerichte Wasserburg, den Landgerichts-Actuar Georg Fischer in Rosenheim, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu ernennen;

unter'm 27. Dezember l. Js., dem Registrator der Regierungs-Finanz-Kammer der Pfalz, Wilhelm Maxon, auf den Grund des §. 22. Lit. C., der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, den nachgesuchten definitiven Ruhestand, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstesleistung zu gewähren, und

an dessen Stelle zum Regierungs-Registrator der Pfalz, den Registratur-Functionär dortiger Finanz-Kammer, Joseph Botta, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

unter'm gleichen Tage den Rath des Oberst Rechnungshofes, Ludwig Buxbaum, auf die bei der Regierungs-Finanz-Kammer der Pfalz erledigte Direktors-Stelle, und

den Rath der Regierungs-Finanz-Kammer von Oberbayern, Christian Freyherrn von Griessenbeck zum Oberrechnungsrath zu befördern, endlich

unter'm gleichen Tage die erledigte Lehrstelle der Moraltheologie an dem Lyzeum zu Regensburg dem Prediger an der St. Michaels-Hofkirche in München, Dr. Johann Baptist Kraus, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachgenannte katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unter'm 21. Dezember l. Js. die Pfarrei Hüttenkofen, Landgerichts Landshut, dem Priester Joseph Ring, Beneficiat in Reisbach, Landgerichts Dingolfing,

unter'm 24. Dezember l. Js. die Pfarrei Binsfeld, Landgerichts Arnstein, dem Priester Michael Mack, Pfarrer in Oberfladungen, Landgerichts Melrichstadt, und

die Pfarrei Unsernherrn, Landgerichts Ingolstadt, nach dem Vorschlage des Stadt-Magistrats Ingolstadt, dem Priester Joseph Mayer, Cooperator in Ornbau, Landgerichts Herrieden.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. Dezember l. Js., allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Neuhaus, Landgerichts Auerbach, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Andreas Rattler, Stadtcaplan in Nürnberg, verliehen werde.

A.

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1852 enthaltenen Königlich Allerhöchsten Verordnungen, Rescripte, Bekanntmachungen ꝛc.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts.	Seite.
18. Nov. 1851.	Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse der Cultus- und Unterrichtsstiftungsrechnungen der den k. Kreisregierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr $18^{49}/_{50}$ betr.	I.	7 — 8
15. Dec. 1851.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen der Gemeinde Wilmetshofen und Consorten und des Mühlbesitzers Alban Steichele wegen Beschädigung und wegen Beseitigung des verwahrlosten Zustandes des Schmutterflußes in der Flurmarkung von Wilmetshofen, hier wegen Competenz-Conflictes.	1	9 — 19
16. Dec. 1851.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches, betreffend den Competenz-Conflikt zwischen		

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Rgg.-Blts.	Seite.
	der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Au hinsichtlich des Gesuches des Seifensieders Mathias Lernbecher in der Au um Constatirung der Realität des mit seiner realen Seifensieder-Gerechtsame verbundenen Rechts zur Haltung eines Verkaufsladens für sein Gewerbserzeugniß in der Stadt München.	III.	61 — 68
16. Dec. 1851.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches, betreffend den Competenz-Conflikt zwischen dem k. Appellationsgerichte und der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in Sachen der Handlohnsfixation zwischen der k. Pfarrei Uttenreuth und den Gebrüdern Christoph und Heinrich Knapp, dann des Johann Derbfuß zu Rosenbach.	IV.	79 — 83
16. Dec. 1851.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches, bezüglich des zwischen dem k. Appellationsgerichte und der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in der Untersuchungssache gegen Nikolaus Müllerklein und Adam Hüsam wegen Jagdfrevels obwaltenden verneinenden Competenz-Conflikts.	V.	89 — 95
29. Dec. 1851.	Königlich Allerhöchste Entschließung, den Vollzug der §§. 134 und 135 der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825.	I.	5 — 8
29. Dec. 1851.	Bekanntmachung des am 31. Oktober 1851 mit Belgien abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrages.	II.	25 — 36
7. Januar 1852.	Bekanntmachung, die II. Verloosung der 4% gen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.	III.	49 — 60

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts.	Seite.
	Schuld auf Namen und au porteur mit Coupons betr.	VIII.	141—143
14. Febr. 1852.	Bekanntmachung der V. und beziehungsweise III. Verloosung der 3½ %gen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.	IX.	153—158
19. Febr. —	Bekanntmachung, den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein betr.	X.	169—197
19. Febr. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Art. 12. des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr.	X.	198—199
— — —	Bekanntmachung, die Einverleibung des Dorfes Dampfach in dem Bezirke des Landgerichts Haßfurt betr.	X.	200
18. Febr. —	Armee-Befehl.	XI.	209—258
3. März —	Bekanntmachung, das Gesuch der Gemeinde Winterrieden, k. Landgerichts Ottobeuern, um Zutheilung zu dem Bezirke der k. Gerichts- und Polizeibehörde Babenhausen betr.	XII.	275—276
4. — —	Königliche Allerhöchste Verordnung, die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betr.	XI.	259
18. Febr. —	Bekanntmachung, die 4½ procentigen Eisenbahn Obligationen betr.	XI.	261—264
4. März —	Bekanntmachung, den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.	XIII.	289—346

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts.	Seite.
6. März 1852	Bekanntmachung, die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl betr.	XXII.	273 — 276
10. März —	Bekanntmachung, die Purification des k. Landgerichts Krumbach und der k. Gerichts- und Polizeibehörde Babenhausen hinsichtlich der Criminaljurisdictionsverhältnisse betr.	XIII.	347
17. März —	Bekanntmachung, die österreichischen Kupferscheidemünzen betr.	XIV.	355—357
11. März —	Königliche Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	XIV.	353—356
21. März —	Königliche Allerhöchste Verordnung, den Art. IX. Abs. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr.	XVI	377—380
1. April —	Bekanntmachung, die Aufnahme $4^1/_2$ procentiger Anlehen für den Eisenbahnbau betr.	XVI.	379—382
— — —	Bekanntmachung, die Bildung des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenpensionsfondes pro $18^{51}/_{54}$ betr.	XVII.	387—388
2. April —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches, in der Untersuchungssache gegen Kilian Müller von Frohnhofen, wegen unbefugter Jagdausübung, hier einen zwischen dem k. Appellationsgerichte und der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vorwaltenden verneinenden Competenz-Conflict betr.	XVIII.	401—408
2. April —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches, in der Untersuchungssache gegen Karl Amrhein von Weibersbrunn und Compl. wegen Jagdfrevels, hier wegen Competenzconflictes zwischen Justiz- und Administrativbehörden.	XIX.	417—424

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Rgg.-Blts.	Seite.
2. April 1852.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches, bezüglich des in der Untersuchungssache gegen Georg und Michael Götz von Züngersheim, zwischen Justiz- und Administrativbehörden angeblich obwaltenden Competenzconflictes	XIX.	424—431
3. April —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches, in Sachen des Johann Baptist Ritter, vormaligen Secretärs der k. Hof- Staatsbibliothek zu München, gegen den k. Fiskus, wegen Alimentation, hier den Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem Appellationsgerichte dieses Kreises betr.	XXI.	457—470
19. April —	Königliche Allerhöchste Verordnung, die Normen bei den Veräußerungen der Staats-Realitäten betreffend.	XXII.	473—486
21. April —	Bekanntmachung, die Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Belgien andererseits vom 1. September 1844 betr.	XX.	433—454
22. April —	Bekanntmachung, die Gerichtsbarkeit über die Waldung „Winterleithen" in der Flurmarkung der Gemeinde Mailach betr.	XXIII.	493—494
26. April —	Königliche Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	XXIII.	489—492
27. April —	Bekanntmachung, Uebereinkunft zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.	XXIII.	491—493
30. April —	Bekanntmachung, die Erwerbung des Ludwig-Canals betreffend.	XXV.	497—505

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts.	Seite.
26. Mai 1852.	Bekanntmachung, die Theilnahme der Staatsanwälte an öffentlichen Feierlichkeiten betr.	XXVIII.	561
29. Mai —	Königliche Allerhöchste Verordnung, den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarzneischule zu München betr.	XXXI.	665—677
31. Mai —	Bekanntmachung, die Einführung von Paßkarten betr.	XXXI.	677—678
4. Juni —	Bekanntmachung, das Tragen von langen Civil-Uniforms-Beinkleidern mit Stiefeln betr.	XXIX.	569—571
9. Juni —	Bekanntmachung, den außerordentlichen Steuer-Beischlag für die Jahre $18^{51}/_{55}$ betr.	XXXI.	678—680
11. Juni —	Bekanntmachung, die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabricate betr.	XXXI.	680
12. Juni —	Bekanntmachung, Stiftung herzoglich Leuchtenberg'scher Freiplätze im k. Kadetten-Corps.	XXXIII.	697—703
15. Juni —	Königliche Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb des Ludwig-Canals betr.	XXXV.	753—758
17. Juni —	Bekanntmachung, die Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.	XXXII.	683—684
22. Juni —	Bekanntmachung, die Verträge zwischen Bayern und Oesterreich wegen der Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen, einiger Territorial- und Grenzverhältnisse, dann der polizeilichen und Zoll-Aufsichts-Maßregeln an den Grenzflüssen betr.	XXXIV.	716—751
23. Juni —	Königliche Allerhöchste Verordnung, die Außerkurssetzung der halben und viertels Kronenthaler.	XXXIV.	713—716

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts.	Seite.
24. Juni 1852.	Bekanntmachung, Zutheilung des sogenannten Starkenbauernhofes zur politischen Gemeinde Jezendorf betr.	XXXV.	758—759
28. Juni —	Bekanntmachung, die Arrondirung der Landgerichte Bruck und Starnberg betr.	XXXVI.	769—771
28. Juni —	Bekanntmachung, die III. Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.	XXXVI.	771—782
29. Juni —	Bekanntmachung, die Aufkündung des Restes vom I. Subscriptions-Anlehen zu 5 Procent vom Jahre 1848 betr.	XXXVI.	781—790
2. Juli —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches, in Betreff des von der k. Regierung von Oberfranken gegen das Kreis- und Stadtgericht Bamberg angeregten Competenz-Conflikes in der Injurienklagssache des Gemeindevorstehers Heß zu Küps gegen dem k. Landgerichts-Assessor Schreiner zu Kronach.	XXXVII.	803—811
3. Juli —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches, in Betreff der Competenz-Differenzen zwischen dem k. Landgerichte Lauingen und dem dortigen Stadtmagistrate in Sachen des Letzteren gegen Karl Kißler und Consorten zu Lauingen wegen rückständiger Polizeitaxen und Strafgelder.	XXXVII.	811—817
3. Juli —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches, bezüglich des zwischen dem k. Appellations-Gerichte von Niederbayern und der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, in Sachen des k. quiescirten Rentbeamten Karl von Köppelle gegen den		

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Bls.	Seite.
	k. Fiscus wegen Rechnungsguthabens entstandenen Competenz-Conflikts.	XXXVIII.	825—840
3. Juli 1852.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches, in Sachen des Georg Söhnlein von Engelthal und Consorten gegen den k. Fiskus, die Erfüllung und eventuell Annullirung eines Vergleiches, hier einen angeblichen Competenz-Conflict zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betr.	XXXVIII	841—850
14. Juli —	Königliche Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.	XXXVII.	801—803
26. Juli —	Bekanntmachung, den Geschäftskreis der Redaction und der Expedition des Regierungs-Blattes betr.	XXXIX	857—859
26. Juli —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches, betreffend den Competenz-Conflikt zwischen der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, und dem k. Friedensgerichte des Cantons Edenkoben in Sachen des Franz Peter Schwarzwälder II. Gutsbesitzers in Diedesfeld gegen die Gemeinde Diedesfeld.	XL.	865—883
15. August —	Königliche Allerhöchste Verordnung, das Conservatorium für Musik in München betr.	XLI.	889—891
19. August —	Bekanntmachung, die Amtsorganisation, hier die noch bestehenden k. Gerichts- und Polizeibehörden in dem Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg betr.	XLII.	905—908
19. August —	Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen- dann des Invaliden- und milden Stiftungsfonds pro $18^{49}/_{50}$ betreffend.	XLII.	910—914

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts.	Seite.
22. August 1852.	Bekanntmachung, die Umbildung des Landgerichts Thurnau betr.	XLII.	908—910
27. August —	Bekanntmachung, den Auslieferungs-Vertrag mit der Schweiz betr.	XLIII.	921—930
30. August —	Bekanntmachung, die Amtsorganisation, hier die Gerichts- und Polizeibehörden in dem Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg betr.	XLIV.	943—945
3. Sptbr. —	Bekanntmachung, die Kündung des I. Subscriptions-Anlehens zu 5 Procent betr.	XLIV.	945—946
4. Sptbr. —	Königliche Allerhöchste Entschließung, den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.	XLIV.	937—941
5. Sptbr. —	Königliche Allerhöchste Entschließung, die Versammlungen der Landräthe für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ betr.	XLV.	961—962
10. Sptbr. —	Bekanntmachung, das Archivwesen betr.	XLVI.	969—970
13. Sptbr. —	Bekanntmachung, die Ermäßigung des Mainzolles an der kurhessischen Zollstätte zu Hanau betr.	XLV.	963
18. Sptbr. —	Armee-Befehl.	XLVII.	977—1008
18. Sptbr. —	Königliche Allerhöchste Verordnung, die Verlegung der landwirthschaftlichen Central-Schule nach Weihenstephan und deren Reorganisation betreffend.	XLVIII.	1009—1018
24. Sptbr. —	Bekanntmachung, die Gerichts- und Polizeibehörden in dem Regierungsbezirke von Mittelfranken betr.	XLVIII.	1018—1019

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts.	Seite.
3. Oktbr. 1852.	Bekanntmachung, den XX. Zusatz-Artikel zu der Rheinschifffahrts-Convention betr.	XLIX.	1025—1027
4. Oktbr. —	Bekanntmachung, Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und gegenseitiger Hilfeleistung der Gendarmerie-Mannschaft bei Feuer- und Wassergefahr 2c. betr.	L.	1041—1047
7. Oktbr. —	Königliche Allerhöchste Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr.	LII.	1073—1140
15. Oktbr. —	Königliche Allerhöchste Verordnung, die Amtskleidung des Präsidenten und der Räthe am k. protestantischen Oberconsistorium betr.	LI	1057—1060
16. Oktbr. —	Königliche Allerhöchste Verordnungen, die Kosten der Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel betr.	LIII.	1141—1145
18. Oktbr. —	Bekanntmachung, die Amtsorganisation, hier die Gerichts- und Polizeibehörden in dem Regierungsbezirke von Mittelfranken betr.	LIII.	1147
27. Oktbr. —	Bekanntmachung, Uebereinkunft mit Württemberg, die Verpflegungs- und Beerdigungskosten gegenseitiger Staatsangehöriger betr.	LIII.	1145—1146
3. Nov. —	Königliche Allerhöchste Verordnung, die Erhaltung, Veränderung bestehender und die Wahl neuer Ortsnamen betr.	LIV.	1157—1159
3. Nov. —	Königliche Allerhöchste Bestätigung, den Hofstaat Ihrer Majestät der Königin Therese betr.	LIV.	1159—1160
— — —	Königliche Allerhöchste Bestätigung, den Hofstaat Ihrer		

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Reg.-Blts.	Seite.
10. Dec. 1852.	Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen.	LXI.	1265—1266
15. Dec. —	Advocaten-Gebühren-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheines.	LIX.	1229—1252
17. Dec. —	Bekanntmachung, die Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr.	LIX.	1251—1253
17. Dec. —	Königliche Allerhöchste Verordnung, die Schutzpocken-Impfung betr.	LX.	1261—1265
25. Dec. —	Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches am Schlusse des Verwaltungsjahres $18^{50}/_{51}$ betr.	LXI.	1277—1280

Register

des

Regierungs-Blattes

für das Königreich Bayern

vom Jahre 1852.

B. Sach-Register.

(Die Ziffern am Schlusse jeden Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

B.

C.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

Z.

C.

Namens-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

X.

Y.

Z.

D. Ortsregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

